ADMINISTRATIVER BERICHT ÜBER DIE BETHEILIGUNG ÖSTERREICHS AN DER...

Paul Beck





18.–

Austria - k. k. Central-Commission ...

ADMINISTRATIVER BERICHT

ÜBER DIE

BETHEILIGUNG ÖSTERREICHS

AN DER

WELTAUSSTELLUNG IN PARIS

IM JAHRE 1878.

HERAUSGEGEBEN VON DER K. K. CENTRAL-COMMISSION IN WIEN FÜR DIE WELTAUSSTELLUNG 1878 IN PARIS

UND VERFASST VON

DR. PAUL BECK,

SECRETÄR DES EXECUTIVCOMITÉS DER K. K. CENTRALCOMMISSION, K. K. MINISTERIAL-CONCIPIST IM HANDELSMINISTERIUM.

WIEN, 1879.

IM VERLAGE DER K. K. CENTRAL-COMMISSION.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

Vorwort.

Mit der Veröffentlichung des vorliegenden „Administrativen Berichtes" über die Betheiligung Oesterreichs an der Weltausstellung 1878 in Paris, verfolgt die k. k. Centralcommission einen doppelten Zweck.

Vor Allem sind diese Blätter berufen, eine in grossen Zügen gehaltene Skizze über den Ausstellungsverlauf und das Ausstellungsgetriebe zu liefern.

In zweiter Linie soll dieser Bericht Rechenschaft geben über die Thätigkeit der Centralcommission, sowie der übrigen zur Organisirung der Ausstellung berufenen Organe und über die Durchführung der ihr und diesen Organen anvertrauten Aufgabe.

Diesen Zielen entsprechend, erfolgte auch die Anordnung des Materials:

Der I., Allgemeine Theil umfasst eine im flüchtigen Umrisse gehaltene Darstellung im Allgemeinen.

Der II., Besondere Theil behandelt in ausführlicherer Weise die Betheiligung Oesterreichs und darin die Lösung der den Organen übertragenen Aufgaben.

In dem Anhange endlich wurden, soweit dieses nicht bereits im Texte geschehen ist, der Wortlaut der Reglements, die Erlässe, Verordnungen, abgeschlossenen Verträge, Formularien, Certificate etc. zusammengestellt, um als Formelsammlung für künftige Ausstellungen dienen zu können.

Trotzdem auf diese Weise die drei genannten Abschnitte gesondert dastehen, so ergänzen sie sich doch gegenseitig, indem, um Wiederholungen zu vermeiden, eine Berufung auf die folgende Darstellung oder frühere Mittheilungen unausweichlich war.

Bei der Abfassung des Allgemeinen Theiles dienten der Verfassung als wesentliche Grundlage bei dem Umstande, als die französische Regierung gegenwärtig noch nicht mit einem officiellen Berichte über die Ausstellung vor das Publicum getreten und auch sonst von keiner Seite ein ähnlicher Bericht veröffentlicht worden ist, folgende Quellen als wesentliche Grundlage:

1. Journal Officiel (Jahrgänge 1876, 1877, 1878 und 1879).

2. Der officielle französische Generalkatalog (8 Bände, 1878 Paris, Imprimerie Nationale).

3. L'Exposition de Paris (Journal hebdomadaire, redigirt von A. Bitard, Paris 1878, Librairie M. Dreyfous).

4. L'Industrie Progressive (Organe spécial de l'Exposition, Paris, 47, Boulevard Magenta).

Der specielle, Oesterreichs Betheiligung behandelnde Theil fusst überdies auf den Sitzungsprotokollen des Executivcomités der k. k. Centralcommission, sowie auf den officiellen, den Acten des k. k. Handelsministeriums, sowie der k. k. Centralcommission und der k. k. österreichischen Localcommission in Paris entnommenen Daten.

Eine besondere Unterstützung erfuhr die vorliegende Arbeit durch die von der k. k. Centralcommission vor und im Laufe der Ausstellung herausgegebenen „Officiellen Publicationen, betreffend die Internationale Ausstellung von Gegenständen der Kunst, Industrie und Urproduction 1878 in Paris", in welchen fast sämmtliche diese Ausstellung betreffenden Reglements, Programme, Vorschriften, Erlässe u. s. w. für die Zwecke der Filial- und Specialcomités, sowie für die Aussteller gesammelt wurden.

Das Capitel über die Kosten der Ausstellung und Geschäftsgebarung wurde von dem k. k. Rechnungsrathe Johann Hawlisch verfasst.

Es möge sonach diese Arbeit der Wunsch begleiten, das vorgesteckte Ziel, wenn auch nur annäherungsweise erreicht und auf diese Weise der ruhmvollen Betheiligung Oesterreichs an der letzten Pariser Ausstellung, auf welche dasselbe mit Stolz zurückblicken kann, einen würdigen Abschluss gegeben zu haben.

Wien, im Juni 1879.

Das Executivcomité der k. k. Centralcommission für die Pariser Weltausstellung 1878.

Der Obmann:

Isbary.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichniss VII

I. Allgemeiner Theil.

Die Ausstellung im Allgemeinen.

I. Einleitung 1
II. Ort der Ausstellung 3
III. Programme und Reglements 5
A. Allgemeines Programm und Reglement 5
B. Special-Programme und Reglements 13
1. Agriculturausstellung 13
2. Gartenbauausstellung 13
3. Maschinenausstellung 13
4. Ausstellung von lebenden Thieren 13
a) Pferde-, Esel- und Maulthier-Ausstellung 13
b) Rinder-, Schafe-, Schweine-, Lapins- und Geflügel-Ausstellung 13
c) Hundeausstellung 13
5. Exposition des arts rétrospectifs 14
6. Anthropologische Ausstellung 14
7. Arbeiter-Collectiv-Ausstellung 14
IV. Organisirung des Ausstellungsdienstes 14
Commission Supérieure 14
Französisches Generalcommissariat 14
Departements-Comités 15
Comités d'admission 15
Comités d'installation 15
V. Organisirung der Ausstellung 15
1. Classification 15
2. Transport, Uebernahme, Aufstellung und Rücktransport der Ausstellungsgüter 35

Seite
3. Zollbehandlung 39
4. Entrée 40
5. Generalkatalog 50
6. Jury 54
7. Prämiirung 57
VI. Congresse, Conferenzen und Concerte 61
VII. Nationallotterie 64
VIII. Ergebnisse der Ausstellung 65
Kosten 65
Einnahmen 66
Zahl der Aussteller 66
Besuch der Ausstellung 68
Fremdenbesuch 68
IX. Erinnerungs-Medaille 70

II. Specieller Theil.

Die Betheiligung Oesterreichs.

I. Einleitung. Einladung der französischen Regierung, Bedenken gegen die officielle Theilnahme, gescheiterter Versuch einer Verschiebung der Ausstellung, Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammern, Umfrage bei den fremden Staaten, Entschluss zur officiellen Betheiligung 71—74
II. Programm der Betheiligung Oesterreichs 76
1. Ausstellung der bildenden Künste 78
2. Industrieausstellung; Corporativausstellungen, Schaukästen, Befreiung von der Platzmiethe, Assecuranz und Kistenmagazinirung, Vertretung, Haftung der Commission, Transportbegünstigung, Subvention . . . . . 78—79
III. Verhältniss zu Ungarn 80
Quotenverhältniss 70:30 80
Kunstausstellung 81
Decoration 81
Jury 81
Internationale Musikcommission 81
Technisches Syndicat 82
IV. Die Organe des Ausstellungsdienstes, deren Wirkungskreis, Thätigkeit und Unterkunft 82
A. Organe 82
1. Die k. k. Centralcommission. Aufgabe derselben 83
Plenarversammlungen 84
a) Das Executivcomité 85
b) Sub- und Gruppencomités 87
c) Bureau 89
Secretariat 89
Technisches Bureau 91

Seite

α) Architekturbureau 91
β) Ingenieurbureau 92
Rechnungsdepartement und Cassa 92
2. Die Filial- und Specialcomités 94
a) Filialcomités, Aufgabe derselben 94
b) Specialcomités 96
für bildende Kunst 97
für den öffentlichen Unterricht 98
für die Agricultur 99
für die anthropologisch-ethnographischen Wissenschaften 99
3. Die k. und k. österreichisch-ungarische Ausstellungscommission 101
4. Oesterreichisch-ungarisches Mitglied des technischen Syndicates 104
5. Die k. k. österreichische Localcommission in Paris 104
6. Die Organe der commerciellen und sonstigen Vertretung 107
a) die k. k. Centralcommission 108
b) Privatvertreter 109
7. Die Organe des Sicherheits- und Ueberwachungsdienstes . . . 111
8. Die Volontaire 112
B. Unterkunft, Bureaulocalitäten, Lesezimmer 112
a) der k. k. Centralcommission 112
b) der k. k. österreichischen Localcommission in Paris . . . 112
Lesezimmer 112
Zeitungen 112
Möbel und Cassen 113

V. Die Organisirung der Ausstellung 114
1. Einladung an die Industriellen 114
2. Anmeldungen 115
3. Verfügbarer Raum und Raumzuweisung 117
Industriepalast 119
4. Definitive Raumzutheilung 120
5. Decoration 120
Aeussere Decoration 120
Oesterreichisch-ungarische Façade 120
Flaggenstangen 121
Innere Decoration 121
Restaurationen 122
6. Katalogsarbeiten 123
Oesterreichischer Specialkatalog in deutscher Sprache 123
" " " französischer Sprache 126
" " Verkauf 126
Beiträge zum französischen Generalkatalog 126
7. Mobilien und Verglasung 127
Mobilien 127
Verglasung 127

Seite

8. Begünstigungen 128
   1. Befreiung von der Platzmiethe 128
   2. Zollfreiheit der Güter in Frankreich 128
   3. Zollbegünstigungen in Oesterreich 129
   4. Portofreiheit 130
   5. Transportbegünstigungen 130
      a) für Ausstellungsgüter 130
      b) für Personen 130
   6. Subventionen 131

9. Die Vorjury 132

10. Verpackung, Spedition und Transport für Hin- und Rücktransport, Absendungstermin, Verpackung, Signatur und Adresse, Zollfacturen und Declarationen, Consignationen für die Zollbehandlung, Versicherung, Empfang und Behandlung der Güter in Paris, Aufbewahrung der leeren Kisten, Rücksendungstermin, Rückverfrachtung, Verrechnung der Transportsauslagen, Resultat des Hin- und Rücktransportes u. s. w. . . . 135

11. Assecuranz 145
   1. während des Transportes 145
   2. gegen Feuer
      a) des Annexgebäudes 146
      b) der Ausstellungsgüter 146
      c) der leeren Kisten 148

12. Zollbehandlung 148
   1. in Oesterreich 148
   2. in Frankreich 149

13. Eintritt in die Ausstellung 150
   1. für Personen 150
   2. für Güter 151

14. Verkauf, dessen Regelung und geschäftliche Ergebnisse 151

VI. Die Jury 156
   a) Vertheilung zwischen Oesterreich und Ungarn 158
   b) Besetzung der Jurorstellen 160
   c) Organisirung der Jury 165
      Reglement 165
      Hors-Concurserklärungen 169
      Reclamationen 173

VII. Die Prämiirung 174

VIII. Die Berichterstattung 190

IX. Die Sendlinge 194

X. Congresse, Conferenzen und Concerte 197

XI. Der Patentschutz 197

XII. Kosten der Ausstellung und Geschäftsgebarung 201

III. Theil.

Anhang.

Seit

1. Besondere Bestimmungen für Gruppe VIII (Ackerbau) 243
2. Programm und Reglement für lebende Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere, Rinder, Schafe, Schweine, Lapins und Geflügel) 250
3. Special-Reglement für die „Exposition des arts rétrospectifs". 260
4. Besondere Bestimmungen für den Gartenbau 264
5. „ „ betreffend den Maschinenbetrieb 275
6. Bericht des General-Commissärs Krantz, betreffend den Betrieb der Maschinen 276
7. Programm für die anthropologische Ausstellung 283
8. Adress-Blanquette 289
9. Gesetz, betreffend die Bewilligung des Ausstellungs-Credites 291
10. Mitgliederliste der k. k. Central-Commission 293
11. „ der Filial- und Special-Comités 302
12. Programm der Betheiligung Oesterreichs an der Ausstellung 335
13. Vorjury-Reglement 339
14. Organisationsstatut der k. und k. österreichisch-ungarischen Ausstellungs-Commission 342
15. Organisationsstatut der k. k. Central-Commission 346
16. „ „ Filial- und Special-Comités 350
17. Allgemeine Bestimmungen betreffs der Kunstausstellung 352
18. Organisationsstatut der k. k. österreichischen Local-Commission in Paris 355
19. Vollmachts-Blanquette 357
20. Anmeldungsbogen 359
21. Raumzutheilungsschein.
22. Katalogs-Fragebogen 363
23. Bestimmungen über den Katalogs-Verkauf 367
24. Preisverzeichniss der Mobilien 370
25. Certificat zur Erlangung ermässigter Eisenbahnfahrt 375
26. Zulassungs-Certificat 376
27. Speditionsvertrag mit E. Bäuml 377
28. Güter-Consignation 385
29. Transport-Versicherungs-Vertrag 387
30. Feuer- „ „ 393
31. Ausstellungsgüter-Certificat für den Transport nach Paris.
32. „ „ „ „ „ von „ 407
33. Instruction für die kaufmännische Vertretung durch die k. k. Central-Commission 408

ADMINISTRATIVER BERICHT

über die

WELTAUSSTELLUNG IN PARIS

vom Jahre 1878

und die

Betheiligung Oesterreichs an derselben.

I. Allgemeiner Theil.

Programm, Organisation, Charakter, Verlauf und Ergebnisse der Ausstellung im Allgemeinen.

I. Einleitung.

Der Wunsch Frankreichs, der ganzen Welt zu zeigen, dass es trotz der schweren Prüfungen der letzten Jahre gesammelt und in ungebrochener Kraft dastehe, veranlasste die Einladung dieses Industriestaates an die Staaten aller Welttheile, die Kräfte und Leistungen in den Gebieten der Kunst, Industrie und Urproduction im friedlichen Wettstreite zu messen.

Entgegen den Vorgängen, welche die Weltausstellung des Jahres 1867 herbeiführten, wofür der Impuls von den Industriellen ausging, war es diesmal die Regierung, welche die erste Anregung zu einer Weltausstellung im Jahre 1878 in Paris gab.

Ueber den Vortrag des Ministers für Ackerbau und Handel, Teisserenc de Bort, wurde nämlich mit den Decreten des Präsidenten der Republik, Marschalls Mac Mahon, vom 4. und 13. April 1876 eine Weltausstellung von Erzeugnissen der Urproduction, der Industrie und der bildenden Künste beschlossen, zu welcher die Einladung an sämmtliche Nationen ergehen, und welche in Paris am

1. Mai 1878 eröffnet und mit 31. October desselben Jahres geschlossen werden sollte.

Bereits im nächsten Monate (Mai 1876) ergingen nun an alle Nationen die officiellen Einladungen zur Betheiligung an der Ausstellung, welche von sämmtlichen Nationen angenommen wurden, mit Ausnahme von Brasilien und Deutschland, welches letztere nur die Abtheilung der Kunst beschickte.

An der Ausstellung nahmen folgende 36 Staaten Theil:

Andorra,
Annam,
Argentinische Republik,
Belgien,
Bolivia,
China,
Dänemark,
Deutschland,
Frankreich,
Griechenland,
Grossbritannien,
Guatemala,
Haïti,
Italien,
Japan,
Luxemburg,
Marokko,
Mexiko,
Niederlande,
Nicaragua,
Norwegen,
Oesterreich-Ungarn,
Persien,
Peru,
Portugal.
Russland,
Salvador,
San Marino,
Schweden,
Schweiz,
Siam,
Spanien,
Tunis,
Uruguay,
Venezuela,
Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Nunmehr schritt die ständige Commission für die internationalen Ausstellungen (Commission Supérieure des Expositions Internationales) zur Beschaffung der für die Ausstellung nöthigen Geldmittel.

Mit den Gesetzen vom 29. Juli und 18. October 1876 wurde für diese Auslagen ein Credit von 35,313.000 Francs eröffnet, welchem noch weitere Credite in der Höhe von 10 Millionen Francs folgten, so dass sich der Gesammtbetrag des zur Verfügung stehenden Credites auf 45,313.000 Francs belief.

Die nächste Sorge dieser Commission Supérieure war nun auf die Wahl des Ortes der Ausstellung gerichtet.

II. Ort der Ausstellung.

Bezüglich des Ortes, wo die Ausstellung abgehalten werden sollte, wurden verschiedene Vorschläge gemacht; die bedeutenderen waren folgende:

2 Projecte bezeichneten das Bois de Boulogne,

2 Saint-Cloud,

1 das Bois de Vincennes,

1 die Buttes Chaumont,

1 von Bionne herrührendes die Champs Elysées, mitten in Paris unter Einbeziehung der Tuilerien und der Place de la Concorde als den zu wählenden Ausstellungsplatz.

Die Commission verwarf über Antrag ihres Berichterstatters diese Projecte und entschied sich wie im Jahre 1867 für das Champ de Mars, jedoch mit Einbeziehung des Trocadéro (an Stelle der Ile Billancourt).

Man schrieb nun einen Concurs für die Projecte der aufzuführenden Bauten aus. Nachdem keines unter den eingelaufenen 94 Projecten, welche vom 18. bis 22. Mai in der École des Beaux-Arts ausgestellt wurden, den ersten oder zweiten Preis erhalten hatte, wählte man 12 der hervorragendsten aus, und construirte daraus einen selbstständigen Plan, dem der Industriepalast am Champ de Mars, die Parkanlagen daselbst, die Erweiterung des Pont de Jéna, sowie der hufeisenförmige Trocadéropalast mit seinen Galerien, Cascaden und Parkanlagen entstieg.

Was nun den Industriepalast auf dem Champ de Mars anbelangt, so wurde die elyptische Form des Jahres 1867 verlassen und die rechtwinkelige gewählt, indem mit Ausnahme der Kunst, welche örtlich vereint zur Ausstellung gelangte, der Standpunkt des Jahres 1867, die zusammengehörigen Industrieproducte behufs vergleichender Studien in bestimmten Ringen [1]) zu vereinen, verlassen und lediglich der nationale Standpunkt hervorgekehrt wurde.

Auf diese Weise wurden in den beiden Galerien des Industriepalastes, welcher in einer Länge von 650 Meter und einer Breite von 350 Meter das Marsfeld bedeckte, die Industrieproducte in der Art untergebracht, dass die eine der Längsgalerien für die Ausstellung von Frankreich allein, die andere für sämmtliche übrigen Nationen bestimmt wurde.

---

[1]) Die Ringe bildeten im Jahre 1867 die Eintheilung nach Gruppen, die Sectoren jene nach Ländern.

In dem Herzen des Palais befand sich die Ausstellung der Stadt Paris in einem gesonderten Baue, welcher um den Preis von nahezu 2 Millionen Francs zur Hälfte auf Staats-, zur Hälfte auf ihre eigenen Kosten hergestellt wurde.

Parallel mit den Hauptgalerien lief in der Mitte des von derselben umschlossenen Raumes in der Axe des Champ de Mars eine niedere Galerie, welche die Kunst- und Gemäldeausstellung beherbergte.

Der Industriepalast räumte den Ausstellern einen Ausstellungsraum von 240.000 Quadratmetern ein, welcher jedoch in der Folge als ungenügend erkannt und durch Zubauten am Quai d'Orsay und an den Ufern der Seine um weitere 40.000 Quadratmeter vermehrt wurde. (Im Jahre 1867 betrug der Gesammtraum bloss 153.000 Quadratmeter.)

In einer durchgängigen Höhe von 66 Metern aus Eisen construirt nach den Plänen der Architekten Daviond und Bourdais, erhoben sich an den vier Ecken des Rechteckes 83 Meter hohe Pavillons.

Die der Seine zugekehrte Hauptfaçade, zu welcher über einen Perron 20 Stufen führten, besass 27 Portale, welche mit 14 allegorischen Colossalstatuen, [1]) die theilnehmenden Nationen darstellend, geschmückt waren und durch die man in das die ganze Breite des Gebäudes einnehmende Vestibul gelangte.

Die Erdbewegung auf dem Champ de Mars betrug gegen 1,000.000 Kubikmeter, theils für Anschüttungen, theils für Abgrabungen.

An Maurerarbeiten wurden 120.000 Kubikmeter geliefert, welche im Wege der Offertausschreibung für 4,169.000 Francs vergeben wurden.

Die Eisenconstruction verlangte 28.000 Tonnen Metall (Eisen und Eisenblech) und 6000 Tonnen gusseiserne Säulen für 12,566.000 Francs, an welchen Lieferungen vornehmlich die Eisenwerke von Cail & Comp., Schneider und jene von Fives-Lile participirten.

Die Fussbodenlegung erforderte 180.000 Quadratmeter Holz; die Eindeckung belief sich auf 2.600 Quadratmeter Blech; die Verglasung erheischte 119.520 Quadratmeter Glas.

Die täglich beschäftigte Anzahl von Arbeitern belief sich durchschnittlich auf 2000 und zur Zeit der fieberhaftesten Thätigkeit (April 1879) auf mehr als 2400.

Zwischen dem Industriepalaste und der Seine war ein 10 Hektaren umfassender Park mit künstlichen Teichen, Grotten und Felsen an-

---

[1]) Die Austria von Deloye und die Hungaria von Lafrance ausgeführt, befanden sich an einem der Mittelportale.

gelegt, in dem zahlreiche Ausstellungsobjecte zur Aufstellung gelangten.

Die nach beiden Seiten hin verbreiterte Jenabrücke stellte die Verbindung mit dem Trocadéro her.

Auf demselben wurde unter der Leitung der genannten Architekten Davioud & Bourdais im orientalischen Style ein halbkreisförmiger Gebäudecomplex aufgeführt, in dessen Mitte sich ein von zwei offenen über einander befindlichen Galerien umsäumter Festsaal erhob, welcher mit seinem Fassungsraume von 6000 Personen zur Abhaltung der internationalen Musikproductionen benützt wurde.

Knapp unterhalb der ersten Loggia ergoss sich terassenförmig nach einem von vier prachtvollen in Bronze ausgeführten Thiergruppen umsäumten Bassin ein mächtiger Wasserfall.

Das Centralgebäude selbst wurde von zwei hohen Thürmen überragt, in welchen hydraulische Aufzüge sich befanden und umfasste mit seinen Flügeln, worin die Ausstellung der alten Kunst (Exposition des arts rétrospectifs) sowie ein Theil der anthropologisch-ethnographischen Ausstellung untergebracht war, einen dem jenseits der Seine gelegenen an Grösse gleichkommenden Park.

III. Programme und Reglements der Weltausstellung 1878 in Paris.

A. Allgemeines Programm und Reglement.

Für die in diesen Baulichkeiten des Champ de Mars abzuhaltende Ausstellung hatte die französiche Regierung folgendes Programm und allgemeine Reglement entworfen:

1. Allgemeines Reglement.

A. Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1.

Nach den Bestimmungen der vom Marschallpräsidenten der französischen Republik über Antrag des Ministers für Ackerbau und Handel, sowie jenen des Ministers für öffentlichen Unterricht und schöne Künste erlassenen Decrete wird eine allgemeine internationale Ausstellung zu Paris am 1. Mai 1878 eröffnet und am folgenden 31. October geschlossen werden. [1])

[1]) Die Ausstellung wurde jedoch um zehn Tage verlängert, und erst am 10. November 1878 geschlossen.

Artikel 2.

Die für das Jahr 1878 anberaumte Ausstellung wird die Kunsterzeugnisse, sowie die Landwirthschafts- und Industrieproducte aller Nationen aufnehmen.

Dieselbe wird auf dem Marsfelde und auf den Höhen des Trocadéro in grösstentheils temporären Gebäuden stattfinden.

Vor dem Ausstellungsgebäude auf dem Marsfelde, sowie auf den Abhängen des Trocadéro, werden Parke und Gärten zur Unterbringung der lebenden Thiere und Pflanzen angelegt.[1])

Diese Parke und Gärten können ausnahmsweise und in besonderen Bauten Producte enthalten, deren Einstellung in die Hauptgebäude nicht thunlich ist.

Artikel 3.

Nach den Bestimmungen der unter Artikel 1 des gegenwärtigen Reglements erwähnten Decrete werden der Minister für Ackerbau und Handel, sowie der Minister für den öffentlichen Unterricht und die schönen Künste, jeder in seinem Bereiche, die allgemeine Organisirung der Weltausstellung von 1878 durchführen.

Diese Ausstellung ist der Verantwortlichkeit und obersten Leitung des Ministers für Ackerbau und Handel unterstellt. (Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1876.)

Artikel 4.

Der mit Decret vom 5. August 1876 ernannte Generalcommissär ist beauftragt, alle auf den Bau, die Einrichtung und Benützung der Ausstellung vom Jahre 1878 Bezug habenden Vorlagen vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen.

Nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1876 sind alle diese Projecte der Genehmigung des Ministers für Ackerbau und Handel zu unterwerfen. Bei den (im Gegensatze zu veranlassten Offertausschreibungen) der persönlichen Entscheidung des Ministers überlassenen Verfügungen wird der Minister das vorläufige Gutachten einer Specialcommission einholen.

Artikel 5.

Was die französische Abtheilung betrifft, wird sich der Generalcommissär mit den in jedem Departement der französischen Republik gebildeten Comités in Verbindung setzen. Diese Departementscomités haben die Aufgabe:

1. Die Verordnungen, betreffend die Organisation der Ausstellung, im ganzen Bereiche des Departements kundzumachen, die Formulare für die Zulassungsgesuche, sowie alle anderen auf die Ausstellung bezüglichen Documente zu vertheilen.

---

[1]) Die Ausstellung der lebenden Thiere (Pferde, Esel, Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel, Hunde) fand jedoch auf der „Esplanade des Invalides“ in eigens hiefür erbauten, höchst zweckmässig eingerichteten Holzbaraken statt.

2. Sobald als möglich die vorzüglichsten Künstler, Landwirthe und Gewerbsleute namhaft zu machen, deren Zulassung zur Weltausstellung den Glanz derselben zu erhöhen geeignet erscheinen könnte.

3. Die Ausstellung von Land- und Gartenbauproducten anzuregen.

4. Erforderlichenfalls die gruppenweise Zusammenstellung gleichartiger Erzeugnisse des Departements zu veranlassen und zu organisiren, sowie den zur Vertretung jeder solchen Collectivausstellung beauftragten Abgeordneten bei dem Generalcommissariate zu beglaubigen.

Artikel 6.

Der Generalcommissär wird sich mit den betreffenden Ministern bezüglich der Betheiligung Algeriens und der französischen Colonien an der Weltausstellung ins Einvernehmen setzen.

Artikel 7.

Die ausländischen Commissionen, welche sich auf Ersuchen der französischen Regierung gebildet haben, werden eingeladen, mit dem Generalcommissär ehethunlichst in Verhandlung zu treten oder sich bei ihm durch einen Delegirten vertreten zu lassen.

Dieser Delegirte hat jene Fragen zu behandeln, welche seine Landsleute berühren, besonders jene, welche sich auf die Vertheilung des ganzen Raumes unter die verschiedenen Länder oder auf die Art der Unterbringung jeder Landes- (National-) Section in den Gebäuden beziehen.

In Folge dessen tritt der Generalcommissär mit den ausländischen Ausstellern in keinen directen Verkehr.

Artikel 8.

Der Generalcommissär stellt den ausländischen Commissionen oder deren Delegirten alle zu ihren Aufstellungen dienlichen Behelfe und Pläne zur Verfügung und gibt ihnen die Bedingungen des allgemeinen Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, welchen sie sich zu fügen haben, bekannt.

Der Austausch der Räumlichkeiten zwischen zwei Ländern kann nur durch Vermittlung des Generalcommissärs stattfinden.

Artikel 9.

Innerhalb einer jeden, für die Aussteller derselben Nation bestimmten Abtheilung werden die ausgestellten Gegenstände in nachbenannte 9 Gruppen vertheilt:

1. Gruppe: Kunstwerke.
2. „ Erziehungs- und Unterrichtswesen. — Material und Verrichtungen der freien Künste.
3. „ Mobiliar und Zubehör.
4. „ Gewebe, Kleidung und Zubehör.
5. „ Urproductionsindustrien. Rohe und bearbeitete Producte.

6. Gruppe: Werkzeuge und Verrichtungen der mechanischen Industrien.
7. „ Nahrungsstoffe.
8. „ Ackerbau und Fischzucht.
9. „ Gartenbau.

Jede dieser Gruppen ist in Classen abgetheilt, nach dem System der dem gegenwätigen Reglement angeschlossenen allgemeinen Classification. [1]) Dieses Document enthält für jede Classe eine summarische Aufzählung der Objecte, welche unter derselben begriffen sein sollen.

Artikel 10.

Vom Generalcommissär wird die Verfassung eines methodischen, die Producte aller Nationen umfassenden Kataloges veranstaltet, [2]) welcher die Plätze, welche dieselben in den Gebäuden, den Parks oder Gärten einnehmen, sowie die Namen der Aussteller angibt.

Jeder Nation steht übrigens das Recht zu, auf eigene Kosten, jedoch nur in ihrer eigenen Sprache, einen besonderen Katalog der in ihrer Abtheilung ausgestellten Gegenstände aufzustellen.

Artikel 11.

Weder ein Kunstwerk, noch ein in den Gebäuden, den Parks oder Gärten ausgestelltes Product darf ohne Erlaubniss des Ausstellers gezeichnet, copirt oder unter irgend einer Form reproducirt werden.

Dem Generalcommissär ist es vorbehalten, die Ermächtigung zu Gesammtaufnahmen zu ertheilen.

Artikel 12.

Innerhalb der Fristen und unter den durch das Gesetz vom 23. Mai 1868 festgesetzten Bedingungen bezüglich des Schutzes patentirfähiger Erfindungen und der Fabrikszeichen, geniessen die Aussteller die durch dieses Gesetz gewährten Rechte und Freiheiten [3]).

Artikel 13.

Kein Kunstgegenstand oder sonstiges Ausstellungsobject darf ohne besondere Bewilligung des Generalcommissärs vor dem Schlusse der Ausstellung zurückgezogen werden.

Artikel 14.

Weder die französischen, noch die ausländischen Aussteller haben eine Miethe für den in der Ausstellung eingenommenen Platz zu entrichten. Der Fussboden wird ihnen im ganzen Umfange des Hauptgebäudes am Marsfelde, jedoch mit Ausnahme der Maschinenhalle, im guten und brauchbaren Zustande geliefert; derselbe darf nur im Einverständnisse des Generalcommissärs und auf Kosten der Aussteller

---

[1]) Siehe Seite 15.
[2]) Siehe Seite 50.
[3]) Siehe Capitel Patentschutz, Seite 200.

zum Behufe der Installation geändert, entfernt oder besonders befestigt werden.

Die Aussteller haben in gleicher Weise alle anderen Auslagen für die Installation und Decoration in den Gebäuden, den Parken oder Gärten zu tragen.

Diese Auslagen umfassen im Wesentlichen die Beistellung und Anbringung von Draperien oder Plafonds in den Gebäuden, die besonderen Erdarbeiten und Anpflanzungen in den Parks oder in den Gärten, an den Zugängen und im Umfange der besonderen, vom Generalcommissär genehmigten Bauten.

B. Besondere Verfügungen hinsichtlich der Kunstgegenstände.

Artikel 15.

Zur Ausstellung sind zugelassen Werke französischer und ausländischer Künstler, welche seit 1. Mai 1867 geschaffen worden sind.

Artikel 16.

Diese Werke umfassen die 7 nachfolgend genannten Gattungen:

1. Malerei.
2. Zeichnungen, Aquarelle, Pastellgemälde, Miniaturen, Email-, Porzellanmalereien, Glasgemälde, mit Ausnahme jener, welche bloss zur Ornamentik dienen.
3. Sculptur.
4. Gravirung in Medaillen und Edelsteinen.
5. Architektur.
6. Graphische Stiche.
7. Lithographie.

Artikel 17.

Ausgeschlossen sind:

1. Copien, selbst solche, welche ein Werk in einem vom Originale verschiedenen Genre wiedergeben.
2. Uneingerahmte Gemälde oder Zeichnungen.
3. Sculpturen aus ungebrannter Erde.

Artikel 18.

Die Aufgabe über die Zulassung von Kunstwerken zu entscheiden, ist einer besonderen Jury zugewiesen.

Artikel 19.

Die Formalitäten, welche bei Zulassungsgesuchen zu beobachten sind, werden durch ein Nachtragsreglement festgesetzt werden. Ein anderes Reglement wird auch den Modus der Absendung und Uebernahme der Kunstgegenstände bekannt geben.

Artikel 20.

Ebenso wird später die Zahl und die Art der zu vertheilenden Prämien, sowie die Zusammensetzung einer internationalen Preis-Jury festgestellt werden [1]).

Artikel 21.

Für die alterthümlichen Gemälde und historischen Kunstgegenstände (Antiken) (Exposition des arts rétrospectifs), über deren Zulassung eine besondere Jury entscheidet, werden eigene, entsprechend eingerichtete Säle angewiesen [2]).

C. Besondere Verfügungen bezüglich der Industrie und Ackerbauproducte.

Artikel 22.

Zur Ausstellung werden alle Producte der Landwirthschaft [3]) und Industrie, mit den im folgenden Artikel erwähnten Ausnahmen und Beschränkungen, zugelassen.

Artikel 23.

Ausgeschlossen sind alle Spreng- und Zündstoffe, sowie im Allgemeinen jede als gefährlich erkannte Materie.

Spiritus und Alkohol, Oele und Essenzen, ätzende Stoffe, sowie im Allgemeinen jene Körper, welche die anderen ausgestellten Producte beschädigen oder das Publicum belästigen könnten, werden nur in festen, hiezu geeigneten Gefässen von geringen Dimensionen zugelassen. Zünder, Feuerwerkskörper, chemische Zündhölzchen und andere ähnliche Gegenstände können nur als Imitationen und ohne Beigabe eines entzündlichen Stoffes angenommen werden.

Artikel 24.

Die Aussteller lästig fallender oder gesundheitsschädlicher Producte haben jederzeit die ihnen vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln zu beobachten

Artikel 25.

Der Generalcommissär behält sich das unbeschränkte Recht vor, Producte jeder Gattung zu entfernen, welche ihm durch ihre Natur oder äussere Beschaffenheit schädlich oder mit dem Zwecke oder der Würde der Ausstellung unvereinbar erscheinen.

---

[1]) S. Juryreglement, Seite 165.

[2]) S. Seite 14 und deren Specialreglement, Anhang, Beilage 3.

[3]) Für die Aussteller der Gruppe VIII (Agricultur) ist noch ein besonderes Reglement erschienen, welches aus der Beilage 1 zu entnehmen ist.

Ebenso wurden für die Pferde-, Vieh- und Hundeausstellung besondere Verfügungen erlassen, welche im Auszuge in der Beilage 2 enthalten sind.

Artikel 26.

Die französischen Zulassungsgesuche müssen nach dem, dem gegenwärtigen Reglement beigefügten [1]) Formulare abgefasst sein.

Jene aus Paris und dem Seinedepartement sind direct an den Senator Generalcommissär im Industriepalaste Thor Nr. 4 zu richten.

Jene aus den Departements werden von den betreffenden Comités gesammelt und nach Paris geleitet.

Alle auf diese Weise bei dem Generalcommissariate zusammenlaufenden französischen Anmeldungen werden der Prüfung von Zulassungscomités unterzogen, welche in Paris für eine jede Classe gebildet sind und in letzter Instanz entscheiden.

Es ist von Wichtigkeit, dass alle Anmeldungen in kürzester Frist überreicht werden.

Die gedruckten Formulare zu den Zulassungsgesuchen werden dem Publicum unentgeltlich verabfolgt:

1. in Paris, im Industriepalaste, im Ministerium für Ackerbau und Handel, bei dem Handelsgerichte und der Handelskammer;

2. in den Departements an den Sitzen der Departementscomités und an den von diesen zur Vertheilung bestimmten Orten.

Artikel 27.

Die Erbauer von Apparaten, welche die Benützung von Wasser, Gas oder Dampf erfordern, haben entweder in dem Zulassungsgesuche oder durch die Vermittlung der ausländischen Vertreter die von denselben benöthigte Menge von Wasser, Gas oder Dampf anzugeben.

Jene, welche Maschinen in Bewegung setzen wollen, haben die Geschwindigkeit einer jeden dieser Maschinen, sowie die Triebkraft, welche dieselbe erfordert, anzugeben.

Artikel 28.

Wasser, Gas, Dampf und die Triebkraft für die Maschinenhalle werden unentgeltlich geliefert.

Die Betriebskraft wird der Horizontalwelle der allgemeinen Transmission entnommen.

Die Einrichtung der Zwischentransmissionen fällt den Ausstellern zu.

Artikel 29.

Es wird eine internationale Preisjury gebildet werden. Vorläufig wurde für die Preise eine Summe von 1,500.000 Francs gewidmet.[2])

D. Verwaltung und Aufsicht.

Artikel 30.

Die Producte werden unter dem Namen des Unterzeichners des Zulassungsgesuches ausgestellt. Hievon findet keine Ausnahme statt.

---

[1]) Dasselbe wurde als nur für Franzosen giltig hinweggelassen.

[2]) Näheres siehe Jury, Seite 54.

Artikel 31.

Die Aussteller sind ermächtigt, nach ihrem Namen oder ihrer Firma auch die Namen der Mitarbeiter jeder Art und Stellung, welche sich um die ausgestellten Objecte verdient gemacht haben, anzuführen.

Artikel 32.

Die Aussteller werden ausdrücklich ersucht, die Kaufpreise der ausgestellten Gegenstände anzugeben, theils um der Jury die Beurtheilung zu erleichtern, theils um die Besucher zu unterrichten.

Artikel 33.

Die verkauften Gegenstände können nur über specielle Ermächtigung des Generalcommissärs vor dem Ende der Ausstellung entfernt werden.

Artikel 34.

Es werden Massregeln getroffen, um die ausgestellten Producte gegen jede Beschädigung zu schützen; der Staat jedoch ist in keiner Weise für etwaige Unfälle, Brände, Zerstörungen oder Beschädigungen was auch immer deren Ursache oder Folge sei, verantwortlich.

Den Ausstellern steht es übrigens vollkommen frei, wenn sie es für nöthig erachten sollten, ihre Producte direct und auf eigene Kosten versichern zu lassen.

Artikel 35.

Es wird eine allgemeine Ueberwachung gegen Diebstähle und Unterschlagungen eingeführt. Die ausländischen Commissionen sind ausschliesslich berufen, für die Bewachung der bezüglichen Abtheilungen Vorsorge zu treffen. Die von denselben hiezu angestellten Agenten bedürfen der Genehmigung des Generalcommissärs. Dieselben tragen ein Dienstkleid oder Dienstabzeichen; sie können unter allen Umständen die Unterstützung der französischen Agenten oder der Polizeiwachleute, welche die allgemeinen Verkehrswege begehen oder daselbst aufgestellt sind, in Anspruch nehmen.

In der französischen Abtheilung haben die Aussteller jeder Classe die Organisirung einer gemeinschaftlichen, von der durch den Generalcommissär eingeführten allgemeinen Aufsicht unabhängigen Bewachung zu vereinbaren. Die besonderen Agenten dieser Kategorie bedürfen der Genehmigung des Generalcommissärs und sind mit Abzeichen versehen, welche die Nummer der Classe tragen, deren Räume sie zu überwachen haben.

Artikel 36.

Es wird ausdrücklich bemerkt, dass der Staat jede Verantwortlichkeit für etwaige Diebstähle und Unterschlagungen ablehnt.

Artikel 37.

Im Sinne des Erlasses vom 4. September 1876 (Beilage Nr. 4) wird die Ausstellung als Freilager (Entrepôt réel) erklärt; in Folge dessen sind die ausgestellten Producte von allen Gebühren und Amts-

handlungen der Organe des Steuerrayons von Paris als auch der französischen Zollbehörde befreit.

Artikel 38.

Weitere Reglements werden seiner Zeit die Art und Weise der Absendung, der Uebernahme und Unterbringung der Austellungsgegenstände, ferner die Art der Zusammensetzung und Thätigkeit der internationalen Preisjury, als auch die Anordnungen über den Besuch der Ausstellung feststellen.

Artikel 39.

Jede auf die Ausstellung bezügliche Zuschrift ist an den Senator Generalcommissär der Weltausstellung v. J. 1878 zu Paris *(Au Sénateur Commissaire général de l'Exposition universelle de 1878, à Paris)* zu richten; dieselben sind im französischen Postgebiete portofrei.

Artikel 40.

Franzosen und Ausländer unterwerfen sich durch die Annahme des Charakters eines Ausstellers den Verfügungen des gegenwärtigen Reglements.

Paris, den 7. September 1876.

Damit waren in grossen Linien die Grenzen gezogen, innerhalb welcher sich die Ausstellung der Kunst- [1]), Industrie- und Ackerbau- [2]) Producte bewegen sollte. Hiezu treten dann noch als weitere Ausführung:

B. Special-Programme und Reglements

für:

1. Die Agriculturausstellung [3]) und
2. Die Gartenbauausstellung [4]).
3. Dessgleichen gelangten für die Maschinenausstellung besondere Verfügungen zur Aufstellung [5]).
4. In weitläufiger Austführung wurden endlich Bestimmungen für die Ausstellung von lebenden Thieren [6]) getroffen, und zwar:

a) für Pferde, Esel und Maulthiere;

b) für Rinder, Schafe, Schweine, Lapins und Geflügel, endlich

c) für Hunde.

[1]) S. Allgem. Reglement, Artikel 15 bis 21, Seite 9.

[2]) S. Allgem. Reglement, Artikel 22 bis 29, Seite 10.

[3]) S. Anhang, Beilage 1.

[4]) S. Anhang, Beilage 4.

[5]) S. Anhang, Beilage 5 und 6. (Off. Public. Heft II, Nr. 7.)

[6]) Die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen sind auszugsweise aus der Beilage 2 des Anhanges zu entnehmen.

5. Die im Artikel 21 des allgemeinen französischen Reglements angekündigte Ausstellung alterthümlicher Gemälde und historischen Kunstgegenstände (Antiken) unter dem Namen: „Exposition des arts rétrospectifs“ geläufig, welche sich zu einer historischen Ausstellung der alten Kunst aller Länder und der aussereuropäischen Völkerkunde gestaltete, wurde durch ein Specialreglement vom 19. März 1877 organisirt. [1])

6. Endlich veranstaltete die französische Regierung durch die anthropologische Gesellschaft in Paris eine Ausstellung der anthropologischen Wissenschaften. [2])

7. Ausserdem kam als ein von den Syndicatskammern von Paris selbstständig organisirtes Unternehmen eine Arbeiter-Collectivausstellung hiezu, welche Gegenstände des Klein- und Hausgewerbes umfasste.

IV. Die Organisirung des Ausstellungsdienstes.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Ausstellung war dem Ministerium für Ackerbau und Handel übertragen, damals in Händen des Handelsministers Teisserenc de Bort.

Ihm zur Seite stand als oberste berathende und beschliessende Behörde die Commission supérieure.

Dieselbe war in acht Subcommissionen getheilt, in welche die auf dem Gebiete der Kunst, Industrie und Wissenschaft hervorragendsten Männer Frankreichs berufen wurden.

Die I. Subcommission bestand für die Reglements,
„ II. „ „ „ „ Schönen Künste,
„ III. „ „ „ Unterricht,
„ IV. „ „ „ Gewebe und Möbel,
„ V. „ „ „ mechanische Industrie,
„ VI. „ „ „ Ackerbau,
„ VII. „ „ „ die Finanzgebarung,
„ VIII. „ „ endlich für Feste und Ceremonien.

Als executives Organ fungirte das französische Generalcommissariat, an dessen Spitze als Generalcommissär Senator J. B. Krantz stand.

Letzteres gliederte sich in folgende Abtheilungen:

1. Leitung der französischen Abtheilungen: Director Dietz-Monnin;

---

[1]) S. Anhang, Beilage 3.

[2]) S. das Programm für diese Ausstellung, Anhang, Beilage 7.

2. Leitung der fremdländischen Abtheilungen: Director G. Berger;

3. Rechnungswesen: Allain-Launay;

4. Entréebureau: C. Ladreit de Lacharrière;

5. Catalogsbureau: Dhen;

6. Agriculturseetion: Director Tisserand;

7. Thierausstellung: Director Porlier;

8. Kunstabtheilung: Marquis de Chennevières;

9. Abtheilung für die Exposition des arts rétrospectifs: Director de Longpèrier;

10. Sanitätsdienst: Chefarzt J. Ladreit de Lacharrière.

Zur Organisirung der Ausstellung in den 87 Departements Frankreichs wurden, im Anschluss an die bestehenden Handelskammern, Departementscomités geschaffen, welche die im Artikel 5 des allgemeinen französischen Reglements erwähnte Aufgabe hatten.

Die für die einzelnen Classen eingesetzten Comités d'admission entschieden hierauf sowohl über die Zulassung der Aussteller, als auch über die Vertheilung des der Classe überwiesenen Raumes.

Besonderen Comités d'installation war sodann die Aufgabe zugewiesen, die classenweise, uniforme Installirung der Ausstellungsobjecte vorzunehmen in der Weise, dass auf Grund einer von sämmtlichen Ausstellern abgeschlossenen Convention, welche für die einzelnen Classen zumeist nur in wenigen Punkten differirten, das Comité ermächtigt wurde, gegen entsprechende Kostenvertheilung auf die einzelnen Theilnehmer für die gesammte Classe die Installation, die Ueberwachung, Reinigung, die nöthigen Herstellungen, Transport und Abtransport der Ausstellungsgüter, Versicherungskosten etc. etc. zu besorgen.

V. Organisirung der Ausstellung.

1. Classification.

Für die Ausstellung 1878 in Paris wurde folgendes Classificationssystem aufgestellt:

System der allgemeinen Classification.

Erste Gruppe. Kunstwerke.

Classe 1.

Oelgemälde.

Gemälde auf Leinwand, auf Holz und anderen Stoffen.

Classe 2.

Verschiedene Gemälde und Zeichnungen.

Miniaturen, Aquarelle; Pastellgemälde und Zeichnungen aller Art; Gemälde in Email, auf Fayence und Porzellan; Cartons für Glasmalereien und Fresken.

Classe 3.

Sculpturen und Gravirungen auf Medaillen.

Haut- und Bas-Reliefs; getriebene und ciselirte Sculpturen; Medaillen; Cameen; Intaglios; Niëllos.

Classe 4.

Architekturzeichnungen und Modelle.

Studien und Fragmente; Modelle und Entwürfe von Gebäuden. Restaurirungen von Gebäuden und Monumenten nach Ruinen oder Documenten.

Classe 5.

Stiche und Lithographien.

Kupferstiche; Lithographien in Schwarz, mit Stift und mit Pinsel; Chromolithographien.

Zweite Gruppe. Erziehung und Unterricht. Material und Verrichtungen der freien Künste.

Classe 6.

Erziehung des Kindes. Elementarunterricht. Fortbildungsunterricht.

Pläne und Modelle von Krippen, Waisenhäusern, Asylanstalten und Kindergärten. Anordnung und Einrichtung solcher Anstalten. Unterrichtsmaterial im Einklange mit der physischen, moralischen und geistigen Entwicklung des Kindes bis zu dessen Eintritte in die Schule. Pläne und Modelle von Schulen für die Stadt und für das Land; Anordnung und Einrichtung derselben. Lehrmittel, Bücher, Karten, Apparate und Modelle. Pläne und Modelle von Fortbildungsschulen und Schulen für gewerblichen Unterricht. Anordnung, Einrichtung und Lehrmaterial für solche Anstalten. Material des Elementarunterrichtes in der Musik, im Gesange, in den fremden Sprachen, in der Rechnungswissenschaft, Staatswirthschaft, im praktischen Acker- und Gartenbau, in der Technologie. Material des Elementarzeichnenunterrichtes. Material für den Unterricht der Blinden und Taubstummen. Arbeiten der Zöglinge beider Geschlechter. Bibliotheken und Fachschriften.

Classe 7.

Organisation und Material des Unterrichtes in Mittelschulen.

Pläne und Modelle zu Mittelschulen: Lyceen, Gymnasien, Convicten, Industrie- und Handelsschulen. Anordnung und Einrichtung

dieser Anstalten. Sammlungen, Schulbücher, Karten und Globen. Material des technologischen und wissenschaftlichen Unterrichtes, des Kunst-, Zeichnen-, Musik- und Gesangs-Unterrichtes. Apparate und Methoden der Gymnastik, der Fechtkunst und der militärischen Uebungen.

Classe 8.

Organisation, Methoden und Material des höheren Unterrichtes.

Pläne und Modelle von Akademien, Universitäten, medicinischen und praktischen Schulen; Schulen für die Technik und deren Anwendung; Ackerbauschulen, Observatorien, wissenschaftlichen Museen, amphitheatralischen Lehrsälen; Laboratorien für den Unterricht und für Forschungen. Einrichtung und Anordnung dieser Anstalten. Apparate, Sammlungen und Material für den höheren Unterricht und für wissenschaftliche Forschungen. Specialausstellungen von gelehrten, technischen, landwirthschaftlichen, commerziellen und industriellen Anstalten und Gesellschaften. Wissenschaftliche Missionen.

Classe 9.

Buchdruck und Buchhandel.

Muster der Buchdruckerkunst; autographische Abdrücke; lithographische Abdrücke, schwarz oder in Farben; Probeabdrücke von Stichen. Neue Bücher und neue Auflagen älterer, schon früher erschienener Werke; Sammelwerke, Fachbibliotheken bildend; periodische Druckschriften. Zeichnungen, Atlanten und Albums.

Classe 10.

Papier- und Buchbinderarbeiten, Maler- und Zeichnenrequisiten.

Papiere; Karten und Cartons; Tinten, Kreiden, Pastellstifte, Bleistifte; Kanzleierfordernisse; Schreibrequisiten, Tintenzeuge, Briefwagen etc. Copirpressen. Aus Papier verfertigte Gegenstände: Lampenschirme, Laternen, Kopfblenden etc. Geschäftsbücher, Hefte, Albums, Notizbücher; feste und bewegliche Einbände, Etuis etc. Verschiedene Producte für Tuschzeichnungen und Aquarelle: Farben in Tafeln, Zeltchen in Blasen, Zinnkapseln, Schuppenblättchen. Instrumente und Apparate zum Gebrauche der Maler, Zeichner, Graveure und Modellirer.

Classe 11.

Praktische Anwendung des Zeichnens und Modellirens.

Musterzeichnungen; auf mechanischem Wege hervorgebrachte Copien oder Reductionen, Decorationszeichnungen, Lithographien, Chromolithographien oder Stiche. Modelle und Formen für Figuren, Ornamente etc. Gemeisselte Gegenstände. Cameen, Petschafte und andere Gravirarbeiten. Auf mechanischem Wege erzeugte Gegenstände der gewerblichen Plastik; Verjüngungen, Photosculptur etc. Abgüsse.

Classe 12.

Photographische Abdrücke und Apparate.

Photographie auf Papier, Glas, Holz, Stoffen, Email. Heliogravuren, photolithographische Abdrücke, photographische Matrizen, stereoskopische Bilder und Stereoskope; Bilder, durch Vergrösserung hergestellt. Photochromie. Instrumente, Apparate und Grundmaterialien für Photographie. Einrichtungsgegenstände für photographische Ateliers.

Classe 13.

Musikinstrumente.

Holzblasinstrumente mit einfachem Mundstücke; Pfeifenansätze, Rohrblatt mit oder ohne Luftreservoir. Metallblasinstrumente, einfache mit Ansatzrohren, Schiebern (Zügen), Pistons, Klappen, Mundstücken. Blasinstrumente mit Claviatur; Orgeln, Harmoniums etc. Saiteninstrumente ohne Claviatur, sowohl mit Bogen als ohne Bogen (Harfen, Guitarren). Saiteninstrumente mit Claviatur, Pianos etc. Schlag- oder Frictionsinstrumente. Automatische Instrumente, Drehorgeln, Spielwerke. Bestandtheile und Material der Orchesterinstrumente.

Classe 14.

Medicin, Gesundheitspflege und öffentliches Rettungswesen.

Gegenstände, Instrumente und Apparate für anatomische und histologische Arbeiten. Plastische anatomische Nachbildungen. Instrumente zur ärztlichen Untersuchung. Apparate und Instrumente für Verbände und die Zwecke der kleinen Chirurgie. Apparate zur allgemeinen und localen Anästhesirung. Chirurgische Instrumente, eingetheilt nach ihrem Zwecke. Amputations- und Resectionsinstrumente. Specialinstrumente: für Geburtshilfe, Ovariotomie, für Krankheiten der Harnwege, Augen- und Zahnheilkunde etc., elektrotherapeutische Apparate. Künstliche Gliedmassen; Orthopädische Apparate; Bruchbandagen. Apparate zur Wiederbelebung Ertrunkener und Erstickter. Apparate der Balneo- und Hydrotherapie, der Heil- und Gesundheitsgymnastik, Pläne und Modelle von Spitälern, verschiedenen Asylen, Versorgungshäusern und Irrenanstalten. Betrieb und Einrichtung derselben. Verschiedene Apparate für Gebrechliche, Kranke und Irre. Hilfsrequisiten des medicinischen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienstes in Spitälern und Siechenhäusern. Instrumentenbestecke und Handapotheken für Feld- und Marinechirurgen. Gegenstände zur ersten Behandlung von Verwundeten auf dem Schlachtfelde. Civil- und Militärambulanzen. Besondere Gegenstände, Instrumente und Apparate der Thierheilkunde.

Classe 15.

Präcisionsinstrumente.

Apparate und Instrumente der Messkunst. Apparate und Instrumente der praktischen Geometrie, Feldmesskunde, Topographie und

Geodäsie, Compasse, Rechenmaschinen; Nivellirinstrumente, Boussolen, Barometer etc. Messapparate und Instrumente, Gradtheiler (Nonius), Mikrometerschrauben, Theilmaschinen etc.; Präcisionswagen. Gewöhnliche optische Instrumente, astronomische, physikalische und meteorologische etc. Instrumente. Instrumente für Laboratorien und Observatorien. Masse und Gewichte der verschiedenen Länder. Münzen und Medaillen.

Classe 16.

Karten und Apparate für Erd- und Weltkunde.

Topographische, geographische, geologische, hydrographische, astronomische u. a. Karten und Atlanten. Physikalische Karten aller Art. Reliefkarten. Erd- und Himmelsgloben. Statistische Werke und Tafeln. Tabellen und Ephemeriden für Astronomen und Seefahrer.

Dritte Gruppe. Einrichtungsstücke und Zugehör.

Classe 17.

Einfachere und Luxusmöbel.

Buffets, Bücherschränke, Tische, Toiletten, Betten, Sitzmöbel, Billards etc.

Classe 18.

Tapezier- und Decorateurarbeiten.

Gegenstände der Bett- und Sitzmöbelausstattung, Baldachine, Vorhänge, Stoffe und Strickereien u.s.w. zum Bespannen von Wänden. Decorations- und Einrichtungsgegenstände aus kostbaren Stoffen und Steinen. Geformte Massarbeiten, Decorationsgegenstände aus Gyps, Steinpappe, Papiermaché etc. Rahmen, Malereien und Verzierungen für kirchliche Zwecke.

Classe 19.

Glaswaaren.

Hohlglas, Krystall- und Farbenglas aller Art, auch mit Fassungen von Metall, Holz etc. Halbfeines, ordinäres Glas und gemeines Flaschenglas. Tafelglas, geblasenes und gegossenes, glattes, gepresstes, geätztes etc. Hartglas. Optisches Glas. Lusterglas. Glasgespinnste. Fenstermalereien, Kirchenfenster und Profanmalereien etc. Spiegel.

Classe 20.

Thonwaarenindustrie.

Biscuit, Hart- und Weichporcellan, feine Fayencen mit farbiger Glasur etc. Fayence-Biscuit. Terracotten. Emails, Ziegel- und Pflasterplatten. Steinzeugwaaren.

Classe 21.

Teppiche, Tapeten und andere Möbelstoffe.

Teppiche, aufgeschnitten, ungeschnitten oder geknüpft und sammtartige Tapeten. Filzteppiche, Matten etc. Kautschukteppiche etc. Möbelstoffe aus Baumwolle, Schafwolle oder Seide, glatt oder façonnirt. Rosshaargewebe, imitirtes Leder aus vegetabilischen Stoffen, Moleskine etc. Tapeten und Ledertapeten. Wachsleinwand.

Classe 22.

Tapeten und Buntpapiere.

Gedruckte Papiere. Sammtartige, marmorirte und geäderte Papiere. Papiere für Cartonnage- und Buchbinderarbeiten. Papiere künstlerischer Ausstattung. Emaillirte und lackirte Papiere. Holz- und Lederimitationen. Bemalte und bedruckte Papierrouleaux.

Classe 23.

Messerschmiedarbeiten.

Messer, Federmesser, Scheeren, Rasirmesser etc. Verschiedene Producte der Messerschmiedkunst.

Classe 24.

Goldschmiedearbeit.

Goldschmiedearbeit, kirchliche. Goldschmiedearbeit für decorative Zwecke und Tafelgeräth. Goldschmiedearbeit in Toilette- und Schreibtischgarnituren etc. Galvanoplastik.

Classe 25.

Kunstbronzen, verschiedene Kunstgüsse und getriebene Metallarbeiten.

Statuen und Basreliefs aus Bronze, Gusseisen, Zink u. s. w. Metallisch auf galvanoplastischem Wege überzogene Güsse. Getriebene Kupfer-, Blei-, Zink- u. a. Arbeiten.

Classe 26.

Uhrenfabrication.

Alle zur Construction einer Uhr erforderlichen Bestandtheile einzeln dargestellt, nicht zusammengesetzt; Taschenuhren, Chronometer, Schrittmesser. Chronographen oder Secundenzähler, in was immer für einer Form, zu Beobachtungs- und Berechnungszwecken. Pendulen und Wanduhren, mit Feder- oder Gewichtsaufzug. Pendeluhren, genau und präcis gearbeitete, um als Regulatoren dienen zu können. Astronomische Pendeluhren. Tactmesser. Marinechronometer, Reiseuhren. Wecker etc. Wasser- und Sanduhren. Elektrische Uhren, Haus- und Thurmuhren.

Classe 27.

Apparate und Verfahrungsarten zu Heizung und Beleuchtung.

Herde, Kamine, Stubenöfen und Calorifères. Hilfsgeräthschaften zur Heizung. Gas-, Koch- und Heizapparate. Heisswasser-, Dampf- und Luftheizungsapparate. Ventilationsapparate. Trockenapparate. Trockenkammern. Emaillirlampen. Löthrohre, Feldschmieden. Alle zur Beleuchtung mittelst Oelstoffen dienenden Lampen. Beleuchtungsrequisiten. Zündhölzer. Gasbeleuchtungsapparate und Bestandtheile dazu. Photo-elektrische Lampen. Magnesium-Lichtapparate.

Classe 28.

Parfumerie.

Schönheitsmittel und Pomaden. Parfümirte Oele, Extracte und Riechwässer, parfümirte Essige. Hand- und Gesichtspasten, parfümirte Pulver, Mundpillen, Räucherkerzchen und Riechkissen. Räuchermittel, Toiletteseifen.

Classe 29.

Ledergalanterie, Kunsttischlerei und Korbflechterei.

Necessaires und kleine Phantasiemöbel, Liqueurkästen, Handschuhcassetten, Reisenecessaires, Reisesäcke und Taschen, Cassetten, Etuis für Schmuck, Portemonnaies, Brieftaschen, Notizbücher, Cigarrentaschen. Gedrechselte, guillochirte, gemeisselte, gravirte Gegenstände aus Holz, Elfenbein, Schildpatt etc. Tabaksdosen, Pfeifen. Luxuskämme; feine Toilettebürsten. Verschiedene Lackarbeiten. Körbe und Phantasie-Flechtarbeiten. Geflechte und feine Mattenarbeiten.

Vierte Gruppe. Gewebe, Kleidung und Zugehör.

Classe 30.

Baumwollgarne und Gewebe.

Zugerichtete und gesponnene Baumwolle. Zeuge aus reiner Baumwolle, glatt oder façonnirt. Zeuge aus gemischter Baumwolle. Wollsammte. Baumwollbänder.

Classe 31.

Garne und Gewebe aus Lein, Hanf etc.

Gespinnste aus Lein, Hanf und anderen Pflanzenfasern. Leinwand und Zwilche, Batiste. Gemischte Gewebe aus Leinen mit Baumwolle oder Seide. Gewebe aus Pflanzenfasern, Surrogate für Lein und Hanf.

Classe 32.

Kammgarne und Kammgarnstoffe.

Gekämmte Wolle; Kammgarne. Mousselins, Kaschmirs, Merinos-Sarschen etc. Bänder und Besatzartikel von Schafwolle, gemischt mit Baumwolle, Leinen, mit Seide oder Chappe. Gewebe aus Haaren allein oder in Verbindung mit anderen Webmaterialien.

Classe 33.

Streichgarne und Streichgarnstoffe.

Gekrempelte Schafwollen, Streichgarne. Tuche und andere Stoffe aus Streichgarn. Decken. Woll- und Haarfilze für Teppiche, Hüte, Filzschuhe und Socken. Ungewalkte oder angewalkte Stoffe aus Streichgarn, Flanell, Tartan, Molton.

Classe 34.

Seide und Seidenstoffe.

Rohe und gesponnene Seide. Chappe. Gewebe aus reiner Seide, glatt, façonnirt, brochirt. Stoffe aus Seide, gemischt mit Gold- und Silberfäden, Schafwolle, Baumwolle, Leinen. Stoffe aus Chappeseide allein oder mit anderen Webematerialien gemischt. Sammte und Plüsche. Bänder aus reiner Seide oder mit anderen Webematerialien gemischt.

Classe 35.

Shawls.

Shawls aus Schafwolle oder mit anderen Webematerialien gemischt. Kaschmirshawls. Shawls von Seide etc.

Classe 36.

Spitzen, Tülle, Stickereien und Posamentierarbeiten.

Zwirn- oder Wollspitzen, auf dem Klöppelpolster, mit der Nadel erzeugt, oder Maschinenspitzen. Seiden-, Schafwoll- und Ziegenhaarspitzen. Gold- oder Silberspitzen. Seiden- oder Baumwolltülle, glatt oder eingearbeitet. Stickereien mit runden, sowie mit gedrehten Fäden. Gold-, Silber- und Seidenstickereien. Kirchliche Stickerei, Buntstickerei. Teppich- und andere Handarbeiten. Posamentierarbeiten aus Seide, Flockseide, Wolle, Ziegen- und Rosshaar, Zwirn und Baumwolle. Genetzte (Maschen-) Arbeit. Echte und unechte Posamentierwaaren. Specialitäten in Posamentierarbeiten für militärische Equipirung.

Classe 37.

Wirkwaaren und Wäscheartikel. Nebengegenstände der Bekleidung.

Wirkwaaren aus reinem oder gemischtem Zwirn, reiner oder gemischter Baumwolle, Schafwolle, reinem oder gemischtem Seidenkaschmir, reiner oder gemischter Flockseide. Elastische Gewebe. Leibwäsche für Männer, Frauen, Kinder; Wickelzeug. Confectionsartikel aus Flanell und anderen Schafwollstoffen. Mieder, Halsbinden, Handschuhe, Gamaschen, Strumpfbänder, Hosenträger, Fächer-, Licht-, Regen-, Sonnenschirme, Spazierstöcke etc.

Classe 38.

Kleidungsstücke für beide Geschlechter.

Männer- und Frauenkleider. Wasserdichte Kleider. Kopfbedeckungen für beide Geschlechter; künstliche Blumen und Federn. Perrücken

und Haararbeiten. Fussbekleidungen. Kleidungsstücke für Kinder. Besondere Kleidungsstücke für die verschiedenen Professionen. Volkstrachten aus verschiedenen Gegenden.

Classe 39.

Edelstein- und Metallschmuckarbeiten.

Geschmeide aus edlen Metallen (Gold, Platin, Silber, Aluminium) ciselirt, filigranirt, mit Edelsteinen besetzt etc. Plattirte und unechte Geschmeide. Schmucksachen aus Jais, Bernstein, Korallen, Perlmutter, Stahl etc. Diamanten, Edelsteine, Perlen und Imitationen.

Classe 40.

Handwaffen, Jagdgeräthe.

Schutzwaffen: Panzer, Helme. Schlagwaffen: Keulen, Todtschläger etc. Blanke Waffen: Rappiere, Degen, Säbel, Bajonnete, Lanzen, Aexte, Jagdmesser. Wurfwaffen: Bogen, Armbrust, Schleuder. Feuerwaffen: Flinten, Karabiner, Pistolen, Revolver. Hilfs- (Neben-) Gegenstände der Büchsenmacherei: Pulverhörner, Kugelformen etc. Runde, längliche, hohle und explodirende Geschosse, Kapseln, Patronen. Jagdausrüstung.

Classe 41.

Reise- und Campirungsartikel.

Koffer, Felleisen, Reisesäcke, Reise-Necessaires. Verschiedene Reisegeräthe. Reisedecken; Kissen, Kopfbedeckungen, Anzüge und Beschuhung; Bergstöcke, Steigeisen, Sonnenschirme. Specielles Traggepäck für wissenschaftliche Reisen und Expeditionen: Photographische Apparate, Instrumente für astronomische und meteorologische Beobachtungen. Requisiten und Gepäck des Geologen, Mineralogen, Naturforschers, des Colonisten, Pionniers etc. Zelte und Lagerartikel. Betten, Hängematten, Sessel, Feldsessel etc.

Classe 42.

Spielwaarenfabrication.

Puppen und Spielzeuge, Wachsfiguren und Figürchen. Gesellschafts- und andere Spiele für Kinder und Erwachsene. Belehrende Spiele.

Fünfte Gruppe. Industrien der Urproduction. Rohe und bearbeitete Producte.

Classe 43.

Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenbetriebes.

Sammlungen und Muster von Gesteinen, Mineralien und Erzen. Bau-, Werk- und Ornamentsteine. Harte Gesteine. Feuerfeste Materialien. Erd- und Thonarten. Verschiedene mineralische Erzeugnisse. Roher Schwefel. Steinsalz; Sud- und Seesalz. Brennmaterialien. Ver-

schiedene Kohlen. Cokes und Briquets. Asphalt und asphalthältige Gesteine. Bitumen, Erdharz. Rohes Petroleum etc.

Rohe Metalle: Roheisen, Eisen, Stahl (Schweiss- und Ingots-Eisen und Stahl), Kupfer, Blei, Silber, Zink etc. Metall-Legirungen. Erzeugnisse der nassen Aufbereitung des Cinders, der Erze, welche edle Metalle führen, und der Goldpochwerke etc. Erzeugnisse der Electro-Metallurgie: auf galvanoplastischem Wege mit Gold, Silber, Kupfer, Stahl, Nickel etc. überzogene Gegenstände. Erzeugnisse der Bearbeitung der rohen Metalle: Gusswaaren, Glocken, Stabeisen, Façoneisen, Schwarz- und Weissbleche, Verkleidungs- und Constructionsbleche etc. Verzinkte und verbleite Bleche etc. Bleche aus Kupfer, Blei, Zink etc. Bearbeitete Metalle: Schmiedestücke und Schlosserwaaren, Räder und Radkränze; ungeschweisste Rohre, Ketten etc. Erzeugnisse der Drahtzieherei: Nadeln Stecknadeln; Drahtseile, Drahtgitter und Gewebe; durchlochte Bleche etc. Erzeugnisse der Klein-, Zeug-, Grob- und Kesselschmieden, sowie der Klempnerei, Blechwaaren, Blechgeschirre etc. Verschiedene bearbeitete Metalle.

Classe 44.

Forst- und Forstindustrieproducte.

Muster von Waldbäumen, Werk-, Brenn- und Bauholz. Schiffbauholz, Fassdauben, Spaltholz, Kork, spinnbare Baste. Gärb-, Farb-, Riechstoffe und Harze. Erzeugnisse der Forstindustrie: gedörrte Hölzer und Holzkohlen, rohe Pottasche; Gegenstände der Schachtel-, Korb- und Mattenfabrication, Holzschuhe.

Classe 45.

Jagdproducte, Behelfe und Werkzeuge der Fischerei und Gegenstände, welche im Walde als Nebenproducte gesammelt werden.

Sammlungen und Zeichnungen von Landthieren. Amphibien, Vögeln, Eiern, Fischen, Walen, Weich- und Schalthieren. Producte der Jagd: Felle und Pelze, Haare, Rosshaare, Federn und Flaumen, Hörner, Zähne, Elfenbein, Knochen, Schildpatt, Bisam, Bibergeil und ähnliche Producte. Producte der Fischerei: Fischthran, Walrath, Fischbein, grauer Amber, Muscheln, Perlen, Perlmutter, Sepia, Purpur, Korallen, Schwämme. Durch Einsammlung gewonnene Nebenproducte oder Ernten ohne Cultur: Schwämme, Trüffeln, Beeren und wildwachsende Früchte, zur Färberei, Nahrung und zu Futter verwendbare Flechten, gegohrene Säfte, Chinarinden, nutzbare Rinden und Fasern, Wachs, Harzgummi; roher Kautschuk, Guttapercha etc. Fanggeräthe und Behelfe: Schnüre und Angeln. Harpunen, Netze, Apparate und Köder zur Fischerei. Geräthe und Werkzeuge für die Einsammlung der ohne Cultur erlangten Producte.

Classe 46.

Producte der Landwirthschaft, welche nicht zur menschlichen Nahrung dienen.

Webstoffe: Rohe Baumwolle, Lein und Hanf, gebrochen und ungebrochen, spinnbare Pflanzenfasern aller Art. Schafwolle in gewaschenem oder ungewaschenem Zustande. Seidencocons. Verschiedene landwirthschaftliche Producte, welche in der Industrie, Pharmacie und im Haushalte Verwendung finden: ölhältige Pflanzen, Oele, Wachs, Harz. Tabak in Blättern oder verarbeitet; Feuerschwämme. Gärb- und Farbstoffe. Conservirtes Futter und ausschliesslich zur Fütterung der landwirthschaftlichen Hausthiere dienende Stoffe.

Classe 47.

Chemische und pharmaceutische Producte.

Säuren, Alkalien, Salze aller Arten. Seesalze und aus den Mutterlaugen gewonnene Producte. Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie. Wachs- und Fettkörper; Seifen und Kerzen. Rohstoffe der Parfumerie, Harze, Theere und daraus bereitete Stoffe; Essenzen und Firnisse, verschiedene Ueberzugsstoffe. Lacke. Erzeugnisse der Kautschuk- und Guttapercha-Industrie; Farbstoffe und Farben. Mineralwässer, natürliche oder künstliche moussirende Getränke. Rohmaterialien der Pharmacie. Einfache und zusammengesetzte Medicamente.

Classe 48.

Chemisches Verfahren bei der Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur.

Proben von gebleichten und gefärbten Garnen und Stoffen. Muster von Vorarbeiten zur Färberei. Proben von gedruckten oder gefärbten Leinwanden, von gedruckten Stoffen aus reiner Baumwolle oder gemischt. Proben von gedruckten Stoffen aus reiner oder gemischter, gekämmter oder gekrempelter Schafwolle. Proben von gedruckten Seiden- oder Halbseidenstoffen. Proben von gedruckten Tuch- oder Filzteppichen. Wachstücher.

Classe 49.

Leder und Häute.

Grundstoffe, verwendet zur Bearbeitung von Häuten und Leder. Frische (grüne) und gesalzene Häute. Leder, gegerbt, zugerichtet, appretirt oder gefärbt. Lackirtes Leder, Saffian- und Schafleder, Alaunleder (ungarisch), sämisch weiss gegerbte Felle, appretirt oder gefärbt. Handschuhleder. Appretirte oder gefärbte Rauh- und Pelzwerke. Pergament. Artikel der Darmsaitenerzeugung: Saiten für Musikinstrumente, Goldschlägerhäutchen, Ochsensehnen etc.

Sechste Gruppe. Werkzeuge und Vorrichtungen der mechanischen Industrien.

Classe 50.

Einrichtungen und Verfahren beim Bergbau und in den Hütten.

Bohrvorrichtungen zum Schürfen; zum Abbohren von artesischen Brunnen und zum Abteufen von Schächten mit grossen Querschnitten. Maschinen zum Gesteinbohren, Kohlenschrämmen und zum Schneiden der Gesteine. Apparate für elektrische Zündung bei Sprengungen. Modelle, Pläne und Ansichten der Gewinnungsarbeiten in Gruben- und Steinbrüchen. Arbeiten zur Auffangung mineralischer Wässer. Förder- und Fahrmaschinen. Wasserhaltungsmaschinen und Pumpen. Wetterführungs- und Ventilationsapparate. Sicherheitslampen, photo-elektrische Lampen, Rettungsapparate. Fangvorrichtungen, Signale. Apparate zur mechanischen Aufbereitung der Erze und mineralischen Brennmaterialien. Apparate zur Erzeugung von Briquets. Apparate zur Verkohlung der Brennmaterialien. Metallurgische Feuer und Oefen. Rauchverzehrende Apparate. Einrichtung der Schmelzhütten. Einrichtung der Raffinirwerke und Giessereien. — Elektro-metallurgische Apparate. Einrichtung der Werkstätten zur Weiterverarbeitung der Metalle.

Classe 51.

Gegenstände des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes.

Culturpläne, Fruchtfolgen und Wirthschaftseinrichtungen. Landwirthschaftliches Ingenieurwesen, Entsumpfungen, Drainagen, Bewässerungen. Pläne und Modelle von Wirthschaftsgebäuden. Geräthe, Instrumente, Maschinen und Apparate zur Bearbeitung des Bodens, zur Saat und Pflanzung, zur Ernte, Zugutemachung und Aufbewahrung der landwirthschaftlichen Producte. Verschiedene landwirthschaftliche Maschinen für Göpel- oder Dampfkraft. Landwirthschaftliche Fuhrwerke. Locomobilen und Göpel. Dungstoffe organischen oder mineralischen Ursprunges. Apparate zur physikalischen und chemischen Untersuchung des Bodens. Aufforstungspläne, forstliche Wirthschafts- und Culturpläne. Gegenstände der Waldbenutzung und Forstindustrie. Rohproducte, Instrumente, Maschinen und Erzeugnisse der Tabakfabrication.

Classe 52.

Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie und der Erzeugung von Nahrungsmitteln.

Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie: Kunstdünger- und Drainageröhrenerzeugung. Molkereiwirthschaften, Mühlen, Stärkefabriken, Oelpressen, Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken, Raffinerien; Flachs- und Hanfbereitungsanstalten, Magnanerien etc. Gegenstände der Nahrungsmittelerzeugung. Teigknetmaschinen und

mechanische Backöfen. Geräthe der Kuchen- und Zuckerbäckereien. Geräthe zur Bereitung von Mehlspeisen. Maschinen zur Bereitung des Schiffszwiebacks, der Chocolade. Kaffeeröstapparate. Bereitung von Gefrorenem und Sorbet. Erzeugung und Aufbewahrung des Eises.

Classe 53.

Materiale und Apparate für chemische und pharmaceutische Production, sowie für Gerberei.

Apparate und Geräthschaften für Laboratorien. Apparate und Instrumente zu technischen Proben. Material und Apparate der Fabriken von chemischen Producten; Seifen und Kerzen. Material und Verfahrungsarten der Fabrication von Essenzen, Firnissen, Kautschuk- und Guttaperchagegenständen. Material und Apparate der Gasfabriken. Material und Verfahrungsarten der Bleichereien. Material zur Bereitung pharmaceutischer Producte. Material der Loh- (Roth-) und Weissgerbereien. Material und Verfahren der Glas- und Thonwaarenfabriken.

Classe 54.

Maschinen und Apparate der Mechanik im Allgemeinen.

Maschinenbestandtheile, Supports, rollende und gleitende Führungen, Excentriken, Verzahnungen, Schubstangen, Parallelogramme und Gelenke, Riemen und Seilbetriebe etc. Kuppelungen, Fangvorrichtungen. Regulatoren. Schmierapparate. Zähl- und Controlapparate. Dynamometer, Manometer, Wägapparate, Messapparate für Flüssigkeiten und Gase. Maschinen zur Bewegung von Lasten. Wasserhebmaschinen. Schöpfwerke, Pumpen, Schöpfräder, hydraulische Widder etc. Hydraulische Motoren: Wasserräder, Turbinen, Wassersäulenmaschinen. Accumulatoren und hydraulische Presse. Dampfmotoren, Dampferzeugungs- und deren Nebenapparate. Maschinen mit Verwendung von Aether-, Chloroform-, Ammoniak- und gemischten Dämpfen. Gas- und Heissluftmotoren, solche mit comprimirter Luft. Elektro-magnetische Motoren. Windräder. Luftballons.

Classe 55.

Arbeits- und Werkzeugmaschinen.

Maschinen zur Zurichtung der Hölzer. Maschinen zur Anfertigung von Fässern. Maschinen zum Zerschneiden des Korkholzes. Drehbänke und Maschinen zum Ausbohren und Hobeln. Maschinen zum Stemmen, Lochen und Ausschneiden. Maschinen zur Erzeugung von Muttern, Schrauben und Nieten.

Arbeits- und Werkzeugmaschinen für verschiedene Zwecke in Maschinenbauwerkstätten.

Handwerkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen zum Pressen, Zerreiben, Kneten, Durchschneiden, Abschleifen etc.

Werkzeuge und Maschinen für besondere Zwecke in den verschiedenen Gewerben.

Classe 56.

Werkzeuge und Verfahrungsweisen für Spinnerei und Seilerei.

Werkzeuge für die Handspinnerei. Einzelbestandtheile von Werkzeugen für die Spinnereien. Maschinen und Apparate, welche zur Vorbereitung und zum Spinnen der textilen Rohstoffe dienen. Apparate und Verfahren für die Hilfsarbeiten: Strecken, Haspeln, Zwirnen der Garne, Zwirnen der Seide und mechanisches Appretiren. Apparate zum Conditioniren und Titriren, zur Bestimmung des absoluten Gewichtes und der Nummern. Werkzeuge der Seilerwerkstätten. Runde, flache, abnehmende Taue, Schnüre und Bindfaden, Drahtseile und Seile mit Metalleinlagen (Compositionsseile), Dochte, Lunten etc.

Classe 57.

Werkzeuge und Verfahrungsweisen für Weberei.

Apparate für die Vorbereitungen zur Weberei: Scher- und Windmaschinen, Kartenschlägerei, Handstühle und mechanische Webstühle für die Fabrication glatter Stoffe. Webstühle für die Fabrication façonnirter und broschirter Stoffe. Broschirladen, elektrische Stühle. Stühle zur Teppich- und Möbelstofffabrication. Stühle zur Verfertigung von Wirkwaaren und Tüllen. Werkzeuge der Spitzenfabrication. Werkzeuge für Posamentierfabriken. Jacquard-Stühle und Spulvorrichtungen. Hilfsapparate: Walk-, Mangel-, Gaufrir-, Moirir-, Mess-, Zusammenleg- und andere Maschinen.

Classe 58.

Material und Verfahren der Näherei und Kleidermacherei.

Gewöhnliches Geräth der Näh- und Schneiderwerkstätten. Näh-, Stepp-, Säum- und Stickmaschinen. Sägen zum Schneiden der Zeuge und des Leders zur Kleider- und Schuhfabrication. Maschinen zum Verfertigen, Nageln und Schrauben des Schuhzeuges. Maschinen zur Behandlung des Kautschuks.

Classe 59.

Material und Verfahren der Verfertigung von Möbeln und Einrichtungsstücken.

Maschinen zum Zurichten des Einlegeholzes. Sägen zum Ausschneiden, Ausschweifen etc. Maschinen zur Verfertigung der Kehlleisten, Rahmenstäbe, Parquettafeln, der Möbel etc. Drehbänke und verschiedene Einrichtungen für Kunst- und andere Tischlerwerkstätten. Maschinen zum Prägen und Austiefen. Maschinen und Apparate zu Stuck-, Pappcarton-, Elfenbein-, Bein- und Hornarbeiten. Maschinen zum Stechen, Meisseln, Reliefcopiren (Verjüngen) der Statuen, zum Graviren, Guillochiren etc. Backstein-Ziegelmaschinen. Maschinen zur Fabrication künstlicher Steine. Maschinen zum Sägen und Poliren harter Steine, des Marmors etc.

Classe 60.

Material und Verfahren der Papierfabrication, der Färbereien und Druckereien.

Material und Producte der Papiermasse-Erzeugung aus Holz, Stroh, Alpha u. s. f. Verfahren und Producte des Bleichens der Holzfasern. Material der Bütten- und Maschinenpapierfabrication. Apparate zum Satiniren, Glänzen, Moiriren, Gaufriren und Liniren des Papieres. Maschinen zum Abschneiden, Beschneiden, Stempeln der Papiere etc. Material des Bleichens, Färbens und Appretirens der Papiere und Zeuge. Material des Druckes der Tapeten und Buntpapiere und der Gewebe. Maschinen zum Graviren der Druckwalzen. Material, Apparate und Erzeugnisse der Schriftgiesserei, Platten u. s. w. Maschinen und Apparate in Verwendung bei der Buchdruckerei, Stereotypie, dem Kupferstichdrucke, der Autographie, Lithographie, Chalkographie, Panikonographie, Chromolithographie etc. Letternsetz- und Ablegemaschinen; Druck der Banknoten, Postwerthzeichen etc.

Classe 61.

Maschinen, Instrumente und Verfahren bei verschiedenen Arbeiten.

Münzpressen. Maschinen zur Fabrication der Knöpfe, Schreibfedern, Stecknadeln, Briefumschläge, Maschinen zum Einpacken, zur Verfertigung der Bürsten und Rauhkarden; zur Fabrication der Kapseln, zum Plombiren der Waaren, Verkorken der Flaschen etc. Werkzeuge und Verfahren bei der Fabrication der Uhren, Spielwaaren, eingelegten Arbeiten, Korbgeflechte etc. Maschinen für Buchbinderei, Schreibmaschinen.

Classe 62.

Wagen- und Kutschenbau.

Einzeltheile des Wagen- und Kutschenbaues: Räder, Reifen, Achsen, Radbüchsen, Eisenbeschläge etc. Federn und verschiedene Aufhängsysteme. Bespannungssysteme. Zäume. Erzeugnisse der Wagnerei. Karren: Last-, Baumwagen, Fuhrwerke besonderer Bestimmung. Producte des Kutschenbaues: Oeffentliche, Gala-, Privatcarossen; Tragsessel, Sänften, Schlitten etc. Velocipedes.

Classe 63.

Riemerei und Sattlerei.

Geschirr- und Sporer-Artikel; Pack- und Reitsättel, Sattelkörbe Riemen- und Sattelzeug für Reitthiere, für Saum- und Zugthiere; Steigbügel, Sporen; Peitschen und Reitpeitschen.

Classe 64.

Eisenbahnmaterial.

Bestandtheile: Federn, Puffer, Bremsen etc. Oberbaumaterial, mechanische Einrichtungen und Signale, Schienen, Lagerstühle

(Chairs), Laschen, Weichen, Spitzwechsel und Herzstücke; Drehscheiben, Pufferwehren, Wasserkrahne und Reservoires. Optische und akustische Signale. Oberbaumaterial für Pferdeeisenbahnen. Rollendes Material: Personen-, Last-, Vieh- und Schotterwagen; Locomotiven und Tender. Strassenlocomotiven und selbstfahrende Wagen. Werkzeug- und Hilfsmaschinen für Werkstätten; Bahnerhaltungsgeräthe. Material und Maschinen für schiefe Ebenen und Bremsberge. Material und Maschinen für Eisenbahnen mit Luftbetrieb (atmosphärische Eisenbahnen). Modelle von Maschinen verschiedener Zugsysteme und sonstiger Apparate für Eisenbahnen. Modelle, Pläne und Zeichnungen von Bahnhöfen, Stationsgebäuden, Heizhäusern und sonstigen Gebäuden für den Eisenbahnbetrieb.

Classe 65.

Telegraphie.

Apparate der optischen, akustischen etc. Telegraphie. Material der elektrischen Telegraphie: Träger, Leitungen (Isolirglocken), Spannvorrichtungen etc. Galvanische Batterien für die Telegraphie: Zeichengeber und Zeichenbringer. Elektrische Läutwerke und Signale. Militärische Telegraphie. Hilfsgegenstände des Telegraphendienstes: Blitzableiter, Commutatoren, zugerichtete Papiere für die Drucktelegraphen und autographischen Uebermittlungen. Specielles Material der pneumatischen Telegraphie.

Classe 66.

Geräthschaften, Materialien und die Arbeiten des Ingenieurwesens im Allgemeinen, der öffentlichen Arbeiten und der Architektur.

Baumaterialien: Gesteine, Hölzer, Metalle, Zier- und Verkleidungssteine, Kalk, Mörtel, Cemente, künstliche Steine und Betons Ziegel, Dach- und Pflasterziegel; Schiefer, Pappen und Filze für Bedachungen. Producte des Holzconservirungsverfahrens und die bei demselben in Anwendung gebrachten Geräthe und Materialien. Apparate und Instrumente zur Prüfung von Baumaterialien. Geräthschaften zu Erdarbeiten; Trockenbagger; Apparate für den Werkplatz. Werkzeuge und Verfahren des Werkmeisters (Werkführers, Vorarbeiters), des Steinmetzen, des Maurers, des Zimmermannes, des Dachdeckers, des Schlossers, des Tischlers, des Glasers, des Bleiarbeiters, des Anstreichers etc. Kunstschlosserei: Thür- und Vorlegschlösser; Gitter, Balkone, Treppengeländer etc.

Material, Apparate und Maschinen der Fundirungsarbeiten, Rammen, Piloten, Spundwände, Pumpen, pneumatische Apparate, Fluss- und Seebagger etc. Material und Geräthschaften für den Wasserbau, Hafen-, Canal- und Flussbau. Material, Geräthschaften und Apparate zu Wasser- und Gasleitungen. Material und Geräthe zur Erhaltung von Strassen, Parkanlagen und Spazierwegen. Modelle, Pläne und Zeichnungen öffentlicher Bauten: Brücken, Viaducte, Aquäducte, Cloaken, Canalbrücken, Schleussen, Dämme etc. Leuchtthürme. Oeffent-

liche Monumentalbauten specieller Widmung; Privatbauten, Hôtels und Zinshäuser; Colonien und Arbeiterwohnungen etc.

Classe 67.

Schifffahrts- und Rettungsmaterial.

Zeichnungen und Modelle von Stapeln, Trocken- und Schwimmdocks etc. Zeichnungen und Modelle von Schiffen aller Art zum Betriebe der See- und Flussschifffahrt. Typen und Modelle von Constructionssystemen, die in der Marine Anwendung gefunden. Boote aller Art. Takelungsmaterial. Flaggen- und Signalvorrichtungen zur Verhütung von Zusammenstössen auf dem Meere. Bojen, Baken etc. Material und Anleitungen zur Schwimm- und Taucherkunst, wie zum Rettungsdienste; Schwimmer, Schwimmgürtel etc. Taucherglocken, Nautilus, Schwimmkleider etc. Unterseeische Schiffe; Material des maritimen Rettungswesens. Vorrichtungen zum Zuwerfen von Rettungstauen, sogenannte Life-boats. Material des Rettungsdienstes bei Bränden und anderen Unglücksfällen. Luftschifffahrt.

Classe 68.

Kriegsmaterial und Kriegswesen.

Genie- und Befestigungswesen. Artilleriewesen, Waffen, Laffetten und Projectile aller Gattungen. Ausrüstung, Bekleidung und Lagererfordernisse. Militärtransportmittel. Militär-Topographie und Geographie.

Siebente Gruppe. Nahrungsproducte.

Classe 69.

Getreide, Mahlproducte und deren Verwendung.

Weizen, Roggen, Gerste, Reis, Mais, Hirse und andere Cerealien, ungemahlen und gemahlen. Geschälte Körner und Grützen. Stärkemehle von Kartoffeln, Reis, Linsen etc. Kleber (Gluten), Maniok, Sago, Pfeilwurzel, Kassava und andere Stärkemehlarten, gemischte Mahlproducte etc. Sogenannte italienische Teige, Gries, Griesteige, Nudeln, Maccaroni etc. Nahrungspräparate zum Ersatze des Brodes: Nudeln, Mehlbrei, im Hause bereitete Kuchen (Teige).

Classe 70.

Erzeugnisse der Brod- und Kuchenbäckerei.

Verschiedene Brode mit und ohne Gährmittel (Sauerteig, Hefe). Luxusgebäcke aller Art und Form. Zwieback jeder Gattung: als für Reisen, Militär etc. Schiffszwieback. Verschiedene Nationalgebäcke. Lebkuchen und andere zur Aufbewahrung geeignete; trockene Kuchen.

Classe 71.

Fette Nahrungsstoffe, Milchsachen, Eier.

Geniessbare Fette und Oele. Frische und conservirte Milch; frische und eingesalzene Butter; Käse. Eier aller Arten.

Classe 72.

Fleischgattungen und Fische.

Eingesalzenes Fleisch jeder Art. Auf verschiedene Weise conservirtes Fleisch. Fleisch- und Fleischextractbonbons. Schinken und Fleischpräparate.

Geflügel und Wildpret. Eingesalzene und eingelegte Fische: Stockfische, Häringe etc. In Oel conservirte Fische: Sardinen, marinirter Thun etc. Schalthiere und Muscheln: Hummer, Krabben, frische Austern, conservirte Austern; Sardellen etc.

Classe 73.

Gemüse und Obst.

Knollenfrüchte: Erdäpfel etc. Trockene, mehlige Gemüse: Bohnen, Linsen etc. Grüne Kochgemüse: Kohl, Kraut; Wurzelgemüse: Steckrüben, gelbe Rüben etc. Gewürzgemüse: Zwiebeln, Knoblauch etc. Salate, Kürbisse, Gurken, Melonen etc. Auf verschiedene Weise conservirte Gemüse. Frisches, gedörrtes und eingemachtes Obst. Ohne Zucker conservirtes Obst.

Classe 74.

Gewürze und Reizmittel, Zuckersorten und Erzeugnisse der Zuckerbäckerei.

Speccereien: Pfeffer, Zimmt, Piment etc. Tafelsalz. Essig. Zusammengesetzte Gewürze und Reizmittel: Senf, Kari, englische Brühen. Thee, Kaffee und aromatische Getränke. Cichorie- und Eichelkaffee. Chocoladen. Zuckerarten zum häuslichen Gebrauche, Traubenzucker, Milchzucker etc. Verschiedene Erzeugnisse der Zuckerbäckerei: Zuckerkörner, Zuckerbonbons, Wind- (Schaum-) und Mandelbäckereien, Angelika, Anisbrod, Confecte und Sulzen. Eingemachte Früchte: Cedrats, Citronen, Orangen, Ananas. Branntweinobst. Sirupe und Zuckerliqueure.

Classe 75.

Gegohrene Getränke.

Gewöhnliche Weine, rothe und weisse. Liqueurweine und gekochte Weine. Moussirende Weine. Aepfel-, Birnmost und andere aus den Feldfrüchten erzeugte Getränke. Gegohrene Getränke aus Pflanzensäften, aus Milch und Zuckerstoffen aller Art. Branntweine und Alkohole. Geistige Getränke, Wachholderbranntwein, Rum, Tafia, Kirschwasser.

Achte Gruppe. Landwirthschaft und Viehzucht.

Classe 76.

Landwirthschaftliche Maschinen im Betriebe; Muster von Wirthschaftsgebäuden und landwirthschaftlichen Fabriken.

Typen von Wirthschaftsgebäuden verschiedener Gegenden. Typen von Pferde- und Rinderställen, Schafhürden, Schaf- und Schweine-

ställen, Zucht- und Mastanstalten, Stalleinrichtungen für Pferde, Rinder, Hunde u. s. w. Apparate zur Zubereitung des Futters. Landwirthschaftliche Maschinen im Betriebe: Dampfpflüge, Getreide- und Grasmähmaschinen, Heuwender, Dreschmaschinen u. a. Typen landwirthschaftlicher Fabriken, Brennereien, Zuckerfabriken, Raffinerien, Brauereien, Stärkemehlfabriken, Mühlen, Magnanerien. Wein-, Cider- und Oelpressen.

Classe 77.

Pferde, Esel, Maulthiere etc.

Musterthiere zur Charakterisirung der einer jeden Gegend eigenthümlichen Zucht.

Classe 78.

Rinder, Büffel etc.

Musterthiere zur Charakterisirung der einer jeden Gegend eigenthümlichen Zucht.

Classe 79.

Schafe, Ziegen.

Musterthiere zur Charakterisirung der einer jeden Gegend eigenthümlichen Zucht.

Classe 80.

Schweine, Kaninchen etc.

Musterthiere zur Charakterisirung der einer jeden Gegend eigenthümlichen Zucht.

Classe 81.

Geflügel.

Musterthiere der einer jeden Gegend eigenthümlichen Zucht. Typen von Hühnerhäusern, Taubenschlägen, Fasanerien. Künstliche Brutapparate.

Classe 82.

Hunde.

Schäferhunde. Wachhunde. Jagdhunde. Luxushunde. Hundeställe und Dressirgeräthe.

Classe 83.

Nützliche und schädliche Insecten.

Bienen, Seidenraupen und verschiedene Seidenspinner. Cochenille. Geräthe und Vorrichtungen für die Zucht und Pflege der Bienen und der Seidenraupen. Geräthe und Methoden der Vernichtung schädlicher Insecten.

Classe 84.

Fische, Schal- und Weichthiere.

Wasserthiere, welche im lebenden Zustande Verwendung finden. Aquarien. Verfahrungsweisen der Fischzucht. Geräthe und Vorrichtungen für die Zucht von Fischen, Weichthieren und Blutegeln.

Neunte Gruppe. Gartenbau.

Classe 85.

Treibhäuser und Gartengeräthe.

Geräthe des Zier-, Baum- und Kunstgärtners. Vorrichtungen zum Begiessen, zur Pflege der Rasenplätze. Grosse Treibhäuser und deren Zubehör. Kleine Zimmer- und Fenstertreibhäuser. Aquarien für Wasserpflanzen. Springbrunnen und Apparate zur Ausschmückung der Gärten.

Classe 86.

Blumen und Zierpflanzen.

Blumen und Zierpflanzen zur Vorführung von Culturarten, mit Bezug auf die einer jeden Gegend eigenthümlichen Typen der Gärten und Wohnungen.

Classe 87.

Gemüsepflanzen.

Gemüsepflanzen und Vorführung von Culturarten, welche die einer jeden Gegend eigenthümlichen Typen der Gemüsegärten veranschaulichen.

Classe 88.

Obst und Obstbäume.

Obstbaumpflanzungen und Vorführung von Culturarten, welche die einer jeden Gegend eigenthümlichen Typen der Obstgärten veranschaulichen.

Classe 89.

Samen und Setzlinge von Waldbäumen.

Waldpflanzungen und Vorführung von Culturarten, zur Veranschaulichung der in jedem Lande üblichen Waldverjüngungsmethoden.

Classe 90.

Treibhauspflanzen.

Vorführung der in verschiedenen Ländern zu Vergnügens- oder Nützlichkeitszwecken gebräuchlichen Culturen.

Dieses Classificationssystem schloss sich fast wörtlich dem für die Weltausstellung 1867 geschaffenen, auf social-ökonomischen Principien aufgebauten Systeme an, nur mit dem Unterschiede, dass die ohnedies dem Systeme fremde und unhaltbare Gruppe X „Gegenstände, welche speciell in Absicht auf Verbesserung der physischen und moralischen Lage der Bevölkerung ausgestellt werden“, aufgelassen und deren Inhalt unter die übrigen Gruppen, namentlich Gruppe II und IV vertheilt wurde.

2. Transport, Uebernahme, Aufstellung und Rücktransport der Ausstellungsgüter.

Die hiefür sowohl für Franzosen als auch für Ausländer geltenden Bestimmungen werden am besten aus dem nachstehenden Reglement entnommen:

Besonderes Reglement,

betreffend

die Einsendung, Uebernahme, Aufstellung und Rücksendung der Ausstellungsproducte.

Artikel 1.

Alle französischen Producenten, welche zur Ausstellung zugelassen werden, erhalten zur geeigneten Zeit und in möglichst kurzer Frist fortlaufend numerirte Ausstellerscheine, welche die Ausdehnung des zur Verfügung gestellten Platzes angeben. Dieselben erhalten zu gleicher Zeit die gedruckten Adressen zur Absendung oder Beförderung ihrer Producte nach den Ausstellungslocalitäten.

Artikel 2.

Die den Ausstellern gelieferten Adressen sind auf Papier von verschiedener Farbe, je nach der Gruppe, welcher die auszustellenden Producte angehören, gedruckt.[1])

Diese Farben wurden, wie folgt, vereinbart und festgesetzt:

Gruppe 2. (Erziehung, Unterricht, Material der freien Künste.) — Weiss.
„ 3. (Einrichtung und Zubehör.) — Blau.
„ 4. (Gewebe, Kleidung und Zubehör.) — Goldgelb.
„ 5. Urproductions-Industrien, rohe und bearbeitete Producte.) — Braun.
„ 6. Geräthe und Verfahrungsweisen der mechanischen Industrien.) — Roth.
„ 7. (Nahrungsproducte.) — Violett.
„ 8. (Ackerbau und Fischzucht.) — Dunkelgrün.
„ 9. (Gartenbau.) — Lichtgrün.

---

[1]) Oesterreich ging bei der Wahl der Farben für die Adressen von der Gruppeneintheilung ab und wählte als Eintheilungsgrund den Ort, wohin das Object bestimmt war, und zwar:
Gelb für den Industriepalast,
Weiss für die Kunsthalle,
Roth für den Annex,
Blau für die Maschinengalerie und
Grün für den Park.

Die erwähnten Adressen enthalten, in deutlicher Grösse gedruckt, die folgenden Aufschriften:

1. die Nummer der Gruppe;
2. die Nummer der Classe;
3. die in folgender Weise gefasste Adresse: [1]

Monsieur le Sénateur Commissaire Général de l'Exposition Universelle de 1878 au Champ de Mars

Paris.

Sollten die abzusendenden Producte ausnahmsweise in den Ausstellungsräumen des Trocadéro ausgestellt werden, so hat der Aussteller diesen Umstand auf der Adresse schriftlich und mit grossen Zügen beizufügen.

Artikel 3.

Die Colli französischen Ursprunges, welche für die Ausstellung bestimmte Producte enthalten, müssen, als Unterscheidungszeichen, die mit dem Pinsel gezogenen, von einem Kreise umschlossenen Buchstaben E. U.[2], sowie überdies die gleichfalls mit dem Pinsel gezogene laufende Nummer des Ausstellers tragen.

Der die Sendung begleitende Frachtbrief hat ebenfalls nebst dem Namen des Ausstellers noch die laufende Nummer und die Adresse zu enthalten.

Der Absender hat die gedruckte Adresse auf zwei Seiten der Sendung anzubringen; dieselbe wird ihm daher zu diesem Behufe von dem Zulassungscomité doppelt geliefert werden.

Artikel 4.

Jeder Aussteller hat, entweder in eigener Person oder durch seine Bevollmächtigten, die Absendung, Beförderung und Uebernahme seiner Colli, sowie die Besichtigung ihres Inhaltes zu besorgen.

Falls der Aussteller oder seine Bevollmächtigten nicht zugegen sind, um die Sendungen bei ihrem Einlangen auf dem Ausstellungsplatze in Empfang zu nehmen, so wird der Transportunternehmer verhalten, dieselben unverzüglich wieder fortzuschaffen.

Das Generalcommissariat enthält sich jeder Einmischung zwischen den Transportunternehmern und den Ausstellern, und beschränkt sich darauf, die letzteren auf die von der Pariser Handelskammer zur Uebernahme, Manipulation und Wiederversendung der ausgestellten Producte zu errichtende Generalagentie, welche ihnen von Nutzen sein kann, zu verweisen.

---

[1] England hatte seinen Adressetiquetten die Skizze des England zugewiesenen Ausstellungsraumes beigefügt und in derselben mit einem rothen Punkte genau die Stelle bezeichnet, wohin das Object zu stellen war. Es war dadurch für die Installation eine wesentliche Erleichterung geboten.

[2] (*E. U.*)

Artikel 5.

Die Colli ausländischen Ursprunges, welche für die Ausstellung bestimmte Producte enthalten, müssen ebenfalls, als Unterscheidungszeichen, die von einem Kreise umgebenen, mit dem Pinsel gezogenen Buchstaben E. U. tragen; dieselben sind nach dem Marsfelde an den delegirten Commissär der Nation, welcher der Aussteller angehört, zu adressiren.

Die Colli ausländischen Ursprunges müssen alle die leicht ersichtliche Bezeichnung ihrer Herkunft, und zwar die Farben und Wappen der betreffenden Landesflagge tragen. Die fremden Commissäre werden dringend ersucht, dem Generalcommissariate rechtzeitig die von denselben adoptirten Adressenmodelle und Kennzeichen bekannt zu geben. [1])

Artikel 6.

Sowohl die französischen als auch die ausländischen Producte werden in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis einschliesslich 30. März 1878 auf den Ausstellungsplatz zugelassen. Diese Daten können jedoch durch besondere Verfügungen des Generalcommissärs für Gegenstände, deren Installation schwierig ist, vorgerückt, oder für Gegenstände, welche einen grossen Werth haben, hinausgeschoben werden.

Der Generalcommissär behält sich überdies das Recht vor, das erste dieser Daten vorzurücken, falls der Stand der Bauarbeiten es erlaubt, oder wenn die Transportbedingungen für die Sendungen ausländischer Herkunft es erfordern.

Artikel 7.

Wie der Artikel 37 des allgemeinen Reglements besagt, bildet der Ausstellungsplatz ein wirkliches Zoll- und Stadtgefälls-Freilager; die für die Ausstellung bestimmten ausländischen Producte werden mit dieser Begünstigung bis zum 15. März 1878 von allen, dem gewöhnlichen oder internationalen Transite geöffneten Bureaux unter den im Decrete vom 4. September 1876 angegebenen Bedingungen zugelassen. [2])

Artikel 8.

Der Generalcommissär bestimmt in jedem einzelnen Falle den Zeitraum, während dessen die für Bauten, welche selbst Ausstellungsobjecte bilden, bestimmten Materialien, sowie die zerlegten Maschinen und Apparate, die schweren und sperrigen Gegenstände und jene, welche eine besondere Mauerung und Fundamentirung erfordern, in den Ausstellungsplatz eingebracht werden können.

Die Pläne von Installationen, welche entweder besondere Vorkehrungen oder ausnahmsweise Bauarbeiten erfordern, müssen vor

---

[1]) Muster, siehe Beilage Nr. 8.
[2]) S. Seite 40.

ihrer Ausführung vom Generalcommissär genehmigt werden und verbleiben unter der Aufsicht der Organe des Commissariats.

Artikel 9.

Diese besonderen Installationsarbeiten, deren im vorhergehenden Artikel Erwähnung geschieht, werden sofort, sobald der Fortschritt der Ausstellungshaupt- und Nebengebäude es erlauben wird, in Angriff genommen.

Die gewöhnlichen Installationsarbeiten müssen spätestens am 1. December 1877 begonnen werden, und vor dem 15. Februar 1878 zur Aufnahme der Objecte in Stand gesetzt sein.

Artikel 10.

Am 15. April 1878 müssen die Gegenstände jeder Art aufgestellt, sowie die einzelnen Ausstellungen vollständig beendigt sein. Dieser Termin wird strenge eingehalten. Der Generalcommissär behält sich in Folge dessen das Recht vor, über jeden Platz, welcher am genannten Tage von den Inhabern entweder nicht oder nur unvollständig benutzt sein sollte, anderweitig zu verfügen.

Artikel 11.

Indem die ausserhalb der Producteninstallationen vorbehaltenen Plätze genau für die Bedürfnisse des Verkehrs berechnet sind, so ist es untersagt, Colli oder leere Kisten daselbst stehen zu lassen.

Es müssen daher die Colli je nach Massgabe ihrer Uebernahme ausgepackt und die Kisten allsogleich nach erfolgtem Auspacken von den Ausstellern oder deren Bevollmächtigten weggeräumt werden.

Wenn die Aussteller das Auspacken der Colli, sowie das Wegräumen der Kisten in der eben bezeichneten Weise vorzunehmen unterlassen, wird das Generalcommissariat diese Geschäfte besorgen, ohne dass jedoch der Staat irgend eine Verantwortung für diese Amtshandlungen übernimmt.

Artikel 12.

Wie aus dem vorstehenden Artikel hervorgeht, betheiligt sich das Generalcommissariat an der Einmagazinirung und an der Aufbewahrung der leeren Kisten in keiner Weise; dasselbe hat für diese Arbeiten weder eine Vorkehrung getroffen, noch irgend einen Platz vorbehalten.

Das Generalcommissariat kann jene Aussteller, welche nicht in der Lage sein sollten, die Einmagazinirung und Aufbewahrung ihrer leeren Kisten selbst zu besorgen, nur einladen, sich an die von der Pariser Handelskammer errichtete Generalagentie zu wenden. (Siehe Artikel 4.)

Artikel 13.

Es wird ausdrücklich bemerkt, dass alle für Verpackung, Beförderung, Manipulation, Auspackung, Installation, Rücksendung erlaufenden, sowie im Allgemeinen alle jene Kosten, welche in den im all-

gemeinen Reglement, Artikel 14 und 28, bezeichneten, vom Staate übernommenen Kosten nicht einbegriffen sind, den Ausstellern zur Last fallen.

Artikel 14.

Sogleich nach Schluss der Ausstellung haben die Aussteller an die Entfernung ihrer Producte und Installationen zu schreiten und dieses Geschäft noch vor dem 15. December 1878 zu beendigen.

Nach Ablauf dieses Termines werden die von den Ausstellern oder deren Agenten nicht weggeräumten Producte, Colli und Installationen von Amtswegen und auf Kosten und Gefahr der Aussteller entfernt und in ein öffentliches Magazin eingelegt.

Jene Objecte, welche bei diesem Magazin bis zum 30. Juni 1879 nicht behoben worden sind, werden öffentlich versteigert und der aus ihrem Verkaufe erzielte Erlös dem öffentlichen Unterstützungsfonde zugewendet.

Paris, den 15. September 1876.

3. Zollbehandlung.

Die Zollbehandlung der Ausstellungsobjecte war durch das nachfolgende Decret vom 4. September 1876 geregelt, wodurch der Weltausstellungsraum zum Zollfreilager *(Entrepôt réel)* erklärt wurde.

Decret

über

den Bericht des Ministers für Ackerbau und Handel, womit die Zoll- und Gebührenbehandlung festgestellt wird, welcher die auswärtigen zur Weltausstellung des Jahres 1878 nach Paris gesandten Gegenstände unterworfen sein werden.

Der Präsident der französischen Republik findet im Hinblicke auf das Gesetz vom 29. Juli 1876, welches die Eröffnung einer internationalen Ausstellung zu Paris für das Jahr 1878 gestattet;

ferner auf den Artikel 34 des Gesetzes vom 17. December 1814 und den Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1836,

über den Bericht des Ministers für Ackerbau und Handel und des Finanzministers

zu erlassen:

Artikel 1.

Die der Weltausstellung des Jahres 1878 gewidmeten Räumlichkeiten werden als Zollfreilager *(Entrepôt réel)* erklärt.

Artikel 2.

Die für die Weltausstellung bestimmten Gegenstände werden unter den Modalitäten des internationalen oder des gewöhnlichen Transites, je nach Wahl der Betheiligten, frei von der statistischen

Gebühr, von allen für diesen Transit aufgestellten Aemtern direct nach dem Ausstellungsgebäude gesandt werden.

Die Beförderung im Wege des internationalen Transites geschieht ohne finanzielle Besichtigung; bei jener im gewöhnlichen Transite erfolgt bloss eine summarische Besichtigung, und es werden die Zollplomben unentgeltlich angelegt.

Artikel 3.

Die zur Weltausstellung zugelassenen Gegenstände und Waaren, welche der Consumtion übergeben worden sind, werden, woher sie auch immer stammen, bloss jenen Gebühren unterworfen, welche für die gleichartigen Producte der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Artikel 4.

Der Minister für Ackerbau und Handel, sowie der Minister der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit dem Vollzuge dieses Decretes beauftragt.

Gegeben zu Versailles, den 4. September 1876.

4. Entrée.

Wie bereits der französische Motivenbericht zu dem folgenden Entréereglement erwähnt, unterschied sich die Ausstellung vom Jahre 1878 wesentlich von jenen der Jahre 1855 und 1867, denn letztere waren mehr oder weniger Privatunternehmen, jene vom Jahre 1878 ein reines Staatsunternehmen.

Demzufolge war denn auch die französische Regierung darauf bedacht, dass die Einnahmsquellen ungeschmälert dem Staatsschatze zuflossen.

Das Entrée wurde demnach auch als eine Angelegenheit des Trésor behandelt und von Staatsbeamten verwaltet.

Von Vorneherein aber wurde das bisherige, sowohl bei den Ausstellungen 1855 und 1867 in Paris, sowie bei jener 1873 in Wien angewendete Controlsystem mittelst Tourniquets als ganz unzuverlässig verlassen, da nicht ein einziges Mal die Zahl der markirten Umdrehungen mit der eingenommenen Summe, die entweder zu hoch oder zu nieder war, stimmte.

An Stelle des Systems, wonach der Billetenverkauf an den Ausstellungspforten stattfand, wurde das System des ausserhalb der Ausstellung stattfindenden Billetenverkaufes gesetzt, ein System, welches, abgesehen von dem Vortheile, dass es Zeitverlust, Gedränge bei den Pforten u. s. w. vermeidet, dem Staate, abzüglich der den Wiederverkäufern gewährten Provision, den vollen Betrag der verkauften Billeten einbringt.

Demzufolge fand der Eintritt in die Ausstellung für Personen gegen Abgabe von Eintrittskarten (Tickets) statt, welche zu dem Preise von 1 Franc an den ausserhalb der Ausstellung befindlichen Verkaufsstellen (Postämtern, Tabakläden, Kaffeehäusern etc. etc.) gelöst wurden.

Von 6 bis 8 Uhr Früh war der Eintritt nur den Bediensteten, Ausstellern und Beamten gestattet zur Vornahme der nöthigen Reinigungsarbeiten, von 8 bis 10 Uhr lediglich gegen Abgabe von zwei Tickets à 1 Franc, da diese zwei Stunden dem Studium gewidmet sein sollten und erst von 10 Uhr angefangen dem grossen Publicum.

Um 6 Uhr Abends wurden die Räumlichkeiten des Industriepalastes geschlossen, um 8 Uhr Abends die übrigen Ausstellungsräumlichkeiten.

Die Aussteller, und im Falle als sich dieselben vertreten liessen, deren ständige Vertreter, die Mitglieder der internationalen Jury, ferners die Beamten und dauernd Bediensteten der Commissionen, sowie die bleibend im Dienste stehenden Aufseher der Localcommission erhielten behufs freien Eintrittes Dienstkarten, welche zum Eintritte in die Ausstellungsräumlichkeiten durch alle Thore an allen Tagen und zu jeder Stunde berechtigten.

Der Gütereintritt vor der Eröffnung der Ausstellung war im Allgemeinen durch das Reglement über die Gütereinbringung geordnet.

Nach Eröffnung der Ausstellung bestimmte das Generalcommissariat epochenweise oder auch von Fall zu Fall die Tageszeit, innerhalb welcher Güter eintreten durften.

Die detaillirten Bestimmungen über den Eintritt sind dem nachfolgenden Reglement zu entnehmen.

Eintritts-Reglements.

A. Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1.

Die Einnahme der Eintrittsgelder, Miethzinse und anderer von der Weltausstellung herrührender Einkünfte wird durch einen vom Finanzminister ernannten, dem Rechnungshofe unterstellten Beamten des Schatzamtes bewirkt.

Die Controle bezüglich des zu bezahlenden und freien Eintrittes wird Controloren und Untercontroloren anvertraut, welche gleichfalls vom Finanzminister ernannt werden.

Artikel 2.

Eine Kundmachung des Generalcommissärs, die im „Journal officiel“ erscheinen und überall, wo es nöthig ist, affichirt werden wird, wird dem Publicum von Woche zu Woche die Stunden der Eröffnung und Schliessung der der Ausstellung gewidmeten Räume bekanntgeben.

Dieselbe Ankündigung wird auch stets jene Frühstunden des Tages bezeichnen, welche ausserhalb der Stunden des allgemeinen Eintrittes eigens dem Studium gewidmet sind.

Artikel 3.

Die Eintrittspreise für die Ausstellung werden wie folgt festgesetzt:

Täglicher Eintritt: Ein Franc per Person.

Abonnementskarten für die ganze Dauer der Ausstellung: Hundert Francs per Person.

B. Eintritt mittelst Karten.

Artikel 4.

Der tägliche Eintrittspreis wird mittelst Karten eingehoben, welche unter der Obhut und Ueberwachung des Finanzministers angefertigt sind. [1])

Der Verkauf der Karten in Paris wird obligatorisch stattfinden: in den Tabaktrafiken, dann in den Post- und Telegraphenämtern. Ausserdem können sich andere Personen mit dem Verschleiss der Karten befassen, welche über ihr Ansuchen hiezu von der Finanzverwaltung die Erlaubniss erhalten, und zwar vorzüglich: die Eisenbahngesellschaften; die öffentlichen Transportunternehmungen (Omnibus, Tramways, Dampfschiffe und Platzfuhrwerke); die Hôtelbesitzer, Cafétiers, Wein- und Spirituosenverschleisser; die Journalverkäufer etc.

Die obbezeichneten öffentlichen Vermittler haben zum Erhalte der Verkaufsberechtigung ein Gesuch auf gestempeltem Papier an den Finanzminister zu richten, welches vorher der Vidirung des Polizeicommissärs ihres Bezirkes zu unterziehen ist.

Weiters werden sich speciell bestellte Individuen in zahlreichen Kiosken an den Ausgängen des Marsfeldes, des Trocadéro und der Esplanade des Invalides mit dem Kartenverkaufe beschäftigen.

Artikel 5.

Die zum öffentlichen Verkaufe der Karten Berechtigten können sich dieselben nur durch den vorerwähnten Beamten des Schatzamtes verschaffen, und ist es denselben bei Vermeidung gesetzlicher Ahn-

[1]) Zur Vermeidung von Fälschungen gelangten von Zeit zu Zeit durch die Bank von Frankreich, welche mit der Ausführung der Billeten (Tickets) betraut war, neue Karten zur Ausgabe.

dung strenge untersagt, sie höher oder niedriger als um den im Artikel 3 festgesetzten Preis von 1 Franc zu verkaufen.

Dieselben werden ausserdem gehalten sein, die Ermächtigung, welche ihnen die Finanzverwaltung zum Kartenverkaufe gegeben hat, in auffälliger Weise in dem Locale anzubringen.

Das Bureau des gedachten Beamten wird für die Zwischenhändler vom 15. bis 30. April 1878 im Finanzministerium (Place du Palais royal), vom 1. Mai 1878 angefangen in der Ausstellung selbst (Quai d'Orsay porte du pont de l'Alma) geöffnet sein.

Der Verkauf der Karten durch den Beamten an die Zwischenhändler wird gegen baare Bezahlung in Heften zu 36 Karten statthaben.

Den Zwischenhändlern ist ein Rabatt von 2 Procent bewilligt.

Die von den Zwischenhändlern nicht abgesetzten Karten werden zum Nettoeinkaufspreise, d. i. zum Verkaufspreise nach Abzug der vorerwähnten 2 Percent Rabatt eingelöst.

Jedenfalls aber kann diese Einlösung von dem Beamten nur während des dem Schlusse der Ausstellung folgenden Monats bewerkstelligt werden.

Artikel 6.

Besucher, welche den Ausstellungsraum verlassen, können nur nach Lösung einer anderen Karte wieder eintreten.

C. Eintritt mittelst Abonnementskarten.

Artikel 7.

Jede Person, welche eine Abonnementskarte zu erhalten wünscht, hat ihre Photographie in zwei Exemplaren dem Schatzamtsbeamten vorzuweisen, welcher ein Exemplar zurückbehält und dem Abonnenten eine Quittung einhändigt, welche aus einem nach dem vom Finanzminister genehmigten Muster angefertigten Buche herausgeschnitten wird und eine fortlaufende Nummer trägt.

Dieser Empfangsschein wird auf die Rückseite und die Hälfte der Vorderseite der Photographie geklebt und bildet die Abonnementskarte.

Die Abonnementskarten lauten auf einen bestimmten Namen und gelten nur für die bezeichnete Person; sie sind mit deren Unterschrift zu versehen, und dieselbe ist gehalten, über Verlangen des Controlsbeamten ihre Unterschrift in ein zu diesem Zwecke aufliegendes Buch einzutragen.

Jede an eine andere Person weitergegebene Karte wird eingezogen.

Sowohl diejenige Person, welche ihre Karte einer anderen geliehen, als diejenige, welche von einer fremden Karte Gebrauch gemacht hat, wird gesetzlich verfolgt.

Der Abonnent, welcher seine Karte nicht vorweist, hat eine Karte zu lösen und der entrichtete Eintrittspreis fällt unwiderruflich dem Staatsschatze zu.

Artikel 8.

Die Abonnementskarten ermächtigen zum täglichen Eintritte bei allen Portalen sowohl in den Palast und die Anlagen des Marsfeldes, auf den Trocadéro und den Quai d'Orsay, als auch in die Specialausstellung für Thiere (Esplanade des Invalides), und zwar sowohl zu den dem allgemeinen öffentlichen Zutritt bestimmten, als auch zu den für Studienzwecke reservirten Stunden.

Artikel 9.

Die hauptsächlichsten gegenseitigen Verpflichtungen des Abonnenten und des Schatzamtes sind auf der Karte der Empfangsbestätigung des Schatzamtsbeamten beigefügt.

Der Abonnent übernimmt die Verpflichtung, den dort angegebenen Verfügungen und überhaupt allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, sowie den ihn etwa berührenden speciellen polizeilichen Vorschriften sich zu unterwerfen.

Artikel 10.

Das Abonnementsbureau wird im Finanzministerium (Place du Palais royal) am 1. April 1878 an eröffnet werden.

Nach dem 1. Mai wird sich das Abonnementsbureau in der Ausstellung selbst (Quai d'Orsay, porte du pont de l'Alma) befinden.

Die Provinzbewohner, mit Ausnahme jener des Seine-Departements, können den Abonnementspreis beim Steuereinnehmer ihres Aufenthaltsortes erlegen, welcher ihnen dagegen eine Ausschnittquittung einhändigen wird; sie müssen ihm jedoch zu gleicher Zeit die beiden im Artikel 7 erwähnten Photographie-Exemplare übergeben. In möglichst kurzer Frist wird ihnen der Steuereinnehmer die Ausschnittquittung gegen die Abonnementskarte auswechseln.

Personen, welche im Auslande wohnen, können sich unter Einsendung der beiden Photographie-Exemplare und des entfallenden Betrages in Billets der Bank von Frankreich entweder recommandirt oder mittelst Postanweisung an den mehrerwähnten Beamten des Schatzamtes im Finanzministerium in Paris wenden.

Derselbe wird ihnen eine Empfangsbestätigung unfrankirt einsenden, gegen deren Auswechslung sie ihre Abonnementskarte bei ihrer Ankunft in Paris beheben können.

Artikel 11.

Derselbe Beamte wird auch collectiven Abonnementsanmeldungen, welche an ihn, sei es direct, sei es im Wege der Steuereinnehmer oder durch auswärtige Correspondenz gelangen, annehmen. Es wird aber für jedes Abonnement eine eigene im Sinne des Artikel 7 dem Ausschnittbuche entnommene Quittung ausgefolgt.

D. Eintritt mittelst Ausstellerkarten.

Artikel 12.

Jedem Aussteller — beziehungsweise in dessen Abwesenheit seinem vom Generalcommissär vorschriftsgemäss anerkannten Vertreter — wird eine einzige unentgeltliche Eintrittskarte eingehändigt werden.

Die Ausstellerkarten sind einem besonderen Ausschnittbuche, welches von den Beamten des Generalcommissariates geführt und gezeichnet wird, entnommen. Dieselben lauten auf einen bestimmten Namen, gelten nur für die bezeichnete Person und es finden alle im Artikel 7 bezeichneten Vorschriften auf dieselbe Anwendung.

Namentlich trifft den Inhaber derselben auch die Verpflichtung, zwei Exemplare seiner Photographie beizubringen.

Artikel 13.

Jenen Ausstellern, deren Exposition auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, wird eine Freikarte nur für die Dauer dieser Exposition gewährt.

Die Ausstellerkarte wird nur dem Berechtigten selbst eigehändigt; diejenige für den Vertreter nur auf schriftliches Ansuchen des Ausstellers, der für jeden Missbrauch verantwortlich ist.

Artikel 14.

Wenn in Folge der Ausdehnung einer Exposition oder der Schwierigkeit ihrer Ueberwachung ein Aussteller einen oder mehrere Aufseher benöthigt, so hat er hierüber dem Generalcommissär eine Anzeige zu machen, welcher, wenn Grund hiezu vorhanden, ihm unter den im nachfolgenden Artikel 16 angeführten Bedingungen für selbe Dienstmarken einhändigen wird.

E. Eintritt mittelst Dienstkarten und Dienstmarken.

Artikel 15.

Karten, welche allgemein oder für ein beschränktes Gebiet für die ganze Dauer der Ausstellung oder nur auf eine bestimmte Zeit gelten, werden, der Natur der Amtshandlungen und den Anforderungen des Dienstes entsprechend, ausgefolgt werden:

1. An die Mitglieder der obersten Commission und des durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1876 in's Leben gerufenen Comités, ferner den Mitgliedern der verschiedenen beim Generalcommissariate fungirenden Berathungscommissionen.

2. An die Functionäre und Beamten des Generalcommissariates, welche ihr Dienst in die Ausstellung ruft.

3. An die Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretäre der auswärtigen Commissionen; an die von denselben nach Paris delegirten Commissäre und an die den fremdländischen Commissionen für den activen Dienst im Innern der Ausstellung zugetheilten Personen.

4. Den Mitgliedern der in Paris eingesetzten Zulassungscomités.

5. Den wirklichen Mitgliedern der internationalen Jury, dann den nach den Bestimmungen des Reglements für die Jury ernannten Ersatzjuroren.

Die Dienstkarten werden durch das Generalcommissariat eingehändigt und bestehen aus einem von einem Ausschnittbuche abgetrennten Certificate, welches auf der Photographie des betreffenden Bezugsberechtigten, gemäss den durch die Artikel 7 und 12 vorgezeichneten Bestimmungen, angebracht ist.

Artikel 16.

Zur Sicherung des ungehinderten Verkehres der im Innern der Ausstellung angestellten Arbeiter, Dienstleute und Wächter wird eine Dienstmarke eingeführt werden.

Die Dienstmarke wird durch das Generalcommissariat directe dem Unternehmer, Arbeitgeber oder Aussteller eingehändigt, nach jedesmaligem Gebrauche abgenommen und nach Erforderniss der die vorerwähnten Arbeiter, Dienstleute und Wächter beschäftigenden Person wieder zur Verfügung gestellt.

Artikel 17.

Abgesehen von den in den vorstehenden beiden Artikeln erwähnten Kategorien werden Dienstkarten nur über specielle, vom Minister für Ackerbau und Handel genehmigte und vom Minister der Finanzen gegengezeichnete Ermächtigung des Generalcommissariates ausgefolgt werden.

F. Freikarten.

Artikel 18.

Für den Fall, als die Abgabe von Freikarten, oder solchen zu ermässigtem Preise, an Personen, deren Stellung eine derartige Begünstigung rechtfertigt, bewilligt würde, werden diese Karten über ein vom Minister für Ackerbau und Handel genehmigtes und vom Finanzminister vidirtes Anlangen des Generalcommissärs durch den Beamten des Schatzamtes erfolgt werden.

Dieses Schriftstück dient dem letztgenannten Beamten als Belegsdocument für die Rechnungslegung.

G. Verschiedene Einnahmen.

Artikel 19.

Die von der Stadt Paris bewilligte Subvention und die Erträgnisse aus den Concessionen, Local- und anderweitigen Vermiethungen in der Ausstellung werden an den Schatzamtsbeamten geleitet, welcher dieselben in seinen Büchern, entsprechend dem Artikel 2 des Reglements vom 18. October 1876, in Empfang stellt.

Artikel 20.

Ebenso wird der von den Domänenverwaltern (Artikel 3 desselben Reglements) erzielte Erlös aus dem Wiederverkaufe der Gebäude und Materialien der Ausstellung, abzüglich des diesen Verwaltern reglementmässig gewährten Rabattes, jenem Beamten zugeführt.

Artikel 21.

Der Generalkatalog der Ausstellung besteht aus mehreren Bänden, welche einzeln käuflich sind. [1])

Der Preis jedes Bandes wird späterhin vom Finanzminister über Antrag des Generalcommissärs festgesetzt werden.

Der Verkauf des Kataloges wird durch den Beamten des Schatzamtes bewirkt werden, und zwar:

In Paris directe oder durch Vermittlung der Buchhändler und anderer hiezu von der Finanzverwaltung ermächtigten Personen; in den Departements, wie bereits erwähnt, durch die Buchhändler und andere Privatpersonen, oder durch die Einnehmer der directen Steuern.

Die Buchhändler und officiellen Vermittler in Paris und den Departements können den gesammten Generalkatalog als auch die einzelnen Bände desselben nur gegen bare Bezahlung beziehen und wird ihnen ein Rabatt von 20 Percent für jeden Band gewährt. Eine Rückvergütung des Preises der unverkauft gebliebenen Bände findet nicht statt.

Die Steuereinnehmer haben den vollen Preis der bei ihnen vom Publicum bestellten Katalogbände einzuheben und hierüber den Betreffenden eine Ausschnittquittung einzuhändigen; ferner die für Rechnung des Schatzamtsbeamten eingenommenen Summen unverzüglich an denselben abzuführen.

Dieser wird ihnen binnen zehn Tagen die zur Verabfolgung an die Käufer gegen Auswechslung der Ausschnittquittungen bestimmten Exemplare portofrei zusenden. Die Steuereinnehmer haben keinen Anspruch auf den oben festgesetzten Rabatt.

Ohne eine vom Minister für Ackerbau und Handel genehmigte und vom Finanzminister vidirte specielle Anweisung des Generalcommissärs darf kein Band des Generalkataloges unentgeltlich verabfolgt werden.

Diese Anweisung dient dem Rechnungsbeamten als Beleg für seine Rechnungen.

H. Dienst des Schatzamtsbeamten.

Artikel 22.

Der Schatzamtsbeamte bei der Ausstellung hat eine Caution von 2000 Francs in drei-, viereinhalb- oder fünfpercentiger Rente zu erlegen.

---

[1]) Siehe Seite 50.

Seine Bezüge, die aus dem der Ausstellung gewährten Credite flüssig zu machen sind, werden vom Finanzministerium festgesetzt.

Artikel 23.

Die Karten, welche das Finanzministerium drucken und anfertigen lässt, werden in der Centralcasse des Schatzamtes als „inactive Werthe“ hinterlegt und dem gedachten Beamten nach Massgabe des Dienstbedarfes über Auftrag des Generaldirectors des öffentlichen Rechnungswesen hinausgegeben.

Artikel 24.

Der gedachte Beamte hat täglich den Erlös aller wie immer gearteten Einnahmen abzuführen; jedoch ist es ihm gestattet, das für den Cassadienst nöthige Geld zum Herausgeben zurückzubehalten.

Artikel 25.

Er hat dem Rechnungshofe eine Material- und eine Geldrechnung vorzulegen.

Artikel 26.

Die Materialrechnung hat zu enthalten:

Im Empfange: Den belegten Totalerhalt der vom Finanzministerium empfangenen Karten;

den belegten Erhalt der in Verkauf gesetzten Bände des Generalkataloges.

In der Ausgabe: Den Ertrag des Verkaufes der Karten und des Generalkataloges in Uebereinstimmung mit dem in der Geldrechnung eingetragenen Empfange;

die zur Gratisverabfolgung von Karten oder von Bänden des Generalkataloges in Gemässheit der Artikel 18 und 21 ermächtigenden Anweisungen;

das die Annullirung der nicht in Umlauf gesetzten Karten constatirende Protokoll.

Artikel 27.

Die Geldrechnung hat zu enthalten:

Im Empfange: Den Reinertrag aus dem Kartenverkaufe, das heisst, nach Abzug des den Vermittlern gewährten Rabattes und der Anschaffungskosten;

den Ertrag der Abonnementskarten;

die von der Stadt Paris eingezahlte Subvention;

den Reinertrag aus dem Verkaufe des Ausstellungskataloges, nach Abzug des den Vermittlern zugestandenen Rabattes;

den Ertrag der Concessionen und Vermiethungen;
den Reinertrag aus dem Wiederverkaufe der Gebäude und Materialien, nach Abzug des den Domänenverwaltern gewährten Rabattes;
die verschiedenen anderweitigen Eingänge.
In der Ausgabe: Die an den Cassier des Schatzamtes geleisteten, mit den Empfangsbescheinigungen dieses Beamten belegten Zahlungen.

I. Controldienst.

Artikel 28.

Bei allen Eingängen zur Ausstellung werden Controlaufseher in genügender, dem Dienstbedarfe entsprechender Anzahl aufgestellt, welche beauftragt sind:
1. Die Eintrittskarten abzunehmen und dieselben zu markiren, um sie für eine abermalige Benützung unbrauchbar zu machen.
2. Die Eintrittsberechtigung der Inhaber von Abonnementskarten, Ausstellerkarten, Dienstkarten und Dienstmarken zu prüfen.
Die Eintrittskarten müssen sogleich unter den Augen des Publicums unbrauchbar gemacht und sofort in eine Sammelcasse, dessen Schlüssel in Händen eines Obercontrolors bleibt, geworfen werden.

Artikel 29.

Dem Obercontrolor sind drei Untercontrolore beigegeben.
Die Aufgabe dieser Beamten besteht darin, die an den Ausstellungsportalen aufgestellte Controlaufsicht zu leiten und zu überwachen; sich zu überzeugen, dass die Eintrittskarten völlig unbrauchbar gemacht und in die vorerwähnte Casse hinterlegt werden, und dass keinerlei Betrug oder Unregelmässigkeit zum Nachtheile des Staatsschatzes beim Dienste des zu bezahlenden und des freien Eintrittes Platz greife.
Der Obercontrolor und die Untercontrolore werden aus Beamten des Staates entnommen und entsprechend remunerirt werden.
Die Controlaufseher werden vom Obercontrolor, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Generaldirectors des öffentlichen Rechnungswesens ernannt.
Die Bezüge der Controlore und der Lohn der Controlaufseher werden vom Finanzminister festgesetzt und zum Ausstellungscredit verrechnet.

Artikel 30.

Der Generalcommissär der Ausstellung und der Generaldirector des öffentlichen Rechnungswesens sind, jeder innerhalb seines Wirkungskreises, mit der Ausführung des gegenwärtigen Reglements betraut.

Paris, den 13. October 1877.

5. Der Generalkatalog.

Wie bereits im Artikel 21 des Eintrittsreglements vorgesehen war, gelangte gleichfalls als Staatsunternehmen ein officieller Generalkatalog zur Ausgabe, welcher in sieben Bänden erschien und folgende Materien umfasste:

I. Band. Gruppe I (Kunstwerke aller Nationen) .	3	Francs	—	Cent.
II. Band. Frankreich, Gruppe II bis VI	3	„	—	„
III. Band. Frankreich, Gruppe VII bis IX und Algier sammt den französischen Colonien, Gruppe I bis IX	3	„	—	„
IV. Band. Ausland (Grossbritannien und Irland, englische Colonien, Norwegen und Schweden, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Japan, China, Spanien, Russland), Gruppe II bis IX .	3	„	—	„
V. Band. Ausland.				
1. Abtheilung (Oesterreich - Ungarn, Schweiz, Belgien, Griechenland, Dänemark, Persien, Siam, Tunis, Andorra, Luxemburg, San Marino, Portugal und Colonien, Niederlande, Annam, Marocco, Central- und Südamerika, Italien)	3	„	—	„
2. Abtheilung (Egyptischer Katalog)	—	„	50	„
VI. Band. Historische Sectionen Frankreichs und des Auslandes.				
VII. Band. Thier- und Gartenbauausstellung.				
1. Abtheilung: Rinder, Schafe und Schweine	1	Franc	50	Cent.
2. „ Hunde	1	„	—	„
3. Abtheilung Pferde	1	„	—	„
4. „ Versuch der landwirthschaftlichen Maschinen im Terrain	—	„	50	„

Diese vorstehenden Kataloge, welche Aussteller und Objecte enthalten, werden einzeln oder vereint in der Imprimerie Nationale in Paris verkauft.[1])

Für den Verkauf der Kataloge und Druckwerke hatte die französische Regierung folgende Bestimmungen getroffen:

Bestimmungen

für den

Verkauf der Kataloge und nicht officiellen Druckschriften etc.

Artikel 1.

Der Verkauf des officiellen Kataloges und seiner Beilagen, sowie auch jener von den fremden Commissären veröffentlichten Special-Kataloge im Innern der Ausstellungsräume kann nur von den vom Generalcommissär hiezu berechtigten Personen, und zwar nach folgenden Modalitäten stattfinden.

Artikel 2.

Jeder zum Verkaufe Berechtigte wird die ihm für die Dauer der Ausstellung angewiesene Stelle entweder in einem Kiosk oder in einem anderen kleinen Raume, in den Parks, Gärten oder im Innern des Palastes im Champ de Mars, dem Trocadéro und seinen Nebengebäuden einnehmen.

Artikel 3.

Das zum Verkaufe nothwendige Material hat der Verkäufer selbst zu beschaffen und nach den von der Administration festgesetzten Normen aufzustellen, wobei die in jedem Falle bestimmten Grenzen strenge einzuhalten sind.

Artikel 4.

Die Verkäufer haben so lange auf ihrem Platze zu verweilen, als die Ausstellung für den täglichen Besuch geöffnet ist. Im Falle begründeter Abwesenheit muss ihr Stellvertreter vom Generalcommissär genehmigt werden.

---

[1]) In officieller Weise gelangten weiter zur Ausgabe und zum Verkaufe in der französischen Nationaldruckerei:

1. Die officielle Generalpreisliste . . . . 2 Francs 50 Cent.
2. Die Preisliste der Rinder, Schafe, Schweine, Lapins und Geflügel . . . . — „ 50 „
3. Die Preisliste der Hunde . . . . — „ 50 „
4. Die Preisliste der Pferde, Esel und Maulthiere . . . — „ 50 „

Artikel 5.

Die Verkäufer haben freien Eintritt in die Ausstellung. Jeder von ihnen erhält eine Marke, die er beim Eingange zu hinterlegen hat und die ihm beim Verlassen der Ausstellung von jenem Beamten zurückgestellt wird, welcher speciell mit der Controle über den Verkauf der Kataloge betraut ist.

Artikel 6.

Die Verkäufer sind verhalten, den officiellen Katalog und seine Beilagen zu verkaufen. Dieselben sind beim Katalogmagazinsverwalter zu beheben, und ist der Preis in Baarem bei dem ärarischen Rechnungsführer zu erlegen. Die laut Erlass vom 13. October 1877 den Buchhändlern bewilligte Provision von 20 Percent kommt ebenfalls dem Verkäufer zugute.

Der Verkauf muss per Band und zum angesetzten Preise stattfinden.

Artikel 7.

Ausser diesem obligatorischen Verkaufe sind die Verkäufer berechtigt, noch folgende Artikel zu führen:

1. Pläne, Photographien, Bilder und Zeichnungen, die die Ausstellung betreffen.
2. Auf die Ausstellung bezügliche Publicationen, welche in der vom Generalcommissär approbirten Liste verzeichnet sind.
3. Bleistifte, Stecknadeln und andere oft benöthigte kleine Objecte. Der hier gestattete Verkauf darf jedoch nicht auf den Detailhandel mit sogenannten Articles de Paris oder mit anderen Ausstellungs-Artikeln ausgedehnt werden.
4. Gedenkmedaillen, welche vom Münzamte oder mit dessen Erlaubniss geprägt worden sind.

Ferngläser dürfen nur miethweise dem Publicum überlassen werden.

Artikel 8.

In Betreff des nicht obligatorischen Verkaufes haben die Verkäufer sich direct mit dem Verfasser, Verleger der Publicationen, Pläne, Bilder etc. zu verständigen.

Artikel 9.

Der Verkauf von französischen und fremden Zeitungen im Innern der Ausstellung darf ausschliesslich nur von den bisher erwähnten Personen besorgt werden.

Artikel 10.

Es ist den Verkäufern strengstens untersagt, Getränke und Esswaaren jeder Art zu führen.

Artikel 11.

Die Verkäufer stehen direct unter der Controle des Generalcommissariates und eines speciell hierzu ernannten Inspectors. Sie haben allen Vorschriften der Administration und der Polizei zu gehorchen und ausserdem den sie betreffenden Dienstinstructionen gemäss sich zu verhalten. Die mit der Generalaufsicht im Parke und in den Palästen betrauten Agenten haben die Vollziehung dieser Vorschriften zu überwachen. Sie sollen die Verkäufer gegen Diebstahl und Entwendungen beschützen, ohne dass die Verantwortlichkeit der Administration hierbei in Anspruch genommen werden könnte.

Artikel 12.

Es ist den Verkäufern strengstens untersagt, ihren Platz zu verlassen und in den Galerien Kataloge und andere Gegenstände zum Verkaufe anzubieten, sowie ihnen verboten ist, das Publicum durch Rufen anzulocken.

Artikel 13.

Die dem Staate zu entrichtende Gebühr wird nach der officiellen Anzahl der zahlenden Ausstellungsbesucher, die vom Finanzministerium auszuweisen ist, verrechnet.

Die Gebühr wird für tausend zahlende Besucher mit 2 Centimes angenommen.

Bei den monatlichen Abrechnungen werden Bruchtheile unter tausend Besucher nicht berücksichtigt.

Artikel 14.

Die Administration ist berechtigt, jedem Verkäufer die Verkaufsbewilligung ohne Entschädigung zu entziehen.

Artikel 15.

Speciell wird dieselbe sofort entzogen:

1. Dem Verkäufer, welcher den Bestimmungen des Reglements zuwiderhandeln würde, wenn er nicht autorisirte Publicationen oder Bilder verkauft.

2. Dem Verkäufer, welcher die Ordnung stört oder sich den Vorschriften der Polizei oder Administration nicht fügen würde.

Gegeben in Paris, am 12. April 1878.

6. Die Jury.

Das Juryreglement hatte im Artikel 2 [1]) die Zahl der Juroren auf 750 Haupt- und 325 Ersatzjuroren festgesetzt.

Hievon entfielen 400 Hauptjuroren auf das Ausland und 350 auf Frankreich, und von den Ersatzjuroren 175 auf das Ausland und 150 auf Frankreich.

Die Vertheilung der Hauptjuroren nach Ländern, Gruppen und Classen ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

[1]) S. Seite 165.

er nach Gruppen und C

ippe V				Gruppe IX													
trien der oduction. und bear- Producte				Werkzeuge und Vorrich Indu									tenbau				
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	7	88	89	90	
1	1	1	1	1	2	1	1	2	1	1	1	1		.	.	.	76
1	1	.	1	.	1	.	.	2	2	.	.	1		.	.	.	33
.	1	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.		.	.	.	25
1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.		.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3
1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.		.	.	.	26
2	1	.	1	1	.	2	.	1	.	.	.	.		.	.	.	50
1	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.		.	.	.	25
.	1	1	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.		.	.	.	26
.	1	1	1	1	1	1	.	1	1	.	.	.		.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	4
.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	9
1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	5
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	3
.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	9
1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.		1	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	2
9	12	3	9	1	8	5	1	12	6	1	1	21		1	.	.	400
4	11	3	6	4	4	4	2	8	5	2	2	22		3	3	3	341 *)

Die Ersatzjuroren wurden nach Gruppen vertheilt, um im Bedarfsfalle in jeder der Classen der zugehörigen Gruppe funktioniren zu können.

Ihre Vertheilung nach Ländern und Gruppen zeigt die nachstehende Tabelle:

Vertheilung der Ersatzjuroren.

Land	Gruppe									Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
England-Irland	2	5	5	5	4	10	2	.	1	34
Amerika (Vereinigte Staaten)	1	2	2	2	2	2	1	1	.	13
Schweden und Norwegen	1	1	2	2	2	2	1	.	.	11
Italien	1	2	1	2	2	2	1	.	.	11
China	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2
Japan	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2
Spanien	1	1	1	3	2	3	2	.	.	13
Oesterreich-Ungarn	2	2	2	4	4	3	4	.	.	21
Russland	1	1	2	2	2	1	2	.	.	11
Schweiz	1	2	2	2	2	2	1	.	.	12
Belgien	2	2	3	3	2	3	1	1	1	18
Griechenland	.	.	.	.	1	1	1	.	.	3
Dänemark	1	1	.	1	.	.	1	.	.	4
	.	.	.	.	3	.	1	.	.	4
Persien, Siam, Marocco, Tunis	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2
	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2
Portugal	.	.	1	.	1	1	.	.	.	3
Niederlände	1	2	1	1	1	1	1	.	1	9
Egypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	15	22	24	29	28	32	19	2	4	175
Frankreich	2	18	19	21	17	34	14	8	14	147 [1]
Zusammen	.	.	.		.	.	.	.	.	325

[1] Drei Ersatzjuroren sind von dem officiellen Juryverzeichnisse nicht ausgewiesen.

Von den für die Organisirung der Präsidentenjury wichtigen neun Präsidenten- und 18 Vicepräsidentenstellen der Gruppenjury entfielen fünf Präsidenten- und neun Vicepräsidentenstellen auf das Ausland und vier Präsidenten- und neun Vicepräsidentenstellen auf Frankreich. Ihre Vertheilung war folgende:

	Gruppe								
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Kunstwerke	Erziehung und Unterricht, Material und Verrichtungen der freien Künste	Einrichtungsstücke und Zugehör	Gewebe, Kleidung und Zugehör	Industrien der Urproduction. Rohe und bearbeitete Producte	Werkzeuge und Verrichtungen der mechanischen Industrien	Nahrungsproducte	Landwirthschaft und Fischzucht	Gartenbau
Präsidentenstelle	Italien	Frankreich	Frankreich	Oesterreich-Ungarn	Belgien	Grossbritannien	Frankreich	Frankreich	Niederlande
Erste Vicepräsidentenstelle	Frankreich	Vereinigte Staaten	Schweiz	Frankreich	Frankreich	Frankreich	Spanien	Oesterreich-Ungarn	Frankreich
Zweite Vicepräsidentenstelle	Schweden-Norwegen	Frankreich	Frankreich	Dänemark	Schweden-Norwegen	Russland	Frankreich	Frankreich	Portugal

Was die Organisirung der Classen-, Gruppen- und Präsidentenjury anbelangt, sowie deren Competenz, so ist dieselbe aus dem auf Seite 168 befindlichen Reglement zu entnehmen.

Die Prüfung der Agriculturmaschinen fand im freien Felde vom 22. Juli bis 12. August theils am Champ de Mars selbst, theils auf der Explanade des Invalides, dann in Mormant, (Seine et Marne), Petit Bourg (Seine et Oise) und Gonesse (Seine et Oise) statt.

7. Die Prämiirung.

Den Zwecken der Prämiirung wurde von der französischen Regierung eine Summe von 1,500.000 Francs gewidmet, welche theils in Geldpreisen, theils in Medaillen durch die internationale Jury zuerkannt und vertheilt werden sollten.

Anfangs waren für die Gruppe der Kunstwerke 141 Preise bestimmt und zwar:

17 Ehrenmedaillen,
32 I. (Gold-) Medaillen,
44 II. (Silber-) Medaillen und
48 III. (Bronze-) Medaillen.

Im Laufe der Juryverhandlungen kamen jedoch noch eine Reihe von ehrenvollen Erwähnungen (50) dazu, sowie Erinnerungs-Diplome zum ehrenden Gedächtnisse hervorragender verstorbener Künstler.

Für die übrigen Gruppen der Industrie und des Ackerbaues waren im Ganzen 21.100 Preise präliminirt, und zwar:

100 Grosse Preise (Grands prix),
1000 goldene }
4000 silberne } Medaillen
8000 bronzene }
und 8000 Ehrenvolle Erwähnungen.

Dieselben genügten jedoch dem Bedürfnisse nicht, daher wurden die Preise unter Herabsetzung ihres Geldwerthes für die Gruppen II—IX vermehrt und die Vertheilung von

150 Grands Prix in Form von Ehrendiplomen oder von grossen Medaillen im Werthe von 800 Francs, beide im gleichen Range,
2500 Goldmedaillen im Werthe von 300 Francs,
4000 Silber- }
8000 Bronze- } Medaillen
und 8000 ehrenvollen Erwähnungen, zusammen von
22.650 Preisen beschlossen.

Doch war auch selbst mit dieser Vermehrung der Grands Prix und Medaillen den Ansprüchen der internationalen Jury nicht genügt, so dass man zu dem Auskunftsmittel des „Rappel“ schritt.

Damit wurde die neuerliche Zuerkennung des demselben Aussteller bei der Pariser Ausstellung 1867 verliehenen Jurypreises bezeichnet; er hatte die Form eines Diploms für sämmtliche Preiskategorien und ging der gleichartigen, im Jahre 1878 zum ersten Male verliehenen Auszeichnung im Range vor.

Auf diesem Wege war es der Jury ermöglicht, mit der zugemessenen Anzahl von Preisen unter Anerkennung aller anerkennenswerthen Leistungen ihr Auskommen zu finden.

Als jedoch durch die Gruppenjury die präliminirte Zahl der Auszeichnungen für die Gesammtzahl der Aussteller (53.258) um ein Bedeutendes überstiegen wurde, sah sich die französische Regierung genöthigt, die Zahl der Preise zu erhöhen, und es gelangte definitiv folgende Anzahl von Preisen zur Vertheilung:

571 Ehrendiplome,
133 Grands prix oder Rappels,
2724 Goldmedaillen oder Rappels,
6580 Silbermedaillen oder Rappels,
9177 Bronzemedaillen oder Rappels
und 9403 Ehrenvolle Erwähnungen,

zusammen 28.588, hiezu noch
270 Medaillen oder Erwähnungen für ebensoviele Mitarbeiter, daher beläuft sich die Höhe der thatsächlich zuerkannten Preise auf 28.858 Stück für 53.258 Aussteller.

Alle Medaillen waren vom gleichen Gepräge, trugen auf der Vorderseite den Kopf der Republik, auf der Rückseite die allegorische Figur des Friedens, der über dem Ausstellungspalaste hinschwebt, und wurden von einem Intimationsdiplome begleitet.

Die den öffentlichen Instituten, Corporationen und Collectivausstellungen zuerkannten Jurypreise wurden stets nur in Diplomform ausgefolgt, welches einen Abdruck jener Medaille enthielt, deren Aequivalent es bildete.

Die Mitarbeiter, selbst als Functionäre der in Diplomform prämiirten öffentlichen Institute, Corporationen oder Collectivausstellungen erhielten nebst den Diplomen auch effective Medaillen.

Ausserdem waren für die Prämiirung in den Classen 77—82 folgende Preise bestimmt:

1. Für Pferde, Esel und Maulthiere.

(Classe 77.)

86 erste Preise (Goldmedaille) nebst 400—1200 Francs,
86 zweite Preise (Silbermedaille) nebst 250—1000 Francs,
86 dritte Preise (Bronzemedaille) nebst 150—800 Francs,
ferner ein Kunstobject im Werthe von 3000 Francs für die beste Zusammenstellung von Thieren derselben Abtheilung.

2. Für Rinder und Büffel.

(Classe 78).

169	erste	Preise	zwischen	200	und	1000	Francs
169	zweite	„	„	150	„	900	„
109	dritte	„	„	100	„	800	„
43	vierte	„	„	100	„	700	„
14	fünfte	„	„	150	„	400	„
2	sechste	„	mit	100	„	150	„

ferner ein Kunstobject im Werthe von 2500 Francs für die beste Zusammenstellung von Thieren derselben Abtheilung.

3. Für Schafe und Ziegen.

(Classe 79.)

52	erste	Preise	von	250—500	Francs
52	zweite	„	„	200—400	„
42	dritte	„	„	150—300	„
24	vierte	„	„	100—300	„
8	fünfte	„	„	100—250	„
4	sechste	„	„	200 Francs	
4	siebente	„	„	150	„
4	achte	„	„	100	„

ferner ein Kunstobject im Werthe von 1500 Francs für die beste Zusammenstellung von Thieren derselben Abtheilung.

4. Für Schweine und Kaninchen.

(Classe 80.)

a) Schweine.

12	erste	Preise	von	200—400	Francs
12	zweite	„	„	200—350	„

12 dritte Preise von 100—300 Francs
8 vierte " " 100—250 "
4 fünfte " " 125—200 "
4 sechste " " 100—150 "
2 siebente " " je 125 Francs
2 achte " " " 100 "

ferner ein Kunstobject im Werthe von 1000 Francs für die beste Zusammenstellung von Thieren derselben Abtheilung.

b) Kaninchen.

5 erste Preise von je 25 Francs
5 zweite " " " 20 "
5 dritte " " " 15 "

ferner ein Kunstobject im Werthe von 500 Francs für die beste Zusammenstellung von Thieren derselben Abtheilung.

5. Für Geflügel

(Classe 81.)

51 erste Preise von 20—45 Francs
51 zweite " " 18—40 "
44 dritte " " 15—35 "
12 vierte " " 10—30 "
4 fünfte " " 10—25 "

ferner ein Kunstobject im Werthe von 500 Francs für die beste Zusammenstellung von Thieren derselben Abtheilung.

6. Für Hunde.

(Classe 82.)

60 Goldmedaillen und je 100 Francs
70 Silbermedaillen " " 75 "
125 Bronzemedaillen " " 50 "

ferner Kunstobjecte für die 4 ersten Abtheilungen von entsprechendem Werthe.

Die Zahl und Kategorie der den einzelnen Ländern in den Gruppen zuerkannten Preise ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Zuer k

	Gruppe V					Gruppe IX						Summe		Totale
	Bronzemedaillen	Ehrenvolle Erwähnung	Grands prix	Goldmedaillen		Ehrenvolle Erwähnung	Grands prix	Goldmedaillen	Silbermedaillen	Bronzemedaillen	Ehrenvolle Erwähnung			
…eller			Mita…			…r	Mitarbeiter					Aussteller	Mitarbeiter	
8	483	384	.	10	6	73	.	7	2	2	.	14.402	1.733	16.135
9	129	132	.	5	6	.	.	.	.	.	.	2.497	54	2.551
8	66	45	.	.	1	3	.	.	.	.	.	855	18	873
6	29	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	277	1	278
9	20	9	.	2	.	.	.	.	.	.	.	300	17	317
3	57	59	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1.293	35	1.328
4	11	10	.	.	.	.	.	.	.	2	.	250	3	253
2	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	107	1	108
7	105	179	.	1	4	5	.	.	.	.	.	2.347	35	2.382
0	37	47	.	2	4	1	.	.	.	.	.	1.173	131	1.304
1	19	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	544	23	567
1	57	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	838	23	861
9	15	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	691	57	748
7	51	30	.	.	6	1	.	.	.	.	.	1.033	186	1.219
3	11	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	179	1	180
5	10	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	262	8	270
9	15	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	183	.	183
1	10	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	61	.	61
	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	11
3	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	24
	6	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	.	43
5	12	25	.	.	2	.	.	.	.	.	.	106	1	107
2	9	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41	.	41
	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	15
	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.	18
2	5	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	42	9	51
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11
8	29	38	.	.	1	.	.	.	.	.	.	762	16	778
20	20	28	.	1	4	2	.	.	.	.	.	452	12	437
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	11
	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	5
	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	4
1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	10
2	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47	.	47
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	1	13
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27	3	30
							Zusammen .					28.908	2.369	*) 31.277

…ahl von Auszeich…rrthümer mehrere Aussteller und Mitarbeiter theils höhere
…rte Anzahl von 2…

Am 21. October 1878 fand in dem geschmackvoll decorirten Industriepalaste der Champs-Elysées, woselbst im Jahre 1855 die Weltausstellung abgehalten wurde, die feierliche Preisvertheilung statt. Dieselbe wurde von dem Marschallpräsidenten Mac-Mahon in Gegenwart des Königs von Spanien, des Prinzen von Wales, des Kronprinzen von Dänemark, sowie jenes von Schweden, dann des diplomatischen Corps und der Mitglieder des Senates und der Deputirtenkammer, sowie der höchsten Staatswürdenträger eröffnet und nachdem der Handelsminister ein kurzes Exposé über den Verlauf der Ausstellung geliefert hatte, erfolgte die Uebergabe der Grossen Preise an die Gruppenpräsidenten und die Verlesung der in dem Nationalen Orden der Ehrenlegion vorgenommenen Ernennungen. [1])

VI. Congresse, Conferenzen und Concerte.

Um den Gedankenaustausch aller Nationen auf sämmtlichen Gebieten des menschlichen Wissens anzubahnen, dadurch neue Gedanken zu wecken, vorhandene zu fördern; andererseits um die internationalen Beziehungen der Völker freier und sicherer zu gestalten und eine möglichst gleichförmige Gesetzgebung aller Völker hervorzurufen, hatte die französische Regierung unter wesentlicher Anlehnung an die Gruppeneintheilung eine Reihe von Conferenzen und Congressen veranstaltet, welche auf dem Trocadéro stattfanden.

Hiezu wurde eine eigene Congresscommission eingesetzt, welche sich unter Zugrundelegung der Gruppeneintheilung für die Industrieproducte in acht Gruppen theile, welche das Material für die Congresse zurechtlegten.

Es fanden im Ganzen 31 Congresse und 47 Conferenzen statt.

Die internationalen Congresse sind folgende:

1. Ackerbaucongress mit eilf Unterabtheilungen,
2. Congress für das Studium der auf Alkohol bezugnehmenden Fragen,
3. „ der anthropologischen Wissenschaften,
4. „ der Architekten,

[1]) Ueber die Details der Prämiirung siehe Capitel Jury und Prämiirung im II. speciellen Theile, Seite 156 und 174.

5. Congress für die Verbesserung des Schicksals der Blinden,
6. „ für Botanik und Gartenbau,
7. „ des französischen Alpenclubs,
8. „ für Handel und Industrie,
9. „ „ Völkerkunde und sanitäre Geographie,
10. „ „ ethnographische Wissenschaften,
11. „ der Civilingenieure,
12. „ für Handelsgeographie,
13. „ „ Geologie,
14. „ der Geometer,
15. „ für Homöopathie,
16. „ „ Gesundheitslehre,
17. „ „ Vorsorgeeinrichtungen (des Institutions de Prévoyance)
18. „ „ Heilung von Geisteskranken,
19. „ „ Meteorologie,
20. „ „ Transportmittel,

I. Abtheilung: für Eisenbahnen,

II. „ „ Schifffahrt,

21. Congress für den Schutz entlassener Sträflinge,
22. „ „ „ „ des literarisch-künstlerischen Eigenthums,
23. Congress für das industrielle Eigenthum,
24. „ „ Statistik,
25. „ „ die einheitliche Garnnumerirung,
26. „ „ einheitliches Gewichts-, Mass- und Münzwesen,
27. „ „ Brauerei,
28. „ „ Milchwirthschaft,
29. „ „ Seidenbau,
30. „ „ Philologie,
31. „ „ internationale Schutzmassregeln gegen Viehseuchen.

Conferenzen.

Die Conferenzen erstreckten sich gleichfalls auf alle Gebiete des menschlichen Wissens und konnten von Jedermann über vorherige Anzeige im Ministerium für Ackerbau und Handel in den Trocadérolocalitäten gegen oder ohne Einhebung einer Entréegebühr abgehalten werden.

Die aus den 31 Congressen und 47 Conferenzen herrührenden 1500 stenographischen Protokolle gelangten in Druck (durch die Imprimerie Nationale) und umfassen 35 Bände, deren Verschleiss im Offertwege hintangegeben wurde.

Concerte.

Musikalische Productionen fanden von Anfangs Mai bis Ende October 110 statt, wovon 61 auf Frankreich und 49 auf das Ausland entfielen, die sämmtlich bei Tage abgehalten wurden, da einerseits die Säle des Trocadéro keine Beleuchtungsvorrichtungen besassen, anderseits gegen Abend sämmtliche Ausstellungsräumlichkeiten geschlossen wurden.

Die musikalischen Aufführungen theilten sich in officielle, von dem durch die Regierung hiezu eigens engagirten oder designirten officiellen Ausstellungsorchester, und in nicht officielle, von Gesellschaften und Vereinen aus eigenem Antriebe veranstaltete Productionen.

Die Art der Vertheilung war folgende:

Aufführungen	Ausland	Frankreich		Summe
		officielle Aufführungen	nicht officielle Aufführungen	
Concerte mit Orchester, Soli und Chören	1	6	.	7
Concerte mit Orchester und Soli	28	4	1	33
Kammermusik	8	16	8	32
Orgelconcerte	5	11	.	16
Musique pittoresque	4	4	.	8
Vocalconcerte (Chöre)	3	3	3	9
Fanfares et musique d'harmonie (Orchestervereine und Gesangvereine)	.	.	3	3
Internationale Concerte	.	2	.	2
Summe	49	49	12	110
		61		

An den von dem Auslande veranstalteten Musikproductionen betheiligte sich:

		Summe
Italien	mit 14 symphonischen Concerten . . „ 4 Kammermusik-Aufführungen .	18
Spanien	„ 4 symphonischen Concerten . . „ 3 Kammermusik-Productionen .	7
England	„ 3 symphonischen Concerten . . „ 1 symphonischen Concerte mit Chören . . . . „ 2 Vocalconcerten	6
Niederlande	„ 3 symphonischen Concerten . .	3
Vereinigte Staaten von Nordamerika	„ 3 symphonischen Concerten . .	3
Schweden und Norwegen	„ 1 Vocalconcert . . . . „ 1 Kammermusik-Production . .	2
Dänemark	„ 1 symphonischen Concerte . . „ 4 Musique pittoresque . . . . „ 5 Orgelconcerten	10
	Summe .	49

Das erste officielle Concert wurde von Frankreich mit grossem Orchester und Chören am 1. Juni 1878 im grossen Saale des Trocadéro, das letzte am 10. October 1878 gegeben.

VII. Die Nationallotterie.

Eine eigenthümliche Erscheinung bot die Pariser Ausstellung durch das von der französischen Regierung veranstaltete Unternehmen einer Lotterie oder wie es officiell genannt wurde: „Souscription Nationale d'encouragement aux beaux-arts et à l'industrie“.

Die Subscription oder Nationallotterie verfolgte einen doppelten Zweck:

1. durch Reise-, Aufenthalts- und sonstige Unterstützungen mittellosen französischen Gewerbetreibenden den Besuch der Ausstellung zu erleichtern, und

2. durch den Verkauf von Ausstellungsobjecten in den Abtheilungen aller Nationen, welche als Gewinnste zu dienen hatten, den Absatz und die Verkaufsbewegung zu heben.

Beide Ziele wurden glänzend erreicht.

Denn die Subscription umfasste 12 Serien [1]) von Losen, jede zu einer Million Lose, welche um den Preis von 1 Franc verkauft und auch sämmtlich abgesetzt wurden, so dass den genannten Zwecken 12,000.000 Francs zur Verfügung standen.

Diese Summe wurde programmgemäss mit einem Drittheile (3,600.000 Francs) nach Abzug der fünfpercentigen Provision und der Auslagen mit fünf Percent, der Reiseunterstützung von französischen Gewerbetreibenden, deren auf diese Weise 22.000 die Ausstellung besuchten, zugewendet, zu zwei Drittheilen (7,200.000 Francs) dem Ankaufe von Ausstellungsgegenständen gewidmet.

Auf diese Weise wurden gegen 70.000 Gewinnste angekauft, welche gruppirt und sortirt vom 12. Jänner 1879 an, im Industriepalaste in den Elysäischen Feldern gegen ein Entrée von 1 Franc zur Ausstellung gelangten.

Am 19. Jänner begann hierauf mittelst sechs Rädern, welche auf der zehnseitigen Oberfläche die Zahlen 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 trugen, die durch acht Tage fortgesetzte Ziehung durch Drehung der Räder, deren in einer Linie stehende Zahlenoberfläche die Gewinnstzahl in sämmtlichen Serien bezeichnete.

VIII. Ergebnisse der Ausstellung.

Kosten.

Die Gesammtkosten der Ausstellung beliefen sich auf 45,300.000 Francs (1867: 22,983.818 Frcs.).

---

[1]) Anfangs war die Ausgabe von nur sechs Serien, jede zu einer Million Lose beabsichtigt, als sie jedoch reissend Absatz fanden, die Zahl allmälig verdoppelt. Als Beweis dafür möge die Bemerkung dienen, dass die Lose zu Ende des Jahres 1878 mit Agio von 15 Cts. bis 1 Frc. verkauft wurden.

Einnahmen.

Diesen Auslagen stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Entrée . . . . (präliminirt 14,000.000 Frcs.) (1867: 9,830.469 Frcs. 50 Cts.), so dass sich die mittlere Tageseinnahme auf 65.400 Francs belauft. (1867: 35.000 Frcs.)	12,653.746 Frcs.	70 Cts.
2. Wiederverkauf[1]) der Materialien . .	7,000.000 „	— „
3. Subvention der Stadt Paris	6,000.000 „	— „
4. Rückkauf des Palais am Trocadéro durch die Stadt Paris	3,000.000 „	— „
5. Einnahmen von der Verpachtung der Cafés, Restaurants etc.	3,500.000 „	— „
6. Einnahmen aus den officiellen Concerten	1,000.000 „	— „
zusammen	33,153.746 Frcs.	70 Cts.

so dass sich ein Deficit von 12,146.253 Francs 30 Centimes ergab.

Zahl der Aussteller.

Die Zahl der Aussteller sind aus folgender Tabelle ersichtlich:[2])

---

[1]) Die nachfolgenden Einnahmsziffern konnten nur dem Präliminare entnommen werden, da ein officieller Bericht von der französischen Regierung noch nicht publicirt wurde.

[2]) Diese Angaben sind aus dem officiellen Generalkataloge entnommen, woselbst die Aussteller mit Namen genannt sind. Wie schon aus den für Oesterreich angesetzten Ziffern zu entnehmen ist, sind diese Angaben offenbar zu hoch gegriffen. Der Grund ist darin zu suchen, dass die Zusammenstellung des officiellen Generalkataloges bereits in den Anfang des Jahres 1877 fällt, in eine Zeit, wo dem französischen Generalcommissariate sämmtliche Anmeldungen bekannt gegeben wurden, theils weil die Abmeldungen erst im Laufe des Jahres 1877, ja selbst noch zu Beginn des Jahres 1878 erfolgten, theils weil es mit Rücksicht auf den Umstand, als laut des Juryreglements die Zahl der Aussteller eine der Grundlagen für den Vertheilungsmodus der Juroren abgeben sollte, im Interesse der Staaten lag, eine möglichst hohe Ausstellerziffer zu erreichen.

	Gruppe I	Gruppe II—IX	Zusammen
1. Frankreich	811	23.954	24.765
2. Grossbritannien	369	2.590	2.959
3. Vereinigte Staaten von Nordamerika	109	1.152	1.261
4. Norwegen	49	392	441
5. Schweden	63	579	642
6. Japan	22	412	434
7. China	7	427	434
8. Spanien	121	4.416	4.537
9. Russland	112	1.047	1.159
10. Oesterreich	127	3.101	3.228
11. Ungarn	62	2.628	2.690
12. Schweiz	136	1.056	1.192
13. Belgien	198	1.439	1.637
14. Griechenland	23	621	644
15. Dänemark	46	457	503
16. Persien	1	1	2
17. Siam	—	1	1
18. Tunis	9	153	162
19. Andorra	—	10	10
20. Luxemburg	6	38	44
21. San Marino	3	17	20
22. Portugal	20	2.048	2.068
23. Niederlande	135	549	684
24. Annam	—	1	1
25. Marokko	—	28	28
26. Argentinische Republik	12	563	575
27. Bolivia	—	21	21
28. Guatemala	2	56	58
29. Haiti	2	12	14
30. Mexiko	1	13	14
31. Nicaragua	—	1	1
32. Peru	10	94	104
33. Salvador	—	48	48
34. Uruguay	16	248	264
35. Venezuela	6	169	175
36. Italien	286	2.102	2.388
37. Deutschland	150	—	150
Summa	2.914	50.344	53.258

Besuch der Ausstellung.

Die Zahl der Besucher belief sich vom 1. Mai bis 11. November auf 15,594.869.

(1867: gegen 10,000.000.)

Hievon entfallen auf die einzelnen Monate folgende Ziffern:

Mai	1,672.364
Juni	2,349.241
30. Juni (25 c.)	119.598
Juli	2,394.241
August	2,363.699
September	2,710.595
October[1]	2,842.365
1.—11. November	1,142.765
Zusammen	15,594.869

Auf den Tag entfällt sonach als Durchschnittsziffer ein Besuch von 83.643 Personen (1867: 79.300).

Freies Entrée wurde nebst den Personen im Dienste und Ausstellern gewährt:

500.000 den Arbeitern von Paris, 200.000 dem Militär, 350.000 den Arbeitern der Departements und des Auslandes. Im Ganzen 1,050.000.

Fremdenbesuch.

Der während der Ausstellung vom 1. Mai bis 6. November stattgefundene Fremdenbesuch in Paris, und zwar von Ausländern, welche in Hotels[2]) abstiegen, betrug im Ganzen 203.157.

Nach Nationen vertheilt sich diese Zahl wie folgt:

Algier	13.892
Belgien	28.830
Bolivia	54
Brasilien	1.164
Canada	719
China	81
Chili	81
Columbia	156
Colonien (französische)	795
Costa-Ricca	39

[1]) Die Ziffern sind mit Ausnahme jener für October und November, welche den Tagesjournalen entlehnt sind, dem Journal officiel entnommen.

[2]) Die Zahl der aus den Departements gekommenen Franzosen, die zumeist in Privatwohnungen abstiegen, liess sich bisher auch nicht annähernd erheben.

Dänemark	1.767
Deutschland	21.778
Egypten	659
Eguador	53
England	58.016
Griechenland	854
Guatemala	42
Holland	6.682
Honduras	13
Japan	166
Indien	386
Italien	14.968
Luxemburg	2.238
Marocco	68
Mexico	1.409
Nicaragua	11
Oesterreich-Ungarn	8.501
Oceanien	69
Paraguay	11
Peru	186
Persien	83
La Plata	18
Polen	1.952
Portugal	1.687
Rumänien	1.442
Russland	5.725
San Salvador	45
Schweden und Norwegen	2.705
Schweiz	11.980
Tunis	96
Türkei	898
Uruguay	16
Vereinigte Staaten von Nordamerika	13.573
Venezuela	148
Unbestimmt welcher Nation angehörig	1.674

Die Epochen, in welchen der Fremdenzufluss am grössten war, sind folgende:

27. August bis 5. September 17.223;
6. September bis 15. September . . 18.338;
16. September bis 25. September . . 17.962 Personen;

am geringsten:

1. Mai bis 8. Mai 5.757;
9. Mai bis 18. Mai 7.808;
19. Mai bis 28. Mai . . . . 6.477 Personen;

daher am grössten im Monate September, am geringsten im Monate Mai.

IX. Erinnerungsmedaille.

Um der Ausstellung einen würdigen Abschluss zu geben und über ihre Dauer hinaus ein freundliches Andenken auch bei jenen Personen zu erhalten, welche keinen Preis oder sonstiges Ehrenzeichen errangen, beschloss die französische Regierung die Ausprägung von Erinnerungsmedaillen (Médailles commemoratives), mit welchen

1. alle jene Aussteller betheilt werden sollten, welchen von der Internationalen Jury kein Preis zuerkannt wurde,

2. alle jene Personen, welche an dem Ausstellungswerke, ohne Aussteller zu sein, hervorragend werkthätig theilgenommen haben.

Anmerkung. Die gegenwärtige französische Regierung liess es von dem Vorhaben, Erinnerungsmedaillen zu prägen, wieder abkommen, indem es ihr bedenklich schien, nichtprämiirten Ausstellern Medaillen (wenn auch nur Erinnerungsmedaillen) zu geben, da die Ersichtlichmachung derselben auf ihren Geschäftspapieren theils zu Missverständnissen Anlass geben, theils dem Werthe der übrigen Preismedaillen abträglich sein könnte.

II. Specieller Theil.

Die Betheiligung Oesterreichs.

I. Einleitung.

Einladung der französischen Regierung.

Durch die Vermittlung der französischen Botschaft in Wien und des k. und k. Ministeriums des Aeussern gelangte mit der Note des letzteren vom 9. Mai 1876, Z. 1421/H. P., an die k. k. österreichische Regierung die officielle Einladung der französischen Regierung, eine möglichst vollständige und umfassende Betheiligung der Producenten aus Oesterreich bei jener internationalen Ausstellung von Erzeugnissen der Urproduction, der Industrien und der bildenden Künste zu veranlassen, welche in Folge der Decrete des Marschallpräsidenten vom 4. und 13. April 1876 in Paris am 1. Mai 1878 eröffnet und mit dem 31. October desselben Jahres geschlossen werden sollte.

Bedenken gegen die officielle Theilnahme.

Damit drängte sich zunächst die Frage an die Regierung heran, ob mit Rücksicht auf die rasche Aufeinanderfolge der grösseren Ausstellungen, deren in einem Zeitraume von nur eilf Jahren bereits vier stattgefunden und denen sich nunmehr die fünfte anschloss (1867 Paris, 1873 Wien, 1876 Philadelphia, 1877 München, 1878 Paris), Oesterreich officiell sich betheiligen sollte.

Denn es lag die Erwägung nahe, würde es in den industriellen Kreisen der meisten europäischen Länder als ein Uebelstand empfunden, dass die Weltausstellungen, welche nach den ursprünglichen Absichten in längeren Intervallen abgehalten werden sollten und auch nur bei dieser Einrichtung ihren idealen Zweck, Marksteine des Culturfortschrittes zu sein, zu erfüllen vermöchten, in diesem Decennium in Zwischenräumen weniger Jahre aufeinander folgen und somit, ohne im einzelnen Falle stets einem wahrhaften Bedürfnisse zu dienen, den betheiligten Kreisen unaufhörlich namhafte Opfer auferlegen.

Diesem Bedenken reihte sich das weitere an, dass speciell Oesterreich in dem in finanzieller Hinsicht ungünstigen Erfolge der Wiener Weltausstellung 1873 keineswegs eine Aufmunterung erblicken konnte, zu Ausstellungszwecken das Staatsbudget neuerdings zu belasten, und dass seit dem Jahre 1873 schon wieder mehrere grössere Ausstellungen stattfanden, an welchen eine namhafte Anzahl österreichischer Producenten aufopferungsvoll sich betheiligten.

Wenn auch den für die Ausstellungen in Philadelphia und München gebrachten Opfern sowohl belangreiche geschäftliche Resultate als auch glänzende Erfolge gegenüberstehen, so musste doch die Ankündigung einer neuen Weltausstellung, deren Eröffnungstermin so nahe gerückt war, in einem Momente, wo die Kräfte der österreichischen Producenten für zwei andere Ausstellungen vollauf in Anspruch genommen waren, einige Bedenken erwecken und den Wunsch entstehen lassen, wenn nur immer möglich die Verschiebung dieser Ausstellung mindestens auf ein Jahr herbeizuführen.

Gescheiterter Versuch einer Verschiebung der Ausstellung.

Die österreichische Regierung hat es auch an Bemühungen in dieser Richtung nicht fehlen lassen, allein leider ohne Erfolg.

Damit trat aber nun die Frage heran, ob es thunlich sei, dem gedachten Unternehmen officiell fern zu bleiben und die Betheiligung an demselben dem Ermessen jedes einzelnen Producenten zu überlassen oder ob zwingende Gründe vorhanden seien, die Beschickung desselben von Staatswegen in Angriff zu nehmen.

Mit Rücksicht auf die erhobenen Bedenken der raschen Aufeinanderfolge der Weltausstellungen und der die grösste Sparsamkeit gebietenden schwierigen Finanzlage hätte die österreichische Regierung die mit der officiellen Betheiligung verbundenen finanziellen Opfer gern vermieden, zumal sie der Meinung war, dass auch die Industriellen anderer Länder schon ausstellungsmüde seien und demgemäss die Regierungen mehrerer Staaten im gleichen Falle wie sie selbst sich befinden würden.

Sie hatte daher vorerst eine officielle Betheiligung an der Pariser Weltausstellung nicht ins Auge fassen zu sollen geglaubt.

Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammern.

Um jedoch versichert zu sein, dass sie sich bei diesem Vorgehen im Einklange mit den Intentionen der betheiligten Kreise befinde, hielt die Regierung bei sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Länder und bei hervorragenden Fachvereinen über diesen Gegenstand eine Umfrage und forderte insbesondere die Handelskammern auf, nach Abhaltung einer diesfälligen Enquete, zu welcher auch Vertreter der Kunst, der Landwirthschaft

und anderer Interessen zugezogen werden sollten, zu berichten, welche Wünsche und Anschauungen sich in Betreff der Betheiligung Oesterreichs an diesem Unternehmen in den Kammerbezirken geltend machen.

In fast allen Berichten, welche auf Grund dieser Umfrage einlangten, kamen der Lage der Verhältnisse entsprechend die oben angedeuteten Bedenken gegen das Ueberhandnehmen der internationalen Ausstellungen, sowie das tiefe Bedauern darüber zum Ausdrucke, dass unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen von Seite Frankreichs mit der Ankündigung der Pariser Weltausstellung des Jahres 1878 die Anforderung zu neuen Anstrengungen und Opfern für Ausstellungszwecke an die industrielle Welt gerichtet werde.

Nichtsdestoweniger brachten die eingelangten Berichte in ihrer überwiegenden Mehrheit die Anschauung zur Geltung, dass, wenn die Mehrzahl der übrigen europäischen Culturstaaten die Ausstellung officiell beschicke, auch Art und Umfang der Vertretung der österreichischen Production nicht dem Ermessen jedes einzelnen Producenten, in ihrer Totalität somit dem Zufalle anheim gegeben werden dürfe, dass vielmehr in diesem Falle auch Oesterreich an dieser Ausstellung sich in officieller Weise betheiligen müsse.

Es ward allgemein anerkannt, dass die officielle Theilnahme Oesterreichs unter dieser Voraussetzung im volkswirthschaftlichen und politischen Interesse des Reiches gelegen und von beiden Gesichtspunkten unumgänglich erforderlich sei, sowohl zur Wahrung der mühsam errungenen commerciellen Verbindungen mit dem Auslande, wie auch zur Bethätigung der bedeutenden Fortschritte, welche in den letzten Jahren in Oesterreich in mehreren Industriezweigen und namentlich auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Wissenschaft erzielt worden sind und die Rangsstellung der Monarchie im Culturleben der Gegenwart zu erhöhen geeignet waren.

Auch konnte es von vornherein keinem Zweifel unterliegen, dass die bevorstehende Pariser Ausstellung eine Fülle werthvoller Anregungen bieten werde, dass von dort viele bedeutende Impulse zu weiterer Entwicklung der Gewerbe ausgehen werden, welche bei geschickter Benützung für Oesterreich von grossem Vortheile sein könnten, deren Rückwirkung auf unsere Industrie jedoch entfiele, wenn wir dieser Ausstellung ferne geblieben wären.

Mit der gleichen Uebereinstimmung kam indess in den eben erwähnten Berichten der Handelskammern und gewerblichen Vereine die Erwartung dieser Kreise zum Ausdrucke, dass der Staat, im Falle die officielle Theilnahme an der Pariser Ausstellung aus den angedeu-

teten allgemeinen Rücksichten als nothwendig erkannt werden sollte, den Industriellen möglichst entgegenkommen und anlässlich der Beschickung der Ausstellung einen Theil jener Kosten übernehmen soll, welche bei den früheren Ausstellungen die Producenten selbst getragen haben.

Umfrage bei den fremden Staaten.

Nachdem nun die Regierung zur Kenntniss gelangte, dass sich Deutschland an der Ausstellung nicht officiell betheilige, glaubte sie die gleiche Gesinnung auch bei den anderen befreundeten Mächten: Italien, Belgien, Holland und der Schweiz, vielleicht auch bei England voraussetzen zu dürfen und wandte sich daher im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeussern an die Regierungen der früher genannten Staaten um eine vertrauliche Mittheilung in Betreff ihrer Anschauungen und Absichten bezüglich der officiellen Betheiligung an der Pariser Weltausstellung 1878, insbesondere ob diese Staaten für den Fall, als österreichischerseits die officielle Betheiligung an dieser Weltausstellung abgelehnt würde, denselben Vorgang einzuhalten geneigt wären.

Die in Folge dessen eingelangten Berichte der k. und k. Missionen in London, Rom, Brüssel und dem Haag klärten nunmehr die Regierung darüber auf, dass sowohl diese als auch die meisten übrigen europäischen Staaten, wie: Russland, Schweiz, Dänemark und die scandinavischen Staaten, sowie zahlreiche überseeische Länder die definitive Erklärung der officiellen Betheiligung an der Pariser Ausstellung bereits abgegeben hatten.

Da überdies auch die Regierung von Ungarn sich für die officielle Beschickung der Pariser Ausstellung ausgesprochen hatte, so musste sich die Regierung, auf die ihr durch die berufenen Organe kundgewordenen Anschauungen und Wünsche der betreffenden Kreise gestützt, schliesslich dafür entscheiden, dass auch Oesterreich sich an der Pariser Weltausstellung des Jahres 1878 in officieller Weise betheilige.

Entschluss zur officiellen Betheiligung.

Demgemäss fand sich die Regierung bestimmt, die officielle Beschickung der Pariser Weltausstellung des Jahres 1878 von Seite der im Reichsrathe vertretenen Länder bei Seiner Majestät dem Kaiser zu bevorworten und um die Allerhöchste Ermächtigung zur Vornahme der zu diesem Ziele erforderlichen Massnahmen zu bitten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nun mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. November 1876 den von der Regierung gestellten Anträgen allergnädigst Folge gegeben und dieselbe ermächtigt:

1. eine Gesetzesvorlage wegen Erwirkung eines besonderen Credites für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen

Länder an der internationalen Ausstellung 1878 in Paris im Reichsrathe einzubringen und nach erfolgter Sicherstellung der erforderlichen Mittel einerseits

2. der französischen Regierung die erfolgte officielle Annahme der an die österreichische Regierung gerichteten Einladung mitzutheilen und

3. anderseits behufs Durchführung dieser Angelegenheit die Ernennung einer aus Vertretern aller bei der Ausstellung betheiligten Interessen bestehenden Centralcommission in Wien, sowie von Filialcomités in den Kronländern einzuleiten. [1])

Auf Grund dieser Ermächtigung trat nun die Regierung mit einer von einem Motivenberichte begleiteten Gesetzesvorlage vor den Reichsrath, in welcher

a) zur Bestreitung sämmtlicher mit der officiellen Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung des Jahres 1878 in Paris bis zur gänzlichen Abwicklung der Geschäfte verbundenen Auslagen die Bewilligung eines unüberschreitbaren Credites von 700.000 fl.;

b) von diesem Credite die Flüssigmachung eines Betrages von 200.000 fl., welcher als Minimum für die am Ausstellungsorte entfallenden Zahlungen angesetzt wurde, im effectiven Golde;

c) endlich für die auf Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Ausstellung bezughabenden Eingaben und Verhandlungsprotokolle, dann die einschlägigen Rechtsgeschäfte und Verdienstrechnungen der Geschäftsleute die Gewährung der bei solchen Anlässen herkömmlichen Erleichterungen in Betreff der Stempel- und unmittelbaren Gebühren beantragt wurde.

Nachdem von der Majorität des Budgetausschusses die Ablehnung der Regierungsvorlage, von der Minorität desselben jedoch die Votirung eines Credites von 600.000 fl. beantragt worden war, wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Februar 1877 der Antrag auf Bewilligung eines Credites von 600.000 fl. mit 175 gegen 37 Stimmen angenommen, und nach eingeholter Zustimmung des Herrenhauses, sowie unterm 9. März 1877 ertheilter Allerhöchster Sanction als Gesetz [2]) im Reichsgesetzblatte Nr. 20 ex 1877 publicirt.

Nunmehr wurde auf Grund der erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung die französische Regierung im Wege des k. und k. Ministeriums

---

[1]) Die vorstehenden Ausführungen sind dem Motivenberichte zu der Regierungsvorlage entnommen.

[2]) S. Anhang, Beilage 9. (Off. Publ. Heft III, Nr. X.)

des Aeussern von der getroffenen definitiven Entscheidung sofort in Kenntniss gesetzt.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. März 1877 wurde unter Beziehung auf die Allerhöchste Entschliessung vom 26. October 1865 Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog Karl Ludwig als Protector für die Betheiligung Oesterreichs an der internationalen Ausstellung 1878 in Paris bestätigt, Seine Excellenz der k. k. Handelsminister Johann Ritter v. Chlumecky in dieser seiner Eigenschaft zum Präsidenten der zu bildenden österreichischen Centralcommission für diese Ausstellung in Wien ernannt und das vom k. k. Handelsministerium vorgelegte Namenverzeichniss[1]) der Vicepräsidenten und Mitglieder dieser Centralcommission genehmigt, welches aus Repräsentanten der Regierung, sowie aus Vertretern der Kunst, Wissenschaft, Landwirthschaft und Industrie aller österreichischen Provinzen gebildet ward.

Endlich wurde die Regierung unter Einem ermächtigt, zur Bildung von Filial- und Specialcomités in den Königreichen und Ländern zu schreiten, deren 28 Filialcomités unter der Führung der 28 Handels- und Gewerbekammern, drei Specialcomités für bildende Kunst (in Wien, Prag und Krakau), zwei Specialcomités für Agricultur (in Prag und Lemberg), sowie ein Specialcomité für einzelne Industrie- oder Hausindustriezweige in Lemberg gebildet wurden.[2])

II. Programm der Betheiligung Oesterreichs.

Nachdem durch die Gestaltung der Filial- und Specialcomités in den Provinzen die wichtigsten Organe für das Ausstellungswerk geschaffen waren, konnte nunmehr die Art und Weise der Betheiligung Oesterreichs ins Auge gefasst werden.

Hier war es das allgemeine französische Reglement der Pariser Ausstellung 1878, vom 7. September 1876 (siehe Seite 5), welches für das Programm Oesterreichs massgebend sein musste.

Unter Zugrundelegung jener Bestimmungen wurde daher ein Programm der Betheiligung Oesterreichs an der internationalen Ausstellung von Gegenständen der Kunst, Industrie und Urproduction 1878 in Paris[3]) entworfen, in welchem es als leitender Grundsatz hin-

---

[1]) S. Anhang, Beilage 10. (Off. Publ. Heft III, Nr. XI.)
[2]) S. Anhang, Beilage 11. (Off. Publ. Heft III, Nr. XI.)
[3]) S. Anhang, Beilage 12. (Off. Publ. Heft II, Nr. IV.)

gestellt wurde, dass die Ausstellung des Jahres 1878 eine Eliteausstellung sein sollte. Nicht auf die Massenhaftigkeit sollte es ankommen, nicht auf die Darlegung Alles dessen, was Oesterreich auf den Gebieten der Kunst, Wissenschaft und Industrie überhaupt leiste, wie dies fast alle vorgängigen Weltausstellungen auf ihre Fahne schrieben, sondern allein auf den inneren Gehalt, sowie die Formschönheit der Objecte; das Beste und Schönste sollte auf der jetzigen Ausstellung prangen, die hervorragendsten Leistungen der verschiedenen Gebiete und Länder sollten daselbst zur Ausstellung gelangen, um eine Eliteausstellung, eine Schaustellung des Vorzüglichen und des guten Geschmackes zu bilden.

Durch diesen Plan ward ein doppelter Zweck erreicht, einerseits dass durch die Concentrirung der Aufmerksamkeit der Besucher auf einen kleinen Kreis von Objecten die Wahrnehmung und das Studium der zur Ausstellung gebrachten Fortschritte und neuen Erfindungen erleichtert, und anderseits durch die Beschränkung der Zulassung auf die besten Arbeiten jedes Productionszweiges die Kosten der Beschickung wesentlich vermindert wurden.

Erst nachdem sich die Auswahl auf das Beste in jedem einzelnen Zweige beschränkt hat, konnten weitere Gesichtspunkte in Betracht kommen, wie insbesondere die Exportfähigkeit, welche gewisse Objecte bereits jetzt besitzen oder für die Folge zu erringen geeignet schienen.

Es lag jedoch nahe, dass die Regierung bei einer officiellen Betheiligung die Prüfung der Objecte, ob sich dieselben zur Ausstellung eignen oder nicht, ob sie jene programmmässigen Anforderungen in sich vereinen oder ob dies nicht der Fall, nicht dem subjectiven Urtheile jedes einzelnen Ausstellers überlassen konnte, dass vielmehr diese Entscheidung nur einer aus unparteiischen Männern gebildeten Vorjury zustehen konnte.

Vorjury.

Desshalb gelangte in dem Programme der Grundsatz zur Aufstellung, dass sämmtliche zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände hinsichtlich ihrer Eignung zur Pariser Ausstellung einer Vorjury unterzogen werden müssen. [1])

Ein strenges Vorgehen bei diesen Zulassungsjurys war im Sinne des französischen Ausstellungsprogrammes um so nothwendiger, als solche Gegenstände, welche den Anforderungen dieses Programmes nicht entsprachen, eventuell noch am Ausstellungsorte zurückgewiesen werden konnten.

---

[1]) S. Anhang, Beilage 13. (Off. Publ. Heft IV, Nr. XXII.)

Insbesondere musste der Gesichtspunkt: die Auswahl auf das beste zu beschränken, mit aller Strenge auf dem Gebiete der Kunst und Kunstindustrie eingehalten werden, welche nach den Erfahrungen auf allen Ausstellungen für die grosse öffentliche Meinung den Ausschlag geben.

Jedes Object zweifelhaften Geschmackes, alles Veraltete, Mittelmässige, sowie jede unnütze Wiederholung musste unbedingt fern gehalten werden.

1. Bildende Künste.

Für die Gruppe der bildenden Künste (Gruppe I, Classe 1, 2, 3 und 4) musste auf eine weitere Beschränkung Bedacht genommen werden, indem das französische Reglement nur jene Objecte zuliess, welche seit dem Tage der Eröffnung der letzten Pariser Ausstellung also seit 1. Mai 1867 geschaffen wurden. Aeltere Werke waren demnach ausgeschlossen.

Für die Zusammenstellung dieser Abtheilung musste daher bei uns das Princip massgebend sein, dass nur die hervorragendsten Werke zur Ausstellung kommen sollen, welche in der bezeichneten Periode von österreichischen oder von solchen fremdländischen Künstlern, welche in Oesterreich ihren bleibenden Aufenthalt genommen haben, geschaffen worden sind.

Es handelte sich in dieser wie in allen Gruppen nicht darum, Vieles, sondern ausschliesslich Gutes auszustellen.

2. Industrieausstellung.

Das Programm [1]) führte weiter aus:

Auf industriellem Gebiete wird aus den einlangenden Beiträgen, woferne dieselben nach Menge und Qualität sich hiezu eignen und die Natur der Gegenstände nicht etwa dieser Anordnung widerstreitet, der Regel nach Classe für Classe ein homogenes, möglichst vollständiges und vortheilhaftes Gesammtbild — eine Corporativ-Ausstellung — hergestellt werden.

Corporativausstellungen.

Der Plan der Installation war wenigstens in den Hauptzügen schon vor der Absendung der Ausstellungsgegenstände nach Paris entworfen worden.

Um in der österreichischen Abtheilung eine geschmackvolle Anordnung und einen harmonischen Gesammteindruck hervorzubringen, ward rechtzeitig dafür gesorgt, für jede Gruppe, respective Classe, bei welcher dies thunlich war, einheitliche Typen der Schaukästen, gedeckten Pulte und Trophäen herzustellen.

Schaukästen.

---

[1]) S. Anhang, Beilage 12. (Off. Publ. Heft II, Nr. IV.)

Auf diesem Wege wurde es den Ausstellern, welchen überhaupt möglichst geringe Lasten auferlegt werden sollten, und die schon nach dem französischen Ausstellungsreglement von jeder Platzmiethe befreit waren, ermöglicht, um einen niedrigen, nach Quadratmeter zu berechnenden Betrag die nach diesen Typen angefertigten Installationsobjecte von der Centralcommission zu beziehen.

Befreiung von der Platzmiethe.

Gegenüber notorisch unbemittelten Gewerbetreibenden, welche werthvolle Beiträge zur Ausstellung anmeldeten, konnte auf Antrag des betreffenden Filialcomités von der Ersatzforderung der auf ihre Installationsobjecte entfallenden Kosten ausnahmsweise abgegangen werden.

Von den officiell ausgestellten Typen abweichende Schaukästen oder Trophäen wurden nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn Zeichnung und Grundriss derselben der Centralcommission vorgelegt und von ihr im Hinblick auf die Erfordernisse des Gesammtarrangements zur Annahme geeignet erkannt worden waren, und das ausgeführte Object der Zeichnung vollkommen entsprach.

Die Uebernahme der Ausstellungsobjecte in Paris, die Decorirung der Ausstellungsräume, die sorgfältige Ueberwachung derselben, die Versicherung der Ausstellungsobjecte gegen Feuer auf dem Transporte und während der Exposition, sowie die Magazinirung der leeren Kisten während der Ausstellung besorgte die österreichische Centralcommission auf Kosten des bewilligten Ausstellungscredites.

Assecuranz und Kistenmagazinirung.

Ausserdem übernahm die Commission für jene Aussteller, welche nicht eigene Bedienstete oder Agenten aufstellten, oder, obschon sie eigene Vertreter hatten, die nachfolgenden Leistungen von Seite der Commission in Anspruch nahmen: die Aufstellung der Objecte, die Vertretung gegenüber der Jury und in geschäftlicher Beziehung, endlich die Verpackung und Expedition der unverkauft gebliebenen Ausstellungsgüter nach beendeter Ausstellung.

Vertretung.

Für Beschädigungen und Verluste, welche ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen während des Transportes oder beim Aus- und Einpacken oder im Laufe der Aufstellung eintreten, übernahm die Commission keine Verantwortung.

Haftung.

Die Transportkosten für die Ausstellungsobjecte, wegen deren thunlichster Ermässigung sich die Centralcommission bei den betreffenden Bahnverwaltungen verwendete, fielen den Ausstellern zur Last.

Transportbegünstigungen. Subvention.

Nur für ganz besonders werthvolle Beiträge, welche von notorisch unbemittelten Gewerbetreibenden zur Ausstellung beigestellt wurden,

konnte in seltenen Ausnahmsfällen auf Antrag des betreffenden Filial-comités der Betrag der Transportkosten auf den Ausstellungscredit übernommen werden.[1] [2]

III. Verhältniss zu Ungarn.

Die Regierung der östlichen Reichshälfte hatte sich bereits im Monate September 1876 bereit erklärt, die Einladung der französischen Regierung zur Betheiligung an der Ausstellung des Jahres 1878 anzunehmen und die officielle Betheiligung Ungarns zugesichert.

Es war dies, wie bereits gezeigt wurde, ein vornehmlicher Bestimmungsgrund, dass auch die Regierung der westlichen Hälfte, um die Einheit der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Aussen zu bewahrheiten, die officielle Betheiligung Oesterreichs beschloss.

Da somit die Kunst und Industrie Oesterreich-Ungarns auf dem Champ de Mars vereint erschien, die Raumzuweisung von Seite des französischen Generalcommissariates ebenfalls en bloc an die österreichisch-ungarische Monarchie erfolgte, so trat nun an beide Regierungen die Aufgabe heran, sich über die Art der Auftheilung zu verständigen.

Die hierüber vom k. k. Handelsministerium mit dem gleichen Ressortministerium Ungarns gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Ergebnisse, dass bei der Vertheilung des der Schaustellung unserer Monarchie zugewiesenen Gesammtraumes im Ganzen das staatsrechtliche und verfassungsmässige Quotenverhältniss von 70 zu 30 zu Grunde gelegt wurde.

Quotenverhältniss 70 : 30.

Etwaige Ausgleichungen im Tauschwege bezüglich einzelner Gruppen blieben indess vorbehalten, bis durch das beiderseitige vollzählige Einlangen der Anmeldungen der Bedarf an Raum mit Sicherheit festgestellt war. Ein solcher Raumaustausch hat jedoch nicht stattgefunden.

---

[1] In der Resolution, welche das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes der Creditbewilligung für die Pariser Ausstellung hinzugefügt hat, wurde die Regierung u. A. aufgefordert, Staatsbeiträge zur Deckung der Installations- und Transportkosten der Aussteller nur ausnahmsweise und in Fällen besonderer Berücksichtigung zu gewähren.

[2] Die Programme und Reglements für die Agricultur- und Gartenbauausstellung, dann für die Ausstellung von lebenden Thieren, der Exposition des arts rétrospectifs, sowie der anthropologischen Ausstellung fanden in dem 1. Theile, Seite 13 entsprechende Berücksichtigung.

Durch weitere im October 1877 in Budapest geführte Verhandlungen wurde dasselbe Princip der Theilung nach dem Quotenverhältnisse, nachdem es auch vom Comité der Gruppe I der k. k. Centralcommission empfohlen worden war, für den der österreichisch-ungarischen Kunstausstellung zugewiesenen Raum angenommen, welcher lediglich durch die Aufstellung einer die beiden Gebiete der österreichischen und ungarischen Kunstabtheilung nicht völlig trennenden Zwischenwand geschieden wurde. Von der Aufstellung einer derartigen Wand im Industriepalaste, wo die Erzeugnisse der Gruppen II bis IX zur Ausstellung gelangten, wurde abgesehen.

Kunstausstellung.

Ebenso gelangte das erwähnte Quotenverhältniss bei der Vertheilung des Parkraumes, auf welchem ein 92 Meter langes und 24 Meter breites viereckiges Annexgebäude (Hangar) aufgeführt wurde, zum Durchbruche, wornach Ungarn sich auch mit 30 Percent an den Baukosten, sowie dem Verkaufserlöse dieses Holzgebäudes betheiligte.

Decoration.

In der Frage der Decoration des österreichisch-ungarischen Ausstellungsraumes hat sich die ungarische Commission dahin entschieden, dass nur die Decoration der sogenannten Internationalen Façade, welche in die Rue des nations ging und gegen den Jardin Central gerichtet war, gemeinsam durchgeführt, beziehungsweise mit Fahnen, Standarten, Wappen und Emblemen beider Reichshälften ausgestattet werden sollte.

In den ausschliesslich österreichischen oder ausschliesslich ungarischen Antheilen des Gebäudes kamen die der betreffenden Reichshälfte zugehörigen Fahnen, Wappen und Embleme allein in Verwendung.

Was aber die technische Durchführung der Decoration betraf, wurden die beiderseitigen Architekten angewiesen, beziehungsweise ermächtigt, dieselbe in architektonischer Beziehung möglichst übereinstimmend zu halten.

Jury.

Hinsichtlich der Juryangelegenheiten kamen gleichfalls, nachdem sich die beiderseitigen Regierungen über die an den Herrn österreichisch-ungarischen Delegirten in Paris Ministerialrath von Walcher zu ertheilenden Weisungen und Informationen geeinigt hatten, dieselben Grundsätze der quotenmässigen Vertheilung zur Anwendung, wie dies des Näheren in dem Capitel über die Jury ausgeführt ist.

Internationale Musikcommission.

Zur internationalen Musikcommission wurde im Einvernehmen mit Ungarn Herr Regierungsrath Professor Dr. Hanslick als österreichischer Vertreter namhaft gemacht.

Syndicat.

Als österreichisch-ungarisches Mitglied des Syndicates für Anordnung und Leitung der für den Betrieb der Maschinen erforderlichen Vorarbeiten wurde im Einvernehmen mit Ungarn Herr Ernest Pontzen, Civilingenieur, Mitglied der k. k. Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris, ernannt.[1])

Es möge hier nur noch erwähnt sein, dass durch das liebenswürdige Entgegenkommen des königlich-ungarischen Commissärs in Paris, Herrn Ministerialrathes Friedrich v. Harkány und dessen Stellvertreters Herrn Louis Lechner, sowie in Folge des geschlossenen, in allen Fragen grösserer Tragweite gemeinsamen und einheitlichen Vorgehens der k. k. österreichischen und königlich-ungarischen Localcommission in Paris die Einheit unserer Monarchie nach Aussen einen erhöhten Ausdruck fand,[2]) welcher von den günstigsten Erfolgen in allen Angelegenheiten, insbesondere bei der Bestimmung und Vertheilung der Jurymitglieder begleitet war.

IV. Die Organe des Ausstellungsdienstes, deren Wirkungskreis, Thätigkeit und Unterkunft.

A. Die Organe.

1. Die k. k. Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 9. März 1877 wurde die Mitgliederliste der k. k. Centralcommission allergnädigst genehmigt und die Commission berufen, unterstützt von den in den Königreichen und Ländern zu bildenden Filial- und Specialcomités, die sämmtlichen auf die Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der Weltausstellung des Jahres 1878 bezüglichen Vorbereitungen, sowie seinerzeit nach Schluss dieser Ausstellung die Abwicklung der Geschäfte derselben zu leiten.

---

[1]) S. Techn. Syndicat Seite 104.

[2]) Zur Repräsentation der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Aussen anlässlich der Weltausstellung des Jahres 1878 bestand auch eine k. und k. österreichisch-ungarische Ausstellungscommission (Organisationsstatut siehe Anhang. Beilage 14. Off. Publ. Heft IV, Nr. XX), die jedoch nie zu functioniren in die Lage kam.

Aufgabe der k. k. Central-Commission.

Laut ihrer Organisationsstatuten [1]) war die k. k. Centralcommission ausserdem berufen, während der Ausstellung die oberste Leitung der Ausstellungsagenden zu führen, zu deren unmittelbarer Vertretung am Ausstellungsorte von ihr ein oder mehrere Delegirte als k. k. österreichische Ausstellungscommissäre entsendet werden sollten.

Protector.

An der Spitze der österreichischen Commission stand auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. October 1865 und der oben erwähnten Allerhöchsten Entschliessung Seine k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ludwig als hoher Protector der Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Weltausstellung 1878.

Zusammensetzung und Leitung der Centralcommission.

Das Präsidium der Centralcommission ward in Folge Allerhöchster Ernennung von dem Herrn k. k. Handelsminister Ritter v. Chlumecky geführt.

Als Vicepräsidenten der österreichischen Centralcommission fungirten die Herren:

Franz Arnt, k. k. Sectionschef im Handelsministerium;

Franz Graf Attems, Vicepräsident der niederösterreichischen Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien;

Rudolf Isbary, Reichsrathsabgeordneter und Vicepräsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer;

Friedrich Schmidt, k. k. Oberbaurath, Professor und Dombaumeister;

Professor Dr. Stefan, Rector der Wiener Universität, Generalsecretär der Akademie der Wissenschaften.

Zusammensetzung der Centralcommission.

Im Uebrigen war die Centralcommission durch das k. k. Handelsministerium aus Vertretern der k. k. Akademie der bildenden Künste, der österreichischen Künstlergenossenschaft in Wien und der ausserhalb Wiens domicilirenden österreichischen Künstler, aus Vertretern der Wissenschaft, des Unterrichtes und des Ingenieurwesens, dem Präsidenten des beim k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie begründeten Actionscomités für die Pariser Ausstellung und Präsidenten der Bronze-Industrie-Gesellschaft, dann aus Vertretern der Industrie und des Gewerbes — insbesondere aus Repräsentanten der Handels- und Gewerbekammern und der gewerblichen Vereine — dann aus Vertretern der Agricultur und des Gartenbaues und aus Repräsentanten der k. und k. gemeinsamen und k. k. österreichischen Ministerien zusammengestellt worden.

---

[1]) S. Anhang, Beilage 15. (Off. Publ. Heft II, Nr. V.)

Dem Handelsminister vorbehaltene Agenden.

Dem Handelsminister als solchen, beziehungsweise als Präsidenten der Ausstellungscommission, war die Erstattung der allerunterthänigsten Vorträge an Seine Majestät, die Berichterstattung an die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge, die Ausfertigung von Noten an die k. k. österreichischen, königlich-ungarischen und gemeinsamen Ministerien oder andere hohe Hof- und Staatswürdenträger, die Bestätigung der höheren Functionäre der Centralcommission, die Ernennung der seinerzeit bestellten k. k. Ausstellungscommissäre in Paris (auf Grund eines diessfälligen Vorschlages der Centralcommission), der Vorsitz in den Plenarverhandlungen der Centralcommission und die Genehmigung von nambaften Auslagen involvirenden Beschlüssen der Centralcommission oder des Executivcomités vorbehalten. Die Stellvertretung in diesen Functionen, insoweit sie überhaupt zulässig, war dem Vicepräsidenten Sectionschef Arnt übertragen.

Plenarversammlung.

Die Plenarversammlung der österreichischen Centralcommission beschloss über die wichtigsten principiellen Fragen; dahin gehörten die Feststellung des österreichischen Programms und des Organisationsstatutes der Centralcommission, die Schlussfassung über die Organisation und den Wirkungskreis der Filial- und Specialcomités, die Entscheidung über den Modus der Bestellung der Jurors, eventuell die Wahl derselben u. s. f.

I. Plenarversammlung.

Lediglich zweimal fand Seine Excellenz der Handelsminister Veranlassung, die Plenarversammlung einzuberufen, und zwar am 24. März 1877 in den Sitzungsräumlichkeiten des niederösterreichischen Gewerbevereines, um die Annahme des Programmes für die Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Weltausstellung [1]) und der Organisationsstatuten für die k. k. Centralcommission [2]), sowie für die Filial- und Specialcomités in den im Reichsrathe vertretenen Ländern [3]) einzuholen.

II. Plenarversammlung.

Die zweite, am 9. April 1878 in den Sitzungsräumlichkeiten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer stattgefundene Versammlung acceptirte den von der Regierung gestellten Antrag auf Ernennung (anstatt Wahl) der Juroren durch die Regierung, ebenso wie jenen hinsichtlich der Berichterstattung, welche als officielles Unternehmen entfallen und sich lediglich auf einzelne Zweige der

---

[1]) S. Anhang, Beilage 12. (Off. Publ. Heft II, Nr. IV.)

[2]) S. Anhang, Beilage 15. (Off. Publ. Heft II, Nr. V.)

[3]) S. Anhang, Beilage 16. (Off. Publ. Heft II, Nr. VI.)

Production beschränken sollte, in denen wirklich hervorragend Neues und für die österreichische Arbeit Wichtiges geboten wird. [1])

a) Das Executivcomité.

Die laufenden Ausstellungsgeschäfte wurden von einem Executivcomité besorgt, in welchem alle Gruppen des Ausstellungsprogramms ihre Vertretung fanden und dessen Mitglieder der Handelsminister ernannte.

In der am 26. März 1877 in den Bureaulocalitäten der k. k. Centralcommission (I. Getreidemarkt 10) stattgefundenen ersten Sitzung des Executivcomités constituirte sich das Executivcomité durch Wahl — mit Ausnahme des Obmannes, welcher vom k. k. Handelsminister ernannt wurde — wie folgt:

Obmann:

Rudolf Isbary, kais. Rath, Reichsrathsabgeordneter, Fabrikant, Vicepräsident der n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Obmann-Stellvertreter:

Ludwig Lobmeyr, k. k. Hof-Glaswaarenfabrikant, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

Carl Zimmermann Ritter v. Göllheim, kais. Rath, Director der Nationalbank in Wien.

Mitglieder:

Dr. Alexander Bauer, k. k. Regierungsrath, o. ö. Professor an der technischen Hochschule, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

Johann Gögl, kais. Rath, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Präsident der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

Dr. Emil Hornig, k. k. Regierungsrath, Professor, Vorstand der photographischen Gesellschaft in Wien.

Eduard Kanitz, Chef der Firma Eduard Kanitz & Comp., Commissions- und Exportgeschäft, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

---

[1]) Der Ausschussbericht des Abgeordnetenhauses, der der Bewilligung des Credites zu Grunde liegt, ging von diesem Gesichtspunkte aus und stellte daher mit dieser Motivirung auch nur eine sehr geringe Summe in das Ausstellungsbudget ein.

Heinrich Ritter v. Ferstel, k. k. Oberbaurath, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Mitglied der Akademie der bildenden Künste, der Künstlergenossenschaft und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.

Wilhelm Naschauer, kais. Rath, Präsident der Frucht- und Mehlbörse und Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Anton v. Pretis-Cagnodo, k. k. Sectionsrath im Ackerbauministerium in Wien.

Friedrich Stach, k. k. Baurath, Civilingenieur, Vicepräsident des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.

Dr. Georg Ritter v. Thaa, k. k. Sectionsrath, Referent der Pariser Ausstellungs-Angelegenheiten im Handelsministerium in Wien.[1])

An der Spitze dieses Executivcomités stand Vicepräsident Isbary, welcher die unmittelbare Leitung der gesammten administrativen und Geldgebarungsangelegenheiten dieser Ausstellung und die Direction des Bureaus der Commission übernahm.

Von dem geschäftsleitenden Vicepräsidenten der Commission wurde insbesondere auch die Correspondenz mit dem französischen Generalcommissariate im Wege des k. und k. österreichisch-ungarischen Delegirten in Paris, ferner jene mit den Filial- und anderen Comités im Inlande geführt.

Derselbe wurde auch ermächtigt, in dringenden Fällen selbstständige Verfügungen zu treffen, die dem Executivcomité bei dessen nächstem Zusammentreten zur Kenntniss zu bringen waren.

Ebenso war die Zusammensetzung des Bureaus vorbehaltlich der Bestätigung der höheren Functionäre seitens des Handelsministers dem Ermessen des Executivcomités und insbesondere des mit der Leitung des Bureaus betrauten Vicepräsidenten Isbary überlassen, nur musste die getroffene Wahl in allen Fällen dem Handelsministerium zur Kenntniss gebracht werden.

Die Berathungen (Sitzungen) des Executivcomités, deren im Laufe des Jahres 1877, 1878 und 1879 66 abgehalten wurden und zwar die erste am 26. März 1877, die letzte am 8. Mai 1879, fanden von Fall zu Fall über Einladung des Vicepräsidenten statt und es wurden densel-

---

[1]) Anfänglich gehörte dem Executivcomité auch Ministerialrath Dr. Franz Migerka des k. k. Handelsministeriums an. Derselbe trat jedoch im Laufe des Jahres 1877 mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers aus demselben aus.

ben auch andere Mitglieder der Centralcommission, eventuell auch ausserhalb der Commission stehende Fachmänner, ferner der Architekt, der Ingenieur und andere Functionäre des Unternehmens je nach Bedarf zugezogen.

In diesen 66 Sitzungen kamen ausser den bereits durch das Organisationsstatut [1]) zur Schlussfassung zugewiesenen Angelegenheiten, sowohl die wichtigsten von einer Sitzung zur anderen stattgefundenen Vorgänge zur Mittheilung, als auch die hervorragendsten Fragen zur endgiltigen Entscheidung.

b) Sub- und Gruppencomités.

Subcomités.

Um bei der Entscheidung der hervorragendsten Agenden eine sachgemässe, fachmännische Grundlage zu gewinnen und die Arbeit im Schoosse des Executivcomités zu theilen, zergliederte sich das Executivcomité in drei Subcomités, und zwar in eines für den Katalog, eines für die Installation und eines für den Transport und die Versicherung.

Der Beitritt der Mitglieder erfolgte durch Einzeichnung, so dass dem Subcomité für den Katalog die Herren Hornig, Migerka [2]) und Pretis;

dem Subcomité für Installation die Herren: Bauer, Hornig, Lobmeyr, Migerka, Pretis und Stach;

dem Subcomité für Transport und Assecuranz endlich die Herren: Gögl, Kanitz, Naschauer und Zimmermann angehörten.

Das Transport- und Assecuranzcomité verstärkte sich ausserdem durch die Herren Alexander Claudius Ritter v. Claudy, k. k. Hofrath, Generalinspector der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn, Alois Czedik v. Bründelsberg, k. k. Sectionschef a. D. und Generaldirector der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabethbahn, und Hofrath Eichler Freiherr v. Eichkron, Generaldirector der k. k. privilegirten Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Gruppencomités.

Ebenso wurde es den übrigen Subcomités anheimgestellt, sich nach Bedarf Commissionsmitglieder zu cooptiren.

Ausserdem reihten sich die Mitglieder der Central-Commission zum Zwecke der Arbeitstheilung dem Systeme der Ausstellung ent-

---

[1]) S. Anhang, Beilage Nr. 15. (Off. Publ. Heft II, Nr. V.)

[2]) In der Folge ausgeschieden. (S. Anmerkung auf Seite 86.)

sprechend in neun Gruppencomités, zu deren Obmänner der k. k. Handelsminister die nachstehenden Persönlichkeiten ernannte, und zwar:

für Gruppe I, bildende Kunst, Herrn Heinrich Ritter v. Ferstl;

für Gruppe II, Unterrichtswesen und Material der freien Künste, Herrn Dr. Josef Stefan;

für Gruppe III, Mobilien, Herrn Ludwig Lobmeyr;

für Gruppe IV, Gewerbe, Kleider und Zubehör, Herrn Carl Zimmermann Ritter v. Göllheim;

für Gruppe V, Rohproduction und chemische Industrie, Herrn Dr. Emil Hornig;

für Gruppe VI, Werkzeuge und Vorrichtungen der mechanischen Industrie, Herrn Wilhelm Freiherrn v. Engerth;

für Gruppe VII, Nahrungsproducte, Herrn Wilhelm Naschauer;

für Gruppe VIII, Agricultur und Viehzucht, und

für Gruppe IX, Gartenbau, Herrn Anton Grafen Attems.

Die Gruppencomités gliederten sich nach Erforderniss in Classen- oder Subcomités, welche ihre Thätigkeit auf eine oder mehrere Classen erstreckten.

Die Aufgabe der Gruppen- und Classencomités, welche mit Ausnahme des Comités der Gruppe I zu einer unmittelbaren executiven Function nach Aussen nicht berufen waren, bestand vorzugsweise darin, Gruppe für Gruppe und Classe für Classe festzustellen, ob eine Betheiligung Oesterreichs auf dem betreffenden Gebiete überhaupt anzustreben und eventuell, welche Zielpunkte bei der Beschickung zu verfolgen seien.

Es wurde als erwünscht erklärt, wenn diese Comités besonders hervorragende Objecte oder jene Producenten individuell namhaft machten, deren Heranziehung zur würdigen Betheiligung Oesterreichs auf den betreffenden Gebieten vorzugsweise erwünscht erschien.

Die in den angedeuteten Richtungen gefassten Beschlüsse der Gruppen- und Classencomités wurden von dem Executivcomité zur entsprechenden Instruirung der Filialcomités verwendet.

Das Comité der Gruppe I war zur selbstständigen Durchführung aller die speciellen Angelegenheiten der bildenden Kunst betreffenden Agenden berufen und nur gehalten,

hinsichtlich der die Ausstellung im Ganzen betreffenden Fragen (z. B. Transport und Assecuranz) im steten Einvernehmen mit dem Executivcomité vorzugehen.

Das Comité der Gruppe I constituirte sich als Specialcomité in Wien für die bildende Kunst unter der Obmannschaft des k. k. Oberbaurathes Heinrich Ritter v. Ferstel.

Jenes der Gruppe II gestaltete sich unter der Obmannschaft des k. k. o. ö. Universitätsprofessors in Wien Dr. Josef Stefan zu einem Comité für die Unterrichtsausstellung.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Zahl der Sitzungen für die einzelnen Gruppen und Sectionen zu entnehmen.

Gruppe respective Comité	Zahl der Sitzungen	Datum der ersten Sitzung	Datum der letzten Sitzung	Sections-Sitzungen	Zusammen
Installationscomité	12	27. März 1877	4. März 1878	.	12
Transport- u. Assecuranzcomité	10	7. April 1877	23. Jänner 1878	.	10
Katalogcomité	3	18. Mai 1877	18. Juli 1877	.	3
I	20	9. April 1877	13. März 1879	.	20
II	2	7. April 1877	3. December 1877	12	14
III	6	29. März 1877	16. April 1878	.	6
IV	6	6. April 1877	16. April 1878		6
V	2	11. April 1877	17. April 1878	21	23
VI	7	5. April 1877	16. April 1878	14	21
VII	3	3. April 1877	16. April 1878	3	6
VIII und IX	8	29. März 1877	8. Mai 1877	.	8
Anthropologisch-ethnographisches Specialcomité	8	14. November 1877	3. März 1879	.	8

c) Das Bureau.

Secretariat.

An der Spitze desselben stand in der Eigenschaft eines Secretärs seit der Constituirung der k. k. Centralcommission vom 24. März 1877 bis Ende Juni 1878 der nunmehrige Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz Max Hoenig.

Als derselbe auf seinen gegenwärtigen Posten abberufen wurde, versah die Secretariatsgeschäfte der von Anfang April bis Ende December 1878 mit der Führung der Rechnungsagenden betraute k. k. Rechnungsrevident Caspar Forster.

Während des Jahres 1879 endlich besorgte dieselben der inzwischen aus Paris zurückgekehrte Ministerialconcipist des k. k. Handelsministeriums Dr. Paul Beck.

Weiters zählte das Bureau während des Jahres 1877 bis Ende März 1878 einen Conceptsbeamten in der Person des nunmehrigen Custos des k. k. Hofwaffenmuseums, Wendelin Böheim, welcher in der Folge mit der Leitung des Aussteller-Anmeldungsprotokolles und Evidenzbureaus betraut wurde, zu welchem Zwecke er in der Eigenschaft eines Hilfsarbeiters Herrn Josef Zamponi, welcher während der Thätigkeit der k. k. österreichischen Localcommission die Stelle eines Kanzleibeamten bekleidete, zugetheilt erhielt.

Die Leitung des Einreichungsprotokolles war Herrn Karl Perger und jene des Expedites Herrn Anton Kreppenhofer übertragen.

Als Bureaudiener fungirte Herr Stefan Zehenthofer.

Welchen Umfang die Bureaugeschäfte im Laufe der Monate annahmen, dürfte am besten aus der nachstehenden Tabelle erhellen, wornach die Zahl der eingelaufenen und zur Erledigung gekommenen Stücke

1877	Stücke
im Monate März (24. bis 30.)	36
„ „ April	203
„ „ Mai	233
„ „ Juni	171
„ „ Juli	150
„ „ August	170
„ „ September	2[illegible]0
„ „ October	884
„ „ November	573
„ „ December	503
im Jahre 1877 daher . .	3143

1878	Stücke
im Monate Jänner	721
„ „ Februar	844
„ „ März	902
„ „ April	532
„ „ Mai	224
„ „ Juni	156
„ „ Juli	102
„ „ August	13
„ „ September	582
„ „ October	321
„ „ November	147
„ „ December	129
im Jahre 1878 daher	4673
1879	
im Monate Jänner	198
„ „ Februar	275
„ „ März	117
„ „ April	57
„ „ Mai, Juni, Juli und August	117
im Jahre 1879 daher	764

betrug.

Die Gesammtzahl der Geschäftsstücke während der Thätigkeit der k. k. Centralcommission belief sich daher auf 8580 Stücke, ungerechnet jene viele Tausende Circulare, Verständigungs- und Aufforderungsschreiben an die Aussteller und Filialcomités, welche lediglich unter einer Geschäftszahl ersichtlich gemacht wurden.

Daraus dürfte wohl am besten ersichtlich sein, wie voll alle Kräfte des vorhandenen beschränkten Personales eingesetzt werden mussten, um diesen andrängenden Wust von Geschäften zu bewältigen, und dass die vorgeschriebene Dauer der Bureaustunden von 9 bis 12 Uhr Mittag und 2 bis 6 Uhr Nachmittag wohl nur eine Grenze des Minimums der Leistungen bilden konnte, indem die Thätigkeit des Bureaus von den frühen Morgenstunden mit einer kurzen Pause während der Mittagszeit sich oft bis spät in die Nacht hinein erstreckte.

Technisches Bureau.

a) Architekturbureau.

Der Bestellung eines Architekten zur Durchführung der architektonischen Arbeiten in der österreichischen Abtheilung auf der Weltausstellung in Paris wurde von Seite des Executivcomités mit Rücksicht auf die tief einschneidende Bedeutung dieser Frage, von der das

äussere Erscheinen Oesterreichs abhängig gemacht war, mit Recht die höchste Wichtigkeit beigelegt.

Das Installationscomité beschäftigte sich daher eingehend mit dieser Frage, und wurde über Vorschlag desselben Herr Baurath Architekt Gustav Korompay vom Executivcomité Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister für diesen Posten vorgeschlagen und bestätigt.

Derselbe übernahm in seiner Eigenschaft als Architekt en chef auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Vertrages gegenüber dem Executivcomité die Verpflichtung zur gesammten Durchführung der Ausstellung vom architektonischen Standpunkte.

Im Einzelnen zergliederte sich diese Aufgabe, wie folgt:

1. In die genaue Aufnahme des Oesterreich zur Verfügung gestellten Ausstellungsraumes in Paris behufs Ausarbeitung eines Raumvertheilungsplanes und Herstellung eines Modelles desselben, wesswegen auch der Architekt sich gleich nach seiner Bestellung, und zwar noch im Monate April 1877 nach Paris begab;

2. in das Studium des Lichteinfalls und aller für die Installation und Decorirung massgebenden örtlichen Verhältnisse.

3. in jenes der eingelaufenen Anmeldungen und die Ausarbeitung von Reductionsplänen im Einvernehmen mit dem Executivcomité;

4. Ausarbeitung von Decorationsskizzen für den Gesammtraum, für Ausstellungsgruppen und Einzelnausstellungen;

5. Ueberwachung der Durchführungsarbeiten sowohl in Wien, als auch in Paris, sowie die Revision aller Rechnungen über Arbeiten, welche auf Kosten der Commission ausgeführt wurden.

Das Executivcomité, sowie die beiden Regierungscommissäre in Paris hatten in Bezug auf die Ausführung der im Wesentlichen vorstehend bezeichneten Arbeiten das Recht der Oberaufsicht und der Controle.

Als Stellvertreter hatte Herr Korompay nach eingeholter Zustimmung des Executivcomité's den Architekten Emil Bressler bestellt, welcher im Laufe der Ausstellung in die Dienste der Commission trat.

β) Ingenieurbureau.

Zur technischen Leitung der Maschinenausstellung wurde der Ingenieur Josef Schaller berufen und ihm als Assistent der Ingenieur der Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft Herr Zdenko Löw beigegeben.

Rechnungsdepartement und Cassa.

Abweichend von dem bei den früheren Ausstellungen beobachteten Vorgange, namentlich mit Rücksicht auf die Ueberschreitungen, welche

das Budget der Wiener Weltausstellung erfuhr, wurde, um dem von dem Reichsrathe ausgesprochenen Grundsatze, dass der bewilligte Credit ein unüberschreitbarer sei, wofür sich überdiess der k. k. Handelsminister unter Hinweis auf die hervorragende Persönlichkeit, welche er als geschäftsleistenden Vicepräsidenten an die Spitze der Commission berufen, persönlich verbürgte, von allem Anfange im Sinne des Organisationsstatutes der Centralcommission für die Besorgung des Buchhaltungs- und Controldienstes Namens des Rechnungsdepartements des k. k. Handelsministeriums bei der Centralcommission, respective dem Executivcomité ein Organ dieses Departements zur Dienstleistung zugewiesen.

Die Wahl des k. k. Handelsministers fiel auf den k. k. Rechnungsrath Johann Hawlisch, welcher seit Beginn der Thätigkeit der Centralcommission bis Ende März 1878 bei der Commission in Wien und von da an in derselben Eigenschaft bis Ende 1878 bei der k. k. österreichischen Localcommission in Paris die Leitung des Rechnungswesens über sich hatte.

Während seiner Function in Paris wurde der k. k. Rechnungsrevident Caspar Forster mit dieser Aufgabe in Wien betraut.

Die Cassageschäfte bei der Centralcommission waren Anfangs in den Händen des Secretärs Hoenig, nach dessen Abberufung nach Czernowitz in jenen des Vicepräsidenten Isbary, und während des Jahres 1879 in jenen des k. k. Ministerialconcipisten Dr. Beck.

Wie vorzüglich sich diese Institution des sofort activirten Rechnungsdienstes bewährte, bewies der Verlauf der Ausstellungsepoche, in welcher es möglich war, zu jeder Zeit sich ein klares und richtiges Bild der verfügbaren und in der Folge verfügbar bleibenden Geldmittel zu verschaffen, insbesondere aber das Resultat der Geschäftsgebarung, wornach auf die Behebung von 100.000 fl. des bewilligten Credites von 600.000 fl. verzichtet und noch darüber hinaus namhafte Ersparnisse aufgewiesen werden konnten.

Auch war es bei der gegenwärtigen Ausstellung durch diese Institution ermöglicht, sofort mit der Ende 1879 erfolgten Auflösung der Centralcommission die Schlussrechnungen über die Creditverwendung in der vom Reichsrathe gewünschten Form vorzulegen. [1])

---

[1]) S. Capitel: Kosten der Ausstellung und Geschäftsgebarung.

2. Die Filial- und Specialcomités.

Filialcomités.

Mit der Schaffung der Centralcommission war ein Mittelpunkt gebildet, in dem alle Ausstellungsfäden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zusammenliefen. Für die Kronländer mussten daher kleinere Centren geschaffen werden, an welche sich die Aussteller der Provinzen um Aufklärung wenden, von denen sie Instructionen erhalten konnten.

Dass zu dieser Aufgabe als die verfassungsmässigen Organe des k. k. Handelsministeriums und als die Vertreter der gewerblichen und industriellen Interessen in erster Linie die Handels- und Gewerbekammern berufen waren, lag im Einklange mit dem bei früheren Ausstellungen beobachteten Vorgange sehr nahe.

Demzufolge wurde auch auf Grund des Organisationsstatutes für die Filial- und Specialcomités der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zur Unterstützung der k. k. Centralcommission bei der Durchführung der auf die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der Pariser Weltausstellung 1878 bezüglichen Angelegenheiten an dem Sitze jeder Handels- und Gewerbekammer ein Filialcomité eingesetzt; daher 28 entsprechend der Zahl der Handels- und Gewerbekammern.

Aufgabe derselben.

Die Aufgabe der Filialcomités bestand darin, innerhalb ihres Competenzgebietes nach den Erläuterungen der Centralcommission für eine würdige und möglichst vollständige Betheiligung der bedeutenderen Productionszweige ihres Bezirkes an der Pariser Ausstellung des Jahres 1878 zu wirken.

Insbesondere lag es im Berufe dieser Comités, alle auf die Ausstellung bezugnehmenden Kundmachungen der österreichischen Centralcommission so schnell als möglich zur Kenntniss der betheiligten Kreise zu bringen, die Anmeldungen entgegenzunehmen und nach Ablauf des Termines an die Centralcommission zu leiten, sodann im weiteren Verfolge die Gegenstände (soweit nicht besondere Ausnahmen bestimmt werden) einer sorgfältigen Vorprüfung zu unterziehen, für die rechtzeitige Absendung derselben Vorsorge zu treffen, die Verrechnungen in Bezug auf die den einzelnen Ausstellern zur Last fallenden Auslagen zu führen und seinerzeit die Rückstellung der von Paris zurückkehrenden Ausstellungsgegenstände an die Aussteller zu veranlassen.

Die Filialcomités hatten ihre Thätigkeit der Regel nach nicht auf die industriellen Gruppen des Ausstellungsprogrammes zu beschrän-

ken, sondern auch auf die Angelegenheiten des Unterrichts-, des Ingenieur- und Sanitätswesens u. s. f., wie auf jene der Agricultur auszudehnen.

Nur waren aus der Competenz sämmtlicher Filialcomités die Angelegenheiten der Gruppe I (bildende Künste) ausgenommen, wofür Specialcomités geschaffen wurden (Prag und Lemberg und Krakau).

Abgesehen von diesen Ausnahmen sollten die Filialcomités aus Vertretern der Handels- und Gewerbekammer und der übrigen an der Weltausstellung betheiligten Kreise zusammengesetzt sein. Die Repräsentanten der gewerblichen Interessen wurden — in angemessener Anzahl — von den Handels- und Gewerbekammern gewählt. Die Vertreter der übrigen Kreise wurden von dem Statthalter, respective Landeschef des betreffenden Verwaltungsgebietes, und zwar die Vertreter der Landwirthschaft mit Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Gesellschaften und Vereine ernannt. Der Präsident und Vicepräsident der betreffenden Handels- und Gewerbekammer hatten in dem Filialcomité den Vorsitz zu führen. Die Secretariatsgeschäfte der Filialcomités wurden überall von dem Secretär der betreffenden Handels- und Gewerbekammer übernommen.

Die Ausfertigungen der Filialcomités wurden unter der Bezeichnung: „von der Handels- und Gewerbekammer in . . . als Filialcomité für die Pariser Ausstellung 1878“ hinausgegeben, von dem Präsidenten und Secretär der Handels- und Gewerbekammer gefertigt und mit dem Siegel der Handels- und Gewerbekammer versehen.

Zum Behufe der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Kanzleiauslagen und zur Bestreitung der Kosten für Uebernahme, Prüfung und Aufbewahrung der behufs der Vorjury an sie zu sendenden Ausstellungsgegenstände u. s. f. wurde den Handels- und Gewerbekammern gestattet, das Präliminare pro 1878 bis 10 Percent zu erhöhen.

Für ganz besonders werthvolle Beiträge notorisch unbemittelter Gewerbetreibender übernahm die Centralcommission, auf Antrag der Filialcomités, in seltenen Ausnahmsfällen die Bestreitung der Transportkosten auf den Ausstellungscredit.

Weder von den Filial-, noch von den Specialcomités fand ein directer Verkehr mit den französischen oder mit anderen fremdländischen Ausstellungscommissionen statt.

Die aufopferungsfähige und rastlose Thätigkeit der Filialcomités, welche der Commission sämmtliches Ausstellungsmaterial zuführten, war für die Centralcommission eine kräftige Unterstützung, und ist es

dem patriotischen Wirken der Filialen mit zuzuschreiben, dass Oesterreich so glänzende Erfolge in Paris aufzuweisen vermochte.

Specialcomités.

Nicht minder werthvoll durch die Ueberweisung einzelner Ausstellungsgebiete an fachmännische Kreise war der Centralcommission die Unterstützung, welche dieselbe durch die Specialcomités fand, welche unter Anlehnung an die für

a) bildenden Künste,
b) öffentlichen Unterricht,
c) die landwirthschaftlichen Fächer und
d) anthropologisch-ethnographischen Wissenschaften

bestehenden Genossenschaften, Vereine und Gesellschaften geschaffen wurden.

Es wurden für diese Zweige ernannt: Specialcomités für die bildenden Künste in Wien, Prag, Krakau und Lemberg, welche mit dem gleichzeitig als Centralstelle fungirenden Comité der Gruppe I der k. k. Centralcommission für die Weltausstellung 1878 in Paris in directen Verkehr traten. [1])

---

[1]) Die Zusammensetzung dieser Specialcomités, siehe Anhang, Beilage 11. (Off. Publ. Heft III. Nr. XI.)

Als Specialcomité für die bildenden Künste in Wien fungirte die Gruppe I der k. k. Centralcommission unter folgender Zusammensetzung:

Obmann:

Heinrich Ritter v. Ferstel, k. k. Oberbaurath in Wien.

Obmann-Stellvertreter:

Friedrich Schilcher, Maler in Wien.
Eugen Felix, Maler in Wien.

Schriftführer:

Andreas Streit, Architekt in Wien.
Lothar Abel, Architekt in Wien.

Mitglieder:

Heinrich v. Angeli, k. k. Professor, Maler in Wien.
Carl Costenoble, Bildhauer in Wien.
Eduard Ritter v. Engerth, k. k. Regierungsrath, Director der Gemäldegalerie im Belvedere in Wien.
Theophil Ritter v. Hansen, k. k. Oberbaurath in Wien.
Carl Freiherr v. Hasenauer, Architekt in Wien.
Eduard v. Lichtenfels, Professor, Maler in Wien.
Hans Makart, Professor in Wien.
Jan Matejko, Maler in Krakau.
Franz Russ, Maler in Wien.
Friedrich Schmidt, k. k. Oberbaurath, Dombaumeister in Wien.
Franz Schmoranz, Architekt in Wien.

Ad a) Für die bildende Kunst.

Das Specialcomité für die bildenden Künste in Wien war mit der selbstständigen Aufgabe betraut, Oesterreichs Architektur, Sculptur, Malerei und zeichnende Kunst auf der Pariser Ausstellung zur Schaustellung zu bringen.

Zu diesem Zwecke stand dem Comité ein Credit von 45.000 fl. zur Verfügung, welcher jedoch nicht voll in Anspruch genommen wurde, so dass auch die an einen eventuell in Anspruch zu nehmenden Nachtragscredit von 5000 fl. gefügte Bestimmung, dass derselbe durch fünfpercentige Abzüge von den bewerkstelligten Verkäufen ausgestellter Kunstobjecte zu tilgen sei, nicht zur Durchführung gelangte.

Der Anfangs mit 791 Quadratmeter knapp bemessene behängbare Raum, welcher der österreichisch-ungarischen Kunstabtheilung zugewiesen war und ein Oesterreichs Kunst würdiges Auftreten nicht ermöglicht haben würde, veranlasste das Comité, den Beschluss zu fassen, von einer Betheiligung ganz abzustehen, wenn nicht der nöthige Behängraum (beiläufig 2000 Quadratmeter) von Frankreich eingeräumt werde.

Angesichts dieser Thatsache blieb daher von unserer Seite kein Mittel unversucht, um die französische Regierung zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, umsomehr als man darauf hinweisen konnte, dass Frankreich auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien ein Viertheil des gesammten Kunstraumes inne hatte, während man Oesterreich-Ungarn auf der gegenwärtigen Ausstellung nicht einmal den sechzehnten Theil des gesammten Kunstraumes zuweisen wollte.

Den nachdrücklichsten Vorstellungen der k. und k. Mission in Paris gelang es endlich doch, eine Erweiterung des Kunstraumes um eine 7 Meter breite und 25 Meter lange Gallerie zu erlangen, welche wenigstens als Ausstellungsraum für Cartons, Zeichnungen und Aquarelle benützt werden konnte.

Gleich dem Kunstraume wurde auch diese Gallerie nach dem Quotenverhältnisse von 70 : 30 zwischen Oesterreich und Ungarn getheilt.

Ludwig Šimek, Bildhauer in Prag.
Alois Schönn, Maler in Wien.
Friedrich Ritter v. Stache, Architekt in Graz.
Jan Swerts, Director der Akademie der bildenden Künste in Prag.
Josef Tautenhayn, k. k. Kammer-Medailleur in Wien.
William Unger, Professor und Kupferstecher in Wien.
Caspar Zumbusch, Professor in Wien.

Secretär:

Carl B. Walz.

Für einen Theil der Sculpturen waren ohnedies die offenen Hallen der österreichisch-ungarischen Façade im Industriepalaste ausersehen.

Sämmtliche der Gruppe I angehörenden Ausstellungsobjecte wurden von den Specialcomités in Prag, Krakau und Lemberg vorgeprüft und mussten zur endgiltigen Vorjury nach Wien gesandt werden.

Eine Ausnahme von diesem Vorgange fand, der Transportkosten wegen, nur bei jenen Werken österreichischer Künstler statt, welche sich in Belgien, Frankreich und England befanden. Diese wurden in Paris einer endgiltigen Vorjury von Seite dreier Gruppenmitglieder und dreier in Paris weilender österreichischer Künstler unterzogen.

Für die übrigen Kunstwerke theilte sich die Jury, entsprechend den genannten drei Hauptfächern der bildenden Künste, in die Jury-section:

a) für Architektur,
b) „ Sculptur,
c) „ Malerei und zeichnende Kunst,

und entschied mit Zweidrittheil-Majorität durch Ja oder Nein über die Zulassung oder Rückweisung der Kunstwerke.

Für die Ausstellung der Kunstwerke hatte das Specialcomité im Einklange mit dem allgemeinen französischen Reglement noch insbesondere allgemeine Bestimmungen verfasst, welche diese Ausstellung ins Detail organisirte.[1])

Ueber Zahl der Colli und Gemälde, Versicherungshöhe, Verkauf, siehe unter dem entsprechenden Capitel.

Ad *b)* Für den öffentlichen Unterricht.

Zur Organisirung der Unterrichtsausstellung war die Gruppe II berufen, welche sich zu diesem Zwecke in sieben Sectionen theilte. Diesem Unterrichtscomité war unter Verstärkung durch externe Fachmänner die Vorprüfung sämmtlicher den Classen 6, 7 und 8 angehörigen Ausstellungsgegenstände der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übertragen, so dass die Objecte zu diesem Zwecke nach Wien zu senden waren.

Ausserdem hatte die Regierung zur Organisirung der dem Ressort des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht angehörigen staatlichen Unterrichtsanstalten unter der Obmannschaft des Herrn Dr. Josef Stefan, Generalsecretärs der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und Professors an der k. k. Universität in Wien, ein

1) S. Anhang, Beilage 17.

Ausstellungscomité des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht berufen. [1])

Als Mitglieder fungirten bei demselben die Herren:

Dr. Alexander Bauer, k. k. Regierungsrath, o. ö. Professor an der technischen Hochschule in Wien.

Rudolph Eitelberger v. Edelberg, k. k. Hofrath, Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.

Dr. Hermenegild Jireček, k. k. Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien.

Dr. Eduard Walser, k. k. Regierungsrath, Director der Communaloberrealschule in Wien.

Während der Ausstellungsepoche wurde vom k k. Ministerium für Cultus und Unterricht der k. k. Professor Julius Sonntag als Vertreter dieses Comités in Paris ernannt.

Ad *c)* Für die Agricultur.

Für die landwirthschaftlichen Zweige wurden Specialcomités in Prag, Lemberg, beziehungsweise auch in Trient errichtet und damit diese Angelegenheiten aus der Competenz der Filialcomités dieser Länder ausgeschieden.

An der Spitze des ersteren stand Seine Excellenz der Herr Altgraf zu Salm-Reifferscheid, an jener des Specialcomités in Trient Herr Emanuel Graf Thun und Hohenstein, k. k. Kämmerer, Herrenhausmitglied, und an jener des Comités zu Lemberg Seine Excellenz der Herr Graf Vladimir Dzieduczycki, welcher gleichzeitig auch die Präsidentenstelle des Specialcomités zur Organisirung der Hausindustrie in Lemberg bekleidete.

Ad *d)* Für die anthropologisch-ethnographischen Wissenschaften.

Bereits im Jahre 1876 hatte sich die anthropologische Gesellschaft in Wien mit dem Gedanken getragen, die Errungenschaften Oesterreichs auf dem Gebiete der Anthropologie und Ethnographie in Paris zur Ausstellung zu bringen, war jedoch von diesem Vorhaben mit Rücksicht auf die Kosten wieder abgekommen.

Als nun die französische Regierung und das französische Generalcommissariat für die Weltausstellung in Paris wiederholt an die anthropologische Gesellschaft und Herrn F. Kanitz die Einladung richtete, sich an der Anfangs am Trocadéro in Aussicht genommenen, in der Folge in einem selbstständigen Gebäude stattgefundenen anthropologisch und ethnographischen Ausstellung, deren Organisation und Installation der anthropologischen Gesellschaft in Paris übertragen war, sowohl selbst zu betheiligen, als auch für die Bethei-

[1]) Zahl der Sitzungen siehe Tabelle (Seite 89).

ligung Oesterreichs im Allgemeinen zu verwenden, und von Seite des Executivcomités der Centralcommission zu diesem Zwecke eine Dotation von 2000 fl. votirt worden war, constituirte sich am 13. November 1877 durch Wahl der anthropologischen Gesellschaft ein Specialcomité der anthropologisch-ethnographischen Ausstellung, in welches sie ihre folgenden Ausschussräthe berief, und zwar:

als Obmann:

Herrn F. Kanitz;

als Mitglieder die Herren:

Dr. F. v. Hochstetter, k. k. Hofrath, Dr. F. v. Luschan, Dr. M. Much, Dr. J. N. Woldrich, k. k. Professor;

als Secretär:

Herrn L. E. Grieszelich.

Die Wahl dieses Comités wurde vom k. k. Handelsministerium bestätigt und als Vertreter der k. k. Centralcommission Herr Regierungsrath Dr. Bauer in das Comité delegirt.

Das österreichische Comité entlastete im Hinblicke auf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und die von Seite des französischen Generalcommissariates gemachten Zusagen die Theilnehmer dieser Specialausstellung von den Auslagen:

a) Für Transport der Ausstellungsgegenstände vom Aufgabsorte nach Paris und zurück zum Aufgabsorte;

b) für Kästen, Tische und sonstige Vorrichtungen zur Installirung der Ausstellungsobjecte;

c) für Auspackung, Installation, Etiquettirung und Wiedereinpackung der Objecte;

d) für Versicherungskosten gegen Transport- und Feuerschäden.

Das österreichische Comité entsandte überdies zur Erzielung möglichst grosser Sicherheit mit Fachkenntnissen ausgestattete und erprobte Persönlichkeiten zu dem Zwecke nach Paris, um für sorgfältige Auspackung, geeignete Aufstellung und entsprechende Wiedereinpackung der Ausstellungsobjecte Sorge zu tragen, sowie um überhaupt das Interesse der österreichischen Aussteller wahrzunehmen.

Zu diesem Zwecke wurde Anfangs der Custos der anthropologischen Gesellschaft Herr Dr. F. v. Luschan, und als dieser zur Truppe nach Bosnien einberufen war, Herr Dr. E. Heger nach Paris entsandt.

Die anthropologisch-ethnographische Ausstellung Oesterreichs[1]) zählte im Ganzen 53 Aussteller. Davon 28 in der anthropologischen, 25 in der ethnographischen Gruppe, deren Betheiligung zumeist dem persönlichen Einflusse und der eifrigen Thätigkeit des Comités, sowie der anthropologischen Gesellschaft zu danken war.

Von diesen 53 Ausstellern entfallen auf Wien 28, Böhmen 3, Galizien 11, Oberösterreich 1, Steiermark 3, Kärnthen 2, Krain 1, Tirol 1, Triest 1 und auf Dalmatien 2 Theilnehmer, welche sowohl in dem Katalog der österreichischen Abtheilung, als auch in einem Separatabdrucke Erwähnung fanden.

Dieselben repräsentirten ein, wenn auch nicht vollständiges, doch immerhin reichhaltiges und lehrreiches Bild des Standes der anthropologisch-ethnographischen Forschung in Oesterreich, so dass die ausländischen fachmännischen Berichte in einstimmiger Anerkennung der österreichischen Section einen hervorragenden Platz in der Exposition des Sciences d'Anthropologie zuerkannt haben.

Sowohl die französische Regierung als auch die anthropologische Gesellschaft in Paris haben, und zwar die französische Regierung durch Ernennung einiger Comitémitglieder zu Officiers de l'Instruction publique, sowie d'Academie (siehe Seite 179), die anthropologische Gesellschaft in Paris durch Ernennung der Comitémitglieder und einiger Aussteller zu Membres associés und correspondants dem hohen Werthe Ausdruck gegeben, welchen sie auf die gelungene Betheiligung Oesterreichs an der ersten internationalen Ausstellung der anthropologischen Wissenschaften legten.[2])

(Zahl der Sitzungen siehe Tabelle Seite 89.)

3. Die k. und k. österreichisch-ungarische Ausstellungscommission.

Zur Repräsentation der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Aussen, anlässlich der Weltausstellung des Jahres 1878, zur Vermittlung des officiellen Verkehres der österreichisch-ungarischen Ausstellungsorgane mit den fremdländischen Regierungen und Ausstellungs-

---

[1]) Programm s. Anhang, Beilage 7. (Off. Publ. Heft IV, Nr. VII.)

[2]) Dem Berichte des anthropologisch-ethnographischen Specialcomités über die Durchführung der Betheiligung der westösterreichischen Provinzen an der anthropologisch-ethnographischen Specialausstellung in Paris 1878 entnommen.

behörden und zur Durchführung allfälliger, diese Ausstellung betreffender gemeinsamer Angelegenheiten beider Reichshälften am Orte der Ausstellung wurde eine k. und k. österreichisch-ungarische Ausstellungscommission in Paris bestellt.

Diese bestand:

a) Aus dem k. und k. österreichisch-ungarischen Botschafter in Paris als Präsidenten der Commission;

b) aus sechs zur Hälfte von der k. k. österreichischen, zur Hälfte von der k. ungarischen Regierung ernannten Ehrenmitgliedern;

c) aus dem Adlatus des Präsidenten;

d) aus dem oder den kaiserlich österreichischen Regierungscommissären;

e) aus dem oder den königlich ungarischen Regierungscommissären;

f) aus sechs zur Hälfte vom k. k. österreichischen, zur Hälfte vom k. ungarischen Handelsminister über Vorschlag der Ausstellungscomités entsendeten Mitgliedern der letzteren.

Ihre Zusammensetzung war folgende:

Präsident:

Seine Excellenz Felix Graf Wimpffen, k. k. wirklicher geheimer Rath, k. und k. österreichisch-ungarischer Botschafter in Paris.

Ehrenmitglieder:

Seine Excellenz Wladimir Graf Dzieduszycki, k. k. wirklicher geheimer Rath, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Gutsbesitzer in Lemberg.

Moriz Freiherr v. Hirsch in Paris.

Seine Durchlaucht Richard Fürst Metternich-Winneburg, k. k. wirklicher geheimer Rath, Herrschaftsbesitzer in Wien.

Gustav Freiherr v. Rothschild, k. und k. österreichisch-ungarischer Generalconsul, Banquier in Paris.

Seine Excellenz Julius Graf Szápary, k. k. wirklicher geheimer Rath, Präsident der k. ungarischen Landescentralcommission für die Pariser Ausstellung 1878 in Budapest.

Seine Excellenz Edmund Graf Zichy v. Vasonykeö, k. k. wirklicher geheimer Rath, Präsident des beim k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie errichteten Actionscomités für die Pariser Ausstellung 1878 in Wien.

Adlatus des Präsidenten:

Dr. Leopold Walcher Ritter v. Moltheim, k. und k. Ministerialrath, Generalconsulstellvertreter in Paris.

Regierungscommissäre:

K. k. österreichische:

Dr. Emil Hornig, k. k. Regierungsrath, Professor, Vorstand der photographischen Gesellschaft in Wien.

Anton v. Pretis-Cagnodo, k. k. Sectionsrath im Ackerbauministerium in Wien.

Königlich ungarischer:

Friedrich v. Harkanyi, k. Ministerialrath, Reichsrathsabgeordneter und Vicepräsident der königlich ungarischen Landescentralcommission für die Pariser Ausstellung 1878 in Budapest.

Mitglieder:

K. k. österreichische:

Rudolf Isbary, kaiserlicher Rath, Reichsrathsabgeordneter, Obmann des Executivcomités und Vicepräsident der k. k. Centralcommission für die Pariser Ausstellung 1878, Vicepräsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Ludwig Lobmeyer, k. k. Hofglaswaarenfabrikant, Obmannstellvertreter des Executivcomités und Mitglied der k. k. Centralcommission für die Pariser Ausstellung 1878 in Wien.

Karl Zimmermann Ritter v. Göllheim, kaiserlicher Rath, Obmannstellvertreter des Executivcomités und Mitglied der k. k. Centralcommission für die Pariser Ausstellung 1878 in Wien.

Königlich ungarische:

Sigmund Falk, Commercienrath, Director der Buchdruckereiactiengesellschaft in Budapest.

Ludwig Lechner, Ingenieur und Directionsrath des ungarischen Ingenieur- und Architektenvereines in Budapest.

Emerich v. Németh, Sectionsrath im königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Budapest.

Durch das Organisationsstatut vom 11. October 1877 wurde der Wirkungskreis derselben näher bestimmt.[1])

---

[1]) S. Anhang, Beilage 14. (Off. Publ. Heft IV, Nr. XX.)

4. Oesterreichisch-ungarisches Mitglied des technischen Syndicates.

Um der Galerie der ausländischen Maschinen die erforderliche Einheitlichkeit und Gleichartigkeit zu geben und die für den Betrieb der Maschinen erforderlichen Vorarbeiten anzuordnen und zu leiten, hatte es die französische Regierung für vortheilhaft erachtet, durch die Vereinigung der Ingenieure aller fremden an der Ausstellung betheiligten Regierungen eine Art technisches Syndicat zu bilden, welches einerseits die von den einzelnen Nationen zum Ausdrucke gebrachten Wünsche namentlich hinsichtlich der Vertheilung von Generatoren, deren Zahl und Stärke, sowie der Lage und Einrichtung der Dampf- und Wasserleitungen, endlich der Lage der Horizontalhauptwelle zu erörtern und zu präcisiren, andererseits die vom technischen Comité getroffenen allgemeinen Anordnungen in der ihrer Nation zugewiesenen Abtheilung durchzuführen hatte.

Im Einvernehmen mit Ungarn wurde als Mitglied dieses Syndicates der in Paris ansässige österreichische Staatsangehörige Civilingenieur Ernest Pontzen ernannt.

5. K. k. österreichische Localcommission.

Neben der zur Vertretung der Monarchie nach Aussen hin berufenen k. und k. österreichisch-ungarischen Ausstellungscommission wurde mit Organisationsstatut [1]) vom 27. December 1877 für die meritorischen Ausstellungsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Länder eine k. k. österreichische Localcommission in Paris gebildet, welche aus den ernannten österreichischen Ausstellungscommissären und den übrigen jeweilig in Paris anwesenden Mitgliedern des Executivcomités der k. k. Centralcommission in Wien bestand.

Der Vorsitz in derselben wurde von dem Obmanne oder einem der Obmann-Stellvertreter des Executivcomités, in Abwesenheit derselben aber von einem der Ausstellungscommissäre geführt.

Im Uebrigen bestand die Commission aus folgenden Personen:

K. k. österreichische Commissäre:

Anton v. Pretis-Cagnodo, k. k. Sectionsrath im Ackerbauministerium in Wien.

---

[1]) S. Anhang. Beilage 18. (Off. Publ. Heft IV, Nr. XXI.)

Dr. Emil Hornig, k. k. Regierungsrath, Professor, Vorstand der photographischen Gesellschaft in Wien.

Bureau der k. k. österreichischen Localcommission in Paris.

Secretariat:

Secretär: Dr. Paul Beck, k. k. Ministerialconcipist im Handelsministerium.

Kanzleibeamter: Josef Zamponi.

Rechnungsdepartement:

Johann Hawlisch, k. k. Rechnungsrath.

Wendelin Boeheim, Cassier, nach dessen Ernennung zum Custos des k. k. Hof-Waffenmuseums,

Julius Höberth v. Schwarzthal, k. k. Telegraphenofficial.

Technische Abtheilung:

Gustav Korompay, Chefarchitekt.

Emil Bressler, Chefarchitektstellvertreter.

Josef Schaller, Ingenieur.

Zdenko Löw, Ingenieurassistent.

Commercielle Abtheilung:

Charles Schlichtegroll, Leiter des commerciellen Dienstes.

Rudolf Brunner.

Victor Freudenberg.

Moritz Friedrich.

Franz Hölzlhuber.

Johann Schönaweck.

Den beiden ernannten österreichischen Ausstellungscommissären wurden insbesondere folgende Agenden übertragen:

a) Die Instandsetzung, Ausschmückung und Decorirung der Ausstellungsräumlichkeiten;

b) die Uebernahme der einlangenden Ausstellungsgegenstände durch die ihnen unterstehenden Organe;

c) die Installirung dieser Gegenstände und deren Instandhaltung während der Ausstellungszeit;

d) die Obsorge für die Aufbewahrung der leeren Kisten;

e) die Vorkehrung für die Ueberwachung der Ausstellungsräume;

f) die Wahrung der Interessen ihrer Aussteller gegenüber der internationalen Jury;

g) die Vermittlung der Verkäufe von Ausstellungsgegenständen und der Entgegennahme von Bestellungen, sowie die Bemühung für die Erweiterung des Absatzes der Erzeugnisse;

h) die Leitung des Rücktransportes der unverkauften Ausstellungsgegenstände;
i) die Correspondenz mit den Ausstellern;
k) die Berichterstattung an das Executivcomité und die Leitung des Verrechnungsdienstes am Orte der Ausstellung.

Diese Agenden wurden durch die ernannten österreichischen Ausstellungscommissäre in der Weise besorgt, dass Regierungsrath Dr. Hornig die Oberleitung der Installation im Industriepalaste, ferner die Wahrung der Interessen der Aussteller für die Gruppen I bis VI, mit Ausnahme der Classen 44, 45, 46, 51 und 52; Sectionsrath v. Pretis die Oberleitung des Bureaus, dann jene der Parkbauten, sowie der Installation in denselben und bei den temporären Ausstellungen, endlich die Wahrung der Interessen der Aussteller für die Gruppen VII bis IX, ferner für die Classen 44, 45, 46, 51 und 52 übernahm.

In Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit von Paris vertraten sich die beiden Commissäre gegenseitig in ihren Functionen.

Zu jener Zeitperiode, zu welcher die Mehrheit der Mitglieder des Executivcomités in Paris sich aufhielt, wurden die Verhandlungen des Executivcomités in Wien unterbrochen und die Localcommission in Paris trat in alle Functionen des Executivcomités ein.

Die in den 25 abgehaltenen Sitzungen gefassten Beschlüsse wurden von den ernannten Ausstellungscommissären in Vollzug gesetzt.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ist die Zahl der bei der Localcommission während ihrer Amtswirksamkeit vom 15. März 1878 bis 15. Jänner 1879 eingelaufenen und erledigten Stücke zu ersehen:

Jahr	Monat	Stücke
1878	März (15. bis 31.)	15
	April	281
	Mai	339
	Juni	300
	Juli	183
	August	161
	September	166
	October	278
	November	391
	December	166
1879	Jänner (1. bis 15.)	23

Im Ganzen belief sich daher die Actenbewegung bei der Localcommission in Paris auf 2303 Stück, wovon ein Dritttheil in französischer Sprache erledigt wurde.

Ausserdem erflossen zu wiederholten Malen Hunderte von Circularen unter einer Zahl namentlich zur Zeit des Zusammentrittes der Jury.

6. Die Organe der commerciellen und sonstigen Vertretung.

Da mit der Vertretung das geschäftliche Ergebniss der Ausstellung in inniger Verknüpfung steht, so war die Centralcommission von vorneherein bedacht, dieser Frage die grösste Sorgfalt zuzuwenden.

Sie war sich jedoch darüber klar, dass die Wahl eines Vertreters, welche, je nachdem sie eine gute oder schlechte, in jeder Hinsicht den Erfolg der Ausstellung zum Guten oder Schlechten entscheidet, mit Rücksicht auf diese ihre verantwortliche Seite, ausschliesslich, ohne irgend welche Einflussnahme der Commission ganz allein dem Ermessen der Aussteller zu überlassen sei. Da es weiters als ein dem Aussteller zustehendes Recht betrachtet werden musste, sich den ihm genehmen Vertreter selbst zu bestellen, überdies diese Bestellung durch die Uebernahme höchst verantwortlicher Functionen (siehe unten) zu einer Vertrauenssache gestaltete, so war die neutrale Haltung hinsichtlich der Bestellung von Vertretern der Centralcommission zwingend geboten.

Es war daher nur als eine Folgerung dieser Haltung anzusehen, dass die Commission grundsätzlich sich jeder Befürwortung einer oder der anderen Persönlichkeit gegenüber den Ausstellern enthielt, da es, abgesehen von der Verantwortlichkeit eines solchen Schrittes, doch offenbar erst nach langer und vielfacher eigener Erprobung zulässig erschien, Jemanden zu einer derartig wichtigen Stelle zu empfehlen.

Ebenso blieb es den Handelskammerbezirken anheimgestellt, dahin zu wirken, dass die Aussteller des Kammerbezirkes sich vereinigten und einen Vertreter durch die seitens der Commission festgesetzten Vollmachten (siehe unten) zu ihrem Agenten bestellten, der in Paris selbstverständlich alle Rechte eines bevollmächtigten Vertreters genoss und sich den seitens der Commission für die Agenten zu erlassenden Vorschriften fügen musste.

a) Centralcommission.

Allerdings war damit nicht ausgeschlossen, dass die Centralcommission selbst, wie dies ja auch in dem Programme [1]) seinen Ausdruck fand, die Aufgabe auf sich nahm, für jene Aussteller, welche keine eigenen Bediensteten oder Agenten besassen, über ihren ausdrücklichen Wunsch die nachfolgenden Leistungen unentgeltlich und nur gegen Ersatz der effectiven Auslagen zu besorgen, und zwar:

a) die Aufstellung, Anordnung, specielle Beaufsichtigung und Reinhaltung der Ausstellungsgegenstände;
b) die Uebernahme derselben nach Schluss der Ausstellung;
c) den Verkauf der gesammten Ausstellungsgegenstände und den Empfang des Erlöses für Rechnung des Ausstellers;
d) die Vertretung der kaufmännischen Interessen und die Vermittlung von Geschäften, endlich
e) die Vertretung gegenüber der Jury.

Die Aussteller hatten zu diesem Zwecke drei jene Obliegenheiten enthaltende Blanquette [2]) auszufüllen und zu unterfertigen, welche von der Centralcommission vidirt und von denen eines dem Vertreter im Wege des Ausstellers, das zweite der k. k. österreichischen Localcommission in Paris, das dritte endlich bei der Centralcommission aufbewahrt wurde.

An die Spitze dieses überaus wichtigen und schwierigen Zweiges des commerciellen Dienstes wurde Herr Charles Schlichtegroll berufen, welcher sich bereits bei früheren Ausstellungen erprobt hatte und für diese Stelle auch die unerlässliche kaufmännische Vorbildung besass.

Zur Unterstützung, namentlich zur Realisirung der Verkäufe (der kaufmännischen Vertretung) in den einzelnen Abtheilungen wurden demselben mehrere Beamte zugetheilt, welche demselben untergeordnet waren.

Dieselben hatten tagsüber in der Ausstellung gegenwärtig zu sein und an der Hand der Facturen, welche die Bezeichnung, Zahl und die Preise der Ausstellungsobjecte enthielten und ausnahmslos von jedem Aussteller in vierfacher Ausfertigung [3]) vorgelegt werden mussten, die Verkäufe zu besorgen und Bestellungen entgegenzunehmen.

---

[1]) S. Anhang, Beilage 12. (Off. Publ. Heft II, Nr. IV.)

[2]) S. Anhang, Beilage 19.

[3]) Ein Exemplar für die Centralcommission, eines für die österreichische Localcommission, das dritte für die kaufmännische Vertretung und ein viertes Exemplar zur Hinterlegung bei den ausgestellten Objecten.

Die Kaufpreise der ausgestellten Gegenstände waren ohnedies nach Artikel 32 des allgemeinen Reglements [1]) ersichtlich zu machen und nach Artikel 18 desselben Reglements dem Käufer gegenüber einzuhalten.

Die Vermittlung von Verkäufen für Aussteller, welche nicht durch die Commission vertreten waren, wurde den Beamten zur Concentrirung ihrer Aufmerksamkeit auf jene Aussteller, welche die Commission bevollmächtigt hatten, strenge untersagt.

Ebenso die Empfangnahme von Geldern der realisirten Verkäufe, welche lediglich in den von denselben zu führenden Tagesbüchern (Juxtenbücher) ersichtlich zu machen waren, da hiezu ein Cassier in den Ausstellungslocalitäten amtirte.

In der Maschinenhalle wurden unter derselben Beschränkung die Verkäufe durch den Ingenieur der Commission besorgt. [2])

Die Centralcommission vertrat während der Ausstellung 946 Aussteller, theils über directe Bevollmächtigung, theils, weil der Aussteller weder sich selbst vertrat, noch einen Vertreter angegeben hatte, darunter vier Corporativausstellungen mit 52 Theilnehmern.

Für dieselben wurde nicht bloss Alles veranlasst, was deren Installation und Ausstellung erforderte, sondern auch die gewünschten Auskünfte für die Jury und für das Publicum ertheilt.

Neben der commerciellen Vertretung waren dieser Abtheilung auch die Functionen eines Speditionsbureaus übertragen, dessen Aufgabe sich in folgende Zweige gliederte:

1. In erster Linie in die Uebernahme der von dem Chemin de fer de l'Est auf Camions oder Eisenbahnwaggons in den Ausstellungsrayon gebrachten Güter.

2. In die Aufstellung derselben an die für sie bestimmten Plätze.

3. In die Auspackung, Verificirung und Installirung der Waaren.

4. Endlich in die Instandhaltung und Reinigung der Ausstellung.

b) Privatvertreter.

Die Bevollmächtigung von Privatvertretern geschah in derselben Weise, wie jene der Centralcommission auf den drei genannten Blanquetten, welche dieselben Verpflichtungen für diese, wie für die Commission enthielten.

429 Aussteller hatten sich auf der Pariser Ausstellung durch Privatvertreter vertreten lassen, wovon die meisten Oesterreich angehörten, die wenigsten hatten Franzosen hiezu erwählt.

---

[1]) S. Anhang, Beilage 12. (Off. Publ. Heft I, Nr. I.)

[2]) Nähere Bestimmungen über den Verkauf siehe Capitel: Verkauf.

Im Ganzen waren bei der Commission 179 Privatvertreter accreditirt, und von diesen besorgten einzelne die Ausstellungsgeschäfte von 40, 50, ja auch von über 70 Ausstellern.

Hieran anknüpfend scheint es am Platze zu sein, einer Erscheinung einige Worte zu widmen, welche sehr fühlbar auf der Pariser Weltausstellung zu Tage trat und mit Rücksicht darauf, als sie das materielle Interesse mancher Aussteller schädigte, der Beachtung werth erscheint.

Vor Allem hielten es viele Aussteller damit abgethan, wenn sie in die Vollmachtsblanquette einen beliebigen Namen einsetzten, dieselben unterfertigten und der Commission einsandten. Der Name war ihnen von einem Agentenbureau, wie deren so viele in Paris entstanden, bekannt gegeben worden, unter Zusicherung der billigsten Spesenrechnung.

Der Aussteller hatte es jedoch unterlassen, auf einen bestimmten Betrag die Entlohnung festzusetzen, und so ereignete es sich dann, dass dieselben zum Schlusse der Ausstellung Vertretungsrechnungen erhielten, welche mitunter sogar den Werth ihrer ausgestellten Objecte um das Fünfzigfache überstiegen.

Der grösste Uebelstand trat aber bei jenen Ausstellern hervor, welche Vertreter ernannt hatten, die entweder mit Vertretungen überhäuft oder auch der französischen Sprache nicht mächtig waren.

Ihre Sache konnte vor der Jury, soferne nicht die Commissäre intervenirten, als eine halb verlorene betrachtet werden.

Denn nirgends trat die Nothwendigkeit, die Details, Vorzüge, Productionsverhältnisse der Ausstellungsgegenstände zu erläutern, deutlicher hervor, als gerade bei der Jury, und da Frankreich den Löwenantheil in der Juryvertretung besass, mussten diese Erläuterungen in französischer Sprache gegeben werden.

Eine wesentliche Unterstützung fanden sowohl Privatvertreter, als auch die Centralcommission bei der Erfüllung dieser Aufgabe durch jene Aussteller, welche durch Zahlen und Beschreibungen ein klares Bild von ihrer Productions- und Exportfähigkeit in französischer Sprache eingesandt hatten; doch nur in den seltensten Ausnahmsfällen hatten Aussteller diesen glücklichen Gedanken gehabt.

Ueber die geschäftlichen Erfolge siehe dieses Capitel (Seite 151).

7. Der Sicherheits- und Ueberwachungsdienst.

Auf Grund des Artikel 35 des allgemeinen Reglements wurde zwar vom französischen Generalcommissariate eine allgemeine Ueberwachung gegen Diebstähle und Unterschlagungen, für die jedoch der Staat jede Verantwortlichkeit ablehnte, eingeführt; allein die Bewachung der nationalen Abtheilungen wurde ausschliesslich den ausländischen Commissionen überlassen, deren Organe ein Dienstkleid zu tragen hatten und deren Bestellung der Genehmigung, beziehungsweise der Anzeige bei dem Generalcommissär bedurfte.

Obwohl die Centralcommission auf Grund ihres Programmes für Verluste, Schäden, Diebstähle u. s. w. in keiner Weise haftete, so hielt sie es für ihre Pflicht, wenigstens alle jene Massregeln im ausgiebigsten Masse zu treffen, welche derlei Vorkommnisse hintanzuhalten geeignet waren.

In Folge dessen sah sich die Centralcommission veranlasst, mit Rücksicht auf die mustergiltige Organisirung unserer Sicherheitswache und die erprobte Tüchtigkeit dieses Institutes sich mit dem Ersuchen an das Präsidium der k. k. Polizeidirection zu wenden, ihr für die Dauer der Ausstellung zwei Sicherheitswachinspectoren zur Verfügung zu stellen.

Für diese verantwortlichen Stellen wurden die beiden k. k. Inspectoren Anton Hossmann und Josef Passl bestimmt, von denen einer in Uniform, der andere in Civilkleidung den Sicherheitsdienst in der österreichischen Abtheilung versah.

Ihnen hilfeleistend an die Seite wurde ein Apparat von uniformirten Aufsehern gestellt, deren die österreichische Abtheilung eilf zählte und denen neben der Aufsicht die Reinigung der Objecte, Hilfeleistung bei dem Aus- und Einpacken, sowie eine etwaige Auskunftsertheilung oblag.

Wie vorzüglich dieser Dienst organisirt und von den hiezu berufenen Organen versehen wurde, mag daraus entnommen werden, dass während des Verlaufes der Ausstellungsepoche nicht ein einziger Diebstahl von Belang vorkam, obwohl die allgemeine französische Ueberwachung Vieles zu wünschen übrig liess und während der Nacht auf Grund der Bestimmungen des französischen Generalcommissariates ganz und gar dieser überlassen werden musste.

(Auslagen, Besoldung siehe Capitel Kosten der Ausstellung Seite 204.)

8. Die Volontäre.

Die von der Handels- und Gewerbekammer in Wien angeregte Heranziehung von Volontären zu dem Dienste der Ausstellungscommission in Paris wurde von Seite der Centralcommission der eingehendsten Berathung unterzogen und nach Erwägung aller Vor- und Nachtheile beschlossen, principiell keine Volontäre in Verwendung zu nehmen.

Jedoch behielt sich die Commission für den Fall, als solche Ansuchen an die Centralcommission herantreten und die Bewerber in ihrer Persönlichkeit solche Garantien bieten sollten, dass die Commission durch deren Zulassung nach jeder Richtung hin einen Gewinn für ihr in Paris verwendetes Personale erblicken könnte, die Entscheidung über die Annahme solcher Anerbieten von Fall zu Fall vor.

Da diese Bedingungen bei den Herren Sigmund Singer, Camillo Wehle und Josef Winkler v. Forazest vorhanden waren, so wurden dieselben während der Ausstellungsdauer als Volontäre in unentgeltliche Verwendung der k. k. österreichischen Localcommission in Paris genommen.

B. Unterkunft, Bureaulocalitäten, Lesezimmer.

a) der Centralcommission.

Behufs Unterbringung des Bureaupersonales der Centralcommission wurde im Mezzanin des Hauses am Getreidemarkt Nr. 10 eine Wohnung, bestehend aus sechs Localitäten, vom 1. Mai 1877 bis 1. November 1879 um den Preis jährlicher 1500 fl. in Miethe genommen.

b) der k. k. österreichischen Localcommission.

Für die Bedürfnisse der Localcommission in Paris wurden in Grenelle gegenüber dem Südostportale der Ausstellung (Porte Tourville) an der Ecke der Avenue Duquesne Nr. 1 drei Stockwerke für das Jahr 1878 zu dem Preise von 19.500 Francs gemiethet.

Lesezimmer.

In diesen Räumen befanden sich die Bureaux, die Wohnungen der Commissäre, Beamten und Diener, sowie ein Lesezimmer, welches den officiellen und Journalberichterstattern, Juroren, Ausstellern und Commissionsmitgliedern zur freien Benützung überlassen wurde.

Zeitungen.

In dem Lesezimmer lagen die hervorragendsten heimischen, politischen und Fachblätter auf, welche von Seite der Redactionen nach

stehender Blätter in der freundlichsten Weise vom 1. Mai bis Ende December 1878 der Localcommission in Paris in einem, hie und da auch in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt wurden. Es waren dies die „Wiener Zeitung", „Neue freie Presse", „Neues Wiener Tagblatt", „Deutsche Zeitung", „Tagesbote aus Mähren", „Tagesbote aus Böhmen", „Linzer Tagespost", „Grazer Tagespost", „Triester Zeitung", „Innsbrucker Bote", „Bozener Bote", „Centralblatt für Eisenbahn und Dampfschifffahrt", „Oesterreichischer Oekonomist", „Wiener landwirthschaftliche Zeitung", „Wiener medicinische Wochenschrift", „Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereines", „Wochenschrift des Ingenieur- und Architektenvereines" und die „Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen".

Es möge hier überhaupt gestattet sein, sowohl des Interesses, als auch des dankenswerthen Entgegenkommens und der erspriesslichen Förderung zu erwähnen, welche sowohl die österreichische Ausstellungssache, als auch die Centralcommission von allem Anbeginne von Seite der Presse gefunden.

Möbel und Cassen.

Die Möblirung der Bureaux der k. k. Centralcommission wurde theils von der k. k. Dicasterialgebäudedirection beigestellt, zum Theile gekauft, zum Theile endlich in der zuvorkommendsten Weise für die Dauer der Functionirung der Centralcommission von den Gebrüdern Thonet unentgeltlich geliehen.

Ebenso hatte diese Firma der Localcommission in Paris sowohl im Commissionshause daselbst, als auch in der Ausstellung den Bedarf an Möbeln aus gebogenem Holze in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt.

Der übrige und grösste Theil des Mobilars für die Bureaux und Wohnzimmer der k. k. österreichischen Localcommission in Paris wurde mit Rücksicht auf die Unerschwinglichkeit der geforderten Miethpreise um den Betrag von 6969 fl. 97 kr. angekauft und nach Auflösung der Commission um den Preis von 3248 fl. 81 kr. wieder verkauft.

Zum Zwecke der Aufbewahrung des Geldvorrathes und der Wertheffecten der Centralcommission und der Localcommission in Paris hatte die Firma Fr. Wertheim & Comp. in Wien in liebenswürdigster Weise ersterer eine grosse, letzterer eine grosse und eine kleine feuer- und einbruchsichere Casse zur unentgeltlichen Benützung überlassen.

In gleicher Weise wurde der Localcommission für das Commissionshaus in Paris von der Firma Michael Winkler in Wien ein Schild sammt kaiserlichem Adler während der Ausstellung zur Verfügung gestellt.

V. Die Organisirung der Ausstellung.

1. Einladung an die Industriellen.

Kaum war die k. k. Centralcommission für die Weltausstellung 1878 in Paris ins Leben getreten, als sie auch bereits mit ganzer Kraft an die Durchführung der ihr anvertrauten Aufgabe schritt, Oesterreichs Betheiligung an der Ausstellung in Paris zu einer würdigen und ehrenvollen zu gestalten.

Noch in der ersten am 26. März 1877 abgehaltenen Sitzung des Executivcomités wurde der Text der durch die Handels- und Gewerbekammern zu versendenden Einladungen zur Beschickung der Pariser Ausstellung festgesetzt und schon im Laufe der nächsten Woche erging unter Anschluss von Anmeldungsbögen [1]) folgender Aufruf zur Betheiligung an der Weltausstellung:

Einladung

zur

Betheiligung an der Weltausstellung 1878 in Paris.

Die k. k. Centralcommission, mit der ehrenvollen Aufgabe betraut, Oesterreichs Theilnahme an der Weltausstellung in Paris 1878 zu organisiren, wendet sich hiemit an Alle, die durch ihre Leistungen berufen erscheinen, an diesem Wettbewerbe der Kräfte Theil zu nehmen.

Es gilt ein Bild unserer Leistungsfähigkeit auf allen Gebieten der Production zu entrollen. Dem dieser Ausstellung zu Grunde liegenden Principe gemäss kommt es nicht sowohl auf die Massenhaftigkeit des Materiales an, es soll vielmehr nur sorgfältig Ausgewähltes diesem Ziele dienen.

Als Gegengabe wird, ihren Vorgängerinen gleich, auch diese Ausstellung, bei richtiger Benützung und Ausnützung aller Verhältnisse,

---

[1]) S. Anhang, Beilage 20.

neue Anregungen und Impulse bieten, sowie unsere Verkehrsbeziehungen mehren und kräftigen.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, dass der Oesterreicher da, wo es die Ehre und das Interesse seines Vaterlandes erheischt, seine ganze Kraft einsetzt, glaubt die Commission sich der bereitwilligen und zielbewussten Mitwirkung aller Berufenen versehen zu dürfen.

Oesterreich, das auf so vielen Stätten des internationalen Wettkampfes erfolgreich aufgetreten, wird auch diesmal den an seine Theilnahme geknüpften Erwartungen gerecht werden.

Die Commission hat sich als Zielpunkte ihrer Thätigkeit vorgezeichnet:

Das Gleichartige thunlichst zusammen zu fassen, der Anordnung und Aufstellung die eingehendste Sorgfalt zu widmen, und — wie dies aus dem Programme erhellt — die dem Einzelnen zugemutheten Opfer möglichst zu vermindern.

In Berücksichtigung der durch die Nähe der Ausstellung gebotenen Beschleunigung der Vorbereitungsarbeiten wolle die auf dem anliegenden Bogen vorgezeichnete Anmeldungsfrist, welche mit 10. Mai d. J. erlischt, strenge eingehalten werden.

Wien, im März 1877.

Die k. k. Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris.

Der Präsident:

Chlumecky m. p.

2. Anmeldungen.

Diese in der Einladung auf den 10. Mai 1877 festgesetzte Anmeldungsfrist wurde in Folge der verzögerten Constituirung einiger Filialcomités bis zum 25. Mai 1877, für einzelne Kammerbezirke (Ragusa) selbst bis 15. Juni 1877 verlängert.

Bis Ende des Jahres 1877 waren im Ganzen 2688 Anmeldungen katalogisirt, welche jedoch durch erfolgte Abmeldungen und Zurückweisung durch die Vorjury auf 2153 acceptirte Anmeldungen zusammenschmolzen.

Dieselben vertheilten sich nach Handelskammerbezirken in folgender Weise:

Sammelstelle	Ort	Anzahl der Anmeldungen	Sammelstelle	Ort	Anzahl der Anmeldungen
Handels- und Gewerbekammer als Filialcomité	Bozen	41	Handels- und Gewerbekammer als Filialcomité	Rovereto . .	24
	Brody	7		Rovigno . . .	10
	Brünn . . .	152		Salzburg . .	12
	Budweis . . .	9		Spalato . . .	17
	Czernowitz .	19		Triest	79
	Eger	29	Specialcomité	Trient . . .	7
	Feldkirch . .	4	Handels- und Gewerbekammer als Filialcomité	Troppau . .	79
	Görz	17		Wien	930
	Graz	78		Zara	30
	Innsbruck . .	16			
	Klagenfurt . .	12	Specialcomité für Agricultur	Lemberg . .	1
	Krakau . . .	15		Prag	43
	Laibach . . .	26			
	Lemberg . .	47		Zusammen . .	2027
	Leoben . . .	7			
	Linz . . .	30			
	Olmütz . . .	47	Hiezu Aussteller der Gruppe I . .		126
	Pilsen	33			
	Prag	141			
	Ragusa . . .	8		Somit im Ganzen . .	2153
	Reichenberg .	57			

Nach Gruppen vertheilt, ergibt sich für diese 2153 Aussteller folgendes Bild:

Gruppe	Benennung	Zahl der Anmeldungen
I	Kunstwerke	126
II	Erziehung und Unterricht, Material und Verrichtungen der freien Künste	584
III	Einrichtungsstücke und Zugehör	336
IV	Gewebe, Kleidung und Zugehör	359
V	Industrien der Urproduction. Rohe und bearbeitete Producte	302
VI	Werkzeuge und Verrichtungen der mechanischen Industrien	315
VII	Nahrungsproducte	319
VIII	Landwirthschaft und Fischzucht	7
IX	Gartenbau	2
	Zusammen . .	2350

Die Differenz zwischen der Anzahl der Aussteller nach Filial- und Specialcomités geordnet und jenen, welche nach Gruppen geordnet sind, rührt daher, weil einzelne Aussteller ihre Betheiligung in mehreren Gruppen zugleich angemeldet haben.

3. Verfügbarer Raum und Raumzuweisung.

Durch diese rege Theilnahme der Kunst und industriellen Kreise Oesterreichs an der Ausstellung in Paris wurde der, der österreichischen Abtheilung zugewiesene Raum fast um das Dreifache überstie-

gen, indem mit Ausschluss der Gruppe I 8776·703 Quadratmeter angemeldet wurden, während nach Abzug des unumgänglich nöthigen Raumes für die Communication nur 3036 Quadratmeter zur Verfügung standen.

In den einzelnen Gruppen ergaben sich zwischen dem angemeldeten Raume und vorhandenen Nettoraume folgende Verhältnisse:

Gruppe	Benennung	Angemeldeter Raum in Quadratmeter	Verfügbarer Raum in Quadratmeter
II	Erziehung und Unterricht, Material und Verrichtungen der freien Künste . .	1164·739	337·5
III	Einrichtungsstücke und Zugehör . . .	2005·331	667·5
IV	Gewebe, Kleidung und Zugehör . . .	872·925	667·5
V	Industrien der Urproduction. Rohe und bearbeitete Producte	1042·045	337·5
VI	Werkzeuge und Verrichtungen der mechanischen Industrien	3227·753	702
VII	Nahrungsproducte	463·91	324
VIII	Landwirthschaft und Fischzucht . . .		
IX	Gartenbau		
	Zusammen . .	8776·703	3036

In Folge dessen musste sich das Executivcomité der lange und zahlreiche Sitzungen in Anspruch nehmenden Mühe unterziehen, eine Reduction der angemeldeten Raumansprüche durchzuführen.

Anderseits war jedoch sein Bestreben dahin gerichtet, eine neuerliche Erweiterung des österreichischen Ausstellungsraumes zu erwirken.

Den nachhaltigen von der k. und k. diplomatischen Vertretung in Paris unterstützten Bemühungen ist es dann auch gelungen, dass der der Monarchie früher zugewiesene Raum von circa 8000 Quadratmeter brutto (oder 3036 Quadratmeter netto nach Abrechnung von 40 Percent für die Communicationen) anfangs auf 8938 Quadratmeter, in der Folge auf 11.067 Quadratmeter im Inneren des Industriepalais vermehrt und uns ausserdem im Parke eine Area zur Errichtung von Zubauten (Annexen) anfänglich in der Ausdehnung von circa 1000 Quadratmeter, späterhin aber von circa 10.000 Quadratmeter eingeräumt wurde.

In der Kunstgallerie wurde das ursprüglich bewilligte Ausmass von 791 Quadratmeter Behängraum auf circa 1090 Quadratmeter erhöht.

Der ursprünglich der österreichisch-ungarischen Monarchie zugewiesene Platz war ein relativ ungünstiger gewesen, denn er entbehrte zwischen den Sectionen Italiens und Chinas eingeschoben des erfahrungsgemäss wichtigen Vortheiles der Lage an einer frequenten Passage.

Industriepalast.

Der in Folge der gedachten aufopfernden Bemühungen uns zugewiesene Raum im Industriepalaste grenzte dagegen einerseits an eine der 15 Meter breiten, das Gebäude quer durchschneidenden Hauptavenuen, anderseits an den Jardin central, welchen das Generalcommissariat der Ausstellung unter nachträglicher Abänderung seiner ursprünglichen Dispositionen an die Stelle der drei in Mitte des Ausstellungsgebäudes projectirten Säle für Kunstgegenstände anzulegen beschlossen hat.

Mit welchen enormen Schwierigkeiten die Durchsetzung dieser im Interesse Oesterreich-Ungarns höchst erwünschten Platzveränderung, sowie die noch nachträglich erwirkten Platzerweiterungen verbunden war, kann schon aus der blossen Thatsache entnommen werden, dass, um unseren Anforderungen gerecht zu werden, die Ausstellung des Königreiches Spanien, sowie jene der Stadt Paris, erstere sogar wiederholt aus günstig gelegenen Räumen dislocirt werden mussten.

Da auch selbst mit diesen, vornehmlich dem nicht genug anzuerkennenden Entgegenkommen der französischen Regierungsbehörden zu verdankenden Raumvergrösserungen es noch immer nicht möglich gewesen wäre, den namhaften Raumbedürfnissen der österreichischen Aussteller gerecht zu werden, so wurde in dem der Monarchie zugewiesenen Parkraume die Errichtung eines gegen die Avenue Suffren

zu gelegenen, ausgedehnten, hölzernen Annexgebäudes als nothwendig erkannt, welches im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Landescentralcommission in Budapest für die Weltausstellung 1878 in Paris auf Grund eines im Februar 1878 abgeschlossenen Vertrages von der ersten österreichischen Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriksgesellschaft um die vereinbarte Pauschalsumme von 79.549 fl. 33 kr., wovon Ungarn mit 30 Percent participirte, erbaut und nach Schluss der Ausstellung um den Betrag von 3174 fl. wieder behufs Abtragung und Planirung des Platzes käuflich übernommen wurde.

In diesem Gebäude gelangten die Objecte der Gruppe V und VII, sowie ein Theil jener der Gruppe VI zur Ausstellung.

4. Definitive Raumzutheilung.

Nachdem nun auf Grund der vom Chefarchitekten in Paris aufgenommenen Situationspläne nach der mühevollen und langwierigen Arbeit der Raumreduction die definitive, gegenüber der Anmeldung bedeutend verringerte Raumzuweisung erfolgen konnte, ergingen an die Aussteller im Wege der Filialcomités Raumzutheilungsscheine [1]), welche nach Abtrennung des beigeschlossenen Coupons für die Controle der Filialcomités mit der Annahmeerklärung des zugewiesenen Raumes an die Centralcommission einzusenden waren, mit der Aufforderung die Erklärung innerhalb des von Fall zu Fall bestimmten Zeitraumes abzugeben, widrigens über den zugewiesenen Raum anderweitig verfügt würde.

Auf Grund der eingelangten Annahmeerklärungen wurden sodann vom technischen Bureau und vom Installationscomité die Installationspläne für alle Gruppen entworfen, nach denen die Objecte in Paris zur Aufstellung gelangen sollten.

5. Decoration.

Aeussere Decoration. Oesterreichisch-ungarische Façade.

Das französische Generalcommissariat hatte den Beschluss gefasst, dass die dem Jardin Central zugekehrte Seite aller fremden Nationen in einer dem nationalen Style entsprechenden Bauart abgeschlossen werden sollte, so dass die Innenseite der einen Hälfte des Industriepalastes, wo die fremden Nationen installirt waren, sich zu einer fortlaufenden Reihe

---

[1]) Siehe Anhang, Beilage 21.

typischer Bauten gestaltete, welche die Rue des nations bildeten und derselben einen pittoresken Charakter verleihen sollten.

Angesichts der sehr bedeutenden Auslagen, welche die Ausführung dieses aus dem Rahmen der Decoration weit heraustretenden Projectes involviren musste, glaubte das Executivcomité gegen eine solche Anforderung schon bei ihrem ersten Auftauchen mit um so grösserer Entschiedenheit entgegentreten zu sollen, als ein „nationaler Baustyl“ in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht besteht.

In der That hat sich die französische Regierung schliesslich veranlasst gesehen, auf die finanzielle Mitwirkung unserer Monarchie an der Aufführung dieser Façade in aller Form Verzicht zu leisten.

Da jedoch das französische Generalcommissariat auf die Durchführung dieses Baues ein grosses und besonderes Gewicht legte, zu dessen Bestreitung weder im österreichischen, noch im ungarischen Ausstellungscredite die erforderlichen Mittel vorhanden waren, so unternahm es ein unter der Leitung des Baron Hirsch stehendes österreichisch-ungarisches Comité, welches keine officielle Stelle einnahm, sondern nur zur Unterstützung der officiellen Commissionen gegründet worden war, diesen Bau auf eigene Kosten auszuführen. Derselbe wurde für die ganze Monarchie gemeinsam nach den Plänen und unter der Leitung des österreichischen Chefarchitekten Korompay ausgeführt und bestand aus einer, neun Arcaden umfassenden, durch Säulen gestützten Galerie, an deren beiden Flügeln sich stockhohe Bauten anschlossen, in denen sich für die österreichische und ungarische Commission je sechs Bureaulocalitäten für den inneren Ausstellungsdienst befanden.

Die offenen Arcadenhallen wurden zur Aufstellung der von frischen Blumen umgebenen Büste Seiner Majestät des Kaisers, sowie zur Ausstellung von Sculpturen und architektonischen Zeichnungen benützt.

Flaggenstangen.

Sowohl vor der österreichisch-ungarischen Façade, als auch vor dem Mitteleingange des Annexgebäudes gelangten je zwei 30 Meter hohe Flaggenstangen zur Aufstellung, auf denen die österreichischen und ungarischen Flaggen gehisst wurden.

Innere Decoration.

Auf Grund der vom technischen Bureau unter der Leitung des Installationscomités ausgearbeiteten Pläne wurde die Installation der einzelnen Gruppen und Classen im Industriepalaste vorgenommen, und zwar wurden die homogenen Gewerbe in einzelnen Höfen untergebracht, welche durch die Ziehung von Bretterwänden, welche mit rothbraunen Jutestoffen verkleidet waren, hergestellt wurden.

Die Höfe waren mit einer Plafondfüllung von Holz versehen und mit weissen Stoffen überspannt.

Die durchlaufenden Hauptgalerien wurden mit rohen, bis zum Boden herabreichenden, blau und gelb bordirten Jutevorhängen (welche sich als äusserst praktisch bewährten) tapezirt.

Die Holzverkleidungen hatte die erste österreichische Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriksgesellschaft, die Jutestoffe die Felixdorfer Jutespinnerei geliefert.

Aehnliche, das Gesperre verdeckende Jutevorhänge wurden auch im Annexgebäude angewendet.

Restaurationen.

Ausserdem war von Seite Oesterreichs, wie bei der Ausstellung im Jahre 1867 in Paris, die Errichtung einer Wiener Bäckerei und eines Wiener Restaurants in Aussicht genommen, und zwar in der Weise, dass in der Restauration, welche durch fremde Unternehmer betrieben werden sollte, nur österreichische Biere, österreichisch-ungarische Weine, sowie österreichische Speisen verabfolgt werden durften.

Diesem Restaurant sollte eine Bäckerei beigegeben werden, welche verpflichtet sein sollte, nur Gebäcke aus österreichisch-ungarischem Mehle durch den Restauranten zu verschleissen, und zwar erzeugt in einem neu erfundenen Backofen, welcher gleichzeitig als Ausstellungsobject zu dienen hatte.

Dieses combinirte Unternehmen sollte lediglich als eine Ausstellung wichtiger österreichischer Productionszweige und nicht als ein über den volkswirthschaftlich gesunden Gewinn hinausgehendes Geschäft betrachtet werden.

Die für die Errichtung und Ausübung der Restaurationen von Seite des Generalcommissariates aufgestellten Hauptbedingungen waren nun folgende:

1. Abgabe von 3 Francs an den Staatsschatz per Tausend sämmtlicher, die Ausstellung besuchenden Personen. [1])

2. Erlag einer Caution von 15.000 Francs;

3. Vorbehalt des Rechtes von Seite des französischen Generalcommissariates, die Errichtung von Restaurationen in beliebiger Anzahl zu bewilligen;

---

[1]) Unter Zugrundelegung der Besuchsziffer der Weltausstellung vom Jahre 1867 wurde diese Besteuerung mit dem Betrage von 45.000 Francs veranschlagt. Nach der thatsächlichen Besuchshöhe (circa 15,600.000 Personen) hätte die Besteuerung 46.800 Francs betragen. Im Jahre 1873 entrichtete die französische Restauration (frères Provençaux) auf der Wiener Weltausstellung einen Pachtbetrag von 1000 fl. ö. W. = 2500 Francs.

4. Verbot, dass die Bediensteten des Unternehmers in dem Locale wohnen.

Da derartige, den Restaurant zur Ausbeutung des Publicums zwingende Bedingungen weder von einem Unternehmer, noch auch von der Centralcommission angenommen werden konnten, so liess die Centralcommission kein Mittel unversucht, um das französische Generalcommissariat von der Ueberspanntheit der aufgestellten Bedingungen zu überzeugen und zur Rücknahme oder doch Abschwächung, namentlich hinsichtlich der Gebührenforderung, zu bewegen.

Da diese Bemühungen fruchtlos waren und unter den genannten Bedingungen sich kein Unternehmer fand, noch finden konnte, so wurde der Gedanke der Errichtung einer österreichischen Restauration sammt Bäckerei aufgegeben.

6. Katalogsarbeiten.

Hand in Hand mit der Regulirung der Raumzuweisung gingen die Vorarbeiten für den Katalog.

Dieselben waren, wie bereits erwähnt, einem aus dem Schosse des Executivcomités hervorgegangenen Subcomité anvertraut worden, an dessen Spitze, wie im Jahre 1867, der k. k. Regierungsrath Dr. Emil Hornig stand.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten theilten sich in zwei Richtungen:

1. in jene für den Generalkatalog, dessen Herausgabe von Seite des französischen Generalcommissariates und auf Kosten der französischen Regierung stattfand und

2. in jene für den österreichischen Specialkatalog, welcher von der k. k. Centralcommission zur Ausgabe gelangte.

Oesterreichischer Specialkatalog.

Für die Herausgabe des österreichischen Specialkataloges wurde folgendes Programm aufgestellt und auch eingehalten:

Programm[1])

für die

Herausgabe des amtlichen Specialkataloges der österreichischen Abtheilung auf der Weltausstellung in Paris 1878.

Der österreichische Ausstellungskatalog wird unter dem Titel: „Katalog der österreichischen Abtheilung auf der Weltausstellung in Paris 1878, herausgegeben von der k. k.

---

[1]) Off. Publ. Heft IV, Nr. XX.

Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris" erscheinen.

Das Werk soll in seinem, den eigentlichen Katalog, dann ein Namensverzeichniss und etwaige Inserate enthaltenden Theile dem Besucher der österreichischen Abtheilung als Führer dienen und in einer statistischen Einleitung einen Abriss jener Erscheinungen geben, welche ein Bild der Productionsfähigkeit der Monarchie zu bieten vermögen.

I. Inhalt des allgemeinen Theiles.

Eine statistische und in der Zeit thunlichst weit zurückreichende Skizze [1]) der staats- und volkswirthschaftlichen Verhältnisse der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Das von dem Generalcommissariate in Paris festgesetzte System der Classification.

Verzeichniss der Mitglieder der k. k. Centralcommission in Wien, der Filialcomités und des Executivcomités, sowie der Delegirten der k. k. Centralcommission für die Weltausstellung in Paris 1878.

II. Inhalt des speciellen Theiles.

Eigentlich beschreibender Katalog. — Angabe der Namen der Aussteller und ihrer Ausstellungsobjecte, verfasst auf Grundlage der von dem Generalcommissariate in Paris festgesetzten Classification.

In diesem Theile finden unentgeltliche Aufnahme:

1. Zu- und Vorname, resp. Firma des Ausstellers.
2. Adressen der Hauptbetriebsstätte und etwaiger Filialen.
3. Kurze Benennung der Ausstellungsobjecte.
4. Auszeichnungen bei den früheren internationalen Weltausstellungen in den Jahren 1851, 1855, 1862, 1867, 1873 und 1876.
5. Der Name des Agenten (Vertreters) auf der Ausstellung in Paris.

Diese Angaben sind mit thunlichster Kürze zu machen. Die Commission behält sich das Recht vor, unter Aufrechthaltung der bezeichneten fünf Rubriken innerhalb derselben die ihr angezeigt erscheinenden Kürzungen vorzunehmen.

Gegen Bezahlung wird den Ausstellern die Möglichkeit geboten, die unter 1 bis 5 gegebenen Daten zu ergänzen, um auf diese Art eine weitere Grundlage für die Arbeiten der Jury, sowie Anknüpfungspunkte für den geschäftlichen Verkehr zu schaffen.

Es dürften hiefür massgebend sein:

1. Geschichtliche Darstellungen, betreffend die Entwicklung des industriellen Unternehmens des Ausstellers.
2. Angaben über die Art des Betriebes, die Zahl der Arbeiter, über die Organisation der Arbeit, und das Bestehen besonderer humanitärer Anstalten.

---

[1]) Dieselbe wurde von dem k. k. Hofrathe und Vorstand des statistischen Departements des k. k. Handelsministeriums Dr. Hugo Brachelli verfasst.

3. Daten über die Production, den Verkehr und den Export.
4. Preislisten.
5. Erklärender Text zu eventuell einzuschaltenden Abbildungen.
6. Beschreibungen und Gebrauchserläuterungen.
7. Auszeichnungen und Anerkennungen, welche dem Aussteller von Behörden und bei anderen Ausstellungen zu Theil wurden.

Mittheilungen der vorstehend bezeichneten Art werden bei einem Raum von 10 gespaltenen Petitzeilen und darunter mit 5 fl., für jede fernere Zeile werden 50 kr. berechnet.

Illustrationen zahlen den Raum der Zeilen, welchen sie einnehmen. Die montirten galvanischen Clichés, welche jedoch nicht mehr als 17½ Centimeter hoch und 10½ Centimeter breit sein dürfen, müssen zugleich mit den Daten zum Kataloge eingesendet werden.

Die Commission behält sich das Recht vor, die Annahme von Clichés ohne Angabe des Grundes zu verweigern.

Dem Kataloge wird ferner ein besonderer Anhang beigegeben, in welchem solche Anzeigen aufgenommen werden, die ihrer Form und ihres Inhaltes wegen zur Veröffentlichung im Texte des Kataloges nicht geeignet sind.

Den Ausstellern steht die Wahl frei, ob das Inserat in deutscher, französischer oder in beiden Sprachen erscheinen soll; die in französischer Sprache abgefasste Stylisirung ihres Inserates haben die Aussteller selbst zu besorgen.

Die Commission behält sich das Recht vor, die Annahme von Inseraten ohne Angabe des Grundes zu verweigern.

Aussteller zahlen für eine Seite 50 fl., für ½ Seite 30 fl., für ¼ Seite 20 fl. Die zweite und dritte Seite des Umschlages werden mit je 100 fl., die letzte äussere Seite mit 300 fl. berechnet.

Die für Einschaltungen einfliessenden Beträge und der Erlös für Inserate werden zur Deckung eines Theiles der Druckkosten verwendet.

Jedem Aussteller wird ein Fragebogen [1]) für den Specialkatalog zugesendet.

Das Inhaltsverzeichniss des Kataloges wird in der Weise angelegt, dass ein Namensregister und ein nach Classen geordnetes Verzeichniss der Ausstellungsobjecte gegeben erscheint, in welchen sowohl aufeinander Bezug genommen, als auch auf eventuelle Inserate hingewiesen wird.

Der Katalog erscheint in Octavformat.

Die Herausgabe des Kunstkataloges [2]) der österreichischen Abtheilung auf der Weltausstellung zu Paris wird durch dieses Programm nicht berührt.

K. k. Centralcommission
für die Weltausstellung 1878 in Paris.

---

[1]) Das betreffende Muster s. Anhang, Beilage 22.

[2]) Derselbe wurde von dem Specialcomité für die bildende Kunst in Duodezformat herausgegeben.

Ausgabe in französischer Sprache.

Im Sinne dieses Programmes und unter genauer Einhaltung der darin aufgestellten Bestimmungen gelangte der österreichische Specialkatalog sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache zur Ausgabe. Die Uebersetzung wurde von dem ehemaligen Archivar der französischen Botschaft in Wien, Ferdinand Silas, besorgt.

Die Drucklegung wurde nach einer begrenzten Offertausschreibung der k. k. Hof- und Staatsdruckerei übertragen.

Der deutsche Theil erschien in zwei Auflagen, wovon die erste 1000, die zweite 500 Exemplare umfasste.

Die Ausgabe in französischer Sprache erschien in 1500 Exemplaren, hievon 800 durchschossen für den Gebrauch der Jury.

Die Kosten der Drucklegung betrugen 5534 fl. 77 kr., von denen ein Theil im Betrage von 4722 fl. 46 kr. durch den erzielten Verkaufserlös und durch Inserate und Zahlungen der Aussteller zur Deckung gelangte.

Verkauf.

Für den Verkauf der Kataloge und Druckschriften hatte die französische Regierung Bestimmungen [1]) getroffen, deren vornehmlichste dahin lautete, dass der Verkauf der General- und Specialkataloge etc. nur durch die vom Generalcommissariate hiezu berechtigten Personen stattfinden dürfe.

Die österreichische Commission verzichtete daher auf die Bestellung specieller Katalogsverkäufer und übergab den Verkauf gegen eine 20percentige Provision der in der österreichischen Abtheilung vom französischen Generalcommissariate bereits concessionirten Verkäuferin, sowie einzelnen Aufsehern der österreichischen Abtheilung.

Sowohl was die äussere Ausstattung, als auch die praktische Anordnung des Materiales anbelangt, reihte unser Katalog unter die besten, die auf der Ausstellung erschienen waren, was schon aus der blossen Thatsache zu entnehmen ist, dass sämmtliche Exemplare in Paris schon vor Schluss der Ausstellung vergriffen waren.

Französischer Generalkatalog.

Für den französischen Generalkatalog, [2]) welcher eine übersichtliche Zusammenstellung der Aussteller sämmtlicher auf der Ausstellung erschienenen Länder auf allen Ausstellungsgebieten enthielt, wurde auf Grund der Anmeldungsbögen für jede Classe eine alphabetische Liste der österreichischen Aussteller mit ihren Adressen und einer summarischen Bezeichnung der ausgestellten Producte zusammengestellt, behufs Vermeidung von Schreib- und Druckfehlern in franzö-

---

[1]) S. Anhang, Beilage 23.

[2]) Anordnung desselben siehe Seite 50

sischer Sprache verfasst und dem Redactionsbureau des französischen Generalkataloges nach Paris übersendet, welches die Bürstenabzüge zur Correctur wieder an die Centralcommission in Wien zurücksandte.

7. Mobilien und Verglasung.

Entsprechend der im Programme[1]) aufgestellten Bestimmung wurde von Seite des Executivcomités eine möglichst durchgängige officielle, nach einheitlichen Typen durchgeführte Möblirung in Aussicht genommen und demgemäss der Chefarchitekt beauftragt, Skizzen für die Ausstellungsmobilien zu entwerfen und sich dabei im Allgemeinen auf die einfachsten Formen zu beschränken.

Mobilien.

Die hierauf vorgelegten Möbeltypen für Tische, Pulttische, Schränke, Pultschränke, Tuchgestelle und Wände wurden genehmigt, deren Vervielfältigung beschlossen und die Erste österreichische Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriksgesellschaft beauftragt, von jeder Type ein Modell anzufertigen.

Die hierauf erfolgte beschränkte Offertausschreibung zur Lieferung dieser zur Aufnahme der Ausstellungsobjecte bestimmten Möbel ergab das günstigste Angebot von Seite der Ersten österreichischen Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriksgesellschaft in Wien, so dass dieser Gesellschaft mit Vertrag vom 26. Jänner 1878 die Lieferung der Möbel anvertraut wurde.

Die Preise[2]) der Möbel begriffen die Herstellung der Ausstellungsmobilien, deren Beistellung loco Ausstellungsplatz in Paris, inclusive Verpackung, Transportspesen, Assecuranz, Auspacken und Aufstellen, Schlosserarbeit, Verglasung und äusseren Anstrich in sich.

Die innere Ausschmückung der Kästen und Pulte, sowie die Besorgung der Firmaaufschriften blieb den Ausstellern überlassen, da die Anforderungen in dieser Richtung zu verschiedenartig waren.

Die Bestellungen, welche die Type, sowie das gewünschte Metermass genau bezeichnen, waren unter gleichzeitiger Einsendung des Geldbetrages im Wege der Centralcommission bis 31. October 1877 zu machen.

Verglasung.

Die Beistellung der Verglasung, welche zwar in dem Preise der Mobilien mitinbegriffen, jedoch von Seite der genannten Gesellschaft nicht übernommen war, wurde von der Glasniederlage des Johann

[1]) Anhang, Beilage 12. (Off. Publ. Heft II, Nr. IV.)

[2]) Die Preise der Möbel s. Anhang, Beilage 24.

Wallisch in Wien besorgt, ebenso die Herausnahme derselben und deren Rücktransport nach Schluss der Ausstellung.

Eigene Möbel.

Mit dieser officiellen Beistellung der Möbel war jedoch die Verwendung von bereits vorhandenen oder bestellten Möbeln nicht ausgeschlossen und dies dem Belieben der Aussteller anheimgestellt.

Nur hatten die Aussteller eine wenn auch nur in einfachen Linien skizzirte und die richtigen Masse wiedergebende Zeichnung ihres Ausstellungsmöbels der Centralcommission einzusenden, welche über die Zulassung zu entscheiden hatte.

In diesem Falle hatte aber der Aussteller dafür Sorge zu tragen, seine Mobilien bis spätestens 31. März 1878 auf dem Ausstellungsplatze in Paris zu stellen.

Für 897 Aussteller wurden die Möbel durch die Centralcommission bestellt, wobei die dem k. k. Ackerbauministerium angehörigen Aussteller, für welche die Bestellung durch das Ministerium selbst erfolgte, nicht mitgerechnet sind.

Durch diesen Vorgang, dass die in Paris aufzustellenden Möbel durch die Commission in Wien bestellt wurden, erfuhr die heimische Arbeit eine wesentliche Förderung, nicht minder die Aussteller, indem durch die um einen festen Einheitspreis bewerkstelligte Möbelbestellung für die Aussteller eine bedeutende Kostenersparung erzielt wurde. Ueberhaupt war es das Hauptbestreben der Centralcommission, sämmtliches für die österreichische Abtheilung in Paris benöthigte Material in Oesterreich zu bestellen oder anzukaufen, um auf diese Weise den vom Reichsrathe bewilligten Ausstellcredit der heimischen Industrie möglichst zuzuführen. Die den Ausstellern theils durch die österreichische theils durch die französische Regierung, endlich durch die Eisenbahnverwaltungen zugewendeten Erleichterungen und Vortheile erstreckten sich jedoch auch noch auf andere Gebiete, und zwar:

8. Begünstigungen.

1. Befreiung von Platzmiethe.

1. Auf die Befreiung von jeder Platzmiethe und unentgeltliche Lieferung von Wasser, Gas oder Dampf und die Triebkraft für die Maschinenhalle;

2. Zollfreiheit der Güter in Frankreich.

2. auf die Exemption von allen Gebühren und Amtshandlungen der Steuerorgane von Paris und der französischen Zollbehörden;

3. auf die Zollbehandlung der Ausstellungsgüter in Oesterreich;

4. auf die Portofreiheit der Correspondenzen;

5. auf Tarifermässigung beim Transporte der Ausstellungsgüter;
6. auf die Ertheilung von Subventionen aus dem Ausstellungscredite.

Was die Zollbehandlung der Ausstellungsgüter anbelangt, so erliess das k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 7. November 1877 folgende Verordnung:

3. Zollbegünstigung in Oesterreich.

Verordnung [1])

des k. k. Finanzministeriums in Betreff der Zollbehandlung der Gegenstände für die Weltausstellung in Paris im Jahre 1878.

Um den österreichischen Ausstellern die Beschickung der im Jahre 1878 zu Paris stattfindenden internationalen Ausstellung von Gegenständen der Kunst, Industrie und Urproduction, welche mit 1. Mai 1878 beginnen und mit letztem October 1878 geschlossen werden soll, thunlichst zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu dem erwähnten Zwecke aus Oesterreich nach Paris zu versendenden und von dort wieder zurückkehrenden Gegenstände im Wesentlichen jene Vorschriften zu beachten, welche mit dem h. o. Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501 F. M. (V. Bl. Nr. 83), hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung vom Jahre 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichnet wurden, nämlich solche Gegenstände als auf ungewissen Verkauf (Losung) ins Ausland versendet (§. 223 der Z. und St. M. O.), zu behandeln.

Dabei wird erinnert, dass die k. k. Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris die Vorsorge treffen wird, dass allen österreichischen Ausstellern in Betreff der zur gedachten Ausstellung angenommenen Ausstellungsobjecte Beglaubigungsdocumente übermittelt werden, und es werden sich daher die Begünstigungen auf jene Absender zu beschränken haben, welche derartige Certificate der Centralcommission oder des betreffenden Filial- oder Specialcomités beibringen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der einer Zollgebühr unterliegenden Ausstellungsgegenstände nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine mit letztem April 1879 ablaufende Frist festgesetzt.

Ueberhaupt wird den k. k. Zollämtern zur Pflicht gemacht, bei der zollämtlichen Behandlung der von den dazu berufenen Organen als Ausstellungsgegenstände legitimirten Sendungen mit jeder ohne Gefährdung des Zollgefälles zulässigen Rücksicht und Schonung vorzugehen.

Das k. k. Finanzministerium hat auch als zulässig erklärt, dass die Zollmanipulation auf den bestehenden Zollamtsexposituren der Eisenbahnhöfe vorgenommen werden kann.

---

[1]) Off. Publ. Heft IV, Nr. XIV.

4. Portofreiheit.

Mit Erlass[1]) des k. k. Handelsministeriums vom 3. April 1877 wurde bestimmt, dass die Correspondenzen und Sendungen der k. k. Centralcommission in Wien, dann der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu bildenden k. k. Filial- und Specialcomités, sowie der Aussteller an die genannten Organe für die in Paris im Jahre 1878 abzuhaltende internationale Ausstellung im Sinne des Artikels II, Absatz 1, 3 und 4, dann der Artikel VII und VIII des Gesetzes vom 2. October 1865 portofrei zu behandeln seien. Nur wurden die k. k. Postämter hievon mit dem Bemerken verständigt, dass nach Massgabe des Artikels V des oben citirten Gesetzes die Correspondenzen dieser Centralcommission, dann der Filial- und Specialcomités an portopflichtige Adressaten, behufs Erlangung der Portofreiheit mit der Bezeichnung „portofreie Dienstsache" und Correspondenzen von portopflichtigen Corporationen und Personen an diese Commission und Comités mit der Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und mit dem Beisatze: „über ämtliche Aufforderung" versehen sein müssen.

5. Transportbegünstigungen. *a) Für Ausstellungsgüter.*

Was die auf den Transport bezüglichen Begünstigungen anbelangt, so hatten die Ausstellungsgüter auf den österreichisch-ungarischen Bahnen, sowie auf den deutschen Bahnen in der Hintour die vollen normalmässigen Tarife dieser Bahnen zu entrichten, genossen hingegen in der Rücktour von Seite dieser Bahnen die Frachtfreiheit.

Die französische Ostbahn, sowie der österreichisch-ungarische Lloyd gewährten sowohl beim Hin-, als auch beim Rücktransport einen 50percentigen Nachlass von den normalen Tarifen.

Alle diese Begünstigungen waren jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der Rücktransport auf der in der Hintour benützten Route erfolgt.[2])

b) Für Personen.

Wiewohl die Anstrengungen der Centralcommission zur Erreichung von Fahrpreisermässigungen für Aussteller, Juroren, Commissionsmitglieder, Sendlinge und Arbeiter nach Paris eben so eindringlich waren, als jene für die Güter, so waren sie doch nicht von demselben Erfolge begleitet, denn es konnten solche in eingeschränktem Masse nur für Arbeiter und Werkführer, sowie für Juroren erreicht werden.

Für die übrigen die Weltausstellung besuchenden Personen gelang es dem Executivcomité, von der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-

---

[1]) Off. Publ. Heft IV, Nr. XII.

[2]) Die Güterfrachtsätze s. Anmerkung 1 auf Seite 139 und 142.

Bahn eine allgemeine, bedeutende Fahrpreisermässigung I., II. und III. Classe für Tour- und Retourkarten von zwanzigtägiger Giltigkeitsdauer nach Paris innerhalb des 20. April 1878 bis zehn Tage vor dem officiellen Schlusse der Weltausstellung (1. November) zu erhalten. Es betrug nämlich der Fahrpreis für ein derartiges Billet Wien—Paris und retour bei Courier- und Schnellzügen I. Classe 200 Mark 70 Pfennige, II. Classe 161 Mark 75 Pfennige und bei Personenzügen II. Classe 127 Mark 65 Pfennige und III. Classe 86 Mark 95 Pfennige.

Was nun die Arbeiter und Werkführer anbelangt, so genossen diese zum Zwecke der Installirungsarbeiten nach Paris entsendeten Personen bis zum 20. April 1878, als dem Tage der Ausgabe allgemein giltiger ermässigter Tour- und Retourbillete, gegen Vorweisung eines von der Centralcommission ausgestellten Certificates [1]) auf der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Westbahn eine mehr als 30percentige, auf den Eisenbahnen in Elsass-Lothringen und der französischen Ostbahngesellschaft eine 25percentige Fahrpreisermässigung.

Für die österreichisch-ungarischen Juroren gewährte die k. k. privilegirte Kaiserin Elisabeth-Westbahn auf ihrer Linie gegen Legitimation eine 50percentige Fahrpreisermässigung.

Ueberhaupt sind die genannten Begünstigungen für Güter und Personen, welche dieselben auf der Strecke Wien-Paris und umgekehrt genossen, vornehmlich dem patriotischen Wirken und den wiederholten erfolgreichen Bemühungen der Direction der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn zu danken.

6. Subventionen.

Bereits in dem Programme der Betheiligung Oesterreichs an der Weltausstellung gelangte der Satz zur Aufstellung, dass für ganz besonders werthvolle Beiträge, welche von notorisch unbemittelten Gewerbetreibenden zur Ausstellung beigestellt werden, in seltenen Ausnahmsfällen auf Antrag des betreffenden Filialcomités der Betrag der Transportkosten auf den Ausstellungscredit übernommen werden konnte.

Damit war im Principe die Zulassung von Subventionen ausgesprochen und das Executivcomité machte hievon in der Folge auch wiederholten Gebrauch.

Theils über Antrag der Filial- oder Specialcomités, theils aus eigener Initiative, theils über directe Ansuchen von Ausstellern, worüber

[1]) S. Anhang, Beilage 25.

die Meinung der competenten Filialcomités eingeholt wurden, ertheilte die Centralcommission an 9 Corporativausstellungen und 46 Einzelnausstellern Subventionen im Gesammtbetrage von 7153 fl. 53 kr., welche theils zur Bestreitung der Fracht- und Zollspesen, theils zur Herstellung des Ausstellungsobjectes für Drucklegung von Brochuren etc. bewilligt wurden.

Ausserdem wurden den Handelskammern zur Bildung eines Fondes zur Entsendung von Arbeitern und Ankauf von Mustern folgende Subventionsbeträge aus dem Ausstellungscredite gewährt:

Handelskammer	Wien	10.000 fl.
„	Brünn	1.000 „
„	Czernowitz	800 „
„	Eger	500 „
„	Laibach	300 „
„	Lemberg	1.000 „
„	Leoben	300 „
„	Linz	400 „
„	Prag	2.000 „
„	Triest	800 „
„	Graz	200 „
„	Spalato	500 „
„	Bozen	200 „
„	Olmütz	600 „
	Zusammen	18.600 fl.

9. Die Vorjury.

Dem Institute der Vorprüfung der für die Weltausstellung 1878 in Paris bestimmten österreichischen Ausstellungsobjecte wandte die Commission, da von der richtigen Organisirung und der unparteiischen Handhabung desselben der Erfolg der österreichischen Ausstellung abhängig war, ihre besondere Aufmerksamkeit zu.

Die Organisirung dieses Ausstellungszweiges dürfte am besten aus dem nachstehenden Reglement erhellen:

Reglement[1])

für die Vorprüfung der für die Weltausstellung 1878 in Paris bestimmten österreichischen Ausstellungsobjecte.

Das in der Plenarversammlung der k. k. Centralcommission vom 24. März 1877 beschlossene, von Seiner Excellenz dem Herrn Handels-

[1]) Off. Publ. Heft IV, Nr. XXII.

minister genehmigte Programm der Betheiligung Oesterreichs an der Weltausstellung 1878 in Paris enthält für die Zulassung der angemeldeten Objecte folgendes Princip:

„Die Pariser Ausstellung des Jahres 1878 soll nach dem Plane ihrer Organisatoren eine Eliteausstellung, beziehungsweise in allen Gruppen, in denen die Form der Objecte eine Rolle spielt, eine Schaustellung des guten Geschmackes sein; nur die hervorragendsten Leistungen der verschiedenen Gebiete und Länder sollen daselbst zur Exposition gelangen.“

Da Frankreich diesen Grundsatz aufgestellt und strenge durchzuführen erklärt hat, und da auch die anderen an der Ausstellung betheiligten Staaten nach demselben vorgehen, so ergibt sich für Oesterreich ebenfalls die Pflicht, denselben in allen Theilen der Ausstellung zur Geltung zu bringen.

In welcher Weise das im Programm vorgesteckte Ziel durch die zur Leitung der österreichischen Ausstellung berufenen Factoren erreicht werden soll, wurde in den Organisationsstatuten für die k. k. Centralcommission in Wien und für die Filial- und Specialcomités in den im Reichsrathe vertretenen Ländern festgestellt.

Die nach diesen Bestimmungen den Gruppen- und Classencomités obliegenden Arbeiten wurden bereits durchgeführt.

Es tritt nun an die Filial- und Specialcomités die Aufgabe heran, in Gemässheit des ihre Organisation regelnden Statutes „die Gegenstände, soweit nicht besondere Ausnahmen bestimmt werden, einer sorgfältigen Vorprüfung zu unterziehen“.

Solche besondere Ausnahmen treten bezüglich der Objecte der Gruppe I und der Gegenstände der Classen 6—8 der Gruppe II ein.

Zur Prüfung der Gegenstände der Gruppe I sind nur die Specialcomités für die Kunst, und zwar jene in Prag und Krakau je für ihren Kreis, und das Comité der Gruppe I der k. k. Centralcommission in Wien für alle übrigen Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder berufen.

Die Ausstellungsgegenstände der Classen 6, 7 und 8 sind insgesammt zur Vorprüfung nach Wien einzusenden, wo sich eine eigene, aus den Mitgliedern der ersten Section der Gruppe II der k. k. Centralcommission gebildete, durch externe Fachmänner verstärkte Commission dieser Aufgabe unterziehen wird. Die Einsendung der hieher gehörigen Objecte hat unter der Adresse „Unterrichtsministerialcomité der Pariser Weltausstellung 1878 (Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie, Stubenring)“, und zwar im Laufe des Monates Jänner 1878 zu geschehen. Die Kosten des Transportes vom Absendungsorte nach Wien werden vom Unterrichtsministerialcomité auf den ihm eröffneten Credit übernommen.

Die Vorprüfung der übrigen Ausstellungsobjecte (Classe 9 bis 90), haben in Gemässheit des Organisationsstatutes die Filial- und beziehungsweise die landwirthschaftlichen Specialcomités vorzunehmen und wird denselben die Wahrung des an der Spitze dieses Reglements

stehenden Grundsatzes eindringlich empfohlen, damit in jeder Classe und aus jedem Bezirke wirklich nur das Ausstellungswürdigste zur Exposition gelange.

Von der Zulassung sind auszuschliessen: Dilettantenarbeiten, Geheimmittel, Objecte von bloss localer Bedeutung, deren Erzeugung nicht Gegenstand eines industriellen Betriebes ist, dann alle Künsteleien, das heisst solche Objecte, deren Hauptmerkmal in der Verwendung eines zweckwidrigen Materiales oder deren Verdienst in einer mit der Bedeutung des Objectes ausser Verhältniss stehenden Mühewaltung liegt.

Im Allgemeinen ist bei der Vorprüfung darauf zu sehen, dass alles Veraltete, Mittelmässige, sowie jede unnütze Wiederholung unbedingt ferngehalten werde.

Die besondere Aufmerksamkeit der Filialcomités muss für die Vorprüfung der kunstindustriellen Gegenstände in Anspruch genommen werden, weil die in dieser Beziehung geübte Nachsicht, beziehungsweise die Zulassung von Gegenständen, welche den Gesammteindruck schädigen könnten, den von Oesterreich auf dem Gebiete der Kunstgewerbe erworbenen Ruf grosser Gefahr aussetzen und in Bezug auf die Ergebnisse der österreichischen Betheiligung wesentliche Nachtheile nach sich ziehen könnte.

Es muss daher den Filialcomités dringend empfohlen werden, namentlich bei der Wahl der Vorjury für die Objecte der Kunstindustrie, welche zumeist in der Gruppe III, aber auch vielfach in den Gruppen II und IV vorkommen, mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen und hiezu nebst Fachindustriellen auch Künstler, Kunstgelehrte und andere hervorragende Kunstverständige, welche sich mit Kunstindustrie beschäftigen, zu berufen.

Um die Vornahme der Vorprüfung hat jeder Aussteller selbst anzusuchen und bei diesem Anlasse das Verzeichniss der für die Ausstellung bestimmten Objecte in zweifacher Ausfertigung einzusenden.

Die Vorprüfung wird in der Regel an dem Standorte des Filial- oder Specialcomités als dem Sammelorte für die Ausstellungsgegenstände des betreffenden Gebietes stattfinden. Bei Objecten von grossem Umfange oder Gewichte kann die Besichtigung am Herstellungsorte vorgenommen werden.

Die Kosten für den Transport der Objecte zum Sammelorte hat der Anmelder zu bestreiten.

Die Entscheidung der Vorjury erfolgt ohne Angabe von Gründen. Gegen die dem Anmelder bekannt gegebene Ablehnung ist eine Reclamation nicht zulässig.

Für die zur Ausstellung angenommenen Objecte ist dem Einsender derselben ein Zulassungscertificat [1]) auszustellen, das unter Hinweisung auf ein von der Vorjury gefertigtes Exemplar des erwähnten Verzeichnisses die zugelassenen Objecte genau bezeichnet.

[1]) S. Anhang, Beilage 26.

Das andere Exemplar wird von dem Filiale- oder Specialcomité an das Executivcomité der k. k. Centralcommission übermittelt.

Objecte, welche der Vorjury entzogen worden sind, und sohin ohne Zulassungscertificat nach Paris gelangen, werden von der österreichischen Localcommission daselbst nicht zugelassen.

Diese Commission ist auch nach dem eingangserwähnten Programme berechtigt, solche von einer Vorjury zugelassene Gegenstände, welche den zu stellenden strengen Anforderungen nicht entsprechen, noch am Ausstellungsorte zurückzuweisen.

Wien, 20. December 1877.

An der Hand dieses Reglements wurden von sämmtlichen Filial- und Specialcomités im Ganzen die Objecte von beiläufig 400 Ausstellern abgelehnt, von denen ein Theil bei der Centralcommission reclamirte. Alle diese Berufungen mussten jedoch im Hinweise auf die Inapellabilität des Vorjuryausspruches zurückgewiesen werden.

Wie vorzüglich die Vorprüfung von den hiezu berufenen Organen gehandhabt wurde, ist daraus zu ersehen, dass von den 1511 [1]) factischen Ausstellern nicht einmal neun Percent ohne Auszeichnung blieben.

10. Verpackung, Spedition und Transport.

Die Bestimmungen, welche für die Verpackung, Spedition, Versendung und Rücksendung der Ausstellungsgüter massgebend waren, sind am Besten aus dem nachstehenden Reglement zu ersehen, welches die Centralcommission zur Regelung dieser Ausstellungszweige erliess:

Reglement [2])

für die österreichischen Aussteller, bezüglich der Versendung und Rücksendung der für die Weltausstellung 1878 in Paris bestimmten Gegenstände.

Die bei der Zu- und Abstreifung der Ausstellungsgüter zu beobachtenden Vorschriften, die vorgeschriebene Zollmanipulation, der Transport auf den Bahnen zu den ermässigten Tarifen, die Zustreifung in das Ausstellungsgebäude in Paris, die Ueberwachung über die Einhaltung aller darauf Bezug habenden amtlichen Verordnungen, sowie

---

[1]) 1511 Aussteller, hievon

an Künstler	27 Auszeichnungen,
Gruppe II bis IX	1150, darunter
Corporativaussteller	171
Lehranstalten	13
österreichisches Museum	21
	1382

[2]) Off. Publ. Heft IV, Nr. XXIII.

die Evidenzhaltung der auf Kosten des Ausstellungscredites zu deckenden Assecuranz lassen es als nothwendig erscheinen, dass der Transport sämmtlicher Ausstellungsgüter einheitlich geleitet werde.

Scheinbar unbedeutende Formfehler bei der Spedition ziehen für die betreffenden Aussteller, ausser grossen Schwierigkeiten bei der Zustreifung zu deren Ausstellungsplätzen in Paris, namentlich in zwei Richtungen sehr unangenehme Folgen nach sich, und zwar: den eventuellen Verlust der von den Eisenbahnverwaltungen für Weltausstellungsgüter bewilligten Frachtermässigungen, sowie Schwierigkeiten anlässlich der zollfreien Wiedereinfuhr nach Schluss der Ausstellung.

Die nachfolgenden besonderen Vorschriften müssen stricte eingehalten werden, und die k. k. Centralcommission erklärt, dass sie jede Verantwortlichkeit ablehnt, falls einem der Herren Aussteller aus der Nichtbefolgung derselben was immer für ein Schaden an Zeit, Geld oder Gut entstehen sollte.

Zur Vermeidung der vorerwähnten Schwierigkeiten und zur Wahrung der Interessen der Aussteller vor Verlusten hat die k. k. Centralcommission auf Grund einer Offertausschreibung mit dem Speditionshause E. Bäuml in Wien (I., Hegelgasse 8), dessen Anbote sich in ihrer Totalität als die günstigsten darstellten, einen Vertrag abgeschlossen. [1])

Nach den Bestimmungen desselben treten alle österreichischen Aussteller in das darin stipulirte Vertragsverhältniss und kann die k. k. Centralcommission aus den schon angeführten Gründen die Versendung der für die Weltausstellung 1878 in Paris bestimmten Güter nur durch das genannte Speditionshaus oder dessen Bevollmächtigte [2]) an den Sitzen der Handels- und Gewerbekammern als Filialcomités für die Weltausstellung in Paris gestatten.

I. Hintransporte.

a) Vorjury.

Jeder Aussteller (mit Ausnahme jener der Classen 6, 7 und 8 [„Unterrichtswesen“], für welche die Ausnahmsbestimmungen schon

---

[1]) S. Anhang, Beilage 27.

[2]) Das Speditionshaus Bäuml hatte an den Sitzen der Handels- und Gewerbekammern als Filialcomités für die Weltaustellung in Paris folgende Firmen als Bevollmächtigte bestellt: in Bozen André Zallinger, Brody Frankl & Comp., Brünn Brzesowsky & Comp., Bregenz Gebrüder Weiss (für Feldkirch) Budweis Anton Ferus, Czernowitz Ignaz Hechter, Eger Max Gottlieb, Görz Gebrüder Uccelli, Graz Riedel & Schrott, Innsbruck Unterberger & Comp., Klagenfurt J. M. Rothauer, Krakau J. Meisels, Laibach R. Ranzinger, Lemberg August Schellenberg, Linz Hardtmuth & Wolf, Olmütz Selinger & Pollak, Pilsen Jos. Wilh. Scholz, Prag J. H. Basch, Reichenberg Alfred Deutsch & Comp., Salzburg Carl Spängler, Trient Anton Rungg (für Roveredo), Troppau Robert Harich's Nachfolger, für Triest, Ragusa, Rovigno, Spalato und Zara die Gebrüder Uccelli in Triest.

erlassen wurden) hat nach Fertigstellung seiner Ausstellungsgegenstände, **spätestens jedoch bis Ende Februar** d. J., bei jener Handels- und Gewerbekammer oder Specialcomité, durch welches seine Anmeldung an die k. k. Centralcommission geleitet wurde, um die Vornahme der Vorjury schriftlich anzusuchen.

Die bezüglichen Vorschriften für Gegenstände der bildenden Kunst (Gruppe I, Classe 1—5) enthält das vom Comité der Gruppe I in Wien (I., Lothringerstrasse 9) herausgegebene Reglement vom 19. Jänner 1878.

Die näheren Vorschriften enthält das unterm 20. December 1877 von der k. k. Centralcommission herausgegebene und an die Herren Aussteller versendete Reglement für die Vorprüfung der für die Weltausstellung 1878 in Paris bestimmten österreichischen Ausstellungs-Objecte.

b) Absendungstermin.

Nach den Bestimmungen des französischen Generalcommissariates müssen sämmtliche Ausstellungsobjecte längstens bis 30. März 1878 auf dem Ausstellungsplatze in Paris eingetroffen sein. Nach diesem Termine werden Objecte in den Ausstellungsplatz nicht mehr zugelassen.

Um dieser Vorschrift gerecht zu werden, müssen die Herren Aussteller die Güter **bis längstens** 15. März d. J. **zur Spedition bereit stellen.**

c) Verpackung.

Eine sorgfältige, vor ungünstigen Zufällen des Transportes möglichst gut wahrende Verpackung wird den Herren Ausstellern in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen.

Jedes einzelne Stück des Inhaltes eines Collo ist ohne Ausnahme mit einer in der Factura gleichlautend angegebenen fortlaufenden **Nummer** zu versehen.

In jeder Kiste muss am Deckel, leicht angeheftet, ein vollständiges, mit den vorbesagten Nummern versehenes **Verzeichniss** der in der Kiste verpackten Gegenstände enthalten sein, damit beim Auspacken sogleich die Richtigstellung des Inhaltes erfolgen kann.

Sehr wünschenswerth ist die Beipackung einer genügenden Anzahl von Adresskarten, Preisblättern etc. etc. in verschiedenen Sprachen und eventuell der Firmatafel, wenn sie nicht auf andere Weise beigestellt wird.

Die Katalogsnummern werden in Paris von der österreichischen Localcommission ausgefolgt.

An einer inneren Seitenwand der Kiste ist, wie an der Innenseite des Deckels bei jeder Kiste, der deutlich geschriebene **Name** und die **Anmeldungsnummer** des Ausstellers anzubringen.

Die Kistendeckel sind **nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben** zu befestigen.

Rohproducte dürfen nicht in Körben oder Säcken, sondern müssen ebenfalls in Kisten verpackt werden.

Jenen Gegenständen, deren Aufstellung complicirt ist oder specielle fachliche Kenntnisse erfordert, muss, namentlich wenn die Aufstellung von der Localcommission in Paris besorgt werden soll, eine genaue Beschreibung, und wenn thunlich, eine deutliche Skizze, aus welcher die Art und Weise der Zusammenstellung zu ersehen ist, beigepackt werden.

Wünscht ein Aussteller ein besonderes Arrangement seiner Objecte, so wolle dies durch eine Zeichnung oder Photographie veranschaulicht werden.

Bei Kisten, welche schwere Gegenstände enthalten, ist die Anwendung von Eisenbändern zu empfehlen.

Werden mehrere Colli in eine Ueberkiste gepackt, so ist zur Vermeidung des durch das Zutragen zu den verschiedenen Räumlichkeiten im Ausstellungsgebäude entstehenden Zeitverlustes und noch mehrerer anderer Uebelstände darauf zu sehen, dass stets nur solche Gegenstände in eine Ueberkiste zusammengepackt werden, welche räumlich vereinigt zur Ausstellung gelangen.

Es wird den Herren Ausstellern dringend empfohlen, ihre Sendungen so einzurichten, dass sehr schwere Kisten thunlichst vermieden werden.

Für die durch eine mangelhafte Beschaffenheit der Verpackung entstandenen Schäden übernehmen weder die Eisenbahnen nach den bestehenden Reglements, noch die Assecuranzgesellschaften irgend eine Haftung.

d) Signatur und Adresse.

Auf jedem Collo ist mit einer der Verwischung nicht ausgesetzten schwarzen Farbe die Firma und die Anmeldungsnummer anzubringen. Besteht die Sendung eines Ausstellers nur aus Einem Stück, so hat dasselbe die Nummer $\frac{1}{1}$ zu tragen; gehören aber mehrere Colli zur Exposition desselben Ausstellers, so ist die Anzahl derselben in der Weise auf jedem Collo ersichtlich zu machen, dass man eine Bruchform anwendet, z. B. $\frac{6}{1}$, $\frac{6}{2}$ u. s. f. Die Ziffer 6 bedeutet hier, dass die Sendung des Ausstellers aus sechs Stücken besteht; die darunter stehenden fortlaufenden Nummern, hier also 1 bis 6, bezeichnen die einzelnen Kisten.

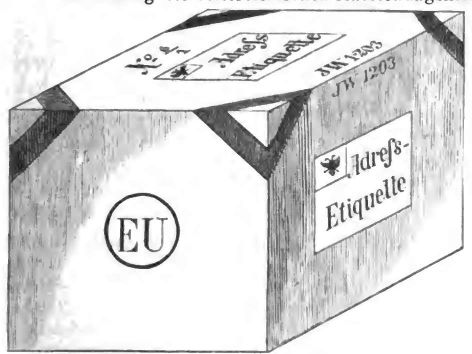
Bei Kisten ist diese Bezeichnung ausser am Deckel auch noch in gleicher Weise auf einer der Seitenwände anzubringen. Daselbst sind auch die zur Versendung unerlässlichen Adressetiquetten mit Leim (nicht Gummi oder Kleister) zu befestigen und mit einem Firnissanstriche zu überziehen; die Adressetiquetten werden den Ausstellern durch die Handels- und Gewerbekammern als Filialcomités oder durch die Specialcomités zugemittelt. Zu diesem Behufe muss der Aussteller dem betreffenden Comité die Zahl der Colli, in welche seine Ausstellungsgüter verpackt werden, sowie

von jedem der Colli dessen Inhalt, Gewicht und Facturenwerth bekanntgeben.

Jedes Collo muss überdies nach Vorschrift des französischen Generalcommissariates die von einem Kreise umgebenen, mit dem Pinsel gezogenen Buchstaben (s. Fig.), d. i. „Exposition Universelle" tragen und an den vier oberen Ecken mit einem schwarzen und gelben, mit Oelfarbe gemachten Striche versehen sein.



Nachstehende Figur veranschaulicht die vorgeschriebene äussere Signatur und Adressirung der österreichischen Ausstellungskisten.



e) Certificate.

Jedes zur Ausstellung eingesendete Gut muss mit einem von dem Filial- oder Specialcomité auszustellenden Certificate versehen sein, wodurch die Legitimation der Waare als Ausstellungsobject bescheinigt wird.

Ohne dieses Certificat werden die Güter zur Ausstellung nicht zugelassen.

Die Gegenstände für bildende Kunst (Gruppe I, Classe 1—5) erhalten die Certificate nur durch das Comité der Gruppe I in Wien (I., Lothringerstrasse 9).

Es geniessen nur legitimirte Ausstellungsgüter die in dem Weltausstellungstarife enthaltenen ermässigten Frachtsätze [1])

---

[1]) Die legitimirten Ausstellungsgüter genossen die folgenden in dem Weltaustellungs-Tarife enthaltenen ermässigten Frachtsätze, loco Wien nach Paris berechnet:

Eilgut	1000 Kilo im Durchschnitte	334 Fres.	30 Cts.
Frachtgut:			
a) Einzelnsendungen	1000 „ „ „	120 „	65 „
b) Wagenladungen	1000 „ „ „	84 „	35 „

Die Preise für die Rückbeförderung, s. Anmerkung, Seite 142.

und werden zu der vom hohen k. k. Finanzministerium bewilligten beschleunigten Zollbehandlung zugelassen.

Seitens der österreichischen Localcommission in Paris werden nur frachtfreie und sonst unbelastete Güter in Empfang genommen.

f) Zollfacturen und Declaration.

Alle für die Weltausstellung in Paris 1878 bestimmten Güter werden zollfrei in die Ausstellungsräume zugelassen. Gegenstände, welche während der Ausstellung verkauft werden und in Frankreich verbleiben, zahlen sodann jenen Zollsatz, der auf diese Artikel zur Zeit der Importation derselben gesetzlich in Kraft stand.

Die Facturen, welche häufig für verschiedene Zwecke (Zollabfertigung, Jury, Verkäufe, Ueberwachung u. s. w.) gleichzeitig gebraucht werden, müssen in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, und sind davon drei Exemplare an die k. k. Centralcommission in Wien und ein Exemplar an die betreffende Handels- und Gewerbekammer oder das Specialcomité einzusenden.

Jede Factura, welche selbstverständlich summirt sein muss, soll folgende Daten enthalten:

1. Name und Firma des Ausstellers;
2. Zeichen und Nummer der Kisten nach vorstehenden Angaben;
3. das Brutto- und Nettogewicht jedes einzelnen Collo in Kilogrammen;
4. Inhalt jeder einzelnen Kiste, sie möge Ausstellungsgegenstände oder zur Ausstellung der letzteren dienende Mobilien in sich schliessen. Die Ausstellungsobjecte müssen mit fortlaufenden Nummern versehen und gleichlautend in der Factura aufgeführt werden;
5. die Preise der einzelnen Gegenstände, nach Wahl der Aussteller in Gulden Bankvaluta, Silber oder Gold österreichischer Währung;
6. die Angabe, ob die gesammten Ausstellungsobjecte, oder welche davon verkäuflich sind.

Die Herren Aussteller werden die k. k. Centralcommission zu Dank verpflichten, wenn sie zu allen Schriftstücken ein Papierformat wählen, welches 0·20 Meter Breite und 0·31 Meter Höhe nicht überschreitet.

g) Consignation für die Zollbehandlung.

Allen Sendungen, welche dem Spediteur übergeben werden, müssen vier Consignationen [1]) mitgegeben werden, da diese Consignationen zur zollämtlichen Abfertigung unbedingt nothwendig sind.

h) Versicherung.

Die Kosten der Versicherung der österreichischen Ausstellungsgüter sowohl während des Transportes, als während der Ausstellung

---

[1]) S. Anhang, Beilage 28.

gegen Feuerschäden übernimmt die k. k. Centralcommission auf den Ausstellungscredit. (Siehe Capitel Assecuranz.)

i) Empfang und Behandlung der Weltausstellungsgüter in Paris.

Der Spediteur hat sämmtliche Ausstellungsgüter an die österreichische Localcommission in Paris zu übergeben, welche sodann die Ausfolgung derselben an die Aussteller oder deren Vertreter veranlasst. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Spediteur und den Ausstellern oder ihren Privatvertretern ist nicht zulässig.

k) Aufbewahrung der leeren Kisten.

Die Colli müssen je nach Massgabe ihrer Uebernahme sofort ausgepackt und die leeren Kisten, insoferne sie nicht als Untersätze zu den Ausstellungspulten selbst dienen, der österreichischen Localcommission in Paris zur Aufbewahrung übergeben werden.

Bleiben in den Kisten Emballagen aufbewahrt, so müssen die Kisten durch Anschrauben des Deckels verschlossen werden.

Die Kosten für das Hinwegräumen und Aufbewahren der leeren Kisten, sowie die Gebühr für die Feuerassecuranz und Wiederherbeischaffung derselben nach Schluss der Ausstellung übernimmt die k. k. Centralcommission auf den Ausstellungscredit. [1])

II. Rücktransport.

a) Rücksendungstermin.

Sogleich nach Schluss der Ausstellung hat die Verpackung der Ausstellungsobjecte zu beginnen und muss mit dem 15. December 1878 beendigt sein.

---

[1]) Da das französische Generalcommissariat für diese Arbeiten weder eine Vorkehrung getroffen, noch irgend einen Platz vorbehalten hatte, so wurde zu diesem Zwecke mit der Pariser Handelskammer, welche mit Zustimmung des französischen Generalcommissariates ein Bureau unter dem Titel: „Agence Générale de la Chambre de Commerce de Paris pour la manutention et la conversation de caisses“ für die Weltausstellung organisirt hatte, ein Uebereinkommen getroffen, wonach sich dieselben verpflichtete die leeren Kisten am Ausstellungsplatze zu übernehmen, in ihre Magazine zu überführen, daselbst, nachdem sie unter der Aufsicht der österreichischen Commission geschlichtet worden, zu verwahren, gegen Feuerschaden zu versichern und nach Schluss der Ausstellung neuerdings an Ort und Stelle in das Ausstellungsgebäude zurückzuliefern.

Für diese gesammten Obliegenheiten war ein Betrag von 3 Francs per Cubikmeter zu entrichten, welcher nach dem Rauminhalte berechnet wurde, welchen die gesammten Kisten nach ihrer Schlichtung einnahmen.

Es gelangten gegen 2000 Kisten zur Aufbewahrung, welche einen Rauminhalt von 2687·359 Cubikmeter repräsentirten, wofür ein Betrag von 8062 Francs 10 Centimes oder 3853 fl. 55 kr. in österreichischer Währung entrichtet wurde.

Jene Aussteller, welche während der Ausstellung durch besonders Bestellte vertreten waren, haben ihre verpackten Colli vorschriftsmässig adjustirt, mit einer genauen Consignation der österreichischen Localcommission in Paris zu übergeben, welche die Rückbeförderung durch den Spediteur sofort veranlassen wird.

Nach Ablauf des obigen Termines werden die nicht zum Rücktransporte zugewiesenen Producte, Colli und Installationen von Amtswegen und auf Kosten und Gefahr der Aussteller entfernt und in ein öffentliches Magazin eingelagert.

Jene Objecte, welche bei diesem Magazine bis zum 30. Juni 1879 nicht behoben worden sind, werden nach den Bestimmungen des französischen Reglements öffentlich versteigert und der aus ihrem Verkaufe erzielte Erlös einem französischen Wohlthätigkeitsfonde zugewendet.

Die Rückbeförderung der ausgestellten Gegenstände erfolgt nur dann zu den ermässigten Eisenbahnfrachtsätzen,[1]) wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Tage des Schlusses der Ausstellung an gerechnet, stattfindet. Ebenso sind für die von dem hohen k. k. Finanzministerium bewilligten Zollbegünstigungen der 30. April 1879 als Endpunkt festgestellt.

b) Rückverfrachtung und zollämtliche Behandlung.

Der von der k. k. Centralcommission mit der Spedition der österreichischen Ausstellungsgüter betraute Spediteur besorgt den Rücktransport unter den gleichen, für die Aussteller günstigen Bedingungen und zu den in dem temporären Weltausstellungstarife enthaltenen, bedeutend reducirten Sätzen, wie für den Hintransport.[2])

Die Rücksendung zu diesen reducirten Sätzen kann nur durch denselben Spediteur erfolgen, der die Hinsendung besorgte, und muss auf der gleichen Eisenbahnverbandsroute geschehen, und alle bei dem Hintransporte passirten Zollstätten wieder berühren.

Der von der Commission bestellte Spediteur haftet den Herren Ausstellern für die richtige Instradirung der Güter. Bei Nichteinhaltung der gleichen Verbandsroute für den Rücktransport, welche für den Hintransport eingeschlagen wurde, verliert das betreffende Gut jede Frachtermässigung.

Die näheren diesbezüglichen Bestimmungen, sowie jene Bedingungen, unter welchen der von der k. k. Centralcommission bestellte

---

[1]) Die Rückbeförderung der ausgestellten Gegenstände erfolgte unter dem in dem Reglement festgestellten Bedingungen zu folgenden ermässigten Eisenbahnfrachtsätzen: Von Paris loco Wien berechnet bei

Eilgut	für 1000 Kilo im Durchschnitt	69 Francs	30 Cent.
Frachtgut:			
Einzelnsendung	„ 1000 „ „ „	22 „	55 „
Wagenladungen	„ 1000 „ „ „	17 „	50 „

Die Frachtsätze des Hintransportes, s. Anmerkung, Seite 141.

[2]) 50 kr. österreichischer Währung für Ausfertigung der Frachtbriefe und durchnittlich 1 Francs 50 Centimes per 50 Kilo Provision.

Spediteur die Zollmanipulation besorgt. um den auf der Weltausstellung in Paris unverkauft gebliebenen Gegenständen den zollfreien Wiedereintritt nach Oesterreich zu sichern, waren in dem aus Beilage 27 ersichtlichen Speditionsvertrage enthalten.

c) Verrechnung der Transportauslagen.

Jeder österreichische Theilnehmer an der Weltausstellung 1878 in Paris verrechnet die Kosten für die Zustreifung, Declaration, Zollmanipulation, Frachtbriefstempel etc., sowie die Eisenbahnfracht directe und anticipando mit dem Spediteur.

Eine Ausnahme hievon findet bei den Gegenständen für bildende Kunst (Gruppe I, Classe 1—5) statt, für welche die hier bezeichneten Auslagen gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Specialcomités der Gruppe I durch letzteres verrechnet werden.

Wien, 25. Jänner 1878.

Resultate *a)* des Hintransportes.

Zur Weltausstellung 1878 in Paris wurden im Ganzen
6504 Colli Ausstellungswaaren,
62 complete Wagenladungen mit Baumaterial,
2 Locomotive, auf eigenen Rädern laufend,
und 6 Waggons, auf eigenen Rädern laufend, in einem Gesammtgewichte von 1,553.129 Kilo gesandt, welche einen Werth von 2,254.066 fl. repräsentirten, wobei viele Kisten mit nachgesendeten Waaren, welche die Aussteller sich ohne Vermittlung der Commission kommen liessen und deren Transport sie auf eigene Kosten versicherten, nicht eingerechnet werden konnten.

Expedition von Wien;

Die Sendungen theilen sich in folgende Details:
Von Wien wurden als Frachtgut abgesandt:
4953 Colli Waaren,
3 complete Wagenladungen Ausstellungshölzer,
2 Locomotive, auf eigenen Rädern laufend,
6 Waggons, auf eigenen Rädern laufend,
im Gesammtgewichte von . 794.326 Kilo
detto als Eilgut abgesandt:
411 Colli Waaren im Gewichte von . . . . 24.120 „
detto als Postsendungen expedirt:
197 Colli Waaren im Gewichte von . . . . 985 „
detto an Baumaterialien als Frachtgut expedirt:
59 complete Wagenladungen Baumaterial
im Gewichte von . . . . 548.797 „
daher beträgt die Gesammtexpedition von Wien . 1,368.228 Kilo

oder über 89 Percent der gesammten, aus Oesterreich nach Paris stattgefundenen Güterexpedition.

aus den Provinzen.

Aus den Provinzen direct abgesandt wurden als Frachtgut
943 Colli und
1 Doppelwaggon, auf eigenen Rädern laufend,
im Gesammtgewichte von . 164.901 Kilo.

Diese Sendungen waren bis Ende Mai 1878 sämmtlich in Paris eingetroffen und deren Installation durchgeführt, mit Ausnahme dreier Broncefiguren nach Entwürfen von Benk und Tilgner, ausgeführt in der k. k. Erzgiesserei von Röhlich & Pönninger, welche erst Anfangs Juli in Paris eintrafen und deren Installation von dem französischen Generalcommissariate ausnahmsweise und nur über die wiederholte Intervention der Commissäre trotz des vorgerückten Zeitpunktes gestattet wurde.

Der vorstehende Güterexpeditionsnachweis umfasst auch, soweit dieselben durch die Hand der Commission gingen, die zahlreichen Sendungen, welche die Aussteller im Laufe der Expedition zur Completirung ihrer durch den bewerkstelligten Verkauf lückenhaft gewordene Ausstellung empfingen.

b) des Rücktransportes.

Bei dem Rücktransporte, welcher mit 10. November 1878 begann, wurden nach Oesterreich in die Aufgabsstationen
3597 Colli im Gewichte von . . . . 496.884 Kilo
2 Locomotive, auf eigenen Rädern laufend, im Gewichte von . . . . 49.350 „
und 7 Waggons, auf eigenen Rädern laufend, im Gewichte von . . . . 58.540 „
verladen.

In fremde Länder wurden an verkauften Waaren
163 Colli im Gewichte von . . . . 32.400 „
somit im Ganzen
3760 Colli im Gewichte von . . . . 529.284 „
2 Locomotive, auf eigenen Rädern laufend, im Gewichte von . . . . 49.350 „
und 7 Waggons, auf eigenen Rädern laufend, im Gewichte von . . . . 58.540 „
expedirt.

Die gesammte Rückexpedition von Paris repräsentirt daher ein Gesammtgewicht von . . . . . 637.174 Kilo
oder über 40 Percent der Gesammtexpedition nach Paris, und abzüglich

der nach fremden Ländern expedirten Güter einen Gesammtwerth von 1,908.515 fl.

Mit 30. December 1878 verliessen die letzten Sendungen Paris.

11. Assecuranz.

Die Assecuranz gegen Schäden erstreckte sich auf solche, welche

1. während des Transportes der Ausstellungsgüter eintreten können, und gegen jene

2. durch Feuer.

Gegen Feuerschäden wurde die Assecurirung für

a) das Annexgebäude,

b) die Ausstellungsgüter und

c) die leeren Kisten gesondert vorgenommen, indem die Feuerassecuranzkosten für die leeren Kisten von der Handelskammer in Paris gegen Entrichtung eines Betrages von 3 Francs per Kubikmeter, welcher gleichzeitig die Gebühr für die Magazinirung enthielt, getragen wurde.[1]

Die gesammten Assecuranzkosten wurden programmmässig auf den Ausstellungscredit übernommen.

Transport-Assecuranz.

Die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes, welchen die aus der diesseitigen Hälfte der österreichischen Monarchie zu der im Jahre 1878 stattfindenden Pariser Weltausstellung per Eisenbahn und den damit zusammenhängenden Fuhren nach Paris und von dort wieder zurückgehenden Agricultur-, Industrie- und Kunstgegenstände, dann Installations- und Decorationsobjecte ausgesetzt waren, erstreckte sich auf Verluste und Schäden, welche durch Feuer, Elementarereignisse, Einsturz des Bahnkörpers, Zusammenstoss und Entgleisung von Bahnzügen, sowie durch irgend eine andere höhere Gewalt während der versicherten Reise entstehen konnten.

Zu diesem Zwecke wurde von der Centralcommission mit den nachfolgenden acht Versicherungsgesellschaften:

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest,
„ „ Assicurazioni generali in Triest,
„ „ Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest,
„ „ Versicherungsgesellschaft „Oesterr. Phönix“ in Wien,
„ „ österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ in Wien,
„ a. h. c. Ersten ungar. allg. Assecuranzgesellschaft in Budapest,

[1]) S. Anmerkung 1, Seite 141.

der a. h. c. Pester Versicherungsanstalt in Budapest,
„ „ Leipziger Feuerversicherungsanstalt in Leipzig,
ein Vertrag [1]) abgeschlossen, womit dieselben pro rata die Versicherung der genannten Schäden bis zur Höhe eines Versicherungscapitales von 1,500.000 fl. gegen Entrichtung einer Prämie von 1 fl. 50 kr. ö. W. von 1000 fl. des Gesammtbetrages der expedirten oder versicherten Gegenstände übernahmen, wovon jedoch ein fünfter Theil, d. i. 20 Percent (zwanzig Percent) für jene Objecte zurückvergütet wurde, welche nach dem Schlusse der Ausstellung in Paris verblieben, d. h. nicht mehr zurückgesendet wurden.

Da nun die Asseeuranzwerthe des Hintransportes die Höhe von 2,254.066 fl. erreichten, daher die vertragsmässig gedeckte Summe um 754.000 fl. überschritten wurde, so war es das Bestreben der Centralcommission, auch diese Werthe zu asseeuriren, was auch von Erfolg begleitet war, indem in einer Nachtragsconvention ein weiterer Betrag von 1,000.000 fl. unter den gleichen Bedingungen wie die ersten 1½ Millionen gedeckt werden konnte.

Die Transportasseeuranzwerthe betrugen:
für den Hintransport (nach Paris) . . . . 2,254.066 fl.
„ „ Rücktransport (von Paris) . . . . 1,908.515 „
wofür den Gesellschaften die vertragsmässige Prämie von 2949 fl. 70 kr. ö. W. bezahlt wurde.

Feuer-asseeuranz: a) des Annexgebäudes;

Es bestand Anfangs die Absicht, das hölzerne Annexgebäude gar nicht gegen Feuerschaden zu asseeuriren, in der Voraussetzung, dass einerseits die Prämie eine viel zu hohe sein dürfte, andererseits im Falle, als das Gebäude niederbrennen sollte, ein Aufbau sowohl der Kürze der Zeit halber nicht möglich, als auch nicht in Aussicht genommen worden wäre.

Da jedoch von Seite der Asseeuranzgesellschaften höchst annehmbare Bedingungen gestellt wurden, so entschloss sich das Executivcomité, den österreichischen Theil dieses Holzgebäudes im Werthe von von 70.000 fl. gegen die Prämie von 350 fl. gegen Feuerschaden zu versichern.

b) der Ausstellungsgüter.

Gleich der Versicherung für Transportschäden wurde auch die Feuerversicherung sämmtlicher Agricultur-, Industrie-, Kunst-, Installations- und Decorationsgegenstände, welche aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie in sämmtlichen, zu Ausstellungszwecken

[1]) S. Anhang, Beilage 29.

benützten Gebäuden und Räumlichkeiten, sie mochten von Seite des französischen Generalcommissariates, der k. k. österreichischen Centralcommission oder von einzelnen Ausstellern errichtet worden sein, der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden Weltausstellung zur Ausstellung gelangten, auf Grund eines besonderen Vertrages [1]) den genannten acht Versicherungsgesellschaften übertragen.

Die Versicherung erstreckte sich auf den Schaden, welcher den bezeichneten Gegenständen durch Brand, Explosion oder Blitzschlag (auch wenn letzterer nicht zündet), sowie durch das dadurch veranlasste Löschen, Niederreissen oder Ausräumen zugefügt wird und in der Beschädigung oder Vernichtung der versicherten Gegenstände besteht.

Die Prämie wurde mit 5 fl. 50 kr. von 1000 fl. des durch die Aussteller, beziehungsweise durch die Centralcommission angemeldeten Gesammtwerthes der österreichischen Ausstellungsgegenstände berechnet, welcher Gesammtwerth jedoch den Maximalbetrag eines Versicherungscapitales von 1,500.000 fl. ö. W. nicht überschreiten durfte.

Die Centralcommission hatte als Massstab die bei früheren fremden Weltausstellungen beanspruchten Summen angenommen und mit Rücksicht darauf, dass bisher noch bei keiner derlei Gelegenheiten der Betrag von $1^1/_2$ Millionen Gulden ö. W. erreicht wurde, sowie in Berücksichtigung der anfänglich allgemein herrschenden Unlust, die Ausstellung zu beschicken, sowohl für den Transport als auch die Feuerversicherung nur den Betrag von 1,500.000 fl. gedeckt.

Nunmehr zeigte es sich jedoch, dass die Gesammtsumme der zur Feuerversicherung angemeldeten Werthe ebenso wie bei der Transportversicherung (siehe früher) den zulässigen Betrag von $1^1/_2$ Millionen um ein Bedeutendes überschritt.

Der angemeldete Gesammtwerth betrug nämlich 2,386.000 fl., so dass 886.000 fl. ungedeckt geblieben wären.

So bereitwillig die genannten Versicherungsgesellschaften die Deckung der unversicherten Transportwerthe vornahmen, ebenso entschieden weigerten sie sich, die in der österreichischen Abtheilung der Weltausstellung in Paris untergebrachten Ausstellungsgüter mit mehr als dem Gesammtwerthe von 2.100.000 fl. gegen Feuerschäden zu versichern. Diese Unmöglichkeit, mehr als den erwähnten Betrag decken zu können, nöthigte nun die k. k. Centralcommission, die von den

---

[1]) S. Anhang, Beilage 30.

Ausstellern angegebenen Versicherungswerthe für die Feuerasseeuranz um 12 Percent zu reduciren, so dass die consignirten Werthe der Ausstellungsobjecte von der Centralcommission nur mit 88 Percent gedeckt werden konnten, wovon die Aussteller mittelst recommandirter Schreiben verständigt wurden.

Die sonach durchgeführte 12percentige Reduction ergab folgende Feuerasseeuranzwerthe:

a) Für Kunstobjecte . . . . 435.595 fl.
b) für die übrigen Objecte . . . . 1,637.126 „

Zusammen daher 2,072.721 fl.

für welche Summe die vertragsmässige Prämie von 10.259 fl. 97 kr. entfiel.

c) der leeren Kisten.

Die Feuerasseeuranz der leeren Kisten war in der Aufbewahrungsgebühr mit inbegriffen [1]).

Da die österreichische Abtheilung während des ganzen Verlaufes der Ausstellung keinen Feuerschaden aufzuweisen hatte, sich auch während des Transportes kein nennenswerther Schaden ereignete, zu dessen Ersatz die Versicherungsgesellschaften vertragsmässig verpflichtet gewesen wären, so flossen ihnen die Prämien als reiner Gewinn zu.

Es muss hier die zuvorkommende Haltung der Assecuranzgesellschaften, insbesondere der geschäftsführenden Repräsentanz in Wien, der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest anerkannt werden, welche, ohne hiezu irgend wie verpflichtet zu sein, die wenigen (sieben) sich meist auf Bruch von Glastafeln beschränkenden Schäden im Gesammtbetrage von 605 fl. den Ausstellern auf das bereitwilligste ersetzten.

12. Zollbehandlung.

a) in Oesterreich.

Wie bereits erörtert wurde (siehe Seite 129), hatte das k. k. Finanzministerium gestattet, dass die von einem durch die Centralcommission ausgestellten Certificate [2]) begleiteten Ausstellungsgüter auf den bestehenden Zollamtsexposituren der Bahnhöfe, welche hiezu speciell ermächtigt wurden, als auf ungewissen Verkauf ins Ausland versendet (unter Anwendung des Losungsverfahrens §. 223 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung) behandelt wurden.

---

[1]) S. Anmerkung, Seite 139.

[2]) S. Anhang, Beilage 31 und 32.

Mit Decret des Marschallpräsidenten vom 4. September 1876 wurden die der Weltausstellung des Jahres 1878 gewidmeten Räumlichkeiten als Zollfreilager (Entrepôt réel) erklärt.

b) In Frankreich.

In Folge dessen waren die ausgestellten Producte von allen Gebühren (auch von der statistischen Gebühr) und Amtshandlungen der Organe des Steuerrayons von Paris, als auch der französischen Zollbehörden befreit und wurden direct nach dem Ausstellungsgebäude gesandt.

Die Beförderung im Wege des internationalen Transites geschah ohne finanzielle Besichtigung; bei jener im gewöhnlichen Transite erfolgte bloss eine summarische Besichtigung, und es wurden die Zollplomben unentgeltlich angelegt.

Die zur Weltausstellung zugelassenen Gegenstände und Waaren, welche der Consumtion übergeben worden sind, wurden, woher sie auch immer stammten, bloss jenen Gebühren unterworfen, welche für die gleichartigen Producte der meistbegünstigten Nation erhoben wurden.

Doch mussten sämmtliche Ausstellungsobjecte von einer Zolldeclaration begleitet sein.

Für jene Objecte, welche nach der Ausstellung in Frankreich verblieben, wurden bloss jene Gebühren entrichtet, welche für gleichartige Producte der meistbegünstigten Nation erhoben wurden.

Dieser Verzollung waren demnach alle jene Objecte unterworfen, welche während der Ausstellung verkauft und von den Käufern gleichzeitig mitgenommen wurden.

Nachdem Oesterreich nach angestrengten Bemühungen die Concession vom französischen Generalcommissariate erhalten hatte, dass verkaufte Gegenstände, deren Hinwegnahme das Ensemble der Ausstellung nicht stören, sofort an die Käufer abgegeben werden könnten, so wurde die Zollmanipulation in folgender Weise geregelt.

Vor Allem hatte die k. k. österreichische Commission dem französischen Zollamte eine Liste derjenigen Aussteller oder deren Vertreter zu übergeben, welchen mit Rücksicht auf ihre Vertrauenswürdigkeit die Verkaufsbewilligung zugestanden wurde.

Die Verkäufer hatten sodann bei kleinen Gegenständen, welche in unauffälliger Weise mitgenommen werden konnten und sofort an die Käufer abgegeben wurden, die realisirten Verkäufe zu verbuchen, so dass die französische Zollbehörde mit den ihr von der Commission übergebenen Originalfacturen an der Hand sich zu jeder Zeit über die Höhe des zu entrichtenden Zolles klar werden konnte.

Derselbe wurde am Schlusse der Ausstellung eingehoben, und zwar nicht von dem Verkaufspreise, sondern von dem in der Originalfactura angesetzten Werthe des verkauften Gegenstandes (s. Capitel Verkauf).

Anders gestaltete sich die Zollbehandlung hinsichtlich voluminöser Gegenstände.

Dieselben mussten von den Verkäufern in dem commerciellen Bureau der österreichischen Abtheilung, welches in den Räumlichkeiten der internationalen Façade untergebracht war, angemeldet werden, erhielten hier einen Begleitschein mit der Bestätigung, dass sie von einem mit der Verkaufsbewilligung versehenen Aussteller herrühren und mussten nunmehr auf die französische Zollamtsexpositur am Ausstellungsplatze gebracht werden, um den entfallenden Einfuhrzoll zu entrichten, nach dessen Erlag den Käufern ein Passirschein ausgefolgt wurde, womit der gekaufte Gegenstand den Ausstellungsplatz (das Zollfreilager) verlassen konnte.

13. Eintritt in die Ausstellung.

1. Für Personen.

Die allgemeinen Bestimmungen, betreffend den Eintritt in die Ausstellung, sind im ersten Theile dieses Berichtes erwähnt (Seite 40).

Zum Behufe der Ausfertigung der den österreichischen Ausstellern, Repräsentanten, Juroren und Beamten etc. nach dem Eintrittsreglement [1]) (Artikel 12 und 15) gebührenden Aussteller- und Dienstkarten waren im Wege der Localcommission in Paris zwei Photographien an das französische Generalcommissariat einzusenden, von deren eine beim französischen Finanzministerium zur Controle zurückbehalten, die andere mit einem Eintrittscertificate versehen und sodann dem Berechtigten gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt wurde.

Für Arbeiter, Dienstleute und Wächter endlich wurden vom französischen Generalcommissariate Dienstmarken (Jetons) ausgegeben, welche jeden Samstag zur Ausgabe gelangten, für eine Woche giltig waren und durch bestimmte Thore zu bestimmten Zeiten zu einem zweimaligen Eintritt in die Ausstellung an demselben Tage berechtigten.

Da die Oesterreich-Ungarn zugewiesene Anzahl von Jetons (100 bis 120 per Woche) für die zahlreichen Bediensteten der Aussteller

---

[1]) S. Seite 45.

und Vertreter keineswegs hinreichten, dieselben überdies gerade in den Nachmittagsstunden von 1 bis 5½ Uhr keine Giltigkeit hatten, so war die österreichische Commission angelegentlichst bestrebt, diese Eintrittscalamität, deren Beseitigung im Anfange durch das Kargen mit Jetons von Seite des französischen Generalcommissariates und des französischen Finanzministeriums die grössten und für die Commission unangenehmsten Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden, zu beseitigen.

Den wiederholten und energischesten Schritten der Commissäre gelang es denn auch, für Oesterreich die besondere Begünstigung zu erhalten, für das der österreichisch-ungarischen Ausstellungsabtheilung zunächst gelegene Eintrittsthor (Porte Desaix) das Recht der selbstständigen Kartenausgabe zu erlangen, jedoch nur für Arbeiter, Werkführer, Bedienstete und solche Personen, welche in dienstlicher Eigenschaft die Ausstellungsräume zu betreten hatten.

Diese Eintrittskarten (Laissez-Passer), welche zu einem einmaligen Eintritt bei dem genannten Thore berechtigten und daselbst abgegeben werden mussten, gelangten dann auch durch die österreichische Localcommission in grosser Anzahl zur Ausgabe, da sie einerseits die wesentliche Ergänzung zu der geringen Zahl der verfügbaren Jetons bildeten, anderseits zu allen Tageszeiten, also auch zu jenen, während welcher die Jetons keine Giltigkeit hatten, zum Eintritte berechtigten.

2. Für Güter.

Auf Grund des Artikel 6 des besonderen Reglements für die Gütereinbringung war der Präclusivtermin, innerhalb welchem die Ausstellungsgüter auf den Ausstellungsplatz gebracht sein mussten, auf den 30. März 1878 festgesetzt, derselbe wurde jedoch, wie dies bereits in demselben Artikel vorgesehen war, allmälig auf den 15. April, 30. April, 31. Mai und 20. Juni 1878 ausgedehnt.

Doch wurden selbst nach dem 20. Juni und in besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen gemacht und Ausstellungsgegenstände, wie z. B. die schon früher erwähnten Kunstarbeiten aus der k. k. Erzgiesserei, auf den Ausstellungsplatz auch später zugelassen.

Die Güterzustreifung geschah dann vorschriftsmässig zu bestimmten Stunden meist des Morgens, um Störungen hintanzuhalten.

14. Verkauf, dessen Regelung und die geschäftlichen Ergebnisse.

Artikel 33 des allgemeinen französischen Reglements bestimmte, „dass die verkauften Gegenstände nur über specielle Ermächtigung

des Generalcommissariates vor dem Ende der Ausstellung entfernt werden können".

Da bei der stricten Durchführung dieser Massregel der Verkauf beeinträchtigt worden wäre, so bestrebte sich Oesterreich, sowie die übrigen Nationen, eine Abschwächung dieser Vorschrift herbeizuführen, die dann auch demzufolge von dem französischen Generalcommissariate dahin formulirt wurde, dass die Hinwegnahme verkaufter Gegenstände kleineren Umfanges gestattet werde, soferne dadurch das Ensemble der Ausstellung nicht gestört werde, indem strengstens darauf zu achten sei, dass die Ausstellung in den einzelnen Schaukästen complet erhalten und ihr äusseres Ansehen nicht von Tag zu Tag ändere.

Kleine leicht wegzutragende Gegenstände konnten daher ohne weiteres von den Käufern entfernt werden, und nur grössere bedurften eines Passirscheines von Seite des französischen Generalcommissariates, welches über jedesmaliges Ansuchen der k. k. österreichischen Commission, nachdem die Zollgebühr bereits entrichtet war, stets auf das Zuvorkommendste ertheilt wurde.

Da somit der Verkaufsbewegung weitere Grenzen gezogen waren, die von Seite der österreichischen Aussteller in der discretesten Weise beobachtet wurden, konnte der Verkauf in unserer Abtheilung eine bedeutende Höhe erreichen.

Die durch die österreichische Localcommission in Paris für ihre Vollmachtsgeber bewerkstelligten Verkäufe an Ausstellungswaaren beliefen sich auf 160.000 Francs, an denen die französische Regierung mit einem Betrage von circa 54.200 Francs als Kaufpreis für verschiedene Gewinnste für die Nationallotterie participirt.

Von diesem Betrage per 160.000 Francs entfallen auf nachstehende Industriezweige die folgenden Beträge:

	Francs
1. Gemälde und Sculpturen	47.350
2. Pendeluhren	25.000
3. Bronzewaaren	10.740
4. Ledergalanterie- und Kunsttischlereiwaaren	9.800
5. Wägen (Kutschen)	8.850
6. Tuch	8.900
7. Altäre	7.400
8. Musikinstrumente	6.400
Fürtrag	124.440

		Francs
	Uebertrag .	124.440
9.	Producte der Land- und Forstwirthschaft	4.500
10.	Bergwerksproducte	3 810
11.	Thonwaaren	2.500
12.	Glaswaaren	2.300
13.	Webe- und Wirkwaaren	2.050
14.	Schlosser-, Spängler- und Messerschmiedwaaren .	1.980
15.	Decorationsgegenstände	1.800
16.	Edelstein und Metallschmuck	1.800
17.	Kleinere Maschinen	1.710
18.	Kunstdruckereigegenstände (Bilder)	1.400
19.	Einfachere und Luxusmöbel	1.350
20.	Chirurgische Instrumente	1.170
21.	Landwirthschaftliche Maschinen	1.130
22.	Bücher	1.020
23.	Handwaffen und Jagdgewehre	950
24	Gegohrene Getränke	800
25.	Posamentirwaaren und Spitzen	700
26.	Lebensmittel	500
27.	Goldschmuckarbeiten	350
28.	Korbflechtwaaren	310
29.	Präcisionsinstrumente	340
30.	Gegenstände für die Bienenzucht	100
31.	Diverse kleinere Verkäufe, welche zu keinem der vorstehenden Industriezweige gehören	2.990
	Zusammen .	160.000

Ausser diesen Verkäufen wurden jedoch noch namhafte Aufträge von dem commerciellen Bureau überschrieben und bedeutende Geschäftsverbindungen eingeleitet.

Dank der zuvorkommenden Bereitwilligkeit und Unterstützung, welche die Centralcommission sowohl bei den Handels- und Gewerbekammern als auch bei einer grossen Anzahl von Ausstellern gefunden, war es ihr auch ermöglicht, nach authentischen Quellen die Verkaufsbewegung in der österreichischen Abtheilung in der nachstehenden Tabelle zusammenzustellen.

Darnach wurden in den einzelnen Industriezweigen von den Ausstellern, welche entweder selbst ihre Interessen vertraten oder die-

selben durch ihre Vertreter wahren liessen, folgende Verkaufsresultate erzielt:

Gegenstände	Betrag				Anmerkung
	Frcs.	Ct.	fl.	kr.	
Unterrichtsgegenstände	8.361	—	1.526	—	
Maschinen und Apparate der Mechanik und Sprengtechnik	12.036	—	36.000	—	Bestellungen für 500.000 Frcs. und 251.080 fl. ö. W. noch im Zuge.
Arbeiten des Ingenieurwesens, Architektur etc. (Classe 66)	14.226	—	3.000	—	
Spitzen, Tülle, Stickereien etc.	23.132	—	—	—	
Kleidungsstücke für beide Geschlechter	36.088	—	—	—	
Seide, Schafwoll-, Baumwoll- und Leinenwaaren	609.838	—	—	—	Bestellungen für 200.000 Frcs. noch im Zuge.
Teppiche, Tapeten und andere Möbelstoffe	30.150	—	—	—	Bestellungen für 18.450 Frcs. noch im Zuge.
Einfache und Luxusmöbel	73.828	—	—	—	
Meerschaum- und Bernsteinwaaren	21.676	—	—	—	
Glaswaaren	430.730	—	10 000	—	
Holzgalanterie- und Drechslerwaaren	318 290	—	—	—	
Edelstein- und Metallschmuckarbeiten	223.134 u. 3.230 Rmk.	— —	2.640	—	
Metall- und Broncewaaren	155.077	50	—	—	
Porzellan und Thonwaaren	65.786 5.000	— —	— —	— —	
Messerschmiedarbeiten	7.000	—	—	—	
Fürtrag .	2,034.352	50	53.166	—	

Gegenstände	Betrag				Anmerkung
	Frcs.	Ct.	fl.	kr.	
Uebertrag .	2,034.352	50	53.160	—	
Ledergalanteriewaaren	196.889	—	—	—	
Riemer- und Sattlerartikel	1.325 360	40 —	— —	— —	
Parfumerie und Toilette-Seife	21.084	—	—	—	
Gemüse und Obst	1.555	—	—	—	
Reise- und Campirungsartikel	200	—	—	—	
Zusammen daher .	2,255.765 3.230Rmk	90	53.160	—	

oder im Ganzen 957.087 fl. 36 kr. ö. W. in Gold, hiezu den durch die Commission erzielten Verkaufsbetrag von 160.000 Frcs. (= 64.000 fl. ö. W. in Gold) und den in der österreichischen Kunstabtheilung unabhängig von der Commission erzielten Erlös von 34.650 Frcs. = 13.860 fl. ö. W. in Gold (in der österreichischen Kunstabtheilung wurde im Ganzen für 37 Bilder ein Gesammterlös von 82.000 Frcs. erzielt, wovon 17 Werke an die Int. Lotterie um den Betrag von 22.250 Frcs. verkauft wurden), so belauft sich der Verkauf in der österreichischen Abtheilung auf 1,034.947 fl. 36 kr. ö. W. in Gold.

Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, dass ein Theil der Aussteller keine Verkaufsdaten lieferte. Ausserdem beziehen sich die vorstehenden Daten grösstentheils auf den Detailverkauf, da viele Firmen ihre in Folge der Ausstellung entrirten und noch in Schwebe befindlichen en gros-Geschäfte mit Sicherheit nicht anzugeben vermochten.

Es erübrigt hier nur noch der Instruction [1]) zu erwähnen, welche die Centralcommission bezüglich der Besorgung der von der k. k. Centralcommission übernommenen kaufmännischen Vertretung der Aussteller auf der Weltausstellung 1878 in Paris erliess (siehe auch die Capitel „Vertretung" und „Zollbehandlung" Seite 107 und 148).

---

[1]) S. Anhang, Beilage 33.

VI. Die Jury.

Die Juryfrage wird mit Recht als eine der wichtigsten betrachtet, welche bei der Durchführung eines Ausstellungswerkes an die Leiter desselben herantreten.

Von der glücklichen Wahl der betreffenden Persönlichkeiten hängt zum guten Theile der Erfolg der Ausstellung, wenigstens insoweit sich derselbe in der äusseren Anerkennung der ausgestellten Objecte von Seite des internationalen Preisgerichtes ausspricht, ab.

Die Function des Jurors, unter allen Umständen eine schwierige, wurde es im erhöhten Masse bei der Weltausstellung in Paris im Allgemeinen wegen der im Vergleiche zur Weltausstellung des Jahres 1873 geringen Anzahl von Mitgliedern, welche Oesterreich in das Preisgericht zu entsenden in der Lage war, insbesondere aber in allen das Gebiet der Kunstgewerbe berührenden Zweigen, wo es galt, die bei den letzten grösseren Ausstellungen 1876 in München und 1877 in Amsterdam der österreichischen Kunstindustrie errungene, höchst ehrenvolle Stellung auch den Franzosen gegenüber zu behaupten.

Schon in einem sehr frühen Stadium der Vorbereitungsarbeiten (April 1877) war daher das Executivcomité darauf bedacht, durch das k. k. Handelsministerium, einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Handelsministerium, dem k. und k. Delegirten in Paris jene Weisungen zugehen zu lassen, welche ihn in den Stand setzen sollten, eine thunlichst günstige Vertretung der österreichisch-ungarischen Monarchie in der internationalen Jury der Pariser Ausstellung und in dem Präsidentenrathe jener Corporation zu sichern.

Diese Weisungen konnten jedoch erst im Laufe des Monates April 1878 ihre praktische Verwerthung finden, als mit der Feststellung des Reglements für die Jury bei der Pariser Ausstellung durch die Commission supérieure (siehe Seite 165) eine feste Basis zur Formulirung der Forderungen Oesterreich-Ungarns gewonnen war.

Nach Artikel II des anfänglichen Entwurfes des Jury-Reglements sollte die Jury aus 650 Mitgliedern und zwar 300 Franzosen und 350 fremdländischen Vertretern bestehen.

Die Auftheilung der fremdländischen Juroren hatte unter den Nationen nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. nach der von jeder derselben eingenommenen Ausstellungsfläche;
2. nach der Anzahl ihrer Aussteller und
3. nach der Bedeutung ihrer Ausstellung.

Ausserdem wurden 325 Ersatzjuroren in Aussicht genommen, 150 französische und 175 fremdländische, welche nach denselben Grundsätzen wie die Hauptjuroren auf die betheiligten Staaten vertheilt werden sollten.

Die französische Regierung hatte sonach die beiden Grundlagen für die Vertheilung der Juroren auf die einzelnen Staaten, nämlich die Grösse des occupirten Ausstellungsraumes und die Ausstellerzahl, von welchen bei früheren Expositionen alternativ ausgegangen worden ist, diesmal — nebeneinander als Basis dieser Vertheilung aufgestellt und ausserdem „die Bedeutung der Ausstellung" — die doch wohl erst durch den Spruch der Jury selbst in competenter Weise festgestellt wird, als drittes Moment für ihre bezüglichen Entscheidungen bezeichnet.

Nachdem dieses letztere Moment augenscheinlich nur darum in den Organisationsentwurf der Jury aufgenommen worden ist, um sich für das freie Ermessen des Generalcommissariates oder ein besonderes Entgegenkommen der französischen Regierung gegenüber dem einen oder anderen fremden Staate einen Spielraum offen zu halten, und nachdem auch das Statut nicht näher angab, in wieferne die Ziffer der Aussteller neben dem occupirten Raume bei Bemessung der Zahl der Juroren in Betracht gezogen werden soll, musste von Seite der österreichischen Regierung bis auf Weiteres die Grösse des Flächenraumes, den jeder Staat auf dem Marsfelde einnahm — wie dies auch bei der letzten Pariser Ausstellung 1867 der Fall war — als der eigentliche Hauptmassstab für die Jurorenvertheilung an die betheiligten Staaten betrachtet werden.

Da nun die österreichisch-ungarische Monarchie von dem Gesammtflächenraume der fremdländischen Ausstellungen von beiläufig 102.000 Quadratmeter einen Raum von 11.000 Quadratmeter oder 11 Percent occupirte, so ergab sich für Oesterreich-Ungarn ein Minimalanspruch von 39 Haupt- und circa 20 Ersatz-Juroren.

Ausserdem beanspruchte Oesterreich-Ungarn eine Sectionspräsidentenstelle in der Gruppe I, dann eine Gruppenpräsidentenstelle womöglich in Gruppe III, und zu mindest zwei Vicepräsidentenstellen in der Gruppenjury.

Den vereinten und angestrengten Bemühungen sämmtlicher ausländischer Staaten, welche durch ihre Commissäre in einer unter dem Vorsitze des französischen Handelsministers Teisserenc de Bort abgehaltenen Versammlung vertreten wurden, gelang es denn auch, die verschiedenen sämmtlich auf Vermehrung der Jurorenstellen für das Aus-

land gerichteten Ansprüche zum grössten Theile durchzusetzen, und zwar erreichte Oesterreich-Ungarn auf Grund des als Vertheilungsmodus angenommenen Flächenraumes eine Vermehrung der ursprünglich bestimmten Hauptjuroren von 41 auf 50 und der Ersatzjuroren von 20 auf 21.

Weiters wurde Oesterreich-Ungarn in einer gleichen am 20. April 1879 abgehaltenen Generalversammlung definitiv eine Sectionspräsidentenstelle der Jury in Gruppe I, dann die Präsidentenstelle der Jury für Gruppe IV (Gewebe, Kleidung und Zugehör), und eine Vicepräsidentenstelle der Jury für Gruppe VIII (Landwirthschaft und Fischzucht) zugetheilt.

Vertheilung zwischen Oesterreich und Ungarn.

Die Vertheilung zwischen Oesterreich und Ungarn wurde nach dem staatsrechtlichen Quotenverhältnisse (70 : 30) in der Weise vorgenommen, dass auf

Oesterreich 35 Hauptjuroren und 15 Ersatzjuroren, die Präsidentenstelle für die Gruppe IV und die Sectionspräsidentenstelle in Gruppe I;

auf Ungarn 15 Hauptjuroren und 6 Ersatzjuroren und die Vicepräsidentenstelle in Gruppe VIII entfiel.

Die Vertheilung dieser 71 Juroren nach Classen zwischen **Oesterreich und Ungarn** ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Classe	Hauptjuroren			Gruppe	Ersatzjuroren		
	Oesterreich	Ungarn	Zusammen		Oesterreich	Ungarn	Zusammen
1. Oelgemälde	1	1	2				
3. Sculpturen und Gravirungen auf Medaillen	1	. .	1	I	1 Cl. 1	1	2
4. Architekturzeichnungen und Modelle	1	. .	1				
6. Erziehung des Kindes, Elementarunterricht, Fortbildungsunterricht	. .	1	1				
7. Organisation und Material des Unterrichtes in Mittelschulen	1	. .	1				
9. Buchdruck und Buchhandel	1	1	2				
10. Papier und Buchbinderarbeiten, Maler- und Zeichenrequisiten	1	. .	1	II	2 Cl. 11 u. 13	. .	2
11. Praktische Anwendung des Zeichnens und Modellirens	1	. .	1				
12. Photographische Abdrücke und Apparate	1	1	2				
13. Musikinstrumente	1	1	2				
15. Präcisionsinstrumente	1	. .	1				
Fürtrag .	10	5	15	. .	3	1	4

Classe	Hauptjuroren Oesterreich	Hauptjuroren Ungarn	Hauptjuroren Zusammen	Gruppe	Ersatzjuroren Oesterreich	Ersatzjuroren Ungarn	Ersatzjuroren Zusammen
Uebertrag . .	10	5	15	. .	3	1	4
17. Einfachere und Luxusmöbel .	1	. .	1	III	1 Cl. 25	1	2
18. Tapezier- und Decorateurarbeiten	1	. .	1				
19. Glaswaaren	1	. .	1				
20. Thonwaarenindustrie . . .	1	1	2				
25. Kunstbronzen, verschiedene Kunstgüsse und getriebene Metallarbeiten	1	. .	1				
29. Ledergalanterie, Kunsttischlerei und Korbflechterei . . .	1	. .	1				
30. Baumwollgarne und Gewebe .	1	.	1	IV	3 Cl. 33 „ 36 „ 38	1	4
31. Garne und Gewebe aus Lein, Hanf etc.	1	. .	1				
33 Streichgarne und Streichgarnstoffe	1	. .	1				
34. Seide und Seidenstoffe . . .	1	. .	1				
36. Spitzen, Tülle, Stickereien und Posamentierarbeiten	1	. .	1				
37. Wirkwaaren und Wäscheartikel, Nebengegenstände der Bekleidung	1	. .	1				
38. Kleidungsstücke für beide Geschlechter	1	1	2				
39. Edelstein- und Metallschmuckwaaren	1	. .	1				
43. Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenbetriebes	1	1	2	V	2 Cl. 52 u. 54	1	3
44. Forst- und Forstindustrieproducte	1	1	2				
46. Producte der Landwirthschaft, welche nicht zur menschlichen Nahrung dienen	1	1	2				
47. Chemische und pharmaceutische Producte	1	. .	1				
49. Leder und Häute	1	. .	1				
50. Einrichtungen und Verfahren beim Bergbau und in den Hütten	. .	1	1	VI	2 Cl. 52 u. 54	1	3
52. Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie und der Erzeugung von Nahrungsmittel	1	1	2				
54. Maschinen und Apparate der Mechanik im Allgemeinen . .	1	. .	1				
64. Eisenbahnmaterial	1	1	2				
Fürtrag . .	32	13	45	. .	11	5	16



Classe	Hauptjuroren			Gruppe	Ersatzjuroren		
	Oesterreich	Ungarn	Zusammen		Oesterreich	Ungarn	Zusammen
Uebertrag . .	32	13	45	. .	11	5	16
66. Geräthschaften, Materialien und Arbeiten des Ingenieurwesens im Allgemeinen, der öffentlichen Arbeiten und der Architektur	1	. .	1	VI	2 Cl. 52 u. 54	. .	2
69. Getreide, Mahlproducte und deren Verwendung	1	1	2	VII	2 Cl. 69 u. 75	1	3
75. Gegohrene Getränke . .	1	1	2				
Zusammen . .	35	15	50	. .	15	6	21

Ausserdem besass Oesterreich in der Gruppe VIII als Mitglied der Jury für die Viehausstellung einen Juror und Ungarn für die Pferdeausstellung zwei Juroren.

Nach der vorstehenden Tabelle entfielen demnach auf Oesterreich 35 Hauptjuroren- und 15 Ersatzjurorenstellen, und zwar:

3 Hauptjuroren und 1 Ersatzjuror in Gruppe I (Oelgemälde);
7 " " 2 Ersatzjuroren in Gruppe II (Erziehung und Unterricht, Material und Verrichtungen der freien Künste);
6 " " 1 Ersatzjuror in Gruppe III (Einrichtungsstücke und Zugehör);
8 " " 3 Ersatzjuroren in Gruppe IV (Gewerbe, Kleidung und Zugehör);
5 " " 3 " in Gruppe V (Industrien der Urproduction, rohe und bearbeitete Producte);
4 " " 2 " in Gruppe VI (Werkzeuge und Vorrichtungen der mechanischen Industrie);
2 " " 3 " in Gruppe VII (Nahrungsproducte).

Besetzung der Jurorenstellen.

Auf Grund der von den Gruppen- und Filialcomités erstatteten Vorschläge, welche das Executivcomité sammelte und dem k. k. Handelsministerium vorlegte, wurde sodann von diesem Ministerium —

in einzelnen Gruppen im Einvernehmen mit den betheiligten Ressortministern — eine allen berechtigten Interessen thunlichst entsprechende Auswahl getroffen.

Unter Festhaltung der vorerwähnten Grundsätze wurde die Liste der österreichischen Juroren und Ersatzjuroren für die Pariser Ausstellung in folgender Weise zusammengestellt:

Oesterreichische Mitglieder der internationalen Jury.

Präsident der Gruppe IV.

Karl Freiherr v. Offermann, Fabriksbesitzer, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.

Juroren.

Classe 1. (Oelgemälde.)

Ludwig Passini, Maler in Venedig.

Classe 3. (Sculpturen und Gravirungen auf Medaillen.)

Karl Kundmann, Bildhauer, Professor an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Classe 4. (Architekturzeichnungen und Modelle.)

Heinrich Ritter v. Ferstel, k. k. Oberbaurath in Wien.

Classe 7. (Organisation und Material des Unterrichtes in Mittelschulen.)

Dr. Alexander Bauer, o. ö. Professor an der technischen Hochschule in Wien.

Classe 9. (Buchdruck und Buchhandel.)

Moriz Ritter v. Gerold, Buchdruckereibesitzer in Wien.

Classe 10. (Papier- und Buchbinderarbeiten, Maler- und Zeichnerrequisiten.)

Eduard Musil, Centraldirector der Neusiedler Papierfabriks-Actiengesellschaft in Wien.

Classe 11. (Praktische Anwendung des Zeichnens und Modellirens.)

Camillo Sitte, Director der k. k. Staatsgewerbeschule in Salzburg.

Classe 12. (Photographische Abdrücke und Apparate.)

Fritz Luckhardt, k. k. Hofphotograph in Wien.

Classe 13. (Musikinstrumente.)

Dr. Eduard Hanslick, k. k. Regierungsrath, Universitätsprofessor in Wien.

Classe 15. (Präcisionsinstrumente.)

M. Dr. Ernst v. Fleischl, Privatdocent an der k. k. Universität in Wien.

Classe 17. (Einfachere und Luxusmöbel.)
Bernhard Ludwig, k. k. Hofkunsttischler in Wien.
Classe 18. (Tapezier- und Decorateurarbeiten.)
Friedrich König, Architekt in Wien.
Classe 19. (Glaswaaren.)
Ludwig Lobmeyr, k. k. Hofglaswaarenfabrikant in Wien.
Classe 20. (Thonwaarenindustrie.)
Seine Excellenz Wladimir Graf Dzieduszycki, k. k. wirklicher geheimer Rath, Herrenhausmitglied, Grossgrundbesitzer in Lemberg.
Classe 25. (Kunstbronzen, verschiedene Kunstgüsse und getriebene Metallarbeiten.)
Friedrich Spitzer in Paris.
Classe 29. (Ledergalanterie, Kunsttischlerei und Korbflechterei.)
Ed. Kanitz, Exporteur in Wien.
Classe 30. (Baumwollgarne und Gewebe.)
Ed. v. Portheim, Fabriksbesitzer in Prag.
Classe 31. (Garne und Gewebe aus Lein, Hanf etc.)
Robert Siegl, Mitglied der Olmützer Handels- und Gewerbekammer, offener Gesellschafter der Leinenwaarenfirma Karl Siegl sen. in Mährisch-Schönberg.
Classe 33. (Streichgarne und Streichgarnstoffe.)
Gustav Ritter v. Schöller, Schafwollwaarenfabrikant in Brünn.
Classe 34. (Seide und Seidenstoffe.)
Adolf Wiesenburg, kaiserlicher Rath, Seidenbandfabrikant in Wien.
Classe 36. (Spitzen, Tülle, Stickereien und Posamentierarbeiten.)
Karl Drächsler, k. k. Hofposamentierer in Wien.
Classe 37. (Wirkwaaren und Wäscheartikel, Nebengegenstände der Bekleidung.)
Max Stiasny, Handschuhfabrikant in Wien.
Classe 38. (Kleidungsstücke für beide Geschlechter.)
Moriz Pollak Ritter v. Borkenau, kaiserlichen Rath, Fabrikant in Wien.
Classe 39. (Edelstein- und Metallschmuckarbeiten.)
J. C. Klinkosch, k. k. Hof-Gold-, Silber- und Metallwaarenfabrikant in Wien.
Classe 43. (Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenbetriebes.)
Franz Freiherr v. Wertheim, kaiserlicher Rath, k. k. Hofwerkzeugfabrikant in Wien.

Classe 44. (Forst- und Forstindustrieproducte.)

Dr. Wilhelm F. Exner, k. k. Regierungsrath, Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Classe 46. (Producte der Landwirthschaft, welche nicht zur menschlichen Nahrung dienen.)

David Abrahamowicz, Gutsbesitzer, Vicepräsident der galizischen landwirthschaftlichen Gesellschaft, Landtagsabgeordneter in Lemberg.

Classe 47. (Chemische und pharmaceutische Producte.)

Michael Matscheko, Associé der Firma G. Wagenmann & Comp. Präsident des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien.

Classe 49. (Leder und Häute.)

Friedrich Suess, Fabrikant und Reichsrathsabgeordneter in Sechshaus.

Classe 52. (Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie und der Erzeugung von Nahrungsmitteln.)

Gustav Noback, Ingenieur und Fabriksbesitzer in Prag.

Classe 54. (Maschinen und Apparate der Mechanik im Allgemeinen.)

Karl Pfaff, Maschinenfabrikant in Ottakring bei Wien.

Classe 64. (Eisenbahnmaterial.)

Karl Hornbostel, Abtheilungsdirector der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn in Wien.

Classe 66. (Geräthschaften, Materialien und Arbeiten des Ingenieurwesens im Allgemeinen, der öffentlichen Arbeiten und der Architektur.)

Friedrich Stach, Civilingenieur und Vicepräsident des Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.

Classe 69. (Getreide, Mahlproducte und deren Verwendung.)

Roman Uhl, k. k. Hofbäcker in Wien.

Classe 75. (Gegohrene Getränke.)

Robert Schlumberger, Gutsbesitzer in Vöslau.

Ersatzjuroren.

Gruppe I (insbesondere Classe 1, Oelgemälde).

Alois Schönn, k. k. Professor, Genre- und Historienmaler in Wien.

Gruppe II (insbesondere Classe 11, praktische Anwendung des Zeichnens und Modellirens).

Johann Schwerdtner, Graveur, Vorstand des Vereines „Freie Genossenschaft der Graveure“ in Wien.

Gruppe II (insbesondere Classe 13, Musikinstrumente).

Eduard Kremser, Tonkünstler, Chormeister des Wiener Männergesangvereines in Wien.

Gruppe III (insbesondere Classe 25, Kunstbronzen, verschiedene Kunstgüsse und getriebene Metallarbeiten).

Alois Hanusch, k. k. Hofbronzewaarenfabrikant in Wien.

Gruppe IV (insbesondere Classe 33, Streichgarn und Streichgarnstoffe).

Gustav Trenkler, Fabriksbesitzer in Reichenberg.

Gruppe IV (insbesondere Classe 36, Spitzen, Tülle, Stickereien und Posamentierarbeiten).

Ottomar Wenzel, Kaufmann, Weisswaaren- und Spitzenhändler in Prag.

Gruppe IV (insbesondere Classe 38, Kleidungsstücke für beide Geschlechter).

Wendelin Mottl, k. k. Hoflieferant, Kleiderfabrikant in Prag.

Gruppe V (insbesondere Classe 43, Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenbetriebes).

Franz Kupelwieser, k. k. o. ö. Professor an der Bergakademie in Leoben.

Gruppe V (insbesondere Classe 46, Producte der Landwirthschaft, welche nicht zur menschlichen Nahrung dienen).

Max Mauthner, Gesellschafter der Firma Wienersdorfer Malzfabrik Mauthner-Haberl in Wien.

Isidor V. Flesch, Kaufmann und Fabriksbesitzer in Brünn.

Gruppe VI (insbesondere Classe 52, Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie und der Erzeugung von Nahrungsmitteln.

Friedrich Kick, k. k. Regierungsrath, Professor am deutschen polytechnischen Institute in Prag.

Gruppe VI (insbesondere Classe 54, Maschinen und Apparate der Mechanik im Allgemeinen).

Egin Jarolimek, k. k. Bergrath im Ackerbauministerium in Wien.

Gruppe VII (insbesondere Classe 69, Getreide, Mahlproducte und deren Verwendung).

Eduard Hamburger, Brauhauspächter in Olmütz.

Gruppe VII (insbesondere Classe 75, gegohrene Getränke).

Theodor A. J. Römer, kaiserlicher Rath, Weingrosshändler in Wien.

Dr. Julius Mullé, k. k. Notar und Weingutsbesitzer in Marburg.

Zum Präsidenten der vierten Section der I. Gruppe (Architekturzeichnungen und Modelle) hatte die französische Regierung auf Grund der Bestimmungen des Juryreglements Herrn Heinrich Ritter v. Ferstel ernannt.

Zum Juroramte bei der Viehausstellung (speciell zur Jury für Merinoschafe) wurde von der österreichischen Regierung Herr Dr. M. Wilkens, k. k. Professor an der technischen Hochschule für Bodencultur berufen.

Bis zum 10. Juni 1879, an welchem Tage vom französischen Handelsminister die erste Generalversammlung der Internationalen Jury eröffnet wurde, waren sämmtliche österreichische Juroren in Paris eingetroffen und walteten ihres schwierigen und mühevollen Amtes zum Theile bis Ende Juli.

Da das Amt eines Jurors principiell als Ehrenamt erklärt wurde, so konnten nur in besonderen Ausnahmsfällen bei Persönlichkeiten, deren Mitwirkung ausnehmend wünschenswerth erschien, oder welche eine pecuniäre Entschädigung für ihre Auslagen beanspruchten, Reise- und Aufenthaltskostenbeiträge mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums aus dem Ausstellungscredite gewährt werden.

Organisirung der Jury.

Was die Organisirung der Jury anbelangt, so ist dieselbe aus dem nachstehenden Reglement zu entnehmen.

Juryreglement [1].

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Für die Preise, welche aus Anlass der internationalen Ausstellung 1878 zu ertheilen sind, ist eine Summe von 1,500.000 Francs bestimmt.

Eine internationale Jury wird mit der Zuerkennung dieser Preise betraut.

Artikel 2.

Die internationale Jury besteht aus 750 Mitgliedern: 400 fremden und 350 französischen. Die fremden Jurors sind unter die verschiedenen Nationen im Verhältniss der von einer jeden derselben eingenommenen Ausstellungsfläche, der Anzahl ihrer Aussteller und der Bedeutung ihrer Ausstellung vertheilt.

---

[1]) Off. Publ. Heft V, Nr. XXIV.

Ausserdem werden 325 Ersatzjurors ernannt, 175 fremde und 150 französische, die nach demselben Modus wie die Hauptjurors zu vertheilen sind.

Artikel 3.

Die fremden Mitglieder der internationalen Jury werden von der Regierung eines jeden Landes ernannt.

Die französischen Mitglieder werden über Antrag der obersten Commission durch Decret ernannt.

Die Ersatzjurors werden auf dieselbe Weise wie die Hauptjurors ernannt. Sie treten an die Stelle der abwesenden Hauptjurors und werden, so oft ihre Anwesenheit nöthig ist, durch die Jury der Classe, der sie angehören, oder durch die Jury einer Classe jener Gruppe, für welche sie ernannt worden sind, berufen. Ihre Function hört bei der Rückkehr Derjenigen auf, welche sie ersetzen. [1])

Alle diese Ernennungen müssen vor dem 15. Mai 1878 vollzogen sein.

Die oberste Ausstellungscommission wird, nachdem sie sich mit den verschiedenen fremden Commissionen ins Einvernehmen gesetzt, die Vertheilung der Jurymitglieder unter die Classen vornehmen.

Artikel 4.

Die internationale Jury hat ihre Arbeiten vom 1. Juni bis 1. September inclusive zu vollenden.

In Betreff der Classen aus der 7., 8. und 9. Gruppe jedoch, welche zu Separatbewerbungen Veranlassung bieten, können die Verhandlungen der Jury sich auf die ganze Dauer der Ausstellung erstrecken, wie dies im Abschnitt V bestimmt wird.

Artikel 5.

Die Vertheilung der Preise ist auf den 10. September 1878 festgesetzt [2]).

---

[1]) Aus Anlass eines speciellen Falles, wonach in Abwesenheit des Hauptjurors dem Ersatzjuror von der Classenjury die Mitzählung seiner Stimme bei der Abstimmung verweigert wurde, welcher Fall der österreichischen Commission zu einer energischen Vorstellung beim französischen Generalcommissariate Anlass gab, wurden obige Bestimmungen dahin interpretirt, „dass die absichtlich nur für die Gruppen ernannten Ersatzjuroren nur im Falle, als sie von der Classenjury berufen werden, die verhinderten Hauptjuroren durch Sitz und Stimme vertreten können.

Demgemäss wären sie vom ständigen Jurybureau ausgeschlossen. Trotz dieser Beschränkungen seien sie als höchst nützliche Hilfsorgane der Jury zu betrachten, da sie als Experte dienen und bei der Prüfung der Objecte werthvolle Erläuterungen abgeben können. Ihre Anwesenheit sei bei den Jurysitzungen höchst erwünscht, um von den Vorgängen stets unterrichtet zu sein.“

[2]) Die Vertheilung (und zwar nur der Grands Prix und Goldmedaillen) fand jedoch erst am 21. October 1879 statt.

II. Bestimmungen in Betreff der Gruppe der Kunstwerke.

Artikel 6.

Die Preise, welche der internationalen Jury für Kunstwerke zur Verfügung stehen, sind in folgender Weise bestimmt:

17 Ehrenmedaillen für Kunstgegenstände französischen Ursprunges,

32 I Medaillen,

44 II Medaillen, und

48 III Medaillen. [1])

Die französischen Mitglieder der vier Sectionen werden auf Vorschlag der obersten Ausstellungscommission aus den Mitgliedern der Zulassungsjury durch Decret ernannt.

Aussteller, welche die Functionen eines Mitgliedes der internationalen Jury für die Kunstwerke übernommen haben, sind von der Bewerbung um Preise **nicht** ausgeschlossen. [2])

Einer jeden der vier Sectionen präsidirt eines ihrer Mitglieder, das hiezu auf Vorschlag der obersten Commission vom Minister ernannt wird. Zwei der Präsidenten sind Franzosen.

Artikel 9.

Die vier Sectionen können zusammentreten, um nöthigenfalls Modificationen in der Vertheilung der Preise zu beantragen, wie sie in den Artikeln 6 und 7 festgestellt ist.

Der Präsident der vier vereinigten Sectionen wird aus der Mitte der Mitglieder derselben auf Vorschlag der obersten Ausstellungscommission durch Decret ernannt.

III. Preise für die Producte des Ackerbaues und der Industrie.

Artikel 10.

Die der internationalen Jury zur Verfügung zu stellenden Preise für die Collectiv- oder Einzelnausstellungen der Ackerbau- und Industrieerzeugnisse sind in folgender Weise festgesetzt:

100 grosse Preise und ausserordentliche Geldbelohnungen,

1000 goldene Medaillen,

4000 silberne Medaillen,

---

[1]) Im Laufe der Juryverhandlungen kam noch eine fünfte Kategorie, die „Ehrenvolle Erwähnung“, hinzu.

Ausserdem wurden zum ehrenden Gedächtnisse hervorragender verstorbener Künstler Erinnerungsdiplome zuerkannt.

[2]) Auf Grund der Juryverhandlungen wurde es jedoch den Juroren dieser Gruppe freigestellt, sich ausser Preisbewerbung (hors concours) zu erklären.

8000 Bronzemedaillen,
8000 Ehrenvolle Erwähnungen. [1])
Alle Medaillen haben dieselbe Prägung.

Artikel 11.

Die oberste Commission vertheilt vorläufig, vor dem 1. Juni 1878, nach Anhörung der Gruppenpräsidenten, die Gesammtzahl der Medaillen und ehrenvollen Erwähnungen unter die verschiedenen Gruppen.

Artikel 12.

Die grossen Preise (Grands Prix) sind zur Auszeichnung des Verdienstes von Erfindungen oder Vervollkommnungen bestimmt, die eine bedeutende Verbesserung in der Qualität der Erzeugnisse oder in der Verfahrungsweise der Fabrication herbeigeführt, oder von Collectivausstellungen, deren Ganzes ein Verdienst oder einen Fortschritt von ganz ausnahmsweiser Bedeutung bekundet.

Artikel 13.

Die Zuerkennung der im Artikel 10 erwähnten Preise für die Gruppen der Industrie und des Ackerbaues erfolgt nach den successiven Arbeiten der Classen-, Gruppen- und Präsidentenjurys.

Artikel 14.

Das Zahlenverhältniss der fremden und französischen Mitglieder einer jeden Classenjury wird auf Antrag des Ministers für Ackerbau und Handel durch Decret bestimmt.

---

[1]) Von dem Präsidentenrathe der Gruppenjury wurde die Vertheilung der ihm von der Classen- und Gruppenjury proponirten Preise in folgender Weise festgesetzt:

	Aussteller:	Preise:
I. Gruppe	3.253	306
II. „	6.076	3.655
III. „	4.739	2.876
IV. „	6.530	4.547
V. „	7.447	3.449
VI. „	6.620	4.656
VII. „	15.170	7.730
VIII. „	2.530	1.648
IX. „	896	641
Zusammen	53.258	29.468

Da damit die ursprüngliche Ziffer, namentlich hinsichtlich der Goldmedaillen bedeutend überschritten war, indem nämlich:

Goldmedaillen	2.650	anstatt der präliminirten	1.000
Silbermedaillen	6.400	„ „ „	4.000
Bronzemedaillen	10.000	„ „ „	8.000
Ehrenvolle Erwähnungen	10.500	„ „ „	8.000
zusammen	29.550	anstatt der präliminirten	21.000

beansprucht wurden, sah sich die französische Regierung veranlasst, unter Herabsetzung des Werthes der Preise
die Anzahl der Grands Prix von 100 auf 150 und
„ „ „ Goldmedaillen „ 1000 „ 2500 zu erhöhen,
um den Ansprüchen wenigstens theilweise gerecht zu werden. Doch wurden in letzter Stunde auch diese Ziffern noch erhöht.

IV. Besondere Bestimmungen in Betreff der Gruppen der Industrieerzeugnisse.

Artikel 15.

Eine jede Classenjury tritt am 1. Juni 1878 [1]) zusammen. In der ersten Versammlung wählt sie einen Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretär.

Die Wahl des Berichterstatters muss vor dem 15. Juni vorgenommen werden.

Artikel 16.

Die Classenjurys können sich für gewisse fest bestimmte Fragen durch Mitglieder anderer Classen der internationalen Jury oder ausserhalb der Jury gewählte Experten verstärken.

Im letzteren Falle muss die Ernennung des Experten von dem Präsidenten der Gruppe gutgeheissen werden. Die so beigezogenen Mitglieder und die Experten sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 17.

Horsconcours-erklärung.

Die Aussteller, welche die Functionen eines Mitgliedes der internationalen Jury angenommen haben, sind selbstverständlich von der Bewerbung um die Preise ausgeschlossen.

Jene Aussteller, welche als Beisitzer oder Experten einer Classenjury zugezogen werden, sind ebenfalls von der Bewerbung um Preise ausgeschlossen, insoweit es sich um Producte der Classe handelt, in welcher sie ihre Gutachten abzugeben haben. [2])

---

[1]) Der Zusammentritt der Classenjury fand jedoch erst am 13. Juni 1878 statt.

[2]) Die Frage der hors concours-Erklärung bildete neben jener der Stellung der Ersatzjuroren eine der wundesten Punkte des Reglements und fand mit Rücksicht auf ihre unbestimmte Definirung die willkürlichsten Deutungen und Beantwortungen.

Allmälig hatten sich folgende Grundsätze herausgebildet, welche auch an die Spitze der französischen Preisliste gesetzt wurden.

Als hors concours waren alle jene Aussteller zu betrachten, welche

1. gleichzeitig Mitglieder der Commissionen der internationalen Ausstellung sind,
2. als Mitglieder in die internationale Jury berufen wurden,
3. als Experte fungirten, jedoch nur in jener Classe, in welcher sie ihr Gutachten abgeben und wo ihre Producte gleichzeitig ausgestellt sind.

Da das Reglement eine freiwillige hors concours-Erklärung anderer Aussteller nicht erwähnte, so wurde dieselbe Anfangs sowohl von einzelnen Juryclassen, als auch von dem französischen Generalcommissariate als unstatthaft zurückgewiesen.

Nur den eindringlichsten auf den bei allen bisherigen Ausstellungen beobachteten Vorgang verweisenden Vorstellungen der österreichischen Commission gelang es endlich, wenigstens die stillschweigende Acceptirung der freiwilligen Ausserpreisbewerbungs-Erklärung der Aussteller im Laufe der Juryarbeiten und bei Feststellung des Preisverzeichnisses durchzusetzen.

Artikel 18.

Jede Classenjury nimmt die Prüfung der ihrer Beurtheilung vorliegenden Producte, Apparate und Verfahrungsweisen vor und macht ohne Unterschied der Nationalität die Classification der Aussteller, welche sie eines Preises für würdig hält.

Sie stellt die Liste jener Aussteller zusammen, welche unter Anwendung der Artikel 16 und 17 ausser Preisbewerbung gesetzt sind.

Sie classificirt endlich, ohne Unterschied der Nationalität, jene Mitarbeiter, Werkführer und Arbeiter, welche sie wegen ihrer dem Ackerbau und der Industrie geleisteten Dienste oder ihrer Mitwirkung an den vorzüglichen Ausstellungsgegenständen besonders hervorheben zu müssen glaubt.

Die Classificirungslisten, mit der Unterschrift der Mitglieder, welche an der Arbeit betheiligt waren, und jener der Präsidenten und des Secretärs der Gruppenjury versehen, sind vom diesem Letzteren spätestens am 9. Juli 1878 dem Generalcommissariat zu übergeben.

Wenn eine Classenjury ihre Listen in dem oben bezeichneten Zeitpunkte nicht abgegeben hat, so werden dieselben von Amtswegen durch die Gruppenjury zusammengestellt.

Artikel 19.

Die Präsidenten und die Berichterstatter der Classenjurys bilden die Gruppenjurys, welche am 10. Juli 1878 zusammentreten.

An die Stelle abwesender Präsidenten treten die Vicepräsidenten.

Für jede Gruppenjury werden ein Präsident und zwei Vicepräsidenten ernannt, welche ausserhalb des Kreises dieser Jury genommen werden.

Die Vertheilung dieser Präsidenten und Vicepräsidenten auf die verschiedenen Nationen wird auf Antrag des Ministers für Ackerbau und Handel durch Decret festgesetzt.

Die fremden Präsidenten und Vicepräsidenten werden von den ausländischen Regierungen ernannt; die französischen werden auf Vorschlag der obersten Commission durch Decret ernannt. Der Secretär einer jeden Gruppenjury wird auf Vorschlag derselben Commission durch Decret ernannt.

Artikel 20.

Eine jede Gruppenjury hat, nach Prüfung der in ihren Bereich gehörigen Reclamationen, die von den Classenjurys aufgestellten Classificirungslisten festzusetzen. Sie zieht successive eine jede Classenjury zu den sie betreffenden Berathungen heran.

Die so beigezogenen Mitglieder haben eine berathende Stimme.

Das Resultat dieser Operationen muss dem Generalcommissariat spätestens am 31. Juli 1878 übergeben werden; sind die Arbeiten einer Gruppe zu jenem Zeitpunkte nicht beendigt, so hat die Präsidentenjury dieselben ohne Aufschub zu besorgen.

Artikel 21.

Die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gruppenjurys bilden die Präsidentenjury, welche am 1. August 1878 zusammentritt.

Den Vorsitz dieses Rathes führt einer der Präsidenten der obersten Commission.

Die Secretärsfunctionen werden von dem Secretär der obersten Ausstellungscommission versehen.

Die Arbeiten der Präsidentenjury müssen am 10. August 1878 beendigt sein.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich der Nahrungsstoffe und der Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaues.

Artikel 22.

Da die Gruppen 7, 8 und 9 Erzeugnisse umfassen, welche bis zum Schluss der Ausstellung wechseln und zu successiven Preisbewerbungen Anlass bieten, so können die Jurys der betreffenden Classen sich darauf beschränken, nach dem im IV. Abschnitte für die anderen Gruppen vorgezeichneten Vorgange bezüglich der einer jeden Classe zu ertheilenden Preise ihre Vorschläge zu machen. [1])

Artikel 23.

Während der ganzen Dauer der Ausstellung wird der Minister über Antrag der competenten Untercommissionen der obersten Commission zweimal im Monate die zeitweiligen Beigeordneten ernennen, denen es obliegt, die Mitglieder der Classenjury in der Prüfung der Erzeugnisse zu unterstützen, welche in den partiellen Preisbewerbungen enthalten sind, die für gewisse Classen der Gruppen 7, 8 und 9 statthaben können.

Sobald diese theilweisen Concurse beendigt sind, wird jedes temporäre Comité, das aus den Jurors und den zeitweiligen Beigeordneten besteht, die Aussteller, Mitarbeiter und Arbeiter, die es eines Preises für würdig hält, classificiren und in vier Kategorien reihen

---

[1]) Die Jurybestimmungen für

a) Pferde, Esel, Maulesel, Vieh (Rinder, Schafe, Schweine, Lapins und Geflügel) sind aus dem Anhange Beilage 2 zu entnehmen.

b) Für die Objecte des Gartenbaues fanden 12 Concurse von 15 zu 15 Tagen statt.

c) Die Juryrung von Milch, Käse und Butter wurde zu zwei Zeitpunkten, Ende Mai und Mitte October, vorgenommen.

d) Die Juryrung der österreichischen Weine, welche ausnahmsweise mit besonderer Bewilligung der Zollbehörde in den Kellern des ausserhalb der Ausstellung gelegenen Commissionshauses unter Mitsperre der französischen Zollamtsexpositur aufbewahrt wurden, erfolgte im Commissionshause.

Die österreichischen Biere wurden im Annexgebäude beurtheilt, woselbst sie in dem von der k. k. privilegirten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft ausgestellten Biertransportwaggon auf Eis aufbewahrt lagen.

unter den Bezeichnungen: erste Preise, zweite Preise, dritte Preise und ehrenvolle Erwähnungen der theilweisen Concurse.

Diese Classificirung kann sofort veröffentlicht werden.

Artikel 24.

Vom 15. bis 20. November 1878 werden die Jurys der Gruppen 7, 8 und 9 nach den Listen der Preise und ehrenvollen Erwähnungen, welche die temporären Comités zufolge des vorangegangenen Artikels zugesprochen haben, für jede Classe die Gesammtliste der Aussteller, wie jener der Mitarbeiter und Arbeiter zusammenstellen und die Preise zuerkennen, welche die oberste Commission zu ihrer Verfügung gestellt.

Die Diplome werden die Preise und ehrenvollen Erwähnungen anführen, welche von den temporären Comités den preisgekrönten Trägern während der Dauer der Ausstellung zuerkannt worden sind.

Artikel 25.

Die vorangehenden Bestimmungen haben keine Anwendung auf die Erzeugnisse der Classen 77 bis 82, deren Prämiirung in dem speciellen Reglement für die Ausstellung lebender Thiere behandelt worden ist.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 26.

Sobald der obersten Ausstellungscommission die Arbeiten der Präsidentenjury übergeben sind, setzt sie die Anzahl der in jeder Gruppe zu vertheilenden Preise definitiv fest.

Die Gruppenjurys treten dann zusammen, um die Vertheilung dieser Preise unter die Classen vorzunehmen.

Artikel 27.

Die Classenjurys entscheiden definitiv über die ehrenvollen Erwähnungen und Ehrenmedaillen in den Grenzen der ihnen zur Verfügung stehenden Anzahl. Sie machen ferner über die Zuerkennung der goldenen und silbernen Medaillen den Vorschlag, auf Grund dessen die Gruppenjurys unter demselben Vorbehalte über die Vertheilung dieser beiden Preiskategorien definitiv entscheiden.

Die Präsidentenjury entscheidet über die besonderen Preise.

Die oberste Commission entscheidet über alle Reclamationen und trifft die entsprechenden Verfügungen.

Sie entscheidet in letzter Instanz über alle Streitfragen oder Competenzconflicte, welche während der Arbeiten der internationalen Jury sich ergeben könnten.

Artikel 28.

Der Generalcommissär wird über die Ausstellung von 1878 einen Verwaltungsbericht veröffentlichen. Der Generalbericht der interna-

tionalen Jury wird unter der Leitung und Aufsicht der obersten Ausstellungscommission veröffentlicht werden.

Artikel 29.

Der Minister für Ackerbau und Handel ist mit der Ausführung des vorliegenden Decretes beauftragt.

Paris, 14. August 1877 und 19. April 1878.

Mit Ende Juli 1878 waren die Juryarbeiten beendet und der August und September der definitiven Feststellung der Zahl und Kategorien der Preise im Präsidentenrathe und im Conseil Supérieur gewidmet.

Reclamationen.

Schon im Laufe dieser Arbeiten waren vielfache Nachrichten über zuerkannte Preise unter die Aussteller gedrungen und riefen eine Reihe von Reclamationen hervor, welche theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Localcommission an das französische Generalcommissariat gerichtet, entweder auf eine Erhöhung der zuerkannten Auszeichnung oder auf Sanirung eines Uebersehens seitens der Jury gerichtet waren.

Die österreichische Localcommission nahm auch keinen Anstand, sowohl den einen wie den anderen berechtigten Reclamationen ihre kräftigste Unterstützung durch Wort und That zu leihen und hatte in vielen Fällen die Genugthuung, dieselben vom französischen Generalcommissariate berücksichtigt zu sehen, namentlich wenn es den Commissären gelingen konnte, nach der mühevollen und zeitraubenden Durchsicht der Juryprotokolle einen Irrthum oder ein Uebersehen der Jury nachzuweisen.

Jede weitere Intervention der österreichischen Commission wurde jedoch durch einen einstimmig gefassten Beschluss der Präsidentenjury vom 4. September 1878 lahm gelegt, womit über sämmtlich gegen ein Juryerkenntniss gerichtete Reclamationen zur Tagesordnung übergegangen und nur jenen Beachtung geschenkt wurde, welche sich darauf stützten, dass Ausstellungsobjecte von der Jury zu prüfen übersehen wurden.

Die letztgenannten Reclamationen wurden von der österreichischen Localcommission, in ein Verzeichniss zusammengefasst, dem französischen Generalcommissariate bekannt gegeben, dortselbst nach ihrer Grundhältigkeit geprüft und im Laufe des Monates September erfolgte die Nachprüfung der übergangenen Objecte.

Dass derlei Uebersehen vorkamen, hatte vornehmlich darin seinen Grund, dass manche Classenjury sich für incompetent erklärte, einen in ihre Classe eingereihten Gegenstand ihrer Prüfung zu unterziehen und ihn zu diesem Zwecke in eine nächstverwandte Classe verwies, so dass es geschehen konnte, wenn sich auch diese Classe für incompetent erklärte und ihn weiter verwies, dass das Ausstellungsobject gar nicht beurtheilt wurde.

Mit Ende Juli konnten sämmtliche Jurymitglieder Paris verlassen, nachdem sie ihr mühevolles Werk beendet hatten.

Wie glänzend die Aufgabe von Seite der österreichischen Jury gelöst wurde, geht am deutlichsten aus den Resultaten der Prämiirung hervor, welche einen Percentsatz von 98 Prämiirten gegen 2 Percent Nichtprämiirten aufweist (s. S. 175).

VII. Die Prämiirung.

Die auf die Prämiirung im Allgemeinen bezugnehmenden Bestimmungen, Zahl der Preise u. s. w. sind bereits im I. Theile im Capitel „Prämiirung" dargelegt.

Es erübrigt hier nur noch hinzuzufügen, dass Oesterreich in den Classen 77—82 bloss einen Aussteller von Schafen zählte, welchem auch zwei Preise zuerkannt wurden, und fünf Aussteller von Geflügel, welche sechs Preise erhielten.

Was die Zuerkennung von Preisen an die österreichischen Aussteller der übrigen Classen anbelangt, so ist sie aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen:

Zusammenstellung

der auf österreichische Aussteller bei der Pariser Ausstellung 1878 gefallenen Preise:

I. An Künstler:

Ehrenmedaillen	4	Stück
Medaille erster Classe	3	„
„ zweiter „	7	„
„ dritter „	6	„
Ehrenvolle Erwähnung	5	„
Erinnerungsdiplome	2	„
Summe	27	Stück

II. An Aussteller der Gruppen II bis IX. (Vertreter des Unterrichtsfaches, der Industrie und der Urproduction):

Grands Prix (Ehrendiplom)	19	23	Stück
„ „ (grosse Medaille)	4		
Goldmedaille (Diplom)	20	140	„
„ (in natura)	120		
Silbermedaille (Diplom)	15	349	„
„ (in natura)	334		
Bronzemedaille (Diplom)	6	348	„
„ (in natura)	342		
Ehrenvolle Erwähnung		288	„
I. Preis à Francs 300		1	„
III. „ à „ 200		1	„
	Summe	1150	Stück

III. An Mitarbeiter:

Goldmedaille (Diplom)	7	Stück
Silbermedaille (Diplom)	72	„
Bronzemedaille (Diplom)	42	„
Ehrenvolle Erwähnung	10	„
Summe	131	Stück

Recapitulation:

I.	27	Stück
II.	1150	„
III.	131	„
im Ganzen	1308	Stück.

In dieser Ziffer sind die Theilnehmer der Corporativausstellung nicht mit inbegriffen, da jede Collectivausstellung mit dem derselben zuerkannten Preise als Einzelnaussteller gezählt wurde.

Von den Theilnehmern der Corporativausstellung participiren

an Grands Prix (Ehrendiplom)	74
„ Goldmedaillen	48
„ Silbermedaillen	38
„ ehrenvollen Erwähnungen	11
Summe	171

Nebstdem participiren an der dem Unterrichtsministerium in der Classe 7 zuerkannten Goldmedaille (Diplom) . . . . 13 Lehranstalten,

an der dem österreichischen Museum für Kunst und Industrie in der Classe 18 zuerkannten Goldmedaille (Diplom) . . . . 21 Fachschulen.

Vergleicht man nun dieses Preisresultat von 1308 zuerkannten Preisen ohne Hinzurechnung der einzelnen Theilnehmer an den Corporativausstellungen mit der factischen Anzahl von 1511 Ausstellern, so ergibt sich, dass über 86 Percent derselben prämiirt worden sind.

Mit Hinzurechnung der einzelnen Theilnehmer an den Corporativausstellungen, deren die österreichische Abtheilung mit zusammen 173 Theilnehmern zählte, erhöht sich der Percentsatz der zuerkannten Auszeichnungen sogar auf über 98 Percent.

Im Jahre 1867 zählte Oesterreich auf der Pariser Weltausstellung 1720 Aussteller, auf welche 884 Preise entfielen.

Daraus ist zu ersehen, dass Kunst und Industrie in Oesterreich seit einem Decennium grossartige Fortschritte gemacht haben, da es ihnen ermöglicht war, so glänzende Erfolge auf dem Marsfelde zu erringen, die mit den geschäftlichen Erfolgen Hand in Hand gingen. (Siehe Capitel „Verkauf“.)

An diese von der internationalen Jury zuerkannten Auszeichnungen reihen sich noch jene, welche die französische Regierung aus Anlass der Weltausstellung durch Verleihung des nationalen Ordens der Ehrenlegion vornahm.

Ernannt wurden:

Zu Commandeuren der Ehrenlegion (2).

Dzieduszycki Wladimir, Graf, geheimer Rath, Herrenhausmitglied.

Isbary Rudolf, Reichsrathsabgeordneter, Vicepräsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Fabriksbesitzer.

Zu Officieren der Ehrenlegion (11).

Ferstel Heinrich, Ritter v., k. k. Oberbaurath.

Gomperz Julius, Präsident der Brünner Handels- und Gewerbekammer.

Gomperz Max, Ritter v., Fabriksbesitzer.

Hasenauer Carl, Freiherr v., Architekt.

Hornig Emil, Dr., k. k. Regierungsrath, Professor.

Obentraut Johann, Ritter v., k. k. Sectionsrath.

Offermann Carl, Freiherr v., Vicepräsident der Brünner Handels- und Gewerbekammer.

Pretis-Cagnodo, Anton v., k. k. Sectionsrath.
Schoeller Gustav, Ritter v., Fabriksbesitzer.
Steinle Eduard, Ritter v., Professor in Frankfurt a. M.
Thaa Georg, Ritter v., Dr., k. k. Sectionsrath

Zu Rittern der Ehrenlegion (52).

L'Allemand Sigmund, k. k. Professor.

Bachmayer Leopold, Präsident der Papierfabriks - Actiengesellschaft Schlögelmühl.

Bauer Alexander, Dr., k. k. Regierungsrath, Professor.

Beck Paul, Dr., k. k. Ministerialconcipist.

Collmann A., Civilingenieur.

Dräch sler Carl, Posamentirwaaren-Fabrikant.

Exner Wilhelm F., Dr., k. k. Regierungsrath, Professor.

Felix Eugen.

Flesch Isidor Vincenz, Fabriksbesitzer.

Fürth Josef W., Reichsrathsabgeordneter, Fabriksbesitzer.

Garber Johann, Fabriksbesitzer.

Hainisch Michael, kaiserlicher Rath, Fabriksbesitzer.

Hanusch Alois, Fabriksbesitzer.

Hansen Theophil, Ritter v., k. k. Oberbaurath, Professor.

Hardtmuth Carl v., Fabriksbesitzer.

Hawlisch Johann, k. k. Rechnungsrath.

Hetzer Carl, Fabriksbesitzer.

Hoenig Max, Secretär der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer.

Hoffmann Anton Ritter v. Ostenhof, Dr., k. k. Ministerial-Vicesecretär.

Holdhaus Carl, Dr., Secretär der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Hornbostel Carl, Maschinendirector der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Kanitz Eduard, Commissions- und Exportgeschäftsinhaber.

Klinkosch Josef, k. k. Hof- und Kammerlieferant.

Kraft Wilhelm, kaiserlicher Rath, Mechaniker.

Kundmann Carl, Professor an der Akademie der bildenden Künste.

Kupelwieser Franz, k. k. Professor an der Bergakademie in Leoben.

Lenoir G. A., Fabrikant.

Luckhardt Fritz, k. k. Hofphotograph.

Luschan Felix v., Dr., k. k. Regimentsarzt.

Mahler Julius, Chef der Firma Mahler & Eschenbacher.

Makart Hans, Maler, Professor, Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste.

Naschauer Wilhelm, kaiserlicher Rath, Präsident der Frucht- und Mehlbörse.

Noback Gustav, Civilingenieur.

Offermann Theodor, Ritter v., Fabriksbesitzer.

Passini Ludwig, Maler.

Pollak Moriz, Ritter v. Borkenau, kaiserlicher Rath.

Pontzen Ernest, Civilingenieur.

Popper Julius, Fabriksbesitzer.

Richter Ignaz, Fabriksbesitzer.

Rodeck Emil, k. k. Hoflieferant.

Roemer Theodor, kaiserlicher Rath, Weingrosshändler.

Roesler Leonhard Dr., Professor und Vorstand der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Romaszkan Jakob, Freiherr v., Grossgrundbesitzer.

Schaeffler Otto, Mechaniker.

Schaffner M., Director des österreichischen Vereines für chemische und metallurgische Production in Aussig.

Schönn Alois, Maler, Professor.

Siegel Robert, Fabriksbesitzer.

Stach Friedrich, k.k. Baurath, Director der Unionbaugesellschaft.

Stepanek Adolf, Secretär der Handels- u. Gewerbekammer in Pilsen.

Spitzer Friedrich in Paris.

Thomann Wilhelm, Stationschef der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Trenkler Gustav, Fabriksbesitzer.

Waagner R. Ph., Fabriksbesitzer.

Sonach stellt sich das Ergebniss für Oesterreich auf 65 Ernennungen in dem Orden der Ehrenlegion.

Weiters verlieh die französische Regierung in Anerkennung der um die Weltausstellung erworbenen Verdienste folgenden Personen unter Uebersendung der betreffenden Decoration (Palmen) den akademischen Grad eines

Officier de l'Instruction Publique:

Dr. Alexander Bauer, k. k. Regierungsrath und Professor an der technischen Hochschule in Wien.

Dr. Hugo Brachelli, Vorstand des statistischen Departements im k. k. Handelsministerium.

Johann Ritter v. Chlumecky, wirklicher geheimer Rath, k. k. Handelsminister.

Wladimir Graf Dzieduszycki, geheimer Rath, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. W. F. Exner, k. k. Regierungsrath und Professor an der Hochschule für Bodencultur.

Jakob Ritter v. Falke, Vicedirector des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Dr. Ernst v. Fleischl, Privatdocent an der k. k. Universität in Wien.

Moriz Ritter v. Gerold, Buchdruckereibesitzer in Wien.

Dr. Franz Ritter v. Hauer, Director der k. k. Geologischen Reichsanstalt.

Dr. Emil Hornig, k. k. Regierungsrath und Professor.

Rudolf Isbary, kaiserlicher Rath, Reichsrathsabgeordneter und Fabriksbesitzer.

Dr. Hermenegild Jireček, Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Felix Kanitz, Mitglied des Directionsrathes des orientalischen Museums.

Dr. Carl Lind, k. k. Ministerialsecretär.

Fritz Luckhardt, k. k. Hofphotograph.

Dr. Ignaz Moser, Professor, Leiter der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien.

Dr. Rudolf Panzer, Secretär der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Anton v. Pretis-Cagnodo, k. k. Sectionsrath.

Julius Sonntag, kaiserlicher Rath und Professor.

Dr. Josef Stefan, k. k. Hofrath und Universitätsprofessor.

Dr. Carl v. Stremayr, geheimer Rath, k. k. Minister für Cultus und Unterricht.

Officier d'Académie:

Dr. Paul Beck, k. k. Ministerialconcipist.

Johann Bolle, Leiter der Seidenbau-Versuchsstation in Görz.

Eduard Granfeld, k. k. Telegraphencommissär.

Dr. Hermann Hallwich, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.

Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Friedrich Kick, k. k. Regierungsrath und Professor in Prag.

Georg A. Lenoir, Fabrikant chemischer, pharmaceutischer und physikalischer Instrumente in Wien.

Zdenko Löw, Beamter der Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Dr. Felix v. Luschan.

Otto Schäffler, Mechaniker in Wien.

Josef Schaller, Ingenieur.

Dr. Edmund Schebek, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Prag.

Dr. Arthur Freiherr v. Seckendorff-Gudent, k. k. Regierungsrath und Professor.

Camillo Sitte, Director der k. k. Staatsgewerbeschule in Salzburg.

Dr. Albert Ritter v. Stephani, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.

Johann Teufelhart, k. k. Telegraphenamtscontrolor in Wien.

Dr. Josef Weiser, k. k. Regierungsrath und Professor.

Franz Freiherr v. Wertheim, Fabrikenbesitzer in Wien.

Graf Victor Wimpffen, Generalinspector der Staatstelegraphen.

Den Auszeichnungen, welche den österreichischen Ausstellern für die glänzende Vertretung der Kunst und Industrie, sowie den an der Weltausstellung in Paris in verdienstlicher Weise betheiligten Personen im Auslande zuerkannt wurden, folgte eine Reihe von huldvollen Auszeichnungen, welche denselben durch die Gnade Seiner Majestät unseres Kaisers zu Theil wurden.

Die „Wiener Zeitung“ vom 8. Februar 1879 publicirte nämlich in ihrem amtlichen Theile folgende Allerhöchste Handschreiben und Entschliessungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Herr Bruder Erzherzog Karl Ludwig!

Als Protector der Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Weltausstellung des Jahres 1878 haben Euer Liebden im Interesse der ehrenvollen Vertretung der vaterländischen Kunst, Industrie und Landwirthschaft auf jener Ausstellung sehr erfolgreich gewirkt. Es gereicht

Mir desshalb zur hohen Befriedigung, Euer Liebden für Ihre mit gewohnter Hingebung und Bereitwilligkeit auch bei dieser Gelegenheit entwickelte Thätigkeit so wie Ihren aufs neue bewährten regen Sinn für Förderung des allgemeinen Wohles Meine volle Anerkennung und Meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Wien, am 6. Februar 1879.

Franz Josef m. p.

Lieber Ritter v. Chlumecký!

Mit besonderer Befriedigung habe Ich von dem höchst ehrenvollen Erfolge Kenntniss genommen, welchen die vaterländische Kunst, Industrie und Landwirthschaft auf der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1878 errungen hat. Indem dieser Erfolg, nebst dem Verdienste der hieran unmittelbar Betheiligten, zum grossen Theile auch der umsichtigen Leitung und Durchführung der bezüglichen Massnahmen zuzuschreiben ist, gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen als Präsidenten der diesfalls in Wien bestandenen Centralcommission für Ihre eben so eifrige als erspriessliche Wirksamkeit in dieser Richtung Meine volle Anerkennung auszusprechen.

Wien, am 6. Februar 1879.

Franz Josef m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten weiter mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Februar d. J. in Würdigung der zur Allerhöchsten Kenntniss gebrachten verdienstlichen Leistungen aus dem Anlasse der Pariser Weltausstellung 1878 allergnädigst zu gestatten, dass

die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde:

dem Taufabriksbesitzer in Triest Georg Argeli;

dem Vorstande des statistischen Departements im Handelsministerium Hofrathe Dr. Hugo Franz Brachelli;

dem Musikinstrumentenmacher in Königgrätz Wenzel Červeny;

dem Generaldirector der privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn, Sectionschef a. D. Alois Czedik v. Bründelsberg;

dem Oberinspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Wilhelm Dostal;

dem Hofposamentirer in Wien Karl Drächsler;

dem Herrschaftsbesitzer in Hagenberg Friedrich Eckbrecht Grafen v. Dürkheim-Montmartin;

dem geheimen Rathe Wladimir Grafen Dzieduszycki in Lemberg;

dem Hof- und Kammerclavierfabrikanten Friedrich Ehrbar in Wien;

dem Generalinspector der privilegirten Kaiser Ferdinands Nordbahn, Hofrathe Wilhelm Eichler Freiherrn v. Eichkron;

dem Generaldirectorstellvertreter der privilegirten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, Hofrathe Wilhelm Freiherrn v. Engerth;

dem Oberbaurathe Heinrich Ritter v. Ferstel in Wien;

dem Buchdruckereibesitzer Moriz Ritter v. Gerold in Wien;

dem Präsidenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, kaiserlichen Rathe Johann Gögl;

dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn Julius Gomperz;

dem o. ö. Universitätsprofessor, Regierungsrathe Dr. Eduard Hanslik in Wien;

dem Fabriksbesitzer Paul Freiherrn v. Herbert in Klagenfurt;

dem Baurathe Eduard Kaiser in Wien;

dem o. ö. Professor am deutschen polytechnischen Institute in Prag, Regierungsrathe Friedrich Kick;

dem Hoflieferanten August Klein in Wien;

dem Möbelfabrikanten Josef Kohn in Wsetin;

dem Chormeister des Männergesangsvereines Eduard Kremser in Wien;

dem Hofwagenfabrikanten Jacob Lohner in Wien;

dem Staatseisenbahnbaudirector Julius Lott in Wien;

dem Hofkunsttischler Bernhard Ludwig in Wien;

dem Referenten der Wiener Stadterweiterungscommission Sectionschef Dr. Edlen v. Matzinger;

dem Fabriksbesitzer Karl Freiherrn v. Offermann in Brünn;

dem Generalinspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, Hofrathe Mathias Ritter v. Pischof;

dem Alizarinfabrikanten Gustav Przibram in Wien;

dem Fabriksbesitzer Wilhelm von Ritter-Zahony in Görz;

dem Buchbinder Franz Rollinger in Wien;

dem Chef des Bankhauses S. M. Rothschild in Wien, Albert Freiherrn v. Rothschild;

dem Fabriksbesitzer Gustav Ritter v. Schoeller in Brünn;

dem Generaldirector der priv. Südbahngesellschaft Friedrich Schüler in Wien;

dem Fabriksbesitzer Emil Seybel in Liesing;
dem Gesellschafter der Leinenwaarenfirma Carl Siegl sen., in Mährisch-Schönberg, Robert Siegl;
dem Director der Kunstgewerbeschule, Regierungsrathe Josef Storck in Wien;
dem Fabriksbesitzer Friedrich Suess in Wien;
dem Sectionsrathe im Handelsministerium Dr. Georg Ritter v. Thaa;
dem Seidenzeugfabrikanten Andreas Waschka in Wien;
dem Hofwerkzeugfabrikanten, kais. Rathe Franz Freiherrn v. Wertheim in Wien;
dem Generalinspector der Staatstelegraphen, Hofrathe Victor Grafen v. Wimpffen in Wien;
dem Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank, kais. Rathe Carl Zimmermann Ritter v. Göllheim in Wien;
der Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris;
dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen in Prag;
dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien;
dem oberösterreichischen Landesausschusse in Linz;
der Wiener Stadterweiterungscommission;
der Stadtgemeinde Wien;
der Akademie der bildenden Künste in Wien;
dem österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien;
der geologischen Reichsanstalt in Wien;
der Handels- und Gewerbekammer in Brünn;
der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen;
der Handels- und Gewerbekammer in Prag;
der Handels- und Gewerbekammer in Wien;
der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens;
dem niederösterreichischen Gewerbevereine in Wien;
dem österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine in Wien;
dem Centralcomité zur Beförderung der Erwerbsthätigkeit der böhmischen Erz- und Riesengebirgsbewohner in Prag;
den Klosterfrauen vom armen Kinde Jesu in Döbling;
der photographischen Gesellschaft in Wien;
der „Prima Società Enologica Dalmata" in Spalato;
dem Stadt Saazer Hopfenbauvereine in Saaz;
dem steierischen Hopfenbauvereine in Fürstenfeld;
der Tuchmachergenossenschaft in Reichenberg;

dem Verbande der österreichischen Müller und Mühleninteressenten in Wien;

dem Vereine zur Hebung der Bienenzucht Böhmens in Schloss Petersburg;

den Theilnehmern der Collectivausstellung der Ostrau-Karwiner Steinkohlengruben;

den an der Corporativausstellung der Eisenbahnen Oesterreichs betheiligten Bahngesellschaften;

den Theilnehmern der Corporativausstellung der mährischen Gerstenproducenten und Malzfabrikanten;

den Theilnehmern der Corporativausstellung der Schafwollwaarenindustrie in Jägerndorf;

den Theilnehmern der Corporativausstellung der Tuchindustrie in Bielitz-Biala;

der Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft in Wien;

der Actiengesellschaft der Liesinger Brauerei;

der Eisen- und Stahlgewerkschaft zu Eibiswald und Krumbach;

der Ersten österreichischen Ceresinfabrik „H. Ujhely's Nachfolger" in Stockerau;

den Ersten österreichischen Seifensieder-Gewerksgesellschaft in Wien;

der Ersten österreichischen Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriksgesellschaft in Wien;

dem Gleichenberger- und Johannis-Brunnenactienvereine;

der Kunstgiesserei von Röhlich und Pönninger in Wien;

der Neusiedler Actiengesellschaft für Papierfabrication;

dem österreichischen Vereine für chemische und metallurgische Production in Aussig;

der Prager Maschinbau-Actiengesellschaft;

der Union-Baugesellschaft in Wien;

der Vöslauer Kammgarnfabriks-Actiengesellschaft;

der Vordernberg-Köflacher Montanindustriegesellschaft;

der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien.

Aus demselben Anlasse geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der nämlichen Allerhöchsten Entschliessung allergnädigst zu verleihen:

Den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei:

Dem Vicepräsidenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, kais. Rathe Rudolf Isbary.

Das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne:

Dem Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Hofrathe Dr. Rudolf Eitelberger v. Edelberg.

Den Stern zum Komthurkreuze des Franz Josef-Ordens:

Dem Hofteppich- und Möbelstofffabrikanten Eduard Ritter v. Haas in Wien.

Das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens:

Dem Hofglaswaarenhändler Ludwig Lobmeyr in Wien.

Den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei:

Dem Regierungsrathe, Professor Dr. Emil Hornig in Wien;

dem Commissions- und Exportgeschäftsinhaber Eduard Kanitz in Wien;

dem Hof- und Kammerlieferanten Josef Klinkosch in Wien;

dem Präsidenten des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien Michael Matscheko;

dem Fabriksbesitzer Theodor Ritter v. Offermann in Brünn;

dem Anton Grafen v. Prokesch-Osten.

Den Ritterstand taxfrei:

Dem Vicepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Prag, Eduard Porges Edlen v. Portheim

Den österreichischen Adel taxfrei:

Dem Grosshändler Isidor Vincenz Flesch in Brünn;

dem Weingrosshändler Robert Schlumberger in Vöslau.

Den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei:

Dem Sectionsrathe im Ackerbauministerium Anton v. Pretis-Cagnodo.

Den Titel eines Regierungsrathes taxfrei:

Dem o. ö. Professor an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Alexander Bauer.

Den Titel eines Baurathes taxfrei:

Dem Architekten Gustav Korompay in Wien;
dem Architekten Franz Schmoranz in Wien.

Den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei:

Dem Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg, Dr. Maximilian Bodynski;
dem Hofbuchbinder Leopold Groner in Wien;
dem Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg Dr. Hermann Hallwich;
dem Notar Dr. Julius Mullé in Marburg;
dem Fabriksbesitzer Moriz Pollak Ritter v. Borkenau in Wien;
dem Professor an der Landesoberrealschule in Znaim Julius Sonntag;
dem Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Krakau Dr. Ferdinand Weigel.

Das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens:

Dem dirigirenden Verwaltungsrathe der Cottonfabrik in Holleschowitz Sigmund Beer;
dem Seidenfabrikanten Pietro Bozzoni in Barone;
dem o. ö. Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien, Regierungsrathe Dr. W. F. Exner;
dem Docenten an der Universität in Wien Dr. Ernst v. Fleischl;
dem Fabrikanten Jacob Fürth in Strakonitz;
dem Atlas- und Modebandfabrikanten Anton Harpke in Wien.
dem fürstlich Schwarzenberg'schen Oberforstmeister Franz Hoydar in Frauenberg;
dem Director der Tiroler Glasmalerei und Kathedralenglas-Erzeugungsanstalt Dr. Albert Jehle in Innsbruck;

dem Fabriksbesitzer Willibald Jerie in Hohenelbe;

dem Associé der Firma Mahler & Eschenbacher, Julius Mahler in Wien;

dem Mitgliede der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, kaiserlichen Rathe Max Mauthner in Wien;

dem Meerschaumwaarenfabrikanten Alois Mayer in Wien;

dem Hofschlosser Albert Milde in Wien;

dem Centraldirector der Neusiedler Papierfabriks-Actiengesellschaft Eduard Musil in Wien;

dem Generalsecretär der Versicherungsgesellschaft „Riunione adriatica di Sicurtà" Hugo Novach in Wien;

dem Director der Eisenwaarenindustrie- und Handelsactiengesellschaft „Moravia" in Olmütz Johann Orel;

dem Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Prag, kaiserlichen Rathe Dr. Edmund Schebek;

dem Gesellschafter der Firma Schuck und Kohnberger, kaiserlichen Rathe Isidor Schuck in Wien;

dem Fabriksbesitzer Philipp Ritter v. Schöller in Czakowitz;

dem Handschuhfabrikanten Max Stiasny in Wien;

dem Schafwollwaarenfabrikanten Isidor Strakosch in Brünn;

dem Gesellschafter der Firma Josef Teuber & Söhne in Brünn, Wilhelm v. Teuber;

dem Harmonikafabrikanten Wilhelm Thie in Wien;

dem Dampfmühlenbesitzer Leo Thom in Lemberg;

dem Möbelfabrikanten August Thonet in Bistritz am Hostein;

dem Meerschaumwaarenfabrikanten Arnold Trebitsch in Wien;

dem Hofbäcker Roman Uhl in Wien;

dem Fabriksbesitzer Friedrich Wüste in Pfaffstätten.

Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone:

Dem Hofwagenfabrikanten Sebastian Armbruster in Wien;

dem Hoflieferanten Josef Bankmann in Wien;

dem Hofposamentierer Johann Blazincic in Wien;

dem Civilingenieur Alfred Collmann in Wien;

dem Hofspängler Josef Denk in Wien;

dem Porcellanfabrikanten Rudolf Fischer in Pirkhammer;

dem Fabrikanten Moriz Fürth in Strakonitz;

dem Glasraffineur Josef Gürtler in Meistersdorf;

dem Beamten der privilegirten Kronprinz Rudolf-Bahn Franz Hoelzlhuber in Steyr;

dem Beamten der privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn Michael Hufnagel in Wien;

dem Holzhändler Gottlieb Karplus in Wien;
dem Leinenwaarenfabrikanten Heinrich Klinger in Wien;
dem Hofphotographen Josef Löwy in Wien;
dem Hofposamentierer Franz Luckschanderl in Wien;
dem Hofkleidermacher Wendelin Mottl in Prag;
dem Glasfabrikanten Julius Mühlhaus in Haida;
dem Hofwaffenfabrikanten Johann Nowotny in Prag;
dem Hofweinlieferanten Julius Pfrimer in Marburg;
dem Brauereibesitzer Franz Schreiner in Graz;
dem Graveur Johann Schwerdtner in Wien;
dem Fabriksdirector Erasmus Vogl in Schwadorf;
dem Secretär der Künstlergenossenschaft in Wien Karl Walz;
dem Werkzeugfabrikanten Johann Weiss in Wien.

Das goldene Verdienstkreuz:

Dem Spediteur Eliazim Bäuml in Wien;
dem Hofschlosser Anton Biro in Wien;
dem Spitzenhändler Franz Bollarth in Wien;
dem Beamten der „Azienda Assicuratrice“ Albert Brandeis in Wien;
dem Architekten Emil Bressler in Wien;
dem Hofseifen- und Parfümeriewaarenfabrikanten Johann Demartini in Prag;
dem Hofwagen- und Gewichtefabrikanten Josef Florenz in Wien;
dem Tuchfabrikanten Traugott Förster in Bielitz;
dem Director der Wiener Schuhwaarenfabriks-Actiengesellschaft Alfred Fränkel;
dem Leiter der Fachschule für Holzschnitzerei und Marmorbearbeitung in Hallstadt Johann Greil;
dem Zeichner Franz Hatzinger in Wien;
dem Meerschaumwaarenfabrikanten Johann Friedrich Kast in Wien;
dem Werksleiter in Hückl's Hutfabrik in Neutitschein, Wilhelm Kreuz;

dem Beamten der privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahn Zdenko Löw in Teplitz;

dem Silber-Bijouteriewaarenfabrikanten Karl Lustig in Wien;

dem Holzwaarenfabrikanten Alois Moroder in St. Ulrich in Gröden;

dem Granatschmuckhändler Moriz Neustadtl in Prag;

dem Chef des Hofphotographenateliers „Adele" Wilhelm Perlmutter in Wien;

dem Papierfabrikanten Prosper Piette in Freiheit;

dem Hutmacher Wilhelm Pless in Wien;

dem Geschäftsleiter der Bronzewaarenfabriksfirma D. Hollenbach in Wien, Eduard Richter;

dem Orgelbauer Franz Rieger in Jägerndorf;

dem Leiter der Fachschule für Holzindustrie in Wallachisch-Meseritsch Franz Rosmaël;

dem Fabriksdirector Johann Russ in Jungbuch;

dem Telegraphenmechaniker Otto Schäffler in Wien;

dem Fabriksdirector L. Schlimke in Mährisch-Schönberg;

dem Sensenfabrikanten Josef Schmölzer in Kindberg;

dem Hofuhrenhändler Franz Schöndorfer in Wien;

dem Musikinstrumentenmacher Martin Tomschik in Brünn;

dem Spitzenhändler Ottomar Wenzel in Prag;

dem Bauschlosser Ludwig Wilhelm in Wien;

dem Hofbillardfabrikanten Franz Zizula in Wien.

Das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

Dem Oberwerkführer bei Philipp Haas' Söhne Anton Kraushofer in Wien;

dem Modelleur und Ciseleur in der Bronzewaarenfabrik von Dziedzynski und Hanusch in Wien, Stephan Schwatz;

dem Werkführer in Milde's Hofschlosserei in Wien, Franz Victoris;

dem Factor in C. Fromme's Buchdruckerei in Wien, Josef Vogl.

Das silberne Verdienstkreuz:

Dem Galvanoplastiker in L. Böhm's Bronzewaarenfabrik in Wien, Rudolf Honetschläger;

dem Ciseleur in der Bronzewaarenfabrik D. Hollenbach in Wien, Franz Kniczek;

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner d. J. haben ferner Seine k. und k. Apostolische Majestät den Malern Sigmund L'Allemand, Rudolf Alt und Ludwig Passini, dem Architekten Karl Freiherrn v. Hasenauer und dem Kammermedailleur und Münz- und Medaillengraveur im Hauptmünzamte Josef Tautenhayn den Professorstitel allergnädigst zu verleihen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner d. J. dem Bildhauer Victor Tilgner und dem Lithographie-Kunstanstaltsinhaber Eduard Hölzl die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

VIII. Die Berichterstattung.

Die Frage der Berichterstattung wurde eben so wie jene der Jury sowohl von dem Executivcomité der Centralcommission als auch von der Regierung als eine hochwichtige der eingehendsten Erwägung unterzogen.

Namentlich sollten die Fehler vermieden werden, welche bisher allen officiellen Berichten anhafteten:

1. dass sie viel zu umfangreich, da sie stets eine vollständige Darlegung des zu schildernden Industriezweiges seit seinem Anbeginne brachten, daher nothwendig eine stete Wiederholung des bereits bei früheren Ausstellungen Gesagten enthielten;

2. dass die Berichte in Folge dessen viel zu spät vollendet und dem Publicum übergeben wurden, als bereits das Interesse für die längst verflossene Weltausstellung verblasst war;

3. dass sie durch ihre Breite an Interesse verloren, und endlich

4. dass sie durch ihre erschöpfende Darstellung zu einem kostspieligen Buche wurden.

Es war jedoch nicht zu verkennen, dass neben dem Nutzen für die Fachkreise bei einer Berichterstattung auch das Ansehen des Staates in Betracht kam, an dessen Leistungen auf literarischem Gebiete aus dem officiellen Berichte über eine Weltausstellung, wohl nicht unberechtigt ein Rückschluss auf die allgemeine Leistungsfähigkeit gezogen wird.

Es sollten daher diesmal unbeachtet des Nutzens der officiellen Berichterstattung und der eben betonten Rücksichten in Beziehung auf das Programm des Berichtes neue Wege eingeschlagen werden.

Bei der schnellen Aufeinanderfolge der Weltausstellungen in diesem Decennium, welche die Annahme ausschloss, dass die neue Ausstellung in allen Zweigen namhafte Fortschritte aufweisen werde, hätte die Beibehaltung der bisherigen Methode der Berichterstattung, welche zumeist eine kritische Besprechung der ausgestellten Objecte nach Ländern und Classen lieferte, absolut keinen Werth gehabt.

Das Richtige musste vielmehr darin erkannt werden, den officiellen Bericht auf die Erörterung einzelner, aus Anlass der Weltausstellung sich ergebenden principiellen Fragen und auf die Hervorhebung der wichtigsten Neuerungen und Erfindungen u. s. f. zu beschränken.

Dieser Anschauung der Regierung hatte das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes bei Votirung des Credites vollkommen beigestimmt und die Festhaltung derselben bei Durchführung des Ausstellungswerkes mit aller Entschiedenheit als in seinem Wunsche gelegen erklärt.

Nach dem Ausschussberichte des Abgeordnetenhauses, welcher der Bewilligung des Credites zu Grunde liegt, soll sich die Berichterstattung „auf einzelne Zweige der Production beschränken, in denen wirklich hervorragendes Neues und für die österreichische Arbeit Wichtiges geboten wird“.

Dies war auch massgebend, dass von diesem Gesichtspunkte aus für die Durchführung des Berichtes nur eine sehr geringe Summe (20.000 fl.[1]), im Jahre 1867: 10.513 fl.) in das Ausstellungsbudget eingestellt wurde.

Betreffs der Details der vom Executivcomité ausgearbeiteten Organisation der Berichterstattung wurde als Grundsatz aufgestellt:

1. dass in den Bericht Nichts aufgenommen werden soll, was bereits anderswo gedruckt ist und durch den Buchhandel bezogen werden kann; es sollte dadurch der österreichische Bericht zur Erhöhung seines Werthes ausschliesslich Originalarbeiten enthalten;

2. insbesondere musste angestrebt werden, diesen mit österreichischem Gelde zu schaffenden Bericht auch in erster Linie für Oesterreich nutzbar zu machen, so dass hieraus für den Berichterstatter die Pflicht entstand, vor Allem die Bedeutung der Fortschritte und Neuerungen auf dem ihm zur Berichterstattung überwiesenen Gebiete

---

[1]) S. Gebarungsnachweisung.

der Industrie für Oesterreich unter wesentlicher Berücksichtigung der österreichischen Production und des österreichischen Aussenhandels zu erörtern und die praktische Anwendbarkeit und Einführung dieser Culturfortschritte in Oesterreich darzulegen.

Endlich musste auf die baldigste Vorlage des Elaborates ein besonderes Gewicht gelegt werden, um noch in der Zeit des für die Ausstellung wachen Interesses mit dem Berichte vor das Publicum treten zu können.

Von diesen, vornehmlich auf das „Neue“ gerichteten Gesichtspunkten ausgehend, lag es nahe, dass die zur Abgabe ihres Urtheiles in die internationale Jury berufenen Mitglieder zunächst als competent angesehen werden mussten, sich darüber zu äussern, ob in ihren oder den ihnen zunächst verwandten Classen eine Berichterstattung nothwendig sei.

Da sich nun ein grosser Theil der österreichischen Jurymitglieder verpflichtet hatte, über hervorragende und neue Erscheinungen ihres Gebietes Bericht zu erstatten, so entfiel schon damit allein die Nothwendigkeit der Bestellung specieller officieller Berichterstatter für sämmtliche Classen, und es wurde dieselbe nur für jene Gebiete aufrecht erhalten, welche von den Juroren oder der Centralcommission als besonders erwähnenswerth bezeichnet wurden.

Da sonach nicht ein gegliedertes organisches Ganze geliefert werden sollte, vielmehr eine Reihe von einzelnen, ganz und gar selbstständigen Berichten unter Aufgebung der classenweisen Berichterstattung, so entfiel auch die Nothwendigkeit der Bestellung eines Chefredacteurs.

Aus der Reihe der Anträge der Juroren und der von zahlreichen anderen Fachmännern gestellten Anerbieten zur Berichterstattung fasste das Executivcomité unter Würdigung sämmtlicher hiefür geltend gemachten Gründe jene Gebiete heraus, über welche eine Berichterstattung in ausgedehnterem Masse wünschenswerth erschien, und brachte dieselben dem k. k. Handelsminister gleichzeitig mit den hiezu erwählten Persönlichkeiten behufs Ernennung zu officiellen Berichterstattern in Vorschlag.

Auf diese Weise wurden folgende Herren vom k. k. Handelsminister zu Berichterstattern über nachfolgende Gebiete ernannt:

Franz Kupelwieser, Professor und Director der k. k. Bergakademie Leoben, über „das Hüttenwesen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenhüttenwesens“;

Dr. W. F. Exner, Professor, und G. Lauböck, Assistent in Wien, über „die mechanische Holzbearbeitung, deren Hilfsmittel und Erzeugnisse“;

Hubert Nachtsheim, Oberingenieur der Wiener Gasindustriegesellschaft, über „Gas- und elektrische Beleuchtung“;

Alfred Musil, Maschineningenieur der Hüttenberger Gewerkschaft in Klagenfurt, über „Motoren für das Kleingewerbe“;

Josef Pechan, Ingenieur und k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, über „Maschinen zur Bearbeitung der Metalle“;

Franz Gruber, Professor an der technischen Militärakademie und des höheren Geniecurses in Wien, über „Neuere Krankenhäuser“;

Dr. J. Möller, Privatdocent an der k. k. technischen Hochschule in Wien, über Pflanzenrohstoffe“;

Alois Riedler, Constructeur der k. k. technischen Hochschule in Wien, über „Dampfmaschinen“;

Die Berichte dieser Fachmänner über die genannten Gebiete wurden der k. k. Hofbuchhandlung Faesy & Frick in Verlag gegeben, und nachdem die Manuscripte bis Ende December 1878 abgeliefert werden mussten, waren dieselben sämmtlich bis Mitte Mai 1879 im Drucke erschienen, sonach ein halbes Jahr nach dem officiellen Schlusse der Ausstellung, ein Resultat, welches bisher bei keiner der vorhergehenden Ausstellungen erreicht wurde.

Ausserdem waren noch eine Reihe von kleineren Berichten [1]) erschienen, deren Veröffentlichung, soweit es nicht bereits von Seite

---

[1]) Karl Dráchsler und Ottomar Wenzel, „Ueber Posamentirarbeiten, Goldstickereien, Spitzen, Tülle und Stickereien“.

Eduard Hamburger, „Ueber Malz“.

Egid Jarolimek, „Bergtechnische Mittheilungen“.

Friedrich Kick, „Technologische Mittheilungen“.

Wendelin Mottl, „Die Bekleidungsindustrie auf der Weltausstellung 1878 in Paris“.

Moriz Pollak, Ritter v. Borkenau, „Ueber Kleidungsstücke für beide Geschlechter“.

Julius Popper, „Ueber Schafwollindustrie“.

Johann Schwerdtner, „Ueber die Gravirung“.

Robert Siegl, „Garne und Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute und Ersatzfaser“.

Roman Uhl, „Getreide, Mahlproducte und deren Verwendung“.

der Autoren geschehen war, das Executivcomité in entsprechenden Fachblättern veranlasste.

Die Gesammtkosten der Berichterstattung beliefen sich auf 14.663 fl. 8 kr. (Kostendetails, siehe Capitel „Kosten der Ausstellung“.)

IX. Sendlinge.

Wie bei den früheren Ausstellungen sollten auch diesmal die in Paris zur Schau gestellten Fortschritte und Neuerungen auf dem Gebiete der Industrie für Lehrende und Lernende zugänglich gemacht werden und einer Anzahl von Arbeitern und kleineren Gewerbetreibenden, sowie Fachlehrern und Angehörigen des Handelsstandes Gelegenheit zum Besuche der Ausstellung geboten werden.

Zu diesem Zwecke war ein Betrag von 20.000 fl. in das Budget eingestellt worden, welcher nebenbei auch noch zum Ankaufe von Mustern und Modellen zu dienen hatte.

Da dieser Betrag jedoch allein nicht genügen konnte, so wendete sich die Centralcommission mit einer Einladung an sämmtliche Handels- und Gewerbekammern, gleich der niederösterreichischen Handelskammer, eine Subscription unter den Gönnern und Freunden des Gewerbestandes, den Genossenschaften, Landesausschüssen und Gemeinden einzuleiten, um im Vereine mit jenen etwa aus eigenen Mitteln gewidmeten Summen und dem aus dem Ausstellungscredite votirten Betrage einen dem vorgenannten Zwecke genügenden Fond zu erhalten.

Aus dem Ausstellungscredite wurden nur jenen Handels- und Gewerbekammern Beträge zur Entsendung von Sendlingen votirt, welche entweder aus eigenen Mitteln oder durch Subscription hiezu einen Betrag aufgebracht hatten.

Diese Schritte waren auch von Erfolg begleitet, indem es den nachstehenden Handels- und Gewerbekammer ermöglicht war, die folgende Anzahl Personen zum Studium nach Paris zu entsenden.

Dieser Tabelle ist auch die Höhe der zu diesem Zwecke zur Verfügung gestandenen Summen zu entnehmen, welche dieselben theils durch Sammlungen zusammenbrachten, theils aus dem Ausstellungs-Credite erhielten.

Handels- und Gewerbekammer	Zahl der Sendlinge	Verfügbare Summen
Wien	71	19.499 fl. 20 kr. und 1800 Frs.
Bozen	3	411 fl. — kr.
Brünn	47	4.964 " — "
Czernowitz	5	1.555 " — "
Eger	12	1.505 " — "
Graz	2	250 " — "
Klagenfurt	1	200 " — "
Krakau	1	200 " — "
Laibach	—[1]	865 " — "
Lemberg	7	1.890 " — "
Leoben	2	400 " — "
Linz	10	1.991 " — "
Olmütz	14	1.889 " 90 "
Prag	10	5.751 " — "
Ragusa	1	200 " — "
Reichenberg	8	1.600 " — "
Spalato	3	650 " — "
Triest	24	6.197 " 85 "
Summe	221	50.018 fl. 95 kr. und 1800 Frs.

An die von dem Executivcomité bewilligten Geldsubventionen reihte sich das Bestreben der k. k. österreichischen Localcommission in Paris, den Sendlingen ihren Aufenthalt so wenig wie möglich kostspielig und so viel als möglich nutzbringend zu gestalten.

Zu den ersten Massnahmen gehörte vor Allem die Bekanntgabe von billigen und guten Hôtels, eine Aufgabe, die um so schwieriger zu erfüllen war, als der Besuch der Sendlinge zumeist in die Monate Juli, August und September fiel, in denen der Fremdenzufluss eine Ueberfüllung der Hôtels herbeigeführt hatte.

In zweiter Linie war es der freie Eintritt in die Ausstellung, welcher endlich nach langwierigen Verhandlungen mit dem französi-

[1]) Laibach hat nur Muster und Modelle angekauft.

schen Commissariate von demselben in der Weise zugestanden wurde, dass die Localcommission allwochentlich eine Anzahl (50—60) von Jetons erhielt, welche eine Woche giltig waren und von der Commission auf den Namen des Sendlings ausgefüllt wurden.

Was nun das Studium der Ausstellung anbelangt, so bot die Ausstellung nur das fertige Product, der Weg der Erzeugung, das eigentlich Belehrende, blieb den Sendlingen verschlossen. Es war daher bereits viel erreicht, als das französische Generalcommissariat der Commission eine Reihe von Etablissements, Fabriken und Werkstätten aller Industriezweige bekannt gab, welche sich bereit erklärt hatten, zu gewissen Stunden den Besuch lernbegieriger Personen zu empfangen.

Da sich jedoch nur eine kleine Anzahl von Fabriken hiezu bereit erklärt hatten, andererseits viele interessante Etablissements oder Industriezweige in jenem vom französischen Generalcommissariate bekannt gegebenen Verzeichnisse fehlten, so versah die Commission die Sendlinge mit Empfehlungsbriefen, welche den Empfängern durchwegs die liebenswürdigste Aufnahme von Seite der Fabriksbesitzer verschafften.

Auch war an die Herren Juroren das Ersuchen ergangen, den Sendlingen bei deren Rundgängen mit ihrem bewährten Rathe und ihren Erfahrungen zur Seite zu stehen, was von denselben auch in der liebenswürdigsten Weise zugesagt wurde, jedoch nur in den wenigsten Fällen zur Ausführung kommen konnte, da mit dem Erscheinen der Sendlinge der grösste Theil der Juroren Paris bereits verlassen hatte.

Fast sämmtliche Sendlinge waren von den Handels- und Gewerbekammern zur Erstattung von Berichten über die in ihrem Fache gemachten Wahrnehmungen verhalten worden, welche von den Kammern der Centralcommission zur Einsicht eingesendet wurden.

Aus derem grösseren Theile war zu entnehmen, dass die zur Entsendung von Arbeitern gewidmeten Auslagen zu den productivsten gezählt werden können und der Aufenthalt der Sendlinge in Paris von denselben in der gewissenhaftesten Weise zu ihrem eigenen Nutzen und zu jenem der heimischen Industrie ausgenützt wurde.

X. Congresse, Conferenzen und Concerte.

Wie bereits erwähnt worden, hatten behufs „Ausstellung der Gedanken“ im Trocadéro-Palais 47 Conferenzen und 31 Congresse [1]) der hervorragendsten Männer aller Nationen stattgefunden, welche sich auf alle Gebiete des menschlichen Wissens erstreckten und ein kostbares Materiale für die internationale Gesetzgebung lieferten.

Nur an Dreien hatte Oesterreich durch Delegirte theilgenommen, und zwar:

1. an dem Ackerbaucongresse (Massregeln gegen die Phylloxera) der k. k. Ministerialrath Dr. Wilhelm Ritter v. Hamm im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums;

2. an dem internationalen Congresse zum Schutze des industriellen Eigenthums (5. bis 15. September 1878) der k. k. Oberfinanzrath Dr. Franz Edler v. Rosas, von Seite des niederösterreichischen Gewerbevereines und Ingenieur- und Architektenvereines delegirt, und

3. an dem Seidenbaucongresse (5. September 1878) Herr Dr. F. L. Lanza de Casalanza, welcher von der Handels- und Gewerbekammer in Spalato hiezu entsandt wurde.

An den Concerten und Kammermusikproductionen, welche theils im grossen Festsaale des Trocadéro, theils in den Conferenzsälen stattfanden, hatte Oesterreich diesmal keinen Antheil genommen, mit Ausnahme der von der Tiroler Sängergesellschaft Rainer veranstalteten musikalischen Productionen.

XI. Der Patentschutz.

Die möglichst zahlreiche Heranziehung von Erfindungen und Neuerungen unter Wahrung der Rechte ihres Urhebers bringt es mit sich, dass für die Epoche der Ausstellungen besondere von den strengen Formenforderungen der Patentgesetzgebung abweichende Bestimmungen getroffen werden müssen.

Das französische Patentgesetz vom 5. Juli 1844 fordert zur Erwerbung eines Patentrechtes in Frankreich die Deponirung:

1. des Ansuchens an das Ministerium des Ackerbaues und Handels,

---

[1]) Die detaillirte Aufzählung der Congresse und Conferenzen siehe I. Theil, Seite 61.

2. einer Beschreibung der Erfindung,
3. der etwa nöthigen Zeichnungen und
4. eines Verzeichnisses der deponirten Gegenstände bei der Departementspräfectur unter gleichzeitigem Erlage von 100 Francs.

Durch das Gesetz vom 23. Mai 1868 wurden diese Bestimmungen eliminirt und lediglich ein das hinterlegte Object beschreibendes Certificat gefordert, wie es der nachstehende Wortlaut des Gesetzes näher erläutert:

Gesetz vom 23. Mai 1868[1]),

betreffend den Schutz patentfähiger Erfindungen und Fabricationszeichnungen, welche zu allen öffentlichen, von der Regierung im ganzen Reichsgebiete autorisirten Ausstellungen werden zugelassen werden.

Artikel 1.

Jeder Franzose oder Ausländer, Urheber einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1844 patentirbaren Erfindung oder Entdeckung oder einer Fabricationszeichnung, welche gemäss dem Gesetze vom 18. März 1806 deponirt werden soll, oder dessen Rechtsnachfolger können sich, wenn sie zu einer öffentlichen, von der Regierung autorisirten Ausstellung zugelassen werden, von dem Präfecten oder Unterpräfecten des Departements oder Arrondissements, von welchem diese Ausstellung eröffnet worden ist, ein das hinterlegte Object beschreibendes Certificat ausfertigen lassen.

Artikel 2.

Dieses Certificat sichert Demjenigen, der dasselbe erhält, vom Tage der Zulassung bis zum Ende des dritten, dem Schlusse der Ausstellung folgenden Monates dieselben Rechte zu, welche ihm ein Erfindungspatent oder eine gesetzmässige Hinterlegung einer Fabricationszeichnung einräumen würden, wobei es dem Aussteller unbenommen bleibt, sich noch vor dem Ablaufe dieses Termines ein Patent zu erwerben oder eine Hinterlegung zu bewirken.

Artikel 3.

Das Ansuchen um dieses Certificat muss spätestens im ersten Monate, von der Eröffnung der Ausstellung ab, gestellt werden.

Dasselbe ist an die Präfectur oder Unterpräfectur zu richten und mit einer genauen Beschreibung und erforderlichenfalls mit einem Plane oder einer Zeichnung des zu garantirenden Objectes zu belegen.

Die Gesuche, sowie die von Präfecten oder Unterpräfecten getroffenen Entscheidungen werden in ein eigenes Register einge-

---

[1]) Off. Publ. Heft I, Nr. I, Beilage 2.

tragen, welches späterhin an das Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Bauten eingesendet wird, und von welchem auf jedes Verlangen unentgeltliche Auskünfte ertheilt werden.

Die Ausfertigung des Certificates erfolgt ebenfalls kostenfrei.

Damit war eine wesentliche Erleichterung zur Erlangung eines Patentes geschaffen. Allein der Artikel 32 des französischen Patentgesetzes sprach für sämmtliche Patentinhaber den Verlust ihrer Patentrechte in Frankreich aus, welche einen im Auslande erzeugten und in Frankreich patentirten Gegenstand nach Frankreich einführten, mit Ausnahme der Maschinenmodelle, für welche der Handelsminister die ausnahmsweise Einfuhrerlaubniss gewähren kann.

Ebenso ging jeder Patentbesitzer seiner Rechte verlustig, wenn er nicht innerhalb zweier Jahre, von der Datirung seiner Patenturkunde gerechnet, seine Erfindung in Frankreich zur Ausübung gebracht hat oder durch zwei aufeinander folgende Jahre seine Patentrechte auszuüben aufgehört hat.

Auch diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 8. April 1878 vollständig geändert, nachdem bereits mit Gesetz vom 20. und 31. Mai 1856 die Einfuhr von in Frankreich patentirten, jedoch im Auslande erzeugten Gegenständen mit von Fall zu Fall einzuholender Genehmigung des Handelsministers gestattet worden war.

Gesetz vom 8. April 1878 [1])

über die Erfindungsprivilegien für die Dauer der Ausstellung.

Der Senat und die Abgeordnetenkammer genehmigen und der Präsident der Republik verkündet das Gesetz, dessen Wortlaut hier folgt:

Artikel 1.

Jeder Inhaber eines in Frankreich oder im Auslande ertheilten Patentes (Privilegiums), welcher bei der Ausstellung im Jahre 1878 ein Object ausstellt, das demjenigen ähnlich ist, welches durch sein Privilegium geschützt wird, ist so anzusehen, als ob er seine Erfindung oder Entdeckung in Frankreich seit der Eröffnung der Ausstellung betrieben hätte.

Der im Artikel 32, §. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1844, vorgesehene Ablauf wird, sofern er noch nicht eingetreten ist, unterbrochen, und die Verfallsfrist läuft aufs Neue vom Tage an gerechnet, an welchem die Ausstellung amtlich geschlossen wird.[2])

[1]) Off. Publ. Heft V, Nr. XXV.

[2]) Diese zweifelhafte Textirung wurde aus Anlass eines speciellen Falles von der französischen Regierung dahin commentirt, dass noch die ganze Verfallsfrist von zwei Jahren dem Patentinhaber nach Schluss der Ausstellung (10. November 1878) zur Ausübung seiner Erfindung zur Verfügung steht.

Artikel 2.

Die durch das Gesetz vom 20. und 31. Mai 1856 bedingte, vom Minister für Ackerbau und Handel einzuholende Ermächtigung ist nicht erforderlich, um in Frankreich ein einzelnes, im Auslande verfertigtes Exemplar einer in Frankreich patentirten Erfindung einzuführen und im Jahre 1878 auszustellen.

Die im Artikel 32, §. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1844, vorgesehene Erlöschung tritt ein, sobald dieses Exemplar nicht in dem auf den amtlichen Schluss der Ausstellung folgenden Monat wieder ausgeführt wird.

Die ministerielle Ermächtigung ist jedoch erforderlich zur Einfuhr von mehreren Exemplaren in der Weise, wie sie vom oberwähnten Gesetze vom 20. und 31. Mai 1876 verfügt wurde.

Artikel 3.

Die vorerwähnten Verordnungen gelten für jeden in Frankreich oder im Auslande patentirten, bei der in Paris stattfindenden Ausstellung betheiligten Aussteller, wenn derselbe die Bedingungen erfüllt, welche in einem später zu veröffentlichenden Reglement aufgeführt werden.

Vorstehendes Gesetz, welches von dem Senate und von der Abgeordnetenkammer berathen und angenommen worden ist, wird als Staatsgesetz vollzogen werden.

Geschehen in Versailles, am 8. April 1878.

Mit den vorgenannten Bestimmungen war sonach die Einfuhr eines einzelnen Erfindungsgegenstandes, welcher in Frankreich noch kein Patentrecht genoss, gegen Einholung eines beschreibenden Certificates bei der Seinepräfectur ohne jede weitere ministerielle Bewilligung gestattet und genoss dadurch die Rechte eines brevetirten Gegenstandes während der Ausstellung und ausserdem noch durch zwei Jahre vom Schlusse der Ausstellung (10. November 1878) an gerechnet.

XII. Kosten der Ausstellung und Geschäftsgebarung.

Gebarungsnachweisung

über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 9. März 1877 (R. G. Bl. Nr. 20) bewilligten Credites von 600.000 fl. für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattgefundenen internationalen Weltausstellung.

Rubriken-Nr.	Benennung der Rubriken			Erfolg		Voranschlag		Gegen den Voranschlag günstiger **ungünstiger**	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Ausgaben:								
I	**Kosten der Vorbereitungsarbeiten in Wien:**								
1 *a*	Personalauslagen			20.429	49	19.500	..	**929**	**49**
1 *b*	Locale	4.892	..						
	Beleuchtung	510	28						
	Beheizung	334	62						
	Reinigung	188	90						
	Gaseinrichtung	352	66						
	Adaptirung und Telegrapheneinrichtung	160	42						
	Mobiliar	620	98	7.059	86	7.600	..	540	14
1 *c*	Reserve (für Uebersetzungsarbeiten etc.)			1.598	39	2.900	..	1.301	61
2	Diäten- und Reiseauslagen für Dienstreisen der Ingenieure, Architekten, Künstler nach Paris während der Vorbereitungsarbeiten			852	16	6.000	..	5.147	84
3	Remunerationen für die vom Handelsministerium zugetheilten Beamten			4.483	33	5.000	..	516	67
4	Amts- und Kanzleierfordernisse, Postporto, Telegramme, Drucksorten			8.368	17	10.000	..	1.631	83
5	Vorarbeiten der Installation und Decoration:								
a	Gehalt des Architekten, der Hilfszeichner, Zeichenrequisiten			19.860	99	20.000	..	139	01
b	Gehalt des Ingenieurs und Reserve			5.083	36	5.000	..	**83**	**36**
	Latus			67.735	75	76.000	..	8.264	25

Rubriken-Nr.	Benennung der Rubriken	Erfolg fl.	Erfolg kr.	Voranschlag fl.	Voranschlag kr.	Gegen den Voranschlag günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
	Translatus..	67.735	75	76.000	..	8.264	25
II	**Auslagen für die Herstellung des officiellen Kataloges und Berichtes und für die Jury:**						
6	Katalog	810	81	2.000	..	1.189	19
7	Jury	5.550	20	6.000	..	449	80
8	Berichterstattung	14.663	08	20.000	..	5.336	92
III	**Pauschalsubventionen für einzelne Gruppen der Ausstellung:**						
9	Für die Kunstausstellung	31.837	76	45.000	..	13.162	24
10	Für die landwirthschaftliche Ausstellung	21.085	95	25.000	..	3.914	05
11	Für die Unterrichtsausstellung, zur Beischaffung der Gegenstände, Lehrmittel aller zu betheiligenden Staatsanstalten, Entsendung von Fachmännern etc.	18.501	41	20.000	..	1.498	59
12	Für die Beschickung der Ausstellung seitens des Finanzministeriums (Tabak, Salz etc.)	....	..	5.000	..	5.000	...
IV	**Staatsbeitrag für die gewerblichen Ausstellungen:**						
13	Staatsbeitrag zur Beschaffung der Installationen und Ausstellungsmöbel	10.352	02	30.000	..	19.647	98
14	Subventionirung der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums und Laboratoriums von Kosch, der Ciselierschule, dann der Fachschulen des Unterrichts- und Handelsministeriums behufs Theilnahme an der Ausstellung	15.963	21	15.000	..	**963**	**21**
15	Staatsbeitrag zur Deckung der Transportkosten für die Expositionen unbemittelter Aussteller	....	..	10.000	..	10.000	...
	Latus..	186.500	19	254.000	..	67.499	81

Rubriken-Nr.	Benennung der Rubriken	Erfolg fl.	Erfolg kr.	Voranschlag fl.	Voranschlag kr.	Gegen den Voranschlag günstiger **ungünstiger** fl.	kr.
	Translatus..	186.500	19	254.000	..	67.499	81
16	Staatsbeitrag zur Anschaffung von Ausstellungsobjecten aus der Pariser Ausstellung als Muster für das Museum für Kunst und Industrie, sowie für Fachschulen	20.000	..	25.000	..	5.000	...
17	Staatsbeitrag zur Entsendung von Lehrern und Gewerbsleuten zur Pariser Ausstellung	19.800	..	25.000	..	5.200	...
V	**Regieauslagen am Ausstellungsorte:**						
18*a*	Generalcommissär und Generalcommissär-Stellvertreter	7.799	76	8.000	..	200	24
b	Oesterreichische Commissäre (Honorare und Reise)	10.340	44	6.000	..	**4.340**	**44**
c	Bureau: Beamte, kaufmännische Agenten, Diurnisten und Diener (Honorar und Reise)	30.127	59	17.800	..	**12.327**	**59**
d	Kanzleiauslagen in Paris	3.759	59	5.000	..	1.240	41
19*a*	Miethe des Commissionshauses in Paris	9.254	74	10.000	..	745	26
b	Mobiliar für das Commissionshaus in Paris	3.721	16	....	..	**3.721**	**16**
VI	**Ausstattung des Ausstellungsraumes:**						
20*a*	Decoration im Industriepalast	52.143	27	60.000	..	7.856	73
b	Decoration in der Maschinenhalle	9.099	98	20.000	..	10.900	02
c	Decoration im Parke	2.982	51	10.000	..	7.017	49
VII 21	**Ueberwachung der österreichischen Expositionen während der Ausstellung und Reisepauschale für das Ueberwachungspersonale**	20.694	74	26.000	..	5.305	26
VIII	**Allgemeine Verpackungs-, Fracht-, Assecurranzauslagen und Speditionsdienst in Paris (Zu- und Abfuhr):**						
22*a*	Auslagen für Taglöhner, Handwerker und diverse Materialien anlässlich der Installation und des Abtransportes	7.459	57	6.000	..	**1.459**	**57**
	Latus..	383.683	54	472.800	..	89.116	46

Rubriken-Nr.	Benennung der Rubriken			Erfolg		Voranschlag		Gegen den Voranschlag günstiger **ungünstiger**	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Translatus..			383.683	54	472.800	..	89.116	46
b	Assecuranz			10.886	69	8.000	..	**2.886**	**69**
c	Kistenaufbewahrung............			5.240	81	6.000	..	759	19
23	Für die Ausstellungsobjecte des Handelsministeriums..........			2.189	23	3.000	..	810	77
IX 24	**Schadenvergütungen und andere Auslagen bei der Abwicklung der Weltausstellung**			67	72	5.000	..	4.932	28
25	Reisen im Interesse der Ausstellung....................			1.384	48	5.200	..	3.815	52
	Reserve:								
26*a*	Anthropologisch-ethnographische Specialausstellung..........	2.018	51	......	..	......	..	......	...
26*b*	Auslagen für den Schuberth-Pavillon..	1.552	28	......	..	......	..	......	...
26c	Auslagen für einen Kiosque in der Maschinenhalle........	95	60	......	..	......	..	......	...
26*d*	Auslagen für das Annexgebäude	68.677	02	72.343	41	100.000	..	27.656	59
	Summe der Ausgaben..			475.795	88	600.000	..	124.204	12

Rubriken-Nr.	Benennung der Rubriken	Erfolg		Voranschlag		Gegen den Voranschlag günstiger **ungünstiger**	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahmen:						
1	Beiträge von Privaten zur Betheiligung an der Weltausstellung 1878 in Wien	1.000	..	....	..	1.000	...
2	Zinsen der niederösterreichischen Escomptegesellschaft	5.873	..	....	..	5.873	...
3	Gewinn aus der Veräusserung von Loosen der französischen Nationallotterie	23	90	....	..	23	90
4	Verschiedene Einnahmen	5	56	....	..	5	56
	Summe der Einnahmen	6.902	46	....	..	6.902	46

Erläuterungen zu dem Gebarungsausweise.

Nach dem vorliegenden Gebarungsausweise haben die Gesammtausgaben anlässlich der Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattgefundenen internationalen Weltausstellung . . . . . 475.795 fl. 88 kr. betragen.

Im Vergleiche mit dem hiefür bewilligten Credite von 600.000 „ — „

stellt sich demnach ein Mindererforderniss von . . . . 124.204 fl. 12 kr. heraus.

Wird weiters in Betracht gezogen, dass anlässlich der Betheiligung an dieser Weltausstellung überdies eine nicht präliminirte Einnahme von . . . . 6.902 „ 46 „

zu verzeichnen ist, so stellt sich der Gesammterfolg um 131.106 fl. 58 kr. günstiger dar, als für den genannten Zweck im Voranschlage in Aussicht genommen wurde.

Bezüglich der einzelnen Rubriken des vorliegenden Gebarungsausweises werden nachstehende Aufklärungen gegeben.

Ausgaben.

Rubrik 1 *a)*. Personalauslagen; **ungünstiger um . . . . 929 fl. 49 kr.**

Das Mehrerforderniss bei dieser Rubrik erklärt sich vorzüglich durch die Nothwendigkeit der Aufnahme von Hilfskräften über den angenommenen Personalstand der Kanzlei-

beamten zur Zeit des grössten Geschäftsandranges, das ist vom August 1877 bis Mai 1878.

Rubrik 1 *b)*. Locale, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Gaseinrichtung, Adaptirung und Telegrapheneinrichtung, Mobiliar;
günstiger um....540 fl. 14 kr.

Das günstigere Resultat bei dieser Rubrik resultirt namentlich bei der Gaseinrichtung und Adaptirung durch Erzielung von billigeren Einheitspreisen und beim Mobiliar durch die Anschaffung von bereits in Verwendung gestandenen Bureaumöbeln.

Es muss jedoch hier ausdrücklich bemerkt werden, dass eine bedeutende Anzahl von Bureaueinrichtungsgegenständen vom k. k. Handelsministerium und der k. k. Dicasterialgebäudedirection unentgeltlich leihweise überlassen wurde.

Ebenso hat die Firma Gebrüder Thonet sämmtliche Sitzmöbel und Freiherr v. Wertheim eine grosse eiserne Cassa und eine Copirpresse ohne Anspruch auf eine Vergütung leihweise zur Benützung überlassen.

Rubrik 1 *c)*. Reserve (für Uebersetzungsarbeiten etc.);
günstiger um....1.301 fl. 61 kr.

Nachdem ein grosser Theil der Uebersetzungsarbeiten von den Beamten der k. k. Centralcommission selbst geleistet wurde, so kam bei dieser Rubrik ein namhafter Betrag in Ersparung.

Rubrik 2. Diäten- und Reiseauslagen für Dienstreisen der Ingenieure, Architekten und Künstler nach Paris;
günstiger um....5.147 fl. 84 kr.

Aus diesem Theilcredite wurden nur die Diäten- und Reiseauslagen für die Dienstreisen der Ingenieure nach Paris bestritten.

Eine besondere Vergütung von Reiseauslagen für die Dienstreisen des Architekten nach Paris entfiel mit Rücksicht auf den mit demselben abgeschlossenen Vertrag, welcher bei Rubrik 5 a besprochen wird.

Rubrik 3. Remunerationen für die vom Handelsministerium zugetheilten Beamten;
günstiger um....516 fl. 67 kr.

Da während der ganzen Dauer der Function der k. k. Centralcommission in Wien bloss eine Zulage von monatlich 50 fl. ununterbrochen und eine Monatszulage von 100 fl. nur durch einige Monate den vom Handelsministerium exponirten Staatsbeamten ausgefolgt wurde, so ergab sich das nebenverzeichnete günstige Resultat, obwohl an dieselben

anlässlich ihrer sehr erfolgreichen Thätigkeit gelegentlich der Auflösung der k. k. Centralcommission höhere Schlussremunerationen ertheilt wurden.

Rubrik 4. Amts- und Kanzleierfordernisse, Postporto, Telegramme, Drucksorten;
günstiger um....1.631 fl. 83 kr.

Ungeachtet ausser den Auslagen für die gewöhnlichen Schreibmaterialien und sonstigen Kanzleierfordernisse auch zahlreiche Brochuren und Drucksorten, als: die officiellen Publicationen (exclusive Katalog und officielle Ausstellungsberichte), Anmeldungsbögen, Anmeldungsbücher, Bücher für das Rechnungsdepartement, Juxtenbücher für die Raumzutheilung und die Bestellung von Ausstellungsmöbeln, dann für die kaufmännische Vertretung in Paris, Consignationen und Etiquetten für die vorschriftsmässige Adjustirung der Ausstellungsfrachten, Circularien, Instructionen, Verträge, mit welchen nicht nur sämmtliche Filialcomités, sondern in vielen Fällen auch sämmtliche Aussteller zu betheilen waren, bestritten, und die Kosten für die zahlreichen Telegramme, sowie das Postporto für die ausländische und Wiener Correspondenz aus dem für diese Zwecke und für $2^1/_2$ Jahre bemessenen Credite von 10.000 fl. beglichen werden mussten, so konnte dennoch eine Ersparung von 1.631 fl. 83 kr. vorzüglich aus dem Grunde erzielt werden, weil mit Vermeidung eines jeden Luxus äusserst mässige Lieferungspreise erzielt und durch gewissenhafte Berechnung des Bedarfes der in grösserer Menge erforderlichen Drucksorten und Materialien vor der Bestellung alle kostspieligen Ueberschüsse bei derartigen Anschaffungen hintangehalten wurden.

Rubrik 5 *a)*. Gehalt des Architekten, der Hilfszeichner, Zeichenrequisiten;
günstiger um....139 fl. 01 kr.

Mit dem Chefarchitekten wurde ein vertragsmässiges Uebereinkommen getroffen, nach welchem derselbe gegen einen Pauschalbetrag von 16.000 fl. die Ausführung der architektonischen Arbeiten bei der Decoration und Installation der österreichischen Abtheilungen

auf der Weltausstellung 1878 in Paris zu besorgen, und die aus diesem Anlasse resultirenden Auslagen von Honoraren für den Architektenstellvertreter, die Hilfszeichner und das sonstige Personale, ferner für Zeichen- und Schreibrequisiten, dann die Kosten für die von demselben obligatorisch viermal nach Paris vorgenommenen Reisen zu bestreiten hatte.

Ueberdies erhielt der genannte Architekt für die Anfertigung der Pläne und für die Leitung des Baues einer österreichischen Façade am Ausstellungsplatze aus diesem Theilcredite ein Pauschalhonorar von 3.000 fl.

Die Kosten für diesen Façadenbau selbst wurden von einem österreichisch-ungarischen Comité bestritten, an dessen Spitze Baron Hirsch stand.

Der Restbetrag von 860 fl. 99 kr. entfiel auf die Anfertigung eines Modelles der österreichisch-ungarischen Abtheilungen und auf die Vervielfältigung von Ausstellungs- und Installationsplänen.

Rubrik 5 *b)*. Gehalt des Ingenieurs und Reserve;
ungünstiger um. . . . 83 fl. 36 kr.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Objecte in der Maschinenhalle war es nicht angezeigt, die Obsorge für diesen Theil der Ausstellung blos in die Hände eines Ingenieurs zu legen. Es wurde daher für die Dauer der Ausstellung und für die Zeit der Installation, Demontirung und Verpackung noch ein Ingenieurassistent in Verwendung genommen, wodurch bei dieser Rubrik ein geringer Mehraufwand zu verzeichnen ist.

Rubrik 6, Katalog;
günstiger um. . . . 1.189 fl. 19 kr.

Die Bruttoauslagen für den Katalog stellen sich auf folgende Weise dar:

a) für Drucksorten, als: Fragebögen und Circularien an die Aussteller, Juxtenbücher etc. . . . . . . 585 fl. 30 kr.

b) Kosten der Zusammenstellung nach Gruppen und Classen . . . . 865 „ — „

Fürtrag . . 1450 fl. 30 kr.

Uebertrag . . 1450 fl. 30 kr.

c) Honorar für die in den Katalog aufgenommenen allgemeinen und auf die einzelnen Classen sich beziehenden statistischen Daten 500 „ — „

d) für die erste Auflage des Kataloges, und zwar 1000 Exemplare in deutscher und 1500 Exemplare in französischer Sprache . . . . . 2851 „ 93 „

e) für die zweite bloss in deutscher Sprache erschienene Auflage in 500 Exemplaren 338 „ 20 „

f) Auslagen für Kisten und Fracht anlässlich der Uebersendung der Kataloge nach Paris . . . . 368 „ 14 „

zusammen . . 5508 fl. 57 kr.

Zur Deckung dieser Auslagen sollten nebst dem hiefür bewilligten Credite von 2.000 fl. auch die Eingänge für Einschaltungen und der Erlös für verkaufte Kataloge verwendet werden.

Die k. k. Centralcommission hat nämlich die Einrichtung getroffen, dass die unumgänglich nothwendigen Daten bezüglich der Aussteller und deren Objecte unentgeltlich in den Katalog aufgenommen wurden, während für die Aufnahme von weiteren Mittheilungen, als: Geschichtliche Daten, welche die Entwicklung des industriellen Unternehmens nachweisen, Angaben über die Art des Betriebes, die Zahl der Arbeiter etc., Daten über die Production, den Verkehr und Export, Preislisten, Illustrationen und erklärender Text zu denselben, Beschreibungen u. Gebrauchserläuterungen — von 10 gespaltenen Petitzeilen und darunter 5 fl., für jede fernere Zeile 50 kr. zu zahlen waren.

Aus diesem Titel wurde eine Einnahme von 4.399 fl. 50 kr. erzielt, während durch den Verkauf der Kataloge in Paris 260 fl. 78 kr. und in Wien 37 fl. 48 kr. = 298 fl. 26 kr. somit 4.697 fl. 76 kr. eingegangen sind, wesshalb sich die Nettoausgaben für den Katalog mit 810 fl. 81 kr. beziffern.

Es muss jedoch bemerkt werden, dass aus Reciprocitätsrücksichten viele Kataloge gratis verabfolgt wurden.

Rubrik 7. Jury; günstiger um....449 fl. 80 kr.

Ein grosser Theil von jenen Personen, an welche die Einladung zur Annahme des Jurorenamtes erging, hat sich bewogen gefühlt, diesem Rufe ohne Anspruch auf eine Diäten- und Reisekostenvergütung zu folgen.

Es wurden bloss an 10 Juroren zur Bestreitung der Reiseauslagen im Ganzen 5.350 fl. 20 kr. erfolgt.

Die Kosten der Jury für die Kunstausstellung wurden der getroffenen Vereinbarung gemäss, von dem Specialcomité für die bildende Kunst aus dem bei Rubrik 9 nachgewiesenen Theilcredite bestritten.

Rubrik 8. Berichterstattung; günstiger um....5.336 fl. 92 kr.

Bei der Wahl der Juroren wurde darauf Bedacht genommen, dass ein Theil derselben nebst den Juryarbeiten auch zugleich die Berichterstattung über die einschlägigen Zweige übernehme.

Es trat daher an die k. k. Centralcommission bloss die Nothwendigkeit heran, an 11 Berichterstatter für Reiseauslagen 5.216 fl. 41 kr. auszuzahlen.

Ueberdies wurde der Handels- und Gewerbekammer in Wien anlässlich des Studiums der Ausstellung zum Behufe der Ausarbeitung von zwei populär gehaltenen Handbüchern für die Fortbildung der Arbeiter, u. zw.:

Fürtrag . 5.216 fl. 41 kr.

Uebertrag .	5.216 fl. 41 kr.
a) über „Färberei“ und *b)* über „Technologie der Rohstoffe für Drechsler“ ein Betrag von	2.000 „ — „
ausgefolgt.	

Bei früheren Ausstellungen wurde die Erfahrung gemacht, dass die Auflage der officiellen Ausstellungsberichte auf eigene Kosten in der Regel sehr kostspielig war. Es wurde daher diesmal die Einrichtung getroffen, dass die Auflage und der Verlag von den neun bedeutenderen Ausstellungsberichten der k. k. Hofbuchhandlung von Faesy & Frick in Wien auf deren Gefahr und Kosten überlassen wurde.

Die k. k. Centralcommission hat dieses Unternehmen nur insoferne unterstützt, als sie sich verpflichtete, der genannten Firma je 300 Exemplare, und zwar die illustrirten Exemplare zum vollen und die nicht illustrirten zu dem um 40 Percent ermässigten Ladenpreise abzunehmen, wodurch sich eine Auslage von . . . . 5.660 „ — „ ergab.

Mehrere kleinere Berichte wurden den betreffenden Fachzeitschriften zur Veröffentlichung übergeben.

Die Kosten für den administrativen Bericht in einer

Fürtrag .	12.876 fl. 41 kr.

Uebertrag .	12.876 fl. 41 kr.
Auflage von 500 Exemplaren beliefen sich auf	1.000 „ — „
Für Separatabdrücke der kleineren Berichte, sowie für den Einband mehrerer Exemplare der vorbesprochenen neun grösseren Berichte wurden	786 „ 67 „
verwendet, so dass sich die Gesammtkosten auf	14.663 fl. 08 kr.

herausstellen.

Rubrik 9. Kunstausstellung; günstiger um.... 13.162 fl. 24 kr.

Vor der Besprechung dieser Rubrik muss vorausgeschickt werden, dass für jene Ausstellungen, auf welche die verschiedenen Ressortministerien directen Einfluss nahmen, den betreffenden Ministerien aus dem Weltausstellungscredite angemessene Staatssubventionen zur eigenen Verwaltung übergeben wurden, deren Resultate jedoch in dieser Gebarungsnachweisung dargestellt erscheinen.

Für die Kunstausstellung wurde dem k. k. Unterrichtsministerium ein Betrag von 45.000 fl. zur Verfügung gestellt.

Das Specialcomité für die bildende Kunst in Wien hat jedoch hievon bloss:

a) für die Vorarbeiten und die Verpackung in Wien	2.359 fl. 74 kr.
b) für den Kunstcommissär, dessen Stellvertreter und Abgesandte (Reise- und Diätenauslagen) . . .	5.071 „ 68 „
c) für die Diener	460 „ — „
d) für die Arbeiter und sonstige Auslagen für die Verpackung beim Rücktransporte	2.447 „ 70 „
Fürtrag .	10.339 fl. 12 kr.

	Uebertrag .	10.339 fl. 12 kr.
e)	für den Hin- und Rücktransport der Ausstellungsobjecte	8.008 „ 06 „
f)	für die Assecuranz . .	2.690 „ 95 „
g)	für die Decoration und Installation	4.863 „ 59 „
h)	für die Jury	3.343 „ 33 „
i)	für den Specialkatalog nach Abzug des Erlöses für die verkauften Exemplare	566 „ 83 „
k)	für die Ueberwachung und Reinhaltung der Kunstabtheilungen während der Ausstellnng .	1.116 „ 46 „
l)	für Telegramme, Postporto, Drucksorten und Schreibrequisiten in Paris	296 „ 51 „
m)	für das Specialcomité für Kunst in den Kronländern	612 „ 91 „
	zusammen . .	31.837 fl. 76 kr.

in Anspruch genommen.

Rubrik 10. Landwirthschaftliche Ausstellung;
günstiger um. . . .3.914 fl. 05 kr.

Für diese Ausstellung wurde dem k. k. Ackerbauministerium eine Staatssubvention von 25.000 fl. zur Disposition gestellt, aus welcher die Kosten des Transportes, die Regieauslagen der Vorbereitung in den Filialcomités und die Installationskosten in Paris für nachstehende Zweige mit folgenden Beträgen bestritten wurden:

a)	für die Landescultur .	3.048 fl. 47 kr.
b)	für landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen	5.831 „ 39 „
c)	für Bergbau	1.983 „ 88 „
d)	für die Forstverwaltung	1.323 „ 66 „
	Fürtrag .	12.187 fl. 40 kr.

Uebertrag . 12.187 fl. 40 kr.

e) für die Montanwerke . 1.538 „ 61 „

f) für das Bauplänealbum 1.432 „ 91 „

Ueberdies wurden:

g) für Entsendung von Fachmännern nach Paris 5.600 „ — „

h) für diverse Auslagen . 327 „ 03 „

zusammen daher . 21.085 fl. 95 kr.

für die landwirthschaftliche Ausstellung verwendet.

Rubrik 11. Unterrichtsausstellung; günstiger um....1.498 fl. 59 kr.

Dem k. k. Unterrichtsministerium wurde für die Unterrichtsausstellung eine Staatssubvention von 20.000 fl. ausgefolgt.

Von diesem Credite wurden nachstehende Auslagen bestritten:

1. Für Ausstellungsmöbel . 1.274 fl. 19 kr.

2. Subventionen zum Behufe der Beschickung der Ausstellung, und zwar:

a) der k. k. Oberrealschule in der Leopoldstadt . . . . 150 fl. — kr.

b) Herrn Delhez für Herstellung der Ausstellungsobjecte: „Gymnastik der Sinne“ . . . 300 „ — „

c) der k. k. Gewerbeschule in Brünn . . . 66 „ 22 „

d) der k. k. Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien . 94 „ 25 „

e) dem Professor der mechanischen Technologie am k. k.

Fürtrag . 610 fl. 47 kr. 1.274 fl. 19 kr.

	Uebertrag .	610 fl. 47 kr.	1.274 fl. 19 kr.
	böhmischen polytechnischen Institute in Prag Herrn Tille zur Beschickung der Ausstellung	180 „ — „	
f)	der k. k. geologischen Reichsanstalt . .	800 „ — „	
g)	dem Alpenvereine . . .	100 „ — „	
h)	Herrn Hofrath Langer behufs Zusendung von anatomischen Objecten zur Pariser Weltausstellung .	50 „ — „	
i)	der k. k. Oberrealschule in Schottenfeld .	100 „ — „	
k)	dem Touristenclub	100 „ — „	
	Zusammen		1.940 „ 47 „
	3. Für den Transport der Ausstellungsobjecte zur Vorjury in Wien		77 „ 66 „
	4. Für Verpackung und Transport der Ausstellungsgüter nach Paris		1.079 „ 89 „
	5. Für Drucksachen und Objecte, welche für die specielle Ausstellung des k. k. Unterrichtsministeriums bestimmt wurden		622 „ 95 „
	6. Für Remunerationen an Beamte und Diener		570 „ — „
	Fürtrag .		5.565 fl. 16 kr.

Uebertrag .	5.565 fl. 16 kr.
7. Für die ständige Vertretung des Ausstellungscomités in Paris, dann für die Installation, Beaufsichtigung und Abräumung der ausgestellten Objecte . .	3.236 „ 81 „
8. Für drei anlässlich der Weltausstellung 1878 in Paris verfasste Denkschriften, u. zw.:	
a) „Die Kunstbewegung in Oesterreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. v. Eitelberger;“	
b) „Oesterreichisches Volks- und Mittelschulwesen in der Periode von 1867 bis 1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald;“	
c) „Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1866—1877. Von Dr. Karl Lemayer“	2.275 „ — „
9. Für als Ausstellungsobjecte von der k. k. Schulbücherverlags-Direction angekaufte Verlagsartikel	224 „ 44 „
10. Reisegelder an Fachmänner behufs Studiums der Weltausstellung 1878 in Paris .	7.200 „ — „
zusammen .	18.501 fl. 41 kr.
Im Vergleiche mit dem hiefür bewilligten Credite von .	20.000 „ — „
stellt sich die nachgewiesene Ersparung von	1.498 fl. 59 kr.
heraus.	

Rubrik 12. Für die Beschickung der Ausstellung seitens des k. k. Finanzministeriums;
günstiger um . . . . 5.000 fl.

Nachdem das k. k. Finanzministerium von der Beschickung der Ausstellung mit Salz, Tabak etc. abgestanden ist, so konnte der ganze hiefür in Aussicht genommene Betrag in Ersparung gebracht werden.

Rubrik 13. Staatsbeitrag zur Beschaffung der Installationen und Ausstellungsmöbel;
günstiger um . . . . 19.647 fl. 98 kr.

Rubrik 15. Staatsbeitrag zur Deckung der Transportkosten für die Expositionen unbemittelter Aussteller;
günstiger um . . . . 10.000 fl.

Die k. k. Centralcommission hat in genauer Befolgung der ersten Resolution zu dem Gesetze vom 9. März 1877, betreffend die Bewilligung des Credites von 600.000 fl. nur in sehr beschränktem Masse und häufig in der Weise an Aussteller Subventionen gewährt, dass an dieselben lediglich Beiträge zur Bestreitung der Kosten für Ausstellungsmöbel und den Transport der Objecte ausgefolgt wurden.

Aus diesem Grunde wurde auch die Gebarung mit den Crediten für Rubrik 13 und 15, welche zusammen dem Zwecke der Subventionirung der Aussteller zu dienen hatten, hier vereint dargestellt.

Es wurden daher an Subventionen für Aussteller bloss . . . . . 6.933 fl. 11 kr. verwendet.

Zum Betriebe der Maschinen in der österreichischen Abtheilung war es erforderlich, dass eine Betriebsmaschine am Ausstellungsorte thätig war.

Der k. k. Centralcommission gelang es, den Civilingenieur A. Collmann in Wien zur Ausstellung einer Betriebsmaschine von 50 Pferdekräften bei sechs Atmosphären Dampfüberdruck und zu dem Zugeständnisse zu bewegen, dass diese Maschine während der ganzen

Fürtrag . 6.933 fl. 11 kr.

Uebertrag . 6.933 fl. 11 kr.

Dauer der Ausstellung innerhalb der festgesetzten Arbeitsstunden ununterbrochen thätig sei. Als Gegenleistung hatte die k. k. Centralcommission die Auslagen für den Transport dieses Objectes, für die Fundamentirung, die Schwungradgrube, Dampf- und Wasserzuleitung, für die Montage und Demontirung, für Riemenscheiben, dann die Kosten für den Monteur zur Bedienung dieser Maschine zu bestreiten, was einen Aufwand von . . . . 3.418 „ 91 „

verursachte, wodurch die nachgewiesene Ausgabe von 10.352 fl. 02 kr. aufgeklärt erscheint.

Rubrik 14. Subventionirung der Kunstgewerbeschule des österr. Museums und Laboratoriums von Kosch, der Ciselirschule, dann der Fachschulen des Unterrichts- und Handelsministeriums; **ungünstiger um . . . 963 fl. 21 kr.**

Die Disposition über den für diese Zwecke bestimmten Credit von 15.000 fl. hat sich das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Unterrichtsministerium selbst vorbehalten.

Bei dieser Rubrik erscheinen auch jene Auslagen verrechnet, welche aus den von dem Censor der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank August Rath im Jahre 1877 gespendeten und bei der Einnahmspost 1 nachgewiesenen 1000 fl. bestritten wurden.

Nach der ausdrücklichen Widmung des Spenders wurde der Betrag von 1000 fl. zur Herstellung von kunstgewerblichen Ausstellungsobjecten für die Weltausstellung 1878 in Paris durch die Fachschulen des k. k. Handelsministeriums verwendet.

Die Staatssubvention von 15.000 fl. wurde auf nachstehende Weise verwendet:

Posten	Teilbeträge	fl.	kr.
1. Für Arbeiten der Professoren der Kunstgewerbeschule		1.498 fl.	— kr.
2. Zeichnungen für die Fachschulen des Handelsministeriums		1.070 „	— „
3. Für Reliefs		660 „	— „
4. Für Cassetten . . .		360 „	60 „
5. Für photographische Aufnahme von Objecten . .		267 „	45 „
6. Für Reiseauslagen der Functionäre des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, dann der Kunstgewerbeschule anlässlich von Reisen zu den Fachschulen und zur Weltausstellung nach Paris		4.191 „	55 „
7. Diverse Spesen während der Vorbereitungsarbeiten in Wien		167 „	3 „
8. Vergütung für die Anfertigung von einigen Ausstellungsobjecten		440 „	55 „
9. Für die Anschaffung von Ausstellungsmöbeln und von Stoff zur Decoration, dann sonstige Installationsauslagen		1.469 „	23 „
10. Für Emballage u. Fracht		969 „	72 „
11. Für den Katalog . .		418 „	— „
12. Für Subventionen an die Fachschule in			
a) Königsberg	241 fl. 14 kr.		
b) Znaim . .	58 „ 97 „		
c) Teplitz . .	104 „ 64 „		
d) Tetschen .	135 „ 70 „		
e) Taufers . .	258 „ 97 „		
f) Tachau . .	136 „ 30 „		
g) Hohenbruck	385 „ 75 „		
Fürtrag	1.321 fl. 47 kr.	11.512 fl.	13 kr.

Uebertrag	1.321 fl. 47 kr.	11.512 fl. 13 kr.
h) Predazzo .	394 „ 56 „	
i) Haida . .	180 „ 97 „	
k) Cordina d'Ampezzo	231 „ 96 „	
l) Grulich .	431 „ 69 „	
m) Cles . . .	242 „ 26 „	
n) Tione . .	127 „ 57 „	
o) Wallachisch-Meseritsch	320 „ 60 „	
dann für die *p)* Kunststickereischule in Wien . . .	200 „ — „	
zusammen		3.451 „ 8 „
		14.963 fl. 21 kr.

Wird die Summe des verwendeten Betrages per . .	14.963 fl. 21 kr.
mit dem Theilcredite von . .	15.000 „ — „
in Vergleich gezogen, so stellt sich der Erfolg noch um . .	36 fl. 79 kr.

günstiger dar.

Rubrik 16. Staatsbeitrag zur Anschaffung von Ausstellungsobjecten aus der Pariser Ausstellung als Muster für das Museum für Kunst und Industrie, sowie für Fachschulen;
günstiger um....5.000 fl.

Zu dem nebenbezeichneten Zwecke wurde über Anordnung des k. k. Unterrichtsministeriums, welches über die Verwendung dieses Theilcredites verfügte, dem Director des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie ein Betrag von 20.000 fl., beziehungsweise nach Abzug der Beschaffungs- und Eincassirungskosten in Paris ein Betrag von 40.778·30 Francs ausgefolgt und sind hievon Mustergegenstände für nachstehende Zweige der Kunst und Industrie angeschafft worden:

Fayencen	2.953·— Francs
Bronzen	5.224·— „
Gold- u. Silbergegenstände	10.668·— „
Glasgegenstände	9.634·10 „
Fürtrag .	28.479·10 Francs

Uebertrag	. 28.479·10	Francs
Holzschnitzerei	1.000·—	„
Email	650·—	„
Möbel	4.520·—	„
Textil	1.422·50	„
Bücher	1.280·—	„
Gemälde	3.331·—	„
Diverse kleinere Objecte .	95·70	„
zusammen obige . .	. 40.778·30	Francs.

Rubrik 17. Staatsbeitrag zur Entsendung von Lehrern und Gewerbsleuten zur Pariser Ausstellung; günstiger um . . . . 5.200 fl.

Die k. k. Centralcommission hat mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums die Bestimmung getroffen, dass jeder Handels- und Gewerbekammer der westlichen Reichshälfte, welche im Wege der Subscription zu dem Zwecke Beträge aufbringt, dass einer Anzahl von Arbeitern und kleineren Gewerbetreibenden, sowie Fachlehrern, dann einigen Angehörigen des Handelsstandes Gelegenheit zum Besuche der Ausstellung geboten werde, und dass ein Ankauf von Mustern neuer, wichtiger Rohstoffe, Erzeugnissen, Werkzeugen und Maschinen stattfinde, zur vollständigen Deckung der aus diesem Anlasse erwachsenen Auslagen aus dem Ausstellungscredite angemessene Beträge zugewendet werden.

Zu dem vorbezeichneten Zwecke erhielten 18 Handels- und Gewerbekammern im Ganzen 19.650 fl. — kr.

Die k. k. Centralcommission hat nur in einem Falle aus eigener Wahl ein Reisestipendium von . . . 150 „ — „
erfolgt, so dass im Ganzen die nachgewiesenen . . . . 19.800 fl. — kr.
zur Auszahlung gelangten.

Rubrik 18 *a*). Generalcommissär und Generalcommissär-Stellvertreter; günstiger um . . . . 200 fl. 24 kr.

Die Auslagen für den Adlatus des Präsidenten der k. und k. österreichisch-ungarischen Ausstellungscommission, welche Function dem k. und k. Generalconsul-Stellvertreter in Paris übertragen wurde, hat die österreichisch-unga-

rische Ausstellungscommission gemeinschaftlich bestritten.

Der Adlatus des Präsidenten hatte namentlich während der Vorbereitungsarbeiten bis zum Eintreffen der österreichischen Localcommission in Paris alle am Ausstellungsorte über Anregung des Ministeriums und der k. k. Centralcommission zu vollziehenden Geschäfte zu besorgen.

Als unverrechenbares Pauschale, namentlich für Fahrauslagen, wurden 4.000 fl. — kr. erfolgt.

Zur Bestreitung der auf meritorische Ausstellungsangelegenheiten bezüglichen Auslagen, insbesondere für 1 Manipulationsbeamten, 1 Diener, für Postporto, Telegramme und Kanzleispesen entfielen auf die westliche Reichshälfte als 70percentige Quote	2.799 „ 76 „
Für die Abwicklung der restlichen Geschäfte in Paris nach Auflösung der österreichischen Localcommission wurde noch ein Pauschale von	1.000 „ — „
zusammen daher . .	7.799 fl. 76 kr.

ausgefolgt.

Rubrik 18 *b)*. Oesterreichischer Commissär (Honorar und Reise); **ungünstiger um...... 4.340 fl. 44 kr.**

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang der österreichischen Ausstellung wurden nach dem Organisationsstatute für die österreichische Localcommission bei der Weltausstellung 1878 in Paris für die Leitung der meritorischen Ausstellungsangelegenheiten der westlichen Reichshälfte zwei Commissäre berufen, wodurch das Mehrerforderniss dieser im Voranschlage nur für einen Commissär in Aussicht genommenen Rubrik aufgeklärt erscheint.

Dem einen Commissär wurde die Oberleitung der Bureaux, dann jene der Parkbauten, sowie der Installation in denselben und bei den temporären Ausstellungen, endlich die Wahrung der Interessen der Aussteller für die Gruppen: VII, Nahrungsstoffe; VIII, Ackerbau und Fischzucht; IX, Gartenbau; ferner von der V. Gruppe die Classen: 44, Forst- und Forstindustrieproducte; Classe 45, Producte und Werkzeuge der Jagd und Fischerei; Classe 46, Producte der Landwirthschaft, welche nicht zur menschlichen Nahrung dienen; dann von der Gruppe VI die Classe 51, Gegenstände des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, und Classe 52, Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie und der Erzeugung von Nahrungsmitteln übertragen.

Der zweite Commissär übernahm die Oberleitung der Installation im Industriepalaste, ferner die Wahrung der Interessen der Aussteller für die Gruppen: I, Kunstgewerbe; II, Erziehungs- und Unterrichtswesen; III, Mobiliar und Zubehör; IV, Gewebe, Kleidung und Zubehör; V, Urproductionsindustrien mit Ausnahme der Classen 44, 45 und 46 und VI, Werkzeuge und Verrichtungen der mechanischen Industrien mit Ausnahme der Classen 51 und 52.

Rubrik 18 *c)*. Bureaux;
ungünstiger um .... 12.327 fl. 59 kr.

Das Mehrerforderniss wurde vorzüglich durch den Umstand hervorgerufen, dass von den Ausstellern die commercielle Vertretung durch die k. k. Centralcommission in einem viel bedeutenderen Umfange in Anspruch genommen wurde, als bei der Aufstellung des Voranschlages angenommen worden ist.

Zur Bewältigung der commerciellen Vertretung mussten statt der präliminirten 2 Agenten 7 kaufmännische Vertreter in Verwendung genommen werden.

Ueberdies war ein Theil des Personales genöthigt, um circa 1 Monat länger in Paris zu verweilen, als im Präliminare angenommen wurde, da die Ausstellung 10 Tage über den ursprünglich festgesetzten Termin geöffnet blieb und nach Schluss derselben die Ausfolgung der Kisten aus dem allgemeinen Depôt anfangs nicht mit der gewünschten Raschheit erfolgte.

Schliesslich fand sich die k. k. Centralcommission veranlasst, dem Personale der österreichischen Localcommission mit Rücksicht auf die äusserst anstrengende Dienstleistung und die kostspielige Verpflegung in Paris während der Ausstellung beim Abschlusse der Arbeiten auf dem Ausstellungsorte Remunerationen zu erfolgen.

Rubrik 18 *d)*. Kanzleiauslagen in Paris; günstiger um . . . . 1.240 fl. 41 kr.

Die Anschaffung der Drucksorten, Schreibmaterialien und sonstigen Amtserfordernisse erfolgte rücksichtlich der Quantität und Qualität nach Massgabe des unausweichlichen Bedarfes. Beheizungs- und namhaftere Beleuchtungsauslagen waren nur für 3½ Monate zu bestreiten.

Die bedeutenden Auslagen für Telegramme wurden durch den Umstand erheblich herabgemindert, dass von den Ausstellern alle jene Gebühren hereingebracht wurden, welche über deren Veranlassung erwachsen sind.

Rubrik 19 *a)*. Miethe des Commissionshauses in Paris; günstiger um . . . . 745 fl. 26 kr.

Die Localitäten für die österreichische Localcommission in Paris wurden in dem Hause Nr. 1 Avenue Duquesne in der nächsten Nähe des Marsfeldes gemiethet.

Im Interesse des permanenten Dienstes waren in diesem Hause nebst den Bureaux auch die Wohnungen für die beiden Commissäre und die übrigen Functionäre der Localcommission mit Ausschluss des Aufsichtspersonales und einiger commercieller Vertreter untergebracht.

Die 3 Stockwerke umfassenden Localitäten mussten für das ganze Jahr 1878 gemiethet werden und wurden hiefür an Miethzins 13.500 Francs und als Entschädigung für die Abnützung und Veränderung der Localitäten 6.000 Francs vergütet.

Rubrik 19 *b)*. Mobiliar für das Commissionshaus in Paris;
ungünstiger um ....3.721 fl. 16 kr.

Die für die Localcommission in Paris gemietheten Localitäten waren unmöblirt, wesshalb noch für die Einrichtung derselben gesorgt werden musste.

Die überspannten Ansprüche für die leihweise Ueberlassung der Einrichtungsgegenstände bewog die Commission, das Mobiliar für die Bureaux und Wohnungen anzukaufen und bei Auflösung der Localcommission wieder zu veräussern.

Die Kosten für das ganze Mobiliar beliefen sich auf . . . . 6.969 fl. 97 kr.
und der durch den Verkauf desselben erzielte Erlös bezifferte sich mit . . . . . 3.248 „ 81 „
so dass die Auslagen für die Einrichtung der Localitäten mit dem Betrage von . . . 3.721 fl. 16 kr.
gedeckt waren.

Auch hier muss bemerkt werden, dass die Firma Gebrüder Thonet der österreichischen Localcommission in Paris sämmtliche Sitzmöbel und mehrere Tische, ferner Freiherr v. Wertheim zwei grössere Cassen unentgeltlich leihweise zur Verfügung stellten.

Rubrik 20 *a)*. Decoration im Industriepalaste;
günstiger um....7.856 fl. 73 kr.

Die k. k. Centralcommission war bestrebt, eine würdevolle Ausschmückung der Ausstellungsräume mit möglichst geringen Kosten zu erzielen.

Weiters wurde dafür Sorge getragen, dass sämmtliche Decorations- und Adaptirungsarbeiten nur von österreichischen Industriellen ausgeführt wurden.

Zur Erzielung billigerer Einheitspreise wurde jedoch die gesammte Ausführung dieser Arbeiten nicht einem Unternehmer übertragen, sondern mit jeder betheiligten Gewerbebranche ein separates Abkommen geschlossen.

Was die Adaptirungen der österreichischen Abtheilungen im Industriepalaste betrifft, so mussten im Einklange mit den Abtheilungen aller übrigen Staaten durch Aufstellung von 6·7 Meter hohen, mit rothbrauner Jute überzogenen Holzwänden, Höfe gebildet, und über dieselben zur Deckung der Dachconstruction lichte Plafonds gespannt werden.

Die Auslagen für die Adaptirung und Decoration der österreichischen Abtheilung im Industriepalaste stellen sich im Einzelnen, wie folgt, dar:

a) Tischlerarbeiten, geleistet von der ersten österreichischen Thüren-, Fenster-, und Fussbodenfabriksgesellschaft, und zwar für die Abtheilungswände, Holzconstructionen für die Plafonds, Verkleidungen für die Verbindungsthüren, Thüraufsätze, Aufschriftstafeln und diverse Adaptirungsarbeiten . . . . . . 40.547 fl. 50 kr.

b) für das Bedrucken des Stoffes zum Plafond, für Vorhänge zu den Thüren und den Räumen zwischen den Säulen, für Borduren, Draperien, Fahnen und Standarten, geliefert von Giuseppe Bossi in Wien . . . . 4.620 „ 47 „

c) für Chiffon zu den Plafonds, geliefert von der Felixdorfer Weberei und Appretur und von S. Trebitsch in Wien . . 693 „ 89 „

Fürtrag . 45.861 fl. 86 kr.

Uebertrag .	45.861 fl. 86 kr.
d) für rothbraune Jute zum Bekleiden der Wände, geliefert von der ersten österreichischen Jute-spinnerei und Weberei in Wien	1.993 „ 70 „
e) für Tapezierarbeiten, geleistet von Louis Backé in Wien	4.104 „ 87 „
f) Maler- und Anstreicher-arbeit, geleistet von G. Gläser in Wien	2.994 „ 97 „
g) für den Transport der Decorationsstoffe von Wien nach Paris . . .	399 „ 64 „
h) diverse Auslagen für Maurerarbeiten, für die Decoration der Kaiser-statue mit lebenden Blumen und Pflanzen während der Ausstellung etc.	1.122 „ 62 „
Summe . .	56.477 fl. 66 kr.
Durch den Verkauf der verwendbaren Bestandtheile nach Schluss der Ausstellung und Ersatz der Kosten für die an der Grenze zwischen der österreichischen und ungarischen Abtheilung aufgestellten Abtheilungswände seitens der königlich-ungarischen Ausstellungscommission sind im Ganzen . . .	4.334 fl. 39 kr.
eingegangen, so dass sich die Nettoauslagen auf	52.143 fl. 27 kr.
herabminderten.	

Rubrik 20 *b)*. Decoration in der Maschinenhalle; günstiger um....10.900 fl. 2 kr.

Die Auslagen für diese Abtheilung der Ausstellung bezogen sich mehr auf die Adaptirung der Maschinenhalle als auf die Decoration.

Zunächst mussten 1178·2 □Meter des Fussbodens der Maschinenhalle mit einem Pfostenboden belegt werden, was einen Aufwand von . . . . 5.891 fl. — kr. verursachte.

Für Aufschriftstafeln und diverse Tischlerarbeiten entfielen noch	892 „ 60 „
und für Maurerarbeit . . .	181 „ 03 „
Die Decorationsauslagen beziffern sich, und zwar: für Fahnen und Standarten mit	243 „ — „
die Tapezierarbeit mit . . .	240 „ — „
die Malerarbeit mit	170 „ 60 „
für die Miethe von 9 grossen und 27 kleinen Stores zu den Fenstern in der Maschinenhalle	1.720 „ 74 „
Die Bruttoausgaben per	9.338 fl. 97 kr.
wurden durch den Erlös für den verkauften Fussboden per	238 „ 99 „
auf	9.099 fl. 98 kr.

herabgemindert.

Rubrik 20 *c)*. Decoration im Parke; günstiger um....7.017 fl. 49 kr.

Nachdem die französische Generalcommission für die Herstellung und Erhaltung der Parkanlagen auch vor den Abtheilungen der fremden Länder Sorge trug, so beschränkte sich die Auslage der österreichischen Commission bei dieser Rubrik bloss auf die Anschaffung und Aufrichtung von 5 grossen Flaggenstangen in den österreichischen Reichsfarben mit Zinkpostamenten und von 6 k. k. Standarten sammt

Instandhaltung derselben während der Ausstellung mit dem Betrage per 3.302 fl. 01 kr.

Durch die Veräusserung der Mastbäume sammt Zinkpostamenten wurde ein Erlös von . . . . 319 „ 50 „

erzielt, wornach sich die Nettoausgaben mit . . . . 2.982 fl. 51 kr.

darstellen.

Rubrik 21. Ueberwachung der österreichischen Expositionen während der Ausstellung und Reisepauschale für das Ueberwachungspersonale;
günstiger um . . . 5.305 fl. 26 kr.

Im Präliminare war nur die Verwendung von 2 Oberaufsehern und 16 Aufsehern in Aussicht genommen. Mit Rücksicht auf den Umfang der österreichischen Ausstellung und weil das Aufsichtspersonale nebst der Ueberwachung auch die tägliche Reinigung der Objecte und der Ausstellungsräume zu besorgen hatte, ferner auch zum Aus- und Einpacken der Ausstellungsgüter und bei den Installationsarbeiten verwendet wurde, sind thatsächlich in der Regel 24 Aufseher in Verwendung gewesen.

Obwohl überdies auch noch die Auslagen für die Dienstkleidung der Aufseher aus diesem Theilcredite bestritten wurden, so ist trotzdem ein günstiges Resultat im Kostenpunkte zu verzeichnen, weil es gelungen ist, das Ueberwachungspersonale zu billigeren Bedingungen zu engagiren, als im Voranschlage angenommen wurde, und da bei den Reiseauslagen desshalb eine nicht unbedeutende Quote erspart wurde, weil für diese Dienstposten viele in Paris lebende Oesterreicher aufgenommen wurden.

Rubrik 22 *a)*. Auslagen für Taglöhner, Handwerker und diverse Materialien anlässlich der Installation und des Abtransportes;
ungünstiger um . . . . . 1.459 fl. 57 kr.

Im Sinne des Programmes der Betheiligung Oesterreichs an der internationalen Ausstellung 1878 in Paris wurden für jene Aussteller, welche nachstehende Leistungen von der k. k. Centralcommission in Anspruch genommen haben, alle Auslagen bestritten, welche anlässlich der Uebernahme, der Auspackung und Aufstellung, dann nach Schluss der Ausstellung

anlässlich der Verpackung der unverkauft gebliebenen Ausstellungsgüter für Taglohn, Werkzeuge und sonstige kleinere Erfordernisse erwachsen sind.

Ausgenommen von dieser Begünstigung waren nur die Aussteller von schweren oder complicirten Maschinen, welche diese Arbeiten auf eigene Kosten verrichten lassen mussten.

Die Intervention der k. k. Centralcommission wurde in dieser Richtung so zahlreich in Anspruch genommen, dass zur Bestreitung sämmtlicher derartiger Auslagen 7.459 fl. 57 kr. erforderlich waren.

Rubrik 22 *b)*. Assecuranz; **ungünstiger um ...... 2.886 fl. 69 kr.**

Mit dem bei der Rubrik 22 a) citirten Programme hat sich die k. k. Centralcommission den Ausstellern gegenüber verbindlich gemacht, deren Ausstellungsobjecte sowohl für den Hin- als Rücktransport, als auch gegen Feuer während der Ausstellung zu versichern.

Die angemeldeten Werthe der Objecte mussten auf Verlangen der acht Assecuranzgesellschaften, welche ein grösseres Risico nicht übernehmen wollten, bei der Feuerassecuranz auf 88 Percent, das ist auf 1,637.126 fl. herabgemindert werden.

Als Prämie für die Feuerassecuranz wurde ein Betrag von . . . . . . 8.103 fl. 77 kr. entrichtet.

Die Transportversichecherung übernahmen dieselben acht Versicherungsgesellschaften, und wurde denselben für 2,254.066 fl. angemeldete Werthe für den Hintransport und für 1,908.515 fl. für den Rücktransport ein Prämienbetrag von . . . . 2.414 „ 95 „ erfolgt.

Fürtrag . 10.518 fl. 72 kr.

Uebertrag .	10.518 fl. 72 kr.
Für die Versicherung des hölzernen Annexgebäudes am Ausstellungsplatze wurde eine Prämie von	347 „ 97 „
ferner für die Versicherung der Localitäten der österreichischen Localcommission in Paris, dann für Ausstellungspläne für die Assecuranzgesellschaften noch ein Betrag von	20 „ — „
verausgabt, so dass sich im Ganzen der nachgewiesene Betrag von	10.886 fl. 69 kr.

ergibt.

Rubrik 22 *c)*. Kistenaufbewahrung; günstiger um. . . . 759 fl. 19 kr.

Die Ausgaben für die Aufbewahrung der leeren Kisten während der Ausstellung hat programmmässig die k. k. Centralcommission übernommen.

Die leeren Kisten der französischen, sowie der meisten fremdländischen Aussteller wurden im Depôt der „Agence générale de la Chambre de Commerce de Paris“ aufbewahrt, wesshalb auch die österreichische Centralcommission sich dieses Aufbewahrungsortes bediente.

Für die Magazinirung der Kisten einschliesslich sämmtlicher Manipulationsarbeiten und des Transportes von und zu den Ausstellungsräumen waren per Kubikmeter 3 Francs zu zahlen.

Die österreichischen Kisten nahmen einen Raum von 2687·359 Kubikmeter ein, wonach sich eine Vergütung von . . 8.062·10 Frcs. ergibt.

Nachdem bei der vorgeschrittenen Zeit die Installation mit der grössten Raschheit ins Werk gesetzt

Fürtrag . 8.062·10 Frcs.

Uebertrag .	8.062·10 Frcs.
werden musste, um bei der Eröffnung der Ausstellung gegenüber den Expositionen anderer Länder nicht nachzustehen, konnten die Kisten anfangs nicht in jener Ordnung geschlichtet werden, welche eine rasche und sichere Vertheilung derselben nach der Ausstellung erheischt. Es wurde demnach die planmässige Schlichtung der Kisten während der Ausstellung vorgenommen, was einen Aufwand von	2.902·40 „
verursachte.	
Der Gesammtbetrag von .	10.964·50 Frcs.
stellt sich in österreichischer Währung mit	5.240 fl. 81 kr.
heraus.	

Rubrik 23. Für die Ausstellungsobjecte des Handelsministeriums; günstiger um . . . . 810 fl. 77 kr.

An dieser Ausstellung betheiligte sich die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, welche auf Eisenbahnen bezügliche Pläne, Tableaux und Karten ausstellte.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Anfertigung dieser Objecte, der Installation und des Transportes, dann für die Veröffentlichung derselben wurde ein Betrag von . 1.646 fl. 96 kr. verwendet.

Der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten wurden für die Ausstellung von Plänen und Druckschriften	519 „ 90 „
ausgefolgt und für die Anschaffung von fremdländischen Katalogen für das k. k. Handelsmi-	
Fürtrag .	2.166 fl. 86 kr.

Uebertrag . 2.166 fl. 86 kr.
nisterium und den Transport
derselben . . . . 22 „ 37 „
ausgelegt, wonach sich der ausgewiesene Betrag von . . . . 2.189 fl. 23 kr.
ergibt.

Rubrik 24. Schadenvergütungen und andere Auslagen bei der Abwicklung der Weltausstellung;
günstiger um . . . . 4.932 fl. 28 kr.

An Schadenvergütungen war ein ungewöhnlich niederer Betrag von 681 fl. zu leisten, wovon 605 fl. auf die Assecuranzgesellschaften und bloss 76 fl. auf die k. k. Centralcommission entfielen.

Rubrik 25. Reisen im Interesse der Ausstellung;
günstiger um . . . . 3.815 fl. 52 kr.

Durch die Organisirung von Filialcomités war es nicht nothwendig, zur Austragung von Ausstellungsangelegenheiten mit den Ausstellern aus der Provinz Reisen zu unternehmen.

Ueberdies verzichteten alle Mitglieder des Executivcomités, welche in Angelegenheit der Weltausstellung 1878 nach Paris reisen und dort längere Zeit verweilen mussten, auf die Vergütung der entfallenden Reisekosten und Diäten.

Reserve;
günstiger um . . . . 27.656 fl. 59 kr.

Als Reserve für unvorhergesehene Auslagen wurden 100.000 fl. bereit gehalten und hieraus folgende Posten bestritten:

Rubrik 26 *a)*. Anthropologisch-ethnographische Specialausstellung
2.018 fl. 51 kr.

Anlässlich der Betheiligung Oesterreichs an der anthropologisch-ethnographischen Specialausstellung in Paris wurden an das Comité für diese Ausstellung genau jene Beträge erfolgt, welche für die Vorbereitungsarbeiten in Wien, Emballage, Transport und Assecuranz etc. erforderlich waren.

Nachdem die Installationsvorrichtungen von der französischen Generalcommission kostenfrei beigestellt wurden, so bezifferten sich die Auslagen für diese Ausstellung bloss auf 2018 fl. 51 kr.

Rubrik 26 *b)*. Auslagen für den Schuberth-Pavillon . . . . . . 1.552 fl. 28 kr.

Von der Firma Johann Schuberth aus Wien wurde gegen eine Entschädigung
von . . . . 750 fl. — kr.
ein grosser Holzpavillon leih-
Fürtrag . 750 fl. — kr.

Uebertrag . 750 fl. — kr.

weise für die Dauer der Ausstellung überlassen, um in demselben jene Objecte zu installiren, welche in den übrigen gedeckten Ausstellungsräumen nicht mehr untergebracht werden konnten.

Die weitere Adaptirung dieses Pavillons verursachte noch folgende Auslagen:

Für die Legung des Fussbodens . . . . 500 „ — „

Für die wasserdichte Eindeckung des Pavillons . . . . 286 „ 78 „

Für die Herstellung einer Treppe . . . . 15 „ 50 „

Die Gesammtauslagen beziffern sich demnach mit . . . 1.552 fl. 28 kr.

Rubrik 26 *c)*. Auslagen für einen Kiosque in der Maschinenhalle . . . . . 95 fl. 60 kr.

In der Maschinenhalle war keine Localität, in welcher die Ingenieure ihre Schreibgeschäfte hätten ungestört besorgen können.

Um diesem Bedürfnisse zu entsprechen, wurde ein Kiosque um den Betrag von . . . . 167 fl. 29 kr.
angeschafft, welcher nach Schluss der Ausstellung um . . . . 71 „ 69 „
wieder verkauft wurde, so dass sich die Auslage für den vorbezeichneten Zweck auf . . . . . 95 fl. 60 kr.
herabminderte.

Rubrik 26 *d)*. Auslagen für den Annex 68.677 fl. 2 kr.

Trotz der bedeutenden Restringirung der von den Ausstellern angesprochenen Raumzutheilung seitens der k. k. Centralcommission und der rigorosen Sichtung der Ausstellungsobjecte seitens der Vorjury, reichten die von der französischen Generalcommission zur Verfügung gestellten gedeckten Räume bei weitem nicht aus, um die Objecte Oesterreich-Ungarns in denselben unterbringen zu können.

Oesterreich - Ungarn musste sich daher ebenso wie alle übrigen bedeutenderen Staaten entschliessen, im Parkraume ein Annexgebäude aus Holz zu errichten.

Die Materiallieferung und Bauausführung wurde unter genauen Vertragsstipulationen gleichfalls der ersten österreichischen Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriksgesellschaft übertragen.

Das hölzerne Annexgebäude umfasste einen Flächenraum von 3.214·15 □Meter, wovon 2.450·34 □Meter auf Oesterreich und 763·81 □Meter auf Ungarn entfielen.

Die Baukosten beliefen sich im Ganzen auf 79.349 fl. 33 kr., welche nach dem occupirten Flächenraume auf Oesterreich mit . . . . . 60.492 fl. 77 kr.
und auf Ungarn mit 18.856 fl. 56 kr. repartirt wurden.

Die vorgenannte Gesellschaft wurde vertragsmässig verpflichtet, das Materiale dieses Annexes nach Schluss der Ausstellung mit 3.174 fl. zurückzunehmen.

Nach dem vorerwähnten Verhältnisse entfielen von dieser Vergütung . . . . 2.419 „ 75 „
auf Oesterreich, so dass sich die Nettobaukosten mit . . 58.073 fl. 02 kr.
beziffern.

Die Beistellung von mit rothbrauner Jute überspannten Abtheilungswänden, von Stoffen, Draperien, Fahnen und Fenstervorhängen, ferner die Auslagen für die Tapezierarbeiten, dann für den An-

Fürtrag . 58.073 fl. 02 kr.

Uebertrag . 58.073 fl. 02 kr.

strich von 19 Oberlichtfenstern und für diverse Spengler- und Pflasterarbeiten beliefen sich im Ganzen auf . . 11.029 fl. 40 kr. welche sich durch den Erlös für die verkauften Wände, Fenster-Vorhänge, Jute etc. per . . . . 425 „ 40 „ auf . . . . 10.604 fl. — kr. herabminderten, so dass sich die Gesammtkosten für den Annex mit . . . . 68.677 fl. 02 kr. beziffern.

Einnahmen.

Rubrik 1. Beiträge von Privaten zur Betheiligung an der Weltausstellung 1878 in Paris ....1000 fl.

Der Censor der k. k. pr. österreichischen Nationalbank Herr August Rath hat im Jahre 1877 behufs Herstellung von kunstgewerblichen Ausstellungsobjecten für die Weltausstellung 1878 in Paris seitens der Fachschulen des Handelsministeriums einen Betrag von 1000 fl. gewidmet.

Dieser Betrag wurde an den Director des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie behufs Verwendung zu dem bezeichneten Zwecke übergeben, und erscheinen die diesbezüglichen Auslagen bei der Ausgabsrubrik 14 dargestellt.

Rubrik 2. Zinsen der niederösterreichischen Escomptegesellschaft ....5.873 fl.

Die für die Weltausstellung 1878 in Paris bestimmten Jahrescredite wurden in entsprechenden Theilbeträgen gewöhnlich monatlich vom k. k. Ministerialzahlamte zur Dotirung der Cassa der k. k. Centralcommission entnommen.

Obwohl zur Verwahrung der Gelder der k. k. Centralcommission in Wien eine Wertheim'sche Cassa zur Verfügung stand, so wurden mit Rücksicht auf den Umstand, als die k. k. Centralcommission in einem Privathause untergebracht war und in den Bureauxlocalitäten sich über Nacht Niemand aufhielt, nur Beträge in solcher Höhe in der Cassa belassen, welche zur Deckung der Auslagen für circa eine Woche hinreichend waren; die grösseren Beträge aber wurden bei der niederösterreichischen Escomptegesellschaft deponirt.

Diese Gesellschaft verzinste die Einlagen mit $3^1/_2$ Percent.

Ueberdies wurden jene Aussteller, welche die Beistellung der Ausstellungsmöbel durch die k. k. Centralcommission besorgen lassen wollten, verhalten, die hiefür entfallenden Beträge noch vor der Bestellung der Möbel bei der k. k. Centralcommission zu erlegen.

Aus diesem Anlasse sind bei der k. k. Centralcommission seit October 1877 bis Mai 1878 im Ganzen 56.449 fl. 93 kr. eingeflossen, welcher Betrag bis zur Zeit der Ausfolgung desselben an die betreffenden Lieferanten gleichfalls bei der niederösterreichischen Escomptegesellschaft gegen $3^1/_2$percentige Verzinsung hinterlegt worden ist.

Diese beiden Einrichtungen haben die k. k. Centralcommission in die erfreuliche Lage versetzt, dem Weltausstellungsfonde einen Betrag von 5873 fl. zuzuführen.

Rubrik 3. Gewinn aus der Veräusserung von Loosen der französischen Nationallotterie .... 23 fl. 90 kr.

Die französische Regierung veranstaltete anlässlich der Weltausstellung 1878 in Paris eine Nationallotterie, mit welcher ein doppelter Zweck verfolgt wurde, nämlich:

a) durch Gewährung von Geldunterstützungen den mittellosen französischen Gewerbetreibenden den Besuch der Weltausstellung zu erleichtern;

b) durch den Ankauf von Ausstellungsobjecten in den Abtheilungen aller Nationen, welche bei dieser Lotterie als Gewinnste zu dienen hatten, den Absatz und die Verkehrsbewegung zu heben.

Mit Rücksicht auf diese edlen Ziele hat die k. k. österreichische Centralcommission über Einladung der französischen Regierung und nach dem Beispiele der übrigen Staaten 1000 Francs zum Ankaufe von 1000 Losen bestimmt, für welchen Betrag aber 1050 Stück Lose verabfolgt wurden.

Diese 1050 Lose wurden unter den österreichischen Ausstellern à 1 Franc verkauft und sämmtlich an Mann gebracht, so dass hieraus noch ein Gewinn von 50 Francs oder 23 fl. 90 kr. resultirte.

III. Theil.

Anhang.

Beilage 1.

Besondere Bestimmungen

für die französischen und ausländischen Aussteller der Gruppe VIII.

Agricultur.

Artikel 1.

Die Gruppe für Agricultur (Gruppe VIII, Classe 76 bis incl. 84) begreift alle von Land- und Forstwirthen gewonnenen Producte, die von denselben benutzten Thiere, die Fische, die nützlichen oder schädlichen Insecten, sowie Maschinen, Werkzeuge, Geräthe etc., welche in der Land- und Forstwirthschaft, sowie in der Fischzucht Anwendung finden und von Land- und Forstwirthen oder irgend welchen Industriellen behufs Prüfung derselben vom land- und forstwirthschaftlichen Standpunkte ausgestellt werden.

Artikel 2.

Die Aussteller dieser Gruppe sind, was die Einbringung, die Dauer der Ausstellung, die Art und Fristen der Zulassungsgesuche, die ihnen zufallenden Lasten und ihre Rechte betrifft, den im allgemeinen Reglement, besonders in den Artikeln 1, 2, 13, 14, 26, 27, 28, 30, 31, 32 und 33 getroffenen Bestimmungen unterworfen.

Für die Classen 77, 78, 79, 80, 81 und 82 der Gruppe VIII wird bezüglich der lebenden Thiere, eine besondere Anordnung getroffen werden.

Artikel 3.

Natur der Ausstellung landwirthschaftlicher Producte. — Die Aussteller landwirthschaftlicher Producte sollen sich bemühen, eine klare, genaue und vollkommene Darstellung ihrer Culturen, deren Bedeutung, der Fortschritte, welche dieselben gemacht, der Qualität der angewandten Pflanzenarten, der Verfahrungsweisen etc. zu geben.

Zu diesem Behufe mögen dieselben nicht allein das Product, welches sie für den Markt abgeben, sondern auch Proben der vollständigen Pflanze, welche dasselbe liefert, mit Wurzeln, Stielen, Blättern, Früchten oder

Aehren zur Ausstellung einsenden, um so die Entwicklungsfähigkeit der betreffenden Pflanze, die genaue Art, zu welcher sie gehört und die Weise, in welcher diese Art auf einem gegebenen Boden gedeiht, zu veranschaulichen.

Die Körnerfrüchte sollen von getrockneten, gut erhaltenen Mustern in genügender Anzahl; die Getreidepflanzen von einer kleinen Garbe mit Stengeln, Aehren und Wurzeln; die Faserstoffe von vollständigen Stengeln der Pflanze, von welcher sie herrühren; die Oele von Mustern der Samen oder Früchte, sowie der Pflanzen, aus welchen sie gezogen werden, begleitet sein.

Die Muster sollen in genügender Menge vorhanden sein, um eine vollständige Beurtheilung derselben zu ermöglichen; für die von Landwirthen ausgestellten Muster von Körnerfrüchten erscheint ein Mass von 10 Liter als angemessen.

Den Mustern soll ferner eine Notiz beigefügt sein, welche das Durchschnittsgewicht einer Masseinheit des Productes, die Beschaffenheit, Lage und Höhe des Bodens, von dem sie gewonnen sind, die Zeit des Anbaues und der Ernte, die Bedeutung der Cultur, die Ausdehnung des denselben gewidmeten Bodens, sowie den Ertrag per Feldmasseinheit angibt.

Es ist wünschenswerth, diese Notizen in französischer Sprache abzufassen.

Artikel 4.

Ausstellung der Weine und gegohrenen Getränke. — Da die Weine und gegohrenen Getränke, weil sie leicht eine Veränderung erleiden, nicht in den Räumen der Ausstellung aufbewahrt werden können, so sollen dieselben daselbst nur durch Flaschen mit den entsprechenden Etiquetten repräsentirt sein; die wirklichen Proben jedoch werden in einem eigens hiezu bestimmten Raume eingelagert werden.

Da die Verkostung der Weine und gegohrenen Getränke eine wesentliche Bedingung ihrer Schätzung ist, so soll dieselbe in einer möglichst sorgfältigen Weise vorgenommenen und sollen den Producenten alle Mittel geboten werden, die Eigenschaften der von ihnen in den Handel gebrachten Weine und anderweitigen Getränke zur Geltung zu bringen.

Artikel 5.

Thierische Producte. — Die von Thieren herstammenden Producte sollen in der Weise ausgestellt sein, dass die landwirthschaftlichen Bedingungen ihrer Erzeugung gewürdigt werden können.

Die Vliesse sollen so viel als möglich ganz ausgestellt werden; beigefügte Notizen sollen das Gewicht, das Alter, das Geschlecht, die Race der Thiere, welche dieselben geliefert, die Menge der vom Aussteller jährlich gewonnenen Wolle, den durchschnittlichen Stand seiner Herden, die Bodenbeschaffenheit, den Umfang des Weidelandes, über welches derselbe zur Zucht und Erhaltung der Wollthiere etc. verfügt, angeben.

Die Producte der Bienenzucht sollen von conservirten Exemplaren der Insecten, welche dieselben erzeugen, begleitet sein.

Bei den Producten der Seidenzucht sind sowohl Cocons, als auch abgehaspelte Seide auszustellen und denselben Exemplare von Seidenraupen, Puppen und Schmetterlingen in solchen Fällen beizugeben, wo es von Interesse ist, die Arten derselben kennen zu lernen.

Das Gleiche gilt von den Cochenillen und anderen nützlichen Insecten.

Artikel 6.

Milch, Butter, Käse und daraus herrührende Artikel. — Die Ausstellungen, welche die Erzeugung der Milch und die Bereitung der Molkereiproducte zum Gegenstande haben, erfordern specielle Vorkehrungen, für welche die nach Vorschrift des Artikels 13 organisirten Collectivausstellungen in besonders wirksamer Weise Vorsorge zu treffen haben. Auf diesem Wege wird auch am besten die periodische Erneuerung der dem Verderben ausgesetzten Producte, wie Käse und Butter, bewerkstelligt.

Jeder einzelne dabei betheiligte Aussteller ist berechtigt, eine Notiz beizubringen, welche den Umfang seiner jährlichen Production, die Menge der verwendeten Milch etc., sowie die Race und die Zahl seiner Thiere angibt.

Die Zuerkennung der Preise für diese verschiedenen Producte durch die Jury wird zu zwei verschiedenen Zeitpunkten gegen den 15. Mai und gegen den 1. October erfolgen.

Artikel 7.

Angabe der Preise. — Die Preise, auf einen bekannten Münzfuss gebracht, sollen so viel als möglich bei den für den Handel bestimmten Producten ersichtlich gemacht sein.

Artikel 8.

Krankheiten, schädliche Insecten und Schmarotzerpflanzen. — Wenn die land- und forstwirthschaftlichen Producte einer Gegend von einer Krankheit, Schmarotzerpflanze oder einem schädlichen Insecte heimgesucht werden, ist es erwünscht, die Natur und die Art der Verbreitung dieses Uebels, die Schäden, welche es verursacht, sowie die Ergebnisse der zu seiner Bekämpfung angewandten Schutz- oder Heilmittel bekannt zu geben. Falls man es für thunlich und angemessen erachtet, den über diesen Gegenstand handelnden Schriften Proben der kranken oder der schmarotzenden Pflanze oder der schädlichen Insecten beizugeben, möge man alle gebotenen Vorsichten beobachten, um eine Verbreitung des Uebels, auf welches man die Aufmerksamkeit lenken will, zu verhüten.

In Anbetracht der Verwüstungen, welche die Phylloxera verursacht, sowie der leichten Verbreitung derselben, wird unter keiner Bedingung eine Rebe, ein Setzling oder Ableger eines Weinstockes in den Umkreis der Ausstellung zugelassen.

Die Weinbauer können übrigens ihr Culturverfahren in einer anderen ihnen entsprechenden Weise, durch Schriften, Photographien, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Werkzeuge, Geräthe. etc. zur Anschauung bringen.

Artikel 9.

Belehrende Notizen. — Jeder grössere, auf der Weltaustellung vertretene land- oder forstwirthschaftliche Betrieb soll soweit als möglich die Gesammtheit der Producte, welche der Beurtheilung des Publicums vorgeführt werden, durch Nachrichten über die natürlichen und wirthschaftlichen Bedingungen, denen derselbe unterworfen ist, die Methoden und Verfahrungsweisen, welche angewendet, die Erträge, welche erzielt werden, sowie seinen Umfang vervollständigen.

Artikel 10.

Producte der Forstwirthschaft. — Die von den Forstwirthen ausgestellten Producte umfassen:

1. Muster der Holzproduction, sorgfältig gewählt und in hinreichender Menge, um dieselben beurtheilen zu können, so z. B. ganze oder behauene Stämme, Hölzer für Kunsttischlerei, Schreinerei, Bau- und Brennhölzer, Balken. Bohlen (Pfosten), Bretter, Latten, Dauben, Pfähle. Scheiter etc.

2. Die durch die Forstwirthschaft gewonnenen Nebenproducte als Kohlen, Pottasche, Essig, Theer, Harz etc., Ahornzucker, Lohrinden. Färber-Rinden und -Hölzer, Korkrinden, heilkräftige Rinden und Wurzeln, Chinarinde, Brechwurzel, Cocos und Papiermasse liefernde Rinden, Maulbeer- und Affenbrodbäume.

3. Die wilden Producte der Wälder. Wildpret, essbare Pflanzen. Obst, Beeren, Schwämme, Flechten etc.

Artikel 11.

Forstproducte aus wenig bekannten Ländern. — Es ist von grösstem Interesse, dass diejenigen Länder, deren Wälder noch wenig bekannt oder ausgenützt sind, dieselben durch möglichst vollständige Sammlungen zur Kenntniss bringen.

Die Musterproducte müssen mit Etiquetten versehen sein, welche die wissenschaftlichen, von den Naturforschern angenommenen Namen, sowie jene in den Heimatsländern gebräuchlichen enthalten.

Ferner sollen Notizen beigefügt werden, welche die angebliche industrielle Verwerthbarkeit dieser Producte, die Häufigkeit des Vorkommens, den Preis am Gewinnungsorte, die Mittel der Beischaffung, mit einem Worte alle jene Angaben enthalten, welche für die Industriellen. Kaufleute und Botaniker von Interesse sind.

Artikel 12.

Forstliche Besamung und Pflanzung. — Diese beiden Arten der Waldverjüngung werden durch Muster von Samen und jungen Setzlingen und durch Proben, welche das Verfahren der Wiederbewaldung ersichtlich machen, dann durch Karten und Notizen, welche die Art und Bedeutung dieser Verrichtungen anzeigen, vertreten.

In Verbindung damit sind die Geräthe und Werkzeuge, welche zur Besamung, Bepflanzung und Abholzung dienen, die verwendeten Waldbäume, sowie die erzielten Resultate zur Ausstellung zu bringen.

Artikel 13.

Collectivausstellungen. — Die überseeischen Länder, sowie die Colonien europäischer Staaten werden eingeladen, möglichst vollständige und mit genauen Etiquetten versehene Sammlungen auszustellen und die belehrenden Notizen, welche erforderlich sind, um den Ausstellern die Vortheile der angestrebten Publicität zu verschaffen, beizufügen.

Die landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine, sowie die, sei es zum Zwecke der Förderung der Land- und Forstwirthschaft im Allgemeinen, sei es eigens aus Anlass der Weltausstellung im Jahre 1878 gebildeten Körperschaften, die Departements-Comités in Frankreich, sowie die Provinzial- oder Nationalcomités der anderen Länder werden dringend eingeladen, Sammlungen zu veranstalten, welche geeignet sind, die Culturverhältnisse eines jeden landwirthschaftlichen Bezirkes oder Landes nach den vorhergehenden Andeutungen darzulegen.

Jede dieser Körperschaften möge bei Bildung einer Collectivausstellung es sich besonders angelegen sein lassen, alle land- und forstwirthschaftlichen Producte des vertretenen Bezirkes methodisch in ein Ganzes zu vereinigen.

Selbstverständlich bewahrt jeder Theilnehmer an Collectivausstellungen der Jury gegenüber seine Individualität als selbstständiger Aussteller, so dass diese sowohl der ganzen Ausstellung als auch gleichzeitig den einzelnen Theilnehmern, welche durch das Verdienst ihrer Producte hiezu berechtigt erscheinen, Belohnungen ertheilen kann.

Artikel 14.

Landwirthschaftliche Industrien. — Die mit dem landwirthschaftlichen Betriebe verbundenen Industrien, als: Stärkefabriken, Brennereien, Zuckerfabriken etc., können in der Gruppe VIII bei jenen Producten, von welchen sie abhängen, zur Darstellung gelangen, falls diese Verbindung die Förderung der landwirthschaftlichen Industrie selbst bezweckt oder bewirkt hat. In diesem Falle soll durch sorgfältig ausgewählte Muster oder entsprechend verfasste Notizen der Vortheil, welcher der Landwirthschaft durch die Verbindung einer industriellen Anlage mit derselben erwächst, sowie die Beihilfe beleuchtet werden, welche dieselbe einerseits durch die bessere Ausnützung ihrer Rohproducte und Arbeitskräfte und anderseits durch den Gewinn der Abfälle und Düngerstoffe erwarten kann.

Es erscheint hiebei von Werth, diese industriellen Producte in ihren verschiedenen Entstehungsphasen auszustellen und sowohl die gewonnenen Quantitäten, als die Bedingungen, unter welchen dieselben erhalten wurden, anzugeben.

Artikel 15.

Dem Verderben ausgesetzte Producte. — Fette, Oele, Butter, Käse und im Allgemeinen alle dem Verderben unterliegenden Producte sollen

ebenfalls während der ganzen Dauer der Ausstellung zur Schau stehen. Es werden alle Vorkehrungen behufs ihrer bestmöglichen Conservirung getroffen werden, dagegen sind anderseits die Aussteller gehalten, dieselben in der Weise zu erneuern, dass sie dem Publicum stets in gutem Zustande vorgeführt werden.

Artikel 16.

Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe; successive Ausstellungen. — Ausserhalb der durch das allgemeine Reglement festgesetzten Bestimmungen finden für die landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe eine Reihe von Concurrenzen statt, deren Ergebnisse für die Zuerkennung von Preisen bestimmend sein werden.

Diese Concurrenzen werden in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. Reihe. *Maschinen und Instrumente zur Urbarmachung und Vorbereitung des Bodens.* — Exstirpatoren, Skarificatoren, Grabemaschinen, Pflüge aller Art, Eggen, Walzen, Drainage, Geräthe, hydraulische Maschinen, Dampfmaschinen.

2. Reihe. *Maschinen und Geräthe zur Saat, zur Bereitung des Düngers und zur Pflege der Reihensaaten.* — Dungstreumaschinen, Säemaschinen aller Gattungen, Pferdehacken, Häufler etc.

3. Reihe. *Maschinen und Geräthe zur Heuernte.* — Grasmähmaschinen, Heuwendmaschinen, Heurechen und andere Geräthe zur Ernte, zum Binden, Pressen und zur Aufbewahrung des Heues.

4. Reihe. *Erntemaschinen und Geräthe.* — Getreidemähmaschinen, Erntegeräthe, Vorrichtungen zum Schutze der Ernte gegen schlechtes Wetter und zu ihrer Einbringung und Aufbewahrung.

5. Reihe. *Maschinen und Apparate zur Entkörnung des Getreides und anderer Früchte, sowie zur Bereitung des Futters für die Hausthiere.* — Dresch-, Entkörnungs-, Putz- und Sortirmaschinen, Apparate zur Conservirung des Getreides, Häckselschneidmaschinen, Schrotmühlen, Haferquetscher, Rübenschneidmaschinen etc.

Artikel 17.

Für die Ausstellungen der landwirthschaftlichen Maschinen und Werkzeuge festgesetzte Zeiträume. — Die zwei ersten Ausstellungsreihen werden im Laufe des Monats Mai, die dritte und vierte Reihe in den Monaten Juni und Juli und die fünfte im Monate August stattfinden. Es wird dafür Sorge getragen werden, dass den Versuchen der Maschinen und Geräthe der grösste Spielraum gelassen werde, damit einerseits der Kraftverbrauch, anderseits der Betrag der aufgewendeten Kosten, mit einem Worte, der Nutzeffect klar ersichtlich werde.

Während jeder dieser Theilausstellungen haben sich die Aussteller oder deren Vertreter zur Verfügung der Jury zu halten und die zu diesen Versuchen etwa erforderlichen Bespannungen, Apparate und Maschinen in doppelter Anzahl zu liefern.

Artikel 18.

Verbindlichkeit der Verkaufspreise. — Die im Kataloge oder auf den Maschinen, Geräthen etc. angegebenen Preise sind vom Aussteller dem Käufer gegenüber einzuhalten.

Artikel 19.

Preise. — Nach den Bestimmungen des allgemeinen Reglements (Artikel 29) wird für die ganze Ausstellung eine internationale Preisjury eingesetzt.

Die Abtheilung der Jury, welche sich mit der Classe 76 befasst, hat die zur Ausstellung gebrachten oder in den Special-Concurrenzen arbeitenden landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, sowie alle von den Landwirthen ausgestellten Producte vom landwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus besonders zu beurtheilen. Dieselbe kann sich in Unterabtheilungen scheiden.

Die landwirthschaftlichen Aussteller haben auf die nämlichen Preise, wie die industriellen Aussteller, Anspruch.

Paris, den 1. December 1876.

Beilage 2.

Auszug

aus dem

General-Reglement für die Ausstellung lebender Thiere.

(Giltig für französische und fremdländishe Aussteller).

Classen 77 bis 81.

Classe 77.

Pferde, Esel und Maulthiere.

Artikel 1.

Die Ausstellung von Zuchtthieren der verschiedenen Pferde- und Eselracen findet in Paris vom 1. bis 10. September 1873 statt.

Artikel 2.

Jedes der zur Ausstellung angenommenen Thiere wird je nach dessen Race und Eigenschaft in eine der nachstehenden 38 Kategorien eingetheilt. Für jede dieser Kategorien sind die für die besten Erzeugnisse zu ertheilenden Preismedaillen festgesetzt; jeder zuerkannte Preis besteht aus einer ersten, zweiten oder dritten Medaille nebst einem je nach der Bedeutung der Kategorie grösseren oder kleineren Geldbetrage.

1. Hengste von reinem arabischen Blute, 3jährig und ältere;
2. Stuten von reinem arabischen Blute, 3jährig und ältere;
3. Hengste von reinem englischen Blute, 3jährig und ältere;
4. Stuten von reinem englischen Blute, 3jährig und ältere ;
5. Hengste von reinem anglo-arabischen Blute, 3jährig und ältere;
6. Stuten von reinem anglo-arabischen Blute, 3jährig und ältere;
7. Zughengste reinster Race für den Luxus, 3jährig, 1·63 Meter hoch und darüber;
8. Zugstuten reinster Race für den Luxus, 3jährig, 1·63 Meter hoch und darüber;
9. Zughengste reinster Race für den Luxus, 4jährig oder auch darüber;
10. Zugstuten reinster Race für den Luxus, 4jährig oder auch darüber;

11. Zughengste reinster Race für den Luxus, 3jährig, unter 1·63 Meter hoch;

12. Zugstuten reinster Race für den Luxus, 3jährig, unter 1·63 Meter hoch;

13. Zughengste reinster Race für den Luxus, 4jährig oder auch darüber, unter 1·63 Meter hoch;

14. Zugstuten reinster Race für den Luxus, 4jährig oder auch darüber, unter 1·63 Meter hoch;

15. Reithengste reinster Race, 3jährig, 1·55 Meter hoch und darüber;

16. Reitstuten reinster Race, 3jährig 1·55 Meter hoch und darüber;

17. Reithengste reinster Race, 4jährig oder auch darüber, 1·55 Meter hoch und darüber;

18. Reitstuten reinster Race, 4jährig oder auch darüber, 1·55 Meter hoch und darüber;

19. Reithengste reinster Race, 3jährig, von 1·47 bis 1·55 Meter hoch;

20. Reitstuten reinster Race, 3jährig, von 1·47 bis 1·55 Meter hoch;

21. Reithengste reinster Race, 4jährig und darüber von 1·47 bis 1·55 Meter hoch;

22. Reitstuten reinster Race, 4jährig und darüber, von 1·47 bis 1·55 Meter hoch;

23. Ponnyhengste, 3jährig und darüber, unter 1·47 Meter hoch;

24. Ponnystuten, 3jährig und darüber, unter 1·47 Meter hoch;

25. Zuchthengste, 3jährig, 1·63 Meter hoch und darüber;

26. Zuchtstuten, 3jährig, 1·63 Meter hoch und darüber;

27. Zuchthengste, 4jährig und darüber, 1·63 Meter hoch und darüber;

28. Zuchtstuten, 4jährig und darüber, 1·63 Meter hoch und darüber;

29. Zuchthengste, 3jährig, unter 1·63 Meter hoch;

30. Zuchtstuten, 3jährig, unter 1·63 Meter hoch;

31. Zuchthengste, 4jährig und darüber, unter 1·63 Meter hoch;

32. Zuchtstuten, 4jährig und darüber, unter 1·63 Meter hoch;

33. Eselhengste, 4jährig und darüber, im Auslande geboren und auferzogen;

34. Eselinen, 4jährig und darüber, im Auslande geboren und auferzogen;

35. Eselhengste, 4jährig und darüber, in Frankreich geboren und aufgezogen und der Race von Poiton angehörig;

36. Eselinen, 4jährig und darüber, in Frankreich geboren und aufgezogen und der Race von Poiton angehörig;

37. Eselhengste, 4jährig und darüber, in Frankreich geboren und aufgezogen und der Race von Gascogne oder den Pyrenäen angehörig;

38. Eselinen, 4jährig und darüber, in Frankreich geboren und aufgezogen und der Race von Gascogne oder den Pyrenäen angehörig.

Artikel 3.

Die Thiere dürfen nur von ihrem Eigenthümer zur Ausstellung gebracht werden.

Artikel 5.

Das Alter der Thiere wird stets vom 1. Jänner des Geburtsjahres an gerechnet.

Artikel 7.

Für den Hin- und für den Rücktransport ist für die angenommenen Thiere auf den französischen Bahnen nur der halbe Fahrpreis zu entrichten, ausser den Begünstigungen, welche hiefür auf dem eigenen Territorium gewährt werden.

Artikel 8.

Die Aussteller wählen, selbstverständlich unter den Bedingungen des Programmes, die Kategorie selbst, in welche sie jedes ihrer Thiere eingereiht wissen wollen, können jedoch ein und dasselbe Thier nur in einer einzigen Kategorie zur Preisbewerbung anmelden.

Artikel 9.

Die Thiere werden unentgeltlich im Locale der Ausstellung untergebracht. Den Unterhalt derselben haben die Aussteller selbst zu bestreiten; es wird jedoch dafür vorgesorgt werden, dass die Aussteller für ihre Thiere vorzügliches Futter von einem bestimmten Lieferanten zu festgesetzten Preisen erhalten können. Den Ausstellern ist gestattet, zur Wartung der Thiere Stallknechte zu halten. Ueber Ermächtigung der Direction der Pferdeausstellung können die Aussteller ihre Thiere über Nacht ausserhalb der Umfassung der Ausstellung unterbringen, müssen sich jedoch bezüglich des Abführens und der Rückstellung an die bestimmten Stunden halten. Kein einmal angenommenes Thier darf, ausser im Falle einer durch eine besondere Commission constatirten Erkrankung, vor Schluss der Ausstellung zurückgenommen werden.

Artikel 10 und 11.

Für Einrichtung eines ärztlichen Dienstes für das Wärterpersonale wird Sorge getragen; ebenso wird ein Spital für erkrankte Pferde errichtet werden.

Artikel 15.

Zur Empfangnahme und zur Anweisung der Plätze für die anlangenden Thiere wird vom 29. bis 31. August ein Centralcomité functioniren; dasselbe hat auch das Recht, im Einvernehmen mit dem Aussteller allfällige Aenderungen in der Einreihung der Kategorie vorzunehmen.

Artikel 16.

Die Preisjury wird zur Hälfte vom Minister des Ackerbaues und des Handels ernannt, zur Hälfte von den Ausstellern gewählt. Jedes Land, welches wenigstens 10 Pferde zur Ausstellung bringt, hat das Recht, einen Juror zu wählen.

Classen 78* bis 81.

Rinder, Schafe, Schweine und Geflügel.

Rinder.

(Die Zuchtthiere müssen vor dem 1. Mai 1877 geboren sein und die in Artikel 12 erwähnte Erklärung muss das genaue Alter am 1. Mai 1878 angeben.)

Erste Abtheilung.

Männliche und weibliche Zuchtthiere ausländischer Racen, im Auslande geboren und auferzogen und in Frankreich eingeführt, im Besitze von Ausländern oder Franzosen.

Erste Classe.

Racen der Nordseeküsten.

1. Kurzhörnige Durham-Race;
2. Hereford-Race;
3. Racen von Devon, Sussex und diesen verwandte;
4. Racen der Inseln von La Manche (Jersey, Alderney etc.);
5. Race von Ayr;
6. Hornlose Racen (Angus, Suffolk, Aberdeen und Galloway);
7. Schottische Hochlandrace;
8. Race von Kerry;
9. Holländische Race;
10. Polders-Racen und jene aus den Gegenden von Bas du Nord, welche nicht in den obigen Kategorien inbegriffen sind.

Zweite Classe.

Racen der Küsten des baltischen Meeres.

1. Dänische, schwedische und norwegische Racen.

Dritte Classe.

Centraleuropäische Racen.

1. Berner, Freiburger, Simmenthaler Racen und diesen verwandte;
2. Schwitzer Race und dieser verwandte;
3. Verschiedene in die obige Kategorie nicht einbezogene Racen.

Oesterreichische, ungarische Haupt- und Nebenracen.

Stiere von 1 bis 4 Jahren:

1. Preis 600 Frcs., 2. Preis 500 Frcs., 3. Preis 400 Frcs.

Kühe von 2 Jahren und darüber:

1. Preis 400 Frcs., 2. Preis 300 Frcs., 3. Preis 200 Frcs., 4. Preis 150 Frcs.

Vierte Classe.

Südwesteuropäische Racen.

1. Verschiedene Racen, Piemontesische, Romanische etc.

Fünfte Classe.

Verschiedene in den vorherbenannten Kategorien nicht inbegriffene Racen.

Zweite Abtheilung.

Männliche und weibliche Thiere von französischen oder fremdländischen Racen, welche in Frankreich geboren und aufgezogen sind.

1. Normannische Racen;
2. Flämische Racen;
3. Race von Charolais;
4. Gascogner Racen;
5. Race der Garonne;
6. Race bazadaise;
7. Race fémeline;
8. Pyrenäen-Race:
   1. Lourdes,
   2. Vallées d'Aure et de Saint-Girons,
   3. Béarn, Basque, Urt etc.
9. Limousiner Race;
10. Race von Salers;
11. Race von Aubrac;
12. Race von Mézenc;
13. Race parthenaise und deren Abzweigungen (Nantes, Vendée);
14. Race tarentaise;
15. Bretonnische Racen;
16. Französische Racen, welche nicht in den obigen Kategorien inbegriffen sind, sowie algierische Racen;
17. Durham-Race;
18. Race von Ayr;
19. Holländische Racen;
20. Schweizer Racen;
21. Verschiedene fremdländische Racen;
22. Durham-Kreuzungen;
23. Verschiedene Kreuzungen.

Gesammtpreis: Ein Kunstgegenstand im annähernden Werthe von 2500 Francs wird für die beste Zusammenstellung von Thieren in jeder der Abtheilungen der Rinder zuerkannt. Jede einzelne Zusammenstellung muss wenigstens aus einem männlichen und vier weiblichen Thieren derselben Race bestehen, welche bei dem Aussteller zur Welt gekommen und bei ihm aufgezogen sind.

Schafe.

(Die Thiere müssen vor dem 1. Mai 1877 geboren sein und die in Artikel 12 erwähnte Erklärung muss das genaue Alter am 1. Mai 1878 angeben.)

Erste Abtheilung.

Männliche und weibliche Thiere ausländischer Racen, im Auslande geboren und aufgezogen und in Frankreich eingeführt, im Besitze von Ausländern oder von Franzosen.

1. Merino-Racen;
2. Southdown-Race;
3. Race von Shropshire, Oxfordshire-down, Hampshire-down und diesen verwandte;
4. Racen von Leicester, Romney, Lincoln und diesen verwandte;
5. Racen von Cotswold und diesen verwandte;
6. Race von Cheviot;
7. Race von Blackfaced;
8. Racen der Niederungen (Texel, Friesland, die Marschen, Holstein, Schleswig etc.);
9. Racen der Haide- und Steppenländer;
10. Gebirgs-Racen, welche nicht in obigen Kategorien inbegriffen sind.

Zweite Abtheilung.

Männliche und weibliche Thiere von französischen und fremdländischen Racen, welche in Frankreich geboren und aufgezogen sind.

1. Merino-Racen und Merino-Kreuzungen;
2. Französische langwollige Racen (artésienne, normande, picarde etc.);
3. Französische Landracen mit gewöhnlicher Wolle (berrichon, solognot etc.);
4. Französische Gebirgsracen (Lazar, Lauragnais, Causse etc.);
5. Races de la Charmoise;
6. Fremdländische, langwollige Racen;
7. Fremdländische, kurzwollige Racen;
8. Verschiedene Kreuzungen.

Gesammtpreis: Ein Kunstgegenstand im annähernden Werthe von 1500 Frcs. wird für die beste Zusammenstellung von Thieren in jeder der Abtheilungen der Schafe zuerkannt. Jede einzelne Zusammenstellung muss aus zwei männlichen Thieren (ein über ein Jahr altes und ein erwachsenes) und aus zwei weiblichen Paaren (über ein Jahr altes und erwachsenes) bestehen, welche im Besitze des Ausstellers zur Welt gekommen und bei ihm aufgezogen sind.

Schweine.

Die Thiere müssen vor dem 1. November 1877 geboren sein und die im Artikel 12 erwähnte Erklärung muss das genaue Alter am 1. Mai 1878 angeben.

Erste Abtheilung.

Männliche und weibliche Thiere ausländischer Racen, im Auslande geboren und aufgezogen und in Frankreich eingeführt, im Besitze von Ausländern oder von Franzosen:

1. Grosse englische und irische Racen:
2. Kleine englische und irische Racen;
3. Verschiedene oben nicht benannte Racen.

Zweite Abtheilung.

Männliche und weibliche Thiere von französischen oder fremdländischen Racen, welche in Frankreich geboren und aufgezogen sind.

1. Einheimische Racen, reine oder Kreuzungen unter selben;
2. Fremdländische Racen, reine oder Kreuzungen unter selben;
3. Kreuzungen unter fremdländischen und französischen Racen.

Gesammtpreis: Ein Kunstgegenstand von einem annähernden Werthe von 1000 Fres. wird für die beste Zusammenstellung von Thieren in jeder der Abtheilungen der Schweine zuerkannt.

Die einzelne Zusammenstellung hat aus einem männlichen und drei weiblichen Thieren derselben Race zu bestehen, welche im Besitze des Ausstellers geboren und durch ihn aufgezogen sind. Ein Betrag von 10.000 Fres. ist der Jury zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, um je nach Bedürfniss in den Abtheilungen für Rinder, Schafe und Schweine Ergänzungspreise zu verleihen.

In dem Ealle, als nach Durchsicht der Anmeldungen es sich herausstellen würde, dass eine im Programme nicht bezeichnete Race durch eine namhafte Anzahl von Thieren vertreten ist, hat die Jury das Recht, für diese eine besondere Kategorie zu bilden und mit entsprechenden Preisen zu dotiren.

Geflügel und Erzeugnisse des Hühnerhofes.

Ausländisches und französisches.

Die männlichen Thiere werden abgesondert beurtheilt; die weiblichen Thiere müssen in wenigstens drei Exemplaren vorhanden sein, mit Ausnahme jener der 21. und 22. Kategorie, in welchen zwei weibliche Thiere für die Beurtheilung genügen.

1. Race de Crèvecoeur;
2. Race de Houdan;

3. Race de la Flèche;
4. Race du Mans;
5. Race de la Bresse;
6. Andere französische Racen;
7. Cochinchina-Race, gelb und chamois;
8. Cochinchina-Race, weiss;
9. Cochinchina-Race, schwarz;
10. Andere Cochinchina-Racen;
11. Brahma-poutra-Race;
12. Docking-Race;
13. Spanische Race;
14. Race von Brède;
15. Hamburger Race;
16. Kampf-Race (Race de combat);
17. Russische, malayische und verwandte Racen;

Hähne: 1. Preis 30 Francs, 2. Preis 25 Francs, 3. Preis 15 Francs;
Hühner: 1. Preis 45 Francs, 2. Preis 40 Francs, 3. Preis 35 Francs.

18. Holländische weissgehaubte Race;
19. Paduaner und verwandte Racen;

Hähne: 1. Preis 30 Francs, 2. Preis 25 Francs, 3. Preis 20 Francs, 4. Preis 15 Francs, 5. Preis 10 Francs;

Hühner: 1. Preis 45 Francs, 2. Preis 40 Francs, 3. Preis 35 Francs, 4. Preis 30 Francs, 5. Preis 20 Francs.

20. Ausländische Racen, welche nicht in die obigen Kategorien zu zählen sind;

Hähne: 1. Preis 30 Francs, 2. Preis 20 Francs, 3. Preis 15 Francs;
Hühner: 1. Preis 40 Francs, 2. Preis 30 Francs, 3. Preis 20 Francs.

21. Truthähne und Hühner;
22. Gänse;
23. Enten;
24. Perlhühner;
25. Tauben (vorgeführt in Paaren);

Starke essbare Racen: 1. Preis 25 Francs, 2. Preis 20 Francs;

Mittlere essbare und Luxusracen: 1. Preis 25 Francs, 2. Preis 20 Francs;

Kleine Racen, genannt Volière: 1. Preis 25 Francs, 2. Preis 20 Francs;

Brieftauben: 1. Preis 30 Francs, 2. Preis 25 Francs, 3. Preis 20 Francs, 4. Preis 15 Francs;

26. Kaninchen (Männchen und Weibchen werden abgesondert beurtheilt):

Lapins béliers,
Gemeine Kaninchen;
Russische Kaninchen;
Silberfärbige Pelzkaninchen;
Angora Kaninchen;

Gesammtpreis: Ein Kunstgegenstand von einem annähernden Werthe von 500 Francs wird für die schönste Zusammenstellung von Erzeugnissen

des Hühnerhofes ohne Unterschied der Race, jedoch einem und demselben Aussteller zugehörig, zuerkannt.

Artikel 3.

Ein Aussteller kann in jeder Section von jeder Kategorie nur einen einzigen Preis erhalten. Es kann jedenfalls in jeder Section so viele Thiere zur Ausstellung bringen, als er zur Beurtheilung für nöthig hält.

Artikel 7.

Ein Betrag von 4000 Francs, ferner Medaillen von Silber und Bronce werden von der Jury den Bediensteten für sorgfältige und erfolgreiche Wartung prämiirter Thiere zuerkannt. Bei dieser Zuerkennung wird die Jury die Dauer der Dienstzeit in Rücksicht ziehen. Kein Preis kann den Betrag von 100 Francs übersteigen oder geringer als 50 Francs sein.

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 9.

Im Falle, als es sich schliesslich ergeben würde, dass die bestimmten Preise nicht genügen, um alle erkannten Verdienste zu belohnen, kann die Jury von dem im Reglement für diesen Fall bestimmten Betrage von 10.000 Frcs. Gebrauch machen.

Kein Mitglied der Jury oder Commissär kann am Concurse in der Eigenschaft als Aussteller sich betheiligen.

Artikel 10.

Die zur Ausstellung nach Paris gesendeten Thiere werden von der Grenze an auf Kosten des Staates befördert.

Artikel 11.

Es wird für die Empfangnahme und für die Unterkunft der Thiere auf Staatskosten vorgesorgt werden. Die Ernährung und die Kosten der Wartung der Thiere nimmt die Administration auf sich

Artikel 12.

Zur Annahme als Aussteller ist spätestens am 1. Jänner 1878 eine Erklärung einzusenden, für deren Inhalt bezüglich dessen Richtigkeit der Aussteller verantwortlich ist.

Artikel 15.

Die ausländischen Aussteller und die Aussteller von Thieren des Hühnerhofes erhalten ihre Preise unmittelbar nach deren Zuerkennung eingehändigt.

Artikel 16.

Für die Ausstellung lebender Thiere ist das folgende Programm festgesetzt:

Mittwoch, 5. Juni: Empfangnahme der Thiere.

Donnerstag, 6. Juni: Classification.

Freitag 7. und Samstag 8. Juni: Verhandlungen der Jury. Eintrittspreis von Mittag angefangen 5 Frcs. die Person.

Von Sonntag 9. bis Samstag 15. Juni: Oeffentliche Ausstellung von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, Eintrittspreis 1 Franc.

Sonntag 16. Juni: Oeffentliche Ausstellung von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, Eintrittspreis 50 Cent. per Person.

Montag 17. Juni: Ausstellung und Verkauf der Thiere durch Handkauf oder Versteigerung. Eintrittspreis: 50 Cent. die Person.

Schluss der Ausstellung um 5 Uhr Abends.

Dinstag 18. Juni: Von 4 Uhr Morgens ab haben die Aussteller oder die Ersteher ihre Thiere zurückzunehmen. Dieses Geschäft muss bis Mittag beendet sein.

Artikel 17.

Alle auf die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements Bezug nehmenden Streitigkeiten werden unmittelbar dem Spruche der Jury unterworfen, gegen deren Erkenntniss kein Appell zulässig ist.

Paris, am 12. Mai 1877.

Der Senator, Generalcommissär:
Krantz.

Gesehen und genehmigt:

Der Minister für Ackerbau und Handel:
Teisserenc de Bort.

Beilage 3.

Special-Reglement

der historischen Ausstellung der alten Kunst und der aussereuropäischen Völkerkunde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Dem Artikel 21 des allgemeinen Reglements gemäss wird eine historische Aussellung der alten Kunst aller Länder und der aussereuropäischen Völkerkunde in den Localitäten der Weltausstellung vom 1. Mai bis 31. October 1878 eröffnet sein.

Artikel 2.

Diese Ausstellung wird in den eigens hiefür reservirten zwei grossen Seitengalerien des Gebäudes am Trocadéro untergebracht werden. Ein längs dieser Galerien fortlaufender gedeckter Säulengang wird als Annex dienen. Dieser Säulengang ist zur Aufnahme von Gypsabgüssen und anderer Gegenstände grossen Umfanges bestimmt, die unter dem Einflusse der äusseren Luft nicht zu leiden haben.

Artikel 3.

Die Galerien werden mit soliden, gut schliessbaren Thüren gesperrt. Die Administration wird die nöthigen Massregeln zu deren Bewachung treffen. In den Galerien darf kein Feuer angemacht, noch eine Verpackungskiste oder sonst ein entzündlicher Gegenstand aufbewahrt werden.

II. Aufnahme. Classificirung. Installation.

Artikel 4.

Die durch Ministerialerlässe vom 16. und 26. Januar 1877 ernannte Aufnahms- und Classificirungs-Commission ist in zehn Sectionen getheilt, deren eine jede, unter dem allgemeinen Vorsitz des durch den ersten der erwähnten Ministerialerlässe ernannten Directors, ein Commissionsmitglied zum Präsidenten hat. Die Sectionen vertheilen sich in:

1. Primitive Kunst und Alterthümer Galliens;
2. Bildhauerarbeiten des Alterthums, des Mittelalters, der Renaissance; Steinschneidekunst;
3. gallische und mittelalterliche Numismatik, Medaillons, Siegelkunde;

4. Töpferkunst: Mittelalter, Renaissance, Fayencen, Porzellane;
5. Manuscripte, Incunabeln, Zeichnungen, Einbände;
6. Waffen und Rüstungen;
7. Goldschmied- und Elfenbeinarbeiten, Krystalle, Schmucksachen;
8. Möbel, Stoffe, Tapeten etc.;
9. aussereuropäische Völkerkunde;
10. alterthümliche Musikinstrumente.

Artikel 5.

Jede der zehn Sectionen wird die Anmeldungen zu beurtheilen und über die Zulassung und die Classificirung der angemeldeten Gegenstände zu entscheiden haben.

Die Sectionen können, falls sie es für geeignet erachten, einander gegenseitig um ein Gutachten über gewisse Gegenstände angehen, die einer solchen Aufklärung bedürfen.

Ergeben sich Schwierigkeiten, so wird der Director die Sectionspräsidenten einberufen, um endgiltig zu entscheiden.

Artikel 6.

Die eine der beiden im Artikel 2 erwähnten Galerien ist zur Aufnahme der seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1800 erzeugten europäischen Kunstgegenstände bestimmt.

Diese Gegenstände sollen, soweit es thunlich, in chronologischer Ordnung aufgestellt werden; jedenfalls wird diese Ordnung im Katalog sorgfältig beobachtet werden.

Artikel 7.

Die andere Galerie wird die in geographischer Reihenfolge geordneten ethnographischen Gegenstände aufnehmen.

Artikel 8.

Gegenstände von beschränktem Umfange oder besonderer Kostbarkeit werden in sorgfältig verschlossene Schaukästen aus Eisen und Glas gestellt, deren Schlüssel, falls diese Schränke mehreren Ausstellern gemeinsam dienen, beim Director der Sectionen in Verwahrung bleiben.

Artikel 9.

Es werden alle Anstalten zum Schutze jener Gegenstände getroffen sein, die ihrer Natur oder dem Umfange nach nicht in den Schaukästen ihren Platz finden können.

Artikel 10.

Sämmtliche Installirungskosten der historischen und ethnographischen Ausstellung werden von der Administration getragen.

III. Zusendung der Gegenstände.

Artikel 11.

Die Administration übernimmt die Auslagen für den Hin- und Rücktransport der Gegenstände, deren Aufgabsort in Frankreich liegt, für den Fall, dass das bezügliche Begehren gestellt und zugestanden sein würde.

Artikel 12.

Jedes Collo muss in folgender Weise bezeichnet sein:

1. Mit den Buchstaben E. U. (Exposition universelle) in einem Kreise.
2. Unterhalb der Buchstaben E. U. die Worte: Galeries historiques.
3. Name des Eigenthümers. Zwei Aufschriftzettel besonderer Form müssen je auf eine verschiedene Seite des Collo geklebt werden. Diese Zettel werden auf das an Herrn v. Longpérier, Mitglied des Instituts und Director der historischen Ausstellung der alten Kunst, gerichtete briefliche Verlangen, den zugelassenen Ausstellern zugesendet werden. Sie dienen als Adresse zur Expedition der Colli in die Galerien des Trocadéro in Paris.

Artikel 13.

Besondere Zettel für kostenfreie Zusendung werden mit dem besagten Aufschriften den im Artikel 4 bezeichneten Personen übermittelt werden, welche dem Director der Ausstellung die Anzahl und das annäherungsweise Gewicht ihrer Colli werden angegeben haben.

Artikel 14.

Jede Sendung muss von einer Note begleitet sein, mit Angabe über den Ursprung, den Absendungsort und den Werth der auszustellenden Gegenstände.

IV. Uebernahme der Gegenstände.

Artikel 15.

Die Kisten mit den für die historisch-ethnographische Ausstellung bestimmten Gegenständen werden direct in die Säle der dieser Ausstellung zugewiesenen Galerien befördert und da in Gegenwart der Eigenthümer oder deren Delegirten von Seite der Direction geöffnet.

Artikel 16.

Alle Gegenstände werden bei ihrer Ankunft mit je einer Ordnungsnummer in ein Inventar eingetragen, welches nebst ihrer kurzen Beschreibung den Namen des Eigenthümers und den von diesem angegebenen Werth zu enthalten hat. Für den Fall einer übertriebenen Werthangabe behält sich die Direction nach eingeholtem Gutachten der competenten Section das Recht vor, die Aufnahme zu verweigern.

Das besagte Inventar steht den Ausstellern, insofern es ihre Gegenstände betrifft, zur Verfügung. Nach der Eintragung in das Register werden die eingereichten Gegenstände seitens der Zulassungs- und Classificirungs-Commission einer Prüfung unterzogen, um die Identität der von ihr im Laufe ihrer Vorarbeiten angenommenen Gegenstände zu constatiren.

V. Ausstellung der Gegenstände.

Artikel 17.

Eine Inschrift mit dem Namen des Darleihers (Museum, Kirchenschatz, Bikliothek, Gelehrte Gesellschaft oder Privatsammlung), sowie eine

Katalogsnummer wird jedem der ausgestellten Gegenstände beigegeben. Die Erwähnung des Namens kann aber auch nur auf einem Täfelchen oder dem Schaukasten angebracht werden, welcher die demselben Aussteller gehörigen Gegenstände enthält.

Artikel 18.

Die Ausstellung wird am 1. Mai 1878 eröffnet und an dem darauf folgenden 31. October geschlossen.

Kein Gegenstand kann vor dem Schlusse der Ausstellung zurückgenommen werden ohne specielle Bewilligung des Generalcommissärs und Senators und die vom Eigenthümer des zurückgenommenen Gegenstandes ordnungsmässig unterzeichnete Empfangsbestätigung. (Artikel 13 des allgemeinen Reglements.

Artikel 19.

Jede Reproduction, Photographie, Zeichnung, Abdruck oder Publication welcher Art immer der ausgestellten Gegenstände ist ausdrücklich verboten.

VI. Special-Katalog.

Artikel 20.

Der Katalog, dessen Abtheilungen der chronologischen und geographischen Ordnung entsprechen und dessen Unterabtheilungen nach Materien stattfinden werden, wird nebst Angabe des Eigenthümers eine kurzgefasste Beschreibung oder eine sehr klare Bezeichnung der ausgestellten Gegenstände enthalten.

Eine Tabelle der Aussteller wird vorangehen.

VII. Rücksendung der Gegenstände.

Artikel 21.

Die Wiederverpackung und die Rücksendung an den Absender der ausgestellten Gegenstände wird unmittelbar nach dem 31. October, dem Tage der Schliessung, durch die Administration der Ausstellung und auf deren Kosten bewerkstelligt.

Paris, den 19. März 1877.

Beilage 4.

Besondere Bestimmungen

für die französischen und ausländischen Aussteller der Gruppe IX, Gartenbau.

Artikel 1.

Die internationale Gartenbauausstellung ist eine permanente mit einer Zeitdauer vom 1. Mai bis 31. October 1878.

Ein innerhalb des Umfanges der Weltausstellung auf dem Marsfelde befindlicher Garten ist eigens zu diesem Zwecke bestimmt. Daselbst werden die Producte des Gartenbaues je nach ihrer Natur in Warm- und Mittelwarmhäusern, unter Zelten, in Galerien oder unter freiem Himmel aufgestellt werden. Alle Erzeugnisse der Blumen- und Baumzucht, der Wald- und Gemüsecultur werden zur Ausstellung zugelassen und nehmen an der Preisbewerbung Theil.

Alle Personen, welche sich mit der Cultur der Pflanzen befassen, Liebhaber, Blumen-, Baum-, Gemüse- und Kunstgärtner, Förster u. s. w. sind ohne Rücksicht auf ihr Domicil eingeladen, an dieser Ausstellung theilzunehmen.

Artikel 2.

Die Ausstellung zerfällt in zwölf Serien internationaler Gartenbauconcurse. Diese verschiedenen Serien folgen vom 1. Mai bis 31. October 1878 in Zeiträumen von je 15 Tagen auf einander *).

Da die Concurse stets am 1., beziehungsweise am 16. eines jeden Monates beginnen und die Jury unmittelbar darauf in Thätigkeit tritt, so müssen die Pflanzen und Producte entweder am Vorabende vor dem Eröffnungstage der betreffenden Serie bis 5 Uhr Abends oder am Tage der Eröffnung vor 8 Uhr Früh zur Ausstellung eingebracht werden.

Jeder zu einem dieser Concurse zugelassene Aussteller ist gehalten, die ausgestellten Producte während der ganzen Dauer des Concurses, welche 14 Tage nicht überschreiten darf, daselbst zu belassen und während dieser Zeit für deren Pflege Sorge zu tragen.

---

*) Die Specialprogramme der zwölf Serien können im k. k. Handelsministerium oder bei der österreichischen Centralcommission für die Pariser Weltausstellung in Wien eingesehen werden.

Obst- und Waldbäume, sowie andere Ziergewächse, mögen sie einzeln oder in Clumps auf den Rasenparterres ausgestellt werden, müssen vor dem 15. März 1878, ja wenn möglich — schon im Frühjahr 1877 ausgepflanzt werden und während der ganzen Dauer der Ausstellung daselbst verbleiben.

Zu diesem Zwecke stellt die Direction den Ausstellern die verschiedenen Erdarten, deren sie benöthigen, sowie das Bindestroh unentgeltlich unter der Bedingung zur Verfügung, dass sie vor dem 1. Februar 1878 über die Ausdehnung der benöthigten Bodenfläche, welche jeder Aussteller während der ganzen Ausstellungsdauer mit Gewächsen besetzt zu halten sich verpflichtet, in Kenntniss gesetzt werde.

Die Gärtner und Liebhaber können entweder für die ganze Dauer der Ausstellungszeit oder für einen Theil derselben Gewächshäuser zur Verfügung gestellt erhalten, wenn sie sich anheischig machen, dieselben während der von der Gartendirection festgesetzten Zeit besetzt zu halten.

Es kann auch die besondere Bewilligung ertheilt werden, Pflanzen, welchen ein längeres Verbleiben in der Ausstellung nachtheilig wäre, wegzunehmen oder Gewächse, welche während einer der vierzehntägigen Ausstellungen angemeldet werden, aufzunehmen.

In gewissen Fällen und auf Ansuchen fremdländischer oder ausserhalb des Seinedepartements wohnender französischer Aussteller wird die Direction die Sorge für die Pflege der exponirten Pflanzen übernehmen, wenn solche Aussteller es nicht vorziehen sollten, diese einer Person ihrer Wahl anzuvertrauen; die Direction übernimmt jedoch keine Haftung für etwaige Verluste und Beschädigungen und lehnt von vorneherein jede Verantwortlichkeit in dieser Beziehung ab.

Die verwelkten oder verdorbenen Pflanzen, Gemüse, abgeschnittenen Blüthen und Früchte müssen entfernt und, wenn möglich, durch frische ersetzt werden.

Die Kosten für den Transport der ausgestellten Producte sind von den Ausstellern zu tragen (Artikel 13 des besonderen Reglements).

Artikel 3.

Jede ausgestellte Pflanze muss mit einer Etiquette versehen sein, welche den wissenschaftlichen Namen (Gattung und Art oder Spielart) leserlich und richtig geschrieben enthält.

Pflanzen, welche als neueingeführte bezeichnet werden, müssen mit einer Etiquette versehen sein, welche ihren Namen, Vaterland und das Datum ihrer Einführung angibt.

Handelt es sich um eine neue, aus Samen gezogene Art oder Spielart, so hat der Aussteller in einem versiegelten, der Pflanze beigefügten Zettel den Namen mitzutheilen, welchen er derselben zu geben vorschlägt; dieser Zettel wird nur dann eröffnet, wenn die betreffende Pflanze einer Auszeichnung würdig befunden worden ist.

Keine Pflanze kann zu mehr als Einem Concurse zugelassen werden; die bei einem Concurse ausgestellten Blumen, Früchte und Gemüse, sei es einzeln oder in Gruppen, können keiner für einen anderen Concurs bestimmten Sammlung oder Partie beigegeben werden.

Alle ausgestellten Gewächse müssen in einen der zwölf Concurse eingereiht sein.

Pflanzen, welche in keinen der Concurse des Programmes zu passen scheinen, müssen in einem besonderen Gesuche angemeldet werden, über welches besonders entschieden wird.

Sämlinge können über Ansuchen des Erzeugers zu anderen, als den im Programme festgesetzten Zeiträumen ausgestellt werden.

Die grossen Gewächse, deren öfterer Transport mit Nachtheil für dieselben oder mit Schwierigkeiten verbunden wäre, können, sei es im Freien oder an einem geschützten Orte, an dem Platze verbleiben, den sie einzunehmen ursprünglich bestimmt waren, und sind daselbst von der Jury zu beurtheilen.

Die Zulassungsjuries haben das Recht, alle Pflanzen zurückzuweisen, welche den im Programme angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, oder nicht würdig erscheinen, ausgestellt zu werden.

Jeder in Paris oder Umgegend wohnhafte Aussteller hat sich in der Ausstellung einzufinden, um bei der Aufstellung seiner Pflanzen in den für sie bestimmten Gewächshäusern oder Gruppen mitzuwirken; derselbe kann sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Im Falle der Abwesenheit des Einen und des Anderen wird die Direction die Pflanzen an den von ihr bestimmten Platz bringen lassen.

Von den zu einer Sammlung vereinigten Arten und Abarten kann, wenn nicht die den betreffenden Concursen beigefügten Bemerkungen das Gegentheil besagen, von jeder Art oder Abart nur ein Stück ausgestellt werden.

In den Concursen, bei welchen die Anzahl der anszustellenden Arten oder Abarten eine bestimmte ist, sind die Aussteller verpflichtet, sich genau an den Wortlaut des Programmes zu halten.

In den Partien, in welchen die Zahl der Pflanzen nicht bestimmt ist, können mehrere Exemplare derselben Art oder Abart ausgestellt werden.

Die auf dem Wege der Aussaat vermehrten Pflanzen können, falls der Erzeuger in der Lage ist, sie beizustellen, in mehreren Exemplaren ausgestellt werden.

Aus Sämlingen erzogene Gemüse und Früchte (Obst) sollen in genügender Menge vorhanden sein, um der Jury die Verkostung derselben zu gestatten.

Selbstverständlich dürfen alle angeblich neuen, aus Samen gezogenen oder directe eingefürten Pflanzen noch nicht in Handel gesetzt sein.

Auch die in jeder Gegend, in jedem Lande gebräuchlichen Culturmethoden und besonderen Verfahrungsweisen oder Systeme, welche durch ihre Vorführung ein allgemeines Interesse erwecken können, werden zur Ausstellung zugelassen.

Derartige Aussteller haben vor dem 1. October 1877 ein Gesuch einzureichen, worin sie angeben, was sie auszustellen gedenken.

Artikel 4.

Die Anmeldungsgesuche der französischen Gärtner müssen mindestens sechs Wochen vor der Eröffnung eines jeden Concurses an den Senator-

Generalcommissär der Weltausstellung vom Jahre 1878 in Paris gerichtet werden.

Die Aussteller werden über die Zulassung ihrer Objecte mindestens einen Monat vor der Eröffnung des betreffenden Concurses verständigt.

Jedes Gesuch muss ausser dem Namen und Wohnort des Bewerbers noch die Zahl, Art und Abart der auszustellenden Producte, dann die Art der Ausstellung und den Raum, welchen sie benöthigen, enthalten.

Eine vorläufige, allgemeine Erklärung, welche vor dem 28. Februar 1878 abzugeben ist, soll die verschiedenen Concurse bezeichnen, an welchen sich der Aussteller während der Dauer der Ausstellung zu betheiligen gedenkt.

Die Erklärungen der fremden Horticulteure müssen an die betreffende, von einer jeden Regierung für die Ausstellung eingesetzte Commission gerichtet werden. Die Liste der zugelassenen Aussteller soll von einem jeden fremden Commissär sechs Wochen vor Beginn des Concurses dem Senator-Generalcommissär übermittelt werden. Diese Liste soll bezüglich eines jeden fremdländischen Ausstellers die im Vorhergehenden von den französischen Ausstellern verlangten Details enthalten.

Artikel 5.

Die Jury ist dem Reglement für die Preisvertheilung entsprechend zusammengesetzt. Die der Preisjury zugetheilten Personen können an keiner anderen Concursserie als in der, zu welcher sie berufen sind ihr Urtheil abzugeben, theilnehmen; sie sind jedoch keineswegs von jenen Concursen, bei welchen ihr Gutachten nicht verlangt wird, ausgeschlossen.

Artikel 6.

Um dem Publicum die verschiedenen Pflanzen vorführen zu können, welche in den Bereich des Gartenbaues fallen, sind die Concurse auf die verschiedenen Epochen vertheilt worden, in welche diese Pflanzen ausgestellt werden können.

Für viele derselben sind selbst wiederholte Concurse bestimmt, es wurde jedoch für jede Gattung eine Hauptepoche anberaumt, in welcher der Hauptconcurs für die betreffenden Gattungen stattfinden wird; die anderen Concurse folgen je im Verhältnisse ihrer Bedeutung nach. Die höchsten Preise werden jenen Pflanzen zuerkannt, welche am Hauptconcurse einer Gattung betheiligt waren.

Artikel 7.

Die mittlerweile verkauften Producte werden erst nach Ablauf der für ihre Ausstellung festgesetzten Zeit ausgeliefert.

Material des Gartenbaues.

Gewächshäuser.

Die Erbauer von Gewächshäusern und von Aquarien für Treibhauspflanzen sind gehalten, in kürzester Frist die Ausdehnung und Form derselben sowie der Aquarien, welche sie auszustellen beabsichtigen, bakanntzugeben und den genauen Plan derselben den Senator-General-commissär der Weltausstellung zu übersenden. Jeder Aussteller kann mehrere Gewächshäuser, jedoch von verschiedener Bauart, herstellen.

Die Obsorge für den Anstrich und die Verglasung derselben fallen sammt den Baukosten den betreffenden Ausstellern zur Last. Dieselben haben sich mit Unternehmern ins Einvernehmen zu setzen, deren Arbeiten, die Beglasung betreffend, über ihr Ansuchen der Prüfung der Preisjury unterzogen werden.

Die betreffenden Maurerarbeiten fallen dagegen der Ausstellung zur Last.

Die sogenannten angelehnten Gewächshäuser werden nur in Ausnahmsfällen zugelassen.

Gewächshäuser und Aquarien mit Heizvorrichtungen müssen spätestens vor dem 1. Februar 1878 vollendet sein.

Heizapparate für Gewächshäuser.

Die Erbauer von Heizapparaten müssen ebenfalls in kürzester Frist die Pläne und Zeichnungen ihrer Apparate einsenden und sich bereit halten, dieselben spätetens vom 1. Februar 1878 ab in Stand zu setzen. Die Installationsarbeiten müssen vor dem 1. März beendigt sein, um noch eine vorläufige Heizprobe veranstalten zu können.

Für andere Aussteller der Classe 85 (Material des Gartenbaues) haben die Bestimmungen des allgemeinen Reglements zu gelten.

Anmerkungen.

Dem vorstehenden Reglement der Gartenbauausstellungen sind im französischen Originale die Specialprogramme für die zwölf Serien der Commission beigefügt. Da die Zahl der Aussteller aus Oesterreich in dieser Gruppe voraussichtlich nicht namhaft sein dürfte, wurde die Uebersetzung dieser Specialprogramme und die Aufnahme derselben in diese Sammlung vorläufig unterlassen. Horticulteure, welche sich für diese Mittheilungen des französischen Generalcommissariates interessiren, sind eingeladen, die betreffenden Daten im k. k. Handelsministerium (Depart. III b) oder bei der österreichischen Centralcommission für die Pariser Weltausstellung 1878 (I., Getreidemarkt Nr. 10, Mezzanin) einzusehen.

Mit einem Schreiben vom 2. Februar d. J. hat der französische Generalcommissär für die Pariser Ausstellung auf das Interesse aufmerksam gemacht, welches die Ausstellung von Sammlungen solcher lebender Pflanzen bieten würde, welche den Gegenstand einer ausgebreiteten Cultur des einen oder anderen Landes bilden und als mehr oder weniger bekannte Rohstoffe oder als neue Nahrungsmittel für die Industrie sowie für den Handel von besonderer Bedeutung sein könnten.

Solche Ausstellungen, besonders wenn dieselben vor genauen Angaben über die Bestimmung und Verwendung der vegetabilischen Stoffe begleitet wären, würden als werthvolle Illustrationen der Bodencultur eines Landes zu betrachten sein. Es erscheint daher zweckmässig, die Aussteller der Acker- und Gartenbaubranche auf den wirthschaftlichen Werth aufmerksam zu machen, welcher sich gelegentlich der bevorstehenden Ausstellung an die Bekanntmachung solcher Producte einer Specialcultur knüpfen müsste.

Auszug

aus dem

Special-Programme der Ausstellung des Gartenbaues.

Programm der zwölf Serien der Ausstellung.

I. Serie 1.—15. Mai.

Ergänzungsconcurs.

Gemüse und Obst.

Gemüse der Saison (3 Concurse).
1. Los: 6 Bünde Spargel *(Asparagus officinalis)*.
2. „ Feingezogenes Gemüse aller Sorten.
3. „ Champignons.

Frühgemüse (4 Concurse).
1. Los: Sorten und Varietäten in Collectionen vereint.
2. „ desselben Genres.
3. „ von Melonen.
4. „ von 6 Stück Gurken *(Cucumis sativus)*.

Verschiedenes Obst im Zustande der Reife (5 Concurse).
1. und 2. Los: Obst am Baume.
3. Los: Treibhausobst, in Körben ausgestellt.
4. „ Dasselbe.
5. „ Erdbeerstöcke, im Topfe ausgestellt.

II. Serie 16.—31. Mai.

Hauptconcurs.

Fruchtbäume und Weinstöcke (12 Concurse).

Ergänzungsconcurs.

Treibhausobst und Gemüse.

Weintrauben (3 Concurse).
1. Los: Weinstock *(vitis vinifera)* im Topf mit reifen Früchten.
2. „ Dasselbe.
3. „ Weintrauben im Korbe ausgestellt.

Verschiedenes Obst (1 Concurs).
Gemüse der Saison (3 Concurse).

III. Serie. 1.—15. Juni.

Ergänzungsconcurs.

Gemüse und Treibhausobst.

Gemüse (4 Concurse).
Treibhausobst (3 Concurse).
1. Los: Sorten und Varietäten am Baume.
2. „ Dasselbe.
3. „ Treibhausobst in Körben.

IV. Serie. 16.—30. Juni.

Ergänzungsconcurse.

Pflanzen, in Gewächshäusern und Orangerien gezogen.

Orangen *(Citrus aurantium)* und Citronen *(Citrus)* im Topf oder in kleinen Kisten ausgestellt (2 Concurse).
1. Los: Sorten und Varietäten in Collectionen vereint.
2. „ Verschiedene Citronensorten.
Gemüse der Saison (3 Concurse).
1. und 2. Los: Diverse Sorten in Collection.
3. Los: Neue Sorten vom Samen gezogen.

Exotische und einheimische Früchte.

Kirschen *(Cerasus)* (2 Concurse).
1. Los: Div. Sorten in Collection.
2. „ Varietäten vom Samen gezogen.
Erdbeerstöcke mit Früchten (4 Concurse).

V. Serie. 1.—15. Juli.

Ergänzungsconcurs.

Gemüse der Saison (4 Concurse).

Früchte.

Kirschen *(Cerasus)* (3 Concurse).
Erdbeeren *(Fragaria)* (3 Concurse).

VI. Serie. 16.—31. Juli.

Ergänzungsconcurs.

Steinobst (4 Concurse).
Beerenobst: Johannisbeere *(Ribes)* und Himbeere *(Rubus idaeus)* (3 Concurse).
Gemüse der Saison (3 Concurse).
Melonen *(Cucumis melo)* (3 Concurse).

VII. Serie. 1.—15. August.

Ergänzungsconcurs.

Obst.

Kernobst (3 Concurse).
Steinobst (4 Concurse).
Beerenobst (3 Concurse).
Früh-Weintrauben (2 Concurse).
Pfirsiche (1 Concurs).
Gemüse der Saison (3 Concurse).

VIII. Serie. 16.—31. August.

Ergänzungsconcurs.

Gemüse der Saison (3 Concurse).
Melonen (1 Concurs).

Obst.

Kernobst (3 Concurse).
Steinobst, ausgenommen die Pfirsiche (3 Concurse).
Pfirsiche (3 Concurse).
Tafelweintrauben (3 Concurse).
Feigen (2 Concurse).

IX. Serie. 1.—15. September.

Ergänzungsconcurs.

Gemüse der Saison (3 Concurse).

Obst.

Kernobst (3 Concurse).
Steinobst, ausgenommen Pfirsiche (3 Concurse).
Pfirsiche (1 Concurs).
Tafelweintrauben (3 Concurse).
Feigen (2 Concurse).
Ananas (3 Concurse).

X. Serie. 16.—30. September.

Ergänzungsconcurs.

Gemüse der Saison (3 Concurse).
Weintrauben (7 Concurse).

1. Los: Sorten und Varietäten in Collection.
2. „ Weintrauben, in freier Luft unter dem Klima von Paris gereift.
3. „ Weintrauben, künstlich gereift.
4. „ Stöcke mit Weintrauben.
5. „ Sechs Sorten oder Varietäten der besten Tafelweintrauben (sechs Trauben jeder Sorte).
6. „ Zwölf Trauben einer Sorte Tafelweintrauben.
7. „ Neue Weintrauben vom Samen gezogen.

Kernobst (2 Concurse).
Steinobst (4 Concurse).
Kürbisartige Früchte (3 Concurse).
Erdbeeren (1 Concurs).

XI Serie. 1.—15. October.

Hauptconcurs.

General-Ausstellung von Früchten aller Sorten.

Kernobst (12 Concurse).

1. Los: Sorten und Varietäten in Collection.
2. „ „ „ „ von gewöhnlichen Birnen.
3. „ „ „ „ „ „ Aepfeln.
4. und 5. Los: Je 50 Sorten und Varietäten von Tafeläpfeln und Birnen.
6. und 7. Los: Je 25 Sorten und Varietäten von ausgewählten Aepfeln und Birnen.
8. und 9. Los: Aepfel und Birnen, je 12 Sorten erster Wahl.
10. Los: Fünfundzwanzig Birnen derselben Sorte für den Handel *(Duchesse, Doyenné d'hiver, Beurré Diel etc.)*.

Kernobst (2 Concurse).
Weintrauben (3 Concurse).
Schalenfrüchte, Kastanien und andere (1 Concurs).
Orangen und Citronen (3 Concurse).
Mostobst (1 Concurs).

Ergänzungsconcurs.

Gemüse der Saison.

Kartoffeln *(Solanum tuberosum)* (4 Concurse).
Kohl *(Brassica oleracea)* (1 Concurs).
Ignames de la Chine *(Dioscorea joponica)* (1 Concurs).
Pataten *(Dioscorea batatas)* (1 Concurs).
Wassermelonen *(Cicurbita citrullus)* (1 Concurs).

XII. Serie. 16.—31. October.

General-Ausstellung der Gemüse (10 Concurse).

1. Los: Sorten und Varietäten in Collection, sortirt nach der in der Halle üblichen Art.
2. „ von 50 Sorten der hauptsächlich gepflanzten Gemüsearten.
3. „ von 25 Sorten für den Handel gepflegt.
4. „ Gemüse ausser der Saison.
5. „ neuartiger Gemüse.
6. „ diverser Kohlgattungen.
7. „ kürbisartiger Früchte in Collection.
8. „ Carotten und Steckrüben in Collection.
9. „ Varietäten von Salat *(Lactuca sativa)*.

Beilage 5.

Besondere Bestimmungen

des französischen General-Commissariates, betreffend die Anordnung und Leitung der für den Betrieb der in Gruppe VI zur Ausstellung kommenden Maschinen erforderlichen Arbeiten.

Nach Artikel 27 und 28 des allgemeinen Reglements, betreffend den Betrieb der ausgestellten Maschinen, wird

„— das Wasser, das Gas und der Dampf in der Maschinengalerie unentgeltlich geliefert;“

„— die Betriebskraft einer auf Kosten Frankreichs eingerichteten Horizontal-Hauptwelle entnommen“;

„— die Beschaffung und Herstellung der Zwischentransmissionen den Ausstellern überlassen“.

Das allgemeine Interesse erfordert, dass das General-Commissariat in kürzester Zeit durch die ausländischen Commissionen von den Anforderungen speciell der Aussteller der Gruppe VI Kenntniss erlange.

Es ist wünschenswerth, dass die Maschinen von der Eröffnung der Ausstellung an in Betrieb gesetzt werden; es ist daher unerlässlich, dass ehestens die Vertheilung der Generatoren, hinsichtlich deren Zahl und Stärke, nach Massgabe der erforderlichen Kraft, sowie die Lage und Einrichtung der Dampf- und Wasserleitungen entworfen werden könne.

Es besteht der Wunsch, den von den ausländischen Commissären gestellten diesbezüglichen Anforderungen im vollsten Masse zu entsprechen. Auch soll die Anlage der Horizontal-Hauptwelle im Einvernehmen mit allen Nationalcommissionen erörtert und festgesetzt werden. Es erscheint daher nothwendig, dass jene Staaten, welche ausgestellte Maschinen in Betrieb zu setzen haben werden, allsogleich einen mit den bezüglichen Verhandlungen speciell betrauten Ingenieur ermächtigen. Für den Maschinendienst der Ausstellung ist ein technisches Comité bereits constituirt worden.

Die von den National-Commissionen bestimmten fremden Ingenieure werden in ein Syndicat vereinigt, welchem der Director der ausländischen Abtheilungen die vom technischen Comité getroffenen allgemeinen Anordnungen zur Beachtung mittheilen wird.

Der Senator General-Commissär:

J. B. Krantz.

Beilage 6.

Auszug aus einem Berichte

des französischen General-Commissärs Senator Krantz über die Installirung und Inbetriebsetzung der Maschinen auf der Weltausstellung des Jahres 1878.

Herr Minister!

Die industrielle Mechanik spielt heutzutage eine Rolle, deren Wichtigkeit Niemandem entgeht; es ist daher natürlich, dass auf den Weltausstellungen, deren Beruf es eben ist, eine thatsächliche Zusammenstellung der Ergebnisse menschlicher Thätigkeit zu bilden, den Maschinen ein Ehrenplatz eingeräumt werde.

Seit dem Jahre 1855 ist die Nothwendigkeit erkannt worden, dass die Maschinen, um eine entsprechende Würdigung zu finden, sich dem Beschauer im Zustande der Thätigkeit zeigen müssen.

Das elliptische Hauptschiff des Palastes am Marsfelde im Jahre 1867 mit seiner Plattform, von welcher aus man die Thätigkeit und das Geräusch einer grossen Werkstätte beherrschen konnte, sowie die ungeheure Halle des Praters vom Jahre 1873, in welcher sich auf einem Raume von beinahe 800 Metern in der Länge die verschiedensten mechanischen Werke entfalteten, charakterisiren in der Erinnerung Aller die beiden letzten Feste, welche Europa gefeiert.

Auf jeder dieser Ausstellungen, sowie 1876 in Philadelphia, hat der Betrieb der Maschinen sowohl den Ingenieuren, als auch den Industriellen Gelegenheit zu fruchtbaren Studien, der Jury eine sichere Grundlage zur Beurtheilung, und endlich der Masse des Publicums ein belehrendes und derart anregendes Schauspiel geboten, dass dasselbe unstreitig einen der Hauptreize dieser Festlichkeiten bildete.

Die Organisatoren der Weltausstellung des Jahres 1878 wollen in dieser Beziehung hinter ihren Vorgängern nicht zurückbleiben.

Die Maschinengalerien des Palastes am Marsfelde werden zwei mechanische Werkstätten von 650 Meter Länge und 35 Meter Breite bilden; es gilt, diesen Räumen Bewegung und Leben zu ertheilen, dabei aber gleich-

zeitig Ordnung und Methode in die Aufstellungen aller Art zu bringen, welche der industrielle Geist aller Nationen geschaffen haben wird.

Obwohl die ausgestellten Maschinen und Geräthe wenigstens im Allgemeinen nicht dazu bestimmt sind, unter den Augen des Besuchers eine productive und nützliche Arbeit zu verrichten, obwohl deren Thätigkeit zum grössten Theile nur den Zweck der Demonstration hat, so muss doch bemerkt werden, dass die Organisation dieser beiden Galerien in vielen Punkten mit der Aufgabe übereinstimmt, welche sich einem Ingenieur bietet, der die Anlage der mechanischen Einrichtungen einer Fabrik zu entwerfen hat.

Beide erfordern gründliche Studien, bereichert durch eine genaue und praktische Kenntniss sowohl der Werkzeuge selbst, als auch der Motoren und ihrer industriellen Verwendung.

Ein befriedigendes Resultat lässt sich daher nur dadurch erreichen, dass man früher zu einer technischen Vorarbeit schreitet. Diese Arbeit kann, selbst wenn sie auf die blosse Ausarbeitung eines Gesammtprojectes für die Erzeugung der Betriebskraft in ihren verschiedenen Formen beschränkt wird, nur von einem speciell hiezu befähigten Personale ausgeführt werden. Die summarische Prüfung der verschiedenen Fragen, welche die Inbetriebsetzung der Maschinen aufwerfen wird, wird zeigen, welcher Natur und Bedeutung die Mission dieses Personales sein wird; dieselbe wird auch zeigen, in welcher Weise die Zusammensetzung desselben sowie die Regelung der Beziehungen desselben zur Verwaltung der Ausstellung und zu den Ausstellern zu erfolgen habe.

Die Ausdehnung der verschiedenen Leistungen, für welche der Staat Vorsorge zu treffen hat, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden, bevor nicht die berufenen Aufnahme-Comités über die Gesuche der französischen Aussteller entschieden und die ausländischen Commissionen die Bedürfnisse ihrer Landsleute bekannt gegeben haben. Die Erfahrung aus den vorhergegangenen Weltausstellungen lässt jedoch annehmen, dass die gesammte, in den beiden Maschinengalerien aufzuwendende Betriebskraft, abgesehen von der für etwaige Wasserhebungs-, Ventilations- und andere Nebenarbeiten erforderlichen Kraft, auf circa 1200 Pferdekräfte sich belaufen wird.

Der Artikel 28 des allgemeinen Reglements bestimmt, dass das Wasser, das Gas, der Dampf und die Triebkraft den Ausstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung ist daher verbunden, Sorge zu tragen:

1. Für die Herrichtung der Wasser-, Gas- und Dampfleitungen;
2. für den Bau und Unterhalt der Generatoren;
3. für die Aufstellung und Unterhaltung der Betriebsmaschinen;
4. für die Herstellung einer Haupttransmission.

Wasser und Gas.

Es ist in dieser Beziehung vor Allem die Frage zu entscheiden, auf welche Weise das Wasser und das Gas in hinreichender Menge an jene Stellen zu führen sein werden, wo der mechanische Betrieb dieselben benöthigt, sowie die Einzelnheiten der doppelten Leitung auszuarbeiten,

mittelst welcher das Wasser zu den Kesseln der Generatoren, zu den Condensatoren der Dampfmaschinen, sowie zu den verschiedenen Werken, welchen dasselbe geliefert werden soll, geführt und das Gas in die Cylinder der Motoren oder in die Brenner jener industriellen Apparate, welche demselben ihre calorische Kraft oder ihr Leuchtvermögen entnehmen, vertheilt werden soll.

Erzeugung und Vertheilung des Dampfes.

Der Bau der Dampferzeuger (Generatoren) und die Bestimmung der denselben anzuweisenden Plätze, die Wahl des Systems der anzuwendenden Dampfkessel erfordern gleichfalls die Mühewaltung sachkundiger Personen. Bei Lösung dieser verschiedenen Aufgaben ist auf die Nothwendigkeit, die Anzahl der Leitungen möglichst zu beschränken, ferner auf die Anträge von Seite der Maschinenbauer, welche die Lieferung des Dampfes behufs Ausstellung von Typen ihrer Dampfkessel übernehmen wollen und hauptsächlich auf das eigentliche Interesse, welches die Ausstellung dieser verschiedenen Apparate zu bieten vermag, Rücksicht zu nehmen.

Betriebsmaschinen.

Hieran reiht sich die Frage bezüglich der Motoren. Es soll vor Allem das vortheilhafteste System gewählt, oder das Mass der Verwendung der verschiedenen für anwendbar erkannten Systeme, nämlich der hydraulischen oder thermischen Maschinen ermittelt werden. Die Wasserdampfmaschine unter ihren verschiedenen Formen ist ohne Zweifel berufen, den grösseren Theil der erforderlichen Kraft zu liefern. Allein, abgesehen von den Gasmotoren, deren Anwendung in einigen Fällen bestimmt angezeigt erscheinen wird, dürfte die Zulassung gewisser Arten der Heissluftmaschinen, von Maschinen, welche mit gemischten Dämpfen, mit Ammoniak-, Chloroform- oder Aetherdämpfen betrieben werden, möglicherweise angezeigt sein; denn wenn auch diese Motoren bisher ein mehr theoretisches als praktisches Interesse hervorgerufen haben, so könnte doch der Fall eintreten, dass von demselben Modelle gebaut werden, welche genügende Garantien sowohl für einen regelmässigen Gang als auch für die Sicherheit bieten. Versuche solcher Art würden jedenfalls die Beachtung von Seite der Organisatoren einer Ausstellung verdienen.

Es ist übrigens, selbst wenn man sich auf die Wasserdampfmaschinen beschränkt, die zu lösende Frage eine ziemlich ausgedehnte. Soll man sich an die Ueberlieferung der Ausstellung vom Jahre 1867 halten, indem man die zu erzeugende Kraft auf eine gewisse Anzahl von Maschinen vertheilt, oder soll man sich vielmehr dem im Jahre 1876 auf der Weltausstellung in Philadelphia befolgten Vorgange anschliessen, indem man nur einem Constructeur die Erbauung eines einzigen Motors von überraschend riesigen Proportionen überträgt? Es ist hier nicht der Ort, die Vor- und Nachtheile dieser letzteren Lösung zu erörtern; es genüge die Bemerkung, dass im Falle, als von derselben abgegangen und die Nothwendigkeit erkannt werden wird, verschiedene Systeme heranzuziehen und aus jedem derselben eine

Type zu wählen, welche als Muster für einen ganzen Industriezweig gelten kann, die Wahl der einzurichtenden Motoren eine eingehende Prüfung erfordert. Man darf bei dieser Wahl nicht den bequemen Ausweg wählen, blindlings alle jene Offerte, welche von Seite der bedeutendsten Maschinenbauer ohne Zweifel einlangen werden, anzunehmen, sondern vielmehr unsere Ingenieure anspornen, angesichts der Weltausstellung vom Jahre 1878 ihre besten Kräfte aufzubieten, um sich nicht von ausländischen Maschinenbauern, wie Corliss, Sulzer, Bède, deren Ausstellungen in Wien und Philadelphia ihren genialen Erfindungsgeist so glänzend dargethan haben, überflügeln zu lassen.

Transmissionen.

An die Wahl und Aufstellung der Motoren knüpfen sich die Anstalten zur Einrichtung der Transmissionen. Wenn auch dem Staate bloss die Herstellung der Haupttransmissionen zufällt, so verlangen diese Anordnungen doch ein genaues Studium. Denn es handelt sich hiebei darum, die Bedürfnisse der Aussteller einerseits mit der beim Baue einzuhaltenden Sparsamkeit und anderseits mit der sowohl auf diesem als auch auf allen anderen Theilen sich ergebenden Verpflichtung, einen Plan zu entwerfen, welcher sowohl im Ganzen als im Einzelnen als ein Muster vollendeter Fortschritte gelten kann, in Einklang zu bringen. Es darf auch hierin kein Anstand genommen werden, den Installationen je nach der Natur der Motoren und Geräthschaften und ihrer bezüglichen Lage, eine belehrende Vielseitigkeit zu geben.

In allen diesen Richtungen kommt es der Verwaltung zu, die Anregung zu geben, und nach einmal erfolgter Festsetzung des Planes für dessen gesammte Ausführung und die regelmässige Ausübung des Dienstes Sorge zu tragen. Zu diesem Ende erscheint es nothwendig, sich mit den Maschinenbauern zu verständigen und mit denselben bezüglich der Lieferung des Dampfes, des Gases und der mechanischen Arbeit Vereinbarungen zu treffen.

Nachdem auf diese Weise die Betriebskraft geschaffen und den verschiedenen Ausstellergruppen zur Verfügung gestellt ist, erübrigt noch dieselbe unter die einzelnen Aussteller zu vertheilen. Diese Aufgabe fällt nicht mehr dem General-Commissariate, sondern bezüglich der ausländischen Abtheilungen den betreffenden Commissionen und bezüglich der französischen Abtheilung den Aufnahme-Comités zu. Das Geschäft der Vertheilung ist übrigens in dem einen wie im anderen Falle von den über die Zulassungsgesuche getroffenen Entscheidungen abhängig und dient selbstverständlich der Ausarbeitung der Pläne zu den die Lieferung der Betriebskraft betreffenden Arbeiten zur Grundlage. Es ist daher unumgänglich nothwendig, dass diese Arbeiten innerhalb kurzer Frist vollendet seien, da mit deren Ablauf die Bestellung der Maschinen zusammenfallen muss. Sollten nach Ablauf dieses Termines noch Gesuche um Betriebskraft angenommen werden, so sind die neuen Aussteller gehalten, die Kosten des Betriebes ihrer Maschinen selbst zu tragen.

Die thätige Rolle der Organisatoren der Weltausstellung, die Rolle des Staates, beschränkt sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Reglements lediglich auf die Lieferung des Wassers, des Gases, des Dampfes und der der Haupttransmission entnommenen Triebkraft. Die Herstellung der verbindenden Zwischenglieder, welche jede ausgestellte Maschine erfordert, die Beistellung der Riemen und Riemenscheiben, die Fundamentirung und Mauerung, sowie die Aufstellung der Maschinen bleibt den Ausstellern überlassen. Diese haben ferner die Legung des Fussbodens der Maschinengalerie und die Herstellung der Schranken und Geländer zu besorgen. Ebenso und noch mehr als in den anderen Classen ist es hier angezeigt, den Ausstellern die freie Initiative zu überlassen, damit die Installationen allen jenen Glanz erhalten, der von Industriellen, welche ihren Producten Ansehen verleihen wollen, mit Recht erwartet werden kann. Es ist ferner in der Maschinengalerie wegen des fast gänzlichen Mangels von Querscheidewänden mehr als anderwärts geboten, dass unter den Ausstellern der Gruppe VI, welchem Lande und welcher Classe dieselben auch angehören mögen, gelegentlich der Installation ein Einvernehmen erzielt werde.

Was die fremden Abtheilungen betrifft, so wird jede National-Commission ohne Zweifel Ingenieure bestellen, welche speciell mit der Installirung der Maschinen betraut sind. Es erscheint von grossem Vortheile, wenn die fremden Regierungen durch die Vereinigung ihrer Ingenieure eine Art technischen Syndicates bilden, welches die entsprechenden Massregeln zu ergreifen hätte, um der Galerie der ausländischen Maschinen die erforderliche Einheitlichkeit und Gleichartigkeit zu geben, ohne übrigens die den verschiedenen Nationen eingeräumte Freiheit, soweit sich dieselbe mit diesem allgemeinen Grundsatze verträgt, zu beschränken.

In der französischen Galerie dürfte öfters der Fall eintreten, dass der für eine Classe bestimmte Platz in den der Nachbarclasse zugewiesenen Raum einbricht, indem die Rücksichten auf den mechanischen Betrieb in vielen Fällen jenen für die Classification vorangehen dürften. Es würde hieraus, falls die Aussteller sich selbst überlassen wären, eine Quelle von Conflicten entspringen, während es doch absolut nothwendig ist, bezüglich des Fussbodens und der verschiedenen Installirungen, welche nothwendigerweise ein gleichartiges Ansehen haben sollen, eine Einigung zu erzielen.

Wenn auch das General-Commissariat bei der Ausführung der Installirungen nicht zu interveniren hat, so fällt demselben doch in der Ausgleichung aller Interessen eine bedeutende Rolle zu; dasselbe muss einerseits mit dem technischen Syndicate der fremden Ingenieure und andererseits mit den Zulassungs- und Installirungscomités in beständiger Verbindung zu dem Ende stehen, um eine volle und gehörige Ausnutzung der vom Staate beschafften Betriebskraft zu erzielen.

Im Ganzen genommen ist die Rolle des General-Commissariates und jene der Aussteller genau bestimmt; dem ersteren fallen ungetheilt die Entscheidungen und Arbeiten bezüglich der Beischaffung des Wassers, des

Gases, des Dampfes, der Betriebskraft und der Haupttransmission, den Letzteren die Herstellung der Zwischentransmissionen und der Installirung der auszustellenden Maschinen zu.

In Ausführung dieser gemeinschaftlichen Arbeit werden die Verwaltung und die Aussteller im beständigen Verkehre mit einander stehen, indem die Anstrengungen der Letzteren auf ein gemeinsames Ziel: den Gesammterfolg der Maschinen-Ausstellung, gelenkt werden sollen, ohne die volle Freiheit derselben, sich zum Besten ihrer Interessen zu organisiren, zu beschränken.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, dass die Inbetriebsetzung der Maschinen dem General-Commissariate Verpflichtungen verschiedener Art auferlegt: Entscheidung principieller Fragen, Ausarbeitung der Pläne, Ausführung der Arbeiten, Ueberwachung und Controle der von den Ausstellern herzustellenden Installationen. Um diesen vielfachen Obliegenheiten nachkommen zu können, erscheint es geboten, dass sowohl der General-Commissär als auch der Director für die Bauten die tüchtigsten Fachmänner an ihre Seite berufen. Zu diesem Ende schlage ich Ihnen, Herr Minister, vor, eine technische Berathungs-Commission zusammenzustellen, welche berufen wäre, ihre Meinung abzugeben:

1. Ueber alle Principienfragen, welche die Ausführung des Artikels 28 des Allgemeinen Reglements aufwirft;

2. über die auf die mechanischen Anordnungen, welche der Staat nach den Bestimmungen dieses Artikels zu treffen hat, sich beziehenden Projecte;

3. über die von den Ausstellern oder ihren Vertretern entworfenen Installirungspläne;

4. über die Beschwerden, welche von den Ausstellern erhoben werden, sowie über die technischen Schwierigkeiten, welche sich bei der Organisation der Maschinen-Galerie ergeben sollten.

In Folge dessen beehre ich mich, Herr Minister, Sie zu bitten, der Bildung dieses technischen Comités Ihre Genehmigung zu ertheilen, indem ich zugleich jene Ingenieure, welche an demselben Theil nehmen sollen, namentlich anführe:

Die Herren:

Caillof, ehemaliger Genie-Capitän und Verwalter der „Forges de Manquise“.

Callon (Ch.), Professor der „École centrale des arts et manufactures“.

Couche, General-Inspector des „Corps des mines“.

Debize, Ingenieur en Chef des „Service central des constructions des manufactures de l'Etat“.

Forquenot, Chef-Ingenieur für Zugförderung und Material der „Compagnie des chemins de fer d'Orleans“.

Hanet-Clery, Ingenieur en Chef des „Corps des mines“.

Hirsch, Ingenieur und Professor der „Ecole des ponts et chaussées“.

Lecoeuvre, Ingenieur und Professor der „École centrale des arts et manufactures“.

Mathieu, Ingenieur en Chef des „Service central de la compagnie du chemin de fer du Midi“.

Marié, Ingenieur en Chef für Zugförderung und Material des „Chemin de fer de Lyon“.

Neustadt, Bau-Ingenieur.

Ragon de Bange, Escadrons-Chef der Artillerie, Director des „Atelier de précision de Saint Thomas d'Aquin“.

Regray, Ingenieur en Chef für Zugförderung und Material der „Compagnie des chemins de fer de l'Est“.

Zéde, Marine-Ingenieur.

Der Senator General-Commissär:

J. B. Krantz.

Gesehen und genehmigt:

Paris, den 7. November 1876.

Der Minister für Ackerbau und Handel:

Teisserenc de Bort.

Beilage 7.

Programm

der Ausstellung der anthropologischen Wissenschaften.

Nach einer Verordnung des französischen Handelsministers vom 29. März 1877 wird in den Räumlichkeiten der Pariser Weltausstellung des Jahres 1878 vom 1. Mai bis 31. October eine Ausstellung der anthropologischen Wissenschaften stattfinden. Die Organisation und Installation dieser Ausstellung ist der anthropologischen Gesellschaft in Paris übergeben. Die von derselben ernannte Commission hat folgendes Programm für diese Specialausstellung aufgestellt:

Anthropologische Gesellschaften.

Herr Dr. Broca, 1, rue de Saint-Pères, Paris.

Statuten und Reglements. — Diplome, Medaillen und Jetons. — Liste der Mitglieder. — Serien von verschiedenen Publicationen.

Anthropologisches Lehrfach.

Herr Dr. de Ranse, 4, place Saint-Michel, Paris.

Lehrmittel. — Gegenstände der menschlichen und vergleichenden Anatomie; Skelete, Abgüsse, Zeichnungen, Bilder, Karten, Photographien etc., speciell zum Unterrichte in den anthropologischen Wissenschaften bestimmt. Organisationsplan von Schulen, Museen, Laboratorien der Anthropologie, Lehrpläne und Schularbeiten.

Anthropologie und Craniologie.

Herr Dr. Topinard, 97, rue de Rennes, Paris.

Vergleichende Anatomie: Trockene anatomische Präparate; Serie von Gehirnen, Nachbildungen des Kreislaufes des Gehirnes. — Normal gebildete Schädel der Vorzeit und der Gegenwart; Schädel von Mikrocephalen; künstlich deformirte Schädel. Skelete und Serien von Gebeinen. — Knochenstücke, welche den Gebrauch, den Aberglauben, eine

chirurgische Thätigkeit unter den vorhistorischen, urgeschichtlichen und den wilden Völkern unserer Tage erkennen lassen.

Aeussere Kennzeichen: Figuren und Brustbilder in Naturgrösse. Reproductionen menschlicher Typen in Wachs, Gyps etc. — Zeichnungen, Malereien, Photographien über anthropologische Gegenstände. — Mumien. — Plastische Typen von heidnischen Völkern verschiedener Länder: Aegypten, Assyrien, Indien, Mexiko etc., Originalien und Abgüsse. — Sculpturen und Gemälde von Wilden, als Beitrag zur Klärung der Racenfrage. — Häute, Kopfhaare, Scalps und Sammlungen von Haaren etc. — Mikroskopische Präparate. — Darstellungen der Farbe der Haut und der Augen. — Verschiedene einzelne Theile des Körpers: Nasen, Augenlider, Munde, Hände, Füsse etc. in Abgüssen, Modellen, Zeichnungen oder Photographien.

Instrumente und Vorrichtungen: Laborir-Instrumente und solche für die Reise.

Archäologie und prähistorische Anthropologie.

Herr G. de Mortillet, château de Saint-Germain-en-Laye (Seine-et-Oise).

Tertiärer Zeitraum: Spuren des Menschen in geologischen Versuchen und Proben;

Quaternärer Zeitraum: Menschliche Gebeine, Spuren menschlicher Arbeit, der Fauna und Flora. — Physischer Zustand des Erdkörpers. Vertheilung von Wasser und Land. Erscheinungen in der arktischen Region in ihrer Beziehung zur Geschichte des Menschen.

Gegenwärtiger, prähistorischer und urgeschichtlicher Zeitraum: Alter des glatten Gesteins, der Bronze und erstes Zeitalter des Eisens. — Menhirs, Dolmen, Tumulen, Pfahlbauten. — Urgeschichtliche und vorgeschichtliche Karten. Natürliche Zeitbestimmungen.

Vollständige monographische Sammlungen aus wichtigen und charakteristischen Gebieten; geographische Zusammenstellungen, welche die Vertheilung der Funde und Objecte in einer bestimmten Reogin ersichtlich machen (die Sammlungen können individuelle oder collective sein). — Classificationen mit Proben zu ihrer Begründung. — Ursprung und Verbreitung der Pflanzen und Thiere, vornehmlich der einheimischen; Studium und Ausdehnung der ersten Materialien: Nephryt und andere Gesteine. Bronze und Eisen; Karten der ältesten Handelswege mit Proben. Menschliche Wanderungen; Tableaux und Sammlungen, welche die verschiedenen heidnischen Niederlassungen eines Landes ersichtlich machen; Serien von Gegenständen, welche je nach ihrer geographischen Vertheilung Daten über die Bewegungen und die Beziehungen der Völker untereinander zu liefern im Stande sind; Karten über die Wanderungen seit den ältesten Zeiten bis in unsere Tage; über die Ausdehnung der römischen Herrschaft; den Zug der Vandalen, die Steifereien der Normannen; die Einfälle der Sarazenen etc. — Ansichten und Photographien von Grotten, Fundstellen, Denkmalen und Objecten. Plan auf Papier, im Relief und in Nachbildung.

Ethnographie von Europa.

Herr Girard de Rialle, 64, rue de Clichy, Paris.

Globen und ethnographische Karten: Vertheilung der Völker nach Racen, nach Nationalitäten und nach Religionen. — Statuetten, Photographien und Zeichnungen, welche die Typen jetzt lebender Völker in ihren charakteristischen Trachten, einzeln oder in Gruppen, den ihnen eigenthümlichen Beschäftigungen, der Jagd, dem Fischfange etc., vorstellen. Objecte der Hauswirthschaft und des täglichen Gebrauches, Waffen, Werkzeuge, verschiedene Gefässe, Hausrath (meubles) etc., welche dazu dienen, um die besonderen Sitten der Bevölkerungen zu kennzeichnen. — Trachten, Geschmeide und Verzierungen aller Arten, Statuetten. — Mannequins, Köpfe gemalt oder abgegossen, Serien von Tätowirungen und Bemalungen des Körpers. — Götzenbilder, Amulette und religiöse Darstellungen; verschiedene Gegenstände, welche zum religiösen Glauben eines bestimmten Gebietes oder zum Volksaberglauben in Beziehung stehen. Ethnographie von Frankreich und seinen Colonien, so vollständig als möglich.

Demographie und Geographie der Heilwissenschaft.

Herr Dr. Bertillon, 20, rue Monsieur-le-Prince, Paris.

Demograpie unhd Statistik der Völker: Bewegungen der Bevölkerung, Geburt, Trauung und Sterblichkeit. — Nachweisungen über Alter, Geschlecht, Civilstand, Beschäftigung. — Nachweisungen über die Bevölkerungen in Beziehung auf Boden, Dichtheit, Wohnung etc. — Alle diese Daten sind mittelst colorirter Karten durch Schraffirung oder Punktirung oder auch in Tableaux mit Curven, Linien, proportionalen Flächen hervorzuheben.

Geographie der Heilwissenschaft und der Gesundheitsverhältnisse: Karten und Tableaux über die Krankheiten, ihre Vertheilung, die Stätten ihres Vorkommens, ihre Verschiedenheiten, die Abstufung ihres Auftretens und ihrer Gefährlichheit je nach Regionen und Racen. — Wanderungen der Epidemien. — Darlegung des Einflusses der Wärme und ihres Wechsels, der Hygrometrie, der Ozometrie, der Abstufungen der Elektricität, der Zusammensetzung der Luft und des Wassers, der absoluten Höhe, des Bodens, des Untergrundes, der geologischen Beschaffenheit auf die Gesundheit und die Krankheiten.

Linguistik.

Herr Abel Hovelacque, 35, rue de l'Université, Paris.

Globen, Karten und Tableaux der geographischen Vertheilung der Sprachen und Idiome im Alterthume und in der modernen Zeit. Tafeln der Abstammung und des Zusammenhanges der Sprachen. — Bücher über Ethnographie der Sprache. Karten und Bibliographie der Sprachen und Mundarten in Frankreich.

Bibliographie.

Herr Dr. Dureau, 16, rue de la Tour d'Auvergne, Paris.

Periodische Schriften: Jahrbücher, Rückblicke, Journale, Uebersichten über die anthropologischen Wissenschaften.

Werke: Bücher, Atlanten, Albums, Broschüren und Tafeln, welche sich auf die erwähnten Wissenschaften beziehen.

Die Sammler werden gebeten, die Seltenheiten, welche in ihrem Besitze sich befinden, mitzutheilen. Von neuen Werken bitten wir die Autoren und Verleger, uns nach Möglichkeit je zwei Exemplare zuzusenden.

Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung.

Herr Louis Leguay, 3, rue de la Saint-Chapelle, Paris.

Die Commission ladet alle jene Personen, welche den Wunsch hegen, ihre dem obigen Programme entsprechenden Objecte entweder selbstständig oder collectiv zur Ausstellung zu bringen, ein, sobald als möglich die Auswahl in ihren Sammlungen zu treffen und sich darüber zu entscheiden, welche davon in Schaukästen, sei es vertical oder wagrecht, ausgestellt werden sollen, oder wie Pläne, Karten, Zeichnungen, Photographien, Stiche, Tableaux etc. an die Wände gehängt werden dürfen. Hievon wäre die Commission ehestens zu benachrichtigen.

Die Gegenstände, welche in verticalen Glaskästen unterzubringen sind, sind von zweierlei Art: solche, welche auf Cartons zur Ausstellung gebracht werden können, und solche, welche abgesondert auf Tafeln gelegt werden müssen. Die Cartons, deren Farbe, je nach der Natur des ausgestellten Gegenstandes, der Wahl des Ausstellers überlassen ist, müssen dick genug sein, um in der Höhe aufgestellt oder angelehnt zu halten und dürfen das Mass von 32 Centimeter in der Höhe und von 22—45 Centimeter in der Breite nach keiner Richtung überschreiten. Dieselben sollen an der Spitze den Namen des Ausstellers und so weit als möglich, wenn sie das Ergebniss einer Ausgrabung sind, die Stätte und das Datum der Auffindung tragen, anderen Falles aber den Ursprung des Objectes bezeichnen. Der Name und die Adresse des Ausstellers sind weiters von ihm selbst, um alle Irrungen zu beseitigen, am Rücken des Cartons ersichtlich zu machen. Es wird auch nöthig sein, sowohl die Zahl der Cartons, als auch die Dimensionen anzugeben, welche denselben gegeben wurden. Für die einzeln oder in Gruppen auf Tischen auszustellenden Gegenstände, sowie für jene, welche vertical oder horizontal in den Kästen aufgestellt werden sollen, werden die Herren Aussteller gebeten, den erforderlichen Flächenraum anzugeben, ohne dass jedoch die Commission in dieser Beziehung jetzt eine Verbindlichkeit übernehmen könnte.

Ebenso wird es zweckmässig sein, die Zahl der Zeichnungen, Karten etc. und die ungefähre Fläche, welche dieselben einnehmen, wie auch den benöthigten Platz für diejenigen Objecte anzugeben, welche in Naturgrösse zur Ausstellung kommen, und deren Dimensionen, Länge, Breite, Höhe oder Dicke bezeichnet werden müssen. Ueberhaupt werden zusammengehörige Sammlungen oder Monographien nicht zertheilt, im

Gegentheile, isolirte Objecte, im Interesse des Studiums oder mit Rücksicht auf deren geographischen Zusammenhang gruppirt werden. — Alle ausgestellten Objecte, selbst jene auf Cartons zusammengestellten, müssen eine Etiquette tragen, welche den Eigenthümer benennt. Ausserdem werden alle nöthigen Auskünfte von den Commissären jeder Section gegeben werden.

Die Herren Aussteller aus Frankreich und Algier werden dringend gebeten, ihre Anmeldungen mit allen oben bemerkten Auskünften vor dem 1. October 1877 an den Herrn Generalcommissär der Weltausstellung von 1878 in Paris gelangen zu lassen. Es wäre wünschenswerth, dass bis zu derselben Zeit auch die Herren Aussteller des Auslandes ihre detaillirten Anmeldungen an die Commission ihrer Regierung übergeben hätten, welche sich mit den Commissären der Ausstellung der anthropologischen Wissenschaften bezüglich der Aufstellung der Gegenstände verständigen werden.

Ueber den Zeitpunkt der Einsendung der Objecte werden seinerzeit neue Instructionen versendet werden.

Der Präsident:
De Quatrefages m. p.

Anmerkung.

Die Anthropologische Gesellschaft zu Paris hat mit besonderem Eifer die Durchführung ihres, einen aussergewöhnlichen Erfolg verheissenden Werkes in Angriff genommen und alle auf dem Gebiete der anthropologischen Wissenschaften thätigen Museen, Gesellschaften, Gelehrten und Sammler zur Betheiligung an der Ausstellung eingeladen.

Der Anthropologischen Gesellschaft in Wien ist die Aufgabe zugefallen, als Vermittler zwischen der Pariser Commission und den einzelnen Ausstellern in Oesterreich zu fungiren. Zu diesem Zwecke hat die Anthropologische Gesellschaft in Wien ein Comité eingesetzt und in dasselbe ihre Ausschussräthe: Herrn F. Kanitz, als Obmann, Herrn Hofrath F. v. Hochstetter, Intendant des k. k. naturhistorischen Hofmuseums, Herrn F. v. Luschan, Custos der Anthropologischen Gesellschaft, Herrn Dr. Much, Mitglied der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und Herrn Dr. J. N. Woldřich, k. k. Professor, als Mitglieder berufen. Die Wahl dieses Comités ist von Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister mit dem Erlasse vom 27. November 1877, Z. 35466, genehmigt worden.

Das österreichische Comité entlastet im Hinblicke auf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und die von Seite des französischen General-Commissariates gemachten Zusagen die Theilnehmer dieser Specialausstellung von folgenden Auslagen:

a) Für Transport der Ausstellungsgegenstände vom Aufgabsorte nach Paris und zurück zum Aufgabsorte;

b) für Kästen, Tische und sonstige Vorrichtungen zur Installirung der Ausstellungsobjecte;

c) für Auspackung, Installation, Etiquettirung und Wiedereinpackung der Objecte;

d) für Versicherungskosten gegen Transport- und Feuerschäden.

Das österreichische Comité wird überdies zur Erzielung möglichst grosser Sicherheit mit Fachkenntnissen ausgestattete und erprobte Persönlichkeiten zu dem Zwecke nach Paris delegiren, um für sorgfältige Auspackung, geeignete Aufstellung und entsprechende Wiedereinpackung der Ausstellungsobjecte Sorge zu tragen, sowie um überhaupt das Interesse der österreichischen Aussteller wahrzunehmen.

Beilage 8.

Autriche.

Exposition Universelle de 1878 à Paris.

A Monsieur

le Commissaire I. R. d'Autriche

à l'Exposition Universelle de 1878, au Champ de Mars

Paris.

Exposant ....
(Aussteller)

Adresse ....

Nombre de colis ....
(Anzahl der Colli)

Nr. d'ordre .... **Groupe** .... **Classe** ....
(Anmeldungs-Nummer)

Autriche.



Autriche.

Diese Etiquette ist mit Leim auf das Collo zu kleben und mit einem Lack- oder Firniss-Ueberstriche zu versehen.

Beilage 9.

Gesetz vom 9. März 1877,

betreffend die Bewilligung eines Credites von 600.000 fl. für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden internationalen Weltausstellung.

(R. G. Bl. Nr. 20.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Bestreitung sämmtlicher mit der officiellen Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung des Jahres 1878 in Paris bis zur gänzlichen Abwicklung der Geschäfte verbundenen Auslagen wird ein unüberschreitbarer Credit im Maximalbetrage von 600.000 fl. österr. Währ. bewilligt.

Artikel 2.

Von dem im Artikel I bestimmten Credite kann im Jahre 1877 ein Betrag von 150.000 fl. verwendet werden; der restirende Betrag ist nach Erforderniss in den Staatsvoranschlägen der Jahre 1878 und 1879 einzustellen.

Artikel 3.

Den die in Rede stehende Ausstellung betreffenden Eingaben an die Verwaltungsbehörden, sowie allen Protokollen dieser Behörden, welche sich auf die Ausstellung beziehen, kommt die Befreiung von den Eingaben- und Protokollstempeln zu.

Rechtsgeschäfte, welche von den mit der Vorbereitung, Leitung und Abwicklung dieser Ausstellung betrauten Behörden und Organen in dieser Eigenschaft über die für die Ausstellung erforderlichen Herstellungen, Transporte und andere Vorkehrungen abgeschlossen werden, sind von den Stempeln und den unmittelbaren Gebühren für so lange, als hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, befreit.

Die saldirten Verdienstrechnungen und Conti, gegen welche Lieferanten und sonstige Geschäftsleute ihre Verdienstsummen aus dem Ausstellungscredite beheben, unterliegen, wenn nicht deren gänzliche Gebührenfreiheit nach §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) eintritt, nur der fixen Stempelgebühr von 5 kr., rücksichtlich 1 kr. von jedem Bogen.

Artikel 4.

Der Handels- und der Finanzminister sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, 9. März 1877.

Franz Josef *m. p.*

Auersperg *m. p.* ***Chlumecky*** *m. p.* ***Pretis*** *m. p.*

Beilage 10.

Officielle Vertretung

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei der Weltausstellung des Jahres 1878 in Paris.

Protector:

Se. k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ludwig.

K. k. Central-Commission in Wien.

Präsident:

Se. Excellenz Herr k. k. Handelsminister Johann Ritter v. Chlumecky.

Vice-Präsidenten:

Herr Franz Arnt, Sectionschef im k. k. Handelsministerium in Wien.
— Anton Graf v. Attems, Gutsbesitzer, Landtags- und Reichsrathsabgeordneter, Vicepräsident der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.
— Rudolf Isbary, kaiserlicher Rath, Reichsrathsabgeordneter, Fabrikant, Vicepräsident der n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Friedrich Schmidt, Oberbaurath, Dombaumeister, Rector der k. k. Akademie der bildenden Künste, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.
— Dr. Joseph Stefan, Generalsecretär der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Rector und Professor der k. k. Universität in Wien.

Mitglieder:

Herr Lothar Abel, Architekt, Mitglied des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Leopold Altmann, kaiserlicher Rath, Kaufmann, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Herr Heinrich v. Angeli, Professor, Mitglied der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Dr. Josef Antonietti, Reichsrathsabgeordneter, Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Zara.
— Dr. Josef Arenstein, Fabriks- und Gutsbesitzer in Stuppach bei Gloggnitz, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines und der k. k. n. ö. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— Dr. August Armbrecht, Professor am k. k. Thierarznei-Institute, Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— August Artaria, kaiserlicher Rath, Kunst- und Musikalienhändler, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Heinrich Auerhammer, k. k. Ministerialrath im Finanzministerium in Wien.
— August Freiherr v. Babo, Director der k. k. önologisch-pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, Mitglied der k. k. n. ö. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— Josef Baechlé, Maschinenfabrikant in Simmering bei Wien.
— Dr. Alexander Bauer, o. ö. Professor an der technischen Hochschule, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Dr. Anton Beck, k. k. Hofrath, Director der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.
— Karl Graf Belrupt-Tissac, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes in Innsbruck.
— Maximilian Bodyński, Reichsrathsabgeordneter, Secretär und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg.
— Marino Graf Bonda, Reichsrathsabgeordneter und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa.
— Bruno Bucher, Secretär und Custos am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien.
— Adam Freiherr v. Burg, k. k. Hofrath, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes in Wien.
— Franz Graf Colloredo in Wien.
— Karl Costenoble, Bildhauer, Mitglied der Akademie der bildenden Künste und der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Alois Czedik v. Bründelsberg, k. k. Sectionschef a. D., Generaldirector der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn in Wien.
— Albert Domes, Forstdirector in Weyer.
— Dr. Anton Drasche, k. k. a. o. Universitätsprofessor, Gemeinderath in Wien.
— Max Ritter v. Dormitzer, Gutsbesitzer, Reichsrathsabgeordneter in Prag.

Se. Excellenz Herr Wladimir Graf Dzieduszycki, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, wirklicher geheimer Rath, Gutsbesitzer in Lemberg.

Herr Wilhelm Eichler Ritter v. Eichkron, k. k. Hofrath, Generalinspector der ausschl. priv. Kaiser Ferdinands- und Mährisch-schlesischen Nordbahn in Wien.

Herr Rudolf Eitelberger v. Edelberg, k. k. Hofrath, Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.

— Eduard Ritter v. Engerth, k. k. Regierungsrath, Director der Gemäldegalerie im Belvedere, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Prorector der Akademie der bildenden Künste und Mitglied der Künstlergenossenschaft in Wien.

— Wilhelm Freiherr v. Engerth, k. k. Hofrath, Generaldirector-Stellvertreter der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Verwaltungsrath des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.

— Karl Ritter v. Ernst, Director der Bergwerksproducten-Verschleissdirection in Wien.

— Dr. Wilhelm F. Exner, k. k. Regierungsrath, Professor an der Hochschule für Bodencultur, correspondirendes Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

— Moriz Faber, Leiter der Actienbrauerei in Liesing.

— Karl Ludwig Falk, Generaldirector der Vöslauer Kammgarnspinnerei, Mitglied und Delegirter der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines.

— Jakob Ritter v. Falke, k. k. Regierungsrath, Curator und Director-Stellvertreter im österreichischen Museum für Kunst und Industrie, Mitglied der Akademie der bildenden Künste in Wien.

— Eugen Felix, Maler und Vorstand-Stellvertreter der Künstlergenossenschaft in Wien.

— Dr. Eduard Fenzl, k. k. Regierungsrath, Universitätsprofessor, Director der k. k. botanischen Hofmuseen und des botanischen Gartens, Vicepräsident der Gartenbau- und zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien.

— Heinrich Ritter v. Ferstel, k. k. Oberbaurath, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Mitglied der Akademie der bildenden Künste, der Künstlergenossenschaft und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.

— Isidor Vinc. Flesch, Kaufmann und Fabriksbesitzer in Brünn.

— Wilhelm Frankl, kaiserlicher Rath, Gemeinderath, Landtagsabgeordneter, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

— Karl August v. Frey, Generaldirector der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt.

— Franz v. Friese, k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium in Wien.

— Dr. Adalbert Fuchs, Professor, Secretär der k. k. n. ö. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.

— Josef W. Fürth, Reichsrathsabgeordneter, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen, Fabrikenbesitzer in Strakonitz.

— Moriz Ritter v. Gerold, Buchdruckereibesitzer, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Herr Anton Gerstner, k. k. Hofzuckerbäcker, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Dr. Hermann Freiher v. Gödel-Lannoy, k. k. Ministerialrath und Finanzprocurator in Wien.
— Johann Gögl, kaiserlicher Rath, Präsident der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Max Ritter v. Gomperz, kaiserlicher Rath, Grosshändler in Wien.
— Alexander Guran, k. k. Generalmajor, Director des k. k. militärgeographischen Institutes in Wien.
— Friedr. Wilh. Haardt, Gemeinderath, Landtagsabgeordneter, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Dr. Hermann Hallwich, Landtags- und Reichsrathsabgeordneter, Secretär und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Theophil Ritter v. Hansen, k. k. Oberbaurath, Professor an der Akademie der bildenden Künste, Mitglied der Künstlergenossenschaft und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Dr. Eduard Hanslick, k. k. Regierungsrath, o. ö. Universitätsprofessor in Wien.
— Alois Hanusch, k. k. Hof-Bronzewaarenfabrikant, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Karl v. Hardtmuth, Chef der Firma L. & C. Hardtmuth, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Budweis.
— Anton Harpke jun., Fabrikant, Vicepräsident des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Georg Hartl, Fabrikant, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Karl Freiherr v. Hasenauer, Architekt. Mitglied der Akademie der bildenden Künste, der Künstlergenossenschaft und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Leopold Hauffe, Professor an der technischen Hochschule, Mitglied des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Wenzel Hecke, k. k. Regierungsrath, Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien.
— Dr. Emanuel Herrmann, k. k. Ministerialrath im Handelsministerium in Wien.
— Adolph Hetzer, Bandfabrikant, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Karl Hochstetter (Firma Miller und Hochstetter in Hruschau), Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Hanns Hoefer, Professor der Bergbauschule in Klagenfurt.
— Eduard Hölzel, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.
— Dr. Eduard Hofmann, k. k. o. ö. Universitätsprofessor in Wien.
— Dr. Emil Hornig, k. k. Regierungsrath, Professor, Vorstand der photographischen Gesellschaft in Wien.

Se. Excellenz Herr Ernst Graf Hoyos-Sprinzenstein, Mitglied des Herrenhauses, wirklicher geheimer Rath und Kämmerer in Wien.

Herr Dr. Albert Ilg, k. k. Custos der kunsthistorischen Hofsammlungen in Wien.

— Dr. Hermenegild Jireček, k. k. Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien.

— Josef Kafka, Kaufmann, Präsident des mährischen Gewerbevereines in Brünn.

— Eduard Kaiser, k. k. Baurath und Stadtbaumeister, Gemeinderath, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.

— Nathan Ritter v. Kallir, Reichsrathsabgeordneter, Präsident und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Brody.

— Eduard Kanitz, Chef der Firma Ed. Kanitz & Comp., Commissions- und Exportgeschäft, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

— Rudolf Kitschelt, k k. Hoflieferant, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

— Claudius Alexander Ritter v. Klandy, k. k. Regierungsrath, Generalinspector der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn in Wien.

— August Klein, k. k. Hoflieferant, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

— Heinrich Klinger, Leinenwaaren-Fabrikant, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

— Josef Klinkosch, k. k. Hof-Metallwaarenfabrikant, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

— Moriz Freiherr von Königswarter, Banquier in Wien.

— Wilhelm Kraft, Fabrikant mathematischer und physikalischer Instrumente, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.

— Max Freiherr v. Kübeck, Reichsrathsabgeordneter, Curator des österreichichen Museums für Kunst und Industrie in Wien.

— Franz Kupelwieser, k. k. o. ö. Professor an der Bergakademie, Secretär und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.

— Dr. Victor Edler v. Lang, k. k. Universitätsprofessor in Wien.

— Friedrich Freiherr v. Leitenberger, Fabriksbesitzer in Kosmanos.

— Eduard v. Lichtenfels, Maler, k. k. Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien.

— Franz Ritter v. Liebieg, Reichsrathsabgeordneter, Fabrikenbesitzer in Reichenberg.

— Ludwig Lobmayr, k. k. Hof-Glaswaarenfabrikant, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

— Friedrich Freiherr v. Löwenstern, Glasmosaiken- und Marmorwaaren-Fabrikenbesitzer in Ober-Alm bei Salzburg.

— Dr. Josef Lorenz, k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium in Wien.

Herr Hans Makart, Professor und Mitglied der Akademie der bildenden Künste, Mitglied der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Jan Matejko, Maler in Krakau.
— Michael Matscheko, Associé der Firma G. Wagenmann, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Heinrich Mattoni, Präsident und Delegirter der Egerer Handels- und Gewerbekammer in Carlsbad.
— Josef Matzenauer, k. k. Hoflieferant, Juwelier, Gemeinderath, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.
— Max Mauthner, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Dr. Franz Migerka, k. k. Ministerialrath im Handelsministerium in Wien.
— Robert Miklitz, k. k. Ministerialrath, Oberlandforstmeister im k. k. Ackerbauministerium in Wien.
— Franz v. Miller Ritter zu Aichholz, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Troppau.
— Dr. Albert Mosetig v. Moorhof, k. k. a. o. Universitätsprofessor in Wien.
— Eduard Musil, Centraldirector der Neusiedler Papierfabriks-Actiengesellschaft in Wien.
— Georg Mutschlechner, Seidenfabrikant, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck.
— Wilhelm Naschauer, kaiserlicher Rath, Präsident der Frucht- und Mehlbörse, Mitglied der n. ö. Handels und Gewerbekammer in Wien.
— Franz Ritter v. Neumann-Spallart, k. k. Regierungsrath, Professor an der Hochschule für Bodencultur, Mitglied der k. k. n. ö. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— Josef Neuwirth, Schriftsteller, Reichsrathsabgeordneter in Wien.
— Gustav Noback, Ingenieur und Fabriksbesitzer in Prag.
— Karl Edler v. Oberleithner, Fabriksbesitzer in Mähr.-Schönberg.
— Josef Oberranzmeyer, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Karl Freiherr v. Offermann, Fabriksbesitzer, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.
— Dr. Emil Perels, Professor an der Hochschule für Bodencultur, Mitglied der k. k. n. ö. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— Karl Pfaff, Fabrikant, Vorstand des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines, in Ottakring bei Wien.
— Peter Freiherr v. Pirquet, Reichsrathsabgeordneter, Mitglied der k. k. n. ö. Landwirthschafts-Gesellschaft, Gutsbesitzer in Hirschstetten.
— Mathias Ritter v. Pischof, Hofrath und Chef der Bauabtheilung der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen in Wien.
— Moriz Pollak Ritter v. Borkenau, kaiserlicher Rath, Gemeinderath, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.

Herr Ernest Pontzen, Ingenieur, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Eduard Porges Edler v. Portheim, Vicepräsident und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Prag.
— Anton v. Pretis-Cagnodo, k. k. Sectionsrath im Ackerbauministerium in Wien.
— Franz Reininger, Präsident und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Linz.
— Hektor Freiherr Ritter v. Zahony, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Görz.
— Emil Rodeck, k. k. Hoflieferant, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Theodor Römer, kaiserlicher Rath, Weingrosshändler, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Dr. Leonhard Roesler, Professor und Vorstand der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau zu Klosterneuburg.
— Dr. Franz Edler v. Rosas, k. k. Oberfinanzrath bei der Finanzprocuratur in Wien.
— Franz Russ, Maler, Mitglied der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Albert Samassa, k. k. Hofglockengiesser, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Laibach.
— Friedrich Schilcher, Historienmaler, Vorstand der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Ludwig Šimek, Bildhauer in Prag.
— Robert Schlumberger, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines, Gutsbesitzer in Vöslau.
— Franz Schmoranz, Architekt, Mitglied der Künstlergenossenschaft und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Isidor Schnek, kaiserlicher Rath, Fabrikant, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien
— Gustav Ritter v. Schöller, Schafwollwaarenfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.
— Alois Schönn, Maler, Mitglied der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Dr. Karl D. Ritter v. Schroff sen., k. k. Hofrath, Universitätsprofessor in Wien.
— August Schuchart, Generaldirector der Innerberger Hauptgewerkschaft in Wien.

Se. Durchlaucht Herr Adolf Josef Fürst zu Schwarzenberg, Gutsbesitzer in Wien.

Herr Josef Freiherr v. Schwegel, Sectionschef im k. und k. Ministerium des Aeussern in Wien.
— Johann Schwerdtner, Vorstand des Vereines „Freie Genossenschaft der Graveure“, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Arthur Freiherr v. Seckendorf-Gudent, k. k. Regierungsrath und Professor, Leiter der forstlichen Versuchsstation in Wien.

Herr Emil Seybel, Fabriksbesitzer, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Dr. Rudolf Siebeck, städtischer Gartendirector in Wien.
— Franz Edler v. Siegmund, Schafwollwaaren-Fabrikant, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Friedrich Stach, Civilingenieur, Vicepräsident des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Friedrich Ritter v. Stache, Architekt in Graz.
— Ferdinand Stamm, Bergwerksbesitzer, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.
— Anton Steinhauser, k. k. Regierungsrath, Vicepräsident der geographischen Gesellschaft in Wien.
— Josef Storck, k. k. Regierungsrath, Architekt, Director und Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Mitglied der Akademie der bildenden Künste und der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Jonas Strakosch, Fabrikenbesitzer, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.
— Adolf Strehblow, Ledergalanteriewaaren-Fabrikant in Wien.
— Andreas Streit, Architekt, Schriftführer der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Friedrich Suess, Fabrikant, Landtags- und Reichsrathsabgeordneter, Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Jan Swerts, Director der Akademie der bildenden Künste in Prag.
Josef Tautenhayn, k. k. Kammermedailleur, Mitglied der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Dr. Emil Teirich, Generalsecretär der Wienerberger Ziegelfabriks-Gesellschaft, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien.
— Josef Michael Teuschl, Reichsrathsabgeordneter, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Triest.
— Dr. Georg Ritter v. Thaa, k. k. Sectionsrath im Handelsministerium.
— Josef Thonet, Fabriksbesitzer, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Josef Graf v. Thurn-Valle-Sassina, k. k. Kämmerer, n. ö. Landtagsabgeordneter, Mitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.
— Karl Freiherr v. Tinti, Gutsbesitzer, Reichsrathsabgeordneter, Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— Gustav Trenkler, Tuchfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Franz Tschurtschenthaler, kaiserlicher Rath, Handelsmann und Grossindustrieller, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Bozen.
— Friedrich Uhl, k. k. Regierungsrath, Chef-Redacteur der „Wiener Zeitung“.

Herr Roman Uhl, k. k. Hofbäcker, Mitglied des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— William Unger, Professor und Kupferstecher, Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste, Mitglied der Künstlergenossenschaft in Wien.
— Adolf Vetter, k. k. Hofgarten-Inspector zu Schönbrunn und Hetzendorf.
— Dr. Franz Vidulich, Landeshauptmann von Istrien, Vicepräsident des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno.
— Heinrich Wagner, Mitglied und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz.
— Dr. Eduard Walser, k. k. Regierungsrath, Director der Communal-Oberrealschule in Wien.
— Max Freiherr v. Washington, Präsident der k. k. steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft auf Schloss Pöls.
— Dr. Ferdinand Weigel, Reichsrathsabgeordneter, Secretär und Delegirter der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.
— Franz Freiherr v. Wertheim, kaiserlicher Rath, Fabriksbesitzer, Curator des k. k. österreichischen Museums für Kunst- und Industrie, Mitglied und Delegirter der n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Dr. Arthur Wich von der Reuth, Wirthschaftsrath in Wien.
— Josef F. M. Freiherr v. Wodianer, Präsident der Börsekammer in Wien.
— Peter G. Zechany, Director und Verwaltungsrath der Baumwollspinnerei in Pottendorf.
— Ignaz Zelebor, Vorstand des Gewerbevereines in Sechshaus bei Wien.

Se. Excellenz Herr Edmund Graf Zichy v. Vasonykeö, k. k. wirklicher geheimer Rath, Präsident des beim k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie errichteten Actionscomités für die Pariser Ausstellung 1878, Präsident der Gesellschaft zur Förderung der Kunstgewerbeschule, der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst und der Bronze-Industrie-Gesellschaft, Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.

Herr Karl Zimmermann Ritter v. Göllheim, kaiserlicher Rath, Präsident des n. ö. Gewerbevereines in Wien.
— Kaspar Zumbusch, k. k. Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Beilage 11.

Filial- und Specialcomités
in den im Reichsrathe vertretenen Ländern für die Weltausstellung 1878 in Paris.

Filialcomité in Wien.

Präsident:

Herr Johann Gögl, Präsident der Handels- und Gewerbekammer.

Vicepräsident:

Herr Rudolf Isbary, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer.

Mitglieder:

Herr Leopold Abeles, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Dr. Moriz Alois Ritter v. Becker, k. k. Hofrath und Director der Privatbibliothek Seiner Majestät des Kaisers und der k. k. Familien-Fideicommissbibliothek in Wien.
— Constantin Curti, Ausschussrath und Referent für Thierzucht im Centralausschusse der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— Johann Garber, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Dr. Franz Ritter v. Hauer, k. k. Hofrath, Director der k. k. geologischen Reichsanstalt, Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.
— Karl Hornbostel, Director der Abtheilung für Maschinenwesen und Zugförderung der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn in Wien.
— Johann Junghanns, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Karl Junker, k. k. Baurath, Civilingenieur, Landtagsabgeordneter in Wien.
— Dr. Ludwig Ritter v. Karajan, k. k. Statthaltereirath in Wien.
— Karl Freiherr v. Kielmansegg, Gutsbesitzer, Landtags- und Reichsrathsabgeordneter, Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Amstetten, Ausschussmitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.

Herr Gustav Ritter v. Leon, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Dr. Friedrich Wilhelm Lorinser, k. k. Sanitätsrath, Director des k. k. Krankenhauses auf der Wieden in Wien.
— Dr. Franz Müller, k. k. Professor an der Universität und am Thierarznei-Institute, Ausschussrath der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— Johann Newald, emeritirter Forstakademiedirector, Ausschussrath und Referent für Forstwirthschaft im Centralausschusse der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.
— Robert Niedergesäss, k. k. Schulrath und Director der k. k. Staatslehrerbildungsanstalt in Wien.
— Johann Orel, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Karl Pirko, Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereines St. Pölten, Gutsbesitzer in Pottenbrunn.
— Emanuel Thieben, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Eduard Walser, k. k. Regierungsrath, Director der Communal-Oberrealschule in Wien.
— Franz Freiherr v. Wertheim, kaiserlicher Rath, Fabrikenbesitzer, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Eduard Ziffer, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Secretäre:

Herr Dr. Karl Holdhaus, kaiserlicher Rath, erster Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Dr. Rudolf Panzer, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Als **Specialcomité für die bildende Kunst in Wien** fungirt die Gruppe I der k. k. Centralcommission.

Filialcomité in Linz.

Präsident:

Herr Franz Reininger, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Linz.

Vicepräsident:

Herr C. F. Nebinger, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Linz.

Mitglieder:

Herr Leonhard Achleitner, Stiftscapitular, Professor und Stiftsarchivar in Kremsmünster.
— W. Barychar, Oberingenieur der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn in Linz.

Herr J. B. Bentz, Schafwollspinnfabrikant in Friendorf.
— Josef Dierzer Ritter v. Traunthal, Fabriksbesitzer in Kleinmünchen.
— Friedrich Eckbrecht Graf Dürkheim-Montmartin, Vorstand des oberösterreichischen Forstvereines und Domänenbesitzer in Hagenberg.
— Sigmund Ehrenletzberger, Kaufmann in Linz.
— Karl Foltz, Mitglied des Centralausschusses der k. k. oberösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft in Linz.
— Ludwig Hlawa, Forst- und Güterdirector in Freistadt.
— Josef Kaindl, Weissgärber in Linz.
— J. M. Kaiser, Mitgied des Verwaltungsausschusses des Museums Francisco-Carolinum in Linz.
— F. J. Melichar, Kaufmann in Linz.
— Eduard v. Nagel, Kaufmann in Linz.
— Dr. Karl Schiedermayr, k. k. Statthaltereirath und Sanitätsreferent in Linz.
— Otto Schirmer, Dombauarchitekt in Linz.
— Eduard Schwamel, k. k. Landesschulinspector in Linz.
— Dr. Hermann Vielguth, Apotheker in Linz.
— J. E. Wimhölzl, Kaufmann in Linz.
— August Zechmeister, Vicepräsident der k. k. oberösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft in Linz.
— Kaspar Zeitlinger, Sensenfabrikant in Blumau bei Kirchdorf.
— Franz Zöpf, Mitglied des Centralausschusses der k. k. oberösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft in Linz.

Secretär:

Herr Dr. Wilhelm Habison, Hof- und Gerichtsadvocat, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Linz.

Filialcomité in Salzburg.

Präsident:

Herr Mathias Gschnitzer, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg.

Vicepräsident:

Herr Dr. Rudolf Spängler, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg.

Mitglieder:

Herr Dr. Karl Aberle, k. k. Regierungsrath und Professor in Salzburg.
— Dr. Jakob Lechner, k. k. Landesthierarzt in Salzburg.
— Josef Reich v. Reichenhain, k. k. Oberingenieur in Salzburg.
— Alois Silber, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg.
— Camillo Sitte, Director der k. k. Staatsgewerbeschule in Salzburg.

Herr Karl Steiner, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg.
— Karl Werner, k. k. Landesschulinspector in Salzburg.

Secretär:

Herr Vincenz Koerner, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg.

Filialcomité in Graz.

Präsident:

Herr Ernst Geutebrück, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Graz.

Vicepräsident:

Herr Julius Krepesch, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Graz.

Mitglieder:

Herr Gottlieb Beyer, Guts- und Realitätenbesitzer in Graz.
— Ferdinand Bleichsteiner, Director des Stahlwerkes der Grazer Waggonfabrik.
— Max Freiherr v. Conrad, Vicepräsident der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Graz.
— Franz Dettelbach, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Johann Hahn, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Dr. Franz Kautzner, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Heinrich Kielhauser, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Karl Ritter v. Knaffl, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Dr. Julius Mullé, k. k. Notar in Marburg.
— Josef Oberranzmeyer, Kaufmann, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Kajetan Pachner, Kaufmann, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Julius Pfrimer, Kaufmann, Mitglied der Grazer Handels- und Gewerbekammer in Marburg.
— Karl Scheidtenberger, k. k. Regierungsrath und Professor an der technischen Hochschule in Graz.
— Alois Remschmidt, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Josef Sobel, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Friedrich Ritter v. Stache, Architekt in Graz.

Herr Jacob Syz, Fabriksbesitzer, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Graz.
— Max Freiherr v. Washington, Präsident der k. k. steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft auf Schloss Pöls.

Filialcomité in Leoben.

Präsident:

Herr Johann v. Pengg, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.

Vicepräsident:

Herr Ambros Schachner, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.

Mitglieder:

Herr Michael Adam, Sensengewerk in Admont.
— Gustav Ditl, Kaufmann in Leoben.
— Albert Domes, Forstdirector der Innerberger Hauptgewerkschaft in Weyer.
— Konrad Forcher, Eisengewerk in Rothenthurm bei Judenburg.
— Franz Kappel, Realitätenbesitzer in Knittelfeld.
— Max Kober, Brauereibesitzer in Göss.
— P. Cölestin Kodermann, Capitular und Stiftshofmeister in St. Lambrecht.
— Karl v. Körver, Gutsbesitzer zu Johanneshof bei Bruck.
— Franz Kupelwieser, k. k. Professor an der Bergakademie und Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Leoben.
— Franz Freiherr Mayer v. Melnhof, Gewerks-, Guts- und Realitätenbesitzer in Leoben.
— P. Willfried Schmidt, Capitular und Stiftshofmeister in Admont.
— Josef Schmidthammer, Director der Neuberg-Mariazeller Actiengesellschaft in Neuberg.
— Georg Sebert, Kaufmann in Leoben.
— Franz Sprung, Director der Innerberger Hauptgewerkschaft in Donawitz.
— Dr. Franz Steyrer, Eisengewerk in St. Michael.
— Peter Ritter v. Tunner, k. k. Akademiedirector und Ministerialrath in Leoben.

Filialcomité in Klagenfurt.

Präsident:

Herr Karl Hillinger, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt.

Vicepräsident:

Herr Leopold Nagel, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt.

Mitglieder:

Herr Dr. Ernst Ritter v. Edlmann, Präsident der kärntnerischen Landwirthschaftsgesellschaft in Klagenfurt.
— Johann Baptist Egger, Fabriksbesitzer in Villach.
— Friedrich v. Ehrenwerth, Bergverwalter der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft.
— Karl August v. Frey, Generaldirector der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft in Klagenfurt.
— Hermann Hinterhuber, Generaldirector der Bleiberger Bergwerksunion in Klagenfurt.
— Hans Höfer, Professor der Bergschule in Klagenfurt.
— Dr. Alois Hussa, Mitglied des kärntnerischen Landessanitätsrathes in Klagenfurt.
— Eduard Janesch, Lederfabrikant in Klagenfurt.
— Anton Jugowitz, Oberingenieur der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft in Klagenfurt.
— Leopold v. Moro, Fabriksbesitzer in Klagenfurt.
— Dr. Victor v. Rainer, Fabriksbesitzer in Klagenfurt.
— Kajetan Schnablegger, Cementfabrikant in Tarvis.
— Cosmas Schütz, Secretär der kärntnerischen Landwirthschaftsgesellschaft in Klagenfurt.
— Ferdinand Seeland, Berginspector der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft in Klagenfurt.
— Josef Strammer, fürstbischöfl. Gurker Forstmeister in Grades.

Secretär:

Herr Josef Leodegar Canaval, Reichsrathsabgeordneter, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt.

Filialcomité in Laibach.

Präsident.

Herr Alexander Dreo, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Laibach.

Vicepräsident:

Herr Karl Luckmann, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Laibach.

Mitglieder:

Herr Albin Achtschin, Bauschlosser in Laibach.
— Leopold Bürger, Handelsmann in Laibach.
— Josef Debeuz, Realitätenbesitzer in Laibach.

Herr Karl Deschmann, Landtags- und Reichsrathsabgeordneter, Custos im Museum in Laibach.
— Dr. Franz Fux, k. k. Sanitätsrath und Primararzt in Laibach.
— Peter Grasselli, Landtagsabgeordneter in Laibach.
— Johann Horak, Landtagsabgeordneter, Gemeinderath in Laibach.
— Gustav Karabatschek, Ingenieur der k. k. privilegirten Südbahn.
— Josef Kordin, Handelsmann in Laibach.
— Heinrich Korn, Schieferdecker in Laibach.
— Peter Kosler, Herrschafts- und Fabriksbesitzer in Leopoldsruh.
— Josef Krisper, Fabriksbezitzer in Laibach
— Raimund Pirker, k. k. Schulinspector in Laibach.
— Franz Potočnik, pensionirter Baurath, Gemeinderath in Laibach.
— Albert Samassa, k. k. Hofglockengiesser in Laibach.
— Moriz Scheyer, Forstmeister in Račach.
— Franz Schollmayer, Mitglied der Landwirthschaftsgesellschaft in Laibach.
— Josef Friedrich Seunig, Herrschaftsbesitzer in Strobelhof.
— Johann Šolar, k. k. Schulinspector in Laibach.
— Matthäus Treun, Handelsmann in Laibach.
— Oscar Tschinkl, Fabriksbesitzer in Laibach.
— Dr. Alois Valenta, k. k. Professor, Sanitätsrath, Director der Landeswohlthätigkeitsanstalten in Laibach.
— Valentin Zeschko sen., Fabriksbesitzer in Laibach.
— Alfons Freiherr Zois v. Edelstein, Fabriksbesitzer in Veldes.

Secretär:

Herr Johann Murnik, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Laibach.

Filialcomité in Triest.

Präsident:

Herr Ignaz Brüll, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Triest.

Vicepräsident:

Herr Leopold Goldschmiedt, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Triest.

Mitglieder:

Herr Georg Angeli, Seilfabrikant in Triest.
— Friedrich Boemches, Südbahninspector und Hafenbauleiter in Triest.
— Dr. Josef Brettauer, städtischer Spitalsdirector in Triest.
— Titus Bullo, Architekt in Triest.
— Karl Franz Burger, Realitätenbesitzer, Director einer Dampfmühlengesellschaft in Triest.
— Josef Burgstaller, Stadtrath und Landwirth in Triest.

Herr Alexander Ritter v. Daninos, Director der Riunione adriatica di sicurtà in Triest.
— Victor De Rin, Stadtrath, Steinbruchbesitzer in Triest.
— Friedrich Deseppi, Fabriksbesitzer in Triest.
— Dr. Ernst Gnad, k. k. Landesschulinspector in Triest.
— Dr. Attilius Hortis, städtischer Bibliothekar in Triest.
— Georg Hütterott, Grosshändler in Triest.
— Dr. Moisé Luzzatto, Arzt, Stadtrath in Triest.
— Hugo Massopust, Waarensensal in Triest.
— Josef Ritter v. Mauser, Bauindustrieller in Triest.
— Josef Freiherr v. Morpurgo, Banquier in Triest.
— Friedrich Ritter v. Petke, technischer Director des Lloydarsenals in Triest.
— Dominik Pulgher, Ingenieur in Triest.
— Dr. Johann Righetti, Civilingenieur in Triest.
— Karl Ritter v. Rittmeyer, Grosshändler, Stadtrath in Triest.
— Friedrich Schnabl, Ingenieur in Triest.
— Adolf Stossich, Professor an der städtischen Oberrealschule und Secretär der Landwirthschaftsgesellschaft in Triest.
— Eduard Ritter v. Strudthoff, Schiffswerftendirector in Triest.
— Angelo Valerio, Fabriksbesitzer und Marinelieferant in Triest.
— Dr. Rafael Vicentini, Civilingenieur in Triest.
— Alois Zamara, k. k. nautischer Oberinspector bei der Seebehörde in Triest.
— Faustin Zannellato, Verkehrschef der Südbahn in Triest.

Secretär:

Herr A. C. Zenker, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Triest.

Filialcomité in Görz.

Präsident:

Herr Hektor Freiherr v. Ritter-Zahony, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Görz.

Vicepräsident:

Herr Andreas v. Pauletig, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Görz.

Mitglieder:

Herr Karl Baubela, k. k. Oberbaurath in Triest.
— Ludwig Diemitz, k. k. Forstmeister in Görz.
— Anton v. Dottori, Landwirth in Ronchi.
— Anton Klodič, k. k. Landesschulinspector in Triest.
— Ignaz Kovačič, Landwirth in S. Lucia bei Tolmein.
— Dr. Albert Levi, Landwirth in Villanuova di Farra.

Herr Alois Marizza, Kaufmann in Görz.
— Dr. Josef Maurovich, Arzt und Stadtrath in Görz.
— Georg Naglos, Landwirth in Cormons.
— Johann Paternolli, Buchhändler in Görz.
— Andreas Pauletič, Domherr und Director des Taubstummeninstitutes in Görz.
— Wilhelm Ritter v. Ritter-Zahony, Grossindustrieller in Görz.
— Dr. Egidius Schreiber, k. k. Realschuldirector in Görz.
— Josef Tanze, Zuckerwaarenfabrikant in Görz.
— Gaudenz Ritter v. Tosi, Gerbereiinhaber in Scariano.

Secretär:

Herr Nicolaus Pellegrini, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Görz.

Filialcomité in Rovigno.

Präsident:

Herr Dominik Candussi-Giardo, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno.

Vicepräsident:

Herr Matthäus Ritter v. Rismondo, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno.

Mitglieder:

Herr Johann Baptist Albanese, technischer Sachverständiger in Rovigno.
— Peter Angelini, Landwirth in Rovigno.
— Dr. Alois Barsan, Gemeindearzt in Rovigno.
— Anton Cecon, Handelsmann, Vicepräsident der Landwirthschaftsgesellschaft in Rovigno.
— Peter Cescutti, Realitätenbesitzer und Bauindustrieller in Pola.
— Dominik Davanzo, Privatier in Rovigno.
— Dr. Franz Locati, k. k. Oberrealschuldirector in Pirano.
— Dr. Hieronymus Manzutto, Landwirth in Umago.
— Thomas Sottocorona, Kaufmann und Landwirth in Dignano.
— Friedrich Spongia, Gemeindeassessor und Pharmaceut in Rovigno.
— Johann Spongia, Handelsmann in Rovigno.

Secretär:

Herr Dr. Josef Matteo Campitelli, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno.

Filialcomité in Innsbruck.

Präsident:

Herr Anton Mair, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck.

Vicepräsident:

Herr Friedrich Romberg, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck.

Mitglieder:

Herr Karl v. Dantscher, k. k. Regierungsrath und Universitätsprofessor in Innsbruck.
— Dr. Ludwig Duregger, Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereines in Innsbruck.
— Dr. Alfons Huber, Rector magnificus an der Universität in Innsbruck.
— Dr. Ignaz v. Laschan, k. k. Statthaltereirath in Innsbruck.
— Georg Mutschlechner, Seidenfabrikant in Innsbruck.
— August Neuhauser, Spängler in Innsbruck.
— Alexander Freiherr v. Reden, k. k. Statthaltereirath in Innsbruck.
— Julius v. Riccabona, Vorstand des landwirthschaftlichen Vereines in Hall.
— Ferdinand Semrad, k. k. Oberbaurath in Innsbruck.
— Felix Suppanegg, Fabriksdirector in Innsbruck.

Secretär:

Herr Karl Payr, Docent der Staatsrechnungswissenschaft, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck.

Filialcomité in Bozen.

Präsident:

Herr Georg Herrmann, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Bozen.

Vicepräsident:

Herr Johann Kofler, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Bozen.

Mitglieder:

Herr Sebastian Altmann, Architekt in Bozen.
— Fritz Boscarolli, Gutsbesitzer in Rometz bei Meran.
— Med. Dr. Josef v. Braitenberg in Bozen.
— Ferdinand Demetz, Inhaber und Leiter der Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei zu St. Ulrich in Gröden.
— Karl Domanig, Handelsmann in Brixen.
— Mathias Egger, Sichel- und Sensenfabrikant in Sterzing.
— Med. Dr. Heinrich Flora, Vorstand des landwirthschaftlichen Vereines in Mals.
— Josef Ghedina, Gold- und Silberarbeiter, Leiter der Silberfiligran-Industrieschule in Cortina d'Ampezzo.
— P. Vincenz Gredler, Gymnasialdirector in Bozen.
— Rudolph Hanke, Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen.

Herr Franz Freiherr v. Hausmann, Gutsbesitzer in Bozen.
— Dr. Anton Heinisch, k. k. Bezirksarzt in Bozen.
— Karl Heller, Oberingenieur für Hochbauten der k. k. privilegirten Südbahn in Bozen.
— Alois Hölzl, Handelsmann in Bruneck.
— Josef Hofer, Leiter der k. k. Unterrealschule in Bozen.
— Josef Irschara, Architekt in Bozen.
— Andreas Kirchebner, Handelsmann in Bozen.
— Karl Mader, landwirthschaftlicher Wanderlehrer in Bozen.
— Alois v. Makowitz, Obmann des landwirthschaftlichen Centralvereines in Bozen.
— Josef Malfär, Gutsbesitzer in Auer.
— Karl Moser, Industrieller in Bozen.
— Theodor Pantke, Director des k. k. Obergymnasiums in Bozen.
— Franz Xaver Pendl, Bildhauer in Meran.
— Josef Prucha, Inspector der Curanlagen in Meran.
— Johann v. Putzer, Gutsbesitzer in St. Pauls.
— Josef Schueler, Bürgermeister in Bozen.
— Johann Schuster, Communalverwalter in Schlanders.
— Johann Stapf, Apotheker und Obmann des landwirthschaftlichen Vereines in Innichen.
— Johann Steinhäuser, Bildhauer, Inhaber der Marmorwerke und Lehrwerkstätte in Laas.
— Oswald Streiter, Bauschlosser in Bozen.
— Franz Tschurtschenthaler, kaiserlicher Rath, Handelsmann in Bozen.
— Alois Ueberbacher, Kunstindustrieller in Bozen.
— Josef Unterrainer, Handelsgärtner in St. Jacob bei Bozen.

Secretär:

Herr Josef Edler v. Seidel, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Bozen.

Filialcomité in Roveredo.

Präsident:

Herr Girolamo Gaifas, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo.

Vicepräsident:

Herr Leopold Lenzi, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo.

Mitglieder:

Herr Bart. Affini, k. k. Realschullehrer in Roveredo.
— Lorenz Camelli, Kaufmann in Riva.
— Dr. Ruppert v. Cobelli, städtischer Bezirksarzt in Roveredo.
— Fedele Cav. Figarolli, Kaufmann in Roveredo.
— Vincenz Cav. de Luti, Gutsbesitzer in Riva.

Herr Angelo Marsili, Kaufmann in Roveredo.
— Josef Freiherr v. Moll, Gutsbesitzer in Villa Lagarina.
— Dr. Franz de Probitzer, Gutsbesitzer in Roveredo.
— Emilian Pross, Kaufmann in Roveredo.
— Franz Ranzi, Industrieller in Trient.
— Dr. Cesare de Tacchi, Fabriksbesitzer in Roveredo.
— Giov. Batta. Tambosi, Fabriksbesitzer in Trient.

Secretär:

Herr Dr. Josef Galvagni, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo.

Specialcomité in Trient.

Präsident:

Herr Emanuel Graf Thun und Hohenstein, k. k. Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Gutsbesitzer in Trient.

Vicepräsident:

Herr Maximilian Ritter v. Mersi, Gutsbesitzer in Trient.

Mitglieder:

Herr Franz Ambrosi, Bibliothekar in Trient.
— Leon Chenalley, Director der Käsereianstalt in Trient.
— Dr. Emil Dalla Rosa, Spitalsdirector in Trient.
— Heinrich Fiegel, Pomolog in Trient.
— Brunone Gabos, Gutsbesitzer in Cles.
— Franz Gerloni, Director der Seidenbau-Versuchsstation in Trient.
— P. Josef Giovanelli, Director der städtischen Volksschulen in Trient.
— Alois Bar. Hippoliti, Gutsbesitzer in Borgo.
— Vincenz Cav. de Lutti, Gutsbesitzer in Riva.
— Dr. Edmund Mark, Director der landwirthschaftlichen Landesanstalt in S. Michele.
— Dr. Peter Sembenotti, Advocat in Tione.
— Dr. Xaver Tamanini, Architekt in Trient.

Filialcomité in Feldkirch.

Präsident:

Herr Karl Ganahl, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.

Vicepräsident:

Herr Ernst Weinzierl, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.

Mitglieder:

Herr Dr. Gebhard Beck, praktischer Arzt in Feldkirch.
— Johann Billek, Director der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz.
— Rudolph Clement, Betriebsdirector der Vorarlberger Bahn.
— Josef Elsenson, Gymnasialdirector in Feldkirch.
— W. Furtenbach, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.
— Johann Gapp, k. k. Bauadjunct in Feldkirch.
— Josef Getzner, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.
— Dr. Michael Gotter, k. k. Statthaltereirath, Landesschulreferent.
— Dr. Franz Höfel, Bezirksarzt in Feldkirch.
— Dr. Karl Eugen Höstermann, Arzt in der Landesirrenanstalt Valduna.
— Josef Holfelder, Lehrer und Leiter der gewerblichen Fachzeichnenschule in Feldkirch.
— Samuel Jenny, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.
— Johann Längle, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.
— Gebhard Mehele, k. k. Baurath in Feldkirch.
— Jacob Moosbrugger, Gutbesitzer in Ludesch (Bludenz).
— Christian Mutter, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.
— Arnold Rüf, Vorsteher der Sennereigenossenschaft in Dornbirn.
— Georg Louis Schindler, Fabriksbesitzer in Kemmelbach.
— Adolf Wagner, technischer Director der Bahn in Feldkirch.
— Dr. Johann Georg Waibl, praktischer Arzt, Bürgermeister in Dornbirn.
— Franz Winder, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.
— Fidelius Wohlwend, Gutsbesitzer in Feldkirch.
— Alois Wolf, Professor am Gymnasium in Feldkirch.

Secretär:

Herr Franz Burgartz, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.

Filialcomité in Prag.

Präsident:

Herr Richard Ritter v. Dotzauer, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Prag.

Vicepräsident:

Herr Eduard Porges Edler v. Portheim, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Prag.

Mitglieder:

Herr Michael Achtner, k. k. Landesschulinspector für Mittelschulen in Prag.
— Franz Batka, Kaufmann in Prag.
— Gottlieb Bondy, Walzwerksbesitzer, öffentlicher Gesellschafter der Eisenhandlungsfirma „L. F. Bondy Söhne" in Prag.
— Friedrich Brosche jun., öffentlicher Gesellschafter der Handels- und Spiritusfabriksfirma „Franz Xav. Brosche" in Prag.
— Josef Budan, Handschuhfabrikant in Prag.
— Karl Entz, Kaufmann und öffentlicher Gesellschafter der Farbenfabriksfirma „Kinzlberger & Comp." in Prag.
— Dr. Anton Frič, k. k. Professor in Prag.
— Dr. Wilhelm Gintl, k. k. Professor der Chemie in Prag.
— Salomon Goldschmidt, Chef der Lederhandlungsfirma „Jakob S. Goldschmidt" in Prag.
— Vincenz Hausmann, k. k. Professor der Mechanik in Prag.
— Dr. Ewald Hering, k. k. Professor der Physiologie in Prag.
— Leonard Hradil, k. k. Landesschulinspector für Volksschulen in Prag.
— Heinrich Ritter v. Jarsch, k. k. Regierungsrath und Betriebsdirector der k. k. priv. böhmischen Westbahn in Prag.
— Dr. Eberhard Jonák, k. k. Professor der Nationalökonomie in Prag.
— Friedrich Kick, k. k. Regierungsrath und Professor in Prag.
— Dr. Karl Kořistka, k. k. Professor in Prag.
— Josef Kreyčí, Directer des Conservatoriums in Prag.
— Wolfgang Löwenfeld, kaiserlicher Rath, Kaufmann und Chef der Stickereifabriksfirma „W. Löwenfeld" in Prag.
— A. Ferd. Müller, Kaufmann und Spediteur in Prag.
— Alois R. Müller, Kaufmann und öffentlicher Gesellschafter der Stearin- und Seifenfabriksfirma „F. A. Müller Söhne" in Prag.
— Josef Müller, Maschinenfabrikant in Prag.
— Gustav Noback, öffentlicher Gesellschafter der Bräuerei-Utensilienfabriksfirma Brüder „Noback & Fritze" in Prag.
— Dr. Wilhelm Pisling, Director des k. k. Krankenhauses in Prag.
— Johann Reich, Oberbergverwalter der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Prag.
— Victor Riedl Edler von Riedenstein, öffentlicher Gesellschafter der Handels- und Zuckerfabriksfirma „J. B. Riedl & Comp." in Prag.
— Werner Friedrich Freiherr v. Riese-Stallburg, Domänen- und Bergwerksbesitzer in Prag.
— Josef Sobotka, öffentlicher Gesellschafter der Handels- und Webereifabriksfirma „Josef Sobotka & Comp." in Prag.
— Friedrich Tempsky, Verlagsbuchhändler in Prag.
— Dr. Alfred Woltmann, k. k. Professor in Prag.
— Karl Zenger, k. k. Professor in Prag.

Secretär:

Herr Dr. Eduard Schebek, kaiserlicher Rath, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Prag.

Specialcomité für Kunst in Prag.

Präsident:

Herr Albrecht Graf Kaunitz, k. k. Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Präsident der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag.

Präsidenten-Stellvertreter:

Herr Dr. Friedrich Graf Schönborn, Geschäftsleiter der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag.
— Adalbert Ritter v. Lanna, Mitglied der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag.

Mitglieder:

Herr Dr. Otto Bendorf, k. k. Universitätsprofessor in Prag.
— Alois Cžermak, Secretär der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag.
— Alois Kirnig, Maler in Prag.
— Emanuel Ritter v. Max, Bildhauer in Prag.
— Franz Sequens, Maler in Prag.
— Ludwig Šimek, Bildhauer in Prag.
— Jan Swerts, Director der Akademie der bildenden Künste in Prag.
— Josef Turba, Architekt in Prag.
— Ignaz F. Ullmann, Architekt in Prag.
— Josef Zitek, k. k. Professor an der deutschen Technik, Architekt in Prag.

Specialcomité (Landescommission) für Agricultur in Prag.

Präsident:

Se. Erlaucht Herr Franz Altgraf zu Salm-Reifferscheid, k. k. Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes. Präsident des Landesculturrathes in Prag.

Präsidenten-Stellvertreter:

Herr Karl Freiherr v. Korb-Weidenheim jun., Reichsrathsabgeordneter, Grossgrundbesitzer auf und in Waltsch.
— Anton E. Ritter v. Komers, Präsidenten-Stellvertreter des Landesculturrathes in Prag.

Mitglieder:

Herr Karl H. Baron Berlepsch, Delegat des Landesculturrathes in Kolin.
— Dr. Josef Bernat, Secretär des Bureaus für die land- und forstwirthschaftliche Statistik Böhmens in Prag.
— Wenzel Bubenik, Obmann des landwirthschaftlichen Vereines in Pardubitz.
— Rudolf Graf Chotek, Grossgrundbesitzer in Prag.
— S. Domin, Oberforstmeister in Nassaberg.
— Franz Ermer, Centraldirector in Münchengrätz.
— Ferdinand Hiller, Secretär des Landesculturrathes in Prag.
— Gustav Hodek, Präsident des Landes-Zuckerindustrievereines und Zuckerfabriksbesitzer in Fünfhunden.
— A. C. Hub, Oberforstmeister in Reichenberg.
— Richard Jahn, Ingenieur in Prag.

Se. Durchlaucht Herr Ferdinand Fürst Kinsky, wirklicher geheimer Rath, Mitglied des österreichischen Reichsrathes, Grossgrundbesitzer in Wien.

Herr Karl Knirsch, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines in Kolin.
— Heinrich Ritter v. Kopetz, k. k. Statthaltereirath und Grossgrundbesitzer in Prag.
— Dr. Karl Kořistka, k. k. Professor in Prag.
— Dr. Josef Lumbe Edler v. Malonic, Grossgrundbesitzer in Prag.
— Ferdinand Maly, städtischer Gärtner in Prag.
— Edmund Osumbor, Wirthschaftsrath in Prag.
— Josef Baron Peche, Grossgrundbesitzer in Prag.
— Franz Pfeiffer, Grossgrundbesitzer auf und in Oujezd ob der Miess.
— Dr. Otto Pollak, Obmann des Leitmeritzer landwirthschaftlichen Vereines in Kamaik.
— Julius Přiborsky, Wirthschaftsrath in Prag.
— Karl Přiborsky, Director in Chotzen.
— Hans Rasp, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines in Plan.
— J. Richter, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines in Friedland.
— Dr. Heinrich Schmatz, Obmann des landwirthschaftlichen Vereines in Komotau.
— Ludwig Schmiedl, Oberforstmeister in Prag.
— Heinrich Seidl, Gutsdirector in Prag.
— Karl Soucha, Oberforstmeister in Krumau.
— J. Šusta, Oberverwalter, Delegat des Landesculturrathes in Wittingau.
— Edm. Swoboda, k. k. Forstrath in Prag.
— Ernst Theumer, Landesausschussbeisitzer, Referent für Landescultur in Prag.
— Franz Unger, Delegat des Landesculturrathes in Petschau.
— Karl Weinrich, Grossgrundbesitzer auf und in Dobřenic.
— Johann Wenke, Güterinspector in Prag.
— Wilhelm Graf Wolkenstein-Trostburg, Herrschaftsbesitzer auf Brunnersdorf.

Herr Josef Wrbata, Oberforstmeister in Kout.
— Johann Zabransky, Wirthschaftsbesitzer in Noutonitz.

Filialcomité in Reichenberg.

Präsident:

Herr Franz Edler v. Siegmund, Fabrikant, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.

Vicepräsident:

Herr Theoder Thum, Kaufmann, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.

Mitglieder:

Herr Johann Hermann Adam, Glasraffineur, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Blottendorf bei Haida.
— Gustav Altmann, Färber, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Josef Band, Färber, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Ferdinand Beuer, Riemer, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Josef Bitterlich, Landtagsabgeordneter, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Georgswalde.
— Johann Etrich, Flachsgarnspinnereibesitzer, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Trautenau.
— Adalbert Eyssert, Kaufmann, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Rumburg.
— Karl Finke, Privatier, correspondirendes Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Anton Friedrich jun., Fabrikant, Landtags- und Reichsrathsabgeordneter, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Schönlinde.
— Josef Gahler, Mahlmüller, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Rosenthal bei Reichenberg.
— Karl Gerhardt, Kaufmann, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Med. Dr. Ignaz Grasse, k. k. Bezirksarzt in Reichenberg.
— Ferdinand Hauser, Güterdirector, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Hainspach.
— Eduard Herkner, Fabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Anton Hoffmann, k. k. Bezirksschulinspector in Reichenberg.
— A. C. Horn, Kaufmann, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.

Herr Josef Johann Hossner, Bürgermeister und Fabrikant, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Schluckenau.
— W. Jerie, Flachsspinnereibesitzer, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Hohenelbe.
— Franz Jordan, Kaufmann, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Bodenbach.
— J. G. Keil, Tucherzeuger, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Franz Klinger, Gärber, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Anton Kunert, Schiffseigner, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Tetschen.
— Karl Lahn, Goldarbeiter, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Friedrich Freiherr v. Leitenberger, Fabrikant, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Kosmanos.
— Paul F. Lewald, Bergwerksbesitzer, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Graupen.
— Franz Ritter Liebieg, Kaufmann, Reichsrathsabgeordneter, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Dr. Franz Migerka, k. k. Ministerialrath im Handelsministerium, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Johann Miksch, Baumeister, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— F. Otto Mržina, Kaufmann, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Emil Müller, Glashändler, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Gablonz.
— Wenzel Neumann, Webwaarenerzeuger, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Přichowitz.
— Dr. Alexander Peez, Generalsecretär, Reichsrathsabgeordneter, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Wien.
— Dr. Adolf Perutz, Bergwerksbesitzer, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Teplitz.
— Dr. Karl Pickert, Buchdruckereibesitzer, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Leitmeritz.
— Ferdinand Posselt, Kaufmann, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Böhmisch-Leipa.
— Eduard Redlhammer, Cottonfabrikant, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Grottau.
— Franz Richter, Fabrikant, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Warnsdorf.
— Anton Rössler, Bergwerksbesitzer und Landtagsabgeordneter, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Aussig.

Herr F. Rotter, Flachsspinnereibesitzer, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Grulich.
— Jos. Em. Rotter, Flachsspinnereibesitzer, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Hohenelbe.
— Josef J. Salomon, Tuchfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Dr. Edmund Schebek, kais. Rath, Secretär der Prager Handels- und Gewerbekammer und correspondirendes Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Adolf Schmidt, Tuchfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Philipp Schmidt jun., Tuchfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Franz Ritter v. Schmitt, Schafwollwaarenfabrikant, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Böhmisch-Aicha.
— Adolf Schneider, Bergwerksbesitzer, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Teplitz.
— Adolf Schütze jun., Tuchfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Heinrich Seidemann, Glaswaarenerzeuger, Reichsrathsabgeordneter, Bürgermeister, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Gablonz.
— Ernst Seyffert, Buchbinder, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— L. Stockhammer, Fabriksgesellschafter, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Aussig.
— Fridolin Streit, k. k. Professor am Oberrealgymnasium in Reichenberg.
— Franz Thyll, Ingenieur, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Gustav Trenkler, Tuchfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Leopold Ullrich, Privatier, correspondirendes Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Karl Völkelt, Tuchappreteur, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
— Karl Wolfrum, Schafwollwaarenfabrikant, Reichsrathsabgeordneter, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Aussig.
— Eduard Zenk, Kaufmann, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Liebenau.
— August v. Ziehlberg, Centraldirector, correspondirendes Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Opočno.

Secretär:

Herr Dr. Hermann Hallwich, Reichsrathsabgeordneter, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.

Filialcomité in Eger.

Präsident:

Herr Heinrich Mattoni, Präsident der Egerer Handels- und Gewerbekammer in Karlsbad.

Vicepräsident:

Herr Eduard Sturm, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Eger.

Mitglieder:

Herr Georg Ad. Barenther, Fabriksbesitzer in Haslau.
— Dr. Ignaz Baukenheider, k. k. Bezirksschulinspector in Eger.
— Johann Becher, Liqueurerzeuger in Karlsbad.
— Albert Belani, Maschinenfabrikant in Falkenau.
— Gustav Bohland, Musikinstrumentenerzeuger in Graslitz.
— Dr. Robert Erdmann, k. k. Bezirksarzt in Eger.
— Karl Ertel, Graveur in Eger.
— A. Gröbner, Vorstand des Vereines der Industriellen und Kaufleute für Brüx und Umgebung.
— Valentin Hahn, Mühlenbesitzer in Eger.
— Dr. Gallus Ritter v. Hochberger in Karlsbad.
— Christof Jäger, Färbereibesitzer in Asch.
— Kaspar Krämling, Bauereibesitzer in Eger.
— Moriz Lüdersdorf, Cartonnageerzeuger in Saaz.
— Josef Meindl, Fabriksbesitzer in Graslitz.
— Adalbert Meinl, Fabriksbesitzer in Bärringen.
— Bernhard Metzner, Spitzenerzeuger in Graslitz.
— Theodor Alban Möschl, Blechlöffelerzeuger in Neuhammer.
— Franz Neidhardt, Zinngiesser in Schlaggenwald.
— Florian Panhanns, Handschuherzeuger in Kaaden.
— Dr. Friedrich Pilz, Fabriksbesitzer in Theussau.
— Johann Christian Rahn, Wirkwaarenerzeuger in Eger.
— Theodor Reuter, Obmann des Gewerbevereines in Komotau.
— Wilhelm Schollmayer, k. k. Bezirksingenieur in Eger.
— Ottomar Steinhaisl Ritter v. Steinhausen, k. k. Gymnasialprofessor in Eger.
— Friedrich Teibler, Möbelerzeuger in Oberleutensdorf.
— Franz Tetzner, Fabriksbesitzer in Rothenhaus.
— Franz Thomas, Fabriksbesitzer in Graslitz.
— Oswald Graf Thun, Porzellanfabriksbesitzer in Klösterle.
— Dr. Eduard Ulrich, Director der Alizarinfabrik in Königsberg.

Secretär:

Herr Dr. Georg Habermann, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Eger.

Filialcomité in Pilsen.

Präsident:

Herr Kajetan Bayer, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen.

Vicepräsident:

Herr Emil Ritter v. Škoda, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen.

Mitglieder:

Herr Johann Anders, Ingenieur, Sprengpulverfabrikant in Pilsen.
— Adalbert Bauer, k. k. Bezirksingenieur in Pilsen.
— Bruno Bayerl, k. k. Gymnasialdirector in Pilsen.
— Wenzel Daniel, Ingenieur in Pilsen.
— Dr. Friedrich Hellmuth, k. k. Bezirksarzt in Pilsen.
— Dr. Anton Mayer, Director der k. k. Staatsgewerbeschule in Pilsen.
— Franz Pfeifer, Guts- und Fabriksbesitzer in Aujezd.
— Ignaz Schiebl, Buchdruckereibesitzer in Pilsen.
— Adolf Štěpánek, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen.
— Paul Ziegler, Glasfabrikant in Pilsen.

Filialcomité in Budweis.

Präsident:

Herr Josef Schier, kaiserlicher Rath, Reichsrathsabgeordneter, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Budweis.

Vicepräsident:

Herr Leopold Schweighofer, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Budweis.

Mitglieder:

Herr Friedrich Balling, fürstlich Schwarzenberg'scher Bergwerksdirector in Schwarzbach.
— Dr. Gustav Bozděch, Director des böhmischen Staatsgymnasiums in Budweis.
— Johann Brdlik jun., Tuchfabrikant in Počatek.
— Karl Ctibor, Tuchfabrikant in Tabor.
— Ignaz Fürth, Chef der Firma „Veit Fürth & Sohn", Fabrikant in Budweis.
— Adolf Haas, Vertreter der Bauverwaltung in Budweis.
— Dr. Emanuel Hrys, Director der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Budweis.
— Julius Kroner, Director des deutschen Staatsgymnasiums in Budweis.
— Jacob Rožanek, Uhrmacher in Budweis.

Herr Karl Schmidt, k. k. Bezirksingenieur in Budweis.
— David Schneider, Handelsmann in Budweis.
— Gerard Steffens, Maschinenfabrikant und Bergwerksbesitzer in Goldenkron.
— Ernest Stölzle, Glasfabrikant in Suchenthal.
— Dr. Franz Stross, k. k. Kreis- und Bezirksarzt in Budweis.
— Franz Urbanides, Vicepräsident der Actiengesellschaft für Malzerzeugung und Handel mit Feldproducten in Beneschau.
— Julius Zuleger, Director der Staatsrealschule in Budweis.

Secretär:

Herr Dr. Franz Eberle, Advocat, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Budweis.

Filialcomité in Brünn.

Präsident:

Herr Julius Gomperz, Reichsrathsabgeordneter, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.

Vicepräsident:

Herr Karl Freiherr v. Offermann, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.

Mitglieder:

Herr Josef Auspitz, k. k. Landesschulinspector a. D. in Brünn.
— Moriz Ritter v. Bauer, Zuckerfabriksbesitzer in Brünn.
— Otto v. Bauer, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Hermann Bloch, Lederfabrikant in Brünn.
— Theodor Bochner sen., Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Dr. Karl Boner, Vorsitzender des Landessanitätsrathes in Brünn.
— Johann Em. Brix, Rector der k. k. technischen Hochschule in Brünn.
— Wilhelm Czerny, Güterdirector in Sokolnitz.
— Christian Ritter v. D'Elvert, Hofrath a. D., Reichsrathsabgeordneter in Brünn.
— Karl Diebl, Güterdirector in Lösch.
Se. Excellenz Herr Emanuel Graf Dubsky, Gutsbesitzer in Lissitz.
Herr Rudolf Feeg jun., Zimmermeister in Brünn.
— J. V. Flesch, Grosshändler in Brünn.
— Wilhelm Grünfeld, Lederfabrikant in Brünn.
— S. Janowitz, Hutfabrikant in Brünn.
— Josef Januschka, k. k. Statthaltereirath in Brünn.
— Max Kaufmann, Malzfabrikant in Brünn.
— Moriz Kellner, Baumeister in Brünn.
— Josef Kloth, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Ferdinand Kročzak, Realitätenbesitzer in Brünn.

Herr Adolf Löw, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Alois Müller, Fabrikant in Brünn.
— Dr. Josef Nacke, k. k. Landesschulinspector in Brünn.
— Theodor Ritter v. Offermann, Präsident der Maschinenfabriks-Gesellschaft in Brünn.
— Julius Popper, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Alois Prasdorfer, Professor an der k. k. Gewerbeschule in Brünn.
— Friedrich Redlich, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Adolf Ripka, Grosshändler in Brünn.
— Julius Ritter, Centraldirector der Rossitzer Bergbaugesellschaft in Segen-Gottes.
— Gustav Ritter v. Schoeller, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Joh. Georg Schön, Professor an der technischen Hochschule in Brünn.
— Dr. Arnold Schütz, Thonwaarenfabrikant in Olomoučan.
— Alois Graf Serenyi, Gutsbesitzer in Lomnitz.
— August Siebek, Landesgärtner in Brünn.
— Karl Sternischtie, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Jonas Strakosch, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Simon Strakosch, Wollwaarenfabrikant in Brünn.
— Wilhelm Edler v. Teuber, Wollspinnfabrikant in Brünn.
— Moriz Trapp, Custos des Franzens-Museums in Brünn.
— Friedrich Wanniček, Maschinenfabrikant in Brünn.

Secretär:

Herr Dr. Albert v. Stephani, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Brünn.

Filialcomité in Olmütz.

Präsident:

Herr Moriz Primavesi, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.

Vicepräsident:

Herr C. M. Klob, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.

Mitglieder:

Herr Elkan Back, Baumwollwaarenerzeuger in Prossnitz.
— Wilhelm Brass, türkisch Rothgarnfabrikant in Hohenstadt.
— August Decker, Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz.
— Georg Elias, Schneidermeister und Herrenmodewaarengeschäft in Olmütz.
— Josef v. Engel, Bürgermeister von Olmütz.
— Ignaz Fluss, Schafwollwaarenfabrikant in Freiberg.
— Josef Gerl, Zinngiessermeister in Olmütz.
— Dr. Franz Groh, Director des allgemeinen Krankenhauses in Olmütz.

Herr Johann Gromann, Leinen- und Baumwollwaarenfabrikant in Sternberg.
— Eduard Hamburger, Brauhauspächter in Olmütz.
— August Hückl, Hutfabrikant in Neutitschein.
— Karl Khade, k. k. Bezirkshauptmann in Olmütz.
— Johann Kosina, Director des k. k. slavischen Obergymnasiums in Olmütz.
— Adolf Lachnik, Buchbinder in Olmütz.
— Norbert Langer, Leinenfabrikant in Oskau bei Mährisch-Neustadt.
— Josef Laughammer, k. k. Bezirksingenieur in Olmütz.
— A. L. Lienz, technischer Centraldirector des Vereines mährischer Zuckerfabriken in Olmütz.
— Oswald Machanek, Eisen- und Blechwaarenfabrikant in Hombok.
— J. Mandl. Kleiderfabrikant in Prossnitz.
— Abraham May, Zucker- und Spiritusfabrikant in Hatschein.
— Ernst Melnitzky, Bildhauer und Steinmetzmeister in Olmütz.
— Dr. Alois Müller, Bibliothekar an der k. k. Studienbibliothek in Olmütz.
— Raimund Nietsche, Kupfer- und Metallwaarenfabrikant in Olmütz.
— Karl Edler v. Oberleithner, Fabriksbesitzer in Mährisch-Schönberg.
— Josef Oertelt, Professor an der k. k. Oberrealschule in Olmütz.
— Wilhelm Pohl, Graphitwerks- und Stärkefabriksbesitzer in Müglitz.
— Anton Prutzek, Schuhmachermeister in Olmütz.
— Samuel Reich, Glasfabrikant in Krasna bei Wal.-Meseritsch.
— Karl Reutter, Berg- und Hüttendirector in Janowitz bei Römerstadt.
— Heinrich Scheuba, provisorischer Director des k. k. deutschen Obergymnasiums in Olmütz.
— Anton Schmidt, Leinen- und Papierfabrikant in Gross-Ullersdorf bei Wiesenberg.
— Josef Siebert, Architekt in Olmütz.
— Robert Siegl, Leinenwaarenfabrikant in Mährisch-Schönberg.
— Gustav Slawik, Buchdruckereibesitzer in Olmütz.
— Ferdinand Střisch, Güterdirector in Olmütz.
— Emil Ritter v. Tersch, Gutzbesitzer in Chudwein.
— Adolf Thannabauer, Director der k. k. Oberrealschule in Olmütz.
— August Thonet, Möbelfabrikant in Bistřitz am Hostein.
— Ernst Baron Vorst-Gudenau, Gutsbesitzer in Ziadlowitz bei Müglitz.

Secretär:

Herr Dr. Konrad Bayer, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.

Filialcomité in Troppau.

Präsident:

Herr August Hoffmann, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Troppau.

Vicepräsident:

Herr Ferdinand Jilg, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Troppau.

Mitglieder:

Herr Gustav Gabriel, Bürgermeister in Freudenthal.
— Gustav Glassner, Kaufmann, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Troppau.
— Karl Goebel, Schafwollwaarenfabrikant, Mitglied der Troppauer Handels- und Gewerbekammer in Jägerndorf.
— Anton Kleiber, erzherzoglich hoch- und deutschmeisterischer Hofrath in Troppau.
— Anton Karl Lemach, öffentlicher Gesellschafter der Firma „E. Lichtwitz & Comp.", Secretär des Vereines der Kaufleute und Industriellen von Oesterreichisch-Schlesien in Troppau.
— Ferdinand Quittner, Schafwollwaarenfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer, Vorstand des Vereines der Kaufleute und Industriellen von Oesterreichisch-Schlesien in Troppau.
— Karl Strzemcha, erzherzoglicher Waldbereiter in Teschen.
— Franz Strzygowski jun., Schafwollwaarenfabrikant, Gemeinderath in Biala.
— Alfred Trassler, Buch- und Steindruckereibesitzer, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Troppau.
— Rudolf Walcher Ritter v. Uysdal, erzherzoglicher Cameraldirector in Teschen.
— Gustav Zeynek, k. k. Landesschulinspector in Troppau.

Secretär:

Herr Josef Franz Marx, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Troppau.

Filialcomité in Lemberg.

Präsident:

Herr Josef Ritter v. Breuer, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg.

Vicepräsident:

Herr Robert Doms, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg.

Mitglieder:

Herr Adolf Alexandrowicz, Schuhwaarenfabrikant in Lemberg.
— Josef Baczewski, Liqueur- und Rumfabrikant in Lemberg.
— Karl Bauer, Gärtner in Lemberg.
— Dr. Karl Berthlef, Medicinalrath in Lemberg.
— Dr. Alfred Biesiadecki, Landessanitätsreferent in Lemberg.
— Dr. Eusebius Czerkawski, Reichsrathsabgeordneter, Universitätsrector in Lemberg.

Herr Johann Franke, Professor der technischen Akademie in Lemberg.
— August Freund, Rector der technischen Akademie in Lemberg.
— Ladislaus Gubrynowicz, Buchhändler in Lemberg.
— Julius Hochberger, Ingenieur in Lemberg.
— Felix Ksiczarski, Ingenieur in Lemberg.
— Julius Mikolasch, Fabrikant in Lemberg.
— Karl Oestreicher, Bahnbetriebsdirector in Lemberg.
— Adolf Otto, k. k. Oberfinanzrath und Referent für das Salinenwesen in Lemberg.
— Dr. Thaddäus Pilat, Universitätsprofessor in Lemberg.
— Anton Pöch, Bahnbetriebsdirector in Lemberg.
— Dr. Branislaus Radziszewski, Universitätsprofessor in Lemberg.
— Ladislaus Rieger, Director der Hypothekenbank in Lemberg.
— Dr. Ignaz Rosner, städtischer Arzt in Lemberg.
— Sigismund Sawczyński, Director des Lehrerseminars in Lemberg.
— August Schellenberg, Kaufmann in Lemberg.
— Heinrich Schmitt, Mitglied des Landesschulrathes in Lemberg.
— Dr. Victor Wolski, Bahnbetriebsdirector in Lemberg.
— Vincenz Żaak, Vorstand der Tischlergenossenschaft in Lemberg.
— Julian Zachariewicz, Professor der technischen Akademie in Lemberg.

Secretär:

Herr Maximilian Bodyński, Reichsrathsabgeordneter, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg.

Specialcomité (Landescommission) für Landwirthschaft in Lemberg.

Präsident:

Seine Excellenz Herr Wladimir Graf Dzieduszycki, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Gutsbesitzer in Lemberg.

Präsidentstellvertreter:

Herr Eduard Graf Stadnicki, Gutsbesitzer in Krysowice.

Mitglieder:

Herr David Abrahamowicz, Gutsbesitzer in Lemberg.
— Boleslaus Augustynowicz, Gutsbesitzer in Lemberg.
— Oswald Bartmański, k. k. Statthalterei-Vicepräsident in Lemberg.
— Josef Baron Baum, Reichsrathsabgeordneter, Gutsbesitzer in Wadowice.
— Athanasius Benoc, Gutsbesitzer in Wieliczka.
— Wladimir Graf Borkowski, Gutsbesitzer in Lemberg.
— Dysma Chromy, Gutsverwalter in Krzeszowice.
— Alexander Graf Dzieduszycki, Gutsbesitzer in Izydorówka.

Herr Julius Graf Dzieduszycki, Gutsbesitzer in Lemberg.
— Johann Götz, Gutsbesitzer in Okocim.
— Josef Grelinger-Greliński, Secretär der Landwirthschaftsgesellschaft in Lemberg.
— Dr. Kasimir Ritter v. Grocholski, Reichsrathsabgeordneter, Gutsbesitzer in Rożyska.
— Alexander Jasiński, Gutsbesitzer in Lemberg.
— Franz Jasiński, Gutsbesitzer in Zahajpole.
Seine Excellenz Herr Kasimir Graf Krasicki, wirklicher geheimer Rath, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Gutsbesitzer in Lemberg.
Herr Kornel Ritter v. Krzeczunowicz, Reichsrathsabgeordneter, Gutsbesitzer in Lemberg.
— Karl Lange, Gutsbesitzer in Krakau.
— Josef Lehr, pensionirter k. k. Oberfinanzrath in Lemberg.
— Gustav Lettner, Forstreferent in Lemberg.
— Ignaz Łukasiewicz, Gutsbesitzer in Chorelówka.
— Dr. Maximilian Machalski, Advocat und Gutsbesitzer in Krakau.
— Josef Michalski, Gutsverwalter Łańcut.
— Stanislaus Polanowski, Gutsbesitzer in Ostrow.
— Stanislaus Graf Potocki, Gutsbesitzer in Rymanow.
— Jacob Baron Romaszkan, Gutsbesitzer in Horodenka.
Seine Durchlaucht Herr Eustach Fürst Sanguszko, Reichsrathsabgeordneter, Gutsbesitzer in Tarnow.
Herr Michael Sięgalewicz, Domherr in Lemberg.
— Julius Siegler-Eberswald, Domänendirector in Bolechow.
— Wilhelm Graf Siemiński, Gutsbesitzer in Lemberg.
— Zeno Słonecki, Gutsbesitzer in Sanok.
— Lukas Solecki, Domherr in Lemberg.
— Heinrich Strzelecki, Forstschuldirector in Lemberg.
— Dr. Ferdinand Weigel, Reichsrathsabgeordneter, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.
— Ludwig Wierzbicki, Betriebschef der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Lemberg.
— Heinrich Graf Wodzicki, Gutsbesitzer in Krakau.
— Ludwig Graf Wodzicki, Gutsbesitzer in Tyczyn.

Specialcomité für einzelne Industrie- oder Hausindustriezweige in Lemberg.

Präsident:

Seine Excellenz Herr Wladimir Graf Dziedaszycki, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Gutsbesitzer in Lemberg.

Präsidentstellvertreter:

Herr Eduard Graf Stadnicki, Gutsbesitzer in Krysewice.

Mitglieder:

Herr Franz Jasiński, Gutsbesitzer in Zahajpole.
— Karl Lange, Gutsbesitzer in Krakau.
— Dr. Maximilian Machalski, Advocat in Krakau.
— Stanislaus Graf Potocki, Gutsbesitzer in Rymanow.
— Dr. Ferdinand Weigel, Reichsrathsabgeordneter, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.
— Ludwig Wierzbicki, Betriebschef der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Lemberg.

Filialcomité in Krakau.

Präsident:

Herr Theodor Baranowski, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.

Vicepräsident:

Herr Julius August John, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.

Mitglieder:

Herr Josef Baraniecki, Vorstand des technisch-gewerblichen Museums in Krakau.
— Gustav Baruch, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.
— Dr. Paul Brzeziński, Director des technischen Institutes in Krakau.
— Dr. Julian Dunajewski, k. k. Regierungsrath, Reichsrathsabgeordneter, Universitätsprofessor in Krakau.
— Johann Götz, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.
— Dr. Julius Grabowski, Professor der chemischen Technologie in Krakau.
— Dr. Andreas Józefczyk, Director des Lehrerseminars in Krakau.
— Julius Leo, Oberbergrath in Krakau.
— Dr. Josef Majer, Präses der Akademie der Wissenschaften in Krakau.
— Johann Matula, Ingenieur in Krakau.
— Mathias Moraczewski in Krakau.
— Alois Neubauer, Ingenieur in Krakau.
— Theodor Potika, Inspector der Nordbahn in Krakau.
— Hermann Ringelheim, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.
— Ernest Stockmar, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.
— Marcell Studziński, Realschuldirector in Krakau.
— Dr. Josef Szewczyk, Arzt in Krakau.
— Josef Szujski, Universitätsprofessor in Krakau.
— Dr. Ludwig Teichmann, Universitätsprofessor in Krakau.
— Heinrich Wachtel, k. k. Berghauptmann in Krakau.
— Dr. Friedrich Zoll, Universitätsprofessor in Krakau.

Secretär:

Herr Dr. Ferdinand Weigel, Stadtraths-Vicepräsident, Landtags- und Reichsrathsabgeordneter, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Krakau.

Specialcomité (Landescommission) für Kunst in Krakau.

Präsident:

Herr Jan Matejko, Maler in Krakau.

Mitglieder:

Herr Heinrich Grabiński, Professor der Kunstschule in Krakau.
— Marcell Gujski, Bildhauer in Krakau.
— Julius Kossak, Maler in Krakau.
— Heinrich Kossowski, Professor der Kunstschule in Krakau.
— Josef Lepkowski, Universitätsprofessor in Krakau.
— Hippolit Lipiński, Maler in Krakau.
— Ladislaus Łuszczkiewicz, Professor der Kunstschule in Krakau.
— Franz Tepa, Maler in Lemberg.

Filialcomité in Brody.

Präsident:

Herr Nathan Ritter v. Kallir, Reichsrathsabgeordneter, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Brody.

Vicepräsident:

Herr Alfred Hausner, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Brody.

Mitglieder:

Herrn Dr. Severin Dniestrzański, Director des Lehrersemimars in Tarnopol.
— Anton Dzbański, Bahningenieur in Brody.
— Wilhelm Gabrigel, Director des Realgymnasiums in Brody.
— J. Gall in Tarnopol.
— Franz Freiherr v. Gostkowski, Bahningenieur in Brody.
— Adolf Horowitz in Brody.
— Karl Hubicki in Ożydow.
— Dr. Wilhelm Jorkasch-Koch, Bezirksarzt in Brody.
— H. Kapelusz in Brody.
— Stanislaus Małaczyński, Gymnasiallehrer in Brody.
— Heinrich Naustein in Brody.
— Johann Rosenheim in Brody.
— Octavian Sala in Wysocko.
— Heinrich Teysseyre, Bahningenieur in Brody.

Secretär:

Herr Leo H. Fränkel, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Brody.

Filialcomité in Czernowitz.

Präsident:

Herr Wilhelm v. Alth, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz.

Vicepräsident:

Herr Isaak Rubinstein, kais. Rath, Reichsrathsabgeordneter, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz.

Mitglieder:

Herr Alois Bulíř, k. k. Baurath in Czernowitz.
— Dr. Karl Denarowski, k. k. Regierungsrath in Czernowitz.
— Franz Dokonal, k. k. Gestütsdirector in Radautz.
— Georg v. Flondor, Gutsbesitzer in Storożynetz.
— Alois Goldbacher, k. k. Universitätsprofessor in Czernowitz.
— Jacob Goldenberg, Gutspächter in Doroschontz.
— Josef Gregor, Baumeister in Czernowitz.
— Dr. Albin Hammer, k. k. Oberfinanzrath und Güterdirector in Czernowitz.
— Dr. Alois Handl, k. k. Universitätsprofessor in Czernowitz.
— Anton Hlawatý, k. k. Forstmeister in Czernowitz.
— Demeter Issopeskul, Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz.
— Dr. Gustav Jurnitschek, Gutsbesitzer in Ivankoutz.
— Michael Baron Kapri, Gutsbesitzer in Scherboutz.
— Valerian Baron Kapri, Gutsbesitzer in Groppana.
— Dr. Friedrich Kleinwächter, k. k. Universitätsprofessor in Czernowitz.
— Dr. Wenzel Korn, Director der Oberrealschule in Czernowitz.
— Friedrich Langenhan, Dampfbäckereibesitzer in Czernowitz.
— Stefan Ritter v. Mikuli, Gutsbesitzer in Rohozna.
— Franz Morbitzer, Cementfabriksbesitzer in Straża.
— Nicolaus Baron Mustazza, Gutsbesitzer in Sadagóra.
— Karl Ohmann, k. k. Baurath in Czernowitz.
— Otto Baron Petrino, k. k. Domänenrath in Czernowitz.
— Alexander Ritter v. Popowicz, Gutsbesitzer in Stupka.
— Dr. Richard Přibram, k. k. Universitätsprofessor in Czernowitz.
— Wilhelm Regenstreif, Hauptagent der Versicherungsgesellschaft „Assicurazioni Generali di Trieste“ in Czernowitz.
— Victor Schwerdtner, k. k. Professor und Fachvorstand, Architekt der Gewerbsschule in Czernowitz.
— Georg Seitz, Director der Dampfschneidemühle in Czernowitz.

Herr Aba Steiner, Bierbrauerei- und Dampfmühlenbesitzer in Czernowitz.
— Johann Stingl, k. k. Professor in Czernowitz.
— Eugen Ritter v. Styrzza, k. k. Regierungsrath, Reichsrathsabgeordneter in Czernowitz.
— Jacob Baron Szymonowicz, Gutsbesitzer in Duboutz.
— Bruno Walter, Ober-Berg- und Hüttenverwalter, k. k. Bergrath in Pozorilka.
— Julius v. Wazl, k. k. Regierungsrath in Czernowitz.
— Med. Dr. Basil Wolan, Sanitätsrath und Primararzt im allgemeinen Bürgerspitale in Czernowitz.
— Stefan Wolf, k. k. Gymnasialdirector, Schulrath in Czernowitz.
— Anton Zachar, Landesausschuss-Secretär in Czernowitz.
— Ferdinand Zieglauer v. Blumenthal, k. k. Universitätsrector und Professor in Czernowitz.

Secretär:

Herr Andreas Mikulicz, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz.

Filialcomité in Zara.

Präsident:

Herr Peter Abelić, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

Vicepräsident:

Herr Nicolaus Luzardo, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

Mitglieder:

Herr Josef Berčić, Apotheker in Zara.
— Manfredo Conte Borelli, Gutsbesitzer in Zara.
— Dr. Franz Danilo, k. k. Statthaltereirath in Zara.
— Johann Don Danilo, Secretär des Ackerbauvereines in Zara.
— Dr. Vincenz Ergovac, Primararzt in Zara.
— Michael Gillhuber, k. k. Oberbaurath in Zara.
— Hermann Ritter v. Guttenberg, k. k. Forstinspector in Zara.
— Dr. Michael Klaić, Reichsrathsabgeordneter, Assessor des Landesausschusses in Zara.
— Vincenz Luksić, Oenolog in Zara.
— Emanuel Mandel, Geldwechsler in Zara.
— Dr. Johann Medović, Advocat, Grundbesitzer in Zara.
— Felix Pavesch, k. k. Landesculturinspector in Zara.
— Ernst Ritter v. Petriciolli, Präsident des Ackerbauvereines in Zara.
— Simon Tolić, Handelsmann in Zara.
— Nicolaus Ritter v. Trigari, Bürgermeister in Zara.

Secretär:

Herr Dr. Giacomo Ghiglanovič, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

Filialcomité in Ragusa.

Präsident:

Herr Alois Serragli, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa.

Vicepräsident:

Herr Johann Radoničić, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa.

Mitglieder:

Herr Franz Boscarioli, Schmied und Mechaniker in Ragusa.
— Franz Calogera, Bürgermeister in Blatta.
— Biagio Deguilli, Präsident der „Associazione marittima“ in Ragusa.
— Anton Cav. Drobaz, Apotheker in Ragusa.
— Dr. Lazzaro Ercegovac, Director der Seidenzucht-Versuchsstation in Cattaro.
— Anton Foretich, Schiffbauer in Curzola.
— Franz Baron Gondola, Gutsbesitzer, Präsident des landwirthschaftlichen Vereines in Ragusa.
— Dr. Karl Neumayer, Bezirksarzt in Ragusa.
— Josef Cav. Pericich, Gymnasialdirector in Ragusa.
— Ferdinand Sbutega, Seidenspinnereibesitzer in Perzagno.
— Johann Sciarich, Weinhändler in Ragusa.
— Franz Conte Smecchia, Grundbesitzer in Cattaro.
— Dr. Peter Testa, Bezirksingenieur in Ragusa.

Secretär:

Herr Dr. Abele Serragli, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa.

Filialcomité in Spalato.

Präsident:

Herr Peter Savo, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Spalato.

Vicepräsident:

Herr Peter Gercich, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Spalato.

Mitglieder:

Herr Karl Bakotić, Gymasialdirector in Spalato.
— Dr. Anton Boglii, Bezirksarzt in Spalato.
— Vincenz Buzolić, Realschuldirector in Spalato.
— Anton Dalbello in Spalato.
— Marcus Damianovich in Spalato.
— Michael Glavinić, Gymnasialprofessor in Spalato.
— Dr. Peter Illiich in Spalato.
— Dr. Mathias Lallich, Advocat in Spalato.
— Dr. Franz Cav. Lanza di Casalanza in Spalato.
— Georg Marcocchia, Ingenieur in Spalato.
— Giovanni Miotto in Spalato.
— Dr. Anton Radman in Spalato.
— Peter de Tartaglia in Spalato.
— Luigi Troccoli in Spalato.
— Georg Vidovich in Spalato.
— Emil Vuchietti, Realschulprofessor in Spalato.
— Anton Zannoni in Spalato.

Secretär:

Herr Dr. Andrea Crussevich, Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Spalato.

Beilage 12.

Programm

der Betheiligung Oesterreichs an der internationalen Ausstellung von Gegenständen der Kunst, Industrie und Urproduction 1878 in Paris.

Jede der bisher in Europa abgehaltenen Weltausstellungen, angefangen von jener bahnbrechenden des Jahres 1851 im Hydepark in London bis zu der unvergänglich in unserem Gedächtnisse lebenden des Jahres 1873 in Wien hat die gleiche Tendenz gezeigt, alle früheren Schaustellungen nicht nur qualitativ, durch die Vorführung der jüngsten Fortschritte und neuesten Erfindungen, sondern vor Allem quantitativ durch die Grossartigkeit des vorgeführten Culturbildes zu überbieten.

Von einer Ausstellung zur anderen wuchs so nicht nur die Ausstellerzahl jenes Landes, in welchem das Unternehmen veranstaltet wurde, sondern auch die Zahl der Aussteller fast jedes einzelnen betheiligten Staates und folgerichtig die Ausdehnung der benützten Area im Allgemeinen und des bedeckten Raumes insbesondere.

Selbstverständlich steigerten sich damit auch von Weltausstellung zu Weltausstellung die Kosten der Beschickung sowohl für die theilnehmenden Staaten als für die einzelnen Aussteller, und sie wuchsen allmälig bis zu solcher Höhe, dass ein weiteres Fortschreiten in dieser Richtung sich von selbst verbieten musste.

Die französische Regierung, welche mit den Decreten des Marschall-Präsidenten vom 4. und 13. April 1876 eine neue internationale Ausstellung von Gegenständen der Kunst, Industrie und Urproduction für das Jahr 1878 nach Paris anberaumte, hat den Verhältnissen in soweit Rechnung getragen, dass sie jene gefährliche Concurrenz mit allen Vorgängerinen hinsichtlich der Massenhaftigkeit aufgegeben hat und das Hauptgewicht auf den inneren Gehalt der Objecte der Ausstellung legt. Es geht diese Tendenz der französischen Regierung schon aus dem Umstande hervor, dass die Gesammtfläche des für die Weltausstellung 1878 projectirten, auf dem Marsfelde in der Errichtung begriffenen Ausstellungsgebäudes gegenüber jener der Wiener Weltausstellungsgebäude des Jahres 1873 zurückbleibt; insbesondere aber zeigen dies das allgemeine Regle-

ment der Pariser Ausstellung und die zur Durchführung desselben bisher erlassenen Bestimmungen.

Die Pariser Ausstellung des Jahres 1878 soll nach dem Plane ihrer Organisatoren eine Elite-Ausstellung, beziehungsweise in allen Gruppen, in welchen die Form der Objecte eine Rolle spielt, eine Schaustellung des guten Geschmackes sein; nur die hervorragendsten Leistungen der verschiedenen Gebiete und Länder sollen daselbst zur Exposition gelangen.

Dieser Plan der bevorstehenden Weltausstellung bietet den doppelten Vortheil, dass einerseits durch die Concentrirung der Aufmerksamkeit der Besucher auf einen kleineren Kreis von Objecten die Wahrnehmung und das Studium der zur Ausstellung gebrachten Fortschritte und neuen Erfindungen erleichtert und anderseits durch die Beschränkung der Zulassung auf die besten Arbeiten jedes Productionszweiges die Kosten der Beschickung wesentlich vermindert werden.

Der angedeutete, bei früheren Weltausstellungen nicht genugsam hervorgekehrte Gesichtspunkt mag wesentlich dazu mitgewirkt haben, dass die Einladung der französischen Regierung, an der Ausstellung des Jahres 1878 theilzunehmen, ungeachtet der allseitig empfundenen Nachtheile einer so raschen Aufeinanderfolge der Weltausstellungen und der gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnisse, noch im Laufe des Jahres 1876 von der Mehrzahl der Culturstaaten Europas und vielen transatlantischen Ländern angenommen und die officielle Betheiligung der betreffenden Regierungen zugesichert worden ist. Auch von Seite der königlich ungarischen Regierung ist eine solche Erklärung schon im Monate September 1876 abgegeben worden.

Im Sinne der über die Frage der Beschickung der Pariser Ausstellung einvernommenen österreichischen Handels- und Gewerbekammer, fachmännischen Institute und Vereine, welche der überwiegenden Mehrheit nach die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an dieser Ausstellung als wünschenswerth, ja nothwendig erklärt hatten, ist auf Antrag der k. k. Regierung von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. November vorigen Jahres die Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an dieser Weltausstellung gestattet und vom hohen Reichsrathe ein Specialcredit von 600.000 fl. österr. Währung zur Durchführung dieser Angelegenheit bewilligt worden. Die officielle Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Ausstellung des Jahres 1878 ist somit zum Beschlusse erhoben und der französischen Regierung davon entsprechende Mittheilung gemacht worden.

Indem es nunmehr gilt, die Durchführung dieses Unternehmens, für welche nur eine kurze Spanne Zeit zur Verfügung steht, mit aller Kraft vorzubereiten, ist es selbstverständlich und im eigensten Interesse Oesterreichs gelegen, den oben entwickelten von der französischen Regierung aufgestellten Grundgedanken auch in der österreichischen Abtheilung strenge zur Geltung zu bringen.

Der Umstand, dass der Oesterreich-Ungarn zusammen genommen bei der Weltausstellung 1878 zugewiesene — im Uebrigen sehr günstig situirte — Ausstellungsplatz nur mässige Dimensionen besitzt

(8400, respective mit Einschluss der Kunstgalerie circa 9200 Quadratmeter gegenüber 8300 im Jahre 1867), sowie die relative Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel erheischen es ebenfalls, sich bei den Vorbereitungen für diese Ausstellung auf die Auswahl des Besten in jedem einzelnen Zweige zu beschränken. Insbesondere muss dieser Gesichtspunkt mit aller Strenge auf den Gebieten der Kunst und Kunstindustrie eingehalten werden, welche nach den Erfahrungen auf allen Ausstellungen für die grosse öffentliche Meinung den Ausschlag geben. Alle Objecte zweifelhaften Geschmackes, alles Veraltete, Mittelmässige, sowie jede unnütze Wiederholung muss unbedingt fern gehalten werden.

Für die Gruppe der bildenden Künste ist im französischen Reglement als Grundsatz aufgestellt, dass alle jene Objecte zugelassen werden, welche seit dem Tage der Eröffnung der letzten Pariser Ausstellung, 1. Mai 1867, geschaffen worden sind. Aeltere Werke finden keine Aufnahme.

Für die Zusammenstellung dieser Abtheilung muss daher bei uns das Princip massgebend sein, dass nur die hervorragendsten Werke zur Ausstellung kommen sollen, welche in der bezeichneten Periode von österreichischen oder von solchen fremdländischen Künstlern, welche in Oesterreich ihren bleibenden Aufenthalt genommen haben, geschaffen worden sind. Es handelt sich in dieser wie in allen Gruppen nicht darum, Vieles, sondern ausschliesslich Gutes auszustellen.

Auf industriellem Gebiete wird aus den einlangenden Beiträgen, wofern dieselben nach Menge und Qualität sich hiezu eignen und die Natur der Gegenstände nicht etwa dieser Anordnung widerstreitet, der Regel nach Classe für Classe ein homogenes, möglichst vollständiges und vortheilhaftes Gesammtbild — eine Corporativ-Ausstellung — hergestellt werden.

Abgesehen von den kunstgewerblichen Gebieten wird auch jenen Erzeugnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein, welche entweder schon jetzt Gegenstände des österreichischen Exportes bilden, oder für die Folge geeignet erscheinen, einen Absatz auf fremden Märkten zu erringen.

Der Plan der Installation wird wenigstens in den Hauptzügen schon vor der Absendung der Ausstellungsgegenstände nach Paris entworfen werden.

Um in der österreichischen Abtheilung eine geschmackvolle Anordnung und einen harmonischen Gesammteindruck hervorzubringen, wird rechtzeitig dafür gesorgt werden, für jede Gruppe, respective Classe, bei welcher dies thunlich ist, einheitliche Typen der Schaukästen, gedeckten Pulte und Trophäen herzustellen.

Auf diesem Wege wird es den Ausstellern, welchen überhaupt möglichst geringe Lasten auferlegt werden sollen, und die schon nach dem französischen Ausstellungs-Reglement von jeder Platzmiethe befreit sind, ermöglicht werden, um einen niedrigen, nach Quadratmeter zu berechnenden Betrag die nach diesen Typen angefertigten Installationsobjecte von der Centralcommission zu beziehen.

Gegenüber notorisch unbemittelten Gewerbetreibenden, welche werthvolle Beiträge zur Ausstellung anmelden, kann auf Antrag des betreffenden Filialcomités von der Ersatzforderung der auf ihre Installationsobjecte entfallenden Kosten ausnahmsweise abgegangen werden.

Von den officiell ausgestellten Typen abweichende Schaukästen oder Trophäen werden nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn Zeichnung und Grundriss derselben der Centralcommission vorgelegt und von ihr im Hinblick auf die Erfordernisse des Gesammt-Arrangements zur Annahme geeignet erkannt worden ist, und das ausgeführte Object der Zeichnung vollkommen entspricht.

Die sämmtlichen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände werden hinsichtlich ihrer Eignung zur Pariser Ausstellung einer Vorjury unterzogen werden, über welche specielle Vorschriften nachfolgen werden.

Ein strenges Vorgehen bei diesen Zulassungsjuries ist im Sinne des französischen Ausstellungs-Programmes um so nothwendiger, als solche Gegenstände, welche den Anforderungen dieses Programmes nicht entsprechen, eventuell noch am Ausstellungsorte zurückgewiesen werden müssten.

Die Uebernahme der Ausstellungsobjecte in Paris, die Decorirung der Ausstellungsräume, die sorgfältige Ueberwachung derselben, die Versicherung der Ausstellungsobjecte gegen Feuer auf dem Transporte und während der Exposition, sowie die Magazinirung der leeren Kisten während der Ausstellung besorgt die österreichische Centralcommission auf Kosten des bewilligten Ausstellungscredites.

Ausserdem übernimmt die Commission für jene Aussteller, welche nicht eigene Bedienstete oder Agenten aufstellen, oder, obschon sie eigene Vertreter haben, die nachfolgenden Leistungen von Seite der Commission in Anspruch nehmen: die Aufstellung der Objecte, die Vertretung gegenüber der Jury und in geschäftlicher Beziehung, endlich die Verpackung und Expedition der unverkauft gebliebenen Ausstellungsgüter nach beendeter Ausstellung.

Für Beschädigungen und Verluste, welche ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen während des Transportes oder beim Aus- und Einpacken oder im Laufe der Ausstellung eintreten, übernimmt die Commission keine Verantwortung.

Die Transportkosten für die Ausstellungsobjecte, wegen deren thunlichster Ermässigung sich die Centralcommission bei den betreffenden Bahnverwaltungen verwenden wird, fallen den Ausstellern zur Last.

Nur für ganz besonders werthvolle Beiträge, welche von notorisch unbemittelten Gewerbetreibenden zur Ausstellung beigestellt werden, kann in seltenen Ausnahmsfällen auf Antrag des betreffenden Filialcomités der Betrag der Transportkosten auf den Ausstellungscredit übernommen werden.

Beilage 13.

Reglement

für die Vorprüfung der für die Weltausstellung 1878 in Paris bestimmten österreichischen Ausstellungsobjecte.

Das in der Plenarversammlung der k. k. Centralcommission vom 24. März 1877 beschlossene, von Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister genehmigte Programm der Betheiligung Oesterreichs an der Weltausstellung 1878 in Paris enthält für die Zulassung der angemeldeten Objecte folgendes Princip:

„Die Pariser Ausstellung des Jahres 1878 soll nach dem Plane ihrer Organisatoren eine Eliteausstellung, beziehungsweise in allen Gruppen, in denen die Form der Objecte eine Rolle spielt, eine Schaustellung des guten Geschmackes sein; nur die hervorragendsten Leistungen der verschiedenen Gebiete und Länder sollen daselbst zur Exposition gelangen.“

Da Frankreich diesen Grundsatz aufgestellt und strenge durchzuführen erklärt hat, und da auch die anderen an der Ausstellung betheiligten Staaten nach demselben vorgehen, so ergibt sich für Oesterreich ebenfalls die Pflicht, denselben in allen Theilen der Ausstellung zur Geltung zu bringen.

In welcher Weise das im Programme vorgesteckte Ziel durch die zur Leitung der österreichischen Ausstellung berufenen Factoren erreicht werden soll, wurde in den Organisationsstatuten für die k. k. Centralcommission in Wien und für die Filial- und Specialcomités in den im Reichsrathe vertretenen Ländern festgestellt.

Die nach diesen Bestimmungen den Gruppen- und Classencomités obliegenden Arbeiten wurden bereits durchgeführt.

Es tritt nun an die Filial- und Specialcomités die Aufgabe heran, in Gemässheit des ihre Organisation regelnden Statutes „die Gegenstände, soweit nicht besondere Ausnahmen bestimmt werden, einer sorgfältigen Vorprüfung zu unterziehen.“

Solche besondere Ausnahmen treten bezüglich der Objecte der Gruppe I und der Gegenstände der Classen 6—8 der Gruppe II sein.

Zur Prüfung der Gegenstände der Gruppe I sind nur die Specialcomités für die Kunst, und zwar jene in Prag und Krakau je für ihren Kreis, und das Comité der Gruppe I der k. k. Centralcommission in

Wien für alle übrigen Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder berufen.

Die Ausstellungsgegenstände der Classen 6, 7 und 8 sind insgesammt zur Vorprüfung nach Wien einzusenden, wo sich eine eigene, aus den Mitgliedern der ersten Section der Gruppe II der k. k. Centralcommission gebildete, durch externe Fachmänner verstärkte Commission dieser Aufgabe unterziehen wird. Die Einsendung der hieher gehörigen Objecte hat unter der Adresse „Unterrichtsministerialcomité der Pariser Weltausstellung 1878 (Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie, Stubenring)“, und zwar im Laufe des Monates Jänner 1878 zu geschehen. Die Kosten des Transportes vom Absendungsorte nach Wien werden vom Unterrichtsministerialcomité auf den ihm eröffneten Credit übernommen.

Die Vorprüfung der übrigen Ausstellungsobjecte (Classe 9 bis 90), haben in Gemässheit des Organisationsstatutes die Filial- und beziehungsweise die landwirthschaftlichen Specialcomités vorzunehmen und wird denselben die Wahrung des an der Spitze dieses Reglements stehenden Grundsatzes eindringlich empfohlen, damit in jeder Classe und aus jedem Bezirke wirklich nur das Ausstellungswürdigste zur Exposition gelange.

Von der Zulassung sind auszuschliessen: Dilettantenarbeiten, Geheimmittel, Objecte von bloss localer Bedeutung, deren Erzeugung nicht Gegenstand eines industriellen Betriebes ist, dann alle Künsteleien, das heisst solche Objecte, deren Hauptmerkmal in der Verwendung eines zweckwidrigen Materiales oder deren Verdienst in einer mit der Bedeutung des Objectes ausser Verhältniss stehenden Mühewaltung liegt.

Im Allgemeinen ist bei der Vorprüfung darauf zu sehen, dass alles Veraltete, Mittelmässige, sowie jede unnütze Wiederholung unbedingt ferngehalten werde.

Die besondere Aufmerksamkeit der Filialcomités muss für die Vorprüfung der kunstindustriellen Gegenstände in Anspruch genommen werden, weil die in dieser Beziehung geübte Nachsicht, beziehungsweise die Zulassung von Gegenständen, welche den Gesammteindruck schädigen könnten, den von Oesterreich auf dem Gebiete der Kunstgewerbe erworbenen Ruf grosser Gefahr aussetzen und in Bezug auf die Ergebnisse der österreichischen Betheiligung wesentliche Nachtheile nach sich ziehen könnte.

Es muss daher den Filialcomités dringend empfohlen werden, namentlich bei der Wahl der Vorjury für die Objecte der Kunstindustrie, welche zumeist in der Gruppe III, aber auch vielfach in den Gruppen II und IV vorkommen, mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen und hiezu nebst Fachindustriellen auch Künstler, Kunstgelehrte und andere hervorragende Kunstverständige, welche sich mit Kunstindustrie beschäftigen, zu berufen.

Um die Vornahme der Vorprüfung hat jeder Aussteller selbst anzusuchen und bei diesem Anlasse das Verzeichniss der für die Ausstellung bestimmten Objecte in zweifacher Ausfertigung einzusenden.

Die Vorprüfung wird in der Regel an dem Standorte des Filial- und Specialcomités als dem Sammelorte für die Ausstellungsgegenstände des betreffenden Gebietes stattfinden. Bei Objecten von grossem Umfange oder Gewichte kann die Besichtigung am Herstellungsorte vorgenommen werden.

Die Kosten für den Transport der Objecte zum Sammelorte hat der Anmelder zu bestreiten.

Die Entscheidung der Vorjury erfolgt ohne Angabe von Gründen. Gegen die dem Anmelder bekannt gegebene Ablehnung ist eine Reclamation nicht zulässig.

Für die zur Ausstellung angenommenen Objecte ist dem Einsender derselben ein Zulassungscertificat auszustellen, das unter Hinweisung auf ein von der Vorjury gefertigtes Exemplar des erwähnten Verzeichnisses die zugelassenen Objecte genau bezeichnet. Das andere Exemplar wird von dem Filial- oder Specialcomité an das Executivcomité der k. k. Centralcommission übermittelt.

Objecte, welche der Vorjury entzogen worden sind, und sohin ohne Zulassungscertificat nach Paris gelangen, werden von der österreichischen Localcommission daselbst nicht zugelassen.

Diese Commission ist auch nach dem eingangs erwähnten Programme berechtigt, solche von einer Vorjury zugelassene Gegenstände, welche den zu stellenden strengen Anforderungen nicht entsprechen, noch am Ausstellungsorte zurückzuweisen.

Wien, 20. December 1877.

Beilage 14.

Organisationsstatut

für die k. und k. österreichisch-ungarische Ausstellungscommission 1878 in Paris, vereinbart zwischen dem k. und k. Minister des Aeussern, dem k. k. österreichischen und dem k. ungarischen Handelsminister vom 11. October 1877.

I.

Zur Repräsentation der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Aussen anlässlich der Weltausstellung des Jahres 1878, zur Vermittlung des officiellen Verkehres der österreichisch-ungarischen Ausstellungsorgane mit den fremdländischen Regierungen und Ausstellungsbehörden und zur Durchführung allfälliger. diese Ausstellung betreffender gemeinsamer Angelegenheiten beider Reichshälften am Orte der Ausstellung wird eine k. und k. österreichisch-ungarische Ausstellungscommission in Paris bestellt.

II.

Diese besteht:

a) Aus dem k. und k. österreichisch-ungarischen Botschafter in Paris als Präsidenten der Commission;
b) aus sechs zur Hälfte von der k. k. österreichischen, zur Hälfte von der k. ungarischen Regierung ernannten Ehrenmitgliedern;
c) aus dem Adlatus des Präsidenten;
d) aus dem oder den kaiserlich österreichischen Regierungscommissären;
e) aus dem oder den königlich ungarischen Regierungscommissären;
f) aus sechs zur Hälfte vom k. k. österreichischen, zur Hälfte vom k. ungarischen Handelsminister über Vorschlag der Ausstellungscomités entsendeten Mitgliedern der letzteren.

III.

Zur Berathung über gemeinsame Ausstellungsgeschäfte treten nur die im Artikel II unter *c—f* bezeichneten Persönlichkeiten als „engeres Comité" zusammen.

Bei der Schlussfassung über diese Angelegenheiten und insbesondere bei Entscheidung über strittige Fragen in gemeinsamen Angelegenheiten haben nur der Adlatus des Präsidenten und die in gleicher Anzahl

anwesenden Regierungscommissäre von Oesterreich und Ungarn entscheidende Voten, während den über diese Zahl anwesenden Regierungsvertretern und den unter Punkt *f* erwähnten Delegirten nur ein *Votum informativum* zusteht.

IV.

Dem Präsidenten der Commission steht in erster Linie die Repräsentation der Monarchie nach Aussen zu.

Zu den repräsentativen Acten wird derselbe auch den Adlatus und die Regierungscommissäre und nach Thunlichkeit die Ehrenmitglieder und Delegirten beiziehen.

V.

Der Wirkungskreis des Adlatus des Präsidenten umfasst folgende Functionen:

a) Die Mitwirkung an den in erster Linie dem Präsidenten übertragenen repräsentativen Functionen — nach den Bestimmungen dieses Letzteren;

b) die Vermittlung des gesammten, sowohl die österreichisch-ungarische Monarchie gemeinsam als auch des nur die eine oder andere Reichshälfte betreffenden officiellen und schriftlichen Verkehres zwischen den kaiserlich österreichischen oder königlich ungarischen Regierungscommissären auf der einen und der französischen Regierung oder den französischen und anderen ausländischen Ausstellungsbehörden auf der anderen Seite;

c) die Durchführung aller während der Dauer der Ausstellung sich ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten nach den Beschlüssen des engeren Comités.

Im Falle sich in einer die Interessen beider Reichshälften betreffenden Frage eine Meinungsdifferenz zwischen den beiderseitigen Regierungscommissären ergeben sollte, erfolgt die Entscheidung durch den Beitritt des Adlatus zu der Meinung des einen oder anderen Regierungscommissärs.

Im Falle einer Verhinderung des Adlatus, die ihm übertragenen Functionen zu vollziehen, bestimmt der Präsident der Commission, woferne er nicht selbst zeitweilig diese Functionen übernimmt, abwechselnd einen der Regierungscommissäre als Stellvertreter des Ersteren.

VI.

Die Frage, welche Angelegenheiten als gemeinsame zu behandeln sind, wird von Fall zu Fall zwischen den beiden Regierungen vereinbart.

VII.

Der Adlatus wird alle schriftlichen oder mündlichen Mittheilungen der französischen Regierung und der französischen oder ausländischen Ausstellungsbehörden sofort den Regierungscommissären jener Reichshälfte deren Abtheilung der in Rede stehende Gegenstand betrifft, eventuell beider Reichshälften zur weiteren Amtshandlung im Sinne der Artikel V *c* oder VIII bekannt geben.

VIII.

Die Leitung aller eigentlichen Ausstellungsangelegenheiten am Orte der Ausstellung steht rücksichtlich der österreichischen Abtheilung ausschliesslich den österreichischen und rücksichtlich der ungarischen Abtheilung ausschliesslich den ungarischen Regierungscommissären zu.

Dieselben haben die eigentlichen Ausstellungsgeschäfte, mit Ausnahme der im Artikel V erwähnten, dem Adlatus zugewiesenen Agenden vollständig unabhängig, beziehungsweise nach Massgabe der ihnen von ihren Regierungen (respective Centralcommissionen) ertheilten Instructionen zu besorgen.

IX.

Den Regierungscommissären sind die nachfolgenden Aufgaben ausschliesslich zugewiesen. Sie haben:

a) die einlangenden Ausstellungsgegenstände zu übernehmen, beziehungsweise durch die ihnen unterstehenden Organe übernehmen zu lassen;
b) dieselben zu installiren und während der Ausstellungszeit in Stand zu halten;
c) für Aufbewahrung der leeren Kisten Sorge zu tragen;
d) die Instandsetzung, Ausschmückung und Decorirung der Ausstellungsräumlichkeiten zu veranlassen;
e) die Interessen ihrer Aussteller gegenüber der internationalen Jury zu vertreten;
f) die Ueberwachung der betreffenden Ausstellungsräume zu besorgen;
g) den Verkauf der Ausstellungsgegenstände, die Entgegennahme von Bestellungen zu vermitteln und für die Erweiterung des Absatzes der Erzeugnisse zu wirken;
h) den Rücktransport der unverkauften Ausstellungsgegenstände zu leiten;
i) die gesammte Correspondenz mit den Ausstellern ihrer Abtheilung, die Berichterstattungen über sämmtliche, ihre Section betreffenden Ausstellungsangelegenheiten an das competente Handelsministerium (respective die Centralcommission) zu besorgen und die oberste Leitung des einschlägigen Verrechnungsdienstes am Orte der Ausstellung zu führen.

Behufs der Durchführung der vorstehenden Agenden sind die Regierungscommissäre zum Verkehre im kurzen Wege mit den französischen oder fremdländischen Ausstellungsorganen ermächtigt, mit welchen sie der Adlatus in Verbindung setzen wird.

X.

Die Bestellten der beiderseitigen Regierungen (respective Centralcommissionen) unterstehen in dienstlicher Beziehung ausschliesslich den Regierungscommissären.

XI.

Die Correspondenzen der österreichisch-ungarischen Ausstellungs-Commission mit der französischen Regierung oder den französischen und

fremdländischen Ausstellungsbehörden werden in den Bureaux der Regierungscommissäre, deren Abtheilung der Gegenstand betrifft, verfasst und vom Adlatus unter Gegenzeichnung des betreffenden Regierungscommissärs ausgefertigt.

Bei dringenden Geschäftsstücken kann von dieser Contrasignatur ausnahmsweise abgegangen werden.

XII.

Die Berathungen des „engeren Comités“ (Art. III) finden in einem Locale der österreichisch-ungarischen Abtheilung auf dem Ausstellungsplatze statt; im Uebrigen amtiren der Adlatus und die beiderseitigen Regierungscommissäre je in ihren besonderen Bureau-Localitäten.

XIII.

Bis zum Beginne der Functionen der Regierungscommissäre in Paris besorgt der Generalconsul-Stellvertreter in Paris, Ministerialrath v. Walcher, in der Eigenschaft als Delegirter die Vertretung der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber der französischen Regierung und den französischen und fremdländischen Ausstellungsbehörden auf Grund der ihm entweder von den beiderseitigen Regierungen (Centralcommissionen) direct oder durch Vermittlung des Ministeriums des Aeussern zukommenden Instructionen.

Beilage 15.

Organisationsstatut

für die k. k. Centralcommission in Wien.

Aufgabe der Centralcommission.

Die österreichische Centralcommission, deren Mitgliederliste Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. März 1877 allergnädigst zu genehmigen geruhten, ist berufen, unterstützt von den in den Königreichen und Ländern zu bildenden Filial- und Specialcomités, die sämmtlichen auf die Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der Weltausstellung des Jahres 1878 bezüglichen Vorbereitungen, sowie seinerzeit nach Schluss dieser Ausstellung die Abwicklung der Geschäfte derselben zu leiten.

Ebenso wird diese Commission während der Ausstellung die oberste Leitung der Ausstellungsagenden führen, zu deren unmittelbarer Vertretung am Ausstellungsorte von ihr ein oder mehrere Delegirte als k. k. österreichische Ausstellungscommissäre entsendet werden.

Protector.

An der Spitze der österreichischen Commission steht auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. October 1865 und der oben erwähnten Allerhöchsten Entschliessung Seine k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ludwig als hoher Protector der Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Weltausstellung 1878.

Zusammensetzung und Leitung der Centralcommission.

Das Präsidium der Centralcommission wird in Folge Allerhöchster Ernennung von dem Herrn k. k. Handelsminister Ritter v. Chlumecky geführt.

Zu Vicepräsidenten der österreichischen Centralcommission sind ernannt:

Herr Franz Arnt, k. k. Sectionschef im Handelsministerium;

Herr Franz Graf Attems, Vicepräsident der niederösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft in Wien;

Herr Rudolf Isbary, Reichsrathsabgeordneter und Vicepräsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer;

Herr Friedrich Schmidt, k. k. Oberbaurath, Professor und Dombaumeister;

Herr Professor Dr. Stefan, Rector der Wiener Universität, Generalsecretär der Akademie der Wissenschaften.

Für jede Gruppe bestimmt der Handelsminister einen Obmann.

Im Uebrigen ist die Centralcommission aus Vertretern der k. k. Akademie der bildenden Künste, der österreichischen Künstlergenossenschaft in Wien und der ausserhalb Wiens domicilirenden österreichischen Künstler, aus Vertretern der Wissenschaft, des Unterrichtes und des Ingenieurwesens, dem Präsidenten des beim k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie begründeten Actionscomités für die Pariser Ausstellung und Präsidenten der Bronze-Industriegesellschaft, dann aus Vertretern der Industrie und des Gewerbes — insbesondere aus Repräsentanten der Handels- und Gewerbekammern und der gewerblichen Vereine — dann aus Vertretern der Agricultur und des Gartenbaues und aus Repräsentanten der gemeinsamen und k. k. österreichischen Ministerien zusammengestellt.

Dem Handelminister vorbehaltene Agenden.

Dem Handelsminister als solchem, beziehungsweise als Präsidenten der Ausstellungscommission, ist die Erstattung der allerunterthänigsten Vorträge an Seine Majestät, die Berichterstattung an die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge, die Ausfertigung von Noten an die k. k. österreichischen, königlich ungarischen und gemeinsamen Ministerien oder andere hohe Hof- und Staatswürdenträger, die Bestätigung der höheren Functionäre der Centralcommission, die Ernennung der seinerzeit bestellten k. k. Ausstellungscommissäre in Paris (auf Grund eines diesfälligen Vorschlages der Centralcommission), der Vorsitz in den Plenarverhandlungen der Centralcommission und die Genehmigung von namhafte Auslagen involvirenden Beschlüssen der Centralcommission oder des Executivcomités vorbehalten. Die Stellvertretung in diesen Functionen, insoweit sie überhaupt zulässig erscheint, ist dem Vicepräsidenten Sectionschef Arnt übertragen.

Plenarversammlungen.

Die Plenarversammlung der österreichischen Centralcommission beschliesst über die wichtigsten principiellen Fragen; dahin gehören die Feststellung des österreichischen Programms und des Organisationsstatutes der Centralcommission, die Schlussfassung über die Organisation und den Wirkungskreis der Filial- und Specialcomités, die Entscheidung über den Modus der Bestellung der Jurors, eventuell die Wahl derselben u. s. f.

Gruppen- und Classencomités.

Die Mitglieder der Centralcommission reihen sich zum Zwecke der Arbeitstheilung, dem Systeme der Ausstellung entsprechend in neun Gruppencomités. Die Gruppencomités gliedern sich nach Erforderniss in Classen- oder Subcomités, welche ihre Thätigkeit auf eine oder mehrere Classen erstrecken.

Die Aufgabe der Gruppen- und Classencomités, welche, mit Ausnahme des Comités der Gruppe I, zu einer unmittelbaren executiven Function nach Aussen nicht berufen sind, besteht vorzugsweise darin, Gruppe für Gruppe und Classe für Classe festzustellen, ob eine Betheiligung Oesterreichs auf dem betreffenden Gebiete überhaupt anzustreben und eventuell, welche Zielpunkte bei der Beschickung zu verfolgen seien.

Es wird von Werth sein, wenn diese Comités besonders hervorragende Objecte oder jene Producenten individuell namhaft machen, deren Heranziehung zur würdigen Betheiligung Oesterreichs auf den betreffenden Gebieten vorzugsweise erwünscht erscheint.

Die in den angedeuteten Richtungen gefassten Beschlüsse der Gruppen- und Classencomités werden von dem Executivcomité zur entsprechenden Instruirung der Filialcomités verwendet werden.

Das Comité der Gruppe I, ist zur selbstständigen Durchführung aller die speciellen Angelegenheiten der bildenden Kunst betreffenden Agenden berufen und nur gehalten, hinsichtlich der die Ausstellung im Ganzen betreffenden Fragen (z. B. Transport und Assecuranz) im steten Einvernehmen mit dem Executivcomité vorzugehen.

Executivcomité und Bureau.

Die laufenden Ausstellungsgeschäfte werden von einem Executivcomité besorgt werden, in welchem alle Gruppen des Ausstellungsprogrammes ihre Vertretung finden und dessen Mitglieder der Handelsminister ernennt.

Den Berathungen dieses Executivcomités werden von Fall zu Fall auch andere Mitglieder der Centralcommission, eventuell auch ausserhalb der Commission stehende Fachmänner, ferner der Architekt, der Ingenieur und andere Functionäre des Unternehmens zugezogen.

An der Spitze dieses Executivcomités steht Vicepräsident Isbary, welcher die unmittelbare Leitung der gesammten administrativen und Geldgebarungsangelegenheiten dieser Ausstellung und die Direction des Bureaus der Commission übernimmt.

Von dem geschäftleitenden Vicepräsidenten der Commission wird insbesondere auch die Correspondenz mit dem französischen Generalcommissariate im Wege des k. und k. österreichisch-ungarischen Delegirten in Paris, ferner jene mit den Filial- und anderen Comités im Inlande geführt.

Derselbe ist auch ermächtigt, in dringenden Fällen selbstständige Verfügungen zu treffen, die dem Executivcomité bei dessen nächstem Zusammentreten zur Kenntniss zu bringen sind.

Die Zusammensetzung des Bureaus ist vorbehaltlich der Bestätigung der höheren Functionäre seitens des Handelsministers und mit der nachfolgenden Einschränkung dem Ermessen des Executivcomités und insbesondere des mit der Leitung des Bureaus betrauten Vicepräsidenten Isbary überlassen. Die getroffene Wahl ist in allen Fällen dem Handelsministerium zur Kenntniss zu bringen.

Für die Besorgung des Buchhaltungs- und Controldienstes namens des Rechnungsdepartements des Handelsministeriums wird bei der Centralcommission, respective dem Executivcomité, ein Organ dieses Departements zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Die Zuschriften der Centralcommission in Wien an die Filial- und Specialcomités, sowie an die Aussteller der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und umgekehrt, ferner die Correspondenzen dieser Filial- und Specialcomités unter einander und mit den Ausstellern und der Briefwechsel dieser Ausstellungsbehörden mit anderen inländischen Behörden werden im Sinne des Artikel II, Punkt 1, 3 und 4, dann des Artikel V des Gesetzes vom 2. October 1865 (R. G. Bl. XXX, Nr. 108) über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt, portofrei behandelt *).

---

*) Zu diesem Zwecke müssen die betreffenden Schriftstücke auf der Aussenseite die Bezeichnung „In Angelegenheiten der Pariser Weltausstellung 1878"; die Schreiben der Commissionen insbesondere noch die Worte „Portofreie Dienstsache"; die Schreiben der Aussteller noch speciell die Bemerkung „Ueber ämtliche Aufforderung" enthalten.

Beilage 16.

Organisations-Statut

für die Filial- und Specialcomités in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Zur Unterstützung der k. k. Centralcommission bei der Durchführung der auf die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der Pariser Ausstellung 1878 bezüglichen Angelegenheiten wird an dem Sitze jeder Handels- und Gewerbekammer ein Filialcomité, ausserdem werden einige Specialcomités für Kunst und eventuell auch für Agricultur constituirt werden.

Filialcomités.

Die Aufgabe der Filialcomités besteht darin, innerhalb ihres Competenzgebietes nach den Erläuterungen der Centralcommission für eine würdige und möglichst vollständige Betheiligung der bedeutenderen Productionszweige ihres Bezirkes an der Pariser Ausstellung des Jahres 1878 zu wirken.

Insbesondere liegt es in dem Berufe dieser Comités, alle auf die Ausstellung bezugnehmenden Kundmachungen der österreichischen Centralcommission so schnell als möglich zur Kenntniss der betheiligten Kreise zu bringen, die Anmeldungen entgegenzunehmen und nach Ablauf des Termines an die Centralcommission zu leiten, sodann im weiteren Verfolge die Gegenstände (soweit nicht besondere Ausnahmen bestimmt werden) einer sorgfältigen Vorprüfung zu unterziehen, für die rechtzeitige Absendung derselben Vorsorge zu treffen, die Verrechnungen in Bezug auf die den einzelnen Ausstellern zur Last fallenden Auslagen zu führen und seinerzeit die Rückstellung der von Paris zurückkehrenden Ausstellungsgegenstände an die Aussteller zu veranlassen.

Die Filialcomités haben ihre Thätigkeit der Regel nach nicht auf die industriellen Gruppen des Ausstellungsprogrammes zu beschränken, sondern auch auf die Angelegenheiten des Unterrichts-, des Ingenieur- und Sanitätswesens u. s. f., wie auf jene der Agricultur auszudehnen.

Aus der Competenz sämmtlicher Filialcomités sind jedoch die Angelegenheiten der Gruppe I (bildende Künste) ausgenommen. Inwiefern in einzelnen Ländern die Angelegenheit der Agricultur besonderen Comités überwiesen oder für dieselben unbeschadet der Errichtung von Filialcomités Landescommissionen als zweckmässig befunden werden, wird nachfolgenden Verfügungen des Handelsministers vorbehalten.

Abgesehen von diesen Ausnahmen sollen die Filialcomités aus Vertretern der Handels- und Gewerbekammer und der übrigen an der Weltausstellung betheiligten Kreise zusammengesetzt sein. Die Repräsentanten der gewerblichen Interessen werden — in angemessener Anzahl — von den Handels- und Gewerbekammern gewählt. Die Vertreter der übrigen Kreise werden von dem Statthalter, respective Landeschef des betreffenden Verwaltungsgebietes, und zwar die Vertreter der Landwirthschaft mit Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Gesellschaften und Vereine ernannt. Der Präsident und Vicepräsident der betreffenden Handels- und Gewerbekammer haben in dem Filialcomité den Vorsitz zu führen. Die Secretariatsgeschäfte der Filialcomités sind überall von dem Secretär der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zu übernehmen.

Die Ausfertigungen der Filialcomités sind mit dem Ausdrucke, „von der Handels- und Gewerbekammer in . . . . . als Filialcomité für die Pariser Ausstellung 1878“ hinauszugeben, von dem Präsidenten und Secretär der Handels- und Gewerbekammer zu fertigen und mit dem Siegel der Handels- und Gewerbekammer zu versehen.

Zum Behufe der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Kanzleiauslagen und zur Bestreitung der Kosten für Uebernahme, Prüfung und Aufbewahrung der behufs der Vorjury an sie zu sendenden Ausstellungsgegenstände u. s. f. wird den Handels- und Gewerbekammern gestattet, das Präliminare pro 1878 bis 10 Procent zu erhöhen.

Für ganz besonders werthvolle Beiträge notorisch unbemittelter Gewerbetreibender wird die Centralcommission, auf Antrag der Filialcomités, in seltenen Ausnahmsfällen die Bestreitung der Transportskosten auf den Ausstellungscredit übernehmen.

Specialcomités.

Für die Angelegenheiten der bildenden Kunst ist die Errichtung von Specialcomités in Prag, Krakau und Lemberg beabsichtigt, welche mit dem Comité der Gruppe I der Centralcommission in directen Verkehr treten.

Die Kosten der bei den Specialcomités für Kunst auflaufenden Auslagen sind auf die Rubrik „Kunstausstellung“, jene der landwirthschaftlichen Specialcomités auf die Rubrik „landwirthschaftliche Ausstellung“ des bewilligten Ausstellungscredites zu übernehmen. Aus der letzteren Rubrik ist auch in jenen Bezirken, wo das Filialcomité gleichzeitig die Angelegenheiten der Agricultur besorgt, zu den Kosten des Comités ein angemessener Beitrag zu leisten.

In gleicher Weise sind die speciell für Unterrichtsangelegenheiten bei den Filialcomités erwachsenden Auslagen aus dem Specialcredite für die Unterrichtsausstellung zu bestreiten.

Ein directer Verkehr der Filial- und Specialcomités mit der französischen oder mit anderen fremdländischen Ausstellungscommissionen findet nicht statt.

Beilage 17.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Ausstellung sind unter Beachtung der in Folgendem angeführten Bestimmungen alle in den fünf Classen benannten Werke der bildenden Kunst zugelassen, welche seit 1. Mai 1867 geschaffen worden sind.

§. 2. Oelgemälde müssen mit Rahmen; Aquarelle, Zeichnungen, Stiche und Lithographien mit Glas und Rahmen, Architekturzeichnungen mindestens auf Blindrahmen gespannt eingesendet werden.

Ovale oder runde Rahmen sind ausgeschlossen, ausserdenn sie wären auf einer viereckigen Platte entsprechend adjustirt.

Cartonzeichnungen müssen gehörig fixirt und mindestens an dem oberen und unteren Rande mit Holzleisten versehen sein.

§. 3. Werke der Sculptur werden in allen Materialien, ausgenommen in ungebrannter Erde, zugelassen.

§. 4. Bei Werken der Architektur können, wegen Beschränkheit des Raumes, nur die für das Verständniss eines Objectes unerlässlich nothwendigen Zeichnungen aufgenommen werden.

Constructive Zeichnungen, namentlich Grundrisse sollen nur in möglichst kleinem Massstabe beigegeben werden.

§. 5. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Copien, selbst solche, welche ein Werk in einem von Originale verschiedenen Genre wiedergeben.

§. 6. Die Anmeldungen müssen bis 1. October 1877 ***an das Special-Comité der k. k. Central-Commission für die Gruppe I der Weltausstellung in Paris,*** *Künstlerhaus, Lothringerstrasse 9, in* ***Wien*** gerichtet werden. In diesen ist die Anzahl der Werke, der Flächen- oder Rauminhalt in Metermass und das eventuelle Gewicht in Kilos anzugeben.

Behufs der Anmeldung wollen Sie sich des mitfolgenden Formulares bedienen.

§. 7. Die angemeldeten Kunstwerke müssen spätestens bis 15. Jänner 1877 in Wien, Künstlerhaus, Lothringerstrasse 9, eingelangt sein. Alle Kunstwerke müssen in Kisten verpackt dem Special-Comité für die Gruppe I der Weltaustellung in Paris franco zugestellt werden.

Nachnahmen, sowie jede Art von Entschädigungen für diesen Transport, sind unbedingt zurückgewiesen.

Die einfache Frachtvergütung für den Transport von Kunstwerken vom Sitze eines Landes-Special-Comités nach Wien, Künstlerhaus, Lothringerstrasse 9, wird nur für jene Werke geleistet, welche von der Jury in Wien approbirt werden.

§. 8. Das Special-Comité der k. k. Central-Commission für die Gruppe I bildet aus sich die Jury, welche über die Zulässigkeit zur Ausstellung entscheidet. Der Massstab für die Beurtheilung der aufzunehmenden Werke wird der strengste sein müssen.

Das Special-Comité kann, im Falle der gegebene Raum überschritten würde, Reductionen in der Zahl der von einzelnen Ausstellern eingelieferten Werke vornehmen. Gegen die Entscheidungen desselben findet eine Berufung nicht statt.

§. 9. Die aus welchem Grunde immer nicht angenommenen Werke werden auf Kosten und Gefahr der Einsender sogleich zurückgegeben oder gesendet.

§. 10. In jeder Kiste, sowie auf der Rückseite des Kunstwerkes sind gleichlautende Zettel anzukleben, welche Namen und Wohnort des Einsenders (Künstlers), die nähere Bezeichnung (Titel) des Werkes, sowie die Verkaufs- und Versicherungssumme zu enthalten hat.

Erfolgt die Zusendung nicht vom Wohnorte des Künstlers, so hat derselbe die Angabe brieflich zu machen.

§. 11. Kunstwerke, welche 6 Quadratmeter oder das Gewicht von 500 Kilo (10 Zollcentner) überschreiten, können überhaupt nur nach vorher erlangter besonderer Erlaubniss des Special-Comités eingesendet werden.

§. 12. Die zur Ausstellung zugelassenen Werke werden unter Aufsicht von Organen des Comités adjustirt und nach Paris verfrachtet, daselbst unter Leitung eines bestellten Vertreters aufgestellt, von demselben überwacht und nach beendeter Ausstellung im Falle des Nichtverkaufes zurückgesendet.

§. 13. Die nach Paris gesendeten Kunstwerke werden sowohl für den Hin- und Rücktransport als für die Ausstellungsdauer wie üblich versichert. Da für die Versicherung nur eine geringe Summe verfügbar sein dürfte, werden die Aussteller dringlich ersucht, den Versicherungswerth so niedrig als möglich zu stellen. Im Falle, als die Gesammtversicherungssumme dennoch überschritten würde, ist das Special-Comité berechtigt, den überschreitenden Betrag nach dem Werthe der einzelnen ausgestellten Kunstwerke zu repartiren und ist der Aussteller zur Leistung der ihn in solcher Weise treffenden Zahlung verpflichtet.

§. 14. Die Kosten für den Transport und bis zu einer bestimmten Höhe die Versicherung, werden aus dem, dem Special-Comité vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eröffneten unüberschreitbaren Credite bestritten.

§. 15. Von den Verkäufen der Ausstellungsobjecte wird seitens der Aussteller eventuell eine Abgabe bis zu 5% des Verkaufspreises an den Ausstellungsfond zu leisten sein.

§. 16. Die nach Wien zurückgelangenden Kunstwerke werden den Ausstellern gegen Empfangsbestätigung von hier aus auf ihre Kosten und Gefahr zugestellt.

§. 17. Das Special-Comité wird sowohl bei der Verpackung als bei der Aufstellung der Kunstwerke die möglichste Sorgfalt üben, übernimmt jedoch keine wie immer geartete Haftpflicht.

An die eventuell auszuzahlende Versicherungssumme hat der einzelne Aussteller nach Massgabe des für ihn versicherten Werthes Anspruch. Zur Geltendmachung desselben wird in diesem Falle von dem Special-Comité in Wien die betreffende Polizze an den Aussteller übertragen.

§. 18. Alle brieflichen Anfragen, Mittheilungen, sowie Zusendungen sind franco zu richten: ***„An das Special-Comité der k.k. Central-Commission für die Gruppe I der Weltausstellung des Jahres 1878 in Paris,*** *Künstlerhaus, Lothringerstrasse 9 in* ***Wien.“***

§. 19. Jeder Einsender unterwirft sich ohne Widerruf den vorangeführten allgemeinen Bestimmungen.

Das Special-Comité

der k. k. Central-Commission für die Gruppe I

der Weltaustellung in Paris 1878

in Wien.

Beilage 18.

Organisations-Statut

für die österreichische Localcommission bei der Weltausstellung 1878 in Paris.

Artikel 1.

Neben der zur Vertretung der Monarchie nach Aussen hin berufenen k. und k. österreichisch-ungarischen Ausstellungscommission wird für die meritorischen Ausstellungsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Länder eine k. k. österreichische Localcommission in Paris gebildet, welche aus den ernannten österreichischen Ausstellungscommissären und den übrigen jeweilig in Paris anwesenden Mitgliedern des Executivcomités der k. k. Centralcommission in Wien zu bestehen hat.

Der Vorsitz in derselben wird von dem Obmanne oder einem der Obmann-Stellvertreter des Executivcomités, in Abwesenheit derselben aber von einem der Ausstellungscommissäre geführt.

Artikel 2.

Die Thätigkeit der Localcommission ist mit Ausnahme des im Artikel 6 vorgesehenen Falles eine berathende.

Artikel 3.

Die Besorgung der Geschäfte am Orte der Ausstellung (Artikel 5) nach den Beschlüssen des Executivcomités, beziehungsweise den Weisungen des Handelsministers, und der amtliche Verkehr mit den österreichischen Behörden und Ausstellern von Paris aus ist ausschliesslich den ernannten österreichischen Ausstellungscommissären übertragen.

Ihnen allein ist auch das von der Commission bestellte Personale dienstlich untergeordnet.

Artikel 4.

Der officielle Verkehr der Commission mit der französischen Regierung und mit den fremdländischen Ausstellungscommissären ist durch das Allerhöchst genehmigte Organisations-Statut für die k. und k. österreichisch-ungarische Ausstellungscommission 1878 in Paris vom 11. October 1877 geregelt.

Dasselbe enthält auch für die Repräsentation der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Aussen hin und für die Behandlung allfälliger gemeinsamer Ausstellungsangelegenheiten beider Reichshälften die entsprechenden Bestimmungen.

Artikel 5.

Den beiden ernannten österreichischen Ausstellungscommissären werden insbesondere folgende Agenden übertragen:

a) Die Instandsetzung, Ausschmückung und Decorirung der Ausstellungsräumlichkeiten;

b) die Uebernahme der einlangenden Ausstellungsgegenstände durch die ihnen unterstehenden Organe;

c) die Installirung dieser Gegenstände und deren Instandhaltung während der Ausstellungszeit;

d) die Obsorge für die Aufbewahrung der leeren Kisten;

e) die Vorkehrung für die Ueberwachung der Ausstellungsräume;

f) die Wahrung der Interessen ihrer Aussteller gegenüber der internationalen Jury;

g) die Vermittlung der Verkäufe von Ausstellungsgegenständen und der Entgegennahme von Bestellungen, sowie die Bemühung für die Erweiterung des Absatzes der Erzeugnisse;

h) die Leitung des Rücktransportes der unverkauften Ausstellungsgegenstände;

i) die Correspondenz mit den Ausstellern;

k) die Berichterstattung an das Executivcomité und die Leitung des Verrechnungsdienstes am Orte der Ausstellung.

Diese Agenden werden die ernannten österreichischen Ausstellungscommissäre in der Weise besorgen, dass Regierungsrath Dr. Hornig die Oberleitung der Installation im Industrie-Palaste, ferner die Wahrung der Interessen der Aussteller für die Gruppen I—IV, mit Ausnahme der Classen 44, 45, 46, 51 und 52; Sectionsrath v. Pretis die Oberleitung des Bureaus, dann jene der Parkbauten, sowie der Installation in denselben und bei den temporären Ausstellungen, endlich die Wahrung der Interessen der Aussteller für die Gruppen VII bis IX, ferner für die Classen 44, 45, 46, 51 und 52 übernimmt.

In Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit von Paris vertreten sich die beiden Commissäre gegenseitig in ihren Functionen.

Artikel 6.

Zu jener Zeitperiode, zu welcher die Mehrheit der Mitglieder des Executivcomités in Paris sich aufhält, werden die Verhandlungen des Executivcomités in Wien unterbrochen und die Localcommission in Paris tritt in alle Functionen des Executivcomités ein.

Die Beschlüsse derselben werden jedoch, insofern sie sich auf Paris beziehen, im Sinne des Artikels 3 des gegenwärtigen Statutes von den ernannten Ausstellungscommissären (und nicht von dem Obmanne des Executivcomités) in Vollzug gesetzt werden.

Wien, 27. December 1877.

Beilage 19.



K. K. Centralcommission in Wien
für die
Weltausstellung 1878
in Paris.

Löbliche k. k. Centralcommission in Wien
für die Weltausstellung 1878 in Paris!

.... beehre ...., Ihnen die Anzeige zu machen, dass .... Vertretung für die Dauer der Weltausstellung in Paris 1878 an Herrn .... übertragen habe ....

..............Vertreter ist bevollmächtigt:

a) zur Aufstellung, Anordnung, speciellen Beaufsichtigung und Reinhaltung der Ausstellungsgegenstände;
b) zur Uebernahme derselben nach Schluss der Ausstellung;
c) zum Verkaufe .... gesammten Ausstellungsgegenstände und zum Empfange des Erlöses für .... Rechnung;
d) zur Vertretung .... kaufmännischen Interessen und Vermittlung von Geschäften;
e) zur Vertretung gegenüber der Jury.

..........Vertreter ist von .... angewiesen, sich den Anordnungen der k. k. Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris nach jeder Richtung hin zu unterwerfen.

.... ersuche ...., die k. k. Centralcommission in Wien möge davon Kenntniss nehmen, dies durch deren Visum documentiren und ....ein Exemplar dieses Certificates behufs Behändigung an ....Vertreter zurückstellen.

(Datum) ....

(Unterschrift des Ausstellers) ....

Gesehen
bei der
k. k. Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris.

Der Vicepräsident:

Beilage 20.

Spätestens 10. Mai 1877 abzuliefern.

Filial-Comité in .... für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.

Die Welt-Ausstellungsräume in Paris sind **Zollfreilager**; demzufolge sind die Ausstellungs-Objecte von allen Gebühren und Amtshandlungen der Steuer-Organe von Paris und der französischen Zollbehörde befreit. Für Ausstellungsgüter, die nach der Ausstellung in Frankreich verbleiben, werden bloss jene Gebühren eingehoben, welche für die gleichartigen Producte der meistbegünstigten Nation zu bezahlen sind.

Der zu benützende **Raum** ist **kostenfrei**. Wasser, Gas oder Dampf und die Betriebskraft für die Maschinen werden unentgeltlich geliefert. Zwischentransmissionen hat der Aussteller auf eigene Kosten beizustellen, sowie die Kosten für Schränke, Kisten, Tische und den Transport selbst zu bestreiten.

Skizzen und Abbildungen von Ausstellungs-Gegenständen können nur nach erfolgter Erlaubniss des Ausstellers angefertigt werden.

Anmeldung

für die

Gruppe ....

auf Grund des Programms

der k. k. Central-Commission in Wien für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.

(Wer in mehreren Gruppen ausstellt, hat für jede Gruppe einen besonderen Anmeldungsbogen auszufüllen.)

Die neun Hauptgruppen, nach welchen die Ausstellungs-Objecte eingetheilt und im Kataloge angeordnet werden, sind:

- I. Gruppe: Kunstwerke.
- II. Gruppe: **Erziehungs- u. Unterrichtswesen. — Material und Verrichtungen der freien Künste.**
- III. Gruppe: **Mobiliar und Zubehör.**
- IV. Gruppe: **Gewebe. — Kleidung und Zubehör.**
- V. Gruppe: **Urproductions-Industrien. Rohe und bearbeitete Producte.**
- VI. Gruppe: **Werkzeuge und Verrichtungen der mechanischen Industrien.**
- VII. Gruppe: **Nahrungsstoffe.**
- VIII. Gruppe: Ackerbau und Viehzucht.
- IX. Gruppe: Gartenbau.

Ausgeschlossen von der Ausstellung sind: Spreng- und Zündstoffe, sowie im Allgemeinen alle als gefährlich erkannte Materien.

Des Ausstellers

Firma: ....

Name: ....

Gewerbe: ....

Wohnort: ....

Beanspruchter Raum:

I. Auf dem Fussboden.

Länge: } in Metern ....
Breite: } ....

Bemerkungen { ....

II. Auf Tischen, in Schränken u. s. f.

Länge: } ....
Breite (Tiefe): } in Metern ....
Höhe: } ....

Ob freistehend oder an der Wand: { ....

III. Wandfläche.

Breite: } in Metern ....
Höhe: } ....

Bemerkungen { ....

IV. Im Freien.

Länge: } in Metern ....
Breite: } ....

Bemerkungen { ....

Nummer	Bezeichnung der Ausstellungs-Gegenstände	Angabe des zu versichernden Werthes in fl. ö. W.	

Beiläufiges Gewicht (in Kilo) der Gesammtsendung im verpackten Zustande:

, am 1877.

Unterschrift:

Ausdrücklich zu beantworten ist:

1. Bedürfen die angemeldeten Gegenstände eine Fundirung oder sonstige besondere Vorrichtungen zur Aufstellung? Welche Dimensionen (ausgedrückt in metrischen Massen) müssen diese haben?

2. Wenn Apparate ausgestellt werden, für welche Betriebskraft, Dampf, Wasser oder Gas, erforderlich ist, welche derselben und welche Quantitäten bedürfen sie?

3. Sollen die Ausstellungs-Objecte, oder einzelne derselben, von der Preisbewerbung ausgeschlossen bleiben?

4. Besondere Bemerkungen und Wünsche des Ausstellers:

Anmeldung
sstellung 1878 in Paris.

Gruppe......

g

Aussteller ....

....

Classe ....

in.............

....

Filial-Comit

....

....

g Nr.................... vor-

n der österreichischen

ris reservirt.

Z uss der k. k. Central-

...... d. J. mit der Unter-

....................fende Filial-Comité ein-

nes über obigen Raum

....

....

usstellung 1878 in Paris.

....

....

Der Secretär:

.... **Max Hoenig** m. p.

Von dem Aussteller durch das Filial-Comité an die k. k. Central-Commission in Wien längstens bis ....

.... einzusenden.

Annahms-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, dass er den ihm von der k. k. Central-Commission in Wien für die Welt-Ausstellung in Paris 1878, sub Nr. .... zugetheilten Raum in der österreichischen Abtheilung auf der Weltausstellung in Paris 1878 annimmt.

.... *(Datum)*

.... *(Unterschrift des Ausstellers)*

Beilage 22.



K. K. Central-Commission in Wien
für die
Welt-Ausstellung 1878
in Paris.

Fragebogen für den Special-Katalog der österreichischen Abtheilung
auf der Welt-Ausstellung in Paris 1878.

Gruppe	Diese Angaben werden von der k.k. Central-Commission in Wien nach Einlangen des Fragebogens ausgefüllt.
Classe	
Allgemeine Ausstellungs-Nr.	

---

1. Zu- und Vorname (Firma des Ausstellers):

2. Adresse der Hauptbetriebsstätte und etwaiger Filialen:

3. Kurze Benennung der Ausstellungs-Objecte:

4. Auszeichnungen bei den früheren Welt-Ausstellungen in den Jahren: 1851, 1855, 1862, 1867, 1873, 1876:

5. Name des Agenten (Vertreters) auf der Welt-Ausstellung zu Paris:

Die auf diese fünf Fragen bezughabenden Antworten werden gratis in den Katalog aufgenommen.

6. Geschichtliche Darstellungen, welche die Entwicklung des industriellen Unternehmens des Antragstellers nachweisen:

7. Angaben über die Art des Betriebes, die Zahl der Arbeiter, über die Organisation der Arbeit und das Bestehen besonderer humanitärer Anstalten.

Namen der verdienstvollsten Mitarbeiter:

8. Daten über die Production, den Verkehr und den Export:

9. Preislisten:

10. Erklärender Text zu eventuell einzuschaltenden Abbildungen:

11. Beschreibungen und Gebrauchserläuterungen:

12. Auszeichnungen, Anerkennungen, welche dem Aussteller von Behörden und bei anderen Ausstellungen zu Theil wurden:

Die auf diese Fragen (6—12) bezüglichen Mittheilungen, deren thunlichst präcise Textirung sich die Commission vorbehält, finden nur gegen Bezahlung im Kataloge Aufnahme.

Mittheilungen von 10 gespaltenen Petitzeilen und darunter kosten 5 fl., jede fernere Zeile 50 kr.

Illustrationen zahlen den Raum der Zeilen, welchen sie einnehmen.

Dieser Fragebogen muss, wenn die Aufnahme in den Katalog mit Sicherheit erfolgen soll, bis längstens 20. October 1877 der k. k. Central-Commission eingesendet werden.

Die Herren Aussteller werden in ihrem eigenen Interesse aufmerksam gemacht, ihre Angaben möglichst deutlich zu schreiben; insbesondere gilt dies von eigenen Namen und technischen Ausdrücken.

An die

k. k. Central-Commission in Wien

für die

Welt-Ausstellung in Paris 1878.

Portofrei.
Ueber ämtliche Aufforderung.

Wien,
I., Getreidemarkt 10.

Beilage 23.

Bestimmungen für den Verkauf der Kataloge

und nicht officiellen Druckschriften etc.

Artikel 1.

Der Verkauf des officiellen Kataloges und seiner Beilagen, sowie auch jener von den fremden Commissären veröffentlichten Specialkataloge im Innern der Ausstellungsräume kann nur von den vom Generalcommissär hiezu berechtigten Personen, und zwar nach folgenden Modalitäten stattfinden.

Artikel 2.

Jeder zum Verkaufe Berechtigte wird die ihm für die Dauer der Ausstellung angewiesene Stelle entweder in einem Kiosk oder in einem anderen kleinen Raume, in den Parks, Gärten oder im Innern des Palastes im Champ de Mars, dem Trocadéro und seinen Nebengebäuden einnehmen.

Artikel 3.

Das zum Verkaufe nothwendige Material hat der Verkäufer selbst zu beschaffen und nach den von der Administration festgesetzten Normen aufzustellen, wobei die in jedem Falle bestimmten Grenzen strenge einzuhalten sind.

Artikel 4.

Die Verkäufer haben so lange auf ihrem Platze zu verweilen, als die Ausstellung für den täglichen Besuch geöffnet ist. Im Falle begründeter Abwesenheit muss ihr Stellvertreter vom Generalcommissär genehmigt werden.

Artikel 5.

Die Verkäufer haben freien Eintritt in die Ausstellung. Jeder von ihnen erhält eine Marke, die er beim Eingange zu hinterlegen hat und die ihm beim Verlassen der Ausstellung von jenem Beamten zurückgestellt wird, welcher speciell mit der Controle über den Verkauf der Kataloge betraut ist.

Artikel 6.

Die Verkäufer sind verhalten den officiellen Katalog und seine Beilagen zu verkaufen. Dieselben sind beim Katalogmagazinsverwalter zu beheben und ist der Preis in Barem bei dem ärarischen Rechnungsführer zu erlegen. Die laut Erlass vom 13. October 1877 den Buchhändlern bewilligte Provision von 20 Percent kommt ebenfalls dem Verkäufer zugute.

Der Verkauf muss per Band und zum angesetzten Preise stattfinden.

Artikel 7.

Ausser diesem obligatorischen Verkaufe sind die Verkäufer berechtigt, noch folgende Artikel zu führen:

1. Pläne, Photographien, Bilder und Zeichnungen, die die Ausstellung betreffen.

2. Auf die Ausstellung bezügliche Publicationen, welche in der vom Generalcommissär approbirten Liste verzeichnet sind.

3. Bleistifte, Stecknadeln und andere oft benöthigte kleine Objecte. Der hier gestattete Verkauf darf jedoch nicht auf den Detailhandel mit sogenannten Articles de Paris oder mit anderen Ausstellungsartikeln ausgedehnt werden.

4. Gedenkmedaillen, welche vom Münzamte oder mit dessen Erlaubniss geprägt worden sind.

Ferngläser dürfen nur miethweise dem Publicum überlassen werden.

Artikel 8.

In Betreff des nicht obligatorischen Verkaufes haben die Verkäufer sich direct mit dem Verfasser, Verleger der Publicationen, Pläne, Bilder etc. zu verständigen.

Artikel 9.

Der Verkauf von französischen und fremden Zeitungen im Innern der Ausstellung darf ausschliesslich nur von den bisher erwähnten Personen besorgt werden.

Artikel 10.

Es ist den Verkäufern strengstens untersagt, Getränke und Esswaaren jeder Art zu führen.

Artikel 11.

Die Verkäufer stehen direct unter der Controle des Generalcommissariates und eines speciell hierzu ernannten Inspectors. Sie haben allen Vorschriften der Administration und der Polizei zu gehorchen und ausserdem den sie betreffenden Dienstinstructionen gemäss sich zu verhalten. Die mit der Generalaufsicht im Parke und in den Palästen betrauten Agenten haben die Vollziehung dieser Vorschriften zu überwachen. Sie sollen die Verkäufer gegen Diebstahl und Entwendungen beschützen, ohne dass die Verantwortlichkeit der Administration hierbei in Anspruch genommen werden könnte.

Artikel 12.

Es ist den Verkäufern strengstens untersagt, ihren Platz zu verlassen und in den Galerien Kataloge und andere Gegenstände zum Verkaufe anzubieten, sowie ihnen verboten ist, das Publicum durch Rufen anzulocken.

Artikel 13.

Die dem Staate zu entrichtende Gebühr wird nach der officiellen Anzahl der zahlenden Ausstellungsbesucher, die vom Finanzministerium auszuweisen ist, verrechnet.

Die Gebühr wird für tausend zahlende Besucher mit 2 Centimes angenommen.

Bei den monatlichen Abrechnungen werden Bruchtheile unter tausend Besucher nicht berücksichtigt.

Artikel 14.

Die Administration ist berechtigt, jedem Verkäufer die Verkaufsbewilligung ohne Entschädigung zu entziehen.

Artikel 15.

Speciell wird dieselbe sofort entzogen:

1. Dem Verkäufer, welcher den Bestimmungen des Reglements zuwiderhandeln würde, wenn er nicht autorisirte Publicationen oder Bilder verkauft.

2. Dem Verkäufer, welcher die Ordnung stört oder sich den Vorschriften der Polizei oder der Administration nicht fügen würde.

Gegeben in Paris, am 12. April 1878.

Der Senator, Generalcommissär:
J. B. Krantz m. p.

Gesehen und genehmigt:

Der Minister für Ackerbau und Handel:
Teisserenc de Bort m. p.

Beilage 24.



K. K. Centralcommission in Wien
für die
Weltausstellung 1878
in Paris.

Preise

der Ausstellungsmobilien loco Ausstellungsplatz in Paris, inclusive Verpackung, Transportspesen, Assecuranz, Auspacken und Aufstellen, Schlosserarbeit, Verglasung und äusseren Anstrich.

Type A. — Tische.

Post	1.	1 laufender Meter behängte Tischplatte	fl.	11.—
„	2.	1 Meter Tischplatte mit behängtem Untergestelle . .	„	14.50
„	3.	1 Meter Tisch mit behängtem Untergestelle, mit Abtheilungswänden und Thüren	„	19.50
„	4.	1 Meter Tisch, dessen behängtes Untergestelle mit Thür, Abtheilungswand und Fächern versehen ist . . .	„	20.—

Type B. — Pulte.

Post	5.	1 Meter Pult mit Firmaaufsatz (ohne Tisch)	fl.	30.—
		Tische zu diesen Pulten nach Wahl, separat zu bezahlen, und zwar:		
„	6.	1 Meter Pult mit Firmaaufsatz und Tisch nach Post 1	„	41.—
„	7.	1 „ „ „ „ „ „ „ „ 2	„	44.50
„	8.	1 „ „ „ „ „ „ „ „ 3	„	49.50
„	9.	1 „ „ „ „ „ „ „ „ 4	„	50.—

Type C. — Schränke.

Post	10.	1 vollständiger Schrank *C* (1·5 Meter lang) mit Aufsatz und Verglasung der Frontseite	fl.	156.50
„	11.	Derselbe Schrank wie 10 (1·5 Meter lang), ohne Aufsatz	„	140.—
„	12.	Derselbe Schrank wie 10 (1·5 Meter lang), mit Aufsatz und Verglasung einer Stirnseite	„	180.—
„	13.	Derselbe Schrank wie 12 (1·5 Meter lang), ohne Aufsatz	„	161.—

Post 14. Derselbe Schrank wie 10 (1·5 Meter lang), mit Aufsatz und Verglasung zweier Stirnseiten . . . . fl. 234.—
„ 15. Derselbe Schrank wie 14 (1·5 Meter lang), ohne Aufsatz . . . . „ 221.—

Type D. — Schränke.

Post 16. 1 vollständiger Schrank *D* (0·75 Meter lang), mit Firmatafel und Verglasung der Frontseite . . . . fl. 69.—
„ 17. Derselbe Schrank wie 16 (0·75 Meter lang), mit Verglasung einer Stirnseite . . . . „ 90.—

Type E. — Schränke.

Post 18. 1 vollständiger Schrank *E* (1 Meter lang), mit Firmatafel und Aufsatz, mit Verglasung der Front- und einer Stirnseite . . . . fl. 123.—
„ 19. Derselbe Schrank wie 18 (1 Meter lang), ohne Aufsatz . . . . „ 112.—
„ 20. Derselbe Schrank wie 18 (1 Meter lang), mit Aufsatz und Verglasung zweier Stirnseiten . . . . „ 168.—
„ 21. Derselbe Schrank wie 20 (1 Meter lang), ohne Aufsatz . . . . „ 152.—
„ 22. Derselbe Schrank wie 18 (1 Meter lang), mit Aufsatz und Verglasung der Frontseite . . . . „ 100.—
„ 23. Derselbe Schrank wie 22 (1 Meter lang), ohne Aufsatz . . . . „ 91.50

Type F. — Schränke.

Post 24. 1 vollständiger Schrank *F* (1·5 Meter lang), mit Firmatafel und Verglasung der Frontseite . . . . fl. 160.—
„ 25. Derselbe Schrank wie 24 (1·5 Meter lang) und Verglasung einer Stirnseite . . . . „ 192.—
„ 26. Derselbe Schrank wie 24 (1·5 Meter lang) und Verglasung zweier Stirnseiten . . . . „ 250.—

Type G. — Schränke.

Post 27. 1 vollständiger Schrank *G* (1 Meter lang), mit Firmatafel, Verglasung der Frontseite . . . . fl. 92.—
„ 28. Derselbe Schrank wie 27 (1 Meter lang), mit Verglasung einer Stirnseite . . . . „ 116.50
„ 29. Derselbe Schrank wie 27 (1 Meter lang), mit Verglasung zweier Stirnseiten . . . . „ 160.50

Type H. — Schränke.

Post 30. 1 vollständiger Schrank *H* (0·75 Meter lang), mit Firmatafel und Verglasung der Front- und einer Stirnseite . . . . fl. 74.—

„ 31. Derselbe Schrank wie 30 (0·75 Meter lang), mit Verglasung zweier Stirnseiten . . . . „ 102.—

Type J. — Schrank.

Post 32. 1 vollständiger Schrank *J* (1 Meter lang), mit Firmatafel und Verglasung der Frontseite . . . . fl. 60.—

Type K. — Pultschränke.

Post 33. 1 Pultschrank (1·5 Meter lang), mit Firmatafel, jedoch ohne Untergestell . . . . fl. 92.—

„ 34. Derselbe Pultschrank wie 33 (1·5 Meter lang), mit behängtem Untergestelle . . . . „ 114.—

„ 35. Derselbe Pultschrank wie 33 (1·5 Meter lang), mit behängtem Untergestelle, das mit Abtheilungswänden und Thüren versehen ist . . . . „ 120.50

„ 36. Derselbe Schrank wie 33 (1·5 Meter lang), mit behängtem Untergestelle, das mit Thür, Abtheilungswand und Fächern versehen ist . . . . „ 122.—

Type L, M. — Tuchgestelle.

Post 37. 1 laufender Meter Tuchgestelle, mit Firmatafel, Rolle und Untersatz . . . . fl. 37.50

Type N. — Wand.

Post 38. 2 Meter Wand mit Aufsatz, dessen der Façade zugekehrte Seite mit belegter, ungetheilter Spiegeltafel versehen ist, mit Firmatafel, ohne jedes Untergestell, jedoch mit Tischplatte . . . . fl. 81.—

„ 39. Dasselbe wie 38 (2 Meter lang), ohne Spiegel auf dem Aufsatze . . . . „ 66.50

„ 40. Dasselbe wie 38 (2 Meter lang), mit behängtem Untergestelle . . . . „ 93.—

„ 41. Dasselbe wie 40 (2 Meter lang), ohne Spiegel . . . „ 78.50

„ 42. „ wie 38 (2 Meter lang), mit Untergestell wie Post 3 . . . . „ 102.—

„ 43. Dasselbe wie 42 (2 Meter lang), ohne Spiegel . . . „ 87.50

„ 44. „ wie 38 (2 Meter lang), mit Untergestelle wie Post 4 . . . . „ 104.—

„ 45. Dasselbe wie 44 (2 Meter lang), ohne Spiegel . . . . „ 89.50

Type O. — Wand.

Post 46. 1 Meter Wand wie Post 38 . . . . fl. 39.50
„ 47. Dasselbe wie 46 (1 Meter lang), ohne Spiegel . . . „ 33.80
„ 48. „ wie 46 (1 Meter lang), mit Untergestelle wie Post 2 . . . . „ 45.50
„ 49. Dasselbe wie 48 (1 Meter lang), ohne Spiegel . . . „ 39.50
„ 50. „ wie 42 (1 Meter lang), mit Untergestelle wie Post 3 . . . . „ 50.—
„ 51. Dasselbe wie 50 (1 Meter lang), ohne Spiegel . . . „ 44.—
„ 52. „ wie 46 (1 Meter lang), mit Untergestelle wie Post 4 . . . . „ 51.—
„ 53. Dasselbe wie 52 (1 Meter lang), ohne Spiegel . . . „ 45.—

Type P. — Wand.

Post 54. 1 laufender Meter Wand *P*, mit Tischplatte und Firmatafel . . . . fl. 20.50
„ 55. Dasselbe wie 54 (1 Meter lang), mit Untergestelle wie Post 2 . . . . „ 26.50
„ 56. Dasselbe wie 54 (1 Meter lang), mit Untergestelle wie Post 3 . . . . „ 31.—
„ 57. Dasselbe wie 54 (1 Meter lang), mit Untergestelle wie Post 4 . . . . „ 32.—

Type Qu. — Wand.

Post 58. 1 laufender Meter Wand *Qu*, mit Sockel und Firmatafel . . . . fl. 28.50

Die innere Ausschmückung der Kästen und Pulte, sowie die Besorgung der Firmaaufschriften bleibt den Ausstellern überlassen, da die Anforderungen in dieser Richtung zu verschiedenartige sind.

Bestellungen müssen bis längstens 31. October d. J. schriftlich gemacht und der nach vorstehender Preisliste sich ergebende Betrag unter Einem bei der Cassa der k. k. Centralcommission (I., Getreidemarkt 10) erlegt werden, da bei späterer Bestellung die rechtzeitige Ablieferung zweifelhaft würde und die Unterlassung des Erlages der entsprechenden Kosten die Nichtberücksichtigung der Bestellung zur Folge hätte.

Bei Bestellungen ist die Type und die Postnummer, sowie die gewünschte Länge in Metern anzugeben.

Falls Aussteller bereits vorhandene oder bestellte Schränke verwenden wollten, sind, soferne dies nicht schon geschehen ist, deren, wenn auch nur in einfachen Linien skizzirte, jedoch die richtigen Längen-, Breiten- und Höhenausmasse gebenden Zeichnungen sofort an die Centralcommission zu senden. Lassen sie sich in die Installation aufnehmen, worüber die Verständigung ehestens an den Aussteller gelangen wird, so hat derselbe

seinerzeit dafür Sorge zu tragen, dass diese Schränke spätestens am 31. März 1878 auf dem Weltausstellungsplatze in Paris eintreffen.

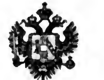
Jene Aussteller, welche nur die Zuweisung einer Bodenfläche beanspruchen, um auf derselben die Ausstellungsgegenstände unmittelbar, d. h. ohne dieselben in oder auf Mobilien zu setzen, unterzubringen, haben sofort eine Planskizze einzusenden, aus welcher die Abmessungen, sowie die Form der beanspruchten Bodenfläche zu ersehen sind, um gelegentlich der Raumverwendung den betreffenden Wünschen nach Thunlichkeit Rechnung tragen zu können.

Wien, 10. September 1877.

Die k. k. Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris.

Der Vicepräsident:
Isbary m. p.

Der Secretär:
Max Hoenig m. p.

K. K. Central-Commission in Wien  für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.
Commission Centrale I. R. à Vienne pour l'Exposition Universelle 1878 à Paris.

Nr. ....

Certificat.

Von Seite der unterfertigten Central-Commission wird bestätigt, dass Herr .... als bei der österreichischen Ausstellungs-Abtheilung angestellter .... nach Paris reist und demnach auf Grund der Bestimmungen der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften auf eine ermässigte Fahrkarte Anspruch hat.

La commission centrale soussignée déclare que Mr. .... voyage à Paris comme .... de la section autrichienne à l'Exposition et a droit a un billet à prix réduit suivant les conventions des Compagnies des Chemins de fer intéressées.

Wien, Vienne, ... 1878.

K. k. Central-Commission in Wien für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.
Commission Centrale I. R. à Vienne pour l'Exposition Universelle 1878 à Paris.

Der Vice-Präsident: / *Le Vice-Président:*

Der Secretär: / *Le Secrétaire:*

Nr. ....

Zulassungs-Certificat.

Das unterzeichnete .... Comité erklärt, dass die von dem Aussteller ....

.... in ....

Anmeldungs-Nr. .... für Gruppe .... Classe .... der österreichischen Abtheilung auf der Welt-Ausstellung in Paris 1878 angemeldeten Objecte laut Consignation Nr. .... vom .... 1878 als zulässig befunden wurden.

.... am .... 1878.

.... **Comité für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.**

Der Präsident:

....

Der Secretär:

....

Beilage 27.

Vertrag,

geschlossen zwischen der k. k. Central-Commission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris einerseits, und der Firma E. Bäuml in Wien (I. Hegelgasse 8) anderseits, wie folgt:

Artikel 1.

Die Firma E. Bäuml verpflichtet sich gegenüber der k. k. Central-Commission für die Weltausstellung 1878 in Paris — und zwar dieser Commission sowohl im eigenen Namen, als auch als Mandatar der aus gegenwärtigem Vertrage nach dessen Artikel 16 berechtigten österreichischen Aussteller — über jeweiliges Verlangen die Spedition der für die Weltausstellung 1878 in Paris bestimmten, wie auch der von dieser Weltausstellung zurückgelangenden Güter von Ausstellern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter nachstehenden Bestimmungen und Bedingungen zu besorgen.

Artikel 2.

Die contrahirende Firma übernimmt die nach Paris bestimmten Ausstellungsgüter insoferne und nach Massgabe, als ihr solche von der k. k. Central-Commission oder von einer der als Filial-Comité der Central-Commission fungirenden Handels- und Gewerbekammern oder von einem der Special-Comités zur Spedition zugewiesen werden. Derlei Filial-Comités bestehen zu Bozen, Brody, Brünn, Budweis, Czernowitz, Eger, Görz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Olmütz, Pilsen, Prag, Ragusa, Reichenberg, Rovigno, Salzburg, Spalato, Triest, Troppau und Zara; die Zollbehandlung der aus den k. k. Bezirken Rovigno, Spalato, Zara und Ragusa stammenden Ausstellungsgüter wird durch den Vertreter des Spediteurs E. Bäuml in Triest vorgenommen werden; die Zollbehandlung der Ausstellungsgüter aus dem Handelskammerbezirke Leoben erfolgt in Wien, die der Ausstellungsgüter aus dem Handelskammerbezirke Feldkirch in Bregenz.

An allen diesen Orten wird die Firma E. Bäuml durch einen geeigneten Bevollmächtigen vertreten sein, welcher binnen längstens vierzehn Tagen nach Abschluss dieses Vertrages der k. k. Central-Commission namhaft zu machen ist.

Die Ueberweisung der Güter zur Spedition erfolgt im Wege schriftlicher Mittheilung der k. k. Central-Commission, resp. des Filial- oder Special-Comités, oder direct von Seite der Aussteller an die Firma E. Bäuml, resp. deren Localvertreter, und ist der Empfangstag der Mittheilung von Letzteren zu bestätigen.

Artikel 3.

Die Uebernahme der Güter durch den Spediteur hat binnen längstens drei Tagen nach Erhalt der vorstehend erwähnten Mittheilung zu erfolgen, und zwar zu Wien und in dessen Vorstädten in der Geschäftslocalität. Fabrik oder Wohnung der Aussteller nach Wahl der letzteren; anderwärts in jenen Sammellocalitäten, welche von den Filial-, resp. Special-Comités an deren Sitze werden bestimmt und dem Spediteur bekanntgegeben werden. Es wird dem Spediteur zur Pflicht gemacht, bei der Uebernahme darauf zu sehen, dass die Verpackung und Signirung der Colli den von der k. k. Central-Commission diesbezüglich erlassenen Vorschriften entsprechen; im gegentheiligen Falle hat die Firma E. Bäuml die vorgeschriebenen Formalitäten für Rechnung des betreffenden Ausstellers zu besorgen. Die Kosten dafür müssen sehr mässig gehalten werden. Bei eventuellen Streitigkeiten darüber ist der Ausspruch der k. k. Central-Commission, resp. ausser Wien des betreffenden Filial- oder Special-Comités massgebend.

Artikel 4.

Die contrahirende Firma besorgt nach Uebernahme der Güter deren Abwage, Plombirung, Auslagerung, Zustreifung zum nächst gelegenen Bahnhofe und Aufgabe zur Bahnverfrachtung nach Paris; dann die Anfertigung der deutschen und französischen Declarationen und Frachtbriefe, sowie alle wie immer Namen habenden zollämtlichen Abfertigungen. endlich die Uebernahme der Güter zu Paris von der verfrachtenden Bahn und Zustreifung derselben in jene Galerie der österreichischen Abtheilung der Weltausstellung, welche von der zu Paris bestellten k. k. Ausstellungs-Commission angewiesen werden wird.

Die Zollbehandlung der österreichischen Ausstellungsgüter hat in Oesterreich auf Grund der von dem k. k. Finanzministerium erlassenen Verordnung ddo. 7. November 1877, Z. 29016, in der Art zu geschehen. dass die Ausstellungs-Objecte als „Losungswaare“ behandelt werden.

Die Firma E. Bäuml verflichtet sich, jede einzelne Sendung jedes Ausstellers auf dessen Verlangen mit einem eigenen Frachtbriefe aufzugeben.

Artikel 5.

Die Beförderung der allenfalls für einen späteren Termin in Paris noch zuzulassenden Wollvliesse, sowie die Beförderung von lebenden Thieren ist, insoferne dies von der k. k. Central-Commission verlangt werden sollte, ebenfalls Verpflichtung der Firma E. Bäuml, und es wird dafür von Fall zu Fall eine Vereinbarung getroffen werden.

Für Colli, welche Wein, Bier, Spirituosen, ätherische Oele, sowie Zündwaaren enthalten, und die behufs Beurtheilung durch die Jury ausser-

halb des Ausstellungsgebäudes eingelagert werden, erhält die contrahirende Firma für den Transport von dem Ostbahnhofe in Paris nach einer, seitens der k. k. Central-Commission noch zu bestimmenden Localität denselben Tarif, als wenn diese Güter in das Ausstellungsgebäude befördert worden wären.

Sollten österreichische Aussteller für Nachsendungen von Bier, Spirituosen, Wein, Nahrungsmitteln während der Dauer der Ausstellung sich der Vortheile, die ihnen der gegenwärtige Vertrag etwa bietet, bedienen wollen, so ist die Firma E. Bäuml verhalten, auch diese Nachsendungen zu den im Vertrage angegebenen Bedingungen zu spediren.

Artikel 6.

Während der ganzen Dauer des Verfrachtungsgeschäftes, und zwar sowohl bei dem Hintransporte, als bei dem Rücktransporte, wird ein Vertreter der Firma E. Bäuml in Paris anwesend sein und das Ausladen, sowie den Transport der Güter in das Ausstellungsgebäude überwachen.

Für diese Geschäfte setzt sich die Firma E. Bäuml mit der Pariser Speditionsfirma C. F. Dolz in Verbindung, und es verpflichten sich diese beiden Firmen gemeinsam, nicht nur das Ausladen und den Transport der Ausstellungsgegenstände in die zu deren Installation angewiesene Ausstellungsgalerie zu besorgen; sondern sie übernehmen auch die Durchführung aller, wie immer Namen habenden, die zollämtliche Behandlung und Abfertigung betreffenden Geschäfte und sofern dies nothwendig werden sollte, die Verificirung des Inhaltes der einzelnen Colli durch die französischen Zollbeamten.

Die Firma E. Bäuml hat auch die etwa verlangte Haftung des Zollbetrages gegenüber der französischen Zollbehörde zu leisten.

Zur Besorgung aller dieser Geschäfte verpflichten sich die Firmen E. Bäuml und C. F. Dolz, das nöthige fachkundige Personale in solcher Anzahl beizustellen, dass die sämmtlichen an einem bestimmten Tage im Ostbahnhofe zu Paris als eingelangt avisirten Ausstellungsgüter spätestens am dritten Tage darnach in die dem Aussteller für seine Objecte angewiesene Galerie geschafft, dort frei verfügbar an der dem betreffenden Aussteller zugewiesenen Stelle niedergelegt und der k. k. Ausstellungs-Commission übergeben werden.

Artikel 7.

Die Assecurirung der Ausstellungs-Objecte für die Dauer des Transportes, sowie für den Aufenthalt in Paris wird für die sämmtlichen österreichischen Ausstellungs Objecte durch die k. k. Central-Commission beschafft.

Im Falle eines Schadens ist jedoch die Firma E. Bäuml verpflichtet, alle jene Formalitäten zu erfüllen, welche im Allgemeinen von Seite der Assecuranz-Gesellschaften verlangt werden, und die betreffenden Papiere der k. k. Central-Commission gegen Rückerstattung der erweislichen Kosten einzusenden.

Zugleich hat die Firma E. Bäuml dafür Sorge zu tragen, dass sich auf je einem Wagen oder Waggon nicht mehr als für 30.000 fl. (Dreissig-

tausend Gulden) Werth, und auf einem ganzen Eisenbahnzuge nicht mehr als für 200.000 fl. (Zweihunderttausend Gulden) Werth an von genannter Firma auf Grund dieses Vertrages spedirten österreichischen Ausstellungsgütern befinden.

Artikel 8.

Bei dem Rücktransporte der Ausstellungsgüter besorgt die Firma E. Bäuml über Verlangen und nach Massgabe der Anweisung der österreichischen Local-Commission in Paris ebenfalls die sämmtlichen vorbenannten, auf die Uebernahme der Güter loco Ausstellungs-Galerie, deren Verfrachtung und zollämtliche Behandlung Bezug habenden Leistungen, insbesondere auch deren Zustellung an die von dem ursprünglichen Absender überwiesene Adresse an irgend einem der vertragsmässigen Aufgabsorte des Inlandes. — Falls aber eine Ueberweisung der Adresse nicht stattfand, an den ursprünglichen Aufgabsort.

Bezüglich Wiens und dessen Vororte gilt auch hier in sinngemässer Aenderung die Bestimmung des Artikels 3, betreffend die nach Wahl der Partei zu besorgende Zustellung in die Geschäftslocalität, die Fabrik oder die Wohnung des Empfängers.

Die Wegschaffung der von Paris zurückzuspedirenden Güter aus dem Weltausstellungsgebäude hat sofort nach der Ueberweisung derselben seitens der k. k. Ausstellungs-Commission in Paris zu erfolgen.

Artikel 9.

Die Firma E. Bäuml hat für die von ihr spedirten Güter die Fracht sammt eventuellen Nebengebühren nach jenen Sätzen auszulegen, welche die inländischen und ausländischen Eisenbahnverwaltungen für die Pariser Weltausstellung festsetzen und berechnen; sie hat sohin von den Ausstellern die Vergütung dieser für deren Rechnung gemachten Vorauslage zu beanspruchen.

Für französische und österreichische Frachtbriefe sammt Stempel und alle Zolldocumente nebst Ausfertigung berechnet die Firma den Ausstellern 50 kr., d. i. fünfzig Kreuzer österreichischer Währung pro Sendung nach Paris und das Gleiche pro Sendung von Paris; endlich als Provision für alle übrigen, laut vorstehendem Artikel übernommenen Leistungen auf dem Hintransporte 1 Franc 25 Centimes, d. i. Einen Franc, fünfundzwanzig Centimes per 50, d. i. Fünfzig Kilo bei gewöhnlichen Kaufmannsgütern — dagegen 1 Franc 40 Centimes, d. i. Einen Franc, vierzig Centimes per 50, d. i. Fünfzig Kilo bei Gütern, welche nach den allgemein geltenden Eisenbahntarifen als voluminös betrachtet werden, sowie bei solchen Gütern, von welchen das Gewicht der einzelnen Stücke Fünfhundert Kilo übersteigt; auf dem Rücktransporte erfährt diese Provision rücksichtlich der nach Wien oder dessen Vororten, sowie der Kronländer zu stellenden Güter einen Zuschlag von 20 Centimes.

Sollte in Wien eine zollämtliche Expositur am Westbahnhofe nicht bestehen, so hat Herr E. Bäuml einen Zuschlag von 50 Centimes per 50 Kilo zu erheben.

Sollten einzelne Colli das Gewicht von Tausend (1000) Kilo erreichen oder übersteigen, so wird für aussergewöhnliche Auf- und Abladespesen ein billiger Zuschlag nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Spediteur und Aussteller, respective Empfänger zu leisten sein.

Als Minimalgewicht werden für die Berechnung der Provision Fünfzig (50) Kilo per Sendung festgesetzt.

Die Speditionsfirma wird über diese ihre Guthaben jedem einzelnen Aussteller, resp. Empfänger, die gehörig documentirte Rechnung ausfertigen, welche von Letzterem vor Absendung der Güter zu begleichen ist. In der Regel wird die Rechnung in österreichischer Währung gelegt und hat hiebei die Umrechnung der Francs nach dem Tagescurse stattzufinden. Es steht jedoch auch jedem Versender frei, die Rechnung in Gold zu begleichen.

Artikel 10.

Die k. k. Central-Commission für die Weltausstellung 1878 in Paris gibt hiemit die rechtsverbindliche Erklärung ab, dass sie, resp. ihre Filial- und Special-Comités, den Ausstellern insolange, als die Firma E. Bäuml ihren Verpflichtungen laut dieses Vertrages pünktlich nachkommt, keine andere als die genannte Firma zur Spedition ihrer Ausstellungsgüter nach Paris und zurück empfehlen wird.

Artikel 11.

Die Verrechnung auf Grund der vorstehenden Vertragsstipulationen hat seitens der contrahirenden Firma mit den einzelnen Ausstellern, resp. Empfängern selbst stattzufinden; die k. k. Central-Commission nimmt darin — abgesehen von der Ueberwachung der Nichtüberschreitung der vertragsmässigen Gebührensätze — keinerlei Ingerenz, noch übernimmt sie irgend eine Haftung für die Einbringlichkeit der Forderungen der Speditionsfirma, welche letztere sonach ihre Ansprüche nur wider den einzelnen Aussteller, resp. dessen Rechtsnachfolger, niemals aber wider die k. k. Central-Commission, deren Filial- oder Special-Comités oder das k. k. Aerar überhaupt geltend machen kann.

Artikel 12.

Sollte die contrahirende Firma ihrer vertragsmässig übernommenen Verbindlichkeit in irgend einer Weise nicht entsprechen, so ist sie dem dadurch betroffenen Aussteller oder Empfänger zum Schadenersatze verpflichtet.

Artikel 13.

Zur Sicherstellung für die Erfüllung der aus diesem Vertrage resultirenden Verbindlichkeiten einschliesslich etwaiger Conventionalstrafen hat die Firma E. Bäuml bei Unterfertigung des Vertrages eine Caution von Zehntausend Gulden Nominale in österreichischer Papierrente erlegt, auf welche Caution sowohl der k. k. Central-Commission für die Weltausstellung 1878 in Paris, als auch jedem einzelnen aus diesem Vertrage zur Speditionsfirma in Beziehung tretenden Aussteller, resp. deren Rechtsnach-

folger, das Pfandrecht zusteht. Die Rückstellung der Caution erfolgt nach gänzlicher anstandsloser Abwicklung der Rücktransportgeschäfte, resp. nach Deckung der anlässlich etwaiger Anstände hervorgekommenen Verbindlichkeiten der Speditionsfirma.

Artikel 14.

Die Firma E. Bäuml haftet in Ansehung der übernommenen Speditionen für alle Handlungen oder Unterlassungen ihrer Geschäftsführer, Zwischenspediteure und Frächter, sowie aller von ihr bestellten Expediteure und Arbeiter.

Artikel 15.

Die k. k. Central-Commission ist berechtigt, im eigenen Namen und im Namen der Firma E. Bäuml jedem Aussteller der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von den seitens dieser Firma übernommenen Verpflichtungen und den dem Aussteller eingeräumten Rechten Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung erfolgt dadurch, dass die k. k. Central-Commission jedem Aussteller, der aus diesem Vertrage der Firma E. Bäuml gegenüber Rechte erwirbt, eine Copie dieses Vertrages aushändigt, und derselben unter amtlichem Siegel die Worte beigefügt:

„Herrn (Name oder Firma des Ausstellers) in (Wohnort des Ausstellers).“

„Die k. k. Central-Commission übersendet Ihnen eine Copie des zwischen derselben und der Speditionsfirma E. Bäuml zu Wien abgeschlossenen Vertrages und verständigt Sie hiedurch von dem Ihnen als Aussteller seitens der genannten Firma eingeräumten Rechte.“

Die Firma E. Bäumel betrachtet jeden Aussteller, welcher ihr eine von der k. k. Central-Commission mit obigem Zusatze ausgefertigte Vertragscopie präsentirt, so, als ob sie mit ihm direct contrahirt hätte, und erklärt sich ihm in gleicher Weise unmittelbar verpflichtet.

Artikel 16.

Streitigkeiten, welche aus Anlass dieses Vertrages und der darauf sich gründenden Speditionsgeschäfte zwischen der k. k. Central-Commission oder den Ausstellern und deren Rechtsnachfolgern einerseits, und der Firma E. Bäuml anderseits sich ergeben sollten, werden durch das Schiedsgericht der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien mit Verzicht der contrahirenden Theile auf jede Berufung oder Beschwerdeführung endgiltig entschieden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag wird in zwei gleichlautenden nach Artikel 3 des Gesetzes vom 9. März 1877 (R. G. Bl. Nr. 20) stempelfreien Exem-

plaren ausgefertigt und deren eines der k. k. Central-Commission, das andere der Firma E. Bäuml übergeben.

Wien, am 29. Jänner 1878.

E. Bäuml, m. p.

Wien, am 29. Jänner 1878.

K. K. Central-Commission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris.

Der Vice-Präsident:
Isbary, m. p.

Der Secretär:
M. Hoenig, m. p.

Erkläre hiemit, die vorstehenden Vertragspunkte anzunehmen, insoweit sich dieselben auf die Manipulationen der gedachten Sendungen von dem Tage ihrer Ankunft auf der *gare de l' Est* in Paris bis zum Augenblicke der Uebergabe derselben an die französische Ostbahn zur Rücksendung beziehen.

Paris, am 29. Jänner 1878.

C. F. Dolz, m. p.

Zur Bestätigung der vorstehenden eigenhändigen Schrift und Unterschrift der Firma des hiesigen Speditionshauses C. F. Dolz.

Paris, am 29. Jänner 1878.

Der k. k. Ministerialrath und stellv. General-Consul:
Walcher, m. p.

Herren .... in ....

Die k. k. Central-Commission übersendet Ihnen hiemit eine Copie des zwischen derselbe und der Speditionsfirma E. Bäuml zu Wien abgeschlossenen Vertrages und verständigt Sie hiedurch von dem Ihnen als Aussteller seitens der genannten Firma eingeräumten Rechte.

Die k. k. Central-Commission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris.

L. S.

Der Vice-Präsident:
Isbary, m. p.

Der Secretär:
M. Hoenig, m. p.

Beilage 28.

Anmelde-Nr. ....

Consignation

über von ....

an ....

von der Weltausstellung 1878 in Paris als unverkauft zurückgesandte Ausstellungsobjecte.

Zeichen	Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Gewicht	Werth für die Assecuranz	Inhalt jedes Collo gesondert nach der für die Absendung nach Paris gemachten Declaration
der einzelnen Colli						

Zeichen	Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Gewicht	Werth für die Assecuranz	Inhalt jedes Collo gesondert nach der für die Absendung nach Paris gemachten Declaration
der einzelnen Colli						

Beilage 29.

Transport-Versicherung.

Vertrag,

abgeschlossen zwischen der k. k. Central-Commission in Wien für die Weltaustellung 1878 in Paris und den nachbenannten acht Versicherungs-Gesellschaften, nämlich:

Der k. k. priv. **Azienda Assicuratrice in Triest,**
" " **Assicurazioni Generali in Triest,**
" " **Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest,**
" " **Versicherungs-Gesellschaft „Oesterr. Phönix" in Wien,**
" " **Oesterr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau" in Wien,**
" a. h. c. **Ersten ungar. allg. Assecuranz-Gesellschaft in Budapest,**
" " **Pester Versicherungs-Anstalt in Budapest,**
" " **Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt in Leipzig.**

Artikel 1.

Art und Gegenstand der Versicherung.

Die genannten acht Versicherungs-Gesellschaften übernehmen hiermit gegenüber der k. k. Central-Commission zu Gunsten der österreichischen Aussteller die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes, welchen die aus der diesseitigen Hälfte der österreichischen Monarchie zu der im Jahre 1878 stattfindenden Pariser Weltausstellung per Eisenbahn und den damit zusammenhängenden Fuhren nach Paris und von dort wieder zurückgehenden Agricultur, Industrie- und Kunstgegenstände, dann Installations- und Decorationsobjecte ausgesetzt sind, bis zur Höhe eines Versicherungscapitals von 1,500.000 fl. österr. Währ. — Eine Million Fünf Hundert Tausend Gulden österr. Währ.

Artikel 2.

Versicherungssumme und deren Repartition.

Von der vorstehenden Maximal-Versicherungssumme

per	**fl. ö. W.**	**1,500.000**
übernimmt die		
Azienda Assicuratrice	" " "	**160.000**
Assicurazioni Generali	" " "	**300.000**
Fürtrag	" " "	**460.000**

	Uebertrag . fl. ö. W.	**460.000**
Riunione Adriatica di Sicurtà	„ „ „	**300.000**
Versicherungs-Gesellschaft „Oesterr. Phönix"	„ „ „	**160.000**
Oesterr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau"	„ „ „	**160.000**
Erste ung. allg. Assecuranz-Gesellschaft	„ „ „	**160.000**
Pester Versicherungs-Anstalt	„ „ „	**160.000**
Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt	„ „ „	**100.000**
	österr. Währ. fl.	**1.500.000**

Eine Million fünf Hundert Tausend Gulden in österr. Währ. B.V., demnach jede der genannten acht Versicherungsanstalten an den vorfallenden Schadenersätzen auch nur im Verhältnisse ihrer respectiven Zeichnungen zur Gesammthaftungssumme beizutragen verpflichtet ist.

Artikel 3.

Gattung des Schadens.

Die Versicherung wird gegen Verlust oder Schaden geleistet, welchen das versicherte Transportgut durch Feuer, Elementar-Ereignisse, Einsturz des Bahnkörpers, Zusammenstoss und Entgleisung von Bahnzügen, sowie durch irgend eine andere höhere Gewalt während der versicherten Reise erleidet. Dieselbe Haftung gilt auch, wenn das versicherte Gut in offenen Wagen verladen ist, sobald die betreffende Bahnanstalt für den sie treffenden Antheil an einem entstandenen Schaden reglementmässig aufzukommen hat.

Die Gesellschaften haften jedoch nicht für Schaden oder Verlust, entstanden durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, Diebstahl, Verfügung von hoher Hand, unrichtige Declaration, mangelhafte Verpackung, schlechte Emballage, Rost, Fäulniss Bruch, Selbstentzündung, Untergewicht, noch ersetzen sie die Kosten, welche zur Verhütung der eben genannten Schäden entstehen.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Betriebsreglements der betreffenden Bahnen, soweit sich dieselben auf Schäden beziehen, welche während des Transportes an den versicherten Gütern entstehen.

Artikel 4.

Zeitgrenze der Haftung.

Die Haftung der acht Versicherungsgesellschaften beginnt hinsichtlich des factischen Hintransportes der Weltausstellungsgüter mit der Uebernahme der einzelnen Sendungen durch den die Ausstellungsgüter in Vollmacht der k. k. Central-Commission übernehmenden Spediteur oder dessen Repräsentanten, und endigt nach deren Einbringung in das Weltausstellungs-Gebäude in Paris, beziehungsweise den für die einzelne Sendung bestimmten Raum, jedenfalls aber 8 (acht) Tage nach Ankunft des Gutes auf einem der Pariser Bahnhöfe; hinsichtlich des Rücktransportes beginnt die Versicherung mit dem Austritte aus dem Weltausstellungsraume zum Zwecke der Rücksendung, und endet acht Tage nach Eintreffen am

Bestimmungsorte, das ist an den Sitzen der einzelnen Handels- und Gewerbekammern oder Specialcomités, wofern das Gut nicht früher vom Aussteller bezogen worden sein sollte.

Artikel 5.

Verzeichnisse.

Die Handels- und Gewerbekammern als Filialcomités, sowie die Specialcomités werden angewiesen, vor Abgang der einzelnen Transporte Verzeichnisse mit detaillirten Werthangaben an die k. k. Centralcommission in Wien einzusenden, welche unverweilt im Originale oder in, von der k. k. Centralcommission beglaubigten Abschriften an die Wiener Repräsentanz der „Azienda Assicuratrice" übergeben werden.

Derselbe Vorgang wird bei der Rücksendung der Güter von der österreichischen Localcommission in Paris seinerzeit beobachtet werden.

Artikel 6.

Register.

Nachdem sowohl bei der k. k. Centralcommission in Wien, als auch bei der österreichischen Localcommission in Paris Register über die einzelnen Ausstellungsgegenstände geführt werden, so behalten sich die acht Versicherungsgesellschaften während der Zeit ihrer Haftung die beliebige Einsicht in diese Register, wie auch in alle hierauf bezüglichen Originalbelege vor.

Artikel 7.

Prämie.

Die Prämie wird berechnet mit 1 fl. 50 kr. österr. Währ. (Ein Gulden fünfzig Kreuzer österr. Währ.) von 1000 fl. (Ein Tausend Gulden) auf dem Gesammtbetrag der expedirten oder versicherten Gegenstände, wovon jedoch ein fünfter Theil, das ist 20% (Zwanzig Percent) zurückvergütet wird für jene Objecte, welche nach dem Schlusse der Ausstellung in Paris verbleiben, das heisst nicht mehr zurück gesendet werden.

Die k. k. Centralcommission verpflichtet sich, die Bezahlung der Prämie nach Schluss der Ausstellung, respective nachdem die Berechnung von Seite der acht Versicherungsanstalten, beziehungsweise der Wiener Repräsentanz der k. k. priv. Azienda Assicuratrice vorgelegt und von der k. k. Centralcommission geprüft und richtig befunden sein wird, zu leisten.

Artikel 8.

Schadenerhebung.

Die k. k. Centralcommission wird ihre Organe anweisen, vorfallende Schäden mit thunlichster Beschleunigung, längstens aber innerhalb 48 Stunden, nachdem sie Kenntniss von einem Schaden erlangt haben,

ihr anzuzeigen, welche ihrerseits die empfangene Schadenanmeldung sofort im Originale oder in Abschrift der Wiener Repräsentanz der Azienda Assicuratrice zugehen lassen wird.

Die österreichische Localcommission in Paris wird etwaige, auf Schäden bezughabende Massnahmen und Informationen der Versicherungsgesellschaften, die ihr durch die Wiener Repräsentanz der Azienda Assicuratrice oder deren Bevollmächtigten bekannt gegeben werden, nach Möglichkeit unterstützen und ausführen.

Artikel 9.

Schadenliquidation.

Die Liquidation vorfallender Schäden behalten sich die acht Versicherungsgesellschaften directe mit den Eigenthümern des beschädigten Gutes vor; die k. k. Centralcommission hat jedoch das Recht, die Liquidation zu beaufsichtigen und dazu einen Abgeordneten zu entsenden, eventuell die Schadenersatzklage im Auftrage des Ausstellers zu erheben.

Artikel 10.

Verlademaximum.

Die Entschädigungsverpflichtung der Versicherungsanstalten aus diesem Vertrage kann per Fuhre, das ist auf einem Wagen, nur bis zum Betrage von 30.000 fl. österr. Währ. (Dreissig Tausend Gulden), und per Eisenbahnzug nur bis zum Betrage von 200.000 fl. (Zwei Hundert Tausend Gulden) in Anspruch genommen werden.

Artikel 11.

Ablauf der Haftpflicht.

Die Versicherungsgesellschaften übernehmen für solche Schäden, welche nach dem 31. December 1878 Mitternacht vorgefallen sind, keinerlei Haftung.

Artikel 12.

Streitigkeiten.

Allfällige, aus diesem Vertrage entstehende Streitigkeiten sind durch das Schiedsgericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden.

Artikel 13.

Vertragsausfertigung.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Vertrag in einem, nach Artikel III des Gesetzes vom 9. März 1877 (R. G. Bl. Nr. 20), stempel-

freien Exemplare ausgefertigt und bei der k. k. Centralcommission aufbewahrt, während jede der betheiligten Versicherungsanstalten, auf deren Kosten vidimirte gleichlautende Abschrift erhält.

Wien, am 14. Februar 1878.

ppª der Generalagentschaft in Wien der k. k. priv. Assicurationi Generali in Triest.

Sim. G. Sina.

Buchta m. p. Mekler m. p.

Die Repräsentanz in Wien der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

M. H. Weikersheim & Cie. m. p.

Richter m. p.

K. k. priv. Versicherungsgesellschaft. „Oesterr. Phönix" in Wien.

Verwaltungsrath: Ferd. Hüffel m. p.

Director: Chr. Heim m. p.

Die Generalagentschaft in Wien der k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

Der Generalsecretär: Novach m. p.

Der Secretär: J. Ried m. p.

Die Generalagentschaft in Wien der a. h. c. Ersten ung. allg. Assecuranzgesellschaft in Pest.

Fr. Benesch m. p.

K. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft „Donau" in Wien.

In Vertretung des Generaldirectors.

Lichtenstern m. p.

Oertel m. p.
Director.

Die Generalagentschaft in Wien der a. h. c. Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt in Leipzig.

Rob. Thiele m. p.

Die Generalagentschaft in Wien der a. h. c. Pester Versicherungsanstalt in Pest.

Herzfeld m. p.

K. k. Centralcommission in Wien für die Weltausstellung 1878 in Paris.

Der Vicepräsident:

Isbary m. p.

Der Secretär:

M. Hoenig m. p.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag, sowie das dadurch veranlasste Löschen, Niederreissen oder erwiesen nothwendige Ausräumen zugefügt wird und in der Beschädigung oder Vernichtung versicherter Gegenstände besteht.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch Kriegsereignisse und solche Schäden, welche die Folge eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht oder unrechtmässige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, behördlicher zu anderen Zwecken als zur Einschränkung des Brandes getroffenen Anordnungen, eines Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten sind, oder durch den Versicherten selbst absichtlich oder mit seinem Vorwissen herbeigeführt wurden. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstehender Feuerschaden zur Versicherung, wenn nicht die Gefahr der Zerstörung durch Explosion ausdrücklich übernommen wird. Schäden durch Explosion des in ein Gebäude eingeleiteten Leuchtgases werden jedoch wie Brandschäden behandelt.

Wenn ein zu irgend einem Zwecke des Haushaltes oder Gewerbebetriebes der Einwirkung der Wärme oder des Feuers ausgesetzter Gegenstand dadurch in Brand gerathen oder beschädigt ist, so wird nur der an den übrigen versicherten Gegenständen hiebei entstandene Schaden ersetzt.

§. 2. Geld, Werthpapiere, Urkunden und Schriften aller Art, sowie Geschäftsbücher sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Goldene und silberne Sachen, Edelsteine, Perlen, Uhren, Spitzen, Kaschemirs, Gemälde, Kupferstiche, Bildhauerarbeiten und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, die einen Kunst- oder Liebhabereiwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind.

§. 3. Bei Gebäuden kann sich die Versicherung erstrecken:

a) auf das ganze Gebäude (Bauwerth),

b) auf einzelne Theile desselben, als: das Dach (Dachwerk), alle Theile des Unterbaues ohne Mauern, die Mauern allein.

Unter der Versicherung eines Gebäudes oder des Bauwerthes eines Gebäudes werden alle Theile desselben mit Ausnahme der Grund- und Kellermauern verstanden.

Die Versicherung des Daches (Dachwerkes) begreift in sich: den Dachstuhl sammt Eindeckung, der Giebelverschalung und den Dachfussboden, sowie überhaupt alle Gebäudetheile oberhalb des letzteren, mit Ausnahme der gemauerten Rauchfänge und der Feuer- und Giebelmauern.

Unter der Versicherung aller Theile des Unterbaues ohne Mauern wird die Versicherung aller Theile des Gebäudes vom Dachfussboden abwärts, welche einen integrirenden baulichen Bestandtheil des Gebäudes bilden, mit Ausschluss jedoch der Mauern und der steinernen Stiegen verstanden.

Sturz-, Wickel- und Rohroberböden werden, wenn dieselben vermittelst der Bundtrame construirt sind, so wie diese noch zum Dachwerk gerechnet.

Die Versicherung der Mauern allein umfasst alle Mauern des Gebäudes mit Ausschluss der Grund- und Kellermauern, begreift jedoch die steinernen Stiegen und die Schornsteine in sich.

§. 4. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Polizze, respective des Erneuerungsscheines und der etwa hiezu von ihr ertheilten Veränderungsgenehmigungen und Nachträge.

Durch die von Seite des Versicherten erfolgte Annahme der Polizze, respective des Erneuerungsscheines, sowie etwa der dazu ertheilten Veränderungsgenehmigungen und Nachträge, wird sein Einverständniss mit dem Inhalte derselben, mit den darin enthaltenen Bestimmungen, mit der darin bestimmten Prämie, Gebühr und Dauer der Versicherung constatirt.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämie sammt Gebühr ohne Aufforderung an denjenigen Agenten, welcher die Ausfolgung der Versicherungsurkunde oder des fälligen Prämienscheines bewirkt, in dessen Domicil, im Zweifel oder wenn die Gesellschaft es verlangt, an die Gesellschaft selbst, beziehentlich die Vertretung derselben an dem Orte, wo die Versicherungsurkunde ausgestellt worden ist, vollständig bar zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, die Prämie und Gebühr einzufordern.

Die Versicherung tritt nur nach der gehörig geleisteten Zahlung der Prämie sammt Gebühr in Kraft. Eine erst während des Brandes oder nach dem Brande erfolgte Zahlung gibt kein Recht auf Entschädigung.

Wenn die jährlich oder in anderen Raten zahlbare Prämie sammt Gebühr einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht bis spätestens Mittags zwölf Uhr des Fälligkeitstages der Prämie bezahlt ist, tritt die Verpflichtung der Gesellschaft ausser Kraft; die Gesellschaft ist aber befugt, die Prämie sammt Gebühr gerichtlich einzutreiben oder durch Verweigerung der Annahme verspäteter Zahlung den Versicherungsvertrag aufzuheben. Geschieht Letzteres nicht, so tritt zwölf Uhr Mittags des auf den Tag der Empfangnahme der Prämie sammt Gebühr folgenden Tages die Verpflichtung der Gesellschaft aus der Versicherung wieder in Kraft; ein vor erfolgter Zahlung der Prämie eingetretener Schaden ist nicht zu ersetzen.

Antrag.

§. 5. Wer versichern lässt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung seines gedruckten Inhaltes, und in den sonstigen, ausser dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken sowohl die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniss und sein rechtliches Interesse an der Versicherung, als auch die Räume, wo die Gegenstände als versichert gelten sollen und jede anderweit schon auf den Versicherungsgegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, ferner jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

Veränderung.

§. 6. Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt oder versicherte Gegenstände noch anderswo versichert werden, so erlischt die Entschädigungsverpflichtung bezüglich aller versicherten Gegenstände. Wenn versicherte Gegenstände in andere Räume als die hiefür in der Versicherungsurkunde bezeichneten gebracht werden, oder, ausser in Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln, oder das rechtliche Interesse des Versicherten an der Versicherung sich ändert oder aufhört, so erlischt die Entschädigungsverpflichtung bezüglich der betreffenden Gegenstände. Die Entschädigungsverpflichtung tritt jedoch in den obigen Fällen wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft nach Kenntnissnahme des betreffenden Umstandes zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich sich bereit erklärt und der Versicherte den etwa geforderten Prämienzuschlag gezahlt hat; ein vor Abgabe dieser Erklärung und vor Zahlung des Prämienzuschlages eingetretener Schaden ist nicht zu ersetzen. Zur Rückerstattung der für des laufende Versicherungsjahr gezahlten Prämie ist die Gesellschaft nicht verbunden.

Brand, Blitzschlag, Explosion.

§. 7. Im Falle eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion ist der Versicherte verpflichtet:

a) Die versicherten Gegenstände möglichst zu retten und während des Rettens, sowie nach demselben, nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen; jedoch darf das Ausräumen beweglicher Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiss des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungsbedingung stattfinden.

Zweckmässige Auslagen bei Erfüllung dieser Pflicht werden dem Versicherten bis zum Werthe der dadurch geretteten versicherten Gegenstände und im Verhältnisse zu den etwa geretteten, von der Gesellschaft nicht versicherten Gegenständen ersetzt.

b) Der Gesellschaft durch den nächsten Agenten binnen 24 Stunden nach jedem Brand (Blitzschlag oder Explosion, §. 1) schriftliche Anzeige davon zu machen, auch wenn kein Entschädigungsanspruch erhoben wird.

c) Binnen drei Tagen nach einem Schadenfalle, wofür Entschädigung von der Gesellschaft beansprucht wird, bei seiner Ortspolizeibehörde sofern die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, seine Vernehmung über alle den Unfall betreffenden Umstände, insbesondere den Zeitpunkt, die Ursache und den Umfang des Unfalles, sowie über die abgeschlossene Versicherung, bei beweglichen Gegenständen auch über die Art und ungefähre Höhe des Schadens zu beantragen, eine beglaubigte Abschrift des darüber etwa aufgenommenen Protokolles nachzusuchen, sowie vor Auszahlung der Entschädigungssumme ein Zeugniss dieser Behörde darüber beizubringen, ob eine strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Unfalles beantragt oder eingeleitet worden ist, und beide Schriftstücke nach Empfang unverzüglich dem Agenten einzusenden.

Die genannten Fristen unterbricht nur eine erwiesene physische Unmöglichkeit, sie inne zu halten, und es beginnen wieder dieselben da, wo letztere aufhört.

Schäden.

Im Allgemeinen.

§. 8. Die Versicherung soll im Schadenfalle nicht zu einem Gewinne für den Versicherten führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach §. 1 zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadenfalles ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes, festzustellen ist. Bei der Ermittlung des Schadens ist also auf die durch Alter, Gebrauch, Mode, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder durch andere Ursachen herbeigeführte Verminderung des Werthes der versicherten Gegenstände Rücksicht zu nehmen.

Haben die versicherten Gegenstände einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Ersatzberechnung der geringere Werth zu Grunde gelegt.

Wenn der Werth der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe übersteigt, so wird der Schaden *pro rata*, das ist nach dem Verhältnisse des Werthes der versicherten Gegenstände zur Versicherungssumme vergütet; wenn ferner aus einer besonderen Versicherungsbestimmung hervorgeht, dass nur ein im Voraus bezeichneter Theil des Werthes versichert wurde, so ist auch nur der dieser Bestimmung entsprechende verhältnissmässige Antheil des Schadens zu vergüten, während in beiden Fällen der Versicherte den Rest des Schadens selbst zu tragen hat.

Wenn die versicherten Gegenstände, sei es im Einzelnen oder Ganzen, mit dem Einverständnisse der Gesellschaft (§§. 5, 6) noch anderswo versichert sind, so ist die Entschädigung im Verhältnisse aller auf diese Gegenstände versicherten Beträge zu der von der Gesellschaft versicherten Summe zu berechnen.

§. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung

eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Belege und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch der bei jenen Ausgaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen eidliche oder eidesstattliche Erhärtung jener Angaben zu fordern.

Ist fremdes Eigenthum versichert, so muss der Versicherte entweder sein Interesse oder den Auftrag zur Versicherung nachweisen.

Die Gesellschaft wird, sobald es ihr möglich, längstens aber binnen vier Wochen nach dem Eintreffen der Schadenanzeige zur Erhebung des Schadens schreiten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft alle Aufschlüsse über den Schaden und dessen Ursachen gewissenhaft zu ertheilen und alle verfügbaren darauf bezüglichen Beweismitel vorzulegen.

Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadens. Die in der Versicherungsurkunde für die versicherten Gegenstände angesetzten, beziehentlich versicherten Beträge dienen zur Berechnung des zu zahlenden Prämienbetrages und bezeichnen die Grenze der Haftbarkeit der Gesellschaft im Sinne des §. 8.

Bei Gebäuden.

§. 10. Der nach den Grundsätzen des §. 8 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird, in Ermanglung einer gütlichen Einigung über den Schadenbetrag, durch specielle Abschätzung von zwei Sachverständigen und eventuell einem Obmanne mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten festgestellt.

Jede Partei ernennt zu diesem Behufe einen Sachverständigen.

Ist die Ernennung nicht von beiden Parteien zu Protokoll oder sonst schriftlich erklärt, so hat jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von der ihrerseits getroffenen Wahl eines Sachverständigen mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverständigen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen acht Tagen nach Empfang dieser Aufforderung die von ihr getroffene Wahl schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu wählen, auf die auffordernde Partei über und kann von dem säumigen Theile nicht mehr ausgeübt werden.

Die Abschätzung muss den baulichen Werth, den das Gebäude zur Zeit des Schadenfalles hatte, den Betrag des entstandenen Schadens und den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben.

Für den Fall, dass die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet innerhalb der Grenzen ihrer Abschätzungen über die streitig gebliebenen Punkte ein von ihnen erwählter Obmann. Können sie sich über dessen Wahl nicht einigen, so wird er auf Antrag der Parteien, oder einer von ihnen, von dem Vorsitzenden des ordentlichen Gerichtes, in dessen Sprengel der Schadenort gehört, ernannt. Jede der Parteien kann jedoch verlangen, dass der Obmann nicht aus dem Wohnorte des Versicherten genommen werde.

Der Versicherte ist bei Verlust seines Entschädigungsanspruches verpflichtet, die beschädigten Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu belassen.

Bei Gebäuden mit Hypothekschulden.

§. 11. Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekschulden vor dem Unfalle eingetragen und der Gesellschaft gegen schriftliche Bestätigung angezeigt worden sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen Hypothekgläubiger müssten denn in die unbedingte Auszahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Entschädigungsanspruch durch Verschulden des Versicherten verloren, so verwendet die Gesellschaft, vorausgesetzt, dass die Prämie pünktlich bezahlt worden ist, die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der mit vorerwähnter Bestätigung sich ausweisenden Gläubiger unter der Bedingung, dass dieselben ihre Rechte der Gesellschaft cediren.

Bei beweglichen Gegenständen.

§. 12. Der Versicherte ist verpflichtet, eine specielle Nachweisung der im Augenblicke des Schadenfalles in denjenigen Räumen, für welche die Versicherung gilt, vorhanden gewesenen, der verbrannten und der beschädigten, sowie der unbeschädigt geretteten versicherten Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Schadenfalles gerechnet, der Gesellschaft einzureichen; später erhobene Ansprüche zu berücksichtigen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Die Nachweisung muss mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des §. 8 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener oder abhanden gekommener Gegenstand als verbrannt angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Falls die Gesellschaft auf Grund des §. 9 eine gemeinschaftliche Abschätzung eintreten lässt, gelten über die Wahl der Sachverständigen und des Obmannes, sowie über die rechtlichen Folgen der Abschätzung, die Bestimmungen des §. 10.

Schadenersatz.

§. 13. Es steht der Gesellschaft frei, dem Versicherten die ihm zu gewährende Entschädigungssumme gemäss §. 16 bar zu zahlen, oder die Versicherungsgegenstände wieder herzustellen, beziehungsweise dieselben *in natura* zu ersetzen. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz oder theilweise zu dem von dem Versicherten angegebenen oder von den Sachverständigen festgestellten Werthe zu übernehmen; wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, ist der Schaden an jenen Gegenständen im Verhältnisse zur bestehenden Versicherung zu vergüten.

Präjudizfälle.

§. 14. Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Schadenfalle entweder von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelst Klage auf Entschädigung vor das zuständige Gericht (§. 15) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den blossen Ablauf dieser Frist erloschen.

Wenn im Antrage unrichtige oder falsche Angaben gemacht wurden, wenn unterlassen worden ist, Umstände anzugeben, welche von Einfluss auf die Beurtheilung der Versicherung sein konnten, wenn der Versicherte eine der ihm nach §. 7 *a), b)* und *c)* obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt oder die Beibringung der Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft oder deren Beauftragte nach §. 9 gefordert haben, unterlässt, wenn er die Gesellschaft oder den Beauftragten derselben durch unwahre Angaben über den Schaden und dessen Ursachen zu täuschen versucht hat, oder wenn er sich einer nach §. 12 unerlaubten Angabe oder Verschweignug schuldig macht, oder endlich eine als besondere Bedingung in der Versicherungsurkunde vorgeschriebene Vorsichtsmassregel nicht durchgeführt hat, so verliert er jedes Recht auf Entschändigung, und zwar für alle an dem betreffenden Schadenfalle betheiligten Versicherungen.

Streitigkeiten.

§. 15. Die Gesellschaft nimmt Recht vor dem k. k. Handels- und Seegericht in Triest, für jene Versicherungen aber, welche von der Direction nicht gezeichnet wurden, vor dem k. k. competenten Gerichte des Ortes, wo die Polizze, beziehentlich der Erneuerungsschein ausgestellt wurde.

Auch im Falle eines Processes ist der Schadenbetrag, mit Ausschluss des Schätzungseides, nach Anordnung der §§. 10 und 12 durch Sachverständige festzustellen.

Der Versicherte darf, bei Verlust seines Rechtes auf Entschädigung, weder seine Entschädigungsansprüche aus der von der Gesellschaft geleisteten Versicherung gegen einen zur Ausstellung von Polizzen nicht ermächtigten Agenten der Gesellschaft einklagen, noch vor anerkannter oder rechtskräftig entschiedener Richtigkeit seiner Entschädigungsansprüche einen Schritt (Vormerkung, Beschlagnahme u. dgl.) gegen das Vermögen der Gesellschaft vornehmen.

Zahlung.

§. 16. Die Entschädigungssumme (§. 13) ist binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntniss beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, dem Versicherten bar zu bezahlen, und zwar an dem Orte, wo die Polizze, beziehentlich der Erneuerungsschein ausgestellt ist. Es steht der Gesellschaft frei, die in der Polizze

für die ganze Dauer der Versicherung berechneten, noch nicht fälligen Prämienraten gegen Rückstellung der etwa in ihren Händen befindlichen Prämienscheine bei der Entschädigung an Zahlungsstatt einzurechnen, wenn dieselbe den vierten Theil der Versicherungssumme übersteigt und die Versicherung überhaupt in Kraft bleibt.

Wenn eine gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes eingeleitet ist, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Entschädigung früher zu bezahlen, als bis der Versicherte ein Zeugniss der zuständigen Behörde beigebracht hat, dass die Untersuchung eingestellt ist, oder dass sie die Schuldlosigkeit des Versicherten ergeben habe.

Bevor in einem Schadenfalle das Recht auf Entschädigung und der Betrag derselben durch Anerkenntniss beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, bleibt der Gesellschaft gegenüber eine Cession der Entschädigungsansprüche wirkungslos. Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über die Entschädigung und deren Betrag mit anderen Personen als dem Versicherten oder beziehentlich dessen Erben einzulassen.

Wenn durch Verbotlegungen, Interventionen, Oppositionen und Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsenvergütung verbunden.

Fortdauer der Versicherung nach dem Schadenfalle.

(Brand, Blitzschlag, Explosion.)

§. 17. Nach einem Schadenfalle bleibt die Versicherung der beschädigten Gegenstände nur für denjenigen Betrag in Kraft, welcher nach Abzug der festgestellten Entschädigung von den versicherten Beträgen sich ergibt. Uebersteigt letztere die Hälfte der Versicherungssumme, über welche die Versicherungsurkunde ausgestellt ist, so ist die Versicherung ganz erloschen, ohne dass die Gesellschaft zur Rückerstattung irgend eines Theiles der Prämie verpflichtet wäre.

Nach einem jeden Brande oder Blitzschlage oder nach einer Explosion in dem Gebäude oder Raume, wo die Versicherung läuft, nach einem laut §. 1 versicherten Schaden, einen Entschädigungsanspruch oder Schadenersatz steht es der Gesellschaft frei, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige jede von ihr dem Versicherten geleistete Versicherung aufzuheben.

Diese Befugniss erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, oder, wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, nicht binnen Monatsfrist, nachdem die Gesellschaft Kenntniss von dem Unfalle erhalten hat, ausgeübt wird.

Erfolgt hiernach die Aufhebung der Versicherung, so wird in dem Falle, dass keine Entschädigung geleistet worden ist, von der gezahlten Prämie der für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit verhältnissmässig zu berechnende Antheil, jedoch mit Ausnahme der Gebühr, dem Versicherten zurückgezahlt, in dem Falle dagegen, dass seitens der Gesellschaft eine Entschädigung geleistet worden ist, nur der etwa über das laufende Versicherungsjahr hinaus vorausbezahlte Prämienbetrag mit Wegfall etwaiger Freijahre und des Discontos, sowie der Gebühr, dem Versicherten vergütet.

Regress.

§. 18. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen kraft des Versicherungsvertrages und der geleisteten Entschädigungen, ohne dass es einer Cession bedarf, auf die Gesellschaft über.

Nr. für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.

pour l'Exposition Universelle 1878 à Paris.

am 1878.

le

…sslich Ausstellungs-Objecte enthält, welche für die österreichische …usstellung giltigen, ermässigten Eisenbahn Fracht-Tarife abgefertigt …Sinne der Bestimmungen der Verordnung des hohen k. k. Finanz-

…ent des objets destinés pour l'Exposition de la Section Autrichienne …litions du tarif international et spécial pour l'Exposition Universelle. …le décret du Ministère I. R. des Finances, daté du 7 Novembre 1877,

…endung:

	Inhalt Contenu	Beschreibung ganzer Waggonladungen Wagon complet
…i …s		

…tral-Commission für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.

…xposition Universelle 1878 à Paris.

Der Secretär:
Le Secrétaire:

Beschreibung ganzer Waggonladungen

Zeichen	Nr.	Inhalt
der Colli		

Zeichen	Nr.	Inhalt
der Colli		

Absender



K. k. österreichische Commission für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.
Commission I. R. pour l'Exposition Universelle 1878 à Paris.

Certificat.

Die gefertigte Ausstellungs-Commission bestätigt hiemit, dass die nachstehend verzeichneten Collis ausschliesslich Ausstellungs-Objecte enthalten, welche von der österreichischen Abtheilung auf der Welt-Ausstellung 1878 in Paris als unverkauft nach Oesterreich zurückkehren und somit zu dem für diese Welt-Ausstellung giltigen ermässigten Eisenbahn-Frachttarife abzufertigen sind.

Die Ausstellungs-Güter sind beim Rücktritte nach Oesterreich im Sinne der Bestimmungen der Verordnungen des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. November 1877, Z. 29026, zollämtlich zu behandeln.

La Commission soussignée certifie que l'envoi ci-après spécifié ne contient que des objets ayant été exposés dans la Section Autrichienne à l'Exposition Universelle de Paris 1878 qui n'ont pas été vendus. Ces objets sont renvoyés en Autriche.

Ils jouissent pour le retour des tarifs reduits accordés pour les objets exposés non vendus et subiront à leur rentrée en Autriche les opérations douaniéres préscrites par l'ordonnance du Ministère I. R. de Finances Nro. 29026 en date du 7. Novembre 1877.

Verzeichniss der Sendungen:

Bordereau des Colis:

Absender L'Expéditeur	Zeichen Marques	Nr. Nros.	Inhalt Contenu	Zeichen Marques	Nr. Nros.	Inhalt Contenu	Beschreibung ganzer Waggonladungen Wagon complet
	der Colli des colis			der Colli des colis			

Die Commission für die Welt-Ausstellung 1878 in Paris.

La Commission pour l'Exposition Universelle 1878 à Paris.

Der k. k. Commissär:
Le Commissair i. r.:

Beilage 33.

Instruction

bezüglich der Besorgung der von der k. k. Centralcommission übernommenen kaufmännischen Vertretung der Aussteller auf der Weltausstellung 1878 in Paris.

1. Die Bezeichnung, die Zahl und die Preise der Ausstellungsobjecte werden aus den Facturen entnommen, welche jeder Ausstellers ohne Ausnahme der k. k. Centralcommission in Wien in vierfacher Ausfertigung vorzulegen hat.

Jede Factura ist mit der betreffenden Anmeldungsnummer des Ausstellers zu versehen.

Je ein Exemplar wird bei der k. k. Centralcommission in Wien aufbewahrt, ein Exemplar dem Bureau der österreichischen Localcommission in Paris, ein Exemplar dem Leiter der officiellen kaufmännischen Vertretung am Ausstellungsorte zur Verfügung gestellt und ein Exemplar bei den exponirten Objecten hinterlegt.

Die im Bureau der österreichischen Localcommission in Paris befindliche Facturensammlung ist im gebundenen Zustande aufzubewahren.

2. Nach Artikel 32 des allgemeinen Reglements sind die Kaufpreise der ausgestellten Gegenstände anzugeben (an denselben ersichtlich zu machen) und nach Artikel 18 der besonderen Bestimmungen sind diese Kaufpreise dem Käufer gegenüber auch einzuhalten.

3. Die von der k. k. Centralcommission mit der kaufmännischen Vertretung betrauten Functionäre haben die Verkäufe an das Publicum zu vermitteln und abzuschliessen. Jene Objecte, deren Verkauf durch Organe der österreichischen Localcommission in Paris besorgt wird, werden durch kleine Etiquetten nach beiliegendem Muster A gekennzeichnet. (Muster A.)

4. Für jeden mit der Vertretung betrauten Functionär sind drei Juxtenbücher nach beiliegendem Formular B bestimmt, von welchen in der Regel jeden Tag ein anderes Exemplar in Verwendung steht. (Formular B.)

Die in Verwendung gestandenen Juxtenbücher werden nach Tagesschluss an den Leiter der officiellen kaufmännischen Vertretung abgegeben, welcher aus denselben die verkauften Objecte in seiner Facturensammlung in Evidenz zu halten und hierauf die Juxtenbücher an das Rechnungsdepartement zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln hat.

5. Nach jedem abgeschlossenen Verkaufe haben diese Functionäre die wesentlichen Momente: Namen des Ausstellers (Eigenthümer des Objectes), Bezeichnung des Gegenstandes, Nummer der Factura (Anmeldungsnummer), Postnummer des Objectes, unter welcher dasselbe in der Factura eingetragen ist, Namen des Käufers, Verkaufspreis, die etwa hierauf bloss geleistete Anzahlung und das Datum auf das Juxtenblatt einzutragen, dasselbe zu fertigen, und den abgelösten Juxtencoupon dem Käufer zu übergeben.

6. Die Kaufschillinge, respective Anzahlungen werden principiel nicht von den mit der kaufmännischen Vertretung betrauten Functionären übernommen, sondern die Käufer haben dieselben bei dem auf einem bestimmten Platze, respective in einem besonderen Locale der Ausstellungsräumlichkeiten placirten Cassier zu erlegen, welcher aus den den Käufern abzunehmenden und zu verwahrenden Coupons zur Kenntniss des in Empfang zu nehmenden Geldbetrages gelangt. Die eingegangenen Beträge hat der Cassier in einem besonderen Verkaufsjournale einzutragen, und dasselbe wöchentlich dem Rechnungsdepartement vorzulegen.

7. Will der Käufer den angekauften Gegenstand insoferne dies überhaupt zulässig ist — sogleich in Empfang nehmen, so hat derselbe noch früher die auf diesem Gegenstande haftende Zollgebühr zu entrichten, worauf demselben der betreffende Gegenstand nebst einem Passirscheine zur anstandslosen Passirung aus dem Ausstellungsrayon vom Cassier ausgefolgt wird.

Die Art der Zollentrichtuug und die Form der auszufertigenden Passirscheine wird erst in Paris nach den diesbezüglich von der französischen Generalcommission getroffenen Bestimmungen endgiltig festgestellt werden.

8. Für verkaufte Gegenstände, welche nicht sogleich weggeschafft werden, kann auch einstweilen bloss eine à conto Zahlung geleistet werden, die jedoch mindestens 25 Percent des Gesammtpreises betragen muss.

In diesem Falle folgt der Cassier an den Käufer gegen den demselben gleichfalls abzunehmenden Juxtencoupon eine Empfangsbestätigung über die erlegte Anzahlung aus, gegen deren seinerzeitige Vorweisung, Erlag des restlichen Kaufschillings und des Zolles die angekauften Gegenstände bis Schluss der Ausstellung, respective längstens acht Tage nach Schluss der Ausstellung ausgefolgt werden.

Diese Empfangsbestätigungen werden ebenfalls einem nach dem beiliegenden Formulare C angelegten Juxtenbuche entnommen.

Formular C.

9. Nach Tagesschluss hat der Cassier die von den Vertretern ausgefertigten Juxtencoupons an das Rechnungsdepartement abzuliefern, und das an jedem Tage eingegangene Geld in der im Bureau der österreichischen Localcommission befindlichen Handcassa aufzubewahren, so dass über Nacht kein Geld, für welches die k. k. Centralcommission die Verantwortung zu tragen hat, auf dem Ausstellungsplatze oder in den Händen des Cassiers zurückbleibt.

10. Das Rechnungsdepartement prüft die eingegangenen Beträge aus den demselben zukommenden Behelfen (Juxtencoupons und Juxtenbücher) und nimmt hierauf die entsprechenden Buchungen in den Saldo-contis der Aus-

steller und im Etathauptbuche (Conto: „Einnahmen für fremde Rechnung“) vor.

11. Jeder verkaufte Gegenstand ist mit der Bezeichnung: „Verkauft“ *(Vendu)* zu versehen.

12. Den von der k. k. Centralcommission mit der kaufmännischen Vertretung betrauten Functionären ist es nicht gestattet, für jene Aussteller, welche diese Vertretung bei der k. k. Centralcommission nicht angesucht haben, über deren privates Ansuchen gegen besondere Entlohnung Verkäufe zu besorgen.

13. Die österreichische Localcommission in Paris besorgt für jene Aussteller, welche um die kaufmännische Vertretung angesucht haben, nur den Verkauf der ausgestellten Gegenstände.

14. Bestellungen von Privaten auf Objecte, für welche die ausgestellten Gegenstände gleichsam nur als Muster dienen, und hinsichtlich deren die k. k. Centralcommission die kaufmännische Vertretung übernommen hat, sind von den staatlichen Functionären zu besorgen, welche auch die einschlägige Correspondenz mit dem Producenten selbstverständlich unter Approbation des betreffenden k. k. österreichischen Commissärs zu führen haben.

Diese Correspondenzen sind mit Copirtinte zu schreiben, und Abdrücke hievon anzufertigen und aufzubewahren.

Die auf diese Bestellungen erfolgten vollständigen oder Theilzahlungen, welch letztere jedoch mindestens 50 Percent der Verkaufspreise betragen müssen, sind ebenfalls nur beim Cassier zu erlegen, welcher die Juxtencoupons, die auch in diesem Falle von den officiell bestellten Vertretern auszufertigen sind, in Empfang nimmt, und über die eingegangenen Beträge an die Käufer Empfangsbestätigungen ausfolgt.

Bei diesen Bestellungen übernimmt die österreichische Localcomission in Paris bloss die Verantwortung rücksichtlich der bei derselben geleisteten à conto oder vollständigen Zahlungen. Die Zusendung, respective Zustellung der bestellten Objecte an die Käufer per Nachnahme des Restbetrages etc. hat über Veranlassung der Producenten durch Spediteure zu geschehen.

Die österreichische Localcommission in Paris übernimmt auch für Rechnung der betreffenden Aussteller Commissionen zur Ueberschreibung. Die Information über die Käufer und die weitere Durchführung solcher Geschäfte hat der Aussteller selbst zu besorgen.

15. Den Verkauf und die Bestellung von Gegenständen in der Maschinenhalle besorgt der für diesen Theil der österreichischen Ausstellung betraute Ingenieur der k. k. Centralcommission unter denselben Modalitäten und Formen, wie sie in den vorangegangenen Punkten bereits erörtert wurden.

16. Die Abrechnungen mit den einzelnen Ausstellern wird das Rechnungsdepartement nach Schluss der Ausstellung, und zwar erst dann aufstellen, bis die Abwicklung der Ausstellungsangelegenheiten so weit gediehen ist, dass sich für jeden Aussteller eine vollständige Schluss-Abrechnung aufstellen lässt.

Es können jedoch schon während der Ausstellung an die Aussteller über deren Ansuchen die für dieselben eingegangenen Kaufschillinge ausgefolgt werden, insoweit dieselben der k. k. Centralcommission gegenüber mit keinen Ersätzen aushaften. Ist aber das letztberührte Verhältniss vorhanden, so sind von den eingegangenen Kaufschillingen jedenfalls Beträge in der Höhe der ausständigen Ersätze zurück zu behalten.

Wien, am 1. März 1878.

Isbary,
Obmann des Executivcomité und Vicepräsident der k. k. Centralcommission für die Weltausstellung 1878 in Paris.

